Die Kriminalpolizei im "Dritten Reich": Dr. Bernhard Weher – ein politisch unabhängiger Experte des Reichskriminalpolizeiamtes?

Publikationen im Kontext der Nachkriegsnarrative und -kontinuitäten in der Kriminalpolizei der Bundesrepublik Deutschland.

Eberhard Stegerer

Die Kriminalpolizei im "Dritten Reich": Dr. Bernhard Wehner - ein politisch unabhängiger Experte des Reichskriminalpolizeiamtes?

Publikationen im Kontext der Nachkriegsnarrative und -kontinuitäten in der Kriminalpolizei der Bundesrepublik Deutschland.

Reichskriminalpolizeiamt Berlin							
Geschäftsstelle	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D			
	Kriminalpolitik und	Einsatz	Erkennungs-	Kriminaltechnisches			
	Vorbeugung		dienst und	Institut (KTI)			
			Fahndung	-			
Innerer Geschäfts-	Referate:	Referate:	Referate:	Referate:			
betrieb	Rechtsfragen/ Internationale	Kaptialverbrechen*	Reichserkennungs- dienst**	Spurenidentifizierung			
Personanange-	Zusammenarbeit	Betrug*		Chemie und			
legenheiten			Fahndung***	Biologie			
	Kriminalforschung	Wirtschaftskrimi-					
Wirtschaftsange-		nalität*		Urkunden-			
legenheiten	Vorbeugung			prüfung			
		Sittlichkeitsver-	10				
Aktenplan	Weibliche	brechen*					
	Kriminalpolizei	1					
Registratur							

^{*} mit den einschlägigen Reichszentralen, z.B. Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens

Quelle: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1956/2, Kriminaldienstkunde, I. Teil

^{**} mit Zehnfingerabdruckssammlung u.a.

^{***} mit kriminalpolizeicher Personenaktenhaltung, zentraler Fahndungskartei und Geschäftsstelle des Deutschen Kriminalpolizeiblattes

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2023

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2023

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0 Telefax: 0551-54724-21 www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2023 Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft. ISBN 978-3-7369-7900-0 eISBN 978-3-7369-6900-1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung
1. Forschungsstand und Arbeitsaufriss
2. Fragestellung, Quellenlage und Literatur
3. Die preußische und Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik bis 1933 sowie das Preußische Landeskriminalpolizeiamt als Vorläufer des Reichskriminalpolizeiamtes
3.1 Kriminologie und Kriminalpolizei vor 1933
3.2 Die Kriminalpolizei bis zum Ende der Weimarer Republik 17
3.2.1 Ausgangsituation nach 191817
3.2.2 Organisation, Aufgaben und Rekrutierung der Kriminalbeamten in Preußen und Berlin vor 193319
II. Die Kriminalpolizei als Teil der Sicherheitspolizei und des nationalsozialistischen Repressions- und Vernichtungsapparates
1. Grundsätzliche Vorbemerkungen24
1.1 Chronologischer Überblick24
1.2 Entwicklung des Polizeibegriffs und -rechts
1.3 Nationalsozialismus und Kriminalität
2. Ausgangsituation Anfang 1933 im Kampf gegen die 'Berufsverbrecher'
3. Entstehung der Gestapo als kriminalpolizeiliche Parallelorganisation innerhalb der Sicherheitspolizei und erste gesetzliche Maßnahmen des NS-Regimes
3.1 Die Gestapo nach 1945
3.2 Umgestaltung des bisherigen Staatsschutzes in der Kriminalpolizei der Weimarer Republik zur Gestapo
4. 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung' durch die Polizei, insbesondere gegen 'Berufsverbrecher', 'Asoziale' und 'gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher'
gewonnnensmanige Siunchkensverdrecher

4.1 Aufgaben und Rolle der Kriminalpolizei im NS-System 52
4.2 Vorbeugende Verbrechensbekämpfung als das zentrale polizeiliche Instrument des Repressions- und Vernichtungsapparates des NS-Staates
5. Die Bekämpfung der sogenannten 'Zigeunerplage' als besondere Aufgabe der Kriminalpolizei
5.1 'Sippenforschung' durch Dr. Dr. Dr. habil. Robert Ritter
5.2 Verfolgung von Sinti und Roma im Rahmen
der 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung'
6. Neuorganisation der Kriminalpolizei und Einrichtung des
Reichskriminalpolizeiamtes als zentrale Reichsbehörde und
Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei 1937
6.1 Neuorganisation der Kriminalpolizei auf Reichsebene
6.2 Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei im Deutschen Reich 89
6.3 Kriminaltechnisches Institut des RKPA ab 193991
7. Die Ausbildung zu Kriminalkommissaren für Angehörige der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes
7.1 Vom Polizei-Institut zur Führerschule der
Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in
Berlin-Charlottenburg95
7.2 Laufbahn des Kriminalkommissars im 'Dritten Reich'
8. Inspekteure der Sicherheitspolizei (und des Sicherheitsdienstes) 104
9. Fazit zu Abschnitt II
III. Dr. jur. Bernhard (i. W. Bernd) Wehner (1909-1995)
$1.\ Biografie\ einschließlich seiner\ beruflichen\ und\ politischen\ Vita\ 1000$
1.1 1909 bis zum Ende des NS-Regimes
1.2 Kriegsende bis zum Tod von Dr. Bernd Wehner

2. Publikationen in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945	119
2.1 Erste Veröffentlichung zur Stellung und Rolle der Kriminalpolizei nach 1945	119
2.2 Publikationen von Dr. Bernd Wehner ab 1949 1	122
2.2.1 "Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei"	123
2.2.1.1 Geschichte der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 1	123
2.2.1.2 Zusammenfassung und Fazit zu Kapitel 2	134
2.2.2 "Im Namen des Gesetzes. Ein Kripochef zieht Bilanz"	139
2.2.3 "Erlebte Kripo. Ein Rückblick auf 35 Jahre Kripodienst"	140
2.2.4 "Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei"	144
2.2.5 "Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich"	152
2.2.6 Fachbeiträge von Dr. Bernd Wehner von 1955 bis 1995	157
IV. Weitere Publikationen: Legendenbildung und Kontinuität in der Polizei der BRD	
1. Weitere ehemalige Führungskräfte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit	177
2. Sonstige Angehörige der Kriminalpolizei/Polizei als Autorinnen/Autoren	195
3. Weitere Veröffentlichungen	208
4. Zwischen-Fazit zur Rezeption und Legendenbildung 2	226
5. Nachkriegskontinuitäten in der Kriminalpolizei der BRD	231
V Schlusshetrachtungen und Fazit	242

Anhang (249-338):

- 1. Verzeichnisse:
- 1.1 Abkürzungen
- 1.2 Quellen und Literatur
- 1.3 Personen/Namen
- 2. Anlagen:
- 2.1 Organigramm des Amtes IV des RSHA (Gestapoamt) 1942
- 2.2 Erlasse zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' vom 14. Juli 1937 und vom
- 4. April 1938, Anordnung der 'Schutzhaft' vom 7. Januar 1938 und zur Anordnung der Sicherungsverwahrung vom 3. März 1938
- 2.3 Form und Farbe der Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern, insbesondere der "Asozialen"
- 2.4 Ausführungsanweisungen zur Bekämpfung der Zigeunerplage' vom 1. und 20. März 1939
- 2.5 Organigramm des Reichskriminalpolizeiamtes 1938
- 2.6 Organigramm des Amtes V (RKPA) des RSHA 1941
- 2.7 Dienstgrad- und Gehaltsübersicht Kriminalpolizei/SS ab 1936
- 2.8 Personalbogen Dr. Bernd Wehner (1. Seite)
- 3. Dank

I. Einleitung

1. Forschungsstand und Arbeitsaufriss

Wie mit die Polizeigeschichtsschreibung allgemein wurde auch mit der historischen Aufarbeitung der Aufgaben, Rolle und Beteilung der Kriminalpolizei in der NS-Zeit als Teil der Sicherheitspolizei¹ und des nationalsozialistischen Repressions- und Vernichtungsapparates erst Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre begonnen,² vielfach wurde der Zeitabschnitt 1933-1945 'umschifft' oder beschönigt, dies hat sich aber in den vergangenen Jahren grundlegend geändert.³ Als Pionier für die Grundlagenforschung der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 ist insbesondere Patrick Wagner mit seiner Monografie "Volksgemeinschaft ohne Verbrecher" zu nennen, welche heute als Standardwerk angesehen wird.⁴

Weitere historische Untersuchungen zur Kriminalpolizei im genannten Zeitraum erfolgten vereinzelt in westdeutschen Großstädten, sofern solche überhaupt vorliegen. Für Köln wurde

¹ Jens Banach: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945. 3. Aufl., Paderborn 2002.

² Vgl. u.a. auch: Alf Lüdke/Michael Sturm: Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert – Perspektiven. In: Alf Lüdke u.a. (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 14-15.

³ Vgl. Wolfgang Schulte: Vom Umgang mit einem schwierigen Thema – Vergangenheitsbewältigung in der Polizei zwischen Leugnung und redlicher Aufarbeitung. In: Jahrbuch für öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2010/2011, S. 223-234, und Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich". Anmerkungen zur Geschichte und Geschichtsschreibung. In: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 51-63; ders.: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick. In: Peter Nitschke (Hrsg.): Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. Hilden 1996, S. 13-26, sowie Ralph Jessen: Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung. In: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität, 2. Aufl., Darmstadt 2003, S. 19-43 und Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Ulrich Herbert (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. I), Göttingen 2002, S. 179-213.

⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Hamburg 1996. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34; ders.: Hitlers Kriminalisiten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002; ders.: Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 3) Stuttgart 2007, S. 379-392; ders.: "Vernichtung der Berufsverbrecher." Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937. In: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Struktur und Entwicklung. Göttingen 1998, S. 86-109; ders.: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die "Vernichtung des Verbrechertums." In: Wolfgang Ayaß (Hrsg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6), Berlin 1988, S. 75-100.

durch Thomas Roth⁵ im Jahr 2010 und für Düsseldorf durch Bastian Fleermann⁶ u.a. im Jahr 2018 umfangreiche und systematische Analysen vorgelegt, während für Bonn 2006 wiederum durch Thomas Roth⁷, Berlin 2012 durch Jens Dobler/Herbert Reinke⁸, Hamburg 2013 durch Dagmar Lierske⁹ zumindest Überblicksdarstellungen existieren. Zu anderen Städten und Regionen liegen kleinere Ausarbeitungen vor, welche teilweise von noch aktiven oder ehemaligen Kriminalbeamten verfasst wurden.¹⁰ Eine Magisterarbeit von Martin Eberhardt aus dem Jahr 1999 bietet einen Zeitausschnitt zur Geschichte der Kriminalpolizei im "Dritten Reich".¹¹

Die 'Täterforschung' wurde spätestens seit den grundlegenden Studien von Christopher Browning¹² im Jahr 1993 und von Ulrich Herbert¹³ 1996 oder Michael Wildt¹⁴ 2002 in die Geschichte der deutschen Polizei zwischen 1933 und 1945 und ihr vermeintlich zugeschriebenes Selbstverständnis als 'Staatsschutzkorps' integriert. Die bisher schon

5

⁵ Vgl. Thomas Roth: "Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums, Bd. 15), Köln 2010; ders.: Die Kriminalpolizei. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat: Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule für Polizei und des Deutsche Historischen Museums, Dresden 2011, S. 43-53; ders.: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen. Zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Heft 7, Frankfurt a.M. 2009, S. 539-588; ders.: Verwaltung und Vorurteil: Muster polizeilichen Handelns im Nationalsozialismus am Beispiel der Kölner Kriminalpolizei. In: Kriminologisches Journal (2000) 3, Jg. 32, S. 164-175.

⁶ Vgl. Bastian Fleermann (Hrsg.) u.a.: Die Kommissare: Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinischwestfälischen Industriegebiet (1920-1950) im Auftrag des Förderkreises der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V., Düsseldorf 2018, S. 80-125, 158-211, 330- 367 und S. 388-399.

⁷ Vgl. Fußnote 2, sowie Thomas Roth: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung. Zur Praxis der Bonner Kriminalpolizei 1933-1945. In: Norbert Schloßmacher (Hrsg.): "Kurzerhand die Farbe gewechselt …" Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus, Bonn 2006, S. 221-289.

⁸ Vgl. Jens Dobler/Herbert Reinke: Sichere Reichshauptstadt? Kripo und Verbrechensbekämpfung 1933-1945. Ein Werkstattbericht. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat, S. 655-686; ders.:

Großstadtkriminalität: Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930-1950. Berlin 2013.

⁹ Dagmar Lierske: Die Hamburger Kriminalpolizei und die "vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung", Täter und Opfer: In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 15). Hamburg 2013, S. 68-76.

¹⁰ Beispielhaft für eine Publikation der jüngeren Zeit lässt sich nennen: Kurt Lehr: Zur Geschichte der Kriminalpolizei Freiburg im Breisgau. Freiburg 2007, S. 24-38.

¹¹ Vgl. Martin Eberhardt: Die Kriminalpolizei 1933-1939. Konstanz 1999.

¹² Vgl. Christopher Browning: Ganz normale M\u00e4nner. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endl\u00f6sung" in Polen (\u00fcbersetzt von J\u00fcrgen Peter Krause). Reinbek 1993.

¹³ Vgl. Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 1996.

¹⁴ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führerkorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002.

aufgezeigten Analysen haben die polizeigeschichtlichen Forschungen dynamisiert und vorangetrieben und so ist Polizeigeschichte für die Zeit des Nationalsozialismus mittlerweile ein anerkanntes Forschungsfeld, das sich bis auf die regionale¹⁵ und lokale Ebene verzweigt hat, sodass heute davon auszugehen ist, dass auch die Organisation der Kriminalpolizei und deren Tätigkeit während der NS-Zeit, soweit ausreichend Quellen vorliegen, zwischenzeitlich gut ausgeleuchtet und erforscht ist. 16 Nach Roth 17 dürfte sich die Zurückhaltung bei der Erforschung der alltäglicher Polizeiarbeit zum Teil durch die schlechte Quellenlage erklären, sicherlich haben sich aber auch hier jene Deutungsmuster ausgewirkt, die lange Zeit die historische Einordnung von Schutz- und Kriminalpolizei in den nationalsozialistischen Verfolgungsapparat behindert haben. Das polizeiliche Alltagshandeln wurde, soweit es sich auf randständige Gruppen wie beispielsweise die Zigeuner bezog, entweder vergessen oder meist in ein Bild gekleidet, das Alltag mit Normalität und Integrität gleichsetzte. Diesem Bild zufolge habe man bei der Kriminalpolizei auch nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nur seine Arbeit gemacht, an rechtsstaatliche Verfahren gebunden Straftaten aufgeklärt, weiter den bisherigen professionellen Methoden von vor 1933 vertraut und sich einer politischen Instrumentalisierung der Polizeiarbeit enthalten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang stets aktuell die Frage, ist es das Wesen der Polizei prinzipiell 'unpolitisch' zu sein und lediglich das zu verfolgen, was der Staat vorgibt, also lediglich ein Werkzeug politischer Entscheidungsträger zu sein und deren Ansichten zu exekutieren?¹⁸ Gibt es einen Spielraum oder die Pflicht, sich offensichtlich menschenrechtswidrigen Anordnungen zu widersetzen? Nach dem derzeitigen Forschungsstand ist es unstrittig, dass die Sicherheitspolizeipolizei (zit. Sipo), der organisatorische Zusammenschluss von Kriminalpolizei und Geheimer

_

¹⁵ Vgl. hierzu beispielhaft: Eberhard Stegerer: Die badischen Revier- und Gendarmiebeamten im "Dritten Reich": Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie. Göttingen 2018; ders. Karrieren im Führungsbereich der badischen Polizei im "Dritten Reich": Umbruch und personelle Kontinuitäten 1933 und 1945, Göttingen 2019.

¹⁶ Vgl. hierzu u.a. auch: Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945. Sicherheitsund Abwehrpolizei der Wehrmacht und deren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1941-1944 u.a. in der Sowjetunion. Göttingen 2022.

¹⁷ Vgl. Thomas Roth: Die Kölner Kriminalpolizei: Organisation, Personal und "Verbrechensbekämpfung" eines lokalen Kripo-Apparates 1933 – 1945. In: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialsozialismus (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7). Köln 2000, S. 299 ff.

¹⁸ Vgl. Frank Dingel: Die Tradition der Kripo. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988, Bd. 6, S. 176-180.

Staatspolizei (zit. Gestapo), verantwortlich sind für die organisierte Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung, die Verfolgung von Sinti und Roma sowie politisch Oppositioneller. Auch sogenannte 'Berufsverbrecher' und 'Asoziale' und Prostituierte fielen der 'arisierten Volksgemeinschaft' zum Opfer. Dies bedeutet, auch die Kriminalpolizei war ein wichtiger Teil dieses staatlichen Machtapparates, der allerdings nach Kriegsende durch den Internationales Militärtribunal (zit. IMT) im Gegensatz zur Gestapo, der Schutzstaffel (zit. SS) und dem Sicherheitsdienst (zit. SD) nicht als 'verbrecherische Organisation' eingestuft und verboten worden ist. 19 Hierbei kam der Kriminalpolizei wohl zugute, dass die Allijerten offensichtlich kein besonderes Interesse an den Opfern der Kriminalpolitik hatten.²⁰ Viele ihrer Taten wurden auch justiziell nicht aufgearbeitet. Sie profitierte davon, mörderische Strategie"21 dass Wortsinne im ..toten Winkel geschichtswissenschaftlichen Interesses"22 lag.

Der Aufbau der vorliegenden Monografie orientiert sich im einleitenden Teil zunächst chronologisch an der Entwicklung der preußischen und Berliner Kriminalpolizei während der Weimarer Republik bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 sowie dem Preußischem Landeskriminalpolizeiamt als sogenanntem Vorläufer des Reichskriminalpolizeiamtes (zit. RKPA).

In einem ersten zentralen Abschnitt wird auf die Kriminalpolizei als Teil der Sicherheitspolizei und damit des nationalsozialistischen Repressions-Vernichtungsapparates eingegangen,²³ schwerpunktmäßig auf die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' gegen Berufsverbrecher, Asoziale, und gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher und die Bekämpfung der sogenannten 'Zigeunerplage' als besondere Aufgabe der Kriminalpolizei. Weiterhin sollen die organisatorischen und personellen Gegebenheiten der Reichskriminalpolizei, ab 1939 Organisationseinheit Reichsicherheitshauptamtes unter SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, aufgezeigt werden.

¹⁹ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 750-755.

²⁰ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 154 ff.

²¹ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 9.

²² Zit. n. Herbert Reinke: "Restauration" oder "Ein neuer Anfang". Zur Polizeigeschichte und -geschichtsschreibung des "Dritten Reiches" und der Bundesrepublik. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 149.

²³ Vgl. hierzu u.a. auch: Melanie Becker: Organisationsstruktur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In: Alf Lüdke u.a. (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 14). Wiesbaden 2011, S. 249-278.

Im zweiten zentralen Teil werden Lebenslauf und Biografie von Dr. jur. Bernd Wehner²⁴ erläuternd dargestellt werden. Da sich Dr. Wehner ab 1949 sehr umfangreich zunächst im Beruf eines Journalisten des 'SPIEGEL' und anschließend wieder in Führungsfunktionen der Kriminalpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen in Publikationen über die Geschichte der Kriminalpolizei im "Dritten Reich" geäußert hat, sollen seine hierbei transportierten "Wahrheiten" über die Geschichte der Kriminalpolizei im Kontext seiner eigenen Legendenbildung und der weiterer ehemaliger Führungskräfte der Kriminalpolizei aus der NS-Zeit, sonstiger Angehöriger der Kriminalpolizei/Polizei als Autorinnen/Autoren oder weiterer Veröffentlichungen in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik Deutschland überprüft werden.

Nur in diesem engen Zusammenhang werden dabei auch die personellen Kontinuitäten in der Polizei Westdeutschlands durch ehemalige kriminalpolizeiliche Führungskräfte nach ihrer Internierungszeit aufgezeigt.

Nach der Fragestellung ist nicht nur aufzuarbeiten, ob und in welchem Umfang die Organisation 'Kriminalpolizei' erwiesenermaßen an der Vernichtungspolitik des NS-Regimes beteiligt war, sondern inwieweit zumindest Führungskräfte dieser Institution individuell durch ihr Handeln die Ziele der NS-Herrschaft unterstützt haben. Dabei soll die moralische Komponente unberücksichtigt gelassen, dagegen aber die Rolle des Einzelnen unter den nicht personenbezogenen, strukturellen Bedingungen, die das Wirken des Individuums ermöglichten und damit letztlich seine Einbindung in das Gesamtsystem herausgearbeitet werden.²⁵

Zum Schluss soll eine zusammenfassende Analyse erstellt und ein Fazit zur Nachkriegsnarrative in der Polizei der BRD gezogen werden.

_

 $^{^{24}}$ Vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2007, S. 660.

²⁵ Vgl. hierzu beispielhaft Ian Kershaw: Der Mensch und die Macht. Über Erbauer und Zerstörer Europas im 20. Jahrhundert (Einleitung: Der Einzelne und der historische Wandel). 1. Aufl., München 2022, S. 15-33 (Einleitung) und S. 507-541 (Schlussbetrachtung), wobei die von mir untersuchten Angehörigen der Kriminalpolizei zeithistorisch nicht mit den von Kershaw erforschten wichtigen politischen Führer im 20. Jahrhundert verglichen werden können.

2. Fragestellung, Quellenlage und Literatur

Am Ausgangpunkt meiner Untersuchung stehen die organisatorischen und personellen Verhältnisse der Kriminalpolizei während der Zeit des NS-Regimes, deren grundsätzliche und rechtliche Einbettung, ihre Rolle und die vorrangig für sie im politischen Machtapparat vorgesehenen Aufgaben und hierbei deren eigenverantwortliche oder vorgegebene Ausgestaltung.

Auf diesen Grundlagen soll in einem zweiten Schwerpunkt und im Kontext zu dem unter anderem von Dr. Bernd Wehner in der Bundesrepublik Deutschland publizierten Bild der Reichskriminalpolizei der NS-Zeit hinterfragt und geklärt werden, ob, in welcher Hinsicht, in welchem Umfang und mit welcher Absicht hierbei die tatsächlichen Verhältnisse verfälscht oder zumindest geschönt wurden. Damit soll gleichzeitig versucht werden zu verifizieren, ob Dr. Bernd Wehner als ehemaliger Kriminalrat (zit. KR) im damaligen Reichskriminalpolizeiamt in Berlin überhaupt als unpolitischer Experte tätig werden konnte, wie von ihm behauptet wurde.

Die zur Klärung der Fragestellung vorhandenen Quellenbestände beim Bundesarchiv (zit. BA) in Berlin-Lichterfelde²⁶ und beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, in Duisburg vorliegenden Personalunterlagen²⁷ wurden durchgesehen. Die Unterlagen zur Person Dr. Bernd Wehner lagen nur fragmentarisch vor und waren demnach nur bedingt aussagekräftig, während insbesondere die Aktenbestände R 58 beim Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde umfangreiche Unterlagen mit Regelungen für die Tätigkeit der ehemaligen Reichskriminalpolizei insgesamt enthielten.

Literatur zur Geschichte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit entwickelte sich mit einer Vielzahl von öffentlichkeitswirksamen Publikationen, auch wenn das wissenschaftliche Interesse überwiegend und zunächst der Gestapo galt.²⁸ Grundlegend zur Geschichte der

- 6 -

.

²⁶ Es handelt sich überwiegend um die Bestände mit der Archivnummer R 58, wobei die Archivbestände mit den fortlaufenden 9148, 9154, 9565, 10061, 10067, 10213 und 10287 seit November 2022 wegen der Digitalisierung weder im BA selbst noch über das Erschließungssystem zugänglich waren; außerdem Einzelbestände der Archivnummern NS 19 und R 1501, sowie der NS-Personal-Akte R 9361-III/562488. Außerdem wurden durch das BA Koblenz 1998 Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" ("Gemeinschaftsfremde") 1933-1945 (Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5), bearbeitet von Wolfgang Ayaß, herausgegeben.

²⁷ Vgl. Landesarchiv (zit. LA) Duisburg HSA-P 7299: Dr. Bernd Wehner war seit dem 1. August 1951 bis 31. März 1970 Angehöriger der Kriminalpolizei in Dortmund und zuletzt in Düsseldorf, dort als Kriminaldirektor (zit. KD) und Leiter der Kriminalpolizei.

²⁸ Vgl. Herbert Reinke: "Restauration" oder "Ein neuer Anfang", S. 143 ff.

Kriminalpolizei sind die Veröffentlichungen von Patrick Wagner zwischen 1988 und 2007.²⁹ Neben der bisher schon erwähnten Literatur zur Kriminalpolizei³⁰ im 'Dritten Reich' allgemein wurden unter anderem auch die speziellen Publikationen zur

- Polizeilichen Verbrechensbekämpfung;³¹
- Polizeilichen Überwachung und Vorbeugungshaft³² und
- Bekämpfung der 'Zigeunerplage' oder 'Lösung der Zigeunerfrage' 33 mitberücksichtigt.

Hinsichtlich der Beteiligung der NS-Kriminalpolizei wurden als ergänzende Literatur Veröffentlichungen zur Aufklärung der Attentatsversuche auf Hitler vom 8. November 1939³⁴ und vom 20. Juli 1944³⁵ sowie des Attentats auf SS-Obergruppenführer Heydrich in Prag vom 27. Mai 1942³⁶ herangezogen.

Die verschiedenen Zeitschriften³⁷ zu den recht umfangreichen Äußerungen von Dr. Bernd Wehner zur Geschichte der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' und zu deren Leiter, Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer Arthur Nebe, wurden bei der

²⁹ Vgl. Fußnote (zit. FN) 3.

³⁰ Vgl. hierzu FN 1-11. 16. 21-22.

³¹ Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im "Dritten Reich". Berlin/New York 1989, sowie Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum. München

³² Vgl. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im "Dritten Reich". In: Herman Conrad u.a. (Hrsg.) Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Bd. 13, Heidelberg 1985 und FN 26.

³³ Vgl. Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. In: Deutsche Kriminologische Gesellschaft (Hrsg.): Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12, Hamburg 1964, sowie Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage". In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33 (Redaktion: Michael Wildt), Hamburg 1996.

³⁴ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 3001/23100 (Abschrift des Auszugs aus der Vernehmung Elsner vom 19. November 1939).

³⁵ Vgl. Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): "Spiegelbild einer Verschwörung". Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, 1. und 2. Band, Stuttgart 1984, sowie Andreas Schneider: Die Sonderkommission 20. Juli 1944 des Reichssicherheitshauptamtes. In: Zeitschrift 'Kriminalistik' (2011) 5, S. 318-325 und (2011) 6, S. 398-403

³⁶ Vgl. Hellmut G. Haasis: Tod in Prag. Das Attentat auf Reinhard Heydrich. Reinbek bei Hamburg 2002. ³⁷ Es handelt sich mehrheitlich um die Zeitschrift 'Kriminalistik', welche 1938 aus den 'Kriminalistischen Monatsheften hervorgegangen ist, ansonsten um Veröffentlichungen in den Zeitschriften Polizei, Technik, Verkehr' und 'Polizei und Verkehrsjournal' (Zeitschrift für Verkehrsproblematik und Sicherheitstechnik), Schriftenreihen des Bundeskriminalamtes, unter anderem mit Ergebnissen von Arbeitstagungen.

Hochschule für Polizei in Münster³⁸ erhoben, außerdem noch weitergehende Literatur zur Gesamtthematik ³⁹

Die Veröffentlichungen (Serie) 'Das Spiel ist aus – Arthur Nebe' im Nachrichtenmagazin 'SPIEGEL' in den Jahren 1949/1950 wurden dem Internet entnommen. 40

3

³⁸ Beispielsweise die Masterarbeit von Erik Glaeser: Sauber, unpolitisch und professionell!? Das "veröffentlichte" Bild der Kriminalpolizei des Dritten Reiches in Westdeutschland am Beispiel der Publikationen Bernd Wehners zwischen 1949 und 1989. Saarbrücken 2013.

³⁹ Vgl. Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA. In: Walter H. Pehle (Hrsg.): Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Buchreihe, Frankfurt a.M. 2003. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953. In: Alfons Kenkmann (Hrsg.): Geschichtsort Villa Ten Hompel, Schriftenreihe 3, Diss. Universität Köln 2000, Essen 2002. Patrik Wagner: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates - Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eins internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Heft 7). Frankfurt a.M. 2009, S. 23-48, ders.: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das BKA stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 95-110, Andrej Stephan: Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma - von "Zigeunerspezialisten" in der Amtsleitung und "Sprachregelungen" bis zur Sachbearbeiterstelle "ZD 43-22" und "Ungerechtfertigte Parallelen zu früheren Zeiten" vermeiden – das BKA und die hartnäckige Legende von "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern", sowie "Rosa Listen" statt "Rosa Winkel"? Das Amt und die Spekulationen um die "Verkartung" Homosexueller, außerdem "der Begriff Sonderbehandlung ... war mir damals unbekannt": Dr. Josef Ochs (1905-1987), ein "Zigeunerexperte" mit Erinnerungslücken. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011, S. 249-323, und Lutz Hachmeister: Die Gegenerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six. München 1998. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins - Ohne Reue. Der schwarze Fleck. Herausgeber: Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover 2021 und Imanuel Baumann u.a.: Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seiner Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik. In: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.): Sonderband der Reihe Polizei + Forschung. Köln 2011. ⁴⁰ Vgl. hierzu auch Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung. Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches. In: Anpassung-Selbstbehauptung-Widerstand, Bd. 17, Münster 2001, sowie https://www.spiegel.de/politik/das-spiel-ist-aus-arthur-nebe..., zuletzt Zugriff am 13. Januar 2023.

3. Die preußische und Berliner Kriminalpolizei in der Weimarer Republik bis 1933 sowie das Preußische Landeskriminalpolizeiamt als Vorläufer des Reichskriminalpolizeiamtes

3.1 Kriminologie und Kriminalpolizei vor 1933⁴¹

Nach dem Ersten Weltkrieg befand sich die deutsche Gesellschaft in einem tiefgreifenden politischen Wandel und die traditionellen Muster hatten an Bedeutung verloren. Besonders die Jahre bis 1923 zur Hyperinflationen waren von sozialem, ökonomischem und politischem Chaos geprägt. In diesen ersten "Krisenjahren der klassischen Moderne"⁴² zeigte sich auch ein für Krisen typisches Merkmal. Die Kriminalität stieg in den ersten Jahren der Weimer Republik zunächst stark an, um dann mit der vorübergehenden Stabilisierung der sozialen und politischen Situation wieder auf den Stand von vor 1914 zu sinken.⁴³ Dennoch schien sich bei den Zeitgenossen unter dem Eindruck des Chaos der zwanziger Jahre der Gedanke verfestigt zu haben, dass die Kriminalität stetig zunehme und die Polizei den 'Verbrechern' immer hilfloser gegenüberstehen würde.

Kriminalbeamte ahnten, dass Kriminalität gesellschaftliche Ursachen hat und hatten daher das Gefühl, gegen deren Anstieg nichts tun zu können. Aber es war vielen Beamten unmöglich, sich dies selbst einzugestehen. Andererseits hatten sie großes Vertrauen in die technischen Möglichkeiten der Kriminalpolizei, welche gerade in den 1920er Jahren durch neue Methoden einen großen Schub erführen. Sie glaubten daran, mit diesen Methoden des Polizeiapparates Kriminalität bekämpfen und beseitigen zu können; an deren eigentlichen Ursachen waren sie nicht interessiert. Denn die Untersuchung der sozialen Umstände von Straftaten hätte bedeutet, deren Bedeutung als Kriminalitätsursache anzuerkennen. Dies wiederum hätte das Eingeständnis einer gewissen Machtlosigkeit der Polizei bedeutet – trotz der vorhandenen technischen Möglichkeiten. In diesem Spannungsfeld von eigenem Anspruch und Realität bewegte sich die Kriminalpolizei in den zwanziger Jahren.⁴⁴

Der Glaube, die Kriminalität für immer beseitigen zu können, rührte aber nicht nur vom Vertrauen in die technischen Möglichkeiten der kriminalpolizeilichen Institution her. Seit dem 19. Jahrhundert war der Gedanke entstanden, dass es sich bei der Kriminalität um eine Erscheinung handelt, die nur soziale Randgruppen betraf. Es richtete sich nach den

⁴¹ Vgl. Martin Eberhardt: Die Kriminalpolizei 1933-1939, S. 8-17.

⁴² Zit. n. Detlev Peukert: Die Weimarer Republik. 1. Aufl. (Nachdruck), Frankfurt a.M. 2009.

⁴³ Vgl. Statistisches Reichsamt: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 56 (1937): "Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich von 1882 bis 1936", Berlin 1937, S. 591.

⁴⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 137 ff.

Normvorstellungen und den Stereotypen der bürgerlichen Gesellschaft, wer dabei als Randgruppe, also als potenziell Krimineller betrachtet wurde. Daraus wurde gefolgert, dass sich 'Verbrecher' durch den "praktischen Blick",⁴⁵ der den kollektiven Erfahrungen der Kriminalisten und dem allgemeinen Wissen entsprang, erkennen lassen. Auf diese Weise wurde eine Art von Raster erzeugt, das die Fahndung nach Kriminellen erheblich vereinfachte.⁴⁶ Aus der Perspektive der damaligen Strafrechtswissenschaft bedeutete dies, dass Kriminalität eine bewusste Abgrenzung zur bürgerlichen Gesellschaft darstellte. Da die Strafe den Zweck hatte, Menschen davon abzuhalten, Straftaten zu begehen und einem rationalen Menschen mit freiem Willen daran gelegen sein musste, nicht bestraft zu werden, war der Täter immer allein für seine Tat verantwortlich. Wer also eine Straftat beging, grenzte sich bewusst aus der Gesellschaft aus.⁴⁷ Soziale Ursachen von Kriminalität wurden mit dieser Einstellung irrelevant und in Abrede gestellt.

Die praktischen Erfahrungen der Polizei zeigten zwar, dass Kriminelle aus ganz unterschiedlichen Schichten der Bevölkerung kommen konnten. Diese Erkenntnisse führten aber nur zu dem Schluss, dass es sich bei Kriminellen um bösartige und schlechte Menschen handeln müsse. Nur dies konnte die verschiedenartige Herkunft von Straftätern erklären. Dieser Vorstellung lag dann auch der Gedanke nahe, dass man nur diese oppositionelle 'Parallelgesellschaft' beseitigen müsse und schon wäre die gesamte Kriminalität verschwunden. 48

In den Debatten um eine Reform des Strafrechts, die sich an der Kritik des geschilderten Konzepts der Willensfreiheit entzündeten, gingen die Anhänger eines modernen Strafrechts dazu über, die Ursachen der Kriminalität und die Wirkung der Strafe zu erforschen.⁴⁹ In Deutschland war es vor allem der zur Gruppe der Modernisierer und die Kriminalsoziologie gehkörende Franz von Liszt (1851-1919), der sich gegen das Vergeltungsprinzip des bisherigen Strafrechtrechts wandte. Für Liszt war Strafe "Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung".⁵⁰ Die stützte er auf die bereits 1882 in seiner Marburger

⁴⁵ Zit. n. Peter Becker: Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des "praktischen Blicks". In: Archiv für Sozialgeschichte (1992) 32, S. 284-287.

⁴⁶ Vgl. Ebd.

⁴⁷ Vgl. Ebd., S. 287-290.

⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 293.

⁴⁹ Vgl. Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden 1997, S. 14-16.

⁵⁰ Zit. n. Franz von Liszt: Von der Rache zur Zweckstrafe, Marburg 1882. In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): 100 Jahre "Marburger Programm". Frankfurt a.M. 1982, S. 45-47.

Antrittsvorlesung vorgenommene Einteilung in drei Tätergruppen. Danach gab es die "besserungsfähigen Verbrecher",⁵¹ die durch die Strafe gebessert werden sollten und die "nicht besserungsbedürftigen Verbrecher",⁵² die von der Strafe abgeschreckt werden sollten, sowie die "nicht besserungsfähigen Verbrecher",⁵³, für deren "Unschädlichmachung",⁵⁴ durch die Strafe zu sorgen sei. Gerade in der letzten Gruppe, im 'Gewohnheitsverbrechertum' sah Liszt eine Gefahr für die Gesellschaft. Diese Einteilung gründete sich auf Liszts Sicht auf die Ursache des Verbrechens, das er als Produkt von Täter und der ihn umgebenden Umwelt ansah. Er begründete damit einen Mittelweg aus der biologischen oder anthropologischen Theorie des geborenen Verbrechers nach Lombroso⁵⁵ und den sozilogischen Ansätzen, die Einflüsse der Umwelt als Ursache des Verbrechens geltend machten. Welcher Täter nun in welche Gruppe gehörte, richtete sich danach, ob die äußeren Einflüsse oder seine Anlage bei der Begehung des Verbrechens überwogen. ⁵⁶

Aus dem Umstand, dass die 'Unverbesserlichen' durch die Rückfallstatistik zu erkennen seien, glaubte Liszt, diese Tätergruppe leicht eingrenzen zu können und forderte für sie die "Einschliessung auf unbestimmte Zeit"57, die in Zucht- und Arbeitshäusern zu verbüßen sei. Er rechtfertigte diese präventive Maßnahme mit einem Vergleich von 'Gewohnheitsverbrechern' und Kranken, welche zum Schutz vor Ansteckung anderer ebenso isoliert würden. 58 Mit diesen Forderungen hatte Liszt schon früh eine Antwort auf die Frage gegeben, was mit den Kriminellen geschehen solle, bei denen Resozialisierungsmaßnahmen aus verschiedenen Gründen ohne Erfolg geblieben waren und er zeigte die Schattenseite der damaligen Strafrechtsreformdebatte auf. Liszt hatte mit seinen Ansichten die Debatte um die Reform nachhaltig beeinflusst, denn seit 1897 forderte die von ihm gegründete 'Internationale Kriminalistische Vereinigung' die Sicherungsverwahrung

⁵¹ Zit. n. Ebd.

⁵² Zit. n. Ebd.

⁵³ Zit. n. Ebd.

⁵⁴ Zit. n. Ebd.

⁵⁵ Vgl. Cesare Lombroso: L'Uomo deliquente (1876) und Hans Göppinger: Kriminologie. 4. Aufl., München 1980, S. 437-440 und S. 761.

Lombroso (1835-1909) war in Italien Arzt und Professor für gerichtliche Medizin und Psychiatrie. Seine Lehre vom geborenen Verbrecher war von Anfang an umstritten. Der Kriminelle war bei ihm als besonderer Typus der Menschheit beschrieben, der in der Mitte zwischen Geisteskranken und Primitiven steht. In deutschsprachigen Ländern wurden seine kriminologischen Theorien unter der Bezeichnung 'Tätertypenlehre' verbreitet.

⁵⁶ Vgl. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung. Heidelberg 1985, S. 30.

⁵⁷ Zit. n. Franz von Liszt: Von der Rache zur Zweckstrafe, S. 47-49.

⁵⁸ Vgl. Ebd. S. 53.

für 'unverbesserliche Straftäter'.59

Die ersten Schritte zur Umsetzung der Reform fanden 1909 mit einem Vorentwurf für ein neues Strafgesetzbuch statt. Nach einem auch von Liszt mitgetragenen Gegenentwurf kam es 1913 zu einem neuen Vorschlagsentwurf, der aber wegen der politischen und militärischen Ereignisse des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Debatte gelangte. Erst danach wurde die Strafrechtsreform erneut aufgenommen, kam aber wieder nicht zu einem schnellen Abschluss und zog sich bis in die frühen 1930er Jahre hin. 60 Allerdings griff in diesen Jahren eine Person in die Reformdebatte ein, die sich schon früher als Experte in kriminalistischen Fragen profiliert hatte und mit ihren Auffassungen vor allem bei Kriminalbeamten Gehör fand.

Geheimrat Dr. Robert Heindl hatte bereits 1902 für die Einführung der Daktyloskopie in Deutschland geworben, hatte 1909 im Land Bayern den Landeserkennungsdienst aufgebaut, war im gleichen Jahr zu Studienzwecken in die Strafkolonien in Ostasien und Australien gereist und 1911 Leiter der Kriminalpolizei in Dresden geworden. Seit 1917 gab er die Fachzeitschrift 'Archiv für Kriminologie' heraus und zu Beginn der 1920er Jahre entwarf er ein Gesetz über ein neu zu schaffendes Reichskriminalpolizeiamt. Heindl galt als Fachmann für alle kriminalistischen Fragen und prägte die deutsche Kriminalpolizei nachhaltig. 1926 veröffentlichte er sein Buch 'Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform', das in drei Jahren sieben Auflagen erfuhr und von Kriminalbeamten als zutreffende Schilderung von Kriminalität und polizeilichen Erfahrungen bezeichnet wurde. 61

Heindl verwarf in seinem Werk 'Berufsverbrecher' alle bisher üblichen Klassifikationen von Tätertypen und argumentierte, dass es nur 'Gelegenheitsverbrecher' gebe, die durch äußere Einflüsse eine Straftat begingen, mit "der Gaunerzunft"62 aber nichts zu tun haben wollten, und 'Berufsverbrecher', die gezielt Straftaten planten. Das Motiv für ein Leben als 'Berufsverbrecher' sei der 'Broterwerb', Straftaten zu begehen sei für sie eine "rein geschäftliche Angelegenheit".63 Kriminelle würden ihren Taten nachgehen wie andere Menschen einem normalen Beruf.64 Einen ehrlichen Beruf auszuüben lehne der 'Verbrecher'

⁵⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 138 ff.

⁶⁰ Vgl. Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz, S.22 ff.

⁶¹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S.19 ff.

⁶² Zit. n. Robert Heindl: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 5. Aufl., Berlin 1927, S. 136-

⁶³ Zit. n. Ebd., S. 140 ff.

⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 164.

ab, da dieser sich durch "geistige … und körperliche … Minderwertigkeit"65 auszeichne. "Das Gros der gewerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkfaule"66, konstatierte Heindl und mutmaßte, dass Kriminelle dem alltäglichen Kampf ums Überleben nicht gewachsen seien und sich daher einen leichteren Weg suchten. ⁶⁷ Woher Heidl seine Erkenntnisse über die angebliche geistige Unterentwicklung von Straftätern hatte, verriet er nicht. Dem Kriminalisten Heindl ging es auch gar nicht um eine wissenschaftlich fundierte Analyse der Ursachen des Verbrechens. Er wollte mit der Beschreibung des 'Berufsverbrechers' zwei Ziel erreichen: Mit kriminalistischen Mitteln sollte ein Tätertypus geschaffen werden, der für die tägliche Ermittlungsarbeit praktisch war.68 verwerthar außerdem sollte die Forderung nach Einführung der Sicherungsverwahrung untermauert werden.

Der praktisch verwertbare Teil von Heindls Ausführungen war die Annahme der 'Perseveranz'. Zu erkennen sei der 'Berufsverbrecher' nämlich, neben den aus Gewinnsucht begangenen Taten, zum einen an der häufigen Rückfälligkeit und zum anderen an der Spezialisierung auf eine bestimmte Methode der Tatausführung. Heindl argumentierte, berufsmäßige Kriminelle würden, wenn ihnen einmal ein 'Trick' gelungen sei, diesen immer wieder wiederholen, sie würden sich also perseverant verhalten. Wenn also beispielweise ein Raub begangen wurde, müsse die Polizei nur noch die genauen Tatmerkmale mit den 'Handschriften' der bekannten 'Berufsverbrecher' vergleichen und schon könne der Täter identifiziert werden. Trotz dieser von Heindl so dargestellten Einfallslosigkeit der 'Berufsverbrecher' sei diese allerdings kein Anzeichen für die Harmlosigkeit dieser Gruppe. Im Gegenteil entwarf er das Schreckensbild einer organisierten Unterwelt, die ihre Taten gut geplant in Banden und auf Bestellung verübte. Dabei arbeiteten etwa Einbrecher, Hehler und ihre Helfer eng zusammen, sodass die 'Berufsverbrecher' eine "organisierte Macht"69 darstellten. Anhand von Verurteilten- und Rückfallstatistiken glaubte Heindl nachweisen zu können, dass der Anteil der von 'berufsmäßigen Kriminellen' begangenen Straftaten an der Gesamtzahl immer größer würde. Während seiner Tätigkeit als Kripochef in Dresden meinte er beobachtet zu haben, dass das 'kriminelle Geschäft in Sachsen von kaum 100 Individuen in Gang gehalten würde'. Außerdem glaubte er, die Zahl aller in Deutschland tätigen

-

⁶⁵ Zit. n. Ebd., S. 148.

⁶⁶ Zit. n. Ebd.

⁶⁷ Vgl. Ebd.

⁶⁸ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 23.

⁶⁹ Zit. n. Robert Heindl: Der Berufsverbrecher, S. 156.

'Berufsverbrecher' belaufe sich auf etwa 8500 Personen, wovon 700 bis 1000 die im Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch geplante Sicherungsverwahrung in Frage kämen, diese demnach auch praktisch durchführbar wäre. Würde die Sicherungsverwahrung eingeführt, wäre die Polizei nach Wagner auch von ihrem "Sisyphusdasein" erlöst. Sie müsste nicht jedes Mal von Neuem Tatmerkmale begutachten, den Täter ermitteln, der nach einer gewissen Haftzeit wieder auf freien Fuß gesetzt und sofort wieder ein neues Verbrechen begehen würde, womit das 'Spiel' auf Neue anfinge. Endlich könnten Kriminalpolizei und Justiz das Übel der Kriminalität in seiner eigentlichen Ursache präventiv bekämpfen.

Als Heindl seine Auffassungen publizierte, waren die Reaktionen überwiegend positiv. Wie sehr er mit seinen Aussagen Kriminologie und Kriminalistik beeinflusste, zeigte der Umstand, dass die Debatte um die Perseveranz erst 60 Jahre nach Erscheinen von Heindls Buch mit der resignierenden Bemerkung, dass seine Gedanken zutreffen könnten, aber nicht müssten, beendet wurde. Heindl präsentierte wenig Neues, die Vorstellung einer von berufsmäßigen Kriminellen' bevölkerten Unterwelt gab es seit dem letzten Jahrhundert, ebenso die Erkenntnis, dass sich Kriminelle zunehmend spezialisierten. Das eigentlich Verdienst Heindls war es, dass er als Erster solche Vorstellungen schematisierte und dabei das Bild der Kriminalität extrem vereinfachte.⁷³ Heindl wollte auch gar keine neuen Erkenntnisse präsentieren, er wollte, wie bereits ausgeführt, eigentlich nur in die Debatte um die Strafrechtsreform eingreifen, um die Forderung nach Einführung Sicherungsverwahrung mit pseudowissenschaftlichen Argumenten zu untermauern. Das Fatale daran war, dass sich viele Kriminalisten in ihren praktischen Erfahrungen durch Heindls Sichtweise des kriminellen 'Milieus' bestätigt sahen. Die Vorstellung, dass es eine 'organisierte Unterwelt', also ein kriminelles Milieu gibt, in dem der Lebensunterhalt vor allem durch Straftaten finanziert wurde, war zwar nicht ganz abwegig, die Annahme, dass nahezu ausschließlich 'Berufsverbrecher' für die Kriminalität verantwortlich seien, aber schon.

⁷⁰ Vgl. Ebd. S. 169-195.

⁷¹ Zit. Patrick Wagner: Feindbild "Berufsverbrecher". Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Frank Bajohr u.a. (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potenziale der Moderne (Detlev Peukert zum Gedenken). Hamburg 1991, S. 230 ff.

⁷² Vgl. Ebd.

⁷³ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 21-24.

Vor allem in Einbrechern sahen vielen Kriminalisten den typischen 'Berufsverbrecher'. Den "Klingelfahrern"⁷⁴, die an der Türe klingelten und diese, wenn nicht geöffnet wurde, mit einem Dietrich aufschlossen und den "Sonntagnachmittagseinbrechern"⁷⁵ wurde durchaus professionelles Können attestiert. Immerhin mussten sie einen Blick dafür haben, wo sich ein Einbruch lohnen würde, wissen, wo der Normalbürger seine Wertsachen in der Wohnung versteckt und sie mussten eine Wohnung erst einmal unbemerkt und schnell öffnen können. ⁷⁶ Den Adel unter den Einbrechern repräsentierten die 'Geldschrankknacker'. Bei dieser Gruppe waren die Bedingungen, 'Berufsverbrecher' zu sein, am deutlichsten ausgeprägt, da großes handwerkliches Können notwendig war, um einen Tresor gewaltsam zu öffnen, eine Gelegenheit für einen Einbruch erkundet werden musste und wegen des technischen Fortschritts im Tresorbau regelrecht in neue Techniken wie den Schneidbrenner investiert werden musste, um Schritt zu halten. Viele Geldschrankknacker arbeiteten daher in Kolonnen zusammen. Die Arbeit der Kolonnen war nicht nur ortsgebunden, wenn es einen erfolgversprechenden 'Tipp' gab, reisten sie auch von auswärts mit der Bahn an, öffneten nachts den Geldschrank und reisten auf dem gleichen Weg wieder ab.⁷⁷

Allerdings war das kriminelle Milieu nicht immer so eindeutig wie im Fall der professionellen Einbrecher einzugrenzen. Die Unterscheidung begann da, wo ohne Unterschied mit Goldwaren aus Erbnachlässen und mit geraubtem Schmuck gehandelt wurde und die Händler gar nicht wissen wollten, ob die Verkäufer aus ehrlichem oder unehrlichem Weg zu ihren Waren gekommen waren. Treffpunkte für Geschäfte 'halblegaler' Art waren Gastwirtschaften mit entsprechendem Ruf, in denen neben Ganoven auch redliche Bürger versuchten, günstige Geschäfte zu machen. Ferade Gaststätten oder "Kaschemmen" waren Kristallisationspunkte einer kriminellen Subkultur. Solche Lokale lagen zumeist in den von sozialen Unterschichten und Randgruppen bewohnten ärmeren Vierteln einer Großstadt und wurden von ganz verschiedenen Angehörigen der Unterwelt

_

⁷⁴ Zit. n. Erich Liebermann von Sonnenberg: Von Einbrechern und ihren Wegen. In: Archiv für Kriminologie (zit. ArchKrim) (1925) 77. S. 13 ff.

Die ArchKrim erschien erstmals 1898 und ist somit die älteste kriminologische Zeitschrift der Welt. Der inhaltliche Schwerpunkt der Zeitschrift berücksichtigte damals auch die gerichtliche Physik, Chemie und Medizin, heute liegt er auf dem Gebiet der Rechtsmedizin.

⁷⁵ Zit. n. Patrick Wagner. Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 45-52.

⁷⁶ Vgl. Erich Liebermann von Sonnenberg: Von Einbrechern und ihren Wegen, S. 13 ff.

⁷⁷ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 45-52.

⁷⁸ Vgl. Erich Liebermann von Sonnenberg: Juweliereinbrecher und Goldwarenhehler. In: ArvchKrim (1918) 70, S. 208-211.

⁷⁹ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 58-63.

besucht. Der Wirt durfte auf keinen Fall mit der Polizei kooperieren und dort kommunizierte man in einer eigenen Sprache, die einerseits die Professionalität der Gäste verbürgte und andererseits Außenstehenden den Einblick in das Milieu verwehren sollte. 80 Solidarität untereinander hielt diese Subkultur bei allen Unterschieden zusammen und erschwerte der Kriminalpolizei, gewisse Strukturen aufzubrechen und war für sie daher ein weiteres Erkennungsmerkmal des 'Berufsverbrechers'. Ein gefasster Einbrecher "verpfiff seine Kumpane niemals". 81 Solidarität und organisierte Strukturen des kriminellen Milieus zeigten sich deutlichsten in den sogenannten 'Ringvereinen'. Ursprünglich war die Bezeichnung 'Ringverein' die Bezeichnung für übergeordnete Vereine, die gewissermaßen in der Rolle eines Syndikats die einzelnen Vereine der 'Unterwelt' organisierten. Erst mit der Zeit setzte sich für die als Geselligkeits- oder Sparvereine getarnten Gruppierungen mit Namen wie "Immertreu", "Heimatklänge" oder "Hand in Hand"⁸² der Ausdruck Ringerverein durch. was wohl daran lag, dass diese Vereine mit ihrem Vereinsleben größeres Aufsehen in der Öffentlichkeit erregten.83 Umstritten unter Kriminalbeamten war die Frage, ob die Ringvereine im Sinne einer organisierten Kriminalität Verbrechen planten oder ob sie nur der milieuinternen Selbstkontrolle dienten, um die Polizei so weit wie möglich herauszuhalten. So unterhielten Ringvereine Unterstützungskassen für die Familien einsitzender Mitglieder, beschafften Anwälte und Entlastungszeugen und traten als Schiedsstelle bei Milieustreitigkeiten auf. Andererseits war auch Kriminalisten klar, dass die Vereine eine soziale Funktion wahrnahmen, wenn sie ein geradezu kleinbürgerliches Vereinsleben mit Versammlungen, Vereinsbannern, Ausflügen und Vereinsfesten entfalteten und ihren durchgängig vorbestraften Mitgliedern so die Geselligkeit zukommen ließen, welche ihnen die Gesellschaft verweigerte. So war manch älterer Kommissar froh über die disziplinierende Rolle der Ringvereine, die es ihm erlaubte, seine 'Kundschaft' etwas zu kontrollieren.84

Die Akzeptanz von Heindls Perseveranzmodell in den Reihen führender Kriminalbeamter lag darin, dass er der Arbeit der Kriminalpolizei einen quasi theoretischen Überbau gab.

-

⁸⁰ Vgl. Ebd.

⁸¹ Zit. n. Patrick Wagner: Feindbild "Berufsverbrecher", S. 234 ff.

⁸² Zit. n. Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission Berlin (Hrsg.), Bd. 47. Berlin/New York 1977, S. 163 ff.

⁸³ Vgl. Ebd.

⁸⁴ Vgl. Patrick Wagner: Feindbild "Berufsverbrecher", S. 236-238.

Viele Kriminalisten wollten an den 'Berufsverbrecher' glauben, weil er die Arbeitsorganisation der Polizei, die Erfahrungen der einzelnen Beamten mit dem 'Milieu' und ihre Ermittlungsmethoden rechtfertigte. Das Problem lag nun darin, dass das Konzept des 'Berufsverbrechers' zu einer "self-fulfilling prophecy"85 wurde, wie der Historiker Patrick Wagner nachweist. Die Orientierung am 'Modus Operandi', die zumindest teilweise zur Überführung von Tätern geführt hatte, wurde von Kriminalisten zur 'kriminalsoziologischen Analyse' stilisiert und es wurde daraus geschlossen, Perseveranz sei eine generelle Eigenschaft von Rückfalltätern, die wiederum als Hauptverursacher von Kriminalität angesehen wurden. Dass sich dies den Kriminalisten so darstellte, lag an der Ermittlung von Tätern anhand von Datensammlungen und an der hohen Spezialisierung der Polizei. Die Polizei selbst erzeugte die Perseveranz, da sie sich bei ihren Ermittlungen immer auf die ohnehin schon verdächtige Personengruppe der mehrfach rückfälligen Täter konzentrierte, womit auch gewisse Aufklärungserfolgte möglich wurden. Bei einer Aufklärungsquote von rund 24 Prozent beispielsweise beim Einbruchsdiebstahl mussten diese Ermittlungsverfahren im relativ kleinen Kreis der kriminellen Subkultur zwangsläufig zu Aufklärungserfolgen führen. Das heißt einerseits, dass das kriminelle Milieu einem 'Übermaß' an Ermittlungen durch die Kriminalpolizei ausgesetzt war, und andererseits, dass sich vor allem die Kriminalbeamten selbst perseverant verhielten, weil sie in 'sklavisch getreuer Kopie' eine Ermittlungsstrategie verfolgten, die schon einmal erfolgreich war. 86

3.2 Die Kriminalpolizei bis zum Ende der Weimarer Republik⁸⁷

3.2.1 Ausgangssituation nach 1918

Mit Beginn der Weltwirtschaftskrise 1923 verschärfte sich die soziale und ökonomische Situation in der Weimarer Republik noch weiter und so stieg bis 1932 die Zahl der Arbeitslosen auf über sechs Millionen. Als Folge der Krise stieg auch die Kriminalität weiter an, da viele Menschen ihren Unterhalt nur auf diese Weise sichern konnten.

_

⁸⁵ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 146-148.

⁸⁶ Vgl. Ebd

⁸⁷ Vgl. insbesondere Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik (aus dem Amerikanischen übersetzt von Brigitte und Wolfgang Behn).

Heindl hatte deshalb bereits 1920 gefordert, 88 die Rechte der Tatverdächtigen einzuschränken. Er trat dafür ein, den Zeitraum, in dem ein Verdächtiger ohne richterlichen Beschluss festgehalten werden konnte, zu verlängern und verlangte 'Sonderbestimmungen', die für Personen anzuwenden seien, bei denen von vornherein klar sei, dass sie die Tat, derer sie verdächtig seien, begangen hätten. Damit sollte mit 'Berufsverbrechern' "kurzer Prozess" gemacht werden können und mithin die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden.

Eine andere Folge der Wirtschaftskrise war die zunehmende Radikalisierung in der politischen Auseinandersetzung. So geriet insbesondere die Schutzpolizei zum Ende der Weimarer Republik zwischen die Fronten von Kommunisten und Nationalsozialisten und wurde darüber hinaus zu einem Ziel von republikfeindlichen Kräften. Die Kriminalpolizei war von Straßenschlachten und prügelnden Republikfeinden zwar nicht so stark betroffen wie die Schutzpolizei, aber auch sie hatte es nun mit einer steigenden Zahl politisch motivierter Straftaten zu tun. 90

Noch nie vorher war die Öffentlichkeit durch die ausführliche Berichterstattung der Presse so gut über die Kriminalitätsentwicklung informiert wie in der Weimarer Republik. Aber auch im Film der 1920er Jahre war die Darstellung von 'Verbrechern' ein beliebtes Motiv. 91 Durch die Arbeit der Medien wurde die Bevölkerung somit stark für den Bereich Kriminalität sensibilisiert unter anderem mit der Folge, dass die Gefahr einer starken Verunsicherung der Gesellschaft bestand. Es konnte bei ihr bei oberflächlicher Betrachtung auch der Eindruck entstehen, die Kriminalpolizei sei nicht in der Lage, mit dem 'Verbrechertum' fertig zu werden und vor allem die Kriminalisten befürchteten, dass hierdurch die Autorität der Polizei untergraben werden könnte. 92

⁸⁸ Robert Heindl: Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. In: ArchKrim (1920) 72, S. 256.

⁸⁹ Zit. n. Ebd.

⁹⁰ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, S. 28-32.

⁹¹ Vgl. Birgit Kreutzahler: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge zur Weimarer Republik. Frankfurt a.M. 1987, S. 140-148.

Als Beispiel wird der Film 'Dr. Mabuse der Spieler' des Regisseurs Fritz Lang angeführt.

⁹² Vgl. beispielsweise Max Fabich: Gebrüder Sass. In: Kriminalistik (1941) 15, S. 67, und Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei, S.166.

Bereits Anfang der 1920er Jahre hatte der profilierteste Vertreter der Weimarer Kriminalpolizei und spätere Referent im Preußischen Innenministerium für die Modernisierung der Landeskriminalpolizei, Willy Gay, 93 ein umfassendes Programm unter folgendem Titel entworfen: "Ein harter Kampf erfordert scharfe Waffen. Wir kämpfen ihn, drum gilt es sie zu schaffen". Es überführte die innerhalb des Apparates vorhandenen Kontrollphantasien in einen polizeistaatlichen Forderungskatalog, der sich schon bewusst gegen eine rechtsstaatliche Begrenzung der Polizeiarbeit wandte, die Ausreizung aller technischen Möglichkeiten forderte und eine Vielzahl von Sondermaßnahmen gegen Straftäter und Randgruppen vorsah: von der erkennungsdienstlichen Behandlung sämtlicher 'Zigeuner' und einem lückenlosen Erfassungs- und Überwachungssystem für 'Berufsverbrecher' über die Umkehr der Beweispflicht bei verdächtigen Vorbestraften bis zum Arbeitszwang für sozial Randständige und zur Dauerverwahrung für Straftäter. 94

3.2.2 Organisation, Aufgaben und Rekrutierung der Kriminalbeamten in Preußen und Berlin vor 1933⁹⁵

Die Laufbahn der Kriminalbeamten war bereits im Kaiserreich Ende des 19. Jahrhunderts wegen der fortschreitenden Spezialisierung und des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden von den übrigen Polizeisparten abgetrennt worden. Diese Selbstständigkeit der Kriminalpolizei wurde von Außenstehenden zwar anerkannt, aber nicht immer gutgeheißen. Die Kriminalpolizei bildete den Kern der Abteilung IV des Berliner Polizeipräsidiums (zit.

Einer der spektakulärsten Kriminalfälle der Weimarer Republik war die Einbruchsserie der Gebrüder Franz, Erich und Max Saß, denen die Kriminalpolizei die Straftaten nicht nachweisen konnte, weil diese ihre Rechte und die Strafprozessordnung (zit. StPO) geschickt ausnutzten und sich die Polizei insgesamt sowohl im In- als auch im Ausland bei der Bekämpfung der 'Berufskriminalität' als unfähig erwiesen hatte. Die Kriminalpolizei fühlte sich vom Staat durch die zu milde Kriminalpolitik im Stich gelassen.

⁹³ Willy (auch Willi) Gay (1890-1975), wurde 1919 bei der Landespolizei in Erfurt eingestellt und 1925 zum PP Berlin versesetzt. Ab 1930 war er Referent im Preußischen Innenministerium, wurde 1933 bei der 'Säuberung' im Ministerium trotz seiner fachlichen Verdienste entlassen, erhielt dann aber von 1934-1945 die Stelle als stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei Köln, zuständig für die Inspektion 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung'. Nach 1945 wurde er als RR Leiter der Kriminalpolizei Köln und anschließend ab 1948 im Innenministerium Nordrhein-Westfalen (zit. NRW) als Regierungs- und Kriminaldirektor zum höchsten Kriminalbeamten in NRW ernannt. Von 1952 bis 1967 war er Schriftleiter der Fachzeitschrift 'Kriminalistik' - vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953. In: Villa Ten Hompel (Hrsg.): Geschichtsort Stadt Münster, Schriftenreihe 3 (herausgegeben von Alfons Kenkmann im Auftrag der Stadt Münster). Essen 2002, S. 590, und Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 295, sowie Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue, S. 157, FN 535.

⁹⁴ Thomas Roth: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, S. 552.

⁹⁵ Vgl. Patrik Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 124 ff. und S. 146-148.

PP), wobei innerhalb der Kriminalpolizei der Abteilung IA die Verantwortung für die Untersuchung der sogenannten 'politischen Verbrechen' lag. Die Berliner Kriminalpolizei beharrte auch noch gegen Ende der 1920er Jahre auf ihrer Führungsrolle bei der Untersuchung von Kapitalverbrechen, obwohl aufgrund der politischen Entwicklung und gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit die Mischung von kriminellen und politischen Elementen erheblich zunahm. Die Kriminalpolizei hielt trotzdem an ihrem Prinzip fest, in den meisten Mordsachen die Voruntersuchung ⁹⁶ zu übernehmen, unabhängig davon, wie überlastet sie auch sein mochte. ⁹⁷

Den Vorstellungen von und der tatsächliche vorhandenen 'organisierten Unterwelt' entsprach auch der Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei in den 1920er Jahren. Die Berliner Kriminalpolizei, im Jahr 1931 mit über 2300 Beamten die größte Dienststelle der Kriminalpolizei im DR, 98 war in neun Inspektionen gegliedert, die jeweils eine Deliktsart bearbeiteten, beispielsweise die Inspektion B den Einbruchsdiebstahl. Diese Spezialisierung setzte sich dann in den einzelnen Inspektionen fort. So wurden unter anderem Informationen angelegt, die Auskunft gaben über die Art und Weise, wie eine Straftat verübt worden war. Wurde also in einem neuen Fall ermittelt, wurde der bereits in anderen Fällen festgestellte 'Modus Operandi' mit diesen Fällen verglichen, um so einen Täter ausfindig zu machen. Diese Ermittlungsmethode führte dazu, dass einerseits die Zahl von 'Berufsverbrechern' begangenen Straftaten überschätzt wurden, und andererseits die Effektivität der Polizeiarbeit litt, wenn standardisiert Informationen gesammelt und nicht fallbezogen ermittelt wurden, wie dies der Kriminalist Max Hagemann'9 1931 zu bedenken gab. 100

-

⁹⁶ Es handelt sich hier um den 'ersten Angriff' nach Bekanntwerden einer Straftat.

⁹⁷ Vgl. Hsi Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 157.

⁹⁸ Im DR gab es insgesamt ca. 140000 Polizeibeamte, davon allein in Preußen rund 90000, wobei das PP Berlin 1932 mit ca.22000 Beamten die größte Polizeibehörde im DR war – vgl. Johannes Tuchel/Reinold Schattenfroh: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Das Hauptquartier der Gestapo. Berlin 1987, S. 47 und 53.

⁹⁹ Vgl. hierzu Dr. Max Hagemann (Oberverwaltungsgerichtsrat): Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? Drei Schicksalsfragen. Hamburg 1948.

Die Aufsätze wurden in ihren wesentlichen Inhalten in den Jahren 1943 und 1944 für eine kriminalwissenschaftliche Fachzeitschrift geschrieben.

¹⁰⁰ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 87-93.

In Zuständigkeit der Berliner Kriminalpolizei fielen das Preußische Landeskriminalpolizeiamt (zit. PrLKPA), 101 die Preußischen Landeskriminalpolizeistellen (zit. LKP) für Groß-Berlin, die Allgemeine Sicherheitspolizei, die Gefangengen-Transportstelle, das Polizeigefängnis und der Gewahrsam, sowie das Leichenschauhaus. 102 PrLKPA hatte als Zentralstelle die landesweite Standardisierung kriminalpolizeilichen Arbeit voranzutreiben und den Informationsaustausch zwischen den nachgeordneten Dienststellen sowie der anderen Landeskriminalämter (zit. LKÄ) des DR zu gewährleisten. 103 Durch die Herauslösung des PLKPA im Dezember 1934 aus dem PP Berlin wurde es zur "Keimzelle des künftigen Reichskriminalpolizeiamtes"104.

Damals, wie auch in der Weimarer Republik, war die Laufbahn der Kriminalbeamten in einen niedrigen und höheren Dienst zweigeteilt. Der höhere Dienst begann mit dem Dienstrang des Kriminalkommissars (zit. KK), die Aufstiegsmöglichkeiten über den Kriminalrat his Kriminaldirektor waren gegeben. zum Die Leiter Kriminalpolizeidienststellen waren als Regierungsräte (zit. RR) oder Regierungsdirektoren (zit. RD) eingestuft. Die Ausbildung für den höheren Kriminaldienst erfolgte in Berlin-Charlottenburg. Diese Ausbildungsstätte wurde nach der Ernennung Himmlers am 17. Juni 1936 zum Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (zit. RFSSuChDtPol) zur Führerschule für die Sicherheitspolizei (zit. Sipo) erhoben und damit spartenübergreifend für die Kriminalpolizei, Gestapo und den Sicherheitsdienst (zit. SD). Gleichzeitig mit der

¹⁰¹ Aus dem Preußischen LKA, welches am 20. Mai 1925 beim PP Berlin eingerichtet worden war, ging am 16. Juli 1937 als Zentralinstanz für die kriminalpolizeilichen Angelegenheiten im DR das RKPA hervor; das RKPA sollte nach einem Gesetz des Reichstags vom 18. Juli 1922 eingerichtet werden, was aber letztlich im Reichsrat an der Zustimmung durch die Länder scheiterte. Das LKA war mit Erlass des Preußischen Innenministers vom 20. September 1936 geschäftsmäßig vom PP Berlin losgelöst, gleichzeitig mit der fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller Länder des DR beauftragt worden; außerdem wurde ihm eine größere Zahl schon bestehender oder neu gebildeter Reichszentralen für die Bekämpfung spezieller Verbrechensarten angegliedert, beispielsweise die Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen – vgl. hierzu Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn 1997, S. 81-83 und Runderlass des Preußischen Innenministeriums (zit. RuPrMdI), Aktenzeichen (zit. Az.) Pol-S-V 1.272/36 und Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung (zit. RMBliV) 1936. S. 1339 ff., sowie https://de.wikipedia.org/wiki/Reichskriminalpolizeiamt, zuletzt Zugriff am 13. Februar 2023.

¹⁰² Vgl. Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 147.

¹⁰³ Vgl. Ebd., S. 140.

¹⁰⁴ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 233.

Nach dem Gesetz von 1922 sollte das RKPA nicht allein für die Gleichmäßigkeit der Geschäftsführung bei den anderen LKA sorgen, sondern es sollte ihm das Recht zugestanden werden, diesen LKA bestimmte Aufträge zu erteilen, es konnte sogar durch eigene Vollzugsbeamte in den Ländern neben und über deren eigenen Behörden Ermittlungen anstellen lassen - vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe, S. 30.

Verreichlichung der Polizei wurde erstmals in Deutschland ein vollständig zentralisiertes Polizeisystem geschaffen. ¹⁰⁵

Die Mehrzahl der Beamten im höheren Dienst der Kriminalpolizei waren in Preußen um 1930 bereits im Alter von über 50 Jahren, es bestand 'Beförderungsstau', 106 der Arbeitsalltag bestand aus 12 bis 16 Stunden Dienstzeit und trotzdem war die gesellschaftliche Geringschätzung der kriminalpolizeilichen Arbeit existent, sodass sich die Kriminalisten insgesamt trotz einer Reform 1927 in ihrer Arbeit nicht akzeptiert und zurückversetzt fühlten. Diese Unzufriedenheit führte in der Weimarer Zeit, zumal sich ein großer Teil der höheren Kriminalbeamten aus ehemaligen aktiven Offizieren und der untere Kriminaldienst aus ehemaligen Unteroffizieren des Kaiserreichs rekrutierten, bereits vor 1933 zur Zustimmung für die NSDAP. Aber auch bei den jungen Beamten, welche noch Karriere machen wollten, wirkte sich diese Situation negativ aus. Diese Generation junger Kriminalpolizisten, die während der Republik ihren Dienst aufgenommen hatten, gehörte nicht mehr zu den rein professionell orientierten und unpolitischen Beamten. Sie engagierten sich in den verschiedenen Polizeiverbänden und waren an den theoretischen Fragen der damaligen Kriminologie interessiert. 107 So war die Fachschaft Kriminalpolizei innerhalb der Nationalsozialistischen Beamten-Arbeitsgemeinschaft (zit. NSBAG) bei der Berliner Kriminalpolizisten bereits vor der 'Machtübernahme' unter anderem mit den KK Erich Liebermann von Sonnenberg, 108 nach 1933 der Leiter der Berliner Kriminalpolizei, und KK

.

¹⁰⁵ Vgl. Ebd., S. 197.

¹⁰⁶ Vgl. Ebd., S. 149.

¹⁰⁷ Vgl. Ebd., S. 149-152.

¹⁰⁸ Erich Liebermann von Sonnenberg war einer der Kriminalisten, welcher die liberalen Polizeimethoden der Weimarer Republik ablehnten. Liebermann von Sonnenberg trat dagegen dafür ein, Alkoholiker und Epileptiker zwangssterilisieren zu lassen – vgl. hierzu Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 166 ff.

Arthur Nebe, ¹⁰⁹ ab 1935 als Reichskriminaldirektor Leiter des RKPA, ¹¹⁰ besetzt. ¹¹¹ Nebe wurde am 1. April 1933 zum KR befördert, am 29. August stieg er zum Regierungs- (zit. RR) und KR auf, einen Monat später zum Oberregierungsrat (zit. ORR) und KR. ¹¹² Zu diesem Personenkreis zählte auch der Vorsitzende dieser NS-Fachschaft, Philipp Greiner, ¹¹³ ab 1941 Leitender Feldpolizeidirektor (zit. Ltd. FPD) im Krieg gegen die Sowjetunion. Die genannten Sympathisanten der NSDAP gehörten zu jenen Kriminalpolizisten, die an die Möglichkeit einer Kriminalität marginalisierenden, auf Berufsdelinquenten zielenden Repression glaubten. ¹¹⁴ So stieß der Machtwechsel 1933 Wagner zufolge bei einer großen Gruppe der konservativ und deutschnational eingestellten höheren Kriminalbeamten überwiegend auf Sympathie, woraufhin bis zum 1. Mai 1933 eine große Zahl, sei es aus Opportunismus, sei es aus wirklicher Zustimmung, der NSDAP beitraten. ¹¹⁵ Denn eigentlich befürworteten die konservativen Kriminalisten der alten Schule die liberalen Prinzipien der Toleranz der alten Berliner Kriminalpolizei. Sie wollten es eher wieder mit derselben Gruppe von Verbrechern aufnehmen, als pauschal Methoden zur Unterdrückung des gesamten Verbrechertums anzuwenden. ¹¹⁶

Durch den sogenannten 'Preußenschlag' im Juli 1932 und die darauffolgende erste Säuberungswelle, die den Nationalsozialisten als Vorbild diente, wurde aber deutlich, wohin sich die Polizei in der Zukunft entwickeln würde. 117

-

¹⁰⁹ Arthur Nebe trat 1931 heimlich in die NSDAP ein und diente als Verbindungsmann zwischen der Berliner Polizei und dem späteren SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Polizei, Kurt Daluege.
Nebe war vor 1933 mehrere Jahre im Rauschgiftdezernat der Berliner Polizei tätig – vgl. hierzu Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 162 und 169, und insbesondere Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches. In: Anpassung – Selbstbehauptung - Widerstand. Bd. 17. Münster/Hamburg/London 2001.

¹¹⁰ Das Preußische LKPA wird im Dienstleistungszeugnis von Nebe vom Sicherheitshauptamt schon seit 1935 als 'Reichskriminalpolizeiamt' bezeichnet, obwohl es erst 1937 offiziell als solches eingerichtet wurde; Nebe war zum 1. Januar 1935 bereits mit der Leitung des Preußischen LKPA betraut worden – vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung, S. 47-51.

¹¹¹ Vgl. Patrik Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S.124-127 und S. 180-182.

¹¹² Vgl. Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 186.

¹¹³ Vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich"1933-1945. Sicherheits- und Abwehrpolizei der Wehrmacht und deren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1941-1944 in der Sowjetunion, S. 30, 32 157 und 160.

Greiner arbeitete vor 1933 im Glücksspieldezernat des PP Berlin – vgl. Hsi Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik. S. 162.

¹¹⁴ Vgl. Patrik Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 181.

¹¹⁵ Vgl. Ebd., S. 185.

¹¹⁶ Vgl. Hsi Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 165-167.

¹¹⁷ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 32-36.

II. Die Kriminalpolizei als Teil der Sicherheitspolizei und des nationalsozialistischen Repressions- und Vernichtungsapparates

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1.1 Chronologischer Überblick¹¹⁸

Wagner wählte in seinen grundlegenden Forschungen zur Geschichte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit in seiner Veröffentlichung 2002¹¹⁹ folgende drei Phasen der Polizeigeschichte im 'Dritten Reich', welche zeitgleich auch auf die Instrumentalisierung der Kriminalpolizei im NS-System zu übertragen sind:

- Die Kripo in der Machtergreifungsphase des Nationalsozialismus 1933 bis 1936;
- Die Wende zur Gesellschaftsbiologie 1937 bis 1942;
- Die Kripo in der Katastrophengesellschaft 1942 bis 1945.

In einer weiteren Veröffentlichung im Jahr 2009¹²⁰ geht er von fünf Phasen einer Geschichte der Polizei im Nationalsozialismus aus:

- Phase 1: Übernahme und Absicherung der Macht durch die Nationalsozialisten, indem sie sich 1933 der Polizei bemächtigten und sie zum Instrument der sogenannten 'nationalen Revolution' machten, beispielweise durch die 'politische Säuberung' und die Herauslösung der 'Politischen Polizei' aus der allgemeinen Polizeiverwaltung in den meisten Ländern.
- Phase 2: Schrittweise Übernahme und Durchdringung der Polizei durch den SS-Apparat zwischen 1934 und 1936, unter anderem durch die Ernennung Himmlers zum RFSSuChDtPol und damit der Übernahme der Gesamtpolizei. Der Prozess der 'Entzivilisierung der Polizeiarbeit' 121 hat sich nach Heuer durch zwei Aspekte maßgeblich ausgeprägt: Die 'Verreichlichung' 122 und Entstaatlichung der Kriminalpolizei. 123 Unter Entstaatlichung wurde die Herauslösung der Polizei aus der regulären Verwaltung, die

¹¹⁸ Vgl. Carsten Dams: Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: "Kriminalistik (2004) 7, S. 478-483.

¹¹⁹ Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München 2002.

¹²⁰ Patrick Wagner: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei im Münster (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7). Frankfurt a.M. 2009.

 ¹²¹ Vgl. Hans-Joachim Heuer: Entzivilisierung der Polizei. In: Bundeskriminalkamt (Hrsg.): Das
 Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 65.
 122 Siehe FN 105.

¹²³ Die andren Sparten der Polizei waren hiervon gleichermaßen betroffen.

sukzessive Beseitigung justizieller Kontrolle sowie die Verschmelzung von Polizei- und Parteieinheiten zu einem 'Staatschutzkorps' verstanden.

- Phase 3: Primat der praktischen Umsetzung des Konzepts gesellschaftsbiologischer Generalsprävention nach innen von 1937 bis zu Kriegsbeginn 1939 durch die Verfolgung und Deportation von Juden und anderer gesellschaftlicher Randgruppen, insbesondere durch die Kriminalpolizei und Gestapo.
- Phase 4: Die Polizei primär als Mitinitiatorin und Vollstreckerin der sogenannten 'völkischen Flurbereinigung' im besetzten Europa mit Kriegsbeginn bis Mitte 1944 seit der Ernennung Himmlers im Oktober 1939 zum 'Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums' (zit. RKF).
- Phase 5: Die Polizei bemüht sich mit terroristischen Methoden, die Kontrolle über die inzwischen multinationale Bevölkerung des DR und die zerfallende deutsche 'Volksgemeinschaft' aufrecht zu erhalten, zum Teil mit Exekutionen und Todesmärschen durch sogenannte 'Vernichtungskrieger' aus den Reihen der Polizei, die nach dem in Osteuropa erlernten 'Bandenkampf' radikalisiert ins DR zurückgekehrt waren. Der hierdurch erzeugte Terror richtete sich auch gegen Angehörige des eigenen Volkes.

Aufgrund meiner Themenstellung wird diese Phaseneinteilung in den nachfolgenden Kapiteln nur am Rande von Bedeutung sein, da die Schwerpunkte in den nachfolgenden Kapiteln auf der Entwicklung, Organisation, besonderen Rolle und Aufgabe der Kriminalpolizei und deren Einbindung in das NS-System liegen werden, nicht auf denen der Polizei insgesamt.

1.2 Entwicklung des Polizeibegriffs und -rechts124

In Preußen wurde mit dem am 1. Juni 1931 erlassenen Polizeiverwaltungsgesetz (zit. PVG) der letzte Schritt vor der nationalsozialistischen Machtübernahme getan. Darin bestimmte der Paragraf 14 für die Polizeibehörden folgende Aufgaben:

"(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. (2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind."¹²⁵

Diese Generalklausel zur Gefahrenabwehr war das Herzstück des PVG und sie knüpfte terminologisch unverkennbar an die Bestimmung des Paragraf 10, Teil II, Titel 17, des 'Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten' (zit. ALR) von 1794 an:

"Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." ¹²⁶

Damit war, wie bereits im ALR, die Polizei auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr beschränkt worden, andererseits wurde damit eine Generalklausel erlassen, denn die genauen Voraussetzungen, bei welchem Anlass polizeiliches Eingreifen angemessen ist, wurden nicht spezifiziert. Ergänzend sprach Paragraf 41 PVG davon, dass polizeiliche Verfügungen nur gültig seien, wenn sie aufgrund einer Polizeiverordnung, eines Gesetzes oder "zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" erlassen wurden. Solange die Polizei an rechtsstaatliche Verfahren gebunden war und Verwaltungsgerichte polizeiliche Entscheidungen nachprüfen konnten, waren die erwähnten Generalklauseln noch vertretbar, nicht aber, wenn die Polizei zu einem Instrument einer autoritären Herrschaft wird und es ihr aufgrund der geänderten politischen Machtverhältnisse ab Anfang 1933 Willkürmaßnahmen eröffnete.

¹²⁴ Vgl. Eberhard Stegerer: Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im "Dritten Reich": Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie, S. 91-101, und Steffen Just: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht. Diss. an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, Friedberg/Hessen 1990, S. 214-240, sowie BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 106-112 (Begriff und Aufgaben der Polizei und besonders der Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staate: Eine Ausarbeitung der Kriminalpolizeileitstelle München).
¹²⁵ Zit. n. PrGS 1931 Nr. 21. S. 77.

¹²⁶ Zit. n. Peter Preu: Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechtsund Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983, S. 274.

¹²⁷ Zit. n. PrGS 1931 Nr. 21, S. 77-80.

Mit dem Machtergreifung Hitlers und der politisch sowie auch rechtlich eingeleiteten Gleichschaltung der Länder 1933 wurde mit der bisherigen traditionellen Entwicklung des Polizeibegriffs und -rechts gebrochen, es vollzog sich im Polizeiwesen ein grundlegender Wandel, sowohl in der Definition des Polizeibegriffs,¹²⁸ der Auffassung von Polizeirecht und in der staatlichen Zuweisung von polizeilichen Aufgaben.¹²⁹ Der Bereich des Polizeilichen wurde außerordentlich ausgeweitet. Mit der bereits am 28. Februar 1933 erlassenen 'Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz für Volk und Staat' war der Rechtsstaat faktisch schon beseitigt worden und sie brach einem Rechtsverständnis Bahn, das einer gesetzmäßig geregelten Polizeiarbeit zuwiderlief. Aus dieser Notverordnung wurde dann beispielsweise auch das Recht zur Verhängung der 'Schutzhaft' abgeleitet.¹³⁰

In seiner Publikation 'Die deutsche Polizei' sprach sich der damalige Justiziar der Gestapo und SS-Führer, Dr. Werner Best, ¹³¹ von einem "völkischen" Polizeibegriff, den er aus der "völkischen" ¹³² Staatsauffassung ableitete und die im Gegensatz zur "individualistischhumanitären" oder "ichhaft-menschlichen" ¹³³ Staatsauffassung stehe. Best folgerte, die Polizei sei ein Instrument der Führung, die dem Erhalt des Volkes verpflichtet sei, der Einzelne müsse daher auch Beeinträchtigungen hinnehmen. Die Polizei als eine Einrichtung des Staates habe dabei die Aufgabe, die "Volksordnung" ¹³⁴ gegen Störungen und vor allem gegen Zerstörung zu sichern.

-

¹²⁸ Vgl. Steffen Just: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht, S. 214-240.

¹²⁹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 106-112 (Begriff und Aufgaben der Polizei und besonders der Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staate).

¹³⁰ Vgl. RGBl. 1933 I, S. 83 und Andreas Schwegel: Der Polizeibegriff im NS-Staat: Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931-1944. Tübingen 2005 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 48), S. 1-5.

¹³¹ Vgl. Werner Best: Die deutsche Polizei. In: Reinhard Höhn (Hrsg.): Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht. Reihe A: Abhandlungen, Bd. 5, Darmstadt/Wittlich 1940 (1941), S. 14-20, 28-49, 95 und S. 107.

¹³² Zit. n. Ebd., S. 14-20.

¹³³ Zit. n. Ebd.

¹³⁴ Zit. n. Ebd.

In einer maßgeblichen Kommentierung zum Reichspolizeirecht¹³⁵ wurde 1942 zum 'neuen Inhalt des Polizeibegriffs' einleitend folgendes ausgeführt:

> "Der Polizeistaat konnte zwar die Staatsautorität sichern, aber keine wahre Volksgemeinschaft schaffen. Im liberalen Staat (bürgerlichen Rechtsstaat) war darüber hinaus auch die Staatsautorität gefährdet, da die Polizei durch die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr und auf das nach dem geschriebenen Recht Zulässige in Fesseln geschlagen war und nicht selten das politisch Richtige verabsäumen musste. Daus erhellt sich ohne weiteres, dass der Polizeibegriff sich im nationalsozialistischen Staat grundlegend gewandelt hat. Die Polizei hat heute gegenüber dem bisherigen Polizeibegriff eine wesentlich veränderte und erweiterte Aufgabe. Gegenstand der Polizei ist heute nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern darüber hinaus der Schutz der in dem Volke ruhenden Gemeinschaftswerte (sogenannte Schutzfunktion der Polizei)."136

Hamel¹³⁷ argumentierte in seiner Auslegung des neuen Polizeirechts, das die Polizei nicht wie in liberalen Rechtsordnungen gegen "Störer", sondern gegen Personen einschreiten müsse, die ihren Pflichten gegenüber "Führer und Volk"¹³⁸ nicht nachkommen. Damit machte Hamel klar, dass die Polizei zum Aufbau der 'Volksgemeinschaft' und damit zur Bekämpfung derer, die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollten, eingesetzt werden müsste, gleichzeitig charakterisierte er die Polizei als wichtigstes Machtinstrument der Führung. 139

Am deutlichsten definierte Heinrich Himmler, 140 welche Funktion die Polizei wahrnehmen sollte. Sie sollte vor allem den "Willen der Staatsführung"¹⁴¹ ausführen und die von ihr angestrebte Ordnung schaffen und aufrechterhalten. Er führte hierzu im Einzelnen folgendes aus:

> "Die Erfüllung dieses Auftrags setzt voraus, dass über die Aufgaben der Polizei in unserem Reich volle Klarheit geschaffen wird. Nach der früheren Rechts- und Staatslehre war dies kein Problem, denn sie sah die Frage nach den Aufgaben der Polizei rein formal und mechanisch, so dass die historisch entwickelte Definition und die abstrakt erklügelte Aufgabenstellung der Polizei - mit gewissen Anpassungen an den ieweiligen 'politischen Zustand ' auf jedes Staatswesen anwendbar wäre. Nach nationalsozialistischer Auffassung gibt es keine allgemein gültige Begriffsbestimmung und Aufgabenstellung der Polizei oder irgendeiner anderen staatlichen Einrichtung. Denn jede Einrichtung der Volksführung und

136 Zit. n. Ebd., S. 11.

¹³⁵ Vgl. Robert Nebinger: Reichspolizeirecht. In: C. Schaeffer (Hrsg.): Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1942, 3. Aufl., 14. Heft, 4. Teil.

¹³⁷ Vgl. Walter Hamel: Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate. In: Hans Frank (Hrsg.): Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937, S. 393. 138 Zit. n. Ebd.

¹³⁹ Vgl. Ebd., S. 385.

¹⁴⁰ Gemeint war der Auftrag des Führers zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im DR anlässlich der Einsetzung Himmlers als RFSSuChDtPol im Reichsministerium des Innern (zit. RMI).

¹⁴¹ Zit. n. Heinrich Himmler: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches. In: Hans Pfundtner (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlass des 60.Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937. S. 125-130. und 'Der Deutsche Polizeibeamte' vom 1. April 1937, Heft 7, S. 217-219.

des völkischen Gemeinschaftslebens ist in doppelter Weise bedingt: durch die Eigenart des Volkes und durch die dieses Volk jeweils beherrschende Idee. Deshalb ist nicht nach den Aufgaben der Polizei im Gebiete des Deutschen Reiches zu fragen, sondern nach den Aufgaben der nationalsozialistischen Polizei des deutschen Volkes." (...)

"Die nationalsozialistische Polizei hat zwei große Aufgaben:

a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern. Die Befugnisse der Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden."¹⁴²

Damit, so Himmler, würden sich die Befugnisse der Polizei nach den Weisungen der NS-Führung richten. So wie die Wehrmacht, die gegen einen "äußeren Feind" kämpfen müsse und daher nur nach Befehlen handeln könne, könne auch die Polizei, die gegen den "inneren Feind" kämpfe, nicht durch Gesetze eingeschränkt werden. Mit dem Vergleich von Wehrmacht und Polizei und der Ansicht, dass die Polizei keinerlei gesetzliche Grundlagen benötige, wird deutlich, dass die Polizei nach Auffassung führender Nationalsozialisten zu einem ideologisch ausgerichteten Instrument werden sollte, das gegen all jene eingesetzt werden würde, die nicht in die 'Volksgemeinschaft' passten, weil sie durch politische oder soziale Abweichungen von den nationalsozialistischen Normvorstellungen auffielen, in ihren Augen also schlicht Gegner waren. Eine genauere Definition von Polizei und ihren Aufgaben hätte nur die Macht des NS-Regimes, gegen jede Form der Abweichung ohne Einschränkungen vorgehen zu können, begrenzt und musste daher verhindert werden.

Dies bedeutete in der Praxis, dass die Polizei nie rechtlos oder rechtswidrig handelte, soweit sie die von ihren Vorgesetzten gesetzten Regeln einhielt. Diese Auffassung wurde 1937 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (zit. OVG) Hamburg nochmals kurz zusammengefasst wie folgt bekräftigt:

"Die Polizei hat ihrer Natur nach nur zu betreuen, was die Regierung betreut haben will." 144

Das nationalsozialistische Polizeiverständnis repräsentierte die Abschaffung eines normierten Polizeirechts, was auch durch die Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht der von Hans Frank 1933 gegründeten "Akademie für Deutsches Recht"¹⁴⁵ belegt wurde; der Ausschuss nahm im Oktober 1936 unter Vorsitz von Best seine Arbeit auf. Der Ausschussvorsitzende stellte klar, die normenfreie Arbeit der Polizei müsse klar von der

_

¹⁴² Zit. n. Ebd.

¹⁴³ Zit. n. Ebd.

¹⁴⁴ Zit. n. Werner Best: Die deutsche Polizei, S. 26.

¹⁴⁵ Zit. n. Steffen Just: Polizeibegriff, S. 113-127.

nach wie vor normengebundenen Arbeit der übrigen Verwaltung abgegrenzt sein. Die Selbstbeschränkung des Staates gelte aber nur gegenüber positiven Kräften der Gemeinschaft, jedoch nicht gegenüber denen, die die Gemeinschaft schädigen könnten. 146 Zum einen argumentierte Best damit, dass das Recht im Führerstaat die Form eines Gesetzes gar nicht brauche, und zum anderen sah er die Gefahr, dass die Justiz ein neues Gesetz in der traditionellen Rechtsprechung anwenden könnte. So wurden beispielsweise von Gerichten aus der Haft entlassene Gefangene anschließend durch die Polizei wieder in Schutzhaft genommen und damit das justizielle Verfahren unterlaufen. 147 Ein formelles Polizeirecht konnte es daher nicht mehr geben, weshalb die Arbeit des Ausschusses auch eingestellt wurde. 148 Damit hatte sich die radikalere Auffassung von Vertretern der Gruppe durchgesetzt, die die Arbeit der Polizei zu einer normenfreien Sphäre machten wollte, sie wollten die Polizei zu einem unkontrollierbaren Instrument der Führung machen, dessen Aufgaben die Schaffung einer NS-Volksgemeinschaft sein sollte. 149

1.3 Nationalsozialismus und Kriminalität

Werle¹⁵⁰ hat die Gesetzgebung zum materiellen Strafrecht (Anmerkung des Verfassers: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen)¹⁵¹, welches für die Umsetzung des 'Führerwillens' als Ausgangspunkt des Verbrechensbekämpfungsrechts maßgeblich war, zwischen 1933 und 1945 in drei Phasen unterteilt; die insgesamt getroffenen Regelungen sind nicht abschließend, sondern nur beispielhaft aufgeführt:

- 1. Phase zwischen 1933 und 1935

Notverordnungen und Reichsregierungsgesetze, beispielsweise die Gesetze über die Verhängung und der Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933, gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, über die Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, die Änderung des Strafgesetzbuches (zit. StGB) vom

¹⁴⁶ Vgl. Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, 2. durchgesehene Aufl., Bonn 1996, S. 178.

¹⁴⁷ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft, S. 170 ff.

¹⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 178 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Martin Eberhardt: Die Kriminalpolizei 1933-1939, S. 34.

 $^{^{150}}$ Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin/New York 1989.

¹⁵¹ Das materielle Strafrecht wird durch das formelle Strafrecht (Strafprozessordnung) ergänzt.

28. Juni 1935 und zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Blutschutzgesetz). Außerdem wurde mit Erlass vom 13. November 1933 die 'Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher' vom 10. Februar 1934 die 'planmäßige Überwachung der auf freien Fuß befindlichen Berufsverbrecher' angeordnet.¹⁵²

Zusätzlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Hoch- und Landesverrat verschärft und die Regelungen zur 'Heimtücke' neu gefasst.

- 2. Phase oder Zwischenphase von 1936 bis 1938

Reichsregierungsgesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937, die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe und über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938. In diesem Zeitraum wurde zum 14. Dezember 1937 auch der grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei in Kraft gesetzt, einschließlich der Regelungen für die vorbeugende Bekämpfung politischer Verbrechen unter anderem mit der Einführung der 'Schutzhaft'. 153

- 3. Phase zwischen 1939 und 1945

Gesetze zur Reichsverteidigung, unter anderem die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. und 26. August 1939. Ansonsten die Verordnung gegen Volkschädlinge vom 5. September 1939 und gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939. Durch die Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 wurde beispielsweise die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher eingeführt. Ab 4. Dezember 1941 trat ein nationalsozialistisches 'Polenstrafrecht' in Kraft, welches auch in den eingegliederten Ostgebieten galt. Durch Verordnung vom 29. Mai 1943 wurde das Strafrecht des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue angeglichen und in der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 wurde das "Judenstrafrecht" neu geregelt sowie am 6. November 1943 ein vereinheitlichtes Reichsjugendgerichtsgesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und Einweisung in polizeiliche Jugendschutzlager erlassen.

¹⁵² Vgl. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung. In: Hermann Conrad u.a. (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A: Studien, Bd. 13, Heidelberg 1985.

¹⁵³ Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 488-539.

In den Leitgedanken von Hans Frank¹⁵⁴ für ein neues Strafrecht kam klar zum Ausdruck, dass die Verletzung der Treuepflicht eine Straftat darstellte, da die Verweigerung der Treue die 'Volksgemeinschaft' in ihrer Substanz gefährde. Der Treuebrecher schloss sich damit selbst aus der Gemeinschaft aus und verlor seine Ehre. In der Konsequenz bedeutete dies nach Frank, dass Personen, die eine Straftat begangen hatten, ihre 'nationalsozialistischen Freiheitsrechte' und ihre Stellung als 'Rechtsgenosse' verloren, weil sie sich 'gemeinschaftswidrig' verhalten hatten. Im Weiteren hieß dies für die Nationalsozilisten, ein Verhalten, welches das Volk und die Gemeinschaft bedrohte, war das schwerste Verbrechen, das begangen werden konnte. Jeder, der gegen das Volksganze handelte, musste daher bestraft werden, was im Extremfalle auch bedeutete, dass er vernichtet werden musste, weil er ein 'Volksfeind' war. Dies hieß außerdem, dass Gewalt gegen Personen, die durch ihr politisches oder soziales oder 'andersartiges' Verhalten die Einheit des Volkes gefährdeten, gerechtfertigt war.¹⁵⁵

Der spätere stellevertretende Leiter des RKPA, SS-Oberführer und Oberst der Polizei, Paul Werner, äußerte sich 1938 im Pressedienst der NSDAP dazu wie folgt:

"Der nationalsozialistische Grundsatz, daß der Gemeinnutz vorgehe, bestimmt auch die Richtung der modernen Verbrechensbekämpfung. Das Schicksal des einzelnen gilt nichts, wenn der Gemeinschaft auch nur Schaden droht."¹⁵⁶

Der 'Führerwille' war nicht nur Ausgangspunkt des Polizeirechts, sondern des nationalsozialistischen Rechts schlechthin. Begriff und Funktionsweise von 'Recht' waren an das Primat der politischen Führung gebunden und endeten letztlich beim 'Führer'. Das nationalsozialistische Verbrechungsbekämpfungsrecht war in das materielle Strafrecht und das Recht der vorbeugenden Verbrechungsbekämpfung gegliedert, deren institutionelle Träger die Justiz und die Polizei waren. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung galt der Person, das heißt unter anderem dem 'Verbrecher', 'Gefährlichen', 'Asozialen' oder dem 'Volksfeind'. Vorbeugung wurde ohne Anknüpfung an strafbares Verhalten betrieben und oblag ausschließlich der Polizei. Die Polizei war dabei auch selbst Inhaberin von Strafgewalt, die nicht nur aus dem Justiz-Strafrecht abgeleitet war, sie übte ab 1939 nach Kriegsbeginn auch originäre Kompetenzen aus wie beispielsweise die

¹⁵⁵ Vgl. Jörg Stange: Zur Legitimation von Gewalt innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie. Ein Beitrag zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung der Anderen im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1987, S. 92-94.

¹⁵⁶ Zit. n. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 26-27.

¹⁵⁴ Vgl. Hans Frank: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Bd. 1, Berlin 1935, S. 5 ff.

'Sonderbehandlungen' im Kriegsgebiet oder ab 1943 die 'gesetzlich' übertragene 'Bestrafung von Juden'. 157 Die Haltung des Nationalsozialismus gegenüber Kriminalität, ihren Ursachen und dem Straftäter entwickelte sich erst während der NS-Herrschaft vollständig aus. In seiner Publikation zum Kampf gegen das Verbrechertum¹⁵⁸ lehnte der damalige Ministerialdirektor (zit. MD) im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Generalleutnant der Landespolizei Kurt Daluege, 159 1936 die gesamte Kriminalpolitik der Weimarer Republik als zu liberal ab, 160 die letztlich zu einem Verfall moralischer und gesellschaftlicher Werte und zudem zur Vergeudung von Steuergeldern geführt habe. Außerdem übernahm Daluege die Interpretation von berufsmäßigen Kriminellen, welche für die gesamte Kriminalität verantwortlich seien. Er formulierte deshalb als Postulat die "Vernichtung der Berufsverbrecher!". 161 Er bezog sich dabei auf den Rat bewährter Polizeifachleute wie Liebermann von Sonnenberg, 1936 Leiter der Berliner Kriminalpolizei, und Arthur Nebe. zu diesem Zeitpunkt Leiter des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes. 162 Außerdem sollte das bisher gültige grundlegende Rechtsprinzip 'nulla poena sine lege' abgeschafft werden, um zu verhindern, dass Straftäter durch Gesetzeslücken schlüpfen können. Stattdessen sollte den Richtern erlaubt werden, vorhandene gesetzliche Lücken zu schließen, indem sie Taten, die dem 'Volksempfingen' widersprachen, aber bisher nicht mit Strafe bedroht waren, wie Taten bestrafen konnten, die ähnlich gelagert waren. Rückfalltäter sollten lebenslang inhaftiert oder hingerichtet werden, wenn eine Wiedereingliederung in die 'Volksgemeinschaft' nicht zu erwarten war. 163

_

¹⁵⁷ Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 681-689.

¹⁵⁸ Vgl. Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum. München 1936 (unter Mitarbeit von RD und Leiter der Berliner Kriminalpolizei Liebermann von Sonnenberg).

¹⁵⁹ Daluege wurde nach Einrichtung des RSHA 1939 Leiter des Hauptamtes Ordnungspolizei, übernahm nach dem Attentat auf Heydrich 1942 dessen Funktion des stellvertretenden Protektoratsleiters für Böhmen und Mähren, war bis Kriegsende zum SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Polizei befördert worden. Er wurde von den Alliierten nach seiner Inhaftierung 1945 in die CSSR ausgeliefert, dort vom Prager Volksgericht wegen Kriegsverbrechen am 23. Oktober 1946 zum Tod durch den Strang verurteilt und hingerichtet – vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Daluege, zuletzt Zugriff am 21. Februar 2023.

¹⁶⁰ Vgl. hierzu auch Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 703.

 $^{^{\}rm 161}$ Zit. n. Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, S. 17.

¹⁶² Vgl. Ebd., siehe auch FN 109-112.

Daluege wies Nebe als Leiter des 'Preußischen Landekriminalamtes' (zit. LKA) aus, obwohl bisher immer die Behördenbezeichnung 'Preußisches Landeskriminalpolizeiamt' (zit. PrLKPA) verwendet wurde. Um einen Druckfehler kann es sich nicht handeln, die zwei Bezeichnungen unter anderem im Briefkopf von Erlassen betrafen aus unbekannten Gründen offensichtlich immer die gleiche Behörde – vgl. beispielsweise BA Berlin-Lichterfelde R 58/1279.

¹⁶³ Vgl. Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden 1997.

Innerhalb der NSDAP war bereits 1933 eine rassenbiologisch orientierte Lehre von den Ursachen der Kriminalität entstanden. Auch nach dieser Vorstellung wurde das Volk von Straftätern bedroht, neu war aber, dass die Ursachen der Kriminalität auf eine vorherbestimmte menschliche Veranlagung zurückgeführt wurden. Menschen mit einer solchen 'ungesunden Veranlagung', wozu auch gewohnheitsmäßige 'Berufsdelinquenten' gezählt wurden, sollten daher aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Diese Annahme ist allerdings ein "biologischer Zirkelschluß", 164 da von der Straffälligkeit auf die Veranlagung geschlossen wurde, die wiederum die Straffälligkeit erklärt. Als elementarer Bestandteil rassistischer Ansichten wurde dieser Widerspruch aber nicht hinterfragt. 165 Etwas konkreter wurde wenige Jahre später Reinhard Heydrich, als er meinte, Gegner der

"Einzelmenschen, die aus psychischer und seelischer Degeneration sich aus den natürlichen Zusammenhängen der Volksgemeinschaft gelöst haben und als abgesunkenes 'Untermenschentum' hemmungslos ihren Trieben und individuellen Interessen dienen."¹⁶⁶

Solche Untermenschen würden mit ihren 'Verbrechen' das Volk bedrohen und außerdem politischen Gegnern des Nationalsozialismus als Werkzeug zur Verfügung stehen. ¹⁶⁷ An dieser Aussage lässt sich erkennen, wie sich die Einschätzung von Kriminellen, der durch seine Tat die Gemeinschaft schädigt, mit der NS-Rassenlehre verbunden hat und der Straftäter zum rassisch minderwertigen 'Untermenschen' wurde. Mit der rassistisch ausgerichteten Form der Gegnerdefinition haben die nationalsozialistischen Vordenker die seit den 1920er Jahren verstärkt aufgetretenen Gedanken der Sozialhygiene übernommen, die mit der Entstehung des modernen Sozialstaats einherging und die einen Machbarkeitswahn hervorrief, der glaubte, alle sozialen Probleme mit technischen oder administrativen Maßnahmen lösen zu können. Bedenklich an diesem über alle Parteigrenzen hinweg aufgetretenen Glauben war die Entwicklung in Richtung der Eugenik. Mit deren Idee, durch systematische Erbgutpflege eine soziale Auslese treffen zu können, war die Verbindung zu rassenhygienischen Maßnahmen gewissermaßen vorgezeichnet. ¹⁶⁸

16

'Volksgemeinschaft' seien

¹⁶⁴ Zit. n. Ebd., S. 26ff.

¹⁶⁵ Vgl. Ebd.

¹⁶⁶ Zit. n. Reinhard Heydrich: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich. In: Hans Pfundtner (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937, S. 149 ff.

¹⁶⁷ Vgl. Ebd.

 $^{^{168}}$ Vgl. Detlev J.K. Peukert: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne. Darmstadt 1997, S. 137-143.

Da gesellschaftsbiologisches Denken in den zwanziger Jahren weit verbreitet war, wurde so das Entstehen der 'Kriminalbiologie' gefördert. Deren Vertreter kritisierten, dass im Strafrecht versucht würde, der Schwere der Tat gerecht zu werden und nicht den biologischen Veranlagungen des Täters. Die Humanisierung des Strafrechts habe mithin dazu geführt, dass Kriminelle ihre schädlichen Anlagen weitervererben könnten. ¹⁶⁹ So hatte die 'Kriminalbiologische Gesellschaft' bereits 1930 gefordert, die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung zu einem Teil der kriminalpolitischen Entscheidungen zu machen. Diese Forderung wurde 1937 verwirklicht. ¹⁷⁰

Mit der Machtübernahme durch Hitler wurden die Gegner des gesellschaftsbiologischen Denkens, die vor 1933 dafür gesorgt hatten, dass auch andere Paradigmen Gehör fanden, ausgeschaltet; der Weg zur Umsetzung rassenhygienischer Maßnahmen war damit frei geworden.¹⁷¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch das Straf- und Verbrechensbekämpfungsrecht die Belange der volkstumsbewussten 'Volksgemeinschaft' geschützt werden sollten, insbesondere durch rassen- und volksbiologische Maßnahmen zum 'Volksschutz'. ¹⁷²

Dieses herausgehobene Ziel des nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfungsrechts zur 'Reinigung des Volkskörpers' durch 'Ausmerzung von kriminellen und asozialen Gemeinschaftsunfähigen' 173 und die praktische Umsetzung dieses Ziels durch die Kriminalpolizei soll in den nachfolgenden Kapiteln noch eingehend erläutert werden.

¹⁶⁹ Vgl. Ulrich Herbert: Best, S. 172.

¹⁷⁰ Vgl. Marlis Dürkop: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus. In: Udo Reifner/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich. Frankfurt a.M./New York 1984, S. 99.

¹⁷¹ Vgl. Ulrich Herbert: Best, S. 170-174.

¹⁷² Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 698-708.

¹⁷³ Vgl. Ebd.

2. Ausgangssituation Anfang 1933 im Kampf gegen die 'Berufsverbrecher' und erste gesetzliche Maßnahmen des NS-Regimes

Daluege traf in seiner Veröffentlichung 1936 zum 'Verbrechertum' folgende Aussage:

"Die Kerntruppe des Verbrechertums, die Hauptursache der unheimlich anschwellenden Kriminalität und aller ihrer gefährlichen Begleiterscheinungen bildete das Heer der Berufsverbrecher."¹⁷⁴

Nach Ansicht von führenden Kriminalisten der damaligen Zeit war eine relativ geringe Zahl von 'Berufsverbrechern' für das Gros der Kriminalität verantwortlich. ¹⁷⁵ Sie waren der Überzeugung, mit der Vernichtung des 'Berufsverbrechertums' auch die Kriminalität in Gänze beseitigen zu können. ¹⁷⁶ Wie jedoch vorseitig ¹⁷⁷ erläutert, konnte die Untersuchung der Berufsdelinquenz durch Heindl ¹⁷⁸ in der Weimarer Republik über die 'Berufsverbrecher' nicht verifiziert werden, die Kriminalistik hatte seine Annahmen widerlegt. Vielmehr war die Entwicklung der Kriminalität besonders in den 1920er Jahren durch politische, ökonomische und gesellschaftliche Krisen geprägt, unter anderem durch die materielle Not und infolge der dadurch entstandenen Verunsicherungen wurden Menschen in Deutschland straffällig. Die quantitative und signifikante Zunahme einzelner Deliktsfelder wie der Eigentumskriminalität verweisen auf diese Ursachen. ¹⁷⁹

So hatten die Eigentumsdelikte gleich nach dem Ersten Weltkrieg alarmierende Ausmaße angenommen. In den drei Jahren zwischen 1919 und 1921 stieg die Zahl der Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls gegenüber den Jahren 1911 bis 1913 um 81 Prozent, für den schweren Diebstahl verzeichnete die Statistik eine Zunahme von 163 und für Hehlerei sogar von 245 Prozent. ¹⁸⁰

Die Auswertung der Kriminalstatistik für die Weimarer Republik durch Eberhardt¹⁸¹ führte zu dem Ergebnis, dass es eigentlich keinen generellen Anstieg der Kriminalität während der 1920er Jahre gegeben hat, sie vielmehr von in Not geratenen Menschen, ob Gelegenheitsund Einmaltäter, abhängig war. Außerdem scheint es sogar Mitte der zwanziger Jahre diesbezüglich eine Entspannung gegeben zu haben, da die Kriminalität unter das Niveau der

¹⁷⁷ Siehe hierzu Kapitel I.3.2.

¹⁷⁴ Zit. n. Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, S. 17.

¹⁷⁵ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 21.

¹⁷⁶ Vgl. Ebd., S. 58 ff.

¹⁷⁸ Heindl knüpfte an die Theorien des Kriminalsoziologen Franz von Liszt aus dem 19. Jahrhundert an, der das Bild eines nicht besserungsfähigen Verbrechers entwarf – vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung, S. 31.

¹⁷⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 74.

¹⁸⁰ Vgl. Ebd., S. 163.

¹⁸¹ Vgl. Martin Eberhardt: Die Kriminalpolizei 1933-1939, S. 16-17.

letzten Vorkriegsjahre gefallen war. Die Zahl der Anzeigen wegen Diebstahl und Raub nahm in diesem Zeitraum ab, um zu Beginn der Weltwirtschaftskrise 1929 wieder anzusteigen. Die Kriminalitätsentwicklung folgte, bei gebotener Vorsicht der Interpretation, der wirtschaftlichen Entwicklung. In den Krisenjahren zu Beginn und am Ende der Weimarer Republik stieg die Kriminalität an, während sie sich in der Zwischenphase stabilisierte und teilweise sogar stark absank.

Für diejenigen Kriminalpolitiker und -beamten, die von den Möglichkeiten des kriminalpolizeilichen Apparates überzeugt waren, war der vermeintliche Anstieg der Kriminalität allerdings eher ein Beleg für die Gefährlichkeit der 'Berufsverbrecher' und für das Scheitern der rechtsstaatlichen Kriminalpolitik als für die prekäre soziale Lage vieler Menschen.

Nach Heindl¹⁸² war 'Berufsverbrechern' mit den herkömmlichen Mitteln der Strafverfolgung und des Strafrechts nicht beizukommen. Diese Berufsdelinquenten galten für ihn per se nicht als resozialisierbar und deshalb musste die Gesellschaft vor dieser besonderen Gruppe mit speziellen Maßnahmen geschützt werden, unter anderem mit einer entsprechenden Reform des Strafrechts und der Einführung auch einer lebenslänglichen Sicherungsverwahrung. Parallel dazu wurde bereits in der Weimarer Republik über eine Kompetenzerweiterung der Kriminalpolizei diskutiert. Nicht allein Tataufklärung als polizeiliche Aufgabe, sondern Prävention im Sinne von Vorbeugung sollte Handlungsschwerpunkt staatlicher Institutionen werden und dies unter dem Begriff der 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung'. Bestimmten Personenkreisen sollte der Aufenthalt in Großstädten, nächtliche Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung, an bestimmten Plätzen und Lokalen verboten werden. Selbst öffentliche Einrichtungen wie Bahnhöfe oder Grünlagen konnten diesem Verdikt unterliegen, beabsichtigt war die umfassende und lückenlose Kontrolle Verdächtiger. Die angedachten Maßnahmen waren in der Weimarer Republik aber nicht durchsetzbar, die Nationalsozialisten konnten nach 1933 hieran ohne Bruch anknüpfen. 183

Den rechtlichen Rahmen zur Vernichtung des 'Berufsverbrechertums' und der Kriminalität insgesamt schufen die 'Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes' vom 4. Februar 1933¹⁸⁴ und die 'Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat'

¹⁸² Robert Heindl wurde nach 1945 als Kriminologe Präsident des Zentralkriminalpolizeiamtes in München.

¹⁸³ Vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung, S.31-32.

¹⁸⁴ Vgl. Reichsgesetzblatt (zit. RGBl.) I 1933, S. 35.

vom 28. Februar 1933. Sie setzten wichtige Grundrechte außer Kraft und gaben der Polizei erweiterte Eingriffsbefugnisse. Iss Insbesondere die letztgenannte, sogenannte 'Reichstagsbrandverordnung', 186 wurde nachfolgend vielfach als Begründung für polizeiliche Maßnahmen und ministerielle Anordnungen herangezogen. Eine Vielzahl von Erlassen, Anordnungen und Richtlinien als "Ausfluss der institutionellen Ermächtigung des Führers (…) reichten als alleinige Rechtsgrundlage polizeilichen Einschreitens aus". 187

Am 1. Januar 1934 trat das 'Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung' vom 24. November 1933 in Kraft, ¹⁸⁸ welches einschneidende Maßnahmen insbesondere gegen das 'Berufsverbrechertum' brachte und nunmehr den wirksamen Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge in den Vordergrund stellte. ¹⁸⁹ Durch den die Entwicklung einleitenden Erlass des Preußischen Ministers des Innern (zit. PrMdI) vom 13. November 1933, welcher die 'Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher' regelte, wurde der Zugriff auf einen Kreis von Kriminellen ermöglicht, der im 'Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher' nicht erfasst war. ¹⁹⁰ Die Möglichkeiten der vorbeugenden Polizeihaft wurden mit Erlass des PrMdI vom 10. Februar 1934 nochmals erweitert. Außerdem wurde gleichzeitig mit Erlass die 'Planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher' geregelt. ¹⁹¹

Der Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz und spätere Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, gab die Losung aus, dass gerechte Härte gegenüber dem Volksschädling Liebe zum Volk" sei, womit er den Richtern "Schwierigkeiten (...) in der seelischen Einstellung" bei Anwendung des Gewohnheitsverbrechergesetzes nehmen wollte. Der neu eingefügte Paragraf 20a des Reichstrafgesetzbuches (zit. RStGB) brachte

¹⁸⁵ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 37 ff.

¹⁹¹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/1279.

¹⁸⁶ Vgl. RGBl. I 1933, S. 83.

¹⁸⁷ Zit. n. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 59.

¹⁸⁸ Mit dem Gesetz vom 24. November 1933 wurde der Strafrahmen bis auf zu 15 Jahren Zuchthaus ausgeweitet – vgl. RGBl. I 1933, S. 995.

In den folgenden Jahren wurde für eine Vielzahl von Delikten die Todesstrafe ein geführt. Sie sollte "zum Fixpunkt des Strafenkatalogs und als universell einsetzbares Vergeltungs- und Einschüchterungsmittel dienen" – zit. n. Thomas Roth: "Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Köln 2010, S. 61.

¹⁸⁹ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 26.

¹⁹⁰ Vgl. Ebd., S. 61-93.

¹⁹² Zit. n. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 27 und vgl. Roland Freisler: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, S. 3.

eine allgemeine Strafverschärfung für solche Rechtsbrecher, "die nach zweimaliger und rechtskräftiger Vorbestrafung durch eine neue vorsätzliche Tat als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu betrachten"193 waren. Gleichzeitig gab das Gesetz durch die Einfügung des ebenfalls neuen Paragrafen 42e RStGB dem Gericht das Recht, für einen nach Paragraf 20a bestraften gefährlichen Gewohnheitsverbrecher für die Zeit nach seiner Strafverbüßung die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung anzuordnen. Damit sollte dem Strafrichter eine scharfe Waffe zur wirksamen Bekämpfung derjenigen volksschädlichen Elemente gegen werden, die nur durch Zwang verbesserbar waren. Außerdem wurde das RStGB um den Paragrafen 245a ergänzt, der besagte, dass "bei Personen, die wegen Diebstahls, Raubes, wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder wegen Hehlerei im Rückfalle rechtskräftig vorbestraft sind, schon der bloße Besitz oder Gewahrsam von Diebeswerkzeugen strafbar"¹⁹⁴ ist. Mit der Einführung dieser Regelung schloss das Gesetz eine bisherige Gesetzeslücke, wodurch der Kriminalpolizei die Beweisführung erheblich erleichtert wurde, da bei diesem Personenkreis schon der bloße Besitz des Werkzeugs strafbar war. Außerdem waren die Beschuldigten gezwungen, zu beweisen, dass das Werkzeug nicht zur Verwendung von strafbaren Handlungen bestimmt war. Dadurch wurde der Kriminalpolizei nach Daluege die Beweisführung denkbar einfach gemacht, was die Kriminalbeamten schon seit Jahrzehnten gefordert hatten. 195

Parallel zu der repressiven strafrechtlichen Zielsetzung verlagerte sich der Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Arbeit zusehends auf die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung", welche, wie bereits erwähnt, in Preußen schon seit 1933 in mehreren Vorschriften rechtlich gefasst war, ¹⁹⁶ aber erst nach der Verreichlichung der Polizei und der Einrichtung des RKPA mit dem grundlegenden Erlass vom 14. Dezember 1937 umgesetzt wurde; hierauf soll in einem nachfolgenden Kapitel noch ausführlich eingegangen werden. ¹⁹⁷

_

¹⁹³ Zit. n. Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechterum, S. 22.

¹⁹⁴ Zit. n. Ebd., S. 23, und vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 86-96.

¹⁹⁵ Vgl. Kurt Daluege: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, S. 22-23.

¹⁹⁶ Die in Preußen geltenden Vorschriften wurden seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten von den meisten der übrigen Lander übernommen, aber das 'Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934', in welchem der Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich festgeschrieben worden war, wurde er durch den Prozess der Gleichschaltung der Länder formell beendet – vgl. RGBl. 11934, S. 75 (Gesetz über den Neuaufbau des Reiches: Übergang der Polizeihoheit auf das Reich vom 30. Januar 1934) und Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 101 ff.

¹⁹⁷ Durch das RKPA ergingen hierzu am 4. April 1938 entsprechende Richtlinien, die bis Kriegsende ihre Gültigkeit behielten – vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 115.

Das NS-Regimes veränderte die Bedingungen einschneidend, unter denen die Kriminalpolizei agieren konnte und auch musste. Die personelle Umgestaltung der Polizei, die mit dem Papen-Putsch wenige Monate zuvor begonnen hatte, wurde fortgesetzt. Eine größere Säuberungswelle in der Kriminalpolizei blieb zwar aus, dennoch waren die personellen Veränderungen sichtbar. Von den rund 12000 Beamten der Kriminalpolizei im DR blieben über 115000 im Dienst, und in Preußen wurden lediglich 103 Kriminalbeamte aus dem Dienst entlassen, das waren etwa 1,5 Prozent der Gesamtstärke. Nur wer ein erklärter Gegner des Nationalsozialismus war, verlor seine Anstellung. Diese Praxis hatte zur Folge, dass mancher Beamte schnell Lippenbekenntnisse zum neuen Regime ablegte. um seine Existenz nicht zu verlieren. 198 Schließlich war die Machtübernahme aber auch die Stunde der Opportunisten und Karrieristen, die neuen Machthaber hielten allerdings nichts von den Beamten, die sich ihnen allzu offen andienten und von denen bekannt war, dass sie vor dem Machtwechsel nicht viel von den Nationalsozialisten gehalten hatten oder sogar Gegner Hitlers waren. 199 Bewährte Kriminalisten blieben im Amt, da auf Fachleute, wie etwa Ernst Gennat. 200 nicht verzichtet werden konnte. Und obwohl Gennat bis zu seinem Tod 1939 nicht der Partei beitrat, wurde er noch stellvertretender Leiter der Berliner Kriminalpolizei. 201 Nach Liang 202 sollen die meisten Kriminalisten aber keine überzeugten Nationalsozialisten gewesen sein, ihre Motive für den fast reibungslosen Übergang von der Republik zur Diktatur seien vielfältig gewesen. Liang spricht von einer Wechselbeziehung zwischen 'antirepublikanischen Gefühlen' und 'beruflicher Unzufriedenheit' wie Beförderungssituation, Überstundenbergen, schlechter Ausstattung und Nichtwürdigung ihrer Arbeit, was zu einer 'chronischen Unzufriedenheit' bei den Beamten führte. 203 Viele Beamte 'haderten' auch mit den rechtsstaatlichen Grenzen der Republik, dem bürokratischen Alltag sowie den negativ verlaufenden Ermittlungen, die als persönliche Niederlage verstanden wurden.²⁰⁴ Vor diesem Hintergrund sahen besonders Kriminalbeamte der höheren Dienstränge die Machtübernahme der Nationalsozialisten als Möglichkeit, durch

¹⁹⁸ Vgl. George C. Browder: Hitler's Enforcers. The Gestapo and the Security Service in the Nazi Revolution. New York/Oxford 1996, S. 85.

¹⁹⁹ Vgl. Hsi Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 187 ff.

 $^{^{200}}$ Vgl. Helmut Fangmann u.a.: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "Dritten Reich". Hamburg 1987, S. 45-47.

²⁰¹Vgl. Hsi Huev Liang: Dier Berliner Polizei in der Weimarer Republik, S. 187.

²⁰² Vgl. Ebd., S. 170.

²⁰³ Vgl. Carsten Dams. Kontinuitäten und Brüche. Die höheren Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Kriminalistik (2004) 7, S. 479.

²⁰⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 181 und Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 38 ff.

eine Verschärfung der Kriminalpolitik und eine größere Autonomie der Kriminalpolizei die Kriminalität effektiver zu bekämpfen oder gar zu besiegen. ²⁰⁵

Ein ganz existenzielles Problem war dagegen der personelle Aufbau der Gestapo auf Kosten der Kriminalpolizei, denn von etwa 10000 Kriminalbeamten in Preußen wurden rund 1400 zur Gestapo versetzt. Die Berliner Kriminalpolizei beispielsweise verlor bis zum 1. April 1936 16,3 Prozent ihrer Mitarbeiter. Der gewaltige Personalverlust führte schnell zur Überalterung der Kriminalpolizei, am 1. Juni 1935 waren 33,6 Prozent der preußischen KK und 68,5 Prozent der KR und RR 50 Jahre und älter; die Schlagkraft der Kriminalpolizei musste unter dieser Entwicklung fast zwangsläufig leiden. Die Prozent der KR und RR 50 Jahre und Eler; die Schlagkraft der Kriminalpolizei musste unter dieser Entwicklung fast zwangsläufig leiden.

²⁰⁵ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 137-145.

²⁰⁶ Vgl. George C. Browder: Hitler's Enforcers, S. 85.

²⁰⁷ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 197 ff.

3. Die Entstehung der Gestapo²⁰⁸ als kriminalpolizeiliche Parallelorganisation innerhalb der Sicherheitspolizei

3.1 Die Gestapo nach 1945

Das Ende des Zweiten Weltkriegs bedeutete auch das Ende der Gestapo.

Nach dem Statut für das Internationale Militärtribunal (zit. IMT) vom 8. August 1945 war nach Artikel 10 vorgesehen, im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, der vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946 dauerte, Hauptbeschuldigte als Einzelpersonen, aber auch ganze Organisationen oder Gruppen zu verurteilen. Die Gestapo war wie der SD und die SS wegen der Verfolgung und Ausrottung der Juden, der Grausamkeiten und Morde in den Konzentrationslagern (zit. KZ), der Ausschreitungen in den Verwaltungen der besetzten Gebiete sowie der Misshandlung und Ermordung von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen angeklagt. Die Gestapo wurde wegen dieser Verbrechen auch verurteilt. Zur Gestapo wurden nach dem Nürnberger Urteil fortan alle Personen gerechnet, die aufgrund ihres Amtes an den verbrecherischen Handlungen beteiligt waren; die Angehörigen der Verwaltungen ebenso wie die Exekutivbeamten und die Mitglieder der Grenzpolizei. Ausgeschlossen waren hingegen die Mitglieder des Grenzschutzes, der Geheimen Feldpolizei (zit. GFP), sofern keine besonderen Belastungen vorlagen, sowie das nur für 'reine Büroarbeiten' eingesetzte Personal. Der verbrecherische Charakter der Gestapo galt ein für alle Mal als erwiesen und brauchte nicht mehr im Einzelfall nochmals jedem Gestapoangehörigen belegt werden. Aufgrund der bis heute erforschten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kriminalpolizei sowohl im DR als auch in den von der Wehrmacht okkupierten Gebieten ist es heute rechtlich nicht mehr nachvollziehbar, aus welchen Gründen nicht auch sie ebenso als 'verbrecherische Organisation' eingestuft wurde, zumal sich die verschiedenen Dienste der Polizei. SS und NS-Parteiorganisationen im Einsatz gegenseitig unterstützt hatten. ²⁰⁹ Die entsprechende Entscheidung des IMT kann eigentlich nur der fehlenden Unvertrautheit mit der Institution Reichssicherheitshauptamt (zit. RSHA) und dem damaligen Kenntnisstand geschuldet sein. 210

²⁰⁸ Vgl. u.a. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, beispielsweise S. 335-364, Gerhard Paul: Die Gestapo. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. Dresden 2011, S. 54-65, Hans-Joachim Heuer: Über das polizeiliche Töten im Dritten Reich. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat, S. 389-405, Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. 4. Aufl., München 2017, sowie BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 109.

²⁰⁹ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 95-102, und Gerhard Paul: Die Gestapo, S. 63-65.

²¹⁰ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 750-755.

Auf diesen Gesichtspunkt wird in den nachfolgenden Abschnitten noch näher eingegangen werden.

3.2 Umgestaltung des bisherigen Staatschutzes in der Kriminalpolizei der Weimarer Republik zur Gestapo

Die Gestapo²¹¹ rekrutierte sich personell sowohl in Preußen als auch in den restlichen Ländern fast ausschließlich aus den ausgegliederten Abteilungen der 'Politischen Polizei' in der Kriminalpolizei, aber auch aus Kriminalisten aus anderen Dezernaten. Nach der Machtübernahme gab es in diesen Abteilungen wie in allen Sparten der Polizei zwar keine massenhaften Entlassungen, aber nachvollziehbar zahlreiche Versetzungen und insgesamt betrachtet deutliche personelle Umstrukturierungen, besonders wurden eindeutig demokratisch orientierte Beamte aus dem Dienst entfernt. Im höheren Dienst der Politischen Polizei überwogen Entlassungen und Versetzungen deutlich. Bei der Kriminalpolizei Preußens wurden insgesamt 1,5 Prozent der Beamten entlassen, im höheren Dienst 11,1 Prozent. Bei den Kriminalisten gab es aber trotzdem eine große personelle Kontinuität im Rahmen der Gleichschaltung sowie aufgrund des 'Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, ²¹² denn "von wirklich tiefgreifenden personellen Umbrüchen wird man freilich nicht sprechen können". ²¹³ Aber trotz aller Kontinuitäten hatte die Kriminalpolizei mit personellen Problemen zu kämpfen, denn sie verlor bis 1935 rund 2000 Beamte an die Gestapo und verfügte im April 1936 nur noch über 8300 Beamte. 214 Der akute Personalmangel wurde durch Rationalisierungsmaßnahmen und Neueinstellungen teilweise kompensiert.215

In weltanschaulichen Schulungsprogrammen wurden die Gestapo-Bediensteten ab Mitte der 1930er Jahre auf das Konzept der 'völkischen Polizei' eingeschworen. Mit dem Krieg und den Erfahrungen im Einsatz der Sipo in den besetzten Gebieten nivellierten sich die Unterschiede in der personellen Zusammensetzung der Gestapo. 216

_

²¹¹ Vgl. Robert Gellately: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos. In: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 47-50

²¹² Vgl. RGBl. 1933 I, S. 175.

²¹³ Zit. n. Carsten Dams: Kontinuitäten und Brüche, S. 478-483.

²¹⁴ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 73 ff.

²¹⁵ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 196 ff.

²¹⁶ Das Personal der Gestapo setzte sich vornehmlich aus dem Personal der Kriminalpolizei und der Politischen Polizei der Weimarer Republik, anfangs verstärkt durch Angehörige der Hilfspolizei, bei denen es sich mehrheitlich um Mitglieder der SA und SS handelte. Mit dem steigenden Personalbedarf rückten verstärkt auch berufsfremde NSDAP-Mitglieder in die freien Stellen nach, ohne polizeiliche Erfahrung und Kompetenz, aber mit weltanschaulicher Radikalität und praktiziertem Terror – vgl. Gerhard Paul: Die Gestapo, S. 61.

In Preußen wurde bereits zum 9. März 1933 die politische Polizei der früheren Abteilung I A aus der inneren Verwaltung herausgelöst, aber offiziell gegründet wurde das Geheime Staatspolizeiamt (zit. Gestapa) in Berlin erst mit dem Gestapo-Gesetz vom 26. April 1933. Leiter des Gestapa wurde Rudolf Diels, der von Göring als Verbindung zu den übernommenen, konservativen Beamten gebraucht wurde.

Die weitere Verselbständigung wurde durch das Ergänzungsgesetz vom 30. November 1933 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. und 14. März 1934 verfestigt. Die Aufgabe des Gestapa bestand nach Auffassung des preußischen Ministerpräsidenten (zit. MP) Hermann Göring²¹⁸ darin, durch eigene Vollzugsbeamte mit Hilfe von Staatspolizeistellen und mit Unterstützung der ordentlichen Polizeibehörden alle staatsgefährlichen politischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen. Außerdem war das Gestapa befugt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit andere Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen zu ersuchen und mit Weisungen zu versehen. Bei diesen flächendeckend zu bildenden und regional organisierten Gestapo-Stellen handelte es sich im Kern um die früheren Abteilungen der Politischen Polizei bei den PP.²¹⁹ Die Gestapo verfügte damit über die Macht zu definieren, wer und was als 'staatsgefährlich' anzusehen war. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte die Gestapo gleich von Beginn ihrer Tätigkeit an alle Beschränkungen außer Acht lassen, welche die bisherigen Gesetze der Polizei auferlegt hatten. Durch die rasante Ausweitung der Kompetenzen ab Februar 1933 veränderte sich die staatspolizeiliche Praxis entscheidend.

Die Gestapo hatte nach Dams/Stolle zeitweilig etwa fünfmal so viel Personal wie der SD und nicht ganz dreimal so viel wie die Kriminalpolizei.

Himmler als Reichsführer SS (zit. RFSS) war am 9. März 1933 zum kommissarischen PP von München ernannt und zum 1. April 1933 zum Politischen Polizeikommandeur Bayerns bestellt worden und von dieser Position aus gelang es ihm, in den darauffolgenden Monaten,

²¹⁷ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 40 ff. und Shelomoh Aharonson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo. Diss. Freie Universität Berlin 1966, Berlin 1967, S. 86 ff.

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26. April 1933 war abgedruckt in Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 326.

Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 326

²¹⁸ MP Göring hatte mit den Regelungen die Gestapa und die Staatspolizei (zit. Stapo)-Stellen endgültig dem Geschäftsbereich des Innenministeriums (zit. IM) und den örtlichen Polizeiverwaltungen entzogen und sie direkt dem Preußischen MP als 'Chef der Gestapo' unterstellt. Er wollte damit verhindern, dass bei der bevorstehenden Fusion der Innenministerien Preußens und des DR die Gestapo in die Hände von Dr. Frick fiel – vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 20.

²¹⁹ Vgl. Gerhard Paul: Die Gestapo, S. 56.

von Ausnahmen abgesehen, ²²⁰ bis Ende 1933/Anfang 1934 die Politischen Polizeien in den Ländern unter seine Kontrolle zu bringen. Himmler machte hierbei alle nötigen Konzessionen und erkannte die Reichsstatthalter auch als Vorgesetzten der 'Politischen Polizei' an. 221 Auch in den Ländern, in denen Himmler nun Chef der Politischen Polizei geworden war, war es de facto so, dass Himmler, trotz der formalen Unterstellung unter seine jeweiligen Vorgesetzten, durch seine Position als RFSS nur Hitler persönlich verantwortlich war. Damit war faktisch schon im Frühjahr 1934 eine weitreichende Zentralisierung zumindest der Politischen Polizei im DR entstanden, die Himmler als Machtbasis diente. Bestätigt wurde die Vereinheitlichung in Himmlers Hand dann durch das dritte Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936,222 nach dem die Gestapo das 'Schutzhaftmonopol' behielt, d.h. ausschließlich allein und ohne richterlichen Beschluss 'Schutzhaft'223 über entscheiden konnte. Das Gesetz enthielt Generalermächtigungsklausel, welche die Aufgaben der Gestapo folgendermaßen definierte:

"Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährdenden Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei mit dem Minister des Innern."²²⁴

Am 20. April 1934 wurde Himmler zudem zum Inspekteur und stellvertretenden Chef des neu errichteten Gestapa ernannt. Die Leitung des Gestapa lag zu diesem Zeitpunkt beim Chef des parteiinternen SD der SS, Reinhard Heydrich, welcher am 9. März 1933 als treuer Mitarbeiter Himmlers zum Leiter der Abteilung VI, des politischen Referats der Münchner Kriminalpolizei, ernannt worden war. Er hatte schon in dieser Funktion die Idee, SS, Polizei

²²⁰ In den Ländern Baden und Hamburg blieben die Politischen Polizeien noch weitgehend eigenständig - vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. "Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000, S. 101-117, und Michael Stolle: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. Konstanz 2001, S. 80 ff.

 $^{^{221}}$ Vgl. Hans Buchheim: SS und Polizei im NS-Staat, S. 36-40 und Shelomoh Aharonson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo, S. 169-172.

²²² Vgl. PrGs 1936, S. 21 ff.

²²³ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 86-90, und BA Berlin-Lichterfelde R 58/242 (Erlass des RMI vom 12./26. April 1934 zur 'Schutzhaft' und Regelung des Gestapa vom 8. Mai 1937 über die 'Verhängung von Schutzhaft gegen gerichtlicherseits freigesprochene Personen'), S. 6-9 und S. 152.

²²⁴ Zit. n. PrGs 1936, S. 21 ff.

und Verwaltung zu einem 'Staatsschutzkorps' unter der Führung Himmlers zusammenzufassen, wobei der von Heydrich aufgebaute SD als Keimzelle dienen sollte. 225 Himmler und Heydrich begannen sofort, die Gestapo mit SS-Angehörigen zu besetzen.²²⁶ Eine erste Maßnahme zur sichtbaren Verzahnung von Gestapo, Kriminalpolizei und SD war die Einführung der 'Inspekteure der Sicherheitspolizei' (zit. IdS).²²⁷ Diese Inspekteure übernahmen zunächst am 12. Juni 1941 die Funktionen der Stapoleitstellen, am 22. Januar 1942 auch die der Leitstellen der Kriminalpolizei.

Der bereits erwähnte Dr. Werner Best²²⁸ wurde im Gestapa Leiter der neuen Hauptabteilung I. Verwaltung und Recht, und die Hauptabteilung II. die eigentliche Abteilung der Gestapo. wurde durch bereits bewährte Beamte der Bayerischen Politischen Polizei organisiert. 229 Best hatte im April 1936 auch seine Vorstellungen in das dritte Gestapo-Gesetz eingebracht, auch an der weiteren Formulierung und Ausgestaltung der Gestapo-Ideologie war er federführend beteiligt.230

Durch die Ernennung Himmlers am 17. Juni 1936 zum RFSSuChDtPol wurde die angestrebte Vereinheitlichung der gesamten Polizei abgeschlossen, wenn auch nicht nach den Vorstellungen von Dr. Frick als Innenminister des DR. Dr. Frick hatte vergeblich versucht, Himmler soweit wie möglich in die bestehenden Strukturen des Ministeriums einzubinden, aber dieser führte jetzt allein die reichsweite Polizei, Reichsinnenminister Dr. Frick unterstand sie nur noch unmittelbar.²³¹ Himmler war zwar weiterhin dem RMI unterstellt, mit der Beibehaltung des Titels 'RFSS' in der Dienstbezeichnung²³² wurde aber offenbar, dass Himmler zusätzlich noch Hitler als höheren Vorgesetzten hatte. Außerdem sollte damit die Verbindung zwischen SS und Polizei institutionell herausgestellt und die Entstaatlichung der Polizei²³³ untermauert werden. Die Polizei geriet unter den direkten

²²⁵ Vgl. Shelomo Aharonson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo, S. 98, und Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 46.

²²⁶ Vgl. Christoph Graf: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Berlin 1983, S. 216-220.

²²⁷ Am 20. September 1936 wurde in einem Runderlass erstmals das Amt des IdS genannt, der erste Inspekteur wurde aber erst ein Jahr später tatsächlich eingesetzt – vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 35. ²²⁸ Vgl. Ulrich Herbert: Best.

²²⁹ Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Gütersloh 1967, S.172.

²³⁰ Vgl. Ulrich Herbert: Best, S. 163-168.

²³¹ Vgl. Günter Neliba: Wilhelm Frick: Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie. Paderborn/München/Wien/Zürich 1992, S.247-258.

²³² Die Dienstbezeichnung 'RFSS' hatte Himmler auf Wunsch Hitlers beibehalten.

²³³ Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag. Ein Industrierevier im Dritten Reich. In: Hans-Walter Herrmann (Hrsg.): Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945. Bd. 2, Bonn 1991, S. 280.

Zugriff der SS.²³⁴ Mit der Ernennung Himmlers war eine wesentliche Entscheidung hinsichtlich der Aus- und Umgestaltung der Polizei im nationalsozialistischen Staat gefallen, die Verschmelzung von Polizei und SS konnte nun vorangetrieben werden. Im neugeschaffenen Hauptamt Sicherheitspolizei (zit. Sipo) wurden die Kriminalpolizei und Gestapo unter Leitung des späteren SS-Obergruppenführers Heydrich gebündelt, während im Hauptamt Ordnungspolizei unter der Leitung von SS-Obergruppenführer Daluege die Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei, sowie die technische Nothilfe und Feuerschutzpolizei zusammengefasst wurden. Im August 1936 wurde die Organisation der Gestapo reichsweit vereinheitlicht. Im September 1936 wurde das Gestapa mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Politischen Polizeikommandeurs der Länder beauftragt und damit zur Reichszentrale aufgewertet, aus der mit Kriegsbeginn das RSHA mit dem Amt IV²³⁵ (Anlage 1) hervorging.²³⁶

Mit dem Kriegsbeginn wurden im sogenannten Generalgouvernement und in den in das DR eingegliederten Gebieten eigenständige Staatspolizeistellen eingerichtet. In den übrigen besetzten Gebieten unterstand die Gestapo dem jeweiligen Befehlshaber der Sipo und des SD (zit. BdS) oder den ihnen untergeordneten Kommandeuren (zit. KdS). ²³⁷ Die IdS und BdS, deren Zuständigkeitsbereich einen Wehrkreis umfasste, waren selbst den Höheren SS-und -Polizeiführern (zit. HSSPF) nachgeordnet, die für Himmler eine Steuerungs- und Bündelungsfunktion übernahmen und ihm direkt nachgeordnet waren. ²³⁸ Die Machtfülle der HSSPF führte bereits zu Kriegsbeginn 1939 zum gemeinsamen Einsatz von Polizei und SS, die nach dem Einmarsch in die Sowjetunion noch erweitert wurde.

Bereits 1933 wurde im KZ Dachau eine politische Abteilung eingerichtet, deren Aufgabe es war, die Anweisungen der Polizei bei der Einweisung und Entlassung von Häftlingen zu überwachen. Gleichzeitig war die Gestapo fest in das Lagersystem eingebunden, hatte Karteien und Akten über die Häftlinge zu führen und die Gefangenen zu verhören. Nach der 'Verreichlichung' begann die Phase der politisch-rassischen Verfolgung von 1937-1939,

_

²³⁴ Vgl. Hans Buchheim: SS und Polizei im NS-Staat, S. 51-53.

²³⁵ Das Amt IV (Gegnerforschung und -bekämpfung) im RSHA wurde von SS-Gruppenführer Heinrich Müller geleitet, dessen Aufstieg in der SS parallel zu der von Arthur Nebe, dem Leiter des Amtes V (Kriminalpolizei) verlief. Das Amt IV war in sechs Hauptabteilungen mit jeweils mehreren Gruppen untergliedert – vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 33, und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S.335-364.

²³⁶ Vgl. Gerhard Paul: Die Gestapo, S. 60.

²³⁷ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S.191 ff.

²³⁸ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 36-37, und BA Berlin-Lichterfelde R 58/7270, S. 13-18 (Dienstanweisung für die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD vom Dezember 1939).

nachdem die Gestapo zwischen 1933 und 1936 ihre Tätigkeit aufgenommen und die Repressionen systematisiert hatte. Diese sogenannte Konsolidierungsphase war weitgehend identisch mit der Periode, in der die Gestapoleitung auf die Ziele und Motive der SS-Führung unter Himmler und Heydrich ausgerichtet wurde. So wurden beispielsweise mit Erlass vom 10. Februar 1934 die "Bestimmungen der planmäßigen Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher und gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher (239 festgelegt, wobei als 'gesetzliche Grundlage' die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz für Volk und Staat vom 28. Februar 1933 anführt war. In der Zeit zwischen 1937 und 1939 wurden die Aktionen gegen Juden, Sinti und Roma ausgeweitet, außerdem sollte jede abweichende Lebens- und Verhaltensform aus dem vermeintlichen 'deutschen Volkskörper' entfernt werden. Dazu gehörte, dass Kriminelle, also sogenannte 'Berufsverbrecher' und Arbeitsscheue genauso wie politische und 'rassische' Delikte politisiert und in den Zuständigkeitsbereich der Sipo gestellt wurden, zu der fortan neben der Gestapo auch die Kriminalpolizei gehörte. Das Konzept der Inneren Sicherheit war jetzt rassisch motiviert.²⁴⁰ Im Jahr 1941 definierte Best die gemeinsamen Aufgaben von Gestapo und Kriminalpolizei wie folgt:

"Zur Sicherung der Volksordnung gegen Störung und Zerstörung ist außer der Herstellung und Erhaltung der äußeren Ordnung erforderlich, dass jede Tätigkeit, die bewusst auf die Störung oder Zerstörung der Volksordnung gerichtet ist, abgewehrt und verhütet wird, auch wenn sie die äußere Ordnung nicht oder noch nicht stört."²⁴¹

Dr. Walter Zirpins (1901-1976),²⁴² SS-Obersturmbannführer, ORR und Kriminalrat im RKPA, äußerte sich 1944 zur rechtlichen Stellung der Kriminalpolizei wie folgt:

"Die Kriminalpolizei trifft wie die Geheime Staatspolizei ihre Maßnahmen

aus eigenem Recht heraus,243

das aus dem Befehl des Führers an den Reichsführer SS, die Volksordnung vor Störung und Zerstörung zu schützen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (sog. "institutionelle Ermächtigung") abgeleitet ist. U.a. sind das RKPA und die Kriminalpolizeistellen in demselben Umfange wie das geheime Staatspolizeiamt und die

²³⁹ Zit. n. BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 69-72.

²⁴⁰ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 105, und Gerhard Paul: Die Gestapo, S. 58.

²⁴¹ Zit. n. Werner Best: Die deutsche Polizei. Darmstadt 1941, S. 29.

²⁴² Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue, u.a. S. 112.

Dr. Zirpins war ab 1941 im Amt I (Personal) des RSHA Leiter des Referats I B 3 (Lehrgangsplanung).

²⁴³ Hervorhebung im Original.

Stapo(leit)stellen zu Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis berechtigt."²⁴⁴

Auch die Bekämpfung der Homosexualität, nach Paragraf 175 des RStGB mit erheblicher Strafe bedroht, und der 'Arbeitsscheuen' und 'Asozialen' oblag sowohl der Kriminalpolizei als auch der Gestapo, der Gestapo insbesondere nach dem Aufkommen des sozialhygienischen und gesellschaftsbiologischen Verfolgungskonzepts ab dem Jahr 1937. Für die Nationalsozialisten galt 'Asozialität' als genetische Vorstufe der Kriminalität. Die Sicherheitspolizei sollte gemeinsam präventiv dagegen vorgehen und so wurden abwechselnd die Kriminalpolizei oder Gestapo mit der Verfolgung der inkriminierten Personen beauftragt. Dadurch stieg die Zahl der in die KZ verbrachten Menschen in diesem Zeitraum ständig an und 'Asoziale' stellten nach der Aktion 'Arbeitsscheu im Reich' im Jahr 1938 das bei weitem größte Kontingent an KZ-Häftlingen ²⁴⁵

Durch die nationalsozialistische Expansion ab 1938 hatten sich das Einsatzgebiet und die Aufgaben der Gestapo erweitert, wobei sie und auch die Kriminalpolizei im sogenannten 'auswärtigen Einsatz' 1846 insbesondere in Osteuropa von Beginn ohne jede gesetzliche Grundlage operierten, sie arbeiteten im Auftrag des Führers, unter anderem in den Einsatzgruppen (zit. EG) der SS. 1847 Auch wenn sich die Aufgaben nicht entscheidend verändert hatten, unterschied sich das Vorgehen der Sipo aber insbesondere im Krieg gegen die Sowjetunion nochmals gravierend, was mit einer zunehmenden Verrohung der Methoden einherging. So konnten mühsame Verhöre zur Erzwingung eines Geständnisses unterbleiben, die Verdächtigen wurden stattdessen sofort erschossen oder anderweitig öffentlichkeitswirksam hingerichtet, 1848 auch dies war Ergebnis des von Hitler ausgerufenen nationalsozialistischen 'Vernichtungskrieges' gegen die Sowjetunion. Vier Prozent des Personals der EG wurde durch die Kriminalpolizei gestellt, das Führungspersonal rekrutierte

⁻

²⁴⁴ Zit. n. Walter Zirpins: Der Weg zur Reichskriminalpolizei. In: Die 'Deutsche Polizei' (1944) 12, S. 431 (Ausgabe für die Sicherheitspolizei und den SD) und Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue. Der schwarze Fleck des LKA. In: LKA Niedersachsen (Hrsg.), S. 124.

²⁴⁵ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 123-124.

²⁴⁶ Vgl. beispielhaft BA Berlin (Hrsg.): Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938-1945) in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941-1945).
Berlin/Heidelberg 1992, Bd. 6, S. 171-172, und Dokument 47 (Ermittlungen der Kriminalpolizei vom 1. bis 9.
September 1941 auf der Insel Kreta gegen Freischärler, unter anderem im Rahmen des Sonderunternehmens unter dem Decknamen 'Völkerbund') und Bernhard Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: 'Spiegel' (1950) 5, 18. Fortsetzung (ohne Seitenangaben).

²⁴⁷ Die Angehörigen der EG trugen das SD-Zeichen an ihrer Unform.

²⁴⁸ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 133 ff.

sich aus Gestapo, Kriminalpolizei und SD.²⁴⁹

Diese Vorgehensweise fand ihren Höhepunkt im Holocaust in den KZ und Vernichtungslagern in Osteuropa. Auch dort verfügte die Gestapo mit den politischen Abteilungen über Dependancen, obwohl die KZ dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstanden.²⁵⁰

Während des Krieges zählte die Verfolgung der 'Fremdländischen' ebenfalls zur Aufgabe der Gestapo, beispielsweise auch die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener. Unter der Umschreibung 'Aussonderung' und 'Sonderbehandlung' sollten die Soldaten in KZ überführt und dort hingerichtet werden. Auch für die nicht exekutierten Kriegsgefangenen blieb die Gestapo zuständig, sie sollte unter anderem verhindern, dass die zur Zwangsarbeit herangezogenen Soldaten in Kontakt mit der deutschen Bevölkerung kamen und ab 1941 hatte sie endgültig die Federführung bei der Überwachung der Fremd- und Zwangsarbeiter übernommen.251

Spätestens als die Alliierten im Herbst 1944 die Grenzen zum DR überschritten hatten. kehrten auch die Angehörigen der Gestapo ins DR zurück und wandten hier die Methoden an, die sie bereits im besetzten Europa praktiziert hatten, teils aus der Furcht vor Widerständen durch Fremd- und Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, Deserteure oder beispielsweise durch Häftlinge aus den KZ. Nicht nur die Gestapo allein²⁵² war in dieser Kriegsendphase für viele Verbrechen verantwortlich, sie selbst war aber vornehmlich an Massenexekutionen von Zwangsarbeitern beteiligt.

Die Zentrale der Gestapo, das Amt IV des RSHA, wurde bei Kriegsende in die Gegend um Berchtesgaden, in die sogenannte 'Alpenfestung' evakuiert, währen ein großer Teil der Führungskräfte der Hauptämter 'Ordnungspolizei' und 'Sicherheitspolizei' des RSHA und der SS in die Gegend um Flensburg geflüchtet waren, aber auch dieses Kapitel endete nach wenigen Tagen am 8. Mai 1945 mit der militärischen Kapitulation Deutschlands. 253

²⁴⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 307 ff.

²⁵⁰ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 37.

²⁵¹ Vgl. Ebd., S. 126.

²⁵² Auch Einheiten der SS, des Volkssturms, Parteiinstanzen und Angehörige der Wehrmacht waren Täter dieser Verbrecher - vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 169.

²⁵³ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 172.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass sich die Aufgaben der Gestapo und der Kriminalpolizei als Teil der Sipo sowohl im DR als auch in den von der deutschen Wehrmacht okkupierten Gebieten teilweise wechselseitig überschnitten. Andererseits wurden sie auch gemeinsam und in gegenseitiger Unterstützung tätig, die Grenzen zwischen den beiden Sparten der Sipo diffundierten gegen Kriegsende 1944/1945 immer weiter, sodass Personal und Aufgaben zunehmend verschwammen und eine exakte Unterscheidung zwischen Gestapo und Kriminalpolizei eigentlich nicht mehr möglich war. ²⁵⁴

Nicht nur die binnenorganisatorische Präzision machte die Wirksamkeit der Gestapo aus, sondern auch die massenhafte Kollaboration mit dem Regime. Das überraschend hohe Ausmaß der Denunziation, in dem insbesondere die Unterschichten an der neuen Herrschaft partizipierten, bildete die zentrale Informationsquelle des sogenannten 'Maßnahmenstaates'. ²⁵⁵

Jenseits aller Rivalitäten unterstützten sich Gestapo und Kriminalpolizei auch bei der Alltagsarbeit gegenseitig:

"Wenn irgendwo im Ressort-Dschungel des Dritten Reiches von vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen zwei Institutionen die Rede sein kann, dann traf dies auf das Verhältnis zwischen Kripo und Gestapo-Stelle zu."²⁵⁶

Ein weiteres Fazit kann an dieser Stelle deshalb schon vorgezogen werden: Sowohl die Gestapo als auch die Kriminalpolizei arbeiteten demnach als Sipo nicht 'unpolitisch', sondern waren 'Vollstrecker der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik'. ²⁵⁷

Auf manchen Deliktsfeldern ließ Himmler die Gestapo und die Kriminalpolizei parallel ermitteln, um durch Konkurrenz zu einer höheren Intensität der Verfolgung zu kommen, so gegenüber Homosexuellen, im Fall von Abteibungen und auf dem Feld der Rassenschande. Die Tatorte der Attentate auf Hitler 1939 in München und 1944 in der Wolfsschanze wurden allerdings von Spezialisten des RKPA gesichert.²⁵⁸

²⁵⁵ Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 424.

²⁵⁴ Vgl. Bastian Fleermann (Hrsg.): Die Kommissare, S. 151.

²⁵⁶ Zit. n. Ebd., S. 284.

²⁵⁷ Vgl. Patrick Wagner: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates – Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. S. 34.

²⁵⁸ Vgl. Patrick Wagner: Kriminalistik zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust: Das Amt V des Reichssicherheitsamtes. In: Michael Wildt (Hrsg.): Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg. Topographie des Terrors. Notizen (Andreas Nachama), Bd. 13, Leipzig 20220, S. 78.

4. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, insbesondere gegen 'Berufsverbrecher', 'Asoziale' und 'gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher'

4.1 Aufgaben und Rolle der Kriminalpolizei im NS-System²⁵⁹

Als Hauptaufgabe der Kriminalpolizei wurde bis zur Machtübernahme die Verfolgung strafbarer Handlungen erachtet, weshalb sie auch überwiegend als Exekutive der Justiz in der Funktion als 'Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft' betrachtet wurde. Abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fällen der Stellung unter Polizeiaufsicht, die vom Gericht ausgesprochen wurde, hatte die Kriminalpolizei nach der Verurteilung und Strafverbüßung eines Straftäters keinen Einfluss auf das Verhalten des Entlassenen. Der Täter wurde erst dann eine unmittelbare Gefahr für die Allgemeinheit und den Einzelnen, wenn er schon bei der Ausführung einer Straftat war. Der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher wurde in der Regel nach kurzer Zeit wieder rückfällig und die Kriminalpolizei hatte dann unter Aufbietung aller ihrer Fahndungsmittel dafür zu sorgen, dass sie des Straftäters wieder habhaft wurde, die Kosten hierfür hatten der Staat und die Geschädigten der Straftat zu tragen.

Die Kriminalpolizei behielt nach dem Regierungswechsel 1933 zunächst ihre 'klassische' Zuständigkeiten bei der Bearbeitung unter anderem der Deliktsbereiche Raub, Mord, Körperverletzung und Betrug bei, ergänzte sie jedoch sukzessive um den gesamten Bereich 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' und eröffnete ihren Repressionsdruck gegenüber einem neuen Spektrum von Delinquenten wie angebliche 'Gewohnheitsverbrecher', 'Asoziale', Trinker, Obdachlose, Bettler oder Prostituierte. Die Verfolgung von 'Zigeunern'²⁶⁰ oder 'Landfahrern' durch die Kriminalpolizei war zwar schon seit dem 19. Jahrhundert ein traditionelles Betätigungsfeld, was nach 1933 jedoch in eine ganz andere quantitative und qualitative Dimension vorstieß und sich vermehrt rassistisch und eliminatorisch äußerte. Sinti galten nun 'aus dem Wesen ihrer Rasse heraus' pauschal als Verbrecher, die 'vernichtet' werden mussten. Von Sinti gingen in dieser Logik also keine

_

²⁵⁹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 111-112, und Reichskriminalpolizeiamt (Hrsg.): Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei. Mit einem Geleitwort des Chefs der Sicherheitspolizei SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich. Bearbeitet von SS-Standartenführer und Reichskriminaldirektor Nebe und Kriminalrat Fleischer im Reichskriminalpolizeiamt Berlin. In: Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin (Hrsg.): (1938/39), S. 16-22.

²⁶⁰ Der Terminus ´Zigeuner´ steht für die heutige Bezeichnung ´Sinti und Roma´, wird in der Ausarbeitung dann beibehalten, wenn er im Quellentext so verwendet wurde.

politisch motivierten Verschwörungen gegen den Staat aus, sondern viel eher eine Gefährdung der Rassenhygiene und ein hohes kriminelles Potenzial. ²⁶¹

Während die 'Politische Polizei' also staatsgefährlichen Bestrebungen bekämpfen sollte, umschrieb Himmler die Aufgaben der Kriminalpolizei 1937 damit, gegen

"Menschen, die aus physischer oder seelischer Degeneration sich aus den natürlichen Zusammenhängen der Volksgemeinschaft gelöst haben und in der hemmungslosen Verfolgung ihrer persönlichen Interessen die zum Schutz des Volkes und Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen verletzen; (...) die Wacht"²⁶²

zu halten.

Durch die Neustrukturierung in der Mittelinstanz folgte durch Erlass des Preußischen Ministeriums des Innern vom 20. September 1936²⁶³ die Beauftragung des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes mit der fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder; das PrLKPA wurde am 16. Juli 1937 endgültig in das RKPA umgewandelt. Außerdem wurden dem PrLKPA, soweit dies bisher noch nicht der Fall war, verschiedene sogenannte 'Reichszentralen'²⁶⁴ angegliedert, dazu kam nach einem Erlass des RFSSuChDtPol vom 10. Oktober 1936²⁶⁵ noch die 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibungen', die nach Nebe "für die Aufrechterhaltung unseres Volkes und unserer Rasse"²⁶⁶ besonders wichtig war. Allerdings hatte bereits mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten die intensive Verfolgung von Homosexuellen begonnen. Zwar war die Homosexualität auch schon vor 1933 ein Straftatbestand nach Paragraf 175 RStGB von 1871, im Dritten Reich erhielt die Strafverfolgung Homosexueller

²⁶

²⁶¹ Vgl. Bastian Fleermann: Die Kommissare, S. 150, und Thomas Roth: Die "Asozialen" im Blick der Kripo – Zur kriminalpolizeilichen Verfolgung von Landstreichern, Bettlern, "Arbeitsscheuen" und Fürsorgeempfängern nach 1933. In: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd.7). Köln 2000, S. 424 ff.

²⁶² Zit. n. Heinrich Himmler: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, S. 129-130.

²⁶³ Vgl. MBliV 1936, S. 1339 ff.

²⁶⁴ In dem Erlass vom 20. September 1936 sind folgende 'Reichszentralen' aufgelistet:

Reichserkennungsdienstzentrale, Reichszentralen zur Bekämpfung von Geldfälschungen, Rauschgiftvergehen, unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate, des internationalen Mädchenhandels, internationaler Taschendiebe, des Glücks- und Falschspiels, des Zigeunerunwesens, Kapitalverbrechen (Mord, Brand und Katastrophen), reisender und gewerbsmäßiger Betrüger und Fälscher, reisender und gewerbsmäßiger Einbrecher und für Vermisste und unbekannte Tote – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 2.

Nach dem Erlass des RKPA vom 16. Juli 1937 wurden unter anderem für die erwähnten Deliktsbereiche entsprechende Melderichtlinien erlassen, welche die Ortspolizeibehörden (zit. OPB) und die dem RKPA nachgeordneten Polizeidienststellen zum Nachrichtenaustausch verpflichtete – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 12-21.

²⁶⁵ Vgl. MBliV 1937, S. 1152-1153.

²⁶⁶ Zit. n. Arthur Nebe: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei. In: Krim (1938) 1, S. 4-8.

aber eine neue Qualität. Dies war darin begründet, dass der Nationalsozialismus homosexuellenfeindlich eingestellt war und in seiner Propaganda einen Zusammenhang von Homosexualität, Marxismus oder Kommunismus und einer angeblichen Verführung der Jugend zu unmoralischem Verhalten herzustellen versuchte. Homosexuelle wurden beschuldigt, die geistigen und kulturellen Grundlagen der deutschen Nation zu zerstören. ²⁶⁷ Die erwähnte Reichszentrale arbeitete seit 1937 mit der Wehrmacht zusammen, die mit einer Fragebogenaktion feststellen wollte, ob es einen Zusammenhang von Homosexualität, krimineller Anfälligkeit, auffälligem Sozialverhalten wie Drogenkonsum und dem Auftreten geistiger Krankheiten in der Familie gibt. Das Projekt blieb zwar erfolglos, es zeigt aber auf, wie allmählich der Weg in Richtung rassenbiologischer Vorstellungen und Methoden eingeschlagen wurde. ²⁶⁸

Bei Himmler flossen auf kriminalistischem Gebiet immer auch politische Erwägungen mit ein, denn im Gegensatz zu den Kriminalisten sah Himmler in der weiterhin existierenden Kriminalität nicht nur ein polizeiliches, sondern auch ein politisches Problem. Sollte dies nicht bald gelöst werden, bestand die Gefahr, dass der Öffentlichkeit bewusstwerden könnte, dass der Ordnungsanspruch des Nationalsozialismus nicht einzulösen war. Die Kriminalprävention musste deshalb verschärft werden. 269 Daher informierte das PrLKPA die lokalen Dienststellen der Kriminalpolizei am 27. Januar 1937 über eine bevorstehende Aktion gegen 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie (...) gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher' und forderte sie auf. Listen über in Frage kommende Personen in Berlin einzureichen.²⁷⁰ In einem Schnellbrief vom 23. Februar 1937 an das PrLKPA befahl Himmler, an einem Tag ungefähr 2000 "nicht in Arbeit befindliche (...) Berufs- und Gewohnheitsverbrecher "271 im ganzen Reich zu verhaften und in die KZ einzuliefern. Am 27. Februar 1937 gab das PrLKPA den 9. März 1937 als Termin für die Aktion den nachgeordneten Dienststellen bekannt und befahl, die Verhafteten in die KZ Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau zu verbringen. Familienväter sollten nur verhaftet werden, "wenn sie eine schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft sind."²⁷² Ein 'krimineller

²⁶⁷ Vgl. Burkhard Jellonek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990, S. 51-56.

²⁶⁸ Vgl. Ebd., S. 126 ff.

²⁶⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 254.

²⁷⁰ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde, RD 19/28-15, S. 27.

²⁷¹ Zit. n. Ebd., S. 28.

²⁷² Zit. n. Ebd.

Lebenslauf' musste nicht mehr wie bisher an das PrLKPA vorgelegt werden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass außer den genannten keine weiteren genaueren Kriterien dafür festgelegt wurden, wer verhaftet werden sollte, ermöglichte es der Kriminalpolizei, willkürlich Personen auszuwählen. Die genaue Zahl der verhafteten Personen ist nicht bekannt, nach einer internen Statistik des RKPA vom 13. November 1937 wurden 2752 in Vorbeugungshaft genommen, 372 am Stichtag wieder entlassen.²⁷³

Die Kriminalpolizei vertrat gegenüber der Justiz ihren Anspruch, wie die Kriminalprävention durchzuführen sei. So wurde die Vorbeugung durch Abschreckung für das beste Mittel der Verbrechensbekämpfung gehalten und argumentiert, dass die beste Justiz nichts nützt, wenn nicht alle Straftäter gefasst werden können. 274 Zum anderen war für die Kriminalisten klar, dass Vorbeugungshaft und Überwachung von der Justiz gar nicht verhängt werden konnten, weil sie damit polizeiliche Aufgaben hätte übernehmen müssen, die ihr eigentlich fremd seien und die von ihr gar nicht ausgeführt werden könnten. Aus Gründen der Effektivität sah man deshalb beide Maßnahmen bei der Kriminalpolizei gut aufgehoben. 275 Außerdem wurde der Justiz doppeltes Versagen unterstellt, da der repressive Charakter der Sicherungsverwahrung nicht immer zum Erfolg führen würde und die Justiz der Prävention gar nicht gewachsen wäre. Mit dieser Unterstellung war die Polizei aber dabei, Aufgaben der Justiz im Rahmen der Strafverfolgung für sich zu reklamieren.

Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, dass das Preußische Justizministerium 1933 nicht sofort gegen die präventiven Maßnahmen der Kriminalpolizei Einspruch eingelegte, sondern abwarten wollte, bis ausreichend Erfahrungen mit der Vorbeugungshaft in den KZ worden Indem die Justiz polizeilichen gesammelt waren. die ersten Vorbeugungsmaßnahmen hinnahm, unterstützte sie indirekt die Entwicklung zu immer ausgedehnterer polizeilicher Kriminalprävention.²⁷⁶ Zumindest in quantitativer Hinsicht polizeilichen Maßnahmen anfangs noch als konnten die Ergänzung zur

²⁷³ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 111 ff.

²⁷⁴ Vgl. Werner Best: Die deutsche Polizei, S. 35 ff.

 $^{^{275}}$ Vgl. Conrad Paray: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen. In: Kriminalistische Monatshefte (zit. KM) (1935) 9, S. 58 ff.

²⁷⁶ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 85 ff.

Sicherungsverwahrung angesehen werden.²⁷⁷ Mit der polizeilichen und justiziellen Kriminalprävention wurde allerdings ein Dualismus geschaffen, in dem die Justiz langfristig ihre Kompetenz bei der Strafverfolgung verlieren musste. Dieser Dualismus war in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen wurde die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verfolgung und Verhinderung von Straftaten geändert. Dabei erfolgte die Anordnung von kriminalpolizeilichen Maßnahmen allein anhand der polizeilichen Kompetenz, das heißt, diese entschied aufgrund eines Lebenslaufs über die Einstufung als 'Berufsverbrecher'. Die Unschuldsvermutung wurde damit abgeschafft. Die Justiz hatte keine Gelegenheit mehr, an dieser Stelle kontrollierend einzugreifen. Zum anderen konnte gegen die Verhängung der Vorbeugungshaft generell kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden. Die Kriminalpolizei emanzipierte sich von jeder richterlichen Kontrolle und gewann eine der Gestapo vergleichbare Funktion als Korrektor der Strafjustiz.²⁷⁸ Auch bei möglichen Manipulationen von Beweismitteln oder Akten, um polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen oder Internierungen in KZ anordnen zu können, konnte die Justiz Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin nicht überprüfen. Letztlich lief dies auf eine Aushöhlung der Strafjustiz hinaus, die aber ohnehin verdächtigt wurde, zu milde Urteile zu fällen und sich zu sehr an die überkommenen Normen zu halten.²⁷⁹

So hatte sich die Kriminalpolizei bereits zwischen 1933 und 1936 zu einem mehr oder weniger unabhängigen Instrument entwickelt, das keiner juristischen Kontrolle mehr unterlag, geschweige denn gesetzlichen Beschränkungen. Durch die Vorverlegung der Gefahrenabwehr war die polizeiliche Kriminalprävention auf dem Weg, sich zu einer Schutzmaßnahme für die 'Volksgemeinschaft', die die Nationalsozialisten auch durch Straftäter bedroht sahen, zu entwickeln. Dabei war es durchaus folgerichtig, wenn das NS-Regime auf die polizeiliche Kriminalprävention setzte, schließlich war die Polizei nur an die Weisungen der Führung gebunden. Mit der Übernahme der Polizeigewalt durch Himmler sollte dann aus der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine Maßnahme zum Aufbau der nationalsozialistischen 'Volksgemeinschaft' werden.²⁸⁰

²⁷⁷ Vgl. Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden 1997, S. 54 ff.

²⁷⁸ Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 281.

²⁷⁹ Vgl. Martin Broszat: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VfZ (1958) 6, S. 394.

²⁸⁰ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 198-213.

Obwohl sich 1936 bereits viele Menschen in Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft befanden und sich der Erfolg der präventiven Maßnahmen nicht im erwarteten Umfang eingestellt hatte, wurden das Konzept vom 'Berufsverbrechertum' und die bisherigen Maßnahmen der Kriminalpolizei nicht in Frage gestellt. Die Kriminalisten gingen im Gegenteil davon aus, dass sie ihre Zielgruppe offensichtlich noch nicht voll erfasst hatten, dass also die seit 1933 durchgeführten Präventionsmaßnahmen noch nicht umfassend genug gewesen waren. 281 Der alte Gedanke, wonach Kriminalität beseitigt werden könne, wenn eine bestimmte Personengruppe eliminiert würde, war zu einem ideologiegleichen Bestandteil kriminalpolizeilichen Denkens geworden. Wenn Realität und Anspruch nicht übereinstimmten, konnte es aus Sicht einflussreicher Kriminalisten der damaligen Zeit nur daran liegen, dass die Idee der verschärften Kriminalprävention bisher nur noch nicht zu hundert Prozent ausgeführt worden war. Die Kriminalpolizei identifizierte deshalb immer mehr Menschen als 'Berufsverbrecher', die präventiven Maßnahmen wurden noch ausgeweitet und so gerieten beispielsweise die Zuhälter verstärkt in das Visier der Kriminalpolizei. 282 Zwischen 1934 und 1936 häuften sich in den 'Kriminalistischen Monatsheften' Beiträge, in denen es um die Rolle der Zuhälter im kriminellen Milieu ging. Unabhängig von der Definition 'Berufsverbrecher' herrschte unter den schreibenden Kriminalisten Konsens, dass es falsch war, die Zuhälter in Preußen von den Regelungen der beiden Vorbeugungserlasse auszunehmen und es wurde gefordert, die Erlasse entsprechend zu ändern, damit auch dieser Personenkreis in die Vorbeugungsmaßnahmen einbezogen werden könnte.²⁸³ In Bremen, wo Zuhälterei bereits unter die dortigen Erlasse fiel, wurde dies damit begründet, dass Zuhälter "arbeitsscheu" seien und "Berufs- und anderen Verbrechern Unterschlupf und Rückhalt"284 böten. Nur die Ausdehnung der Vorbeugung auf die Zuhälter würde nach Ansicht des Chefs der Bremer Kriminalpolizei²⁸⁵ die Gewähr dafür bieten, das kriminelle Milieu restlos zu eliminieren. Dabei dürfte auch keine Rücksicht

_

²⁸¹ Vgl. Paul Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. In: Krim (1938) 12, S. 59.

²⁸² Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 226 ff.

²⁸³ Vgl. Wilke: Zuhälterei und ihre Bekämpfung. In: KM (1934) 8, S. 272-276, Fischer: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung. In: KM (1934) 8, S. 75-79, Criegern, von: Die "Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung". Eine Entgegnung. In: KM (1934) 8, S. 193-195, und Conrad Parey: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen. In: KM (1935) 9, S. 174-177.

²⁸⁴ Zit. n. Conrad Parey: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, S. 57.

²⁸⁵ Chef der Kriminalpolizei Bremen war der zitierte Autor Conrad Parey.

darauf genommen werden, ob jemand tatsächlich selbst straffällig geworden sei, da "Zuhälter als Volksschädlinge in vollstem Umfange"²⁸⁶ anzusehen seien.

Selbst ein aus NS-Sicht weltanschaulich so wichtiger Sektor wie der der Rassenschande gehörte seit 1936 zum Geschäftsbereich der Kriminalpolizei. 287

Der Beginn des Krieges sorgte für eine weitere Intensivierung kriminalpolizeilicher Arbeit. Zahlreiche Sonderverordnungen wurden erlassen, die die mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände vervielfachten.²⁸⁸ "Wer während des Krieges, (...) der 'Volksgemeinschaft' Schaden zufügt, muß in schärfster Weise angefaßt werden",²⁸⁹ meinte Werner und kündigte auch gleich an, dass von der Vorbeugungshaft 'weitgehendst' Gebrauch gemacht werde.²⁹⁰

Neben den bisherigen Aufgaben traten neue Herausforderungen zur 'Sicherung der Heimatfront' hinzu.²⁹¹ Die Kriminalität im DR stieg aufgrund der Kriegssituation massiv an.

So wurden der Kriminalpolizei beispielsweise mit den Erlassen des RFSSuChDtPol vom 14. September 1939 und nochmals vom 13. April 1942²⁹² die Zuständigkeit für die zentrale Bearbeitung aller mit der polizeilichen Bekämpfung der Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen²⁹³ zusammenhängenden Fragen zugewiesen. Den NS-Kriminalisten galten die Kriegswirtschaftsdelikte²⁹⁴ durchaus als politische Delikte, ihre Bekämpfung nach Wildt vor der Folie des Ersten Weltkrieges als Beitrag der Kriminalpolizei zur Sicherung des Regimes.²⁹⁵

Der ab Mitte 1942 einsetzende Bombenkrieg verschärfte die Lage nochmals dramatisch. Neben der Identifizierung Getöteter hatte die Kriminalpolizei mit massenhaften Plünderungen in den Häuserruinen zu kämpfen. 296 Zudem explodierte der Schwarzmarkt. Die "Zersetzung des sozialen Terrains der Großstädte durch die Folgen des

²⁹¹ Vgl. Patrik Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 311.

²⁸⁶ Zit. n. Conrad Parey: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, S. 57.

²⁸⁷ Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 284.

²⁸⁸ Vgl. Martin Broszat: Zur Perversion der Strafiustiz im Dritten Reich, S. 397.

²⁸⁹ Zit. Paul Werner: Neue Aufgaben der Kriminalpolizei. In: Krim (1939) 13, S. 235 ff.

²⁹⁰ Vgl. Ebd., S. 235 ff.

²⁹² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 107 und S. 151-152 (Erlass mit dem Az. S-V B 2 Nr. 1013/42).

²⁹³ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 116-119.

²⁹⁴ Vgl. auch RGBI. 1939 I vom 5. September 1939 (Verordnung gegen Volksschädlinge).

²⁹⁵ Vgl. Michael Wildt: Das Reichssicherheitsamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg. In: Andreas Nachama (Hrsg.): Topographie des Terrors. Leipzig 2019, S. 79.

²⁹⁶ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 315.

Bombenkrieges "297 wurde eine wesentliche Rahmenbedingung kriminalpolizeilichen Handelns im DR.

Darüber hinaus wuchs die Zahl flüchtiger, vertragsbrüchiger Zivilarbeiter, Zwangsarbeiter und Kriegsflüchtlinge enorm. 298 Die 'Kriegsfahndung' wurde eine zentrale Aufgabe der Kriminalpolizei.²⁹⁹ Außerdem wurde die Anwendung der kriminalpräventiven Vorschriften auf die annektierten Gebiete ausgeweitet³⁰⁰ und es kam zu einer weiteren Radikalisierung der Praxis der Deportationen.301 Aus Angst vor einer Verwahrlosung gewann die Überwachung von Kindern und Jugendlichen im Krieg an Bedeutung. 302

Das RSHA erteilte der Kriminalpolizei mit Schnellbrief vom 29. September 1943, Az, III A 5 b Nr. 319/43-176-7, ein Eingriffsrecht in das Post- und Fernmeldegeheimnis, nachdem Postsendungen beschlagnahmt und im Bereich des Fernmeldegeheimnisses Auskünfte über eine bestimmte Fernsprechverbindung verlangt werden konnten. 303 Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei im RKPA (zit. KBI) nahm in allen vom NS-System eingerichteten Lagern an den dort Einsitzenden Untersuchungen vor, was im Einzelfall auch die Deportation in ein 'reguläres' KZ zur Folge haben konnte. 304

²⁹⁷ Zit. n. Ebd.. S. 323.

²⁹⁸ Die deutsche Kriegswirtschaft war zwingend auf Zwangsarbeit angewiesen. Der Begriff 'Zwangsarbeit' ist nicht klar umrissen: Er umfasst KZ-Häftlinge, Kriegsgefangene und Zivilangestellte mit unterschiedlichen Intensitäten der Zwangsausübung. Die Ahndung von Zwangsarbeitern erfolgte zunächst durch die Gestapo, später auch eigenständig durch die Kriminalpolizei - vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 341. In den letzten Kriegsmonaten soll es zu Massenexekutionen von Zwangsarbeitern sowohl durch die Gestapo als auch durch die Kriminalpolizei gekommen sein, allerdings liegen hierzu noch nicht ausreichend Forschungen vor - vgl. Ulrich Herbert: Zwangsarbeit im "Dritten Reich". Kenntnisstand, offene Fragen, Forschungsprobleme. In: Wilfried Reininghaus/Norbert Reimann (Hrsg.): Zwangsarbeit in Deutschland 1939-1945. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien. Bielfeld 2001, S. 25.

²⁹⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 314.

³⁰⁰ Vgl. Ebd., S. 334.

³⁰¹ Vgl. Ebd., S. 343.

³⁰² Vgl. Bettina Blum: Weibliche Polizei – soziale Polizei? Weibliche (Jugend) Polizei zwischen Demokratie und Diktatur 1927-1952. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Frankfurt a.M. 2009, S. 525, und Dietmar Sedlaczek: Ihrer Jugend beraubt - Kinder und Jugendliche in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern. In: Sibylle Quack (Hrsg.): Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus. München 2003, S. 228 ff.

³⁰³ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 175.

³⁰⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 379 ff.

4.2 Vorbeugende Verbrechensbekämpfung als das zentrale polizeiliche Instrument des Repressions- und Vernichtungsapparates des NS-Staates

Um der in den 1930er Jahren herrschenden unbefriedigenden Bekämpfung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher³⁰⁵ besser Herr zu werden, verfügte der Preußische Innenminister³⁰⁶ am 13. November 1933 die Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher, ergänzt durch weitere Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 und die Verordnung (zit. VO) vom 10. Februar 1934³⁰⁷ über die planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher und gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher.³⁰⁸

Mit den Ausführungsvorschriften zum 'Gewohnheitsverbrechergesetz' wurde in die RStPO der Paragraf 81 b neu eingefügt, der notfalls zwangsweise die Aufnahme von Lichtbildern, Abnahme von Fingerabdrücken und Vornahme von Messungen erlaubte. Auf die zeitgleich im RStGB vorgenommenen Verschärfungen der Strafvorschriften und der Maßregeln zur Sicherung und Besserung, das heißt zur Sicherungsverwahrung, 309 wurde in diesem Abschnitt unter Kapitel 2 bereits eingegangen.

In Ergänzung der vorhergehenden Bestimmungen wurden Fragen zur polizeilichen planmäßigen Überwachung und polizeilichen Vorbeugungshaft in nachfolgenden Regelungen geklärt:

- Erlass des Preußischen Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1935 zur "Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Personen, die durch unzüchtige oder Sitte und Anstand verletzende Erzeugnisse die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdeten".

Hierbei konnte unter planmäßige Überwachung gestellt oder Vorbeugungshaft verhängt werden gegen Personen, die wegen Sodomie nach Paragraf 175b RStGB oder wegen

³⁰⁸ Siehe FN 187-189 und BA Berlin-Lichterfelde R 58/483. S. 69-72.

³⁰⁵ Vgl. Andrej Stephan: "Ungerechtfertigte Parallelen zu früheren Zeiten vermeiden" – das BKA und die hartnäckige Legende von "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern". In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011 (Sonderband der Reihe Polizei + Forschung), S. 285-312, und ders.: Umgang des BKA mit Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Minderheit der Sinti und Roma. In: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache. Sonderband der Reihe Polizei + Forschung. Köln 2011, S. 37-44.

³⁰⁶ MP Göring war zu dieser Zeit gleichzeitig preußischer Innenminister.

³⁰⁷ Vgl. RGBl. vom 27. November 1933, Teil I, S. 995.

³⁰⁹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 82-83 (Aktenvermerk des Reichsjustizministers vom 3. März 1938 über Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, hier: Sicherungsverwahrung. In: Deutsche Justiz 1938, S. 323).

Verbreitung oder Herstellung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen sowie öffentlicher Ankündigungen zwecks Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs nach Paragraf 184 RStGB bestraft oder nur angeschuldigt war.³¹⁰

- Richtlinien des Preußischen Landeskriminalamtes vom 31. Dezember 1935.

Nach diesen Richtlinien sollten unter anderem nur solche Personen in Vorbeugungshaft genommen werden, die "nach dem pflichtgemäßen Urteil der Kriminalpolizei Volksgenossen sittlich" gefährdeten.

Der Erlass und die Richtlinien bezogen sich insgesamt auf unzüchtige Verhaltensweisen, wobei die Vorbeugungshaft und die planmäßige Überwachung durch die Polizei gegenüber den zuvor erlassenen Vorschriften erleichtert wurde. ³¹¹

Im Bereich der Kriminalpolizei war es vor allem der Übergang von der Verfolgungs- zum Verhütungsprinzip, von der Täterermittlung zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, der dort die politisch-ideologische Radikalisierung beförderte. Die preußischen Regelungen, die teilweise auch in den Ländern außerhalb von Preußen in Kraft traten, gingen dem grundlegenden Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom 14. Dezember 1937 und den hierzu ergangenen Richtlinien vom 4. April 1938 (Anlage 2) voraus, welche nach Angaben von Werner³¹³ auf einen Vorschlag des RFSSuChDtPol zurückgingen.³¹⁴

Der Erlass vom 14. Dezember 1937³¹⁵ zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei wurde damit begründet, dass die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen erfordere. Geregelt wurden darin die polizeiliche planmäßige Überwachung und die polizeiliche Vorbeugungshaft. Anlässlich der polizeilichen planmäßigen Überwachung konnten Auflagen erteilt und Verbote erlassen werden, beispielsweise das Verbot, den Wohn- oder

_

³¹⁰ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 94-95.

³¹¹ Vgl. Ebd., S. 95-96.

³¹² Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 281.

³¹³ Vgl. Paul Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. In: Krim (1938), 12, S. 59.

³¹⁴ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/ 473, S. 46 ff., Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft, S. 61 ff. und Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 489-498.

³¹⁵ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 46-49 (Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, Aktenzeichen (zit. Az.): Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098, RMBliV 1937, S. 1152, vom 14. Dezember 1937).

Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen oder die Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen. Des Weiteren war die Kriminalpolizei befugt, den Verkehr mit bestimmten Personen oder deren Beherbergung zu untersagen, um damit Diebe Hehler. aber auch Homosexuelle und Zuhälter zu bekämpfen. Fahrzeugbenutzungsverbot war gegenüber Dieben, Räubern. Betrügern und Sittlichkeitsverbrechern vorgesehen, welches für Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, in Betracht kam. Taschendieben und Sittlichkeitsverbrechern konnte ferne die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel untersagt werden. 316

Die Anordnung der polizeilichen Überwachung und polizeilichen Vorbeugungshaft oblag der örtlich zuständigen Kriminalpolizeistelle, deren Bestätigung dem RKPA. 317 Über Beschwerden und Gesuche entschied das RKPA, bei Beschwerden gegen die Entscheidungen des RKPA der RFSSuChDtPol im RMI.

Im Gegensatz zu den bisherigen allgemeinpolitischen Argumenten fand in den jetzigen Vorschriften erstmalig die Kriminalbiologie als wissenschaftliche Grundlage der polizeilichen Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung Erwähnung. Es deutete sich an, dass erbbiologische Vorstellungen über die Ursachen kriminellen und

³¹⁶ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und Polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 127 ff.

³¹⁷ Nach den 'Richtlinien' zum Erlass vom 14. Dezember 1937 vom 4. April 1938, welche durch das RKPA unter der Tagebuch-Nummer (zit. Tgb. Nr.) RKPA 60-01/250/38 erlassen worden sind, reichte die Bestätigung der Maßnahme durch die übergeordnete Kriminalpolizeileitstelle aus. Von dieser allgemeinen Zuständigkeitsregelung ausgenommen war weiterhin die Genehmigung durch das RKPA beim Erlass weiterer Verbote und Verpflichtungen gegen Personen, deren Vorstrafen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, um unter Überwachung gestellt zu werden; so konnte beispielsweise bei Ärgerniserregern auch eine Kleiderauflage erteilt werden. Über die Dauer, Aufhebung oder Milderung im Fall der angeordneten polizeilichen planmäßigen Überwachung entschied die Kriminalpolizeileitstelle oder im Ausnahmefalle das RKPA, im Fall der erfolgten polizeilichen Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, sowie Gemeingefährliche und Asoziale das RKPA – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 63-72, hier: S. 66-68 und S. 70-71. Die Bekanntmachung der Regelungen zur 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei' erging mit Schnellbrief des RKPA vom 1. Juni 1938, Tgb. Nr. 60-01/295.38. Es wurde angeordnet, dass zur Durchführung des Vierjahresplans im Bereich der Kriminalpolizeileitstellen (zit. KPLSt) arbeitsfähige asoziale Personen in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen waren - vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 84-86 und S. 92 ff (Fahndung nach Dienstverpflichteten, die unberechtigt ihre Arbeitsstelle verlassen haben; hierzu wird auf den Erlass des RFSSuChDtPol vom 12. März 1938 in der Sonderbeilage Nr. 1938/26 zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle in Berlin verwiesen).

asozialen Verhaltens zunehmend praktische Relevanz erhielten. So wies Werner³¹⁸ in seinem Aufsatz, der den erwähnten grundlegenden Erlass einer breiten Öffentlichkeit bekanntmachen sollte, darauf hin,

"daß die Schärfe der kriminalpolizeilichen Maßnahmen, vor allem aber die Dauer der Vorbeugungshaft, vom Ergebnis einer erbbiologischen Untersuchung abhänge. Denn ein Mensch, dessen Ahnen schon Verbrecher und Asoziale gewesen seien, werde von den Maßnahmen schärfer betroffen werden müssen als jemand aus unbescholtener Familie, da ein Verbrecher als Sproß und Ahn einer Sippe, seine Tat als die eines Sippengliedes zu betrachten sei."319

Nach den preußischen Vorschriften konnten unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen ohne richterliches Urteil Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie Personen, die ein Kapitalverbrechen begehen wollten, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, die in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern zu vollstrecken war, gemeint waren im Begriffsdurcheinander des 'Dritten Reiches' aber eigentlich Konzentrationslager (zit. KZ). Die Kriminalisten interpretierten die Deportationspraxis selbstgerecht als unpolitische Aufgabe, die man erfolgreich verrichtet habe, ohne sich von den nationalsozialistischen Machthabern ins Handwerk 'pfuschen' zu lassen. Die Kriminalisten interpretierten die Deportationspraxis selbstgerecht als unpolitische Aufgabe, die man erfolgreich verrichtet habe, ohne sich von den nationalsozialistischen Machthabern ins Handwerk 'pfuschen' zu lassen.

Auch konnten, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, Verbote und Verpflichtungen auferlegt werden, die die Möglichkeit einer jederzeitigen Überwachung des auf freiem Fuß befindlichen Verbrechers geben. Damit sollte das Verbrechertum planmäßig und vorbeugend an weiterer Tätigkeit gehindert werden. Danach war der Kriminalpolizei im Rahmen der ihr vom RFSSuChDtPol gestellten Aufgabe der Verbrechensvorbeugung eine größere Handlungsfreiheit gegenüber der ihr bekannten Rechtsbrechern.

³¹⁸ Paul Werner, Jurist, geboren 1900 in Appenweier, war SS-Oberführer, Oberst der Polizei und Ministerialrat (zit. MR) sowie seit Sommer 1937 Vertreter des Leiters des RRPA und SS-Gruppenführers Arthur Nebe. Werner wurde im September 1933 nach der Neuorganisation der Kriminalpolizei im Land Baden der erste Leiter des dortigen Landeskriminalpolizeiamtes; er wurde 1948 von der Spruchkammer Karlsruhe 'wegen formeller Belastung als 'Mitläufer' (Gruppe IV) zu einer Geldstrafe von 300 Reichsmark (zit. RM) verurteilt, die im Berufungsverfahren erlassen wurde. Ab 1952 wieder MR im Innenministerium Baden-Württemberg, das gegen ihn in den 1960er Jahren angestrengte Ermittlungsverfahren wegen Mittäterschaft bei den Morden der Euthanasie wurde eingestellt – vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 258 und S. 406, und Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 670, Michael Wildt (Hrsg.): Das Reichssicherheitshauptamt, S. 87 und Landesarchiv Nordrhein-Westfalen PA HSA-Pe Nr. 7299 (Personalakte Dr. Bernhard Wehner).

³¹⁹ Zit. n. Paul Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. In: Krim (1938) 12, S. 58.
³²⁰ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 145-150.

³²¹ Vgl. Andrej Stephan: Nach 1945 – "ein ziemlich langer Abschied": die BKA-Konzepte mit Bezug auf "Berufsund Gewohnheitsverbrecher" auf Tagungen und in der Schriftenreihe. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 288.

gemeingefährlichen und asozialen Personen gegeben, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrags oder einer besonderen Vorschrift bedurft hätte. Aber auch bei Anwendung der Maßnahmen musste darauf Rücksicht nehmen, dass der vermeintliche Täter Arbeit und Verdienst erlangen und behalten konnte. Als 'Berufsverbrecher' wurde eingestuft, wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hatte und aus dem Erlös ganz oder teilweise lebte oder gelebt hatte. Unter dem 'Gewohnheitsverbrecher' wurde abweichend vom Sprachgebrauch des RStGB nur der aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen handelnde rückfällige gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher verstanden. Gegenüber den Verhältnissen vor dem Erlass 14. Dezember 1937 erfuhr die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft eine wesentliche Erweiterung, denn nunmehr konnte in Haft auch gelangen, wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdete. Diese schwammige Formulierung ermöglichte es der Kriminalpolizei, alle diejenigen in KZ zu bringen, die durch abweichendes Verhalten auffielen, das nicht den Normen der 'Volksgemeinschaft' entsprach.

Die begriffliche Festlegung zur Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft bei 'asozialem Verhalten' hatte im Erlass folgenden Wortlaut:

"Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:

- a) Personen, die durch geringfügige, aber immer sich wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).
- b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Fall Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).³²⁴

³²² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/28-15, S. 41a-42.

Bei der Archivalie RD 19/28-15 handelt es sich um die Erlasssammlung 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung'.

Als weitere Quellen des BA Berlin-Lichterfelde zum RKPA wurden die Archivalien RD 19/25-3 (Mitteilungsblatt des RKPA, Reihen C und D) und RD 19/29 (Jahrbuch des Amtes V (RKPA) des RSHA 1939/1940) genutzt.

³²³ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/28-15, S. 41a-42.

³²⁴ Zit. n. Ebd., S. 70a-71.

Nach den Richtlinien vom 4. April 1938 wurde gegen 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' in erster Linie die planmäßige polizeiliche Überwachung angeordnet, während für 'Asoziale' generell nur Vorbeugungshaft vorgesehen war. Der Prozess der "Ausmerze Minderwertiger" kannte keinen Endpunkt und wäre ohne die Kriegsniederlage Deutschlands nie zum Abschluss gekommen. Der erste Angriff galt Bettlern und Landstreichern und Straßenprostituierten. Im Verlauf der Jahre gerieten dann immer neue 'asoziale Gruppen' ins Blickfeld. Die Ausgrenzung und Diskriminierung von 'Asozialität' war althergebracht und wurde von den Nationalsozialisten auch nicht erfunden, neu war aber deren radikales, unnachsichtiges und terroristisches Vorgehen. 327

Nach dem Erlass vom 14. Dezember 1937 erstreckte sich die polizeiliche Überwachung über eine unbestimmte Zeitdauer, allein der Präventionszweck sollte ausschlagend sein, ³²⁸während die polizeiliche Vorbeugungshaft solange andauern sollte, wie dies ihr Zweck erforderte

Zur Begründung der Vorbeugungshaft für 'Gemeingefährliche' standen folgende zwei Alternativen zur Verfügung:

In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden: (...) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen."329

Wendepunkt für die neue und zweite Phase der Verfolgung 'Asozialer' war das Jahr 1938 mit den Massenverhaftungen im Rahmen der Aktion 'Arbeitsscheu Reich' vom Frühjahr und Sommer 1938, bei der die Gestapo und die Kriminalpolizei etwa 10000 männliche Asoziale in KZ verschleppten. Die ab Sommer 1938 praktizierte KZ-Verbringung bedeutete

.

³²⁵ Vgl. Ebd., S. 70.

Im Mitteilungsblatt des RKPA vom Dezember 1938 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen 'Asoziale' polizeiliche Überwachung erst dann verhängt werden konnte, nachdem sie aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen waren – vgl. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/25-3, S. 45 ff.

³²⁶ Zit. n. Wolfgang Ayaß: "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" 1933-1945. In: Bundesarchiv (Hrsg.): Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5, Druckseite XIII.

³²⁷ Vgl. Ebd., Druckseite XIII-XIX.

³²⁸ Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 492-493, und Dr. Karl-Leo Terhorst: Planmäßige polizeiliche Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 150.

³²⁹ Zit. n. BA Berlin-Lichterfelde R 3001/21469, S. 40, und Paul Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. In: Krim (1938), 12, S. 60.

für viele, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Inhaftierten, den Tod. 330 Während sich die Aktion der Gestapo gegen Personen richtete, die den Arbeitsämtern bekannt waren, ging die Kriminalpolizei gegen Menschen vor, die ganz aus dem Arbeitsleben ausgeschieden waren. 331 Hans Buchheim 332 sah es als ausschließliches Ziel der Aktion an, Arbeitskräfte zu beschaffen, da es spätestens ab 1938 im Rahmen des Vierjahresplans 333 wegen der Rüstungskonjunktur einen eklatanten Mangel an Arbeitskräften gab. Martin Broszat 334 untermauerte diese Argumentation, indem er darauf hinwies, dass die Aktion zeitlich mit dem Aufbau SS-eigener Wirtschaftsunternehmen zusammenfiel. Wolfgang Ayaß hielt es aber für wahrscheinlicher, dass durch die Massenverhaftungen die arbeitende Bevölkerung diszipliniert werden sollte. 335

Schlussendlich plante Himmler nach der Ernennung Thieracks zum neuen Reichsminister der Justiz im August 1942 noch ein 'Gemeinschaftsfremdengesetz', ³³⁶ deren Bestimmungen in die neuen Paragrafen 42a und 42c des RStGB einfließen sollten. Das Gesetz sollte bis zum 1. Januar 1945, spätestens jedoch am 1. April 1945, bekanntgemacht werden, was jedoch aufgrund der Kriegsentwicklung verhindert wurde. Die vorgesehenen Vorschriften richteten sich gegen 'gemeinschaftsfeindliche Verbrecher', für welche die Gerichte zuständig waren, und gegen 'lästige Gemeinschaftsfremde' mit der Zuständigkeit bei der Polizei, wobei diese von den Gerichten an die Polizei zu überweisen waren.

Nach dem Willen Himmlers war mit den Neuregelungen beabsichtigt, der Polizei ein eigenständiges Unterbringungsrecht in Polizeilagern zuzuweisen, die Kompetenzen der

³³⁰ Vgl. Wolfgang Ayaß: Gemeinschaftsfremde, Druckseiten XX-XXI.

³³¹ Vgl. Wolfgang Ayaß: "Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 160 ff.

³³² Vgl. Hans Buchheim: Die Aktion "Arbeitsscheu Reich". In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte (Hrsg.), Bd. II, Stuttgart 1966, S. 194 ff.

³³³ Vgl. hierzu auch Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage". Hamburg 1996, S. 115.

³³⁴ Vgl. Martin Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. In: Hans Buchheim u.a. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. Bd. 2, Olten/Freiburg 1965, S. 90-93.

³³⁵ Vgl. Wolfgang Avaß: "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 160-165.

³³⁶ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhost: Planmäßige polizeiliche Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 167-171, und Wolfgang Ayaß: "Gemeinschaftsfremde", Druckseiten XXI.

Nach 1918 bestand die Forderung nach einem besonderen 'Bewahrungsgesetz', was bedeutete, dass Betroffene auch gegen ihren Willen und notfalls mit Zwang in eine fürsorgerische Behandlung in geschlossenen oder bestenfalls halboffenen Anstalten eingewiesen werden konnten. Das 'Bewahrungsproblem' erhielt mit dem 'Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder' ein neues Gewand, ein 'Bewahrungsgesetz' kam bis Kriegsende nicht mehr zustande – vgl. Wolfgang Ayaß: "Gemeinschaftsfremde", Druckseite VII, Nr.87, und Norbert Frei: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945. München 1989, 2. Aufl., S. 148 und S. 202 ff.

Gerichte weiter auszuhöhlen und letztlich sollte die Staatsanwaltschaft auf die Polizei übergehen. Die Kriminalpolizei wurde nach Terhorst mit den Möglichkeiten der Vorbeugungshaft in eigener Radikalität tätig.

Am 27. September 1939 wurde durch die Schaffung des RSHA, in dem das Hauptamt der Sipo im RMI, das Sicherheitsamt des RFSS und das Gestapa zusammengefasst wurden, auch das RKPA als Amt V Teil des RSHA. Das RKPA war in vier Gruppen unterteilt, wobei die Gruppe A die 'Kriminalpolitik und Vorbeugung' umfasste. In dem in dieser Gruppe eingerichteten Referat 2 'Vorbeugung' bestanden nach einem Geschäftsverteilungsplan des Amtes V von September 1942 die Dienststelle A mit dem Sachgebiet 'Vorbeugung' und die Dienststelle B mit dem Sachgebiet 'Asoziale, Prostituierte und Zigeuner'. Die mit der planmäßigen Überwachung und Vorbeugungshaft im Zusammenhang stehenden Sachfragen wurden nach Terhorst³³⁷ bei diesen Dienststellen zentral bearbeitet. So konnte das in diesem Bereich nach dem Regierungswechsel 1933 durch das PrLKPA begonnene und durch das RKPA ab 1937 intensivierte Konzept ohne Unterbrechung auch in der neuen Behörde Bekämpfung zur der Zigeunerplage'³³⁸ unter dem 'erbbiologischen Paradigma'.³³⁹

Die Dienststelle A im Referat 2 'Vorbeugung' 340 war unter anderem mit folgenden Aufgaben

_

³³⁷ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhost: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 47.

³³⁸ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 98 ff., und Andrej Stephan: Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von "Zigeunerspezialisten" in der Amtsleitung und "Sprachregelungen" bis zur Sachbearbeiterstelle "ZD 43-22". In: BKA (Hrsg.) Schatten der Vergangenheit, S. 249-285 und ders.: "Der Begriff Sonderbehandlung ... war mir damals unbekannt": Dr. Josef Ochs (1905-1987), ein "Zigeunerexperte" mit Erinnerungslücken, S. 313-322, und BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S.98 ff. (Sonderausgabe des Deutschen Kriminalpolizeiblattes des RKPA, 12. Jg., vom 20.März 1939 mit der Ausführungsanweisung zum Erlass des RFSSuChDtPol vom 8. Dezember 1938, RMBliV 1938, Nr. 51, S. 2105).

³³⁹ Vgl. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 281.

³⁴⁰ In dieser Dienststelle (u.a. in der 'Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens') arbeitete von 1940-1943 unter anderem der Kriminalbeamte, Jurist und SS-Obersturmführer Dr. Josef Ochs (1905-1987), bevor er zur Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf versetzt wurde. Nach dem Krieg wurde er 1950 wieder bei der Düsseldorfer Kriminalpolizei eingestellt, wechselte im Mai 1951 zum Kriminalpolizeiamt der Britischen Zone in Hamburg und somit direkt in das aus diesem entstehende BKA. Dort stieg er zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Nachrichtensammlung (zit. NA) auf, war ab 1954 als 'Zigeunerexperte' des BKA verantwortlich und ging zum 1. April 1965 unbehelligt im Rang eines Oberregierungskriminalrats in Pension – vgl. Andrej Stephan: "Der Begriff Sonderbehandlung … war mir damals unbekannt": Dr. Josef Ochs (1905-1987), ein "Zigeunerexperte" mit Erinnerungslücken. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 313-322.

^{- 67 -}

befasst:341

- A 1: Grundsatzfragen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, Zusammenarbeit mit der Justiz in Fragen der Sicherungsverwahrung.
- A 2: Polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie Gemeingefährliche, polizeiliche Vorbeugungshaft zum Zwecke der Personenfeststellung, polizeiliche planmäßige Überwachung, Entscheidung von Beschwerden.
- A 3: Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung oder Milderung der planmäßigen Überwachung, Entscheidung über Beschwerden und Entlassungen, Haftprüfungen im Zuständigkeitsbereich von Kriminalpolizeileitstellen (zit. KPLSt) im Norden des DR.
- A 4: Wie A 3 im Zuständigkeitsbereich von KPLSt in der Mitte und im Süden des DR.
- A 5: Zentralkartei der Personen, gegen die kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen angeordnet wurden, Überstellung von Vorbeugungshäftlingen zur Untersuchungs- oder Strafhaft, Transport- und Kostenangelegenheiten.

Nach dem aktuellen Forschungsstand wurden im Nationalsozialismus rund 110000 Menschen, darunter auch 40000 Sinti und Roma, durch die Kriminalpolizei im Rahmen der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' in KZ deportiert und dort viele Zehntausende von ihnen ermordet; die sistierten Sinti und Roma kamen in der Folge fast alle um. 342 Diese Deportationen wären ohne die Kriminalpolizei

_

³⁴¹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/1085, S. 30 ff.

Der Sektor 'Vorbeugung' wurde 1939/1940 im RSHA als eigenständige Gruppe V B geführt, die sich ab 1941 in folgende drei Referate aufgliederte: Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Asoziale und Zigeuner und Statistik und Forschung. Das Referat 'Asoziale und Zigeuner' seinerseits unterhielt fünf Dienststellen, die folgende Aufgaben wahrnahmen: Grundsätzliche Fragen über die Behandlung der Gemeinschaftsfremden und des Asozialentums, polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Asoziale, Aufhebung der Vorbeugungshaft (Dienststellen 3 und 4), 'Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens' - vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. S. 114.

³⁴² Vgl. Andrej Stephan: "Ungerechtfertigte Parallelen zu früheren Zeiten" vermeiden – das BKA und die hartnäckige Legende von "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern". In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 286, und Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Ulrich Herbert (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980. Göttingen 2002, S. 179

Die Zahlen zu den Deportationen schwanken zwischen den einzelnen zitierten Historikern, es kann aber zumindest von einer Deportiertenzahl von verschleppten 'Berufsverbrechern', Asozialen' und Zigeunern' von über 100000 ausgegangen werden.

nicht möglich gewesen.³⁴³ Kriminalpolizeiliche 'Vorbeugungshaftbefehle' wurden zudem vielfach mit dem Zusatz "Rückkehr nicht erwünscht" versehen.³⁴⁴

.

³⁴³ Bei den Deportationen von Juden leistete auch die weibliche Kriminalpolizei aktive Hilfe bei Durchsuchungen vor Beginn der Transporte – vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 252, und Dirk Götting: Die "Weibliche Kriminalpolizei"; ein republikanisches Reformprojekt zwischen Krise und Neuorientierung im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Frankfurt a.M. 2009, S. 483.
³⁴⁴ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (zit. BpB)/Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): "Nicht durch formale Schranken gehemmt". Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus. Materialien für Unterricht und außerschulische politische Bildung. Bonn 2012, S. 101.

5. Bekämpfung der sogenannten 'Zigeunerplage' 345 als besondere Aufgabe der Kriminalpolizei

5.1 'Sippenforschung' durch Dr. Dr. habil. Robert Ritter

Als Paradebeispiel für den Schulterschluss von Regime und Kriminologen kann die 'Sippenforschung' des Tübinger Nervenarztes und späteren Leiters der Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle (zit. RHF) des Reichsgesundheitsamtes³⁴⁶ Dr. Dr. habil. Robert Ritter (1901-1951)³⁴⁷ gelten, der an den Deportationen ins 'Zigeunerlager Ausschwitz'³⁴⁸ und damit am Völkermord an den europäischen Zigeunern in der Zeit des Nationalsozialismus³⁴⁹ mitverantwortlich war. Nach dem 21. Dezember 1941 leitete Ritter auf Empfehlung von Paul Werner außerdem noch das neu gegründete 'Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei' (zit. KBI).³⁵⁰

Ritter, der seit November 1933 vorwiegend im Jugendheim der Tübinger Universitäts-Nervenklink arbeitete, hatte erstmals 1937 eine genealogische Studie über sogenannte Vagabundengeschlechter vorgelegt, in der er zum Schluss kam, dass es vor zwei Jahrhunderten eine 'Jaunergesellschaft' aus Vagabunden und Dieben gegeben habe, die sich durch 'Arbeitsscheu', 'primitive Geistesverfassung' und unsteten Lebenswandel auszeichnete. In der Gegenwart würden diese Menschen durch kriminelles Verhalten auffallen, seien den Fürsorgeämtern bekannt und wechselten ständig Arbeit, Beruf und

⁻

³⁴⁵ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 98 ff., und Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat. In: Deutsche Kriminologische Gesellschaft (Hrsg.): Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12, Hamburg 1964, Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid: Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage". In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33, Hamburg 1996, sowie Frank Sparing: Die Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln. In: Harald Buhlan/Werner Jung (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? S. 519 ff.

³⁴⁶ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 139 ff, und Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. S. 67 ff.

³⁴⁷ Vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 499 f.

³⁴⁸ Vgl. 'Der Kriminalist'' (2023) 4, S. 34-35 (Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust und des 78. Jahrestages der Befreiung des NS-KZ- und Vernichtungslagers Ausschwitz-Birkenau: Gemeinsame Vereinbarung des Präsidenten des BKA und des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma 'Gemeinsam gegen Antiziganismus – Erklärung des BKA und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur zukünftigen Zusammenarbeit'.

Nach einem Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942, der sogenannte 'Ausschwitz-Erlass', waren Zigeuner-Mischlinge ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad oder zigeunerische Personen in das Zigeunerlager des KZ Ausschwitz einzuweisen. Am 29. Januar 1943 erließ das RSHA unter dem Az.: V A 2 Nr. 59/43 g Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlass.

³⁴⁹ Der Völkermord an den europäischen Zigeunern erhielt die Bezeichnung 'Porajmos'.

³⁵⁰ Vgl. RMBliV 1942, S. 41 (Runderlass vom 21. Dezember 1941) und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 319.

Wohnort.³⁵¹ Zwar räumte Ritter ein, dass nicht alle Kriminellen aus abgeschlossenen Gruppen der Bevölkerung wie dem 'jenischen Schlag' stammten, sondern ein 'nicht unbeträchtlicher' Teil von ihren aus Verbindungen der 'primitiven' Gruppen mit 'verarmten oder entarteten Angehörigen bodenständiger, arbeitender Bevölkerungsgruppen' hervorgegangen seien. Dies würde aber erklären, weshalb hin und wieder ein Familienmitglied einer ehrbaren Sippe 'aus der Art schlage'. 352 Die vermeintliche Einschränkung, die Ritter hier vornahm, war somit nur eine Bekräftigung seiner erbbiologischen Erklärung der Kriminalitätsursachen. Die kriminalpolitischen Forderungen, die Ritter daraus erhob, waren eindeutig. Verbrechen sollten durch 'vorbeugende Unterbringung in Arbeitslagern' verhindert, die 'weitere Entstehung primitiver Asozialer und krimineller Verbrecherstämmlinge' sollte durch Unfruchtbarmachung verhindert werden.³⁵³ Ritter akzentuierte die von ihm als 'kriminalbiologische Erbforschung' bezeichneten genealogischen Nachforschungen nach Zimmermann auch deshalb, weil seine kriminalanthropologischen Untersuchungen an Zigeunern ohne signifikantes Resultat geblieben waren.³⁵⁴ Abschließend ist hinsichtlich der von Ritter vorgenommenen Untersuchungen zu konstatieren, dass Ritter eine Vergleichsgruppe nie untersucht hat, weshalb offenbleiben muss, ob eine 'gesunde Sippe' tatsächlich weniger kriminelle Auffälligkeiten gezeigt hätte. 355 Nach heutigen Forschungsmaßstäben ist Ritters Untersuchung demnach wertlos.

.

³⁵¹ Vgl. Robert Ritter: Primitivität und Kriminalität. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Hrsg.), ab 1937 Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (zit. MschKrim), hier: (1940) 31, S.206 ff., ab 1953 Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Hierzu entstand als weiterer Zweig Kriminalbiologischer Forschung die 'Zwillingsforschung', welche die Kriminalpolitik des NS-Regimes beeinflusst hat. Auch hier wurden die Ergebnisse den beteiligten Wissenschaftlern so gedeutet, dass ein Zusammenhang zwischen den ererbten Charaktereigenschaften und der Kriminalität besteht – vgl. Reinhard Schütz: Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen. Diss. Universität Mainz 1972, S. 55-68, und Franz Streng: Der Beitrag der Kriminologie zur Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich". In: MschKrim (1993) 76, S. 141-168.

³⁵³ Vgl. Ebd., S. 210.

³⁵⁴ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 132.

³⁵⁵ Vgl. Franz Streng: Der Beitrag der Kriminologie zur Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich". In: MschKrim (1993) 76, Heft 3, S. 148.

5.2 Verfolgung von Sinti und Roma im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung 356

Das Vorgehen gegen die 'Asozialen' und 'Gemeinschaftsfremden' lässt sich in die umfassende Rassenpolitik des NS-Staates einordnen. Die ethnische Variante dieses Rassismus grenzte alle 'Artfremden', insbesondere Juden, Zigeuner und Farbige aus. Die eugenische Variante des Rassismus zielte dabei auf die 'Minderwertigen' innerhalb der 'Deutschblütigen'. Der gemeinsame Nenner aller Formen des NS-Rassismus war die Einteilung und Behandlung bestimmter Menschengruppen nach einer angeblich angeborenen unterschiedlichen Wertigkeit. Von wirklichen oder angeblichen Unterschieden schloss der NS-Rassismus dabei auf generelle Ungleichheit, wobei der Einzelnen nur in seinem Wert oder Unwert für den 'Volkskörper' betrachtet wurde. Den 'Artfremden' oder 'Gemeinschaftsfremden' nahm man dabei die Rechte eines 'Volksgenossen', die persönliche Freiheit und letztendlich die Lebensberechtigung. Die klassische Forderung der Rassenhygieniker 'ungleicher Wert' bedeutet gleichzeitig 'ungleiche Rechte' schlug sich in einer Vielzahl von VO und Erlassen nieder; im 'Gemeinschaftsfremdengesetz' wäre diese Ungleichheit in allgemeiner Form geltendes Recht geworden.

Im Unterschied zu den von vorherein nicht zum 'Volkskörper' gezählten Juden und Zigeunern mussten die 'Gemeinschaftsfremden' und 'Minderwertigen' in einem aktiven Reinigungsprozess aus dem angeblichen 'Volkskörper' ausgesondert werden. Aber im Gegensatz zu Juden und Zigeunern existierte für 'Asoziale' der Ausweg der Teilnahme am Arbeitsprozess oder in der Kriegsmaschinerie. Wer sich erzieherisch beeinflussbar zeigte, bewies damit letztendlich, dass seien abweichendes Verhalten nicht erbbedingt sein konnte. 358

Die Verfolgung der Sinti und Roma überlappte sich in einigen Bereichen mit dem Vorgehen gegen 'Asoziale', verlief jedoch zunächst weitgehend getrennt. Allerdings wurden mit der Neubestimmung der KZ als 'Erziehungs- und Produktionsstätten', 359 die zu einer erheblichen Ausweitung der Häftlingskategorien und -zahlen führte, bald auch Sinti und Roma unter den Begriff 'Asozialität' subsumiert. So sollten im Juni 1938 anlässlich der

³⁵⁶ Vgl. u.a. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 143-148.

³⁵⁷ Das für den 1. Januar und dann spätestens für den 1. April 1945 vorgesehene

^{&#}x27;Gemeinschaftsfremdengesetz' ist bis zum Ende des Krieges nicht mehr in Kraft getreten.

³⁵⁸ Vgl. Wolfgang Ayaß: "Gemeinschaftsfremde", Druckseiten I -XXV.

³⁵⁹ Diese Neubestimmung der KZ erfolgte auf Anordnung von Göring in seiner Funktion als Beauftragter des Vierjahresplans am 14. Dezember 1937 aufgrund des steigenden Mangels an Arbeitskräften.

bereits erwähnten 'Aktion Arbeitsscheu Reich' des RKPA auch Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen interniert werden, die nach polizeilicher Auffassung nicht dem fragwürdigen Kriterium 'geregelter Arbeit' entsprachen. Wie hoch der Anteil der festgenommenen Sinti und Roma auf Reichsebene insgesamt war, ist nach Zimmermann unbekannt. Eine ähnliche KZ-Internierung erfolgte nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1939 bei burgenländischen Roma, darunter Männer, Frauen und Kinder.

Innerhalb der KZ wurden Sinti und Roma wie die Angehörigen der übrigen Häftlingskategorien (Anlage 3) in Steinbrüchen, Be- und Entwässerungskommandos, Ausbesserungswerkstätten oder zu Ausschachtungsarbeiten zur Zwangsarbeit eingesetzt. Es stand hierbei nicht eine wie auch immer geartete produktive Funktion der Arbeit im Vordergrund, sondern ihre Rolle zur Brechung der Persönlichkeit im Zentrum. Für die Zigeuner als vermeintlich 'asoziale' Häftlinge, die in der Lagerhierarchie weit unten rangierten, war die Schwerstarbeit oft gleichbedeutend mit dem Erschöpfungstod; so dürfte ihre Todesrate nach Zimmermann beispielsweise 1938 und 1939 beispielsweise im KZ Buchenwald bei über 50 Prozent gelegen haben, während sie ansonsten im Durchschnitt zwischen 14 und 21 Prozent betrug. ³⁶³

Sinti und Roma waren erstmals im Runderlass 'Bekämpfung der Zigeunerplage' vom 6. Juni 1936 (Anlage 4) als 'dem deutschen Volkstum artfremdes Zigeunervolk' stigmatisiert worden, unter anderem wurde ein Ehegenehmigungsverfahren für Zigeuner eingeführt. Werner Best hob in einem Schreiben vom 24. März 1938 an das bayerische Innenministerium (zit. IM) hervor, dass der vorliegende Entwurf für ein 'Zigeunergesetz' auf die endgültige Lösung der Zigeunerfrage nach rassischen Gesichtspunkten ziele. 364 Präzisiert wurden diese Vorstellungen durch einen Erlass des RFSSuChDtPol vom 8. Dezember 1938 und der nachfolgenden Ausführungsanweisung des RKPA vom 1. März 1939, 365 wonach die Polizei alle im Reichsgebiet lebenden Zigeuner, Zigeunermischlinge

³⁶⁰ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 17.

Seit 1938 sollen nach Zimmermann über 2000 Zigeuner als 'Asoziale' in KZ verbracht worden sein.

³⁶¹ Vgl. Ebd., S. 114-115.

³⁶² Vgl. Ebd., S. 117-123.

³⁶³ Vgl. Ebd., S. 120-122.

³⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 126-127.

 $^{^{365}}$ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 98-100, RMBliV 1938, Nr. 51, S. 2105 und Anweisung des RKPA mit dem Az.: 14-51/28.39.

und nach Zigeunerart umherziehenden Personen zu erfassen und an die Kriminalpolizei zu melden hatte. Die anschließende rassenbiologische Untersuchung war durch das RKPA beim RHF zu veranlassen. Das Ergebnis der Untersuchung war in einem 'Rasseausweis', gekennzeichnet mit einem

- Z (Vollzigeuner)
- ZM + (Zigeunermischling mit überwiegend zigeunerischem Blutsanteil)
- ZM (Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil)
- Z (Zigeuner mit vorwiegend deutschem Blutanteil)³⁶⁶

zu bescheinigen. Die Regelung zur Erstellung von rassischen Gutachten über 'zigeunerische Personen' wurde letztlich durch Runderlass des RFSSuChDtPol im RMI am 7. August 1941 erlassen. ³⁶⁷

Bei der Umsiedlung der Zigeuner außerhalb des DR hatten sie zudem eine Armbinde mit dem Buchstaben 'Z' zu tragen. Die Anordnung wies ausdrücklich nochmals darauf hin, dass gegen den erwähnten Personenkreis bei Anlegung eines besonders strengen Maßstabes polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen nach den am 14. Dezember 1937 und am 4. April 1938 ergangenen Regelungen anzuwenden waren. Bei den lokalen Kriminalpolizeileitstellen waren in einer 'Dienststelle für Zigeunerfragen' alle Zigeunerangelegenheiten, beispielsweise die Feststellung der Person und der Staatsangehörigkeit, zentral zu bearbeiten.

Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen 'Zigeuner' wurden nach Kriegsbeginn weiter verschärft. Nach Lewy³⁶⁸ kann man drei Phasen der 'Zigeunerpolitik' im Dritten Reich unterscheiden:³⁶⁹

³⁶⁶ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 149, und Hans-Joachim Göring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat. S. 120 ff.

³⁶⁷ Vgl. RMBliV 1941 S. 1443 (Erlass des RFSSuChDtPol mit dem Az.: S V A 2 Nr. 452/41).

³⁶⁸ Vgl. Guenter Lewy: "Rückkehr nicht erwünscht." Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München/Berlin 2001.

³⁶⁹Döring hat die Verfolgung der Zigeuner dagegen in folgende sieben Phasen aufgegliedert: 1. Phase: 1933 bis Frühjahr 1938 (Ab 1936 Beginn mit der Untersuchung der in Deutschland lebenden Zigeuner durch die RHF), 2. Phase: Frühjahr 1938-Oktober 1939 (Erfassung und rassische Einordnung der Zigeuner), 3. Phase: Oktober 1939-Sommer 1940 (Rassische Absonderung der Zigeuner), 4. Phase: Sommer 1940-Herbst 1942 (Sozialrechtliche Gleichstellung der Zigeuner mit den Juden), 5. Phase: Herbst 1942-April 1943 (Beginn der Einweisung der Zigeuner in das KZ Ausschwitz und deren Sterilisation), 6. Phase: April 1943-August 1944 (Im DR solle es zukünftige keine Juden und Zigeuner mehr geben) und 7. Phase: August-September 1944 (Sofortige Vernichtung) - vgl. Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nachsozialistischen Staat, S. 193-196.

- 1. 1933-1937: Verstärkung der Kontrollen, die auch mit Schikanen verbunden waren;
- 2. Ab 1937: Die 'Zigeuner' werden in die Maßnahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung miteinbezogen;
- 3. 8. Dezember 1938: 'Zigeunergrunderlass', nach dem die rassische Minderwertigkeit der Zigeunermischlinge festgestellt wurde und verschiedene Maßnahmen aufgezeigt wurden 370

Ab diesem Zeitpunkt waren alle sesshaften und nicht sesshaften Sinti und Roma durch das RKPA zu erfassen. 371 Spätestens zu diesem Zeitpunkt handelte es sich nicht mehr um ihre gesellschaftliche Anpassung, sondern um ihre biologische Bekämpfung. 372

Himmler, der von Hitler am 7. Oktober 1939 mit der 'Festigung deutschen Volkstums' beauftragt worden war, suchte die 'völkische Flurbereinigung' nicht mehr in Einzelaktionen, sondern planmäßig durchzusetzen, die Bewegungs- und Berufsfreiheit für Sinti und Roma war nach Kriegsbeginn einzuschränken. Er ordnete deshalb in der ersten Oktoberhälfte 1939 an, dass 'binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich' zu regeln sei. Das RSHA verfügte am 17. Oktober 1939 in einem Schnellbrief, die 'später festzunehmenden Zigeuner' seien 'bis zu ihrem endgültigen Abtransport in besonderen Sammellagern' unterzubringen. An konkreten Maßnahmen schrieb der Schnellbrief vor, dass 'Zigeuner und Zigeunermischlinge', sonstige Landfahrer wurden nicht erwähnt, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort bis auf Weiteres nicht mehr verlassen dürften.³⁷³ Vorgesehen war durch den RFSSuChDtPol die Umsiedlung der Zigeuner und Zigeunermischlinge in geschlossenen Sippen aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten in das Generalgouvernement, 374 mit der nach Weisung ab Mitte Mai 1939 mit einem Kontingent von 2500 Personen begonnen werden sollte; zuständig für die Durchführung waren verschiedene Kriminalpolizeileitstellen im DR, unter anderem

³⁷⁰ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage". S. 18.

³⁷¹ Vgl. Guenter Lewy: "Rückkehr nicht erwünscht", S. 95 ff.

³⁷² Vgl. Michael Zimmermann (2006): Rassenutopie und Genozid, S. 13.

³⁷³ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 169.

Grundlage hierfür waren die Forschungen von Robert Ritter seit 1936 im RHF. Dieser klassifizierte bis 1941 rund 30000 Menschen als 'Zigeuner' oder 'Zigeunermischlinge' - vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 274 und Michael Zimmermann (2006): Rassenutopie und Genozid, S. 14 ff.

³⁷⁴ Nach einer Unterbringung in Sammellagern wurden 1940 2800 Sinti und Roma ins Generalgouvernement deportiert - vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 17.

in Stuttgart. 375 Die Deportierten wurden dort, wie die Juden, entweder auf verschiedene KZ oder Zwangsarbeiterlager verteilt oder in Dörfern provisorisch in Scheunen und Baracken untergebracht oder in mit Stacheldraht umzäunte und von SS bewachte Ghettos³⁷⁶ verschleppt. Teilweise mussten sie in Rüstungsfirmen Zwangsarbeit verrichten oder sie wurden sich selbst überlassen, sodass vor allem jüngere Kinder auch an Unterernährung starben. Da die SS und Polizei aus diesen ungeregelten Umständen ableiteten, die Zigeuner neigten zu Diebstahl und anderen Verbrechen, seien auch zu einem höheren Prozentsatz geschlechtskrank und ohnehin 'keine zur Sesshaftigkeit neigenden Personen', wurde von den Sicherheitsbehörden vielfach der Schluss gezogen, die Zigeuner müssten in der Internierung behalten werden. Außerdem hatten einzelne Personen oder ganze Familien trotz angedrohter KZ-Haft und Zwangssterilisation den Versuch unternommen, ins DR zurückzukehren. Dabei liefen sie Gefahr, auf freiem Feld erschossen oder durch Exekutionskommandos der Gestapo und der Polizei als arbeitsunfähige 'unnütze Esser' ermordet zu werden. Zentral ausgegebene, einheitliche Anweisungen zur Verfolgung und Ermordung der 1940 nach Polen deportierten deutschen Sinti und Roma lassen sich nach Zimmermann auch für die letzten Kriegsjahre nicht nachweisen. ³⁷⁷ Die Festsetzung der Sinti und Roma ging im Generalgouvernement ansonsten mit Berufsverboten, der sozialen Absonderung und einer sozialrechtlichen Schlechterstellung einher, die die Zigeuner an die Seite der Juden und der Polen rückte. Am 13. März 1942 verfügte der Reichsarbeitsminister, dass die sozialrechtlichen Sonderbestimmungen für Juden jetzt auch für Zigeuner im DR gelten sollten.³⁷⁸ Sie unterlagen fortan einem 'Beschäftigungsverhältnis eigener Art', als 'Artfremde' galten sie nicht als 'Mitglied der deutschen Betriebsgemeinschaft'. Familienund Kinderzulagen sowie andere Gratifikationen wurden ihnen abgesprochen und sie wurden steuerrechtlich diskriminiert. Der vom RKPA oder vom Befehlshaber der Sipo und des SD Mitte 1944 noch vorbereitete 'Erlass über die Behandlung der Zigeuner im Generalgouvernement' trat nicht mehr in Kraft, weil sich zu diesem Zeitpunkt das Generalgouvernement bereits in Auflösung befand und zwischen dem RSHA und den Verwaltungen des annektierten und besetzten Polen permanent unterschiedliche

-

³⁷⁵ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 132 (Schnellbrief des RFSSuChDtPol, Az.: V B! Nr. 95/40 g vom 27. April 1940) und Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 176 ff., sowie Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 96 ff.

³⁷⁶ Im Herbst 1941 wurden 5000 Sinti und Roma aus dem Burgenland in das Ghetto von Lodz verbracht, die in der Folge alle umkamen – vgl. Michael Zimmermann (2006): Rassenutopie und Genozid, S. 19.

³⁷⁷ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 183.

³⁷⁸ Vgl. Ebd., S. 189.

Auffassungen über den Umfang und zeitliche Streckung der Umsiedlung der Zigeuner vertreten wurden und keine Einigung erzielt werden konnte.³⁷⁹

Auch in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten waren die Zigeuner als 'unliebsame Elemente' zu entfernen, was neben KZ auch Durchgangslager erforderte. In ihnen sollten im Elsass und Lothringen durch Verfügung vom 1. Juli 1940 'Berufsverbrecher' und 'asoziale Elemente' erfasst, überwacht Einsatzkommandos beispielsweise im Sicherungslager Schirmeck-Vorbruck interniert oder ins unbesetzte Frankreich vertrieben werden. So wurden nach Zimmermann allein zwischen 1940 und 1942 über 2000 Zigeuner und Zigeunermischlinge nach der Einführung der 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' nach Vichy-Frankreich deportiert. 380 Zusätzlich betrafen die Abschiebungen aus dem besetzten französischen Gebiet neben den Zigeunern noch Neger und farbige Mischlinge, Juden und Halbjuden aufsteigender Linie, jüdische Mischehen, Fremdvölkische und deren Abkömmlinge, Asoziale und unheilbar Geisteskranke. Erst mit dem Befehl des RFSSuChDtPol um die Jahreswende 1942/1943. nach dem Zigeuner nach Ausschwitz-Birkenau zu deportieren waren, änderte sich auch in Elsass-Lothringen die Verfolgungspraxis durch die Kriminalpolizei.

Im Protektorat Böhmen und Mähren wurden in den beiden Lagern Hodonin und Lety rund 2600 Zigeuner festgehalten, von denen insgesamt etwa 500 unter anderem durch Flecktyphus ums Leben kamen. Im Jahr 1942 wurden 169 Häftlinge nach Ausschwitz I und in den Jahren 1943 und 1944 nochmals rund 1150 nach Ausschwitz-Birkenau transportiert. Als die beiden Lager Hodonin und Lety im Jahr 1943 aufgelöst wurden, waren 1842 von 2625 Personen tot oder nach Ausschwitz deportiert worden, lediglich 783 Zigeuner waren in die Freiheit entlassen worden.381

Die 'Ausmerzung' der Zigeuner in den besetzten russischen Gebieten radikalisierte sich bereits ab Mitte 1941, als durch Hitler erklärt hatte, dass die Krim 'von allen Fremden geräumt und deutsch besiedelt werden' sollte, wurden im Rahmen dessen die Zigeuner im Wesentlichen bis Anfang 1941 'ausgemerzt'. Ansonsten wurde die 'Judenfrage' in den besetzten russischen Gebieten nach den noch vorhandenen Quellen der Einsatzgruppen offensichtlich nur 'nebenbei' erledigt, zumal nicht sesshafte Personen in den

379 Vgl. Ebd., S. 176-186.

³⁸⁰ Vgl. Ebd., S. 214-217.

³⁸¹ Vgl. Ebd., S. 218-222.

bandenverdächtigen Gebieten in erster Linie nicht als Zigeuner, sondern grundsätzlich als 'Partisanen' angesehen und bekämpft wurden. 382

Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion vom 22. Juni 1941 eskalierten die Mordaktionen der Einsatzgruppen gegen Juden, russische Funktionäre, vermeintliche Asoziale und Geisteskranke, 'Asiatisch-Minderwertige' und Personen, die aus anderen Gründen zu 'unerwünschten Elementen' erklärt wurden, hierzu zählten auch Zigeuner.

Die Einsatzgruppen der SS und des Sicherheitsdienstes und die Einheiten der Geheimen Feldpolizei³⁸³ hatten bereits beim sogenannten Anschluss Österreichs an das DR und bei der Tschechoslowakei im rückwärtigen Besetzung der Heeresgebiet Sicherungsaufgaben' übernommen. 384 Ab 1939 wurden sie auch in den anderen eroberten und besetzten Ländern eingesetzt. 385 In Polen und in der Sowjetunion erfolgte der umfangreichste und radikalste Einsatz der EG. So wurden in Polen erstmals 'zivilisatorische Schranken' eingerissen. 386 allerdings verschärften die EG ihr Vorgehen in der Sowietunion nochmals deutlich. 387 Nach Wagner 388 wurde in diesen Einheiten vier Prozent des Personals von der Kriminalpolizei gestellt, das Führungspersonal rekrutierte sich aus Gestapo, Kriminalpolizei und SD. 389 Mit diesen 'ad hoc gebildeten, motorisierten, nicht dauernd an den gleichen Standort gebundenen Polizeiformationen eigener Art'390 sollte Hitlers

³⁸² Vgl. Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 142.

³⁸³ Vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945. Sicherheits- und Abwehrpolizei der Wehrmacht und deren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1941-1944 in der Sowjetunion. Göttingen 2022, S. 26 ff.

Die GFP, deren Führungskräfte (Leitende Feldpolizeidirektoren, -direktoren, -kommissare, -inspektoren und sekretäre, es handelte sich hierbei um Beamte im höheren und gehobenen Dienst) überwiegend durch zur Wehrmacht abgeordnete Kriminalbeamte gestellt wurden, unterstand bis 1942 ausschließlich dem Oberkommando der Wehrmacht (zit. OKW). Im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich wurden 1942 17 Gruppen und 1944 weitere Gruppen in die Sicherheitspolizei überführt – vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich", S. 51-53.

³⁸⁴ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 133 ff.

³⁸⁵ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 506-531.

³⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 485.

³⁸⁷ Vgl. Ebd., S. 541.

³⁸⁸ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 307 ff.

³⁸⁹ Arthur Nebe führte als Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer zwischen Juni und Oktober 1941 die Einsatzgruppe B im Bereich der Heeresgruppe (zit. HG) Russland-Mitte, welche über Weißrussland bis nach Moskau vorstoßen sollte. In dieser Zeit hatte die EG B ungefähr 45000 Morde zu verantworten – vgl. Walter Kiess: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Arthur Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition. Stuttgart 2011, S. 270 ff.

³⁹⁰ Vgl. Helmut Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938-1942. Frankfurt a.M. 1985, S. 11.

'Konzept der völkischen Flurbereinigung' gnadenlos umgesetzt werden.³⁹¹ Die EG ermordeten nach Wilhelm mehr als eine Million Menschen.³⁹²

Mit dem sogenannten 'Ausschwitz-Erlass' vom 16. Dezember 1942³⁹³ wurde gleichzeitig festgestellt, dass einzuweisenden zigeunerischen Personen volks- und staats- bzw. reichsfeindlich waren und demnach die Möglichkeit gegeben war, das Vermögen dieses Personenkreises einzuziehen.³⁹⁴ Die dem 'Ausschwitz-Erlass' folgenden Anordnungen und Maßnahmen, wie unter anderem die 12. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943, 395 stellten Juden und Zigeuner im Staatsangehörigkeitsrecht völlig gleich und führten zu einer weiteren Verschlechterung und Diskriminierung der noch in Freiheit befindlichen Zigeuner. Nach einer Besprechung mit dem RHF vom 15. Januar 1943 sollte als Folge der Weisung Himmlers vom 16. Dezember 1942 beim größten Teil der zigeunerischen Personen die Sterilisation angestrebt werden, welche ausschließlich als 'Nichtzigeuner' zu klassifizieren und polizeilich wie 'Deutschblütige' zu behandeln seien. Andererseits wurden die Kriminalpolizeileitstellen aufgrund dieses Erlasses beauftragt, Transporte ins KZ Auschwitz zur Internierung der nicht reinrassigen Sinti und Roma und guten Zigeunermischlinge zu organisieren. In der Folge ergingen durch das RKPA zwischen Januar und März 1943 die entsprechenden Deportationsbefehle, von denen die französischen, baltischen und polnischen Zigeuner aber ausgenommen waren, sofern sie nicht bereits den mobilen Tötungseinheiten der SS und Polizei oder der Wehrmacht zum Opfer gefallen waren.³⁹⁶

Am 29. Januar 1943 ordnete das Amt V des RSHA³⁹⁷ auf Befehl Hitlers die Deportation von 'Zigeunermischlingen, Ròm-Zigeuner und nicht deutschblütigen Angehörigen zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft' in das KZ Ausschwitz an. Etwa 19300 von insgesamt rund 22000 der daraufhin nach Ausschwitz deportierten 'Zigeuner' wurden dort

³⁹¹ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 419.

³⁹² Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 148.

³⁹³ Siehe hierzu FN 348.

³⁹⁴ Vgl. Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 153-168, hier: S. 155.

³⁹⁵ Vgl. RGBl. I 1943, S. 268.

³⁹⁶ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 297-304.

³⁹⁷ Vgl. Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt in der Wilhelm- und Prinz-Albrecht-Straße. Berlin 2010, S. 224 (Anordnung des RSHA mit dem Az.: V A 2 Nr. 59/43 g) und Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 305 ff.

ermordet, mehr als 5600 wurden im Gas erstickt, 136000 starben aufgrund von Hunger und Seuchen. 398 Zimmermann 399 kommt zum Schluss, dass die nationalsozialistische Vernichtung der Zigeuner ein systematischer, über das Massaker hinausgehender geplanter Massenmord war, wobei sich die Gesamtzahl der Ermordeten nicht präzise bestimmen lässt.

Nach seinen Forschungen wurden allein gegen 15000 Menschen aus Deutschland zwischen 1938 und 1945 als 'Zigeuner' oder 'Zigeunermischlinge' umgebracht.

Nach Döring⁴⁰⁰ dürften etwa zwischen 20 und 45 Prozent der deutsche Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge durch Vergasungen, Seuchen, sonstige Krankheiten und Unsauberkeiten ums Leben gekommen sein. Seiner Auffassung nach hat dieser im Verhältnis zu den Verlusten der Juden niedrigere Prozentsatz darin seinen Grund, dass die gegen die Zigeuner gerichteten Bestimmungen den gegen die Juden gerichteten Maßnahmen nachfolgten, insbesondere die Vergasungen mehr als zweieinhalb Jahre später begannen und schon einen Monat später deren Einstellung befohlen wurde. 401

Zimmermann⁴⁰² gelangte zum Ergebnis, dass Himmler nach der Internierung der Sinti und Roma in Ausschwitz offensichtlich das Interesse an der Zigeunerfrage verloren hatte, trotzdem ergingen bis Kriegsende noch weitere einschränkende, aber auch sich widersprechende Bestimmungen von Parteiinstanzen und NS-Behörden gegen Zigeuner, weil sich die laufende Auseinandersetzung um die nationalsozialistische Zigeunerpolitik bis in die Untergangsphase des "Dritten Reiches" hinzog.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Kriminalpolizei und ihre Institute zudem

³⁹⁸ Vgl. Michael Zimmermann (2006): Rassenutopie und Genozid, S. 26, und Patrick Wagner: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo. In: BKA (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 96 – Wagner nannte die Zahl von 30000 deportierten Sinti und Roma.

³⁹⁹ Vgl. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 376-383.

⁴⁰⁰ Vgl. Hans-Joachim Döring: Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, S. 191-192.

⁴⁰¹ Vgl. hierzu auch Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 375.

⁴⁰² Vgl. Ebd., Rassenutopie und Genozid, S. 363-365, und Edmund Mezger: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Stuttgart 1942, 2, Aufl., S, 45-47,

Edmund Mezger (1883-1962) war Lehrstuhlinhaber in Marburg und ab 1932 in München, redete als Jurist der Bedeutung des Strafrechts für die 'rassenmäßige Aufartung des Volkes' das Wort und befürwortete

^{&#}x27;rassenhygienische Maßnahmen zur Ausrottung krimineller Stämme' (Maßstab der sozialen Brauchbarkeit". Der Zusammenhang von Schwachsinn und Kriminalität in der NS-Strafrechtslehre).

an Euthanasie-Maßnahmen, Menschenversuchen⁴⁰³ und der Entwicklung 'unpersönlicher Tötungstechniken' beteiligt waren.⁴⁰⁴ Insbesondere das Kriminaltechnische Institut (zit. KTI) als 'Labor der Vernichtung'⁴⁰⁵ beschaffte Gift für die Euthanasiemaßnahmen und entwickelte Techniken für Massentötungen mit Gas.⁴⁰⁶ Diese Versuche erfolgten dann durch das KTI im September 1944 an fünf Personen im KZ Sachsenhausen,⁴⁰⁷ von denen drei starben.⁴⁰⁸ Außerdem sollte das Kriminalmedizinische Institut (zit. KMI) Forschungen mit Giftmunition durchführen, dessen Leiter weigerte sich jedoch.⁴⁰⁹ Das KMI war als wissenschaftliche Forschungsstelle dem RKPA angegliedert und unter anderem für die 'wissenschaftliche Bearbeitung und Weiterentwicklung aller kriminalmedizinischen Forschungsgebiete', für die Erteilung von Richtlinien der im Bereich der Sicherheitspolizei anfallenden kriminalmedizinischen Fragen sowie für die 'kriminalmedizinische Untersuchung polizeilich besonders interessierender Fälle' zuständig.⁴¹⁰ Die volle

40

Die Entwicklung der Gaswagen stellte dabei eine 'neue Dimension' des Massenmordes dar – vgl. Walter Kiess: Der Doppelspieler, S. 270.

⁴⁰³ So brachte der Leiter der 'Reichszentrale des Zigeunerunwesens' auf Befehl von Nebe vom 2. März 1944 30 'Zigeuner' zur Durchführung von Fleckfieber-Impfversuchen ins KZ Buchenwald, bei denen sechs der Beteiligten verstarben – Vgl. Walter Kiess: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition, S. 283 ff.

⁴⁰⁴ Vgl. Richard Rhodes: Die deutschen Mörder. Die SS-Einsatzgruppen und der Holocaust. Bergisch-Gladbach 2004, S. 238.

⁴⁰⁵ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 321.

⁴⁰⁶ Vgl. Ebd., S. 328-332, und Walter Kiess: Der Doppelspieler.

Während seiner Zeit als Leiter der EG B versuchte Nebe, Tötungsmethoden zu entwickeln, die für seine Nachgeordneten nicht so 'belastend' waren. Hierzu führte er mit Hilfe des KTI zunächst in Minsk Experimente mit Sprengstoff und stationären Gaskammern durch – vgl. Richard Rhodes: Die deutschen Mörder, S. 239. Da diese nicht erfolgreich, ineffektiv und immobil waren, wurde mit Hilfe von Mitarbeitern des KTI LKWs mit luftdichten Behältnissen entwickelt, in welche Auspuffgase eingeleitet werden konnten – vgl. Richard Rhodes: Die deutschen Mörder, S. 240, und Michael Wildt: Generation der Unbedingten, S. 332. Solche 'mobilen Gaskammern' kamen bereits 1940 in Polen zum Einsatz, dort wurde jedoch noch Kohlenmonoxyd verwendet – vgl. Richard Rhodes: Die deutschen Mörder, S. 241. Hierbei wurden einige tausend sogenannter Geisteskranker getötet – vgl. Walter Kiess: Der Doppelspieler, S. 54. Im November und Dezember 1941 kamen die 'weiterentwickelten' Gaswagen bei den EG und in Chelmno zum Einsatz – vgl. Michael Wildt: Generation der Unbedingten, S. 332.

⁴⁰⁷ Vgl. Michael Wild: Generation des Unbedingten, S. 334.

Das KTI unterhielt im KZ Sachsenhausen eine Außenstelle für die Durchführung von Menschenversuchen.

⁴⁰⁸ Vgl. Michael Wild: Generation des Unbedingten, S. 333 ff. und Friedrich Herber: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz, Paderborn 2006. S. 246.

⁴⁰⁹ In anderen Fällen war der Widerstand des KMI nicht so gegeben, denn der angebliche Massenmörder Bruno Luedkte starb im April 1941 in der Obhut des KMI nach Untersuchungen unter ungeklärten, offensichtlich verbrecherischen Umständen – vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 7-9.

Das KMI wurde am 28. September 1943 mit Sitz in Wien eingerichtet – vgl. RMBliV 1943, S. 1533, und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 332.

⁴¹⁰ Vgl. RMBliV 1943, S.1535.



 $^{^{411}}$ Vgl. Friedrich Herber: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz, S. 248-252, und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 352 ff.

6. Neuorganisation der Kriminalpolizei und Einrichtung des Reichskriminalpolizeiamtes als zentrale Reichsbehörde⁴¹² und Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei 1937

6.1 Neuorganisation der Kriminalpolizei auf Reichsebene⁴¹³

Neben der Ausweitung der Kriminalprävention wurde Mitte der 1930er Jahre von vielen Kriminalbeamten gefordert, den Apparat der Kriminalpolizei zu zentralisieren, um den Kampf gegen die Kriminalität im gesamten DR nach einheitlichen Regeln und dadurch effektiver führen zu können. Außerdem sollte die kriminalpolizeiliche Informationssammlung zentralisiert werden, um die Täter besser und früher überführen zu können ⁴¹⁴

Die Forderung nach einer zentralen Einrichtung für die Kriminalpolizei war im DR nicht neu, sie wurde bereits nach dem Ersten Weltkrieg erhoben. Der Reichstag hatte deshalb am 18. Juli 1922 ein Gesetz über die Schaffung eines Reichkriminalpolizeiamtes (i.W. RKPA) beschlossen, das dem Reichsinnenministeriums unterstellt sein sollte. Gleichzeitig sollten Landeskriminalämter (zit. LKÄ) in den einzelnen Ländern aufgebaut werden. Wegen föderalistischer Bedenken einiger Ländern kam es jedoch nie zur Umsetzung des Gesetzes, das RKPA blieb zunächst ein Traum vieler Kriminalisten, aber immerhin bauten die Länder zwischen 1922 und 1928 wie geplant LKÄ auf. 416

Bereits kurz nach der Machtübernahme arbeitete Reichsinnenminister Dr. Frick an Plänen, das Preußische Landeskriminalpolizeiamt, das bereits de facto die deutsche Zentrale in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten war, in ein RKPA umzuwandeln und dort auch die 'Politische Polizei' einzugliedern. Auch Daluege befürwortete die Zentralisierung der Kriminalpolizei, weil es den in Preußen mit Erfolg praktizierten präventiven Maßnahmen an der notwendigen Einheitlichkeit fehle, die 'Berufsverbrecher' aber zu gefährlich für die neue

⁴¹² Vgl. Alexander Harder: Kriminalzentrale Werderscher Markt. Die Geschichte des "Deutschen Scotland Yard". Bayreuth 1965.

⁴¹³ Vgl. Martin Eberhardt: Die Kriminalpolizei 1933-1939, S. 65-69 und Frank Sparing: Die Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln. S. 519-520.

⁴¹⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 231 ff., und Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Bergisch Gladbach 1983, S. 176-185.

 $^{^{415}}$ Diese Forderung wurde unter anderem von Bernd Wehner auch nach dem Zweiten Weltkrieg wieder erhoben.

 $^{^{416}}$ VgI. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 26-28 und Patrick Wagner: Kriminalistik zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust. Das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg, S. 75-95.

⁴¹⁷ Vgl. George C. Browder: Hitler's Enforces, S. 86 ff.

nationalsozialistische Ordnung seien, als dass eine solche Lücke noch hinnehmbar wäre. So hat sich zwischen 1933 und 1935 bereits in gewisser Weise eine Art Zentralisierung vollzogen Die bereits vorhandenen Länderzentralen zur Bekämpfung von Falschgelddelikten, Taschendieben und Mädchenhandel, die Erkennungsdienstzentrale und die 1935 neu eingerichtete 'Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftdelikten' wurden dem PrLKPA unterstellt. Am 18. Dezember 1934 war das PrLKPA aus seiner Verbindung zur Berliner Kriminalpolizei gelöst worden und wurde als eigenständige Behörde innerhalb des Berliner Polizeipräsidiums die 'fachliche Zentrale für die preußische Kriminalpolizei'.

Wenn es erst 1936 zum Aufbau der Reichskriminalpolizei kam, so lag dies nach Wagner⁴²⁰ an dem bis dahin unentschiedenen Machtkampf verschiedener NS-Instanzen um die Polizeigewalt insgesamt. Den Sieg trug letztlich der SS-Apparat davon, als Himmler am 17. Juni 1936 zum RFSSuChDtPol aufstieg und dieser wiederum anschließend am 26. Juni 1936 Heydrich zum 'Chef der Sicherheitspolizei' ernannte, in der fortan Gestapo und Kriminalpolizei unter einer Führung zusammengefasst waren. Arthur Nebe, bis dahin seit 1935 Leiter des PrLKPA, rückte am 20. September 1936 zum 'Chef der deutschen Kriminalpolizei' auf, indem Himmler mit Erlass ihn mit der 'Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder' beauftragte. Das PrLKPA sollte die gesamte Kriminalpolizei im DR koordinieren und für die Weiterbildung der Beamten nach den Richtlinien Heydrichs sorgen. Zudem war die neue Reichsbehörde jetzt befugt, in die Arbeit als Dienststellen der Kriminalpolizei 'Einsicht zu nehmen'. Die Umwandlung des PrLKPA in das ihm nachfolgende RKPA erfolgte am 16. Juli 1937. Die Kriminalpolizei ging damit endgültig in die Kompetenz des Reiches über, wurde zentralisiert, zugleich dem RFSSuChDtPol unterstellt und sollte schließlich mit der SS zu einem 'Staatschutzkorps neuer Prägung'

_

⁴¹⁸ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S.233 ff.

⁴¹⁹ Vgl. Reinhard Heydrich: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, S. 152.

⁴²⁰ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 75.

⁴²¹ Vgl. RMBliV 1936, S. 1339-1343 (Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 20. September 1936, Az.: Pol S-V1. Nr. 272/36).

⁴²² Vgl. RMBliV 1936, S. 1339 (Runderlass über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei vom 29. September 1936) und RMBliV 1937, S. 98 (Ergänzungs-Runderlass vom 12. Januar 1937) und RMBliV 1937, S. 1152 (Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1937, Az.: Pol S-Kr1 Nr. 532/37), sowie Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 75 ff.

verschmolzen werden, in dem ideologische Radikalität und fachliche Kompetenz gleichermaßen zur Geltung kämen. Anfang 1939 arbeiteten im RKPA 302 Kriminal- und 24 Verwaltungsbeamte, 62 Angestellte und 24 weitere Mitarbeiter, insgesamt 412 Beschäftigte (Anlage 5). Bis Ende 1939 erhöhte sich diese Zahl auf 469. Am 27. September 1939 wurde das RKPA als Amt V in das Hauptamt der Sicherheitspolizei in das neugegründete RSHA eingegliedert und damit tat die Kriminalpolizei einen weiteren Schritt zu ihre Entstaatlichung Das RSHA sollte zum Motor nationalsozialistischer Vernichtungspolitik werden.

Die Neuorganisation der Kriminalpolizei blieb aber nicht bei der Zentralisierung durch die Einrichtung einer vorgesetzten Reichsbehörde stehen, denn mit der erwähnten Regelung vom 20. September 1936 wurde gleichzeitig ein 'engmaschiges Netz' von 51 Kriminalpolizeistellen und 14 Kriminalpolizeileitstellen geschaffen, die einen 'kriminalgeographisch zusammenhängenden Bezirk' bezüglich der Materialauswertung, der fachlichen und technischen Ausrüstung, als 'Nachrichtensammelstelle' und in allen Fällen, die über die Zuständigkeit einer Kriminalpolizeistelle hinausgingen, organisieren sollten. ⁴²⁹ Ziel dieser flächendeckenden Organisation sollte es sein, die "Bekämpfung des modernen Großverbrechertums (...) nicht an örtlichen Kompetenzkonflikten scheitern ⁴³⁰ zu lassen. In der praktischen Umsetzung dieser gesetzten Ziele nahm das RKPA die Rolle einer 'Vollzugszentralbehörde' ein, die als 'Nachrichtensammelstelle' in der 'Auswertung kriminalpolizeilicher Erfahrungen' und an der 'Schaffung einheitlicher Richtlinien' sowie als exekutive Behörde für die Kriminalpolizei arbeitete. Die Tätigkeit des RKPA wurde über eine Reihe von bereits bestehenden oder neu geschaffenen 'Reichszentralen' ⁴³¹ abgewickelt. Diese Zentralen hatten die Aufgabe, die kriminalpolizeilichen Meldungen ihres Bereichs zu

...

⁴²³ Vgl. Thomas Roth: Die Kölner Kriminalpolizei: Organisation, Personal und "Verbrechensbekämpfung" eines lokalen Kripo-Apparates 1933-1945. Köln 2000. S. 300.

⁴²⁴ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/840, S. 182 (Organigramm des RKPA mit Stand 1938).

⁴²⁵ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/29 (Jahrbuch des Amtes V im RSHA 1939/1940), S. 3.

⁴²⁶ Vgl. Hans Buchheim: SS und Polizei im NS-Staat, S. 65 ff.

⁴²⁷ Vgl. Buhlan, Harald u.a.: Wessen Freund und wessen Helfer? S. 300.

⁴²⁸ Ab 1941 existierten 19 Kriminalpolizeileitstellen – vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 76.

⁴²⁹ Vgl. Arthur Nebe: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei. In: Krim (1938) 12, S. 6 ff.

⁴³⁰ Zit. n. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/29, S. 13.

⁴³¹ Siehe FN 264.

sammeln und auszuwerten⁴³² und ihre Ergebnisse anschließend den Kriminalpolizeistellen wieder mitzuteilen. Sollten Straftaten eines Täters in mehreren Leitstellenbezirken festgestellt worden sein, konnte das RKPA oder eine der tangierten Leitstellen die Ermittlungen an sich ziehen.⁴³³ Die 'Reichszentrale für die Bekämpfung von Kapitalverbrechen' zog beispielsweise 1939 in 22 Fällen die Ermittlungen an sich oder gab den örtlichen Behörden Anweisungen, wie sie zu ermitteln hatten.⁴³⁴ Diese Reichszentrale war nach Errichtung des RSHA und der daraus folgenden Änderung des Organisationsplans des RKPA mit der 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Einbrecher, Taschendiebe und Räuber' und der 'Reichszentrale zur Bekämpfung von Mord, Totschlag und Kindesentführung' und den weiteren hierzu zählenden 'Reichszentralen zur Bekämpfung von Attentaten aller Art' zusammengefasst worden und ging im 'Referat Kapitalverbrechen' auf.⁴³⁵

Den Kriminalpolizeileitstellen, welche sich vielfach in den Landeshauptstädten befanden, war eine Mittlerrolle zwischen dem RKPA und den Kriminalpolizeistellen zugedacht. So überprüften sie die Arbeit der nachgeordneten Stellen und beaufsichtigten die Ausbildung der Beamten. Bei der konkreten Ermittlungsarbeit griffen sie unterstützend ein oder bearbeiteten zentral jene Fälle, die sich über mehrere Bezirke erstreckten. Die Kriminalpolizeistellen selbst waren für die Belange ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erstatteten die nach dem Meldedienst geforderten Unterlagen an das Reichsamt. Mit diesen Meldungen wurden die 'Modus Operandi-Karteien' des RKPA angereichert, um durch Vergleiche mit bereits registrierten Taten und Personen mögliche Zusammenhänge aufdecken und klären zu können; auch sollte festgestellt werden, ob ein Täter möglicherweise auch im Bereich mehrerer Kriminalpolizeistellen aktiv war. Dieses Verfahren verursachte einen enormen bürokratischen Aufwand, da nach zehn Deliktsklassen mit 193 Unterklassen unterschieden wurde. Außerdem häuften sich einerseits schnell die Klagen, dass die Meldeformulare nicht richtig ausgefüllt wurden und andererseits betrachteten die nachgeordneten Dienststellen den 'Papierkrieg' als überflüssig. Dies

⁴³² Hierzu wurde mit dem Erlass vom 16. Juli 1937 ein einheitliches Meldewesen vorgeschrieben und beim RKPA unter anderem eine Zentralkartei mit Nummernreitern eingeführt – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 14-22.

⁴³³ Vgl. Arthur Nebe: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, S. 6 ff.

⁴³⁴ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde RD 19/29, S. 13.

⁴³⁵ Vgl. Bernhard Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 209.

⁴³⁶ Vgl. RMBliV 1936, S. 1341 (Runderlass des Preußischen Ministeriums des Innern vom 20. September 1936, Az.: Pol S-V1 Nr. 272/36).

wiederum hatte zur Folge, dass bei weitem nicht alle registrierten Straftaten im Nachrichtensystem erfasst wurden. So war der Erfolg der 'Sammelwut' dann auch eher bescheiden, beispielsweise wurden von 1289 im Jahr 1939 ermittelten Betrügern nur 81 von der zuständigen 'Reichszentrale' ausgemacht, bei den Einbrechern konnten von 650 ermittelten gerade elf durch den Nachrichtendienst des RKPA überführt werden. Vielleicht lag diese geringe Erfolgsquote auch daran, dass der 'Modus Operandi' allein nicht ausreichte. Täter zu ermitteln.

Eine fachliche Sonderstellung im RKPA hatte das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei⁴³⁸, das im Oktober 1938 seine Tätigkeit aufnahm und aus der Abteilung für gerichtliche Chemie und Kriminaltechnik der Chemischen Landesanstalt in Stuttgart hervorgegangen war, was in der Aufbauphase aus logistischen Gründen zunächst in Stuttgart verblieh ⁴³⁹

Gerade das Beispiel des KTI zeigt, dass der Aufbau des RKPA unter verschiedenen Aspekten zu betrachten ist. 440 Einerseits wurde die kriminalpolizeiliche Arbeit vor Ort vereinfacht, indem Stellen der Kriminalpolizei auf dem Land oder in kleineren Städten ohne größere Schwierigkeiten auf die Erfahrung. auf die umfangreichen Informationssammlungen der Kriminal(leit)stellen und auf die Ausstattung des KTI zurückgreifen konnten und überregionale Ermittlungen in der vernetzten Struktur vereinfacht wurden. Andererseits wurde mit den Kriminalpolizeistellen in der Tat ein 'feinmaschiges Netz' über das DR gespannt, das die Überwachung der Bevölkerung perfektionierte und zentral gesteuerte Aktionen der Kriminalpolizei gegen einzelne Personengruppen vereinfachte, wenn nicht sogar erst ermöglichte. Nebe sprach in diesem Zusammenhang davon, dass der

"Staat als organisierte Gemeinschaft (...) vor allem von asozial eingestellten Individuen"⁴⁴¹ geschützt werden muss.

"Deshalb war nach dem Ausbau der Geheimen Staatspolizei eine nach gleichen Grundsätzen geführte Kriminalpolizei für das Reichsgebiet ein ergänzendes staatspolitisches Erfordernis."442

⁴³⁷ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 239-241.

 $^{^{438}}$ Siehe FN 405 und Runderlass des RFSSuChDtPol vom 6. März 1939 mit dem Az.: S-Kr 1 Nr. 2704/38-2004 g – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 101.

⁴³⁹ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 323.

⁴⁴⁰ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, S. 97.

⁴⁴¹ Zit. n. Arthur Nebe: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, S. 5.

⁴⁴² Zit. n. Ebd.

Mit der Zusammenlegung von Kriminalpolizei und Gestapo in Heydrichs Hauptamt Sicherheitspolizei und der Perfektionierung des kriminalpolizeilichen Apparates waren jedenfalls die Voraussetzungen geschaffen worden, diese 'staatspolitischen Erfordernisse' in die Tat umzusetzen.

Neben der organisatorischen sollte auch die personelle Zusammenführung von Polizei und SS erfolgen. Deshalb plante die Führung der Sicherheitspolizei, einflussreiche Positionen in der Polizei durch loyale SS-Führer zu besetzen. 443 Daneben sollten möglichst viele Polizeiangehörige in die SS aufgenommen werden. Hierzu erließ Himmler am 25. Juni 1938 einen Erlass, der die Übernahme von Polizisten in die SS und die sogenannte 'Dienstgradangleichung' genau regelte: 444

> "Apologeten der Kripogeschichte haben nach 1945 behauptet, der SS angehörende Kriminalisten seien häufig ohne ihr eigenes Zutun quasi automatisch im Rahmen der 'Dienstgradangleichung' in die Schutzstaffel aufgenommen worden."445

Die Aufnahme erfolgte jedoch freiwillig, vielleicht konnte sich eine ablehnende Haltung negativ auf die weitere Karriere auswirken. Die Mehrheit der leitenden Kriminalbeamten wurde in die SS aufgenommen.446

Parallel dazu drängte eine neue Generation von Führungskräften in die Kriminalpolizei, sie waren erst nach der Machtübernahme eingestellt worden und erst nach 1900 geboren. Sie waren mehr als die Kriminalbeamten, die schon in der Weimarer Republik versehen hatten, mit der weltanschaulichen und rassistischen Ideologie der Nationalsozialisten verhaftet und sahen in der Polizei in erster Linie das politische Instrument zur Realisierung dieser Utopien.447

Im Jahr 1942 wurde Zirpins⁴⁴⁸ die Aufgabe übertragen, die 'Lehrstoff- und Lehrmittelsammlung' für das gesamte RSHA einschließlich des KTI aufzubauen. Die

⁴⁴³ Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. S. 93.

⁴⁴⁴ Vgl. RMBliV 1938, S. 1088-1091.

⁴⁴⁵ Zit, n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 246.

⁴⁴⁶ Jens Banach und Friedrich Wilhelm nehmen hierzu eine abweichende Auffassung ein. Banach spricht von einem Automatismus. Die Aufnahme in die SS war zwar freiwillig, dennoch gab es Druck und im Äußersten drohte die Entfernung aus dem Dienst. Auch hätten Dienststellen Aufnahmeanträge ohne Wissen der Betroffenen ausgefüllt und vorgelegt - vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 129. Wilhelm spricht von einem massiven Druck auf die Kriminalbeamten ab dem Jahr 1938 mit der möglichen Konsequenz des Ausscheidens aus der Sicherheitspolizei – vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 95.

⁴⁴⁷ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 328 ff.

⁴⁴⁸ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue, S. 129, und Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 697, sowie Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA. Köln 2001, S. 315 und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 311 und 769 ff. Zirpins hatte zuvor Ähnliches schon im Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg aufgebaut.

Lehrmittelsammlung sollte das Herzstück der nationalsozialistischen Indoktrination für das RSHA als Unterdrückungs- und Mordinstrument des totalitären Staates sein, die alle Säulen der Bildung und Beeinflussung umfasste. Sie sollte die ideologischen Grundlagen für die eigenen Mitarbeiter und Funktionsträger als auch für die Bevölkerung liefern.

6.2 Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei im Deutschen Reich

Die Weibliche Kriminalpolizei (zit. WKP) wurde reichsweit erstmals 1937 neu aufgestellt,⁴⁴⁹ nachdem in den Ländern bereits in den 1920er Jahren eine weibliche Polizei eingeführt worden war.⁴⁵⁰ Am 24. November 1937 wurde beim RKPA ein Referat 'Weibliche Kriminalpolizei' unter Regierungs- und Kriminalrätin⁴⁵¹ Friedrike (auch Friederike) Wieking⁴⁵² sowie reichsweit WKP-Dienststellen eingerichtet.⁴⁵³ Die WKP war insbesondere für kriminalpolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern und weiblichen Jugendlichen zuständig.⁴⁵⁴ Nach Blum war

"Der neue Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung einer weiblichen Polizei in das NS-Polizeisystem der Gedanke der Kriminalprävention."455

Die WKP war unter anderem zuständig für die 'Erfassung kriminell und sexuell gefährdeter Kinder und weiblicher Minderjähriger im Rahmen der allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit

⁴⁴⁹ Nach der Machtübernahme wurde der Fortbestand der WKP in Frage gestellt, da arbeitende Frauen, insbesondere bei der Polizei, nicht in das Weltbild der Nationalsozialisten passten – vgl. Dirk Götting: Die "Weibliche Kriminalpolizei", S. 483-486 und S. 492.

⁴⁵⁰ Die WKP war in den 1920er Jahren zur Stärkung des sozialen Aspekts polizeilicher Arbeit in Erweiterung der bisher bestandenen Polizeifürsorge eingeführt worden. So sollte beispielweise im Land Baden nach einer Verlautbarung des Innenministers vom 14. April 1927 "die weibliche Polizei den staatlichen Polizeifürsorgerinnen insbesondere in den Außendienst beigegeben werden. Hauptaufgabe der weiblichen Polizei sollte die Tätigkeit auf dem Gebiet der Vorbeugung gegenüber sittlich gefährdeten Jugendlichen und Frauen sein" – Zit. n. Manfred Teufel: Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat. Holzkirchen 1999. S. 149.

Neben der Außendiensttätigkeit waren die Beamtinnen zusammen mit den Beamten der Fahndungspolizei auch im Dirnen- und Zuhältermilieu eingesetzt – vgl. Ebd., S. 150.

⁴⁵¹ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 313.

⁴⁵² Wieking war nach Kriegsende für fünf Jahre in Buchenwald interniert und kehrte anschließend nicht mehr in den staatlichen Dienst zurück. Sie beschrieb in einem Buch die Geschichte der WKP bis zum Ende des Hitler-Regimes und rechtfertigte darin die 'Jugendschutzlager' als notwendige Erziehungsanstalten – vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 675 ff.

⁴⁵³ Vgl. RMBliV 1937, S. 1828 ff., BA Berlin-Lichterfelde R 58/6518, S. 1182-1193 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 24. November 1937, Az.: S-Kr 1 Nr. 1890/37-2001-7), und Bettina Blum: Weibliche Polizei – soziale Polizei?

⁴⁵⁴ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/6518, S. 1829.

⁴⁵⁵ Zit. n. Bettina Blum: Weibliche Polizei – soziale Polizei? S. 519.

der Kriminalpolizei'. 456

Das Referat Weibliche Kriminalpolizei in der Gruppe A des RKPA hatte das Vorschlagsrecht zur Inhaftierung 'asozialer' und 'krimineller' Kinder und Jugendlicher. 457
Hierzu wurde am 1. Juli 1939 die 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität' 458 beim RKPA geschaffen und der WKP eingegliedert. Im Jahr 1940 waren in dieser Zentrale bereits rund 2000 Datensätze angelegt worden. 459

Die Maßnahmen richteten sich gegen sozial nicht angepasste, 'unerziehbare' Kinder Jugendliche. His 1945 gab es mindestens 2400 solcher Insassen, der Lageralltag hart und auch von Zwangsarbeit geprägt war. Insgesamt wurden bei den insistierten Kindern und Jugendlichen 89 Todesfälle registriert, tatsächlich dürfte nach Sedlaczek die Zahl aber höher gewesen sein. So unterstand dem Referat 'Weibliche Kriminalpolizei' ab 1942 beispielsweise auch das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt, welches für 2000 Insassen ausgelegt war. Gemäß der Weisung des RSHA vom 28. November 1942 sollten die künftigen Lagerinsassen germanisiert werden und Zwangsarbeit verrichten müssen. Bei den Lagerinsassen handelte es sich um

"kriminelle oder sonst verwahrloste jungen Polen, (...) die keine ausreichende häusliche Erziehung haben, so dass ihre polizeiliche Unterbringung dringend erforderlich ist, weil sie durch ihr Verhalten deutscher Kinder in ihrer Entwicklung gefährden oder weitere kriminelle Handlungen befürchten lassen". 464

Zweck war es nach Heydrich demnach, willige Arbeitssklaven zu generieren, diesen den Willen zu brechen und dass sich das Arbeitslager durch den Arbeitseinsatz der Insassen mit bis zu 14 Stunden Arbeit pro Tag weitgehend selbst erhalten sollte; Erziehungsmaßnahmen waren für die Jugendlichen, außer der Gewöhnung an Ordnung Sauberkeit und Arbeit, nicht

_

⁴⁵⁶ Vgl. RMBliV 1937, S. 1829.

⁴⁵⁷ Vgl. Dietmar Sedlaczek: Ihrer Jugend beraubt – Kinder und Jugendliche in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern, S. 231.

⁴⁵⁸ Vgl. Kriminalpolizei. Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen. Zum praktischen Handgebrauch für alle Kriminal-, Gendarmerie- und Gemeinde-Polizeivollzugsbeamte, Staatsanwälte usw. In: "Die Polizei" und "Der Gendarm", Berlin 1937, (Runderlass des RMdI vom 24. Mai 1939, Az.: Pol S-Kr 3 Nr. 582/38).

⁴⁵⁹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 273.

⁴⁶⁰ Vgl. Dietmar Sedlaczek: Ihrer Jugend beraubt – Kinder und Jugendliche in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern, S. 225 und S. 229.

⁴⁶¹ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 376.

⁴⁶² Vgl. Bettina Blum: Weibliche Polizei – soziale Polizei? S. 527.

⁴⁶³ Vgl. Dietmar Sedlaczek: Ihrer Jugend beraubt – Kinder und Jugendliche in nationalistischen Konzentrationsund Vernichtungslagern, S. 239.

⁴⁶⁴ Zit. n. 'Das "Polen-Jugendverwahrlager" Litzmannstadt: https://docplayer.org/22452555-Das-polen-jugendverwahrlager-litzmannstadt.html, zuletzt Zugriff am 14. April 2023.

vorzusehen. 465

Die Zahl derjenigen, die im Jugendverwahrlager Litzmannstadt inhaftiert waren, ist nach Hagemann/Kohrs nicht gesichert, Schätzungen gehen von etwa 12000-13000 Kindern und Jugendlichen aus, es wird eines Todesrate von 1/3 aber auch 2/3 ausgegangen. 466

Unterstützt wurde die WKP in den sogenannten 'Jugendschutzlagern' ab 1941 durch das KBI unter Leitung von Dr. Dr. habil. Robert Ritter, welches für die Sichtung und Begutachtung von jugendlichen 'Gemeinschaftsfremden' zuständig war. 467 Das KBI nahm Untersuchungen in diesen Lagern vor, klassifizierte und selektierte die Jugendlichen, was, wie bereits erwähnt, auch die Deportation in ein 'reguläres' KZ zur Folge haben konnte. 468

6.3 Kriminaltechnisches Institut des RKPA469

Die Struktur des Amtes V des RSHA blieb im Verlauf der Jahre bis Kriegsende relativ stabil, mit der Ausnahme, dass es auch im Rahmen der Umstrukturierung Anfang 1941 verkleinert und gestrafft wurde. Hatte das Amt bis 1939/1940 noch sechs Gruppen mit insgesamt 17 Referaten, blieben ab März 1941 bis Mai/Juni 1944 noch vier operative Gruppen mit elf Referaten übrig (Anlage 6),⁴⁷⁰ wobei die Gruppe V A von Paul Werner und die V D (KTI) vom Chemiker, Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Dr. Ing. habil. Walter Heeß, (1901),⁴⁷¹ geleitet wurde, welcher bisher die Abteilung für gerichtliche Chemie und Kriminaltechnik der Chemischen Landesanstalt Stuttgart geführt hatte.⁴⁷² Heeß holte im Sommer 1938 einen weiteren Chemiker, Dr. Ing. Albert Widmann, ebenfalls aus Stuttgart, mit dem er bereits zusammengearbeitet hatte, als Referatsleiter ins KTI. Dr. Widmann,⁴⁷³

_

⁴⁶⁵ Vgl. Ebd. (Brief von Heydrich an Himmler vom 2. November 1941).

⁴⁶⁶ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins- Ohne Reue, S. 101-102.

⁴⁶⁷ Vgl. Martin Luchterhand: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der "Zigeuner". Lübeck 2000.

 $^{^{\}rm 468}$ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 379 ff.

⁴⁶⁹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 101 ff. (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 6. März 1939, Az.: S-Kr 1 2794/38-2004 g.), Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 174 ff. und FN 438.

⁴⁷⁰ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 321-322, und Schriftenreihe des BKA Wiesbaden 1956/2, Kriminaldienstkunde, I. Teil (siehe auch Umschlagseite vorne).

⁴⁷¹ Dr. Heeß war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten, wenige Monate später der SA. Von 1936-1938 hatte er die Funktion eines Blockleiters inne. Dr. Heeß wurde 1951 für 'verschollen' erklärt – vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 236.

⁴⁷² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 102.

 $^{^{473}}$ Vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 675, und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 325-334.

(1912), trat im Mai 1937 in die NSDAP und SS ein und wurde gleich bei Dienstantritt im Rang eines SS-Untersturmführers aufgenommen. Ebenfalls zum Stamm- und Führungspersonal des KTI gehörten als Referatsleiter der Chemiker Dr. Ing. Walter Schade (1904), der Gerichtschemiker Dr. Felix Wittlich (1905), der Chemiker Dr. Helmut Hoffmann (1910) und der Botaniker Dr. Otto Marin (1911). SS-Sturmbannführer Dr. Schade, Stellvertreter von Heeß und für die Spurenidentifizierung verantwortlich, war 1932 als Anwärter für die Laufbahn eines Kriminalkommissars bei der Berliner Polizei eingestellt worden und anschließend in verschiedenen Kommissariaten des PrLKPA tätig. Er wurde im März 1933 Mitglied der SA und zwei Monate später der NSDAP. In seiner Studentenzeit gehörte er unter anderem dem rechtsgerichteten 'Treubund Schlageter' an. 474

Nach dem Erlass des RFSSuChDtPol vom 6. März 1939⁴⁷⁵ war das KTI für alle kriminaltechnischen Untersuchungen und Begutachtungen auf physikalischen, chemischen und sonstigen naturwissenschaftlichen Gebieten zuständig. Der Aufgabenbereich des KTI umfasste im Einzelnen folgende Gebiete:

- Urkundenüberprüfungen
- Branduntersuchungen
- Schusswaffenuntersuchungen, unter anderem auch Pulver- und Sprengstoffuntersuchungen $^{476}\,$
- Sonstige Untersuchungen, Untersuchungen auf Blut und Sperma, Nachweis von Vergiftungen, Haar- und Faserprüfungen, Identifizierung von Werkzeugspuren und -abdrücken, Sichtbarmachung von Stempeleindrücken, vergleichende Materialuntersuchungen.

Als weitere wichtige Aufgabe oblag dem KTI die Aus- und Weiterbildung von Kriminalbeamten für spezielle Gebiete und Ermittlungen, sodass diese Beamten befähigt wurden, Untersuchungen einfacher Art selbst durchzuführen und entsprechende Gutachten zu erstellen.

Es erging gleichzeitig die Weisung, dass alle Behörden und Dienststellen, welche sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatten, Untersuchungen aus dem

.

⁴⁷⁴ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 326.

⁴⁷⁵ Vgl. Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 101-102.

⁴⁷⁶ Hierzu erging mit Erlass des RFSSuChDtPol vom 27. Juli 1939, Az.: S-Kr 1 Nr. 1867/39-2004-5, durch das KTI, Schusswaffenerkennungsdienst, noch eine detailliertere Regelung – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 106.

Aufgabenbereich des KTI grundsätzlich dem KTI zu übertragen hatten. Andere Sachverständige oder Institute durften mit diesen Aufgaben nicht mehr betraut werden. 477 In den drei kriminalistischen Instituten, 478 dem KBI, KMI und KTI, deren Personal sich weniger aus Kriminalpolizisten, sondern Kriminalwissenschaftlern wie Chemiker, Biologen und Mediziner zusammensetzte, vereinigten sich nach Wildt 479 die wissenschaftliche Intelligenz und mörderische Vernichtungsplanung, sie hatten ihren Auftrag zur 'Reinheit der deutschen Volksgemeinschaft' umfassend und radikal verstanden und so sei insbesondere das KTI in unmittelbarer Weise an den Massenverbrechen des NS-Regimes beteiligt gewesen. Dr. Widmann wurde 1962 in einem Revisionsverfahren vom Landgericht (zit. LG) Düsseldorf wegen Beihilfe zum Massemord im KZ Sachsenhausen in den Jahren 1939-1941 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. 480

Das KTI war seit Kriegsbeginn 1939 in die Vernichtungspolitik involviert. So erhielt Dr. Widmann über Himmler und Nebe beispielsweise den Auftrag, für die Ausführung der Morde durch die Euthanasieärzte tödliche Medikamente und Gift zu beschaffen oder deren Anwendung zu erproben. Auch die verschiedentliche Anwendung durch das Einbringen von Gas wurde erprobt, unter anderem in Gaskammern oder -wagen. Dr. Widmann war ab 1941 auch an der massenhaften Ermordung von Menschen in der Sowjetunion beteiligt. Himmler hatte Nebe, der 1941 Chef der EG B im Bereich der Heeresgruppe Russland-Mitte war, ⁴⁸¹ beauftragt, durch das KTI nach anderen Möglichkeiten zu forschen zu lassen, wie Massenmorde effizienter durchgeführt werden könnten, weil die Erschießungen zu aufwendig und für die eingesetzten Soldaten zu belastend seien. Nach Erörterung mit Dr. Heeß kam Dr. Widmann zu dem Ergebnis, dass für die Beseitigung der Menschen Sprengstoff nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden und wegen der umfangreichen vorbereitenden Maßnahmen und dem anschließenden Zuschütten der Sprengtrichter nicht praktikabel sei, sowie der Transport und Einsatz von Gasflaschen mit Kohlenmonoxyd nicht möglich wären, er schlage deshalb das Töten der Menschen durch Einleitung von

⁴⁷⁷ Weitere Regelungen ergingen durch den Erlass des RSHA vom 3. Juni 1940, Az.; V/A 1 Nr. 829/40 (Anwendung eines neuen chemischen Mittels zur Überführung von Dieben).

⁴⁷⁸ Vgl. hierzu u.a. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 174-177, Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 238 ff., Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 286 ff. und Michael Zimmermann (1992): Rassenutopie und Genozid, S. 147-155, und ders.: Ausgrenzung, Ermordung, Abgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870-1980). In: Lüdtke, Alf (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1992, S. 344-370.

 $^{^{\}rm 479}$ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 323-327.

⁴⁸⁰ Vgl. Ebd., S. 327.

⁴⁸¹ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 115 ff.

Autoabgasen vor. Da die EG keine stationären Gaskammern, sondern mobile Mordinstrumente verlangten, entstand die Idee von Lkw als Gaswagen.

In seiner Vernehmung vom 1. Januar 1960 vor dem LG Düsseldorf äußerte er sich hierzu wie folgt:

"Unter diesen Umständen sei die Tötung durch Abgase vorzuziehen, weil überall Fahrzeuge zur Verfügung ständen und weil man jeden beliebigen Raum verwenden könne."⁴⁸²

Nach einer Unterredung zwischen Heydrich, Heeß und Nebe soll ihm, Dr. Widmann mitgeteilt worden,

 (\ldots) es würden Wagen gebaut, in welche die Abgase geleitet würden, statt der bisherigen Verwendung von CO-Flaschen." 483

Im Oktober 1941 fand eine 'Probevergasung' mit 30 Häftlingen KZ Sachsenhausen statt, über die Dr. Heeß und Dr. Widmann an Heydrich einen Erfahrungsbericht verfassten; die beteiligten Häftlinge kamen beim 'Experiment' alle qualvoll ums Leben. In der Folgezeit kamen die erprobten Gaswagen auch noch in anderen KZ zum Einsatz, beispielsweise im KZ Chelmno.

Im Frühjahr 1944 entwickelte der als 'eifrig und ehrgeizig' beschriebene Dr. Widmann noch Giftgeschosse, welche nach der Haager Landkriegsordnung von 1907 verboten waren, an denen aber einzelne EG und auch Himmler und der neue Chef des RSHA, Dr. Kaltenbrunner, Interesse zeigten. Dr. Widmann schilderte die Wirkungen des Geschosses in einem Vermerk im April 1944 wie folgt:

"Beim Auftreffen des Geschosses auf dem Ziel zerplatzt es, reißt grosse Wunden und verletzt sehr wahrscheinlich eine grosse Anzahl von Blutgefässen."⁴⁸⁵

Die Patronen mit der vergiften Munition wurde an fünf zum Tode verurteilten Männern erprobt, von denen drei nach etwa zwei Stunden verstarben.

Wie Nebe und Werner verfolgte die Mehrheit des Führungspersonals des RSHA in der kriminalbiologischen Modernisierung des RKPA die 'wissenschaftliche' Verschiebung der Gegnerdefinition vom 'Berufsverbrecher' zur rassenbiologischen Kriminalprävention. Hierbei wurden sie in dieser konzeptionellen Radikalisierung von der naturwissenschaftlich ausgebildeten und nicht durch die kriminalpolizeiliche Ausbildung vorgeprägten Führungskräften des KTI unterstützt. 486

⁴⁸⁴ Vgl. Ebd., S. 328-333.

⁴⁸² Zit. n. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 331.

⁴⁸³ Zit. n. Ebd.

⁴⁸⁵ Zit. n. Ebd., S. 333.

⁴⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 334.

7. Die Ausbildung von Kriminalkommissaren für Angehörige der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

7.1 Vom Polizeiinstitut zur Führerschule⁴⁸⁷ der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Berlin-Charlottenburg

Die Aus- und Weiterbildung wurde nach den Richtlinien des Chefs der Sicherheitspolizei reformiert. Die bisherige zentrale Ausbildungsstätte des Polizeiinstituts in Berlin-Charlottenburg, das bisher die preußischen Kommissar-Anwärter theoretisch ausgebildet hatte, wurde 1937 in 'Führerschule der Sicherheitspolizei' umbenannt, welche die Ausbildung aller deutschen Kommissar-Anwärter von Gestapo und Kriminalpolizei übernahm und welche zu einem späteren Zeitpunkt zu 'einer Art Polizeiakademie' ausgebaut werden sollte. 488 Ab 1939 erfolgte dort auch die Ausbildung der Führungskräfte für den Sicherheitsdienst und so wurde dort die gesamte deutsche Führungsschicht von SS, Gestapo und Kriminalpolizei⁴⁸⁹ gemeinsam in neunmonatigen Lehrgängen mit Abschlussprüfung ausgebildet. Ziel war die Unterstützung des 'Umbaus der Sicherheitspolizei zu einem nationalsozialistischen Instrument'. 490 Obwohl die Schule zwischen 1933 und 1937 von einem Kriminalbeamten geleitet wurde und Kriminalbeamte die Mehrzahl der Lehrkräfte stellten, wurde sie nach der Umbenennung in 'Führerschule' ausschließlich von Sicherheitsdienst- und Gestapoangehörigen geleitet. Nach einem Runderlass des Inspekteurs der Schulen der Sicherheitspolizei und des -dienstes vom 30. März 1943 durften als Lehrer oder Beurteiler für die Sicherheitspolizei und den -dienst nur tätig sein,

"wer nach Charakter, weltanschaulicher Einstellung, persönlicher Haltung fachlichem Wissen und pädagogischer Begabung bestqualifizierter SS-Führer⁴⁹¹

war.

Der Nachwuchs für die unteren und mittleren Ränge der Kriminalpolizei wurde bis 1937 generell dezentral ausgebildet, aber dann zentralisierte das RKPA auch deren theoretische

⁴⁸⁷ Vgl. RMBliV 1937, S. 567 ff. (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 6. April 1937, Az.: S-V Nr. 2987/37-422-1).

⁴⁸⁸ Vgl. Jenas Banach: Heydrichs Elite, S. 110.

⁴⁸⁹ Die Ausbildung von Polizeioffizieren der Ordnungspolizei fand dagegen in den durch das Hauptamt Ordnungspolizei organisierten Polizei-Offiziersschulen in Berlin-Köpenick und Fürstenfeldbruck statt – vgl. Sven Deppisch: Täter auf der Schulbank. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust. In: Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums (Hrsg.). Bd. 2 (Herausgegeben von Ansgar Reiß), Baden-Baden 2017, S. 145 ff.

⁴⁹⁰ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 90.

⁴⁹¹ Zit. n. Ebd., S. 112

Schulung in einer neugegründeten Kriminalfachschule, ⁴⁹² die der Charlottenburger Führerschule angeschlossen wurde und so war die Ausrichtung des gesamten Nachwuchses bei der Kriminalpolizei auf ein einheitliches kriminalistisches Konzept auf Reichsebene organisiert. Die Anwärter für die niedrigen und mittleren Dienstgrade wurden in einem dreimonatigen Lehrgang ausgebildet. ⁴⁹³

Aufgabe der 'Führerschule der Sicherheitspolizei' war es, Anwärter der Sicherheitspolizei auf weltanschaulichem und fachlichem Gebiet auszubilden und ihnen die nötigen Grundlagen zu vermitteln, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigten. 494 Die Ausbildungsinhalte wurden im Februar 1938 durch gemeinsame Richtlinien für die gesamte Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst neu geregelt und sahen den Dienst bei der Gestapo, der Kriminalpolizei und beim Sicherheitsdienst, sowie eine theoretische Unterrichtung an der 'Führerschule' vor. Als Einstellungsvoraussetzungen wurden 'deutsches Blut', politische Zuverlässigkeit, SS-Fähigkeit und Tauglichkeit für den Polizeidienst verlangt. Die Ausbildung erfolgte in drei Teilen vor Ort und in einem Kommissar-Lehrgang an der 'Führerschule', wobei Kriminalkommissar-Anwärter einen Teil ihrer Ausbildung bei der Gestapo und dem Sicherheitsdienst absolvieren mussten. 495 Die Ausbildung an der 'Führerschule' wurde militarisiert, die Kasernierung der Lehrgangsteilnehmer rief einen Lagercharakter hervor, wie er auch den Auslese- und Führerlagern der SS zu eigen war, und Lehrer wie Schüler mussten Uniform tragen. 496 Die Schüler hatten zunächst eine olivgrüne Uniform getragen, die nur für den Bereich der Schule galt. Später erhielten sie schwarze Uniformen, die auch außerhalb der 'Führerschule' getragen werden mussten. Die Uniform war ohne Abzeichen und hatte auf dem linken Unterärmel einen silbergestickten Streifen mit der Aufschrift 'Führerschule der Sicherheitspolizei'. 497 Einige Zeit später mussten die Lehrer ebenfalls in Uniform erscheinen.498

-

⁴⁹² Beispielhaft sei hier die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg in Mecklenburg-Vorpommern genannt – vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 91 ff. und S. 112 ff.

⁴⁹³ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 77-78.

⁴⁹⁴ Siehe hierzu FN 487.

⁴⁹⁵ Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 268 ff.

⁴⁹⁶ Vgl. Ebd., S. 109.

⁴⁹⁷ Die Uniformen wurden bei Beendigung des Lehrgangs wieder abgegeben.

⁴⁹⁸ Vgl. Jena Banach: Heydrichs Elite, S. 109.

Einen Tag nach einer Besichtigung der 'Führerschule' durch Heydrich erhielten die Lehrer den dienstlichen Befehl, sich sofort einkleiden zu lassen.

Im Vergleich zum langwierigen Weg der Indoktrination über die Ausbildung sollte die Kriminalpolizei durch die Aufnahme der Beamten in die SS deutlich schneller im nationalsozialistischen Sinne beeinflusst werden. Im Juni 1938⁴⁹⁹ befahl Himmler, dass Angehörige der Sicherheitspolizei, wie auch die der Ordnungspolizei, 'auf Antrag' in die SS aufgenommen werden konnten, um die Polizei mit der SS zu einem 'einheitlichen Staatsschutzkorps' zu verschmelzen. Aufgenommen werden konnte, wer die 'allgemeinen Bedingungen der SS' erfüllte, vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beigetreten war, auch wenn er inzwischen wieder 'in Ehren' ausgeschieden war, wer 'Förderndes Mitglied der SS ' geworden war oder wer zumindest drei Jahre der Sicherheitspolizei angehört und sich bewährt hatte. Die der SS beigetretenen Beamten der Sicherheitspolizei sollten automatisch, ausgenommen waren höhere Ränge, innerhalb der SS einen Rang erhalten, der ihrem Dienstgrad im Staatsdienst entsprach. ⁵⁰⁰ Außerdem sollten die neuen SS-Mitglieder dem Sicherheitsdienst zugeteilt werden. ⁵⁰¹

Im Erlass war von Bedeutung, weil zwar befohlen wurde, dass nur freiwillig der SS beigetreten werden konnte, andererseits wurde aber gleichzeitig die Option offengehalten, prinzipiell alle Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen. Der 'Freiwilligkeit' wurde dann teilweise etwas nachgeholfen. So wurden alle Teilnehmer des im Oktober 1937 begonnenen Kriminalkommissar-Lehrgangs, die noch nicht SS-Mitglieder waren, im Juli 1938 in die SS aufgenommen und von Heydrich persönlich zu SS-Untersturmführern ernannt. Dass alle Lehrgangsteilnehmer vollzählig in die SS aufgenommen wurden, blieb zwar einmalig und in der Folgezeit gab es immer wieder Teilnehmer, die sich weigerten oder nicht den allgemeinen Aufnahmebedingungen entsprachen, dennoch war es ein symbolischer Akt, der den Anspruch auf eine personelle Verschmelzung von Polizei und SS anstrebte.

-

⁴⁹⁹ Vgl. RMIBliV 1938, S. 1089-1091 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 23. Juni 1938, Az.; S-V 3 Nr. 72/38, über die ´Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel (zit. SS) der NSDAP).

⁵⁰⁰ Vgl. Hans Buchheim: Die SS – das Herrschaftsinstrument. In: Hans Buchheim (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. Bd. 1, München 1967, S. 108-113 (Frage zur 'Dienstgradangleichung') und Patrick Wagner: Volksherrschaft ohne Verbrecher, S. 246 und ders.: Hitlers Kriminalisten, S. 194.

Ein Zwang zum SS-Eintritt konnte nicht belegt werden, zutreffen dürfte dagegen die Vermutung, dass ein Teil der Kriminalbeamten den Beitritt zur SS weniger aus ideologischen, denn aus opportunistischen Motiven freiwillig nach Empfehlung/Aufforderung des Vorgesetzten vollzog – vgl. Bastian Fleermann (Hrsg.): Die Kommissare, S. 402.

 $^{^{501}}$ Dazu war dem Runderlass eine Liste mit den entsprechenden Rängen beigefügt.

⁵⁰² Vgl. Hans Buchheim: SS und Polizei im NS-Staat, S. 110.

⁵⁰³ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 271.

⁵⁰⁴ Vgl. Ebd., S. 271 ff.

Zur Schaffung einer einheitlichen Überzeugung und Auffassung der Arbeit NS-System wurden außerdem gemeinsame Schulungen von Mitarbeitern der Gestapo, Kriminalpolizei und des Sicherheitsdienstes durchgeführt. Sos Zusätzlich erfolgten gegenseitige Hospitationen während der Ausbildung und bei Kommissionen. Auf diese Weise wurde die 'weltanschauliche Aufladung' der kriminalistischen Tätigkeit gefördert. Nach Kriegsbeginn gewann die weltanschauliche Schulung offensichtlich weiter an Bedeutung. Dies geschah für die Führungselite in 'SS-Ausleselagern', 'SS-Führerlagern' und in 'Führungslagern der Sicherheitspolizei'. Die geplante vollständige Verschmelzung von Polizei und SS durch eine gemeinsame Laufbahn gelang bis Kriegsende jedoch nur ansatzweise. Auch das langfristige Ziel der 'Schaffung eines neuen Führerkorps' wurde nicht erreicht.

7.2 Laufbahn des Kriminalkommissars im 'Dritten Reich' 508

Schon bald nach der Machtergreifung wurden neue, politische bedingte Anforderungen an Kriminalkommissar-Anwärter der preußischen Kriminalpolizei gestellt. Der Erlass des Preußischen Innenministeriums vom 15. Mai 1933, der die Kriminalkommissar-Anwärter zum am 12. Juni beginnenden Kriminalkommissar-Lehrgang einberief, forderte, dass alle Lehrgangsteilnehmer dem Paragraf 4 des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 zu genügen hatten. ⁵⁰⁹ Der Erlass vom 17. November 1933 über die Einstellung von Kriminalkommissar-Anwärtern verlangte eine Prüfung auf die politische Zuverlässigkeit der Anwärter im Einvernehmen mit der NSDAP. ⁵¹⁰ Künftig wurde vorausgesetzt, dass der Aspirant unbedingt die Gewähr dafür bot, sich stets rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzusetzen. Damit wurde das System der 'Politischen Beurteilungen' der NSDAP für leitende Polizeibeamte eingerichtet, die in

_

 $^{^{505}}$ Vgl. Jens Banach: Die Rolle der Schulen der Sicherheitspolizei und des SD. In: Florian Buttlar, von u.a.

⁽Hrsg.).: Fürstenberg-Drögen. Schichten eines verlassenen Ortes. Berlin 1994, S. 92. ⁵⁰⁶ vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 245-246.

⁵⁰⁷ Vgl. Ebd., S. 244.

⁵⁰⁸ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite. S. 264 ff.

⁵⁰⁹ Paragraf 4 des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" hatte folgenden Wortlaut: "Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. (…)" – vgl. RGBI. I 1933, S. 175. ⁵¹⁰ Vgl. RMBliV 1933, S. 1370.

diesem Fall durchaus Einfluss auf die Einstellung von Kriminalkommissar-Anwärtern haben konnten.511

Am 11. November 1933 gab der Reichsinnenminister bekannt, dass er künftig allein über beamtete Kriminalkommissar-Anwärter zu entscheiden gedenke. 512 Außerdem mussten die Anwärter zukünftig vor Antritt ihrer Anwärterschaft ihren Arbeitsdienst abgeleistet haben. 513 eine Erklärung über eine eventuelle Logenzugehörigkeit abgeben 514 und ihre arische Abstammung nachweisen sowie ihre Zugehörigkeit zu Beamtenvereinigungen darlegen.515 Seit Herbst 1936 mussten sie außerdem der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehören.516

Im Jahr 1934 waren mit dem 'Gesetz über den Neuaufbau des Reiches' die Aufgaben der deutschen Länder auf das Reich übergegangen, 517 den Ländern konnten jetzt auch in 'Polizeiangelegenheiten' Weisungen erteilt werden. Am 1. November 1934 wurden das Preußische und das RMI zusammengelegt, damit auch deren Polizeiabteilungen. Nachdem Himmler am 17. Juni 1936 die Position als RFSSuChDtPol angetreten hatte, erfolgte mit den im gleichen Jahr erlassenen Gesetzen die endgültige Übernahme der Länderpolizeien und ihrer Beamten in den Reichshaushalt.518

Die Dauer der Kriminalkommissar-Lehrgänge stieg von sechs Monaten 1933 auf acht Monate 1934 und letztlich seit September 1935 auf neun Monate. Seit 1934 fanden jährlich zwei Kommissar-Lehrgänge am Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg statt. Die Laufbahn der Kommissare wurde bereits seit 1933 auch für die Gestapo neu geöffnet, allerdings rekrutierte sich der Stamm der leitenden Kriminalbeamten des preußischen Gestapa und der lokalen Gestapodienststellen vorerst noch aus der Kriminalpolizei und aus Beamten der früheren Politischen Polizei. Bis zur endgültigen Fassung der Laufbahnrichtlinien der Gestapo waren die Kommissar-Anwärter für neun Monate zur Kriminalpolizei abzuordnen. Sie sollten dort nach den gleichen Prinzipien wie die Kommissar-Anwärter der Kriminalpolizei ausgebildet werden.⁵¹⁹ Der künftige Nachwuchs sollte dann aber nach

⁵¹¹ Vgl. Dieter Rebentisch: Die "Politische Beurteilung" als Herrschaftsinstrument der NSDAP. In: Detlev Peukert (Hrsg.): Die Reihen fest geschlossen: Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus.

Wuppertal 1981, S. 97-125.

⁵¹² Vgl. RMBliV 1933, S. 1247 ff.

⁵¹³ Vgl. BMBliV 1934 S. 1502 (Runderlass des RiPrMdl vom 4. Dezember 1934).

⁵¹⁴ Vgl. RMBliV 1935, S. 1083 (Runderlass des RuPrMdI vom 27. August 1935).

⁵¹⁵ Vgl. RMBliV 1935, S. 1035 und S. 1092 (Runderlass des RuPrMdI vom 4. September 1935).

⁵¹⁶ Vgl. RMBiV 1936, S. 1400 (Runderlass des RuPrMdI vom 21, Oktober 1936).

⁵¹⁷ Vgl. RGBI. 1934 I, S. 75.

⁵¹⁸ Vgl. u.a. BA Berlin-Lichterfelde R 58/853. S. 48 ff.

⁵¹⁹ Vgl. RMBiV 1936, S. 1671 (Runderlass des RFSS vom 14. Dezember 1936).

Auffassung der Führung des Gestapa aus der SS kommen. ⁵²⁰ Zur Umgehung des Anforderungsprofils und des Beamtenrechts sowie der Haushaltspläne konnten so zahlreiche 'Altkämpfer' mit Arbeitsplätzen versorgt und Führungsauslese betrieben werden. Die Anwärter für die neugeschaffene Gestapo-Kommissarlaufbahn kamen deshalb zuerst aus den eigenen Reihen und wurden zumeist als Kriminalangestellte oder als Kriminalassistenten-Anwärter eingestellt, eher sie später in den leitenden Vollzugsdienst wechselten. ⁵²¹ So gelang außerdem eine schrittweise Ideologisierung der Gestapo von unten. Forciert wurde die Ausbildung leitender Kriminalbeamter in der Gestapo allerdings erst nach 1936, nachdem die reichsweit geltenden Aufgaben des PrLKPA und des Preußischen Gestapa durch die einheitlichen Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien abgelöst worden waren. ⁵²² Aber erst Anfang 1938 fand durch die Einführung vorläufiger Laufbahnrichtlinien eine Vereinheitlichung der Ausbildung von Sicherheitspolizei und - dienst⁵²³ statt. Fortan gab es den

- einfachen Vollzugsdienst der Sicherheitspolizei;
- Unterführerdienst des Sicherheitsdienstes:
- Leitenden Vollzugdienst der Sicherheitspolizei:
- Führerdienst des Sicherheitsdienstes. 524

Nach Banach wurde als Resultat der Typus des variabel einsetzbaren Führers des Sicherheitsdienstes erwartet, welcher den rassisch-weltanschaulichen Prämissen des Nationalsozialismus entsprach:

"Die ganze Organisation der Sicherheitspolizei würde unwirksam sein, wenn nicht die Menschen, die in ihr Dienst leisten, weltanschaulich, fachlich und persönlich die Voraussetzungen erfüllen, welche die große Aufgabe erfordert. Das ist aber abhängig von der rassischen und charakterlich-menschlichen Auslese, vom Alter, von der

522 Vgl. u.a. Ulrich Herbert: Best, S. 163 ff.

⁵²³ Vgl. u.a. BA Berlin-Lichterfelde R 58/6518 (Aufgaben des Hauptamtes des Sicherheitsdienstes).

⁵²⁰ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/259, S. 13 ff. (Erlass des Gestapa vom 11. März 1934 zum ´Nachwuchs der Politischen Polizei´) und Shlomo Aronson: Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte der Gestapo und des SD, S. 119.

⁵²¹ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 266.

⁵²⁴ Vgl. u.a. BA Berlin-Lichterfelde R 58/826, S. 3, und RMBliV 1938, S. 289 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 18. Februar 1938, Az.: S V 5).

Für die Sicherheitspolizei und den -dienst wurden mit dem Erlass einheitliche Einstellungs- und Laufbahnrichtlinien festgesetzt, nach denen der gesamt Nachwuchs der beiden Organisationen den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen mussten. Nach einer gewissen Zeit sollte sich so die Sparte der Sicherheitspolizei ausschließlich aus SS-Angehörigen zusammensetzen.

weltanschaulichen Erziehung, von der fachlichen Schulung und letzten Endes vom Geiste, mit dem diese Menschen in ihrer Arbeit geführt werden."525

In Teil II des erwähnten Erlasses vom 18. Februar 1938 wurden die Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Ausbildung für den leitenden Vollzugsdienst der Sicherheitspolizei und den Führerdienst des Sicherheitsdienstes festgelegt. Voraussetzungen zur Einstellung waren unter anderem 'Deutsches oder artverwandtes Blut (...) unbedingte politische Zuverlässigkeit, (...) SS-Fähigkeit und polizeiliche Diensttauglichkeit, (...) Besitz des SA- und Reichssportabzeichens. '526

Die Ausbildung für diesen leitenden Vollzugsdienst sollte 34 Monate dauern und umfasste für die Bewerber aus freien Brufen drei Teile:

- Eine neunmonatige Ausbildung des einfachen Vollzugsdienstes, abgeschlossen mit einem dreimonatigen Lehrgang und einer Fachprüfung an einer Sicherheitspolizeischule;⁵²⁷
- Einer 13-monatigen Ausbildung als Kriminalkommissar-Anwärter;
- Einem neunmonatigen Kriminalkommissar-Lehrgang an der Führerschule in Berlin-Charlottenburg mit abschließender Prüfung.

Für beamtete Anwärter entfiel der erste Teil der Ausbildung, sie absolvierten ihre Ausbildung bei Dienststellen der Kriminalpolizei, der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes möglichst vor Ort.

Dies bedeutete, es existierte ab 1938 für den leitenden Vollzugsdienst eine einheitliche Laufbahn für die Sicherheitspolizei und -dienst und es gab dann für die Angehörigen im Führerdienst des Sicherheitsdienstes zwischen 1938 und 1940 die Möglichkeit, in den Staatsdienst zu wechseln; das RSHA stoppte jedoch ab Sommer 1940 wegen fehlenden Personals die Abordnung von SD-Angehörigen zu Kriminalkommissar-Lehrgängen. 528

Die Kriminalkommissare und -räte bildeten die Mehrzahl und den Kern des leitenden Vollzugsdienstes der Sicherheitspolizei (**Anlage 7**),⁵²⁹ wobei der personelle Ausbau der Gestapo mit Lehrgangsplätzen für Kommissarstellen gegenüber der Kriminalpolizei ab dem

⁵²⁵ Zit. n. Reinhard Heydrich: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, S. 153. Weiter: "Um die Richtigkeit der Grundsätze unserer Gemeinschaft und unserer Auslese zu beweisen, müssen wir allmählich auf allen Gebieten die Besten werden. (…) Den rein 'unpolitischen' Nur-Fachmann müssen wir durch unsere Leistung entbehrlich machen." – Zit. n. BA Berlin-Lichterfelde R 58/844, S. 14.

⁵²⁷ Vgl. RMBliV 1938, S. 2120 (Runderlass des RFSSuChDtPol vom 1. Dezember 1938, wonach die Kriminalkommissar-Anwärter vorerst nicht an einem dreimonatigen Kriminalassistenten-Lehrgang teilnehmen rollten)

⁵²⁸ Vgl. Runderlass des RSHA vom 7. August 1940, Az.-: I F 1a.

⁵²⁹ In der **Anlage 7** werden in einer Tabelle die Dienstgrade der Kriminalpolizei und der SS einander gegenübergestellt.

Jahr 1941 erheblich forciert wurde, die Kriminalpolizei zusätzlich entsprechende Stellen an die Gestapo abgeben musste, sodass die Gestapo die Kriminalpolizei insgesamt auch ab 1942 zahlenmäßig überrundete.530

Unter den leitenden staatlichen Laufbahnen der Sicherheitspolizei wurde verstanden

- der 'leitende Vollzugsdienst', in den verdiente Polizeibeamte aus der Schutzpolizei und dem mittleren Vollzugsdienst aufsteigen oder Bewerber aus freien Berufen sich bewerben konnten; sie begann mit dem Kriminalkommissar-Anwärter und ging bis zum Regierungsund Kriminaldirektor:
- der 'höhere Verwaltungsdienst', der einen juristischen Abschluss und einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung voraussetzt;. er begann mit dem Regierungsassessor und endete mit dem Ministerialdirektor. 531

Beim Sicherheitsdienst wurde bis 1938 keine offizielle Laufbahnpolitik betrieben, anschließend wurde sie den Laufbahnrichtlinien der Sicherheitspolizei angepasst.

Im Jahr 1943 erließ das RSHA nochmals neue Laufbahnrichtlinien für die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst. 532 nach denen die Sicherheitspolizei-Laufbahnen einheitlich ausgerichtet, vereinfacht und zusammengefasst werden sollten. Nach diesen Richtlinien gab es unter anderem die 'Führerlaufbahn des gehobenen Dienstes', die dem leitenden Vollzugsdienst und den gehobenen Verwaltungsdienst der Sicherheitspolizei zugeordnet wurde. Für den Exekutivdienst führte die Laufbahn vom Kriminalkommissar bis zum Kriminaldirektor und von SS-Hauptsturmführer zum SS-Sturmbannführer. Außerdem gab es nach Banach für Kriminalräte die besondere Beförderungsmöglichkeit zum Regierungsund Kriminalrat, die damit sie in den 'leitenden Dienst' aufstiegen. 533

Seit 1940 führte das RSHA den neuen 'leitenden Dienst der Sicherheitspolizei' ein, welcher langfristig alle bestehenden leitenden Laufbahnen ersetzen sollte und den Versuch darstellte,

⁵³⁰ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 275.

⁵³¹ Vgl. "Die Deutsche Polizei". Taschenkalender für die Sicherheitspolizei 1943. In: Kameradschaftsbund der Deutschen Polizei (Hrsg. Im Auftrag des RFSSuChDtPol), Berlin 1943, S. 251 ff.

⁵³² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/4217 (Beförderungsrichtlinien vom 20. Oktober 1943 nach dem Mitteilungsblatt des RKPA Nummer 10 vom Oktober 1943).

⁵³³ Vgl. Jens Banach: Heydrich Elite, S. 295-296.

auch hauptamtliche Führer des Sicherheitsdienstes in staatliche Planstellen zu nehmen.⁵³⁴ Ab Ende 1942 wurden Führer⁵³⁵ der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes als SS-Führer nach den Beförderungsrichtlinien der SS beurteilt.⁵³⁶

-

⁵³⁴ Siehe hierzu Anlage zum Schreiben des RSHA vom 17. Oktober 1942 an das Reichsministerium des Innern (zit. RMdI).

⁵³⁵ Es handelte sich hierbei um die Laufbahnen der 'Unterführer und Führer' der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.

⁵³⁶ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde NS 34/64 (Richtlinien vom 15. November 1942).

8. Inspekteure der Sicherheitspolizei (und des Sicherheitsdienstes)⁵³⁷

Nach Wagner⁵³⁸ dürfte entscheidender als die organisatorische Verklammerung der Kriminalpolizei mit der Gestapo ab 1936 gewesen sein, dass die Befehlsgewalt über die Kriminalpolizei an Nichtkriminalisten fiel, die in diese Rolle durch ihre politischen Karrieren in der SS gelangt waren. Diese primär weltanschaulich motivierten Führer der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik griffen mit einer Fülle direkter Weisungen in die Arbeit der Kriminalpolizei ein, von der sie fachlich keinerlei oder wenig Kenntnisse hatten. Regional erlangten vor allem die ab 1937 sukzessive eingesetzten 'Inspekteure der Sicherheitspolizei und des -dienstes' (zit. IdS) Einfluss auf die Kriminalpolizei, ⁵³⁹ welche zunächst vorwiegend in den Grenzgebieten tätig waren. ⁵⁴⁰ Jeweils für den Bereich eines Wehrkreises (zit. WK) zuständig koordinierten die Inspekteure die Zusammenarbeit der in diesem Raum tätigen Kriminalpolizei- und Gestapostellen sowie Leitabschnitten des Sicherheitsdienstes. So beeinflussten sie in unterschiedlichem Maß deren konkrete Arbeit vor Ort.

Erst im Dezember 1939 wurde durch den Chef der Sicherheitspolizei und des -dienstes die 'Dienstanweisung für die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des -dienstes' erlassen. ⁵⁴¹ Nach ihr waren die Inspekteure dem Chef der Sicherheitspolizei direkt unterstellt, sie hatten den Weisungen der Höheren SS- und Polizeiführer und den persönlichen Anordnungen des Chefs der Obersten Verwaltungsbehörde ⁵⁴² Folge zu leisten. Ihre Aufgabe bestand darin, die Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei mit der Verwaltung, den Gauleitern und der Wehrmacht zu organisieren. Zum anderen hatten sie sicherzustellen, dass die Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei ausgeführt wurden und sie mussten über die Angleichung von Gestapo und Kriminalpolizei wachen. Best sah in den Inspekteuren Führer, Betreuer und Erzieher der ihnen unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei. ⁵⁴³ Übersetzt hieß

_

 $^{^{537}}$ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/7270, S. 13-18, und Erlass des RFSSuChDtPol vom 6. Dezember 1939, Az.; O.Kdo.O. Nr. 210/39 II), sowie FN 227 und 238.

⁵³⁸ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 246-247.

 $^{^{539}}$ Vgl. RMBliV 1936, S. 1343 ff. (Runderlass des RuPrMdI vom 20. September 1936 über die Einsetzung von Inspekteuren der Sicherheitspolizei, Az.: S-V 1. 7/36 g.).

⁵⁴⁰ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 177-182.

⁵⁴¹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/7270, S. 13-18, Az.: I V 1.

⁵⁴² Beim 'Chef der Obersten Verwaltungsbehörde' handelte es sich um den Gauleiter, Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten.

⁵⁴³ Vgl. Werner Best: Die deutsche Polizei, S. 72 ff.

dies, die Inspekteure waren als Vertreter Heydrichs vor Ort eingesetzt, die die Einhaltung der gemachten Vorgaben zu überwachen hatten. Dennoch hatten die Inspekteure auch nach der Regelung 1939 formal keine abgesicherte Weisungsbefugnis gegenüber der Sicherheitspolizei, sie sollten nur Koordinationsaufgaben wahrnehmen, die aber nicht klar umrissen waren. Diese unklare Position dürfte für die IdS gewollt Spielräume geschaffen haben, sodass Kompetenzüberschreitungen nicht eindeutig einzugrenzen waren. Sie besaßen keine umfassende fachliche Befehlsgewalt gegenüber den Dienststellen der Kriminalpolizei ihres Bereiches, da die entscheidenden Weisungen hierzu von den Berliner Zentralinstanzen kamen. Totzdem nutzten Leiter von Dienststellen der Kriminalpolizei die Position des IdS auch aus, um eine größere Eigenständigkeit und ihre Kompetenzen gegenüber ihren örtlichen staatlichen Polizeiverwaltern vor allem in Personal- und Haushaltsfragen zu erhalten.

Auffällig ist, dass bei den bis 1945 ernannten 59 Inspekteuren vorrangig hauptamtliche Funktionäre des Sicherheitsdienstes, gefolgt von Gestapobeamten Karriere gemacht haben; nur vier der in dieser Zeit eingesetzten Inspekteure gehörten der Kriminalpolizei an. Wagner folgt der Auffassung von Herbert, dass

"von den überkommenen Kriminalbeamten nur ein kleiner Teil als politisch zuverlässig und als flexibel genug angesehen wurde, um Führungspositionen in der Sicherheitspolizei einzunehmen." S46

Nach Banach kehrten Inspekteure nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder zur Allgemeinen oder Waffen-SS zurück⁵⁴⁷ und erreichten dort hervorgehobene Positionen.⁵⁴⁸

In der Gesamtsicht banden die zwischen 1936 und 1939 vorgenommenen Veränderungen die Kriminalpolizei immer fester in die Sicherheitspolizei ein, trotzdem waren die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei durch die Einsetzung und Koordination der IdS und der Aufbau eines NS-Staatsschutzkorps langwierige Prozesse, die weder 1939 abgeschlossen waren, noch bis 1945 vollständig verwirklicht werden konnten.

_

⁵⁴⁴ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 246.

⁵⁴⁵ Die lokalen staatlichen Polizeiverwalter waren die Polizeipräsidenten und -direktoren.

⁵⁴⁶ Zit. n. Ebd., S. 247.

⁵⁴⁷ Zwei der festgestellten 59 Inspekteure waren hauptamtlich in der SA beschäftigt, ehe sie zum Sicherheitsdienst kamen, acht in der Allgemeinen SS und einer war Adjutant des ersten Chefs des Rasse- und Siedlungsamtes (zit. RuSA), des Reichsbauernführers Darré – vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 297.

⁵⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 297.

9. Fazit zu Abschnitt II

9.1 Bekämpfung des 'Berufsverbrechertum' und 'Asozialer' u.a.

Die Bekämpfung des 'Berufsverbrechertums' war auch schon in der Weimarer Republik die Vision von Kriminalisten, sie wurde aber erst nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten durch die Möglichkeit der Verschärfung der Kriminalpolitik, beispielsweise durch Änderungen im Eingriffsrecht, und der reichsweiten Neuorganisation der Kriminalpolizei 1937, unter anderem nach der sogenannten 'Verreichlichung der Polizei', geschaffen.

Aufgrund politischer Entscheidungen emanzipierte sie sich von jeder richterlichen Kontrolle, die Strafjustiz wurde ausgehöhlt und damit die Kriminalpolizei 'entstaatlicht'.

9.2 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung', KZ und Massenmord

Die Kriminalpolizei konnte durch die planmäßige polizeiliche Überwachung und die sonstigen Regelungen der 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' den Verfolgungs- und Repressionsdruck nicht nur gegen 'Berufsverbrecher', sondern auch gegen Asoziale, Prostituierte, Homosexuelle und im speziellen gegen Zigeuner unter dem rassen- und erbbiologischen Paradigma ab 1937 erhöhen. Dies ermöglichte ihr die Deportationen in KZ und letztlich dort auch zur menschlichen Vernichtung durch Arbeit sowie zum Massenmord. Durch ihre Beteiligung im Krieg gegen die Sowjetunion in den Einsatzgruppen der SS und Einheiten der Geheimen Feldpolizei leistete sie einen wesentlichen Beitrag im NS-Vernichtungskrieg.

9.3 Verhältnis Kriminalpolizei und Gestapo

Die Aufgaben der Kriminalpolizei und Gestapo, ehemals die Politischen Abteilungen der Kriminalpolizei, überschnitten sich teilweise, andererseits unterstützten sie sich gegenseitig, trotzdem standen sie politisch gewollt in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Gegen Kriegsende verschwammen die Aufgaben und Zuständigkeiten zunehmend.

9.4 Verschmelzung der Kriminalpolizei mit der SS

Führungskräfte der Sicherheitspolizei (Kriminalpolizei und Gestapo) und des Sicherheitsdienstes wurden ab 1937 in der 'Führerschule' in Berlin-Charlottenburg laufbahnmäßig gemeinsam ausgebildet und weltanschaulich indoktriniert. Spätestens ab 1939 wurden sie durch deren Inspekteure einheitlich koordiniert und eingesetzt.

Die durch Himmler und den Chef der Sicherheitspolizei und des -dienstes beabsichtigte

Eingliederung der Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei als NS-Staatschutzkorps konnte bis 1945 trotzdem nicht vollständig erreicht werden.

9.5 Zusammenfassung

Das bisherige Fazit führt deshalb bilanzierend zu dem Schluss, festzustellen, dass die Kriminalpolizei der NS-Zeit

- nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und ohne richterliche Kontrolle gehandelt hat;
- sowohl im DR selbst als auch in den okkupierten Gebieten Teil des nationalsozialistischen Repressions-, Verfolgungs- und Vernichtungsapparats war;
- aufgrund der politischen und weltanschaulichen Intention des NS-Regimes weder als Organisation noch durch einzelne Akteure oder kriminalpolizeilicher Experten "unpolitisch" tätig werden konnte.

III. Dr. jur. Bernhard Wehner (1909-1995)

1. Biografie einschließlich seiner beruflichen und politischen Vita⁵⁴⁹

1.1 1909 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Bernhard (i. W. Bernd) Wehner (Anlage 8). 550 evangelisch, wurde 15. Dezember 1909 als einer von drei Söhnen⁵⁵¹ und einer Tochter der Eheleute Gustav und Rosa Wehner, geborene Hofmann, in Gera/Thüringen geboren, absolvierte die Volksschule in Lobenstein und Schleiz, besuchte anschließend das Realgymnasium in Schleiz und Saalfeld. Nachdem die Familie in den 1920er Jahren ins Ruhrgebiet umgesiedelt war, legte Wehner 1930 an der Essener Humboldt-Oberrealschule sein Abitur ab. Sein Vater war Oberzollinspektor und bereits im Jahr 1931 in Duisburg verstorben. Am 1. Mai des gleichen Jahres trat Wehner auch in die SA und in die NSDAP unter der Mitglieds-Nummer 518544 ein und gehörte insoweit zu den sogenannten 'alten Parteigenossen'. In den Jahren 1930-1934 studierte er in Erlangen und Köln Rechtswissenschaften und legte am 16. Juli 1934 beim Oberlandesgericht (zit. OLG) Düsseldorf seine erste juristische Prüfung ab. Sein Studium finanzierte er sich aufgrund des frühen Todes seines Vaters unter anderem als Bauhilfsarbeiter, Bürogehilfe, Eisenbahnstrecken-Arbeiter und Bergmann, wobei ihn seine wirtschaftliche Lage auch zur Unterbrechung eines Semesters zwang. Vom 20. Juli 1934 bis zum 30. April 1935 war er Rechtsberater bei der 'Deutschen Arbeitsfront' (zit. DAF), bevor er am 2. Juli 1935 in Bezug zu seiner Tätigkeit in der DAF die Promotion zum Dr. jur. mit der Dissertation "Die Einwirkung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf die Frage des Tariflohnverzichts" an der Universität Köln erlangte, 552 in der er sich schon intensiv an den 'Führergedanken' mit dem Hinweis anlehnte, dass in einem Betrieb ein Tariflohnverzicht aufgrund der Fürsorgepflicht des Führers unwirksam sei. Gleichzeitig

_

S49 Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/562488 und R 58/467 (ZB 6213/2035), LA Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, HSA-Pe Nr. 7299 (Personal-Nummer 26789). Wehner war seit 1967 Schriftleiter der Fachzeitschrift "Kriminalistik" und er publizierte u.a. die Monografie mit dem Titel: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Bergisch-Gladbach 1983. In dem Buch wird die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei seit dem Kaiserreich um 1900 bis zu ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in der Ära des BKA-Präsidenten Dr. Herold in den 1970er/1980er Jahren behandelt.

 $^{^{550}}$ Vgl. auch Spiegel (1949) 40 vom 28. September 1949 (Aussagen Wehners zur Vita von Nebe aus dessen Schul- und Zeit im Ersten Weltkrieg bis zum Beginn seiner Karriere in der Berliner Kriminalpolizei).

⁵⁵¹ Seine beiden Brüder sind im Zweiten Weltkrieg gefallen.

⁵⁵² Wehner promovierte bei Rechtsprofessor Hans Carl Nipperdey – vgl. BA Berlin-Lichterfelde N 1268, dem Vater des späteren bekannten Historikers Thomas Nipperdey – vgl. Dr. Hans Lisken: Zur Person Dr. jur. Bernd Wehner – ein Zeitzeuge. In: Polizei in Düsseldorf 89, S. 79.

begründete er damit auch das Verbot von Streiks, weil sie dem Nutzen von Volk und Staat entgegenstünden.

In seiner Publikation 1989 zum Thema "Vom Unrechtsstaat ins Desaster"553 reflektierte er über seine Generation selbst wie folgt:

> "Wir Abiturienten und Studenten jener Zeit waren, abgesehen von unserer 'tendenziösen' Erziehung durch Elternhaus und Schule (Väter waren in der Regel kaiserliche Offiziere gewesen) politisch ziemlich unbedarft. Unser ganzes Umfeld - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – hielt 'die Linken', Sozialdemokraten und Kommunisten, für die 1918er 'Novemberverbrecher', die unseren siegreichen Soldaten den Dolch in den Rücken gestoßen haben."

In der angespannten Lage während der Weltwirtschaftskrise habe man ein politisches Wunder herbeigesehnt.

Wehner wurde am 1. Mai 1935 außerplanmäßig als Kriminalkommissar-Anwärter bei der Kriminalpolizei Essen eingestellt, besuchte vom 1. September 1936 bis 20. März 1937 die 'Führerschule' in Berlin-Charlottenburg und wurde anschließend bis zum 15. September 1937 wieder bei der Kriminalpolizei Essen als Beamter auf Widerruf im Rang eines Kriminalkommissars beschäftigt. Seinen Angaben zufolge war er in dieser Zeit Leiter des dortigen Erkennungsdienstes und daneben in der Leitung des Diebstahls- und Betrugskommissariats verwendet. 554 Anschließend wechselte er zum 16. September 1937 zur Kriminalpolizeileitstelle in Berlin, wo er am 1. Dezember 1937 in die Planstelle eines Krimimalkommissars (zit. KK) eingewiesen und zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde. Er war bei dieser Dienststelle als Leiter in der Kriminalinspektion Berlin-Mitte und in der Mordkommission tätig. Am 16. September 1939 wurde er zunächst zum RKPA abgeordnet, um als 'Mordspezialist' in der Sonderkommission (zit. Soko) des Chefs der Sicherheitspolizei⁵⁵⁵ anlässlich 'Der polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen'556 mitzuarbeiten, welche die Straftaten von Polen gegen Volksdeutsche zwischen dem 31. August und 17./18. September 1939 im Raum Bromberg, 557 Posen und Lowitsch

553 Zit. Bernd Wehner: Vom Unrechtsstaat ins Desaster: Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich. In: Krim (1989) 5-12, Jg. 43, S. 335.

⁵⁵⁴ Vgl. LA Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, HSA-Pe Nr. 7299 (Personalbogen mit Befähigungsbericht und 1 Anlage über politische Vergangenheit).

⁵⁵⁵ Außerdem war beim Oberkommando der Wehrmacht (zit. OKW) eine Wehrmachts-Untersuchungsstelle eingerichtet worden.

⁵⁵⁶ So lautete der Titel des im Auftrag des Auswärtigen Amtes 1940 in Berlin aufgrund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellten, bearbeiteten und herausgegebenen Berichts.

⁵⁵⁷ Die sogenannten 'Deutschenverfolgungen' erreichten ihren Höhepunkt am 'Bromberger Blutsonntag' am 3. September 1939.

aufzuklären hatte. 558 Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Februar 1940 waren von polnischen Soldaten und Angehörigen der polnischen Zivilbevölkerung im erwähnten Zeitraum 12857 identifizierte volksdeutsche Männer, Frauen und Kinder ermordet worden, 45000 Personen blieben vermisst, sodass von 58000 Opfern⁵⁵⁹ ausgegangen wurde. ⁵⁶⁰

In seinem damaligen Bericht stellte Wehner fest, dass die Ermittlungen den "Beweis für die fürchtbarsten Massenverbrechen der Kriminalgeschichte der letzten Jahrhunderte erbracht haben."561 Außerdem kam er ohne direkte Beweise zum Schluss.

> "Sie geben ein unwiderlegbares Zeugnis dafür, dass die Volksdeutschen in Polen nicht die Opfer irgendwelcher auf persönlichem Vorteil bedachter Mörderbanden geworden sind. sondern im Rahmen eines einzigen, behördlich organisierten Massenmordes gefallen sind."562

Von der in seinem Bericht erwähnten Zahl von 56000 Ermordeten distanzierte sich Wehner nach 1945 ausdrücklich.563

Nachdem die Untersuchungen der Soko abgeschlossen waren, kehrte Wehner, welcher der 'Soko Bromberg' angehört hatte, im Frühjahr 1940 nach Berlin zurück. Dort war er vorübergehend mit der Leitung der 'Reichszentrale zur Bekämpfung des Betrugs' betraut, um beispielsweise Korruptionsfälle innerhalb des Heeres-Waffenamtes aufzuarbeiten. Bei diesen Ermittlungen wurde seinen Angaben zufolge auch die damalige Wohnung und das Büro von Ingenieur Mehling von einer Elberfelder Firma durchsucht, welche für die Wehrmacht Schnelldrehbänke für Spezialmunition herstellte, weil Mehling im Verdacht stand, die Wehrmachtsaufträge durch Bestechung erlangt zu haben. Mehling behauptete jedoch, die Vorwürfe Wehner gegenüber nicht eingeräumt zu haben, trotzdem wurde er ins

⁵⁵⁸ Vgl. Bernd Wehner: Kriminalistische Ergebnisse bei der Aufklärung polnischer Gräuel an Volksdeutschen. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin (1941) 3, S. 90-115.

⁵⁵⁹ Im Ermittlungsbericht von Wehner sind dagegen 56000 Opfer aufgeführt – vgl. u.a. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung, S. 96.

⁵⁶⁰ Die Akten des RKPA, Soko Bromberg, hatten das Az.: V (RKPA) 1486/24.39 – vgl. Auswärtiges Amt (Hrsg.): Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen. Berlin 1940, S. 213-214 (Auszüge aus den Akten der Soko Bromberg des RKPA, unterschrieben von KK Dr. Wehner).

⁵⁶¹ Zit. n. Bernd Wehner: Kriminalistische Ergebnisse bei der Aufklärung polnischer Gräuel an Volksdeutschen, S. 96.

⁵⁶² Zit. n. Ebd., S. 114 ff.

⁵⁶³ In der vom Magazin 'Spiegel' in den Jahren 1949 und 1950 veröffentlichten Serie "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe", welche von Wehner in seiner Tätigkeit als Journalist verfasst wurde, wies Wehner in der 13. Folge vom 28. Dezember 1949 darauf hin, dass die angegebene Zahl der Opfer völlig überzogen und aus

propagandistischen Gründen und auf Druck Görings oder Hitlers veröffentlicht worden war. Die von der Soko tatsächlich festgestellte Anzahl der Opfer habe sich auf 5600 Tote belaufen - vgl. u.a. auch Peter Henkel: "Nur die Bauern im Schachspiel des SS-Staates." Bernd Wehner zeichnet das Bild der Kriminalpolizei im NS-Staat. In: Bastian Fleermann (Hrsg.): Die Kommissare, S. 414.

KZ Oranienburg eingewiesen, aus dem er erst drei Jahre später wieder entlassen worden sei. Die Inhaftierung sei vermutlich auf Veranlassung von Wehner erfolgt, obwohl beim zuständigen Generalsstaatsanwalt angeblich nichts Belastendes vorgelegen habe. Aus diesem Grund strenge er jetzt ein Entschädigungsverfahren beim Land Nordrhein-Westfalen an. Die Überprüfung des Vorgangs in beamten-, straf- und disziplinarrechtlicher Hinsicht durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen wurden am 15. Januar 1958 nach Entlastung von Wehner abgeschlossen, er hatte keine straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Als Entlastungzeugen hatte Wehner seine ehemaligen Vorgesetzten im RKPA, Paul Werner⁵⁶⁴ und Karl Schulz, ⁵⁶⁵ benannt, ⁵⁶⁶ Ein gleichzeitig laufendes Strafverfahren gegen den Redakteur der Frankfurter Verbandszeitschrift der VVN⁵⁶⁷ 'Die Tat' und den Schreiber eines Leserbriefes, in welchem die gleichlautenden Vorwürfe wie von Mehling erhoben wurden, wurde durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft (zit. StA) ebenfalls eingestellt, nachdem Wehner gegen den Verfasser des Leserbriefes Strafantrag gestellt hatte. Die StA Frankfurt ging davon aus, dass Mehling auch Verfasser dieses Leserbriefes war und zur Irreführung das Signum 'S.E.' frei gewählt hatte. 568 Aufgerollt wurde die Angelegenheit nach einem groß aufgemachten Artikel in der Ostberliner Zeitung 'BZ am Abend', in dem Wehner als Gestapo-Mann und 'rechte Hand von Heydrich' bezeichnet wurde. Als Informations-Quelle wurde ein Leserbrief genannt, der am 29. Juni 1957 in der erwähnten Zeitschrift der VVN erschien. Außerdem wurde in dem Artikel behauptet, Wehner habe eine Vielzahl von Menschen ins KZ eingeliefert.

Die Versetzung von Wehner zum RKPA, zwischenzeitlich als Amt V in das RSHA integriert, erfolgte zum 1. Januar 1940, wo er nach den Personalunterlagen dann zum 15. Oktober auch zum SS-Untersturmführer ernannt worden ist, nachdem er vermutlich im Jahr 1939⁵⁶⁹ unter der Mitglieds-Nummer 4145073 in die SS eingetreten war. Am 15. Oktober

⁵⁶⁴ Paul Werner war zwischenzeitlich Ministerialrat bei der baden-württembergischen Landesregierung in Stuttgart – vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 33-47.

⁵⁶⁵ Oberregierungs- und Kriminalrat Karl Schulz war nach 1945 zum Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes in Bremen aufgestiegen – vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 33-47.

⁵⁶⁶ Vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 13-14 und S. 33-47.

⁵⁶⁷ Die 'Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes' (VVN), die in einigen Bundesländern verboten war, galt als Sammelbecken von Kommunisten – vgl. Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat beschrieb. In: Krim (2011) 11, S. 679.

⁵⁶⁸ Vgl. Ebd., S. 33-47.

⁵⁶⁹ Das Eintrittsdatum in die SS ist in den Parteiunterlagen nicht vermerkt – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/562488.

1941 erreichte er den Rang eines SS-Obersturmführers, am 1. September 1942 bis Kriegsende seinen letzten Rang in der SS als SS-Hauptsturmführer.⁵⁷⁰

Zwischenzeitlich war Wehner seit dem 30. Juni 1937 mit Lydia Müller, geboren am 5. August 1913 in Essen, verheiratet. Aus dieser ersten Ehe sind zwischen 1938 und 1945 vier Kinder, zwei Töchter und zwei Söhne, hervorgegangen; Wehner ist am 14. April 1973 mit Wiltrud Davin nochmals eine Ehe eingegangen.

Im RKPA bekleidete Wehner im Amt V vom 1. April 1940 bis Kriegsende am 8. Mai 1945 die Position des Referatsleiters 'Kapitalverbrechen'. In diesem Referat der Gruppe B, Einsatz, wurden die Ermittlungen in Todessachen, in Fällen von Raub und der übrigen schweren Kriminalität, sowie unter anderem auch bei Attentaten gegen Politiker und Funktionäre des NS-Regimes, geführt. Angegliedert wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch die 'Reichszentrale für vermisste Personen und unbekannte Tote'. ⁵⁷¹ In dieser Funktion wurde er mit Wirkung vom 1. Juni 1943 zum Kriminalrat (zit. KR) ernannt. ⁵⁷²

In den Jahren 1940-1945 war Wehner an herausragenden und politisch brisanten Einsätzen als Ermittler beteiligt, wie nach dem tödlichen Handgranaten-Anschlag auf den stellvertretenden Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, am 27. Mai 1942 in Prag,⁵⁷³ und in der 'Soko 20. Juli 1944' des RSHA,⁵⁷⁴ nach Noethen leitete er die Ermittlungen am Tatort in der sogenannten 'Wolfsschanze' in Rastenburg, welche unter der Leitung von SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, Heinrich Müller, dem Leiter des Amtes IV/Gestapa des RSHA, nach dem Sprengstoffanschlag auf Hitler durch Oberst Claus Graf von Stauffenberg gebildet worden

⁻

⁵⁷⁰ Vgl. Ebd.

⁵⁷¹ Vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 2.

⁵⁷² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/562488.

⁵⁷³ Vgl. Hellmut G. Haasis: Tod in Prag. Das Attentat auf Reinhard Heydrich. Reinbek bei Hamburg 2002 und Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 227-229, Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 6 vom 8. Februar 1950, 19. Fortsetzung, und Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953, S. 381.

Leiter der Kriminalpolizei in Prag war seit 1941 der ehemalige Leitende Feldpolizeidirektor Friedrich Sowa – vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945, S. 158-160.

⁵⁷⁴ Vgl. Andreas Schneider: Die Sonderkommission 20. Juli 1944 des Reichssicherheitshauptamtes. In: Krim (2011) 5, S. 318-325 und.6, S. 398-403, und Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): "Spiegelbild einer Verschwörung". Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung, Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, Bd. 1 und 2, Stuttgart-Degerloch 1984, sowie Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 12 vom 22. März 1950, 25. Fortsetzung, und Spiegel (1950) 13 vom 29. März 1950, 26. Fortsetzung. Außerdem Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 245-257, und Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 381.

war. In der Spiegel-Publikation vom 22. März 1950 beschrieb Wehner Stauffenberg als "linksschwärmender Soldat"⁵⁷⁵ und vom 23. März 1950 als einen "politischen Wirrkopf".⁵⁷⁶

Wehner war nach dem Attentat auf Hitler auch an den Fahndungsmaßnahmen nach seinem untergetauchten Chef Arthur Nebe beteiligt,⁵⁷⁷ der durch die ermittelnden Beamten der Gestapo verdächtigt wurde, an dem Komplott gegen Hitler beteiligt gewesen zu sein. Nach seiner Festnahme im Januar 1945 wurde Nebe durch den Volksgerichtshof wegen Hoch- und Landesverrat zum Tode verurteilt und am 3. März 1945 im Gefängnis Plötzensee hingerichtet.⁵⁷⁸

Nach Noethen soll Wehner auch an den kriminalpolizeilichen Untersuchungen nach dem Sprengstoffanschlag auf Hitler durch Georg Elsner am 8. November 1939 im Münchner Bürgerbräukeller beteiligt gewesen sein.⁵⁷⁹

Nach dem Abschlussbericht von General der Flieger, Alexander Andrea, Kommandant der Festung Kreta, vom 2. Oktober 1941 über das verbrecherische Unternehmen "Völkerbund" ⁵⁸⁰ hat KK Dr. Wehner ⁵⁸¹ in dreimonatiger Arbeit wichtige Vorarbeit dafür geleistet, die die Ermittlungen auf Kreta wegen der gegen deutsche Fallschirmspringer begangenen Straftaten betrafen. Die von ihm aufgestellten Fahndungslisten von 'Freischärlern' bildeten die Grundlage für die personelle Nachsuche und Fahndung sowie für die Urteile der drei Standgerichte auf Kreta, durch welche 110 Männer zum Tode verurteilt und erschossen wurden, 13 Männer wurden freigesprochen. Im Freien wurden durch Kräfte der Wehrmacht beim bewaffneten Widerstand oder auf der Flucht 39 männliche Zivilpersonen erschossen.

⁵⁷⁵ Zit. n. Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 12 vom 22. März 1950.

⁵⁷⁶ Zit. n. Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 13 vom 23. März 1950 und Lutz Hachmeister: Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six. München 1998, S. 330.

⁵⁷⁷ Vgl. Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat schrieb. In: Krim (2011) 11, 65. Jg., S. 672-679.

⁵⁷⁸ Vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches (Anpassung-Selbstbehauptung-Widerstand, Bd.17). Münster/Hamburg/London 2001, S. 186-187.

⁵⁷⁹ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 3001/23100 (Vernehmung von Georg Elsner vom 19.- 23. November 1939) und Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S.381.

⁵⁸⁰ Vgl. BA (Hrsg.): Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938-1945). Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941-1945). Achtbändige Dokumentationsedition, Bd. 6, Berlin/Heidelberg 1992, S. 171-172 (Dokument 47) und BA Koblenz: DO 6 Bild/Zentrales Staatsarchiv (ehemals in der DDR: DZA/ZStA).

⁵⁸¹ Nach dem vorliegenden Dokument 47 war Dr. Wehner zu diesem Zeitpunkt im RSHA beim Referat V/B1 (Kapitalverbrechen) tätig. Das Unternehmen "Völkerbund" fand in der Zeit vom 1.-9. September 1941 statt.

Hinsichtlich der direkten Beteiligung von Wehner an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegen nur fragmentarisch Unterlagen vor, aber ganz grundsätzlich wurde er als Führungskraft des RKPA mit Ermittlungen oder deren Leitung betraut mit dem Ergebnis, dass Betroffene in der Folge nach den Vorgaben des NS-Regimes, des RFSSuChDtPol oder seiner eigenen Behörde in KZ eingewiesen wurden, dort zu Tode kamen oder zum Tode verurteilt wurden. Insoweit trug er für diese von ihm selbst oder von Vertretern des NS-Systems mit seiner Beteiligung veranlassten Maßnahmen auch eine eigene Mitverantwortung.

In einem anderen Fall fand auf Befehl von Nebe⁵⁸² und in Anwesenheit von Wehner am 30./31. Dezember 1943 im KZ Buchenwald in Sachsen in der Abteilung für Fleckfieber- und Virusforschung am Hygiene-Institut der Waffen-SS ein Versuch zur Verbrennung oder Vergiftung von vier sowjetischen Häftlingen⁵⁸³ unter Verwendung von Phosphormasse aus aufgefundenen englischen Fliegerbomben statt.⁵⁸⁴ Wehner erklärte 1983,⁵⁸⁵die Anordnung für den Menschenversuch habe der Leiter des Gestapa, SS-Gruppenführer Heinrich Müller, erteilt.⁵⁸⁶ Sein Vorgesetzter Nebe hatte ihn angeblich ins KZ Buchenwald entsandt, um diesen Versuch zu verhindern, was ihm aber nicht gelungen sei. Wehner führte nach seiner Beschreibung im Magazin 'SPIEGEL'⁵⁸⁷ in dieser Angelegenheit im KZ Buchenwald tatsächlich auch Ermittlungen gegen den dortigen Leiter, SS-Standartenführer Karl Koch, und den zuständigen KZ-Arzt Dr. Hoven wegen des Verdachts des Mordes.⁵⁸⁸ Hierbei erwähnt er jedoch unter anderem, er habe an dem ärztlichen Versuch selbst nicht teilgenommen und diesen auch nicht angeordnet, was aber den sonstigen Unterlagen hierzu widerspricht. Zudem seien die Personen nicht gestorben, noch nicht mal krank geworden, was aufgrund der Versuchsanordnung nicht den Tatsachen entsprechen dürfte.

-

⁵⁸² Der Befehl von SS-Gruppenführer Nebe war von Dr. Ding, SS-Sturmbannführer, unterschrieben – vgl. Ronald Rathert: Verbrechen und Verschwörung: Arthur Nebe, S. 134.

⁵⁸³ Vgl. Erst Klee: Das Personallexikon zum Dritten Reich, S. 660, und Eugen Kogon: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München 1974. S. 306.

Kogon zog seine Aussage, Wehner habe an den Versuchen teilgenommen, in seinen späteren Auflagen zurück, nachdem dieser ihm versichert hatte, nicht persönlich an dem Versuch teilgenommen zu haben.

⁵⁸⁴ Vgl. Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe: In: Spiegel (1950) 9, 22. Fortsetzung vom 23. Februar 1950.

⁵⁸⁵ Vgl. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 237.

⁵⁸⁶ Vgl. Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 9, 22. Fortsetzung, vom 23. Februar 1950

⁵⁸⁷ Vgl. Ebd.

⁵⁸⁸ Vgl. Jens Banach: Heydrichs Elite, S. 172.

Wagner⁵⁸⁹ machte weiter darauf aufmerksam, dass Wehner an der Vertuschung der tatsächlichen Tatbeteiligung und Todesumstände des angeblich mehrfachen Frauenmörders Bruno Luedke beteiligt gewesen sei, welcher am 18. März 1943 in Berlin wegen eines Frauenmordes festgenommen wurde und am 8. April 1944 verstarb. Bei einer Besprechung im RKPA nach dem Tod von Luedke⁵⁹⁰ hatten sich die anwesenden führenden Kriminalbeamten darauf verständigt, der Staatsanwaltschaft und den Angehörigen 'keinesfalls' die eigentliche Todesursache mitzuteilen. Den Schwestern von Luedke war mitgeteilt worden, dass der Bruder an 'Fleckfieber' verstorben sei, auf der Sterbeurkunde des Wiener Standesamtes war als Todesursache 'Herzlähmung' eingetragen.

In allen genannten Fällen und auch ansonsten wurden nach Kriegsende gegen Wehner keine staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen geführt, sondern er konnte seine Karriere in der Kriminalpolizei der Bundesrepublik Deutschland (zit. BRD) ungehindert fortsetzen.

1.2 Kriegsende 1945 bis zum Tod von Dr. Bernd Wehner

Aus seinen umfangreich vorliegenden Schilderungen der Ereignisse während der Zeit der NS-Herrschaft in seinen eigenen und anderweitigen Publikationen nach 1945 kann abgeleitet werden, dass Wehner als fachlich versiert und politisch zuverlässig galt. ⁵⁹¹ In einer nach Kriegsende häufig zugunsten eines Betroffenen abgegebenen Erklärungen schrieb der ehemalige Stellvertreter von Arthur Nebe, Paul Werner, mit Datum vom 15. September 1948 in einer 'Erklärung an Eidesstatt' unter anderem folgendes über Wehner:

"Wehner war unzweifelhaft einer der fähigsten und erfolgreichsten Beamten der Kripo und in der kriminalpolizeilichen Zentralstelle auch richtig verwendet. (...) Es liegt auf der Hand, dass Wehner in seiner Tätigkeit nicht selten allerlei Schwierigkeiten bekam, ja dass er von politischen Stellen direkt angegriffen wurde. Er war eben unbestechlich und in jeder Weise korrekt. (...) Es war bei uns allezeit üblich, unsere Fälle nicht nach politischer Opportunität, sondern nach Recht und Gesetz zu bearbeiten. (...) So war es üblich geworden, immer Wehner einzusetzen, wenn es galt, gegen eine im politischen Leben stehende Persönlichkeit, einen Parteiführer oder eine von solchen geschätzte Person vorzugehen. Es war oft schwierig, Wehners forsches Verhalten, seine Festnahmen usw. nach oben zu decken und zu vertreten. Aber wir taten es, weil Wehner im Recht war und das Reichskriminalpolizeiamt im ganzen, namentlich auch der Amtschef N e b e, der später als zum Kreis um den 20. Juli 1944 gehörig festgestellt, deswegen vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, selbst den Weg des Rechts als den einzig gangbaren ansah. (...) Seine längst verdiente

⁵⁸⁹ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 7-9.

⁵⁹⁰ Vgl. u.a. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 241 ff.

⁵⁹¹ Nach Noethen gehörte Wehner zweifellos zur Elite der Sicherheitspolizei – vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 381.

Beförderung zum Kriminalrat wurde zu hintertreiben versucht, weil er angeblich als politisch'nicht zuverlässig' galt, vielmehr wegen seines forschen Vorgehens und seiner rücksichtslosen Aufdeckung krummer Dinge als 'missliebiger Opponent und versteckter Gegner' angesehen wurde. "592

Wehner geriet am 8. Mai bis zum 16. Juni 1945 zusammen mit dem erwähnten Werner bei Salzburg in amerikanische Gefangenschaft, nachdem zuvor beide in Süddeutschland eine neue Dienststelle hatten aufbauen sollen. Vom 10. Juli 1945 bis 3. April 1946 befand sich Wehner in englischen Internierungslagern in Westertimke und Fallingsborstel. Sp3 Nach seiner Entlassung verdiente er in den folgenden Jahren bis 1953 den Unterhalt für seine Familie als Kraftfahrer bei der britischen Besatzungsarmee in Goslar den Unterhalt für seine Familie als Kraftfahrer bei der britischen Besatzungsarmee in Goslar des ehemaligen den Jahren 1949 und 1950 zusammen mit einem Angehörigen des ehemaligen Reichspropagandaministeriums als Journalist beim Magazin 'Spiegel' tätig. In diesem Zeitraum erschienen bis zum 20. April 1950 von ihm anonym 30 Folgen der längsten je abgedruckten SPIEGEL-Serie "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Sp5 Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei", in welcher er die Arbeit und Organisation der Kriminalpolizei in der NS-Zeit positiv darstellte, während die Kriminalpolizei in der Weimarer Republik dem 'Verbrechen' aufgrund der dort eng gezogenen rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten unterlegen gewesen sei. Sp6

Wehner war 1951 in seinem Entnazifizierungsverfahren in erster Instanz als 'Entlasteter' in Kategorie V eingestuft worden, sodass er sich am 1. Juli 1951 beim Chef der Dortmunder Polizei⁵⁹⁷ um eine Wiederverwendung in der Kriminalpolizei bewerben konnte, da er als Kriminalrat zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (zit. GG) vom 11. Mai 1951 fallenden Personen gehöre. In seinem Bewerbungsgesuch⁵⁹⁸ hat er zwar seine Zugehörigkeit zum RKPA seit dem Jahr 1940 nicht unterschlagen, aber seine Mitgliedschaft in der NSDAP

_

⁵⁹² Zit. n. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 7-8.

⁵⁹³ Vgl. Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat schrieb. S. 673.

⁵⁹⁴ Vgl. Andreas Schneider: Die Sonderkommission 20. Juli 1944 des Reichssicherheitsamtes, Teil I, S. 323.

⁵⁹⁵ Vgl. hierzu u.a. Lutz Hachmeister: Der Gegnerforscher, S. 329-331.

⁵⁹⁶ In den nachfolgenden Kapiteln werden die Darlegungen von Wehner im Nachrichtenmagazin 'Spiegel' im Kontext seiner Legendenbildung über die Geschichte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit noch näher diskutiert werden

⁵⁹⁷ Polizeidirektor der Dortmunder Polizei war zu dieser Zeit Hans Kanig, der 1933 als Mitglied der SPD aus der Berliner Polizei entlassen worden war – vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 163-164.
⁵⁹⁸ Vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 1-3.

und SS. Seine Tätigkeit im RKPA schönte er so auf, als ob er zu keinem Zeitpunkt als Angehöriger des Repressions- und Vernichtungsapparats Kriminalpolizei im NS-Regimes für dessen Folgen mitverantwortlich gewesen sei.

Wehner wurde am 1. August 1951 als Kriminaloberinspektor (zit. KOI)⁵⁹⁹ und als Leiter der Kriminalinspektion II bei der Kriminalpolizei Dortmund und damit bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen im Kriminaldienst wieder eingestellt; am 15. September 1951 erfolgte die Vereidigung auf die Landesverfassung. Am 5. Januar 1953 erfolgte seine Beförderung zum Kriminalhauptkommissar (zit. KHK). Er besuchte vom 25. August bis 13. November 1953 an der Führungsakademie der Polizei in Münster-Hiltrup den zweiten Kriminal-Anwärter-Lehrgang und wurde am 6. April 1955 zum KR ernannt, nachdem er bereits am 1. Oktober 1954 die Leitung der Kriminalpolizei in Düsseldorf übernommen hatte. Diese Funktion hatte er als Kriminaloberrat (zit. KOR) und Kriminaldirektor (zit. KD) bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1970 inne; am 31. Dezember 1995 verstarb er in Düsseldorf.⁶⁰⁰

Wehner hatte 1967 die Schriftleitung der Fachzeitschrift 'Kriminalistik' übernommen, von 1975 bis 1986 war er nach seiner aktiven Dienstzeit in der Kriminalpolizei alleiniger Herausgeber der Zeitschrift und über diesen Zeitraum hinaus blieb er der Zeitschrift als Mitherausgeber jedoch weiterhin verbunden.

Dr. Wehner erhielt von den Deutsche Kriminologischen Gesellschaft 1968 die Beccaria-Medaille, die höchste Auszeichnung in Deutschland für Kriminalisten, in Silber und 1984 in Gold verliehen. Rechtsanwalt (zit. RA) Dr. Gernot Steinhilper⁶⁰¹ verfasste im Januar 1996 in der Zeitschrift 'Kriminalistik', Editorial einen Nachruf auf Dr. Bernd Wehner mit der Überschrift: "Eine Institution ist von uns gegangen", in dem er nochmals auf die langjährigen Verdienste von Dr. Wehner als Autor und Publizist insbesondere zur Geschichte der Kriminalpolizei im "Dritten Reich" und in der Bundesrepublik Deutschland durch die Veröffentlichung von kriminalistischen Beiträgen in verschiedenen Fachzeitschriften, in Gewerkschaftsheften, in der 'Schriftenreihe des BKA' seit den 1950er

vgi. LA Norumeni-westialen h3A-re 7299, 3.

⁵⁹⁹ Vgl. Bernd Wehner: Eine sehr persönliche Erinnerung von Dr. Bernd Wehner. Wiederaufbau der Kripo nach 1945. In: Polizei in Düsseldorf '95/96, S.80.

⁶⁰⁰ Vgl. LA Nordrhein-Westfalen HSA-Pe 7299, S. 1.

⁶⁰¹ Dr. jur. Steinhilper war von 1972-1978 Angehöriger des Bundeskriminalamtes.

Jahren, in Berichten über Arbeitstagungen des BKA und Monografien o.ä. aufmerksam machen wollte. 602

Ob und in welcher Hinsicht seine Publikationen zur Geschichte der Kriminalpolizei im "Dritten Reich" nach 1949 eher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach oder der nachträglichen Legendenbildung geschuldet ist, soll in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet werden. Außerdem soll hierbei auch seine eigene Rolle als vermeintlich unpolitischer kriminalpolizeilicher Experte im RSHA, Amt V/RKPA, untersucht werden. Ergänzend sind in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Nachkriegs-Publikationen anderer ehemals leitender Kriminalbeamter aus der NS-Zeit und sonstiger Autoren zu diskutieren.

-

⁶⁰² Zit. n. Krim (1996) 2, S. 82-83.

2. Publikationen in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945: Aufgaben und der Rolle der Kriminalpolizei in der NS-Zeit im Kontext der Nachkriegsnarrative

2.1 Erste Veröffentlichung zur Stellung und Rolle der Kriminalpolizei nach 1945

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. jur. Max Hagemann (1883-1968),⁶⁰³ nach seiner Tätigkeit im Bonner Innenministerium von 1951 bis zu seiner Pensionierung am 31. März 1952 der erste Präsident des neuerrichteten Bundeskriminalamtes,⁶⁰⁴ veröffentlichte im Jahr 1948 eine Monografie, in welcher er unter anderem kritisch auf die Stellung der Kriminalpolizei im neuen Strafverfahren nach 1945 einging.⁶⁰⁵ Nach einem Begleittext wurden die einzelnen im Buch abgedruckten Aufsätze in ihrem wesentlichen Inhalt bereits in den Jahren 1943 bis 1944 für eine kriminalwissenschaftliche Zeitschrift geschrieben, aber aufgrund ihres Inhalts konnten sie damals nicht veröffentlicht werden und zudem bedingten äußere Umstände eine weitere Verzögerung.⁶⁰⁶

In seinen Ausführungen stellte Hagemann⁶⁰⁷ die grundsätzliche Frage, ob die Kriminalpolizei nach den Erfahrungen aus der NS-Zeit und aufgrund der technischen und fortschreitenden Entwicklung in der Kriminalistik und der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit selbstständig bleiben oder der Staatsanwaltschaft unterstellt werden sollte. Die Bestellung eines 'Untersuchungsrichters' nach französischem Vorbild lehnte er wegen vermutlich unzureichender Eignung und wegen der Trennung von selbstgeführten Ermittlungen und seiner Tätigkeit als Ankläger ab. Nach Auffassung von Hagemann waren

⁻

⁶⁰³ Dr. Max Hagemann war ab 1926 Leiter des neuerrichteten Polizeiinstituts in Berlin-Charlottenburg, ab 1937 Führerschule für die Sicherheitspolizei. Ab 1927 leitete er die Berliner Kriminalpolizei. Ab 1929 wurde er zum Aufbau der preußischen Landeskriminalpolizei ins Preußische Ministerium des Innern abgeordnet. Im Jahr 1930 wechselte er zum Preußischen Oberverwaltungsgericht (zit. OVG), wo er 1941 in den Ruhestand versetzt wurde. Während des "Dritten Reichs" betreute er als leitender Redakteur das kriminalistische Fachorgan "Kriminalistische Monatshefte", ab 1938 die Zeitschrift 'Kriminalistik'. Er war nie Mitglied der NSDAP, sprach sich aber in einer Rezension lobend zu Hans Globkes Kommentar zu den 'Nürnberger Rassengesetzen' von 1935 aus. Außerdem propagierte er einen 'mitleidlos und bis zur Vernichtung geführten Kampf' gegen vermeintlich erbbedingte Kriminelle. Außerdem hielt er 1955 in einem Artikel in der 'Kriminalistik', in denen Paul Werner vor 1945 die Ausmerze der vermeintlich genetisch zur Kriminalität Vorherbestimmten gefordert hatte, explizit für 'nicht nazistisch' - vgl. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S.189, und www.spiegel.de/Stand-von-1908 a-debb5ca470002/0001 (Spiegel 1950) 4 - zuletzt Zugriff am 14. Mai 2023. 604 Vgl. u.a. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 162 ff. und Hans-Ludwig Zachert (Hrsg.): 40 Jahre Bundeskriminalamt. Stuttgart/München/Hannover 1991, S. 241, sowie Imanuel Baumann u.a.: Grundzüge der Organisationsentwicklung 1949 bis 1983. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 17.

 $^{^{605}}$ Vgl. Max Hagemann: Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? Drei Schicksalsfragen. Hamburg 1948. 606 Vgl. Ebd., S. 2.

⁶⁰⁷ Vgl. Ebd., S. 18-19, 26-31 und S. 34-35.

Ermitteln' und 'Anklagen' trotz desselben Ziels zwei verschiedene Tätigkeiten geworden. Das jetzt geltende Recht hatte die Verfolgung strafbarer Handlungen aber grundsätzlich in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt, während die Polizei im Strafverfahren lediglich die Rolle eines, wenn auch sehr wichtigen Hilfsorgans spielte. Hagemann trat auch dafür ein, dass aufgrund der im "Dritten Reich" mit der Gestapo gewonnenen Erkenntnisse im Falle der Wiedereinführung einer 'politischen Polizei' diese vollständig von der Kriminalpolizei getrennt werden müsste, damit ihre Arbeit frei von politischen Bindungen sei, um sich wieder volles Vertrauen für ihre nur dem Kampf gegen das gemeine Verbrechen geltende Arbeit erwerben zu können. Er räumte auch ein, dass die Kriminalbeamtenschaft im "Dritten Reich" aus eigener Überzeugung ihre ihnen zugewiesene Rolle angenommen und einen großen Anteil daran hatte, 'ordnungsgemäß' nationalsozialistische Vorgaben, aber auch eigene Vorstellungen umzusetzen.

Hagemann wies zurecht darauf hin, dass nach 1933 ohne gesetzliche Vollmachten das 'System der Vorbeugung'608 eingeführt worden war, während heute die unerlässlichen rechtlichen Regelungen zu einer Verbrechensvorbeugung wenigstens zum Teil nicht zuletzt dank einer den praktischen Erfordernissen Rechnung tragenden höchstrichterlichen Rechtsprechung noch vorhanden seien. Hagemann kritisierte allerdings, dass auf der anderen Seite die noch einengenden Fesseln inhaltlich längst überwundener gesetzlicher Bestimmungen die freie Entfaltung der Stellung der Kriminalpolizei im eigentlichen Strafverfahren hemmten, welche eng mit dem Wesentlichen der kriminalpolizeilichen Tätigkeit zusammenhing und wie sie sich aus moderner kriminologischer Erkenntnis entwickelt hatte. Denn die gegenwärtig geltenden kriminalpolitischen Ideen genügten nicht für die neuen Aufgaben der Kriminalpolizei, welche zur Erforschung des Verbrechens und vom Wesen des Täters getätigt werden müssten. Diese Aufgaben lagen seiner Meinung nach weniger auf dem Gebiet strafrechtlicher Betrachtungsweise, sondern auf dem naturwissenschaftlicher und sozialer. Die juristische Tätigkeit hatte sich demnach im Strafermittlungsverfahren vorwiegend auf die Rolle zu beschränken, die Einhaltung der Grenzen in der Anwendung dieser nicht dem Gebiet der Jurisprudenz entstammenden strafrechtlichen Hilfswissenschaften zu überwachen. Die Praxis hatte sich auch schon im Allgemeinen stillschweigend damit abgefunden,

⁶⁰⁸ Vgl. Ebd., S. 44.

"dass trotz Bestehens der etwas anderes beabsichtigenden überalterten gesetzlichen Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens zum überwiegenden Teil jetzt in den Händen der Kriminalpolizei liegt, so wird doch im Hauptverfahren der Kriminalpolizei beinahe unverändert meist nur die von der StPO 609 fast widerwillig gerade noch zugestandene Stellung eingeräumt".

Hagemann bejahte in seinen Ausführungen zwar die neuen rechtlichen Gegebenheiten zur Verbrechensbekämpfung nach 1945, andererseits bediente er sich immer noch nationalsozialistischer Ideologie und Terminologie, wenn er ausführte, welchen Zweck und welches Ziel die Kriminalwissenschaft letztlich habe: 611

"Doch die Unschädlichmachung des Kriminellen, die Beseitigung der von ihm ausgehenden Gefahr für die **Volksgemeinschaft**. Ob die W e r t u n g⁶¹² als "**Volksschädling"**, als "gefährlich"⁶¹³ usw. letztlich durch richterlichen Spruch oder durch Verwaltungsanordnung erfolgt, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig; in jedem Falle aber ist sie in einem R e c h t s staate o h n e Anwendung von Werturteilen – das will sagen, von R e c h t s normen – überhaupt nicht denkbar. 614

Auch bei der 'Beurteilung der Persönlichkeit eines Angeklagten' anhm er Bezug zur kriminalbiologischen und erbbiologischen Forschung nationalsozialistischer Sichtweise, 616 wenn er auch die kriminalbiologische Forschung als wichtige Arbeit im Dienst der Resozialisierung eines Verurteilten einräumte. Er führte beispielsweise aus, dass für die Kriminalpolizei der Einsatz der kriminologischen Forschung für die Erhellung von begangenen Straftaten keineswegs ausgeschlossen sein sollte, vor allem aber die kriminalistische Beurteilung des Falls von Bedeutung sei. Die von den Gerichten zugezogenen Kriminalbiologen sahen seiner Beobachtung nach als Gegenstand ihrer Forschungen weniger die Aufdeckung individueller Lebensmerkmale, als die bestimmter im Erbgang durch Geschlechter hindurch weitergegebener Anlagen, also den Nachweis zu führen, welche vererbbaren Anlagen Ergebnis des Verhaltens des Verurteilten sind. 617

⁶⁰⁹ StPO: Strafprozessordnung.

⁶¹⁰ Zit. n. Max Hagemann: Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? S. 44.

⁶¹¹ Vgl. Ebd., S. 41.

⁶¹² Die Sperrschrift wurde dem Originaltext entnommen.

⁶¹³ Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁶¹⁴ Zit. n. Max Hagemann: Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? S. 41.

⁶¹⁵ Vgl. Ebd., S. 45 ff.

⁶¹⁶ Ansätze dieser Sichtweise existierten in Deutschland in der Kriminalsoziologie bereits ab den 1920 Jahren – vgl. Kapitel I.3.1.

⁶¹⁷ Vgl. Ebd., S. 45-46.

Insoweit waren bei Hagemann auch 1948 noch Kontinuitäten in dem Versuch erkennbar, das 'Verbrechertum' wie in der NS-Zeit entsprechend kriminologisch, kriminalistisch und erbbiologisch zu erklären.

2.2 Publikationen von Dr. Bernd Wehner ab 1949

In der folgenden Diskussion soll aufgrund der umfangreichen Publikationen von Wehner insbesondere auf seine am 29. September 1949 begonnene 30-teilige Serie im Magazin 'SPIEGEL'⁶¹⁸ über die Geschichte der Kriminalpolizei seit dem Ersten Weltkrieg bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges eingegangen werden, welche er bis zum 19. April 1950 in seiner Tätigkeit als Journalist in lockerer Erzählform⁶¹⁹ anonym verfasst hat, ohne Quellen o.ä. beispielsweise für seine von ihm erzählten Kriminalfälle oder Schilderungen zu Lebensläufen oder Sachverhalte anzugeben: im Jahr 1950 erschienen im 'SPIEGEL' noch weitere wohl von Wehner verfasste Beiträge, welche in dieser Arbeit aber unbeachtet gelassen werden. Ansonsten werden die hier besprochenen Publikationen von Wehner zeitlich in der chronologischen Abfolge ihres Erscheinungsdatums behandelt.

Die 'SPIEGEL-Serie' erschien unter der gleichbleibenden Überschrift "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe", wobei Wehner von sich nicht in der 'Ich-Form' erzählt, sondern sich als 'Dr. Wehner' oder als 'Wehner' in die Schilderungen miteinbringt, um seine Arbeit als Beamter des RKPA an herausragenden Kriminalfällen oder politischen Anschlägen gegen wichtige Vertreter des NS-Regimes positiv hervorzuheben. ⁶²⁰ In der letzten 'SPIEGEL-Veröffentlichung' 16/1950 der Serie 'Das Spiel ist aus – Arthur Nebe' geht Wehner auf die Festnahme von Nebe (1894-1945) am 16. Januar 1945 und dessen Hinrichtung im Gefängnis Plötzensee am 3. März 1945 nach dem Todesurteil des Volksgerichtshofs tags zuvor ein.

Außerdem fasste er 1970 nach seiner Pensionierung in der "Rheinischen Post" aus Düsseldorf in einer 29-teiligen Serie unter dem Titel "Im Namen des Gesetzes. Ein Kripochef zieht Bilanz" nochmals seine Karriere in der Kriminalpolizei des "Dritten Reiches" und nach 1945 zusammen. Zwischen 1972 und 1976 schrieb er außerdem in der

⁶¹⁸ Die entsprechende Publikation von Wehner im 'Spiegel' erfolgt nachfolgend in der Zitation nur noch mit dem Jahr/Datum der jeweiligen Spiegelausgabe.

⁶¹⁹ Wagner spricht von 'schnoddrigem Kasinoton'- vgl. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 185.

⁶²⁰ Vgl. Ebd., S. 186 und S. 193-195.

'Zeitschrift für Verkehrspolitik und Sicherheitstechnik' unter dem Titel'" Erlebte Kripo – Ein Rückblick auf 35 Jahre Kripo-Dienst" und in der 1983 erschienenen Monografie "Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei" nochmals seine Erinnerungen an den Dienst in der Kriminalpolizei in der NS-Zeit und danach auf. Da sich in diesen Publikationen Ereignisse und Themen vielfach wiederholen, werden diese Komplexe bei der nachfolgenden Besprechung jeweils nur noch kurz gestreift. Vielfach beschäftigte er sich nach seiner aktiven Dienstzeit in Fachbeiträgen 621 noch mit dem Aufbau der Kriminalpolizei nach 1945 und mit den Problemen der heutigen Kriminalpolizei 622 bei der Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik mit dem Hinweis, dass diese in der Zeit des Nationalsozialismus beispielsweise aufgrund der Zentralisierung der Polizei insgesamt erfolgreicher gelöst worden seien, eine der Sequenzen seiner Legendenbildung zur Geschichte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit.

2.2.1 "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei." (Publikation in der 'SPIEGEL-Serie' in den Jahren 1949/50)⁶²³

2.2.1.1 Geschichte der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945

Den meisten Raum nahm die Darstellung mehr oder minder spektakulärer Kriminalfälle ein, in deren Rahmen teilweise auch anekdotenhafte Ausführungen zu organisatorischen Entwicklungen und beteiligten Personen gemacht wurden. Im Mittelpunkt der Serie stand, wie auch schon der Titel verrät, Reichkriminaldirektor und SS-Gruppenführer Arthur Nebe⁶²⁴ als ranghöchster Kriminalbeamter des DR und Leiter des RKPA und ab 1939 des

⁶²¹ Teilweise wurden seine Beiträge erst nach seinem Tod veröffentlicht – vgl. u.a. Bernd Wehner: Die Verbrechensbekämpfung. Eine gemeinsame Aufgabe von Kripo und Schupo. In: Sonderausgabe der Zeitschrift 'Polizei, Technik und Verkehr' zur Internationalen Polizeiausstellung Hannover vom 27. August – 11. September 1996).

⁶²² Vgl. u.a. Bernd Wehner: Die Kriminalpolizei. Gestern, heute und – vielleicht - morgen. In: "Deutsche Polizei" (1969) 4-6 (Vortrag von KD Dr. Bernd Wehner, Düsseldorf, vor der "Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung e.V. in Düsseldorf am 23. Januar 1969) und ders.: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Mit einem Geleitwort von Dr. Horst Herold.

⁶²³ Vgl. Lutz Hachmeister: Der Gegenerforscher, S. 329-330, und Lutz Hachmeister: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe "Spiegel" und sein NS-Personal. In: Lutz Hachmeister/Friedemann Siering (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002, S. 108-111, und Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 157-159.

⁶²⁴ Vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 429 ff., BA Berlin-Lichterfelde R 58/11061 und Daniel StanGe/Ingo Wirth: Reichskriminaldirektor Arthur Nebe (1894-1945). Kriminalist und Karrierist. In: Krim

Amtes V im RSHA, wobei Wehner mit dem reißerisch aufgemachten Titel⁶²⁵ zum Ausdruck bringen wollte, wie er seinen ehemaligen Chef Nebe eingeschätzt und dessen Handeln teilweise gleichzeitig nachträglich gerechtfertigte:

- 1. "Nebe, vom Rußlandeinsatz noch mitgenommen, merkte sofort, daß hier nichts zu holen war. Er verhandelte mit Heydrich. Flog kurz darauf krankheitshalber zurück. Freund Lobbes⁶²⁶ beorderte er ebenfalls zurück. Dafür schickte er Dr. Wehner, der ihm schon manche Kastanie dieser Dicke aus dem Feuer geholt hatte".⁶²⁷
- 2. "Nebe verkörpert im Grunde, wenn es so etwas gibt, die Kollektiv-Seele des Deutschlands unter Hitler: Anständig, aber ängstlich und ehrgeizig". ⁶²⁸
- 3. "Dieser Beamte ist Nebe noch lange geblieben, bis er gegen Schluß unter die Räder des Machtapparates kam. Da wurde auch sein Gewissen sehr viel weiter" ⁶²⁹
- 4. "Aber Kriminalist Nebe bekam durch jeden dieser Einzelfälle vom SS-Führer Nebe einen harten Rippenstoß. Wurde er von Außenstehenden auf diese Dinge angesprochen, wurde er gefragt, ob er beispielsweise als Kripo nicht gegen die KZ einschreiten müsse, dann schämte er sich seiner Machtlosigkeit und schwieg unbehaglich. Nur 'hinten rum' hatte er manchmal Mittel und Wege offen, 'eine Sache doch noch hinzudrehen'. So hörte Arthur Nebe endgültig auf, ein blinder Anhänger des Regimes zu sein". 630
- 5. "Er lauschte in beiden Lagern,⁶³¹ er arbeitete in dem einen Lager und informierte das andere Lager. Er informierte nicht die Leute, mit denen er arbeitete, und arbeitete nicht mit den Leuten, die er informierte. Er segelte als oberster Fach-Kriminalist unter eigener Flagge, und anders konnte ein Arthur Nebe auch nicht segeln". (...) "Er sah die Macht, die sich ständig und auf jeder Stufe gegen ihren Meister kehrte. Wie sollte ein ängstlicher Mann wie Arthur Nebe in dieser Bruthöhle der Macht sein reines Herz bewahren und auf das richtige Pferd setzen? Das war unmöglich. Es war nicht unmöglich. Nebe bewies es. Man mußte sich

Dieser Hinweis wurde von Wehner im Zusammenhang mit der Einweihung des neuen RKPA-Gebäudes 1937 gegeben.

^{(2006) 12,} S. 766-773 und Carsten Dams: Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Krim (2004) 7, S. 478-483

⁶²⁵ Der Titel soll nach Wehner seinen Ursprung in dem Ausspruch von Regierungs- und Kriminalrat Willy Litzenberg vom Gestapa haben, der Nebe bei dessen Festnahme am 16. Januar 1945 folgendes gesagt haben soll: "Das Spiel ist aus, Arthur Nebe, geben Sie sich keine Mühe mehr" – zit. n. Spiegel (1950) 16, 'Schluss' vom 19. April 1950.

⁶²⁶ Hans Lobbes, ORR und KR, sowie SS-Obersturmbannführer war Amtsvorgänger von Dr. Wehner im RKPA. Gegen ihn wurde ab Mitte 1944 durch die Gestapo wegen Begünstigung im Amt, falscher Meldung und Betrugs ermittelt und er befand sich ab 14. August 1944 im Hausgefängnis der Gestapo. Der Verdacht der Verabredung des Hochverrats wegen des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 konnte durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden, weshalb diesbezüglich das Verfahren eingestellt wurde – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/540818.

⁶²⁷ Zit. n. Bernd Wehner: Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. In: Spiegel (1950) 6, 19. Fortsetzung vom 8. Februar 1950.

Diese Aussage fiel im Zusammenhang mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen den tschechischen Präsidenten Alois Elias wegen Hoch- und Landesverrats, welcher am 1. Oktober 1941 zum Tode verurteilt wurde; die Hinrichtung fand jedoch erst nach Heydrichs Tod am 4. Juni 1942 statt.

 $^{^{\}rm 628}$ Zit. n. Ebd., In: Spiegel (1949) 49, 9. Fortsetzung vom 30. November 1949.

⁶²⁹ Zit. n. Ebd.

⁶³⁰ Zit. n. Spiegel (1949) 52, 12. Fortsetzung, vom 21. Dezember 1949.

⁶³¹ Bei den zwei Lagern handelte es sich um das 'Amt Abwehr' im OKW von Admiral Canaris und die sogenannte 'Artus-Runde Reinhard Heydrichs', dem täglichen Mittagessen der Amtschefs im RSHA.

auf sein Fachgebiet beschränken, man mußte unentbehrlicher Spezialist und im übrigen eine Nummer sein. Dann konnte man sein Gewissen entlasten".⁶³²

- 6. Nebe hat, als er zusammen mit Lobbes am 8. November 1939 den Auftrag erhalten hat, den misslungenen Anschlag auf Hitler im Bürgerbräukeller in München aufzuklären, folgendes geäußert: "Wenn man bloß nicht von der Widerstandsbewegung vorzeitig ein Ding losgegangen ist". 633
- 7. "Kollege Nebe⁶³⁴ aber hat höhere Zahlen als Otto Ohlendorf und Dr. Stahlecker. Er hat die höchsten Ziffern. Er fälscht die Erschießungs-Zahlen, indem er eine Null anhängt. Aber nicht nur das, er treibt seine SS-Führer zu Judenerschießungen an, er macht ihnen Krach, wenn sie nicht wacker erschießen. Er bucht nicht nur die Erschießung auf sein Konto, sondern auch alle sonstigen Aktionen, wie die Sicherstellung von wertvollen Dokumenten und wichtigen Betrieben". (...) Nebe ... Er war einer der wenigen innerhalb der SS, die den Kampf gegen Hitler auf ihre Fahne geschrieben hatten ... Nach außen ließ sich Nebe natürlich nichts anmerken". (...) Aber die Psychose des Grauens, die sich nachträglich noch in persönlichen Uebertreibungen Luft macht, ist typisch für Arthur Nebe, den anständigen, ehrgeizigen, änestlichen Ausrottungshäuptling". ⁶³⁵
- 8. "Über Nebe heißt es da: 'Ich habe den Eindruck, daß Nebe ein schreckhafter, ängstlicher Mensch ist und sich trotz seiner Gewissenhaftigkeit ungeschickt benimmt'" 636
- 9. "Heute", sagt Nebe, "wäre das ganz anders. Heute wäre uns das nicht passiert. Man darf jetzt ganz andere Zwangsmittel anwenden, um den Täter zum Geständnis zu zwingen. Man hätte ihn entweder mit Hieben oder mit sehr langer Einzelhaft schon mürbe gemacht". ⁶³⁷
- 10. "Die schlimmste Nervenprobe bestand an diesem Tage Nebe.⁶³⁸ Er mußte zum Mitttagessen mit Kaltenbrunner, Ohlendorf, Müller, Schellenberg und Six. Er hatte zwei Pistolen in der Tasche. Während des Mittagessens lief ein 'wichtiger Spruch aus dem Führerhauptquartier' ein. Dann setzte die Apparatur aus. Nebe versuchte zu entkommen. 'C'⁶³⁹ wollte partout noch etwas mit ihm besprechen. Eine Stunde saß Nebe bleich und angstvoll da. Dann kam die 'wichtige Meldung': Der Duce würde ins Hauptquartier kommen.⁶⁴⁰
- 11., Ich habe Sie nochmals zu mir gebeten, um Sie zu bitten, mich auf dem laufenden zu halten. Sie wissen, in einer Staposache wird man mich wie ein fünftes Rad behandeln. Versuchen Sie noch heute, irgendwie Verbindung mit mir aufzunehmen. Eine Möglichkeit

Die Aussage von Nebe bezog sich auf einen jungen Mann, welcher des Mordes verdächtig war und trotz 48 Stunden Untersuchungshaft im Jahr 1933 die Tat geleugnet hatte und wieder auf freien Fuß gesetzt werden musste.

⁶³² Zit. n. Spiegel (1949) 52, 12. Fortsetzung vom 21. Dezember 1949.

⁶³³ Zit. n. Spiegel (1949) 53, 13. Fortsetzung vom 28. Dezember 1949.

⁶³⁴ Nebe war in der Sowjetunion als SS-Brigadeführer Chef der EG B mit den in den späteren

Kriegsverbrecherprozessen angeklagten Führern der Einsatzkommandos (zit. EK) 7, 7a, 8 und 9.

⁶³⁵ Zit. n. Spiegel (1950) 5, 18. Fortsetzung vom 1. Februar 1950. Die Erschießungszahlen bezogen sich auf die Zeit, in der Nebe Führer der Einsatzgruppe (zit. EG) B bei der Heeresgruppe (zit. HG) Russland-Mitte war.

⁶³⁶ Zit. n. Spiegel (1950) 12, 25, Fortsetzung vom 22, März 1950.

⁶³⁷ Zit. n. Ebd.

⁶³⁸ Es handelte sich um 15. Juli 1944, welcher zunächst für das Attentat auf Hitler vorgesehen war.

⁶³⁹ Bei dem genannten 'C' handelte es sich um den damaligen Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner.

⁶⁴⁰ Zit. n. Spiegel (1950) 12, 25. Fortsetzung vom 22. März 1950

werden Sie sich finden".⁶⁴¹ (...) Nochmals, sagen Sie Kaltenbrunner nicht, daß Sie mich noch einmal getroffen gesprochen haben. Und halten Sie die Fahne der Kripo hoch".⁶⁴²

- 12. "Wie, kennt Ihr Euren Chef so schlecht? Der hätte sich doch liebe in die Hose gemacht, als sich gegen den Reichsführer aufzulehnen. Nee, nee, mein Lieber, alles, nur nicht so was. Der Nebe war ein viel zu großer Feigling". 643
- 13. "Glauben Sie, Kamerad Litzenberg, daß mir der Reichsführer Gelegenheit geben wird, mich an der Front zu bewähren"?⁶⁴⁴
- 14. "Das hilft bei mir wahrscheinlich nichts mehr. Ich bin zu stark belastet. Wenn ich von hier wegkomme, das wissen Sie, daß man mich umgebracht hat. Ich vermute, daß man mich nach Berlin bringen wird. Ich fürchte sehr, daß man mich plötzlich holt und umbringt. Es steht zu schlecht. Ich bin von drei Zeugen zu schwer belastet. Die haben dumm geschwätzt". ⁶⁴⁵
- 15. "Ich habe gesehen, woh
in der Weg des Führers führt, ich konnte nicht mehr sein Gefolgsmann sein
" 646 .

Das Gespräch zwischen Nebe und Wehner fand nach dem Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 statt; Wehner will Nebe nach diesem Treffen später nicht noch einmal gesehen haben.

In den Spiegel-Ausgaben 12/1950-16/1950 mit der 25.-27. Serien-Fortsetzung und dem Schluss vom 22. März-19. April 1950 beschäftigt sich Wehner fast ausschließlich mit dem Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 und dessen Folgen für Nebe.

Es handelte sich hierbei um die Aussage des wegen der Beteiligung am Attentat gegen Hitler vom 20. Juli 1944 festgenommenen Leiters des Polizeipräsidiums Berlin, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Wolf Heinrich Graf von Helldorf, Wehner gegenüber; Helldorf wurde in diesem Zusammenhang zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Die Aussage wird von Nebe im Rahmen seiner Vernehmung am 17. Januar 1945 gegenüber dem ermittelnden Gestapo-Beamten Litzenberg getroffen. Nach Wehner war Nebe sofort und bedingungslos bereit, alles zu sagen, was er wusste, um den Reichsführer keinen Augenblick lang mit seiner (aussichtlosen) Bitte zu verschnupfen. Nebe hat nach Wehner außerdem alle Frauen und Männer, die auch nur annähernd zur Widerstandbewegung gezählt werden mochten, bereitwillig genannt, welche der Gestapo aber offensichtlich schon bekannt waren. Zudem ließ Nebe dabei offensichtlich auch niemanden bei der Schilderung seines Fluchtwegs seit dem 20. Juli 1944 aus, auch die nicht, die ihm auch nur die geringste Hilfe angeboten hatten. Nach Wehner würden heute noch Menschen leben, die ihm auf der Flucht geholfen haben, wenn sie Nebe gegenüber so ängstlich und feige gewesen wären, wie Nebe selbst vor und nach seiner Ergreifung. Nach Wehner habe Nebe allen, die mit ihm zu tun hatten, Unglück gebracht, nicht aus Bosheit, sondern aus Schwäche.

So belastete Nebe seinen Mitarbeiter ORR und KR Hans Lobbes dahingehend, dass dieser von der Bereitstellung der Kräfte der Kriminalpolizei für das Attentat auf Hitler (Aktion 'Walküre') gewusst habe. Diese Aussage hat Nebe aber später widerrufen, sodass Lobbes eine Beteiligung am Attentat vom 20. Juli 1944 nicht nachgewiesen werden konnte – vgl. hierzu auch FN 626 und 633.

Nebe wurde am 7. Februar 1945 mit 15 weiteren Gefangenen ins KZ Buchenwald überführt, wo er sich einem Mitgefangenen gegenüber entsprechend geäußert hat.

Nach Wehner soll Nebe diese Äußerung angeblich kurz vor seiner Hinrichtung durch Erhängen getätigt haben. Nach Wehner war diese 'Mähr' unter den Nebe-Verwandten zu hören, sie sei aber unverbürgt und unglaubhaft.

⁶⁴¹ Zit. n. Ebd.

⁶⁴² Zit. n. Ebd.

⁶⁴³ Zit. n. Spiegel (1950) 13, 26. Fortsetzung vom 29. März 1950.

⁶⁴⁴ Zit. n. Spiegel (1950) 16, 'Schluss' vom 19. April 1950.

⁶⁴⁵ Zit. n. Ebd.

⁶⁴⁶ Zit. n. Ebd.

16. "Heide hat erkannt, daß der Mann (Anmerkung des Verfassers: Nebe), den sie unter Einsatz ihrer Existenz aufgenommen hat, schon wieder Freundinnen hatte." (...) "Nun erzählt er (Anmerkung des Verfassers: RR und KR Litzenberg als vernehmender Beamter der Gestapo) Heide Gobbin⁶⁴⁷ von Nebes sonstigen Frauen," (...) "Als Litzenberg die Hanna Volland vernimmt, kommt heraus, daß zwischen Nebe, Frau Lisel Nebe und Frau Volland eine Art Ehe zu Dritt bestand "648

Nebe wird von Wehner in sich als widersprüchliche Persönlichkeit beschrieben, zumal Nebe die Kriminalpolizei auch im NS-System als Werkzeug zur Verbrechensbekämpfung sehen wollte, andererseits musste er als Reichskriminaldirektor nach Wehner ein willfähriger Nazi sein, der 1933 einen Pakt mit dem Teufel einging und dafür später die Quittung dafür bekam. Trotzdem seien Nebe und seine Leute im RKPA keine überzeugten Nationalsozialisten gewesen, 649 obwohl beispielsweise Nebe als Leiter der EG B in der Sowjetunion wegen Massenmordes an der einheimischen Bevölkerung verantwortlich war. In den engeren Personenkreis um Nebe schloss Wehner unter anderem auch Paul Werner und den Arzt Dr. Dr. Ritter mit ein, welche massenhaft Deportationen von Sinti und Roma und sonstigen Asozialen in KZ befohlen hatten, die dort vielfach zu Tode kamen. Wehner meinte, "es gibt in der ganzen Berliner Kripo keinen Beamten, der mehr Nationalsozialist als Kriminalist ist."650

Schulte äußerte sich in seinem Beitrag zur SPIEGEL-Serie von Wehner wie folgt:

"Für die einzelnen Fortsetzungen der Serie diente der Lebensweg Nebes zwar als roter Faden. Häufig wurden aber die 'Leistungen' der Kriminalpolizei ohne sichtbaren Bezug zum Protagonisten geschildert."651

Die detaillierten, mit vielen Zitaten versehenen Falldarstellungen gaben der SPIEGEL-Serie eher den Charakter eines Kriminalromans als den einer sachlichen Schilderung der Ereignisse oder Sachverhalte, trotzdem sollte diese Geschichte zur Polizei nach Auffassung

Wehner wies im Schlusskapitel der Serie noch darauf hin, dass dem 'Spiegel' (ihm) nicht bekannt sei, ob Nebe am 3. oder 4. März 1945 gehängt, ob er überhaupt gehängt oder vielmehr geköpft wurde und ob die Hinrichtung in Plötzensee erfolgte, während er zuvor in der gleichen Serie schon geschildert hatte, dass Nebe am 4. März 1945 durch den Strang endete - vgl. Spiegel (1949) 40 vom 28. September 1949.

⁶⁴⁷ Heide Gobbin, Kriminalkommissarin im RKPA, war Wehner zufolge offensichtlich Nebes letzte Geliebte, die Nebe im Ort Motzen auf der Flucht vor der Gestapo versteckt hielt. Aufgrund ihres Geständnisses konnte Nebe am 16. Januar 1945 dort festgenommen werden.

⁶⁴⁸ Zit. n. Spiegel (1950) 16, 'Schluss' vom 19. April 1950.

⁶⁴⁹ Vgl. Spiegel (1949) 49, 9. Fortsetzung vom 30. November 1949.

⁶⁵⁰ Zit. n. Spiegel (1949) vom 1. Dezember 1949.

⁶⁵¹ Zit. n. Jan Erik Schulte: "Namen und Nachrichten": Journalismus und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik Deutschland. In: Frank Bösch/Constantin Goschler (Hrsg.): Public History. Öffentliche Darstellungen des Nationalsozialismus jenseits der Geschichtswissenschaft. Frankfurt a.M./New York 2009, S. 27.

des damaligen Herausgebers des SPIEGEL, Rudolf Augstein,⁶⁵² dem Leser vermitteln (Anmerkung des Verfassers: besser: vortäuschen), dass es sich um "ein Stück gelebte Wirklichkeit im Bericht"⁶⁵³ handle.

Auffallend bei den Falldarstellungen sind teilweise die persönlichen Beziehungen und Momente zwischen den handelnden Personen. Zwei Beispiele im Rahmen der Ermittlungen Wehners im Anschluss des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 sollen erwähnt werden:

1. "Werner nahm Wehner beiseite: 'Sie übernehmen den ganzen Laden hier möglichst unter Ausschaltung der Berliner. Das sind wir Nebe so oder so schuldig, daß Schefe mit der Sache nichts zu tun bekommt. Ich möchte keine zweite Auflage Helldorf, diesmal zu unseren Lasten'. Wehner übernahm 'Ich werde Ihre Leute kaum brauchen. Sollte ich in Verlegenheit kommen, darf ich mich an Sie wenden'. Schefe hatte verstanden, am Abend rückte er mit seiner Mordkommission wieder ab."

2. ..(...) Dann betrat Hitler die Baracke, in der zu dieser Zeit nur die vier Nebeschen Beamten waren. Wehner meldete am Eingang: 'Kriminalrat Dr. Wehner mit drei Beamten des Reichskriminalpolizeiamtes bei der Untersuchung des Attentats'. Es war das erste Mal, daß der Beamte (Anmerkung des Verfassers: Wehner spricht von sich selbst) vor Hitler stand. Auch er stotterte. Hitler hakte ihn mit dem linken Arm unter, ging mit ihm den Korridor entlang und fragte ihn: 'Was sagen Sie zu dem Wunder, daß mir nichts passiert ist? Ist das nicht ein Wunder?' - 'Doch, mein Führer', sagte Wehner darauf innerlich ernüchtert, 'es ist ein Wunder '. Dann erzählte Hitler in Einzelheiten den Hergang der Ereignisse mit allen subjektiven Untermalungen wie jeder andere Zeuge auch." (...) Als Philipps (...) den Zeitzünder herangeholt hatte, fragte Hitler: 'Das war für die eine Bombe. Und was ist mit der zweiten?' 'Ei zweit Bomb? - Die hat's net gebbe'. Der Sprengstoffspezialist Dr. Widmann war ein 'ziviler Haufen', der noch nie vor Hochachtung übergelaufen war. Jetzt brachte er mit dem respektlosen Widerspruch den Führer des Großdeutschen Reiches in Harnisch. Waren Sie oder war ich bei der Explosion zugegen? Noch habe ich gesunde Ohren, und wenn ich zwei Explosionen gehört habe, dann hat es auch zwei Explosionen gegeben'. (...) 'Aber mei' Führer, da habbe Se doch bloß dene Rückschall vernomme'. (Schon bei der Aufklärung des Münchener Attentats hatte es wegen Widmann furchtbaren Krach gegeben, als er zum Gauleiter Giesler bei dessen 'Besichtigung' der Kripoarbeit sagte: 'Dös lassen's fei liege, dös geht Sie gar nix a!')." 654

Obskur wirkt auch die Beschreibung Wehners am Bett des sterbenden Heydrich, als Letzterer Himmler aus der vierten unbekannt gebliebenen Oper seines Vaters angeblich folgende Verse zitierte, die Himmler zu Herzen gegangen sein sollen:

> "Ja, die Welt ist nur ein Leierkasten, die unser Herrgott selber dreht. Jeder muß nach dem Liede tanzen, das gerade auf der Walze steht."⁶⁵⁵

⁶⁵² Vgl. Lutz Hachmeister: Der Gegenforscher, S. 329 ff.

Nach Hachmeister war Wehner in der Spiegel-Serie "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe" Augsteins 'Polizeireporter'.

⁶⁵³ Zit. n. Rudolf Augstein: Vorwort zur Spiegel-Serie "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei". In: Der Spiegel (1949) 17, 4. Jg., vom 27. April 1949, S. 3.

⁶⁵⁴ Zit. n. Spiegel (1950) 13, 26. Fortsetzung vom 29. März 1950.

⁶⁵⁵ Zit., n. Spiegel (1950) 6, 19. Fortsetzung vom 8. Februar 1950.

In einem 'großen surrealen Pandämonium' machte Wehner nach Hachmeister' eine Vielzahl von Anmerkungen zur Organisation, zum Personal und zu Aufgaben und Tätigkeiten der Kriminalpolizei in der NS-Zeit. Er stellte dabei immer wieder heraus, dass die Kriminalpolizei im NS-Staat nichts mit der Gestapo oder dem SD zu tun und demnach damals ihre Arbeit einen 'unpolitischen Charakter' gehabt habe, sodass der Wiederverwendung der Kriminalisten aus dieser Zeit in der BRD nichts mehr im Wege stehe. So erläutert er am Beispiel eines Verfahrens des Kassler SS- und Polizeigerichts gegen SS-Führer wegen Bereicherung in einem korrupten KZ, dass das Verfahren "das Ergebnis der Ermittlungen einer Handvoll sauberer und korrekter Beamter, der Kripo wie der SS-Gerichtsbarkeit".657 war, "die zudem die Absichten der SS-Führung nicht störten, sondern ihnen dienlich waren".658 Damit wollte Wehner offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass die Kriminalpolizei sich durch das NS-Regime nicht habe politisch instrumentalisieren lassen und sich gegen dessen Einflussversuche habe behaupten können, deren Angehörige arbeiteten auch in dieser Zeit 'unpolitisch', sie wurden in ihrer Aufgabenzuweisung lediglich als kriminalpolizeiliche Experten eingesetzt.

Wehner stellte sich die Frage, wie es kommen konnte, dass die deutsche Kriminalpolizei unter der Führung von Nebe nach dem Ersten Weltkrieg die hervorragenden Kriminalpolizeien Österreichs, Frankreichs und der Tschechoslowakei und sogar Englands Scotland Yard überrunden konnte, was er mit der Aufdeckung "atemberaubender Verbrechensserien"⁶⁵⁹ begründete. Gleichzeitig vergaß er nicht darauf aufmerksam zu machen, dass die 'Erfolglosigkeit' der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik bei der Bekämpfung der Schwerstkriminalität, unter anderem der 'Berufsverbrecher', sowohl durch die deutsche Presse als auch vom Ausland kritisiert worden war und begründete dies mit 'den durch die Republik gezogenen engen Grenzen'. ⁶⁶⁰ Im Gegensatz dazu stellte Wehner die Bewunderung der internationalen Fachwelt über das 1937 neu geschaffene RKPA als oberste und reichsweite Nachrichten- und Kontrollinstanz heraus, welches in der Lage war, die überregionale Kriminalität effektiv zu bekämpfen. ⁶⁶¹

⁶⁵⁶ Vgl. Lutz Hachmeister: Der Gegenforscher, S. 330.

⁶⁵⁷ Zit. n. Spiegel (1950) 8, 21. Fortsetzung vom 22. Februar 1950.

⁶⁵⁸ Zit. n. Ebd.

⁶⁵⁹ Zit. n. Spiegel (1949) 40 vom 28. September 1949.

⁶⁶⁰ Vgl. Spiegel (1949) vom 20. Oktober 1949.

⁶⁶¹ Vgl. Spiegel (1949) vom 24. November 1949 und (1949) vom 1. Dezember 1949.

Insbesondere das KTI wäre die 'Krone seiner Schöpfung'⁶⁶² (Anmerkung des Verfassers: Nebes) gewesen, es hätte 'wirklich phantastisch'⁶⁶³ gearbeitet. Nebe sei auch stolz auf die Arbeit "seines ausgezeichneten kriminalbiologischen Instituts"⁶⁶⁴ gewesen. Wehner kam zum Schluss, dass bei Kriegsbeginn "Nebe eine intakte, vorzüglich arbeitende Kripo vorweisen"⁶⁶⁵ konnte.

Auch nach der Integration des RKPA in das RSHA war laut Wehner die Unabhängigkeit der Kriminalpolizei nicht gefährdet. Das RSHA bestand seiner Meinung nach nur auf dem Papier, kein SS-Mann wäre jemals Beamter geworden. Nach seiner Schlussfolgerung sei bei den Nürnberger Nachkriegs-Prozessen das RKPA als Amt V des RSHA nicht als verbrecherische Organisation eingeordnet worden.

In Bezug auf Nebe warf Wehner weitere Fragen auf:

"Wie konnte es kommen, daß der erste und bis jetzt einzige Chef einer gesamtdeutschen Kriminalpolizei fast zu einer Zeit Nationalsozialist und Widerstandsmann wurde und daß er auf der Stufenleiter der Bewegung und Gegenbewegung gleichermaßen emporkletterte? Wie konnte es im SS-Staat geschehen, daß der Führer der Kriminalisten gleichzeitig der führende Kriminalist war, mehr Kriminalist als Nationalsozialist und Widerständler zusammengenommen?"667

Er ergänzte seine Fragen noch ohne Nachweis um die Behauptung, dass Nebe der einzige Polizeigeneral war, der kein wirklicher SS-Führer war. 668 Wehner zufolge spielte Nebe den gefügigen Nazi, um die Kriminalpolizei erfolgreich vor Einflüssen der Gestapo und SS bewahren zu können. 669 "Um seine Amtschefs fertigzumachen, um ihnen zu zeigen, an wen und daß sie sich vollends verkauft hatten, machte er (Anmerkung des Verfassers: Heydrich) sie zu Massen-Henkern, "670 so eine der Schlussbemerkungen von Wehner.

Nebes Stellvertreter, Paul Werner, war laut Wehner "der gute Geist der Kriminalpolizei (…) ein pflichtgetreuer Mann, der gegen seinen Willen befördert wurde."⁶⁷¹ Werner habe bei Streitereien zwischen Kriminalpolizei und Gestapo stets vermittelt und dabei eine "segensreiche Sorge"⁶⁷² an den Tag gelegt.

⁶⁶⁴ Zit. n. Spiegel (1950) vom 16. März 1950.

⁶⁶² Vgl. Spiegel (1949) vom 1. Dezember 1949.

⁶⁶³ Vgl. Ebd.

⁶⁶⁵ Zit. n. Spiegel (1950) 52, 12. Fortsetzung, vom 21. Dezember 1949.

⁶⁶⁶ Vgl. Ebd.

⁶⁶⁷ Zit. n. Spiegel (1949) 40 vom 28. September 1949.

⁶⁶⁸ Vgl. Ebd.

⁶⁶⁹ Vgl. Spiegel (1949) vom 1. Dezember 1949.

⁶⁷⁰ Zit. n. Spiegel (1950) 6, 19. Fortsetzung, vom 8. Februar 1950.

⁶⁷¹ Vgl. Spiegel (1949) vom 1. Dezember 1949.

⁶⁷² Zit. n. Ebd.

Nicht zuletzt beschreibt Wehner seine eigene Rolle in der Krimimalpolizei des NS-Regimes. So habe er während des Krieges "die Fahne der Kripo"⁶⁷³ hochgehalten. In vielen diffizilen Fällen hätte er auch gegen Mitglieder von NSDAP und SS ermittelt und dabei trotz aller Widerstände auf die kriminalistische Lösung des Falles gesetzt. Hierbei hätte er sich auch einem Parteigerichtsverfahren der NSDAP stellen müssen.⁶⁷⁴ Nach Wehner erwarb sich Nebe und damit auch die Kriminalpolizei

"ehrliche Verdienste in allen besetzten Ländern Europas um die Aufklärung kriminalistischer Tatbestände, die allerdings manchmal heftig ins Politische hinüberspielten."⁶⁷⁵

Der überwiegende Teil der Serie beinhaltet die Schilderung von Kriminalfällen, die Tätigkeit im Rahmen der 'Vorbeugungshaft' und in diesem Zusammenhang der gezielten Maßnahmen gegen 'Zigeuner' erwähnt Wehner nur am Rande, auch wenn er an einer Stelle ohne weiter Begründung darauf hinweist, dass die Statistik 'Vorbeugungshaft' für Nebe besonders bedeutsam war, 676 den Wehner wie folgt zitiert:

"Die Erfahrung, vor allem auch die biologischen Erkenntnisse, lehren, daß die kriminalpolizeiliche Vorbeugung gar nicht früh genug beginnen kann. Deswegen muß die vorbeugende kriminalpolizeiliche Tätigkeit bereits in der Kindheit oder im jugendlichen Alter eines Menschen anfangen, wenn die Zugehörigkeit in einer im kriminellen Sinne erblich belasteten Familie oder Sippe feststeht. Dabei wird hauptsächliche der Sektor 'Weibliche Kriminalpolizei' eingesetzt werden müssen."⁶⁷⁷

Das erbbiologische und rassistische Paradigma der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung kommt in diesem Zitat Nebes deutlich zum Ausdruck.

Auch weitere Themen schnitt Wehner in seiner Serie lediglich an, wie beispielsweise die Anwendung der "verschärften Vernehmung", ⁶⁷⁸ die von Nebe und Werner vehement abgelehnt worden sei. Die Tätigkeit der EG der Sicherheitspolizei und des SD umschrieb Wehner mit der Durchführung von Pogromen gegen Juden und erwähnte hierbei auch das kurzzeitige Frontkommando von Nebe als Leiter der EG B in der Sowjetunion. Nebe hätte zwar die Statistiken zu den Erschießungszahlen gefälscht, andererseits habe er seine Männer aber zu Erschießungen motiviert. Zudem erwähnte Wehner das Testen von Gaskammern durch Nebe und dessen Anteil an der Entwicklung von Gaswagen. ⁶⁷⁹

⁶⁷⁵ Zit. n. Spiegel (1950) 5, 18. Fortsetzung, vom 1. Februar 1950.

⁶⁷³ Zit. n. Spiegel (1950) 12, 25. Fortsetzung, vom 22. März 1950.

⁶⁷⁴ Vgl. Spiegel (1950) vom 12. und 19. Januar 1950.

⁶⁷⁶ Vgl. Spiegel (1949) 52, 12. Fortsetzung, vom 21. Dezember 1949.

⁶⁷⁷ Zit. n. Ebd., siehe hierzu auch gleichlautende Äußerungen beispielsweise von Paul Werner - vgl. FN 319.

⁶⁷⁸ Zit. n. Spiegel (1949) vom 24. November 1949.

⁶⁷⁹ Vgl. Spiegel (1950) 5, 18. Fortsetzung, vom 1. Februar 1950.

Letztlich äußerte sich Wehner unter anderem auch kurz über die Zustände im KZ Buchenwald, in dem er selbst Ermittlungen gegen den dortigen KZ-Leiter und Arzt⁶⁸⁰ geführt hatte:

> "Natürlich kam auch das Schicksal Hunderter und Tausender von Häftlingen zur Sprache. Die Begriffe Mord, Folterungen, Bestialitäten und sonstige Scheußlichkeiten schwirrten in der KZ-Luft wie die Fliegen über verwahrlosten Dunghaufen."681

Sonstige Facetten im Repressionsalltag der Kriminalpolizei wurden von Wehner nur kurz gestreift. So sprach er von der Notwendigkeit der Verstärkung der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' und erwähnte dabei beiläufig, dass die vor 1933 schon diskutierte 'dauernde Verwahrung' nach 1936 letztlich die Einweisung in ein KZ bedeutete. 682 Die Kriminalpolizei sei zwar über die Situation in den KZ informiert gewesen, 683 aber Nebe habe nichts dagegen unternehmen können. 684 Über Nebe finden sich bei Wehner eine Vielzahl widersprüchlicher Aussagen, da Nebe als oberster Fach-Kriminalist ständig im Kampf mit seiner Umgebung lag.685

Als Stilmittel setzte Wehner bei seinen Schilderungen neben ausführlicher Eigenwerbung darauf, Sachverhalte kurz anzureißen, sie zu verharmlosen oder unvollständige Angaben zu machen, Widersprüche ließ er vielfach unkommentiert stehen. Sein zumeist angewandtes Stilmittel war das Weglassen von Sachverhalten und politischen Hintergründen.

Außerdem stellte er im Zusammenhang mit der Kriminalpolizei folgende organisatorisch und politisch begründete Gegensatzpaare auf:

- Weimarer Republik: Nicht richtig funktionierendes föderales, rechtlich eingrenzendes System, das dem Verbrecher weiter unterlegen ist versus
- "Drittes Reich": Zentrale Steuerung, einheitliche Standards, ein System, das mit den Verbrechern auf Augenhöhe ist;
- Kriminalpolizei im "Dritten Reich": Effektive Organisation, die professionell, weitgehend rechtsstaatlich und 'unpolitisch' ermittelt und damit ihr reines Gewissen erhalten habe, auch wenn der einzelne Beamte ansonsten nicht 'unpolitisch' war;

⁶⁸¹ Zit. n. Spiegel (1959) 8, 21. Fortsetzung, vom 22. Februar 1950.

⁶⁸⁰ Siehe hierzu FN 587-588.

⁶⁸² Vgl. Spiegel (1949) vom 24. November 1949.

⁶⁸³ Vgl. Spiegel (1950) vom 23. Februar 1950.

⁶⁸⁴ Vgl. Spiegel (1949) vom 22. Dezember 1949.

⁶⁸⁵ Siehe hierzu FN 631.

- Gestapo versus Kriminalpolizei: Schlechtes Image, weil sie 'politisch' und unter Anwendung der Folter und 'mordend' arbeitete.

Die Kernaussagen von Wehner im Rahmen der Legendenbildung in seiner 'SPIEGEL-Serie' lassen sich ansonsten mit folgendem Fazit wie folgt kurz zusammenfassen:

- Nach 1933 wurde durch die Nationalsozialisten eine effektive Organisation für die Kriminalpolizei geschaffen, damit sie ihre Aufgaben professionell erledigen konnte;
- Die 'Politische Polizei', die Gestapo, versuchte sich verstärkt in die Arbeit der Kriminalpolizei einzumischen. Trotz ihrer 'Sonderbefugnisse', welche durch die Kriminalpolizei abgelehnt wurden, blieben sie 'Schmalspurdetektive', die der Kriminalpolizei in 'keinem Augenblick das Wasser reichen' konnte.
- Er streifte nur kurz die Zuständigkeit der Kriminalpolizei vor Ort für die 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung' und damit die Anordnung der 'Vorbeugungshaft' unter dem rassistischen und erbbiologischen Paradigma, welche vielfach in den KZ über Leben und Tod der Betroffenen entschied.
- Damit ließ er in der Folge auch die Verantwortung für die Deportation zehntausender Sinti und Roma unter anderem nach Ausschwitz und die Repression gegen 'Asoziale', Homosexuelle', Jugendliche, Zwangsarbeiter und entflohene Kriegsflüchtlinge außer Acht. Er wollte offensichtlich suggerieren, die Kriminalpolizei sei auch weiterhin ihrer originären Aufgabe, nämlich der Verbrechensbekämpfung, nachgegangen. Es sollte das Bild vermittelt werden, die Kriminalpolizei sei gefestigt genug gewesen, sich gegenüber dem NS-Regime zu behaupten.
- Die Beteiligung des KTI an der Durchführung von Euthanasie-Maßnahmen und der Entwicklung 'humaner Tötungsarten' sowie die Forschungen des KBI als Grundlage von Deportationen und Ermordungen blieben unerwähnt.

Zum Ende der Serie zog der damalige Herausgeber des Magazins 'Spiegel', Rudolf Augstein, aus der Serie selbst folgende Quintessenz:

"(Die Fälle der Serie)⁶⁹⁰ führten den heutigen Polizei-Verantwortlichen vor Augen, daß die Kriminalpolizei zentrale Weisungsbefugnis für das ganze Bundesgebiet nötig hat, weitgehend unabhängig sein muß von den übergeordneten, nicht sachverständigen Polizeichefs, auf ihre alten Fachleute zurückgreifen muß, auch wenn diese mit einem SS-Dienstrang 'angeglichen' worden waren."

⁶⁸⁶ Vgl. Spiegel (1949) vom 24. November 1949.

⁶⁸⁷ Vgl. Spiegel (1950) vom 20. April 1950.

⁶⁸⁸ Vgl. Spiegel (1950) vom 5. Januar 1950.

⁶⁸⁹ Vgl. Spiegel (1949) vom 29. September 1949.

⁶⁹⁰ Anmerkung des Verfassers.

⁶⁹¹ Zit. n. Spiegel vom 27. April 1950, S. 2.

2.2.1.2 Zusammenfassung und Fazit⁶⁹²

Die Intention der 'SPIEGEL-Serie' wurde bereits bei deren Beginn durch Rudolf Augstein als damaligem Verantwortlichem des Spiegels im Vorwort skizziert: Das RKPA war eine "hervorragend angelegte (...) Organisation"⁶⁹³ und sollte beim Aufbau des künftigen BKA Vorbild sein. Hierzu sollten die Entscheidungsträger auch auf das Wissen des damaligen Personals zurückgreifen und "die Eifersucht aus(...)schalten, die eine überwiegende Mehrzahl erstklassiger Kriminalisten unter dem Vorwand fernhält, sie hätten dem Regime gedient."⁶⁹⁴ In seinem Nachwort zum Abschluss der Spiegel-Serie wiederholte Augstein seine bisherigen Forderungen. Für ihn sollte die Serie den

"Polizei-Verantwortlichen vor Augen (führen),⁶⁹⁵ daß die Kriminalpolizei zentrale Weisungsbefugnis für das gesamte Bundesgebiet notwendig hat, weitgehend unabhängig sein muß von den übergeordneten, nicht sachverständigen Polizeichefs, auf ihre alten Fachleute zurückgreifen muß, auch wenn diese mit einem SS-Dienstrang 'angeglichen' worden waren.⁶⁹⁶

Die 'SPIEGEL-Publikationen' sollten unmittelbar Einfluss auf die Planungen zur Errichtung des BKA nehmen und ehemalige RKPA-Beamte zurück in die Kriminalpolizei bringen. Dabei bot sich eine mögliche Verwendung beim BKA an, wie der Schriftverkehr von Paul Werner, dem ehemaligen stellvertretenden Leiter des RKPA, zeigt. Bereits in seinem Brief vom 4. Oktober 1949 an das BMI hatte Werner seine Vorschläge zur Konzeptionierung des BKA dargelegt und sich für seine ehemaligen Kollegen eingesetzt. ⁶⁹⁷ Er hielt sich zu diesem Schritt legitimiert, weil er "an maßgeblicher Stelle im Reichskriminalpolizeiamt am Aufund Ausbau der Reichskriminalpolizei mitgearbeitet" hatte. Werner führte in seinem Schreiben weiter aus, dass der Zusammenbruch der Kriminalpolizei 1945 "naturgemäß für die Verbrechensbekämpfung einen schweren Rückschlag" bedeutet habe. Eine Dezentralisierung der Kriminalpolizei wäre insbesondere für die "Bekämpfung des gefährlichen Verbrechertums, der reisenden und 'berufsmäßigen' Verbrecher" nicht sinnvoll. Mindestens müsste ein Bundeskriminalamt mit exekutiven Befugnissen

⁶⁹² Vgl. Erik Glaeser: Sauber, unpolitisch und professionell!?. S. 77-82.

⁶⁹³ Zit. n. Rudolf Augstein: Spiegel (1949) 40 vom 29. September 1949, S. 3.

⁶⁹⁴ Zit. n. Ebd.

⁶⁹⁵ Klammervermerk durch den Verfasser eingefügt.

⁶⁹⁶ Zit. n. Rudolf Augstein: Spiegel (1950) 17 vom 27. April 1950, S. 3.

⁶⁹⁷ Vgl. BA Koblenz B 106/17281 (Personalangelegenheiten des BKA).

⁶⁹⁸ Zit. n. Ebd.

⁶⁹⁹ Zit. n. Ebd.

⁷⁰⁰ Zit. n. Ebd.

eingerichtet werden.⁷⁰¹ Die Reichskriminalpolizei und ihre Mitarbeiter nahm Werner kollektiv in Schutz:

"Die augenblickliche Lage viele dieser Männer ist unzweifelhaft unverdient und unbillig. Ich will hier nicht von Schuld und Sühne sprechen, von Entschuldigung gewisser Tatsachen, von der organisatorischen Verflechtung der Kriminalpolizei mit der übrigen Polizei, namentlich der Geheimen Staatspolizei und der SS im Sinne der sogenannten Rangangleichung usw., wofür die Kriminalpolizei sicher nichts kann; sie war im nationalsozialistischen Staat nie voll anerkannt und wurde bis zuletzt mit Misstrauen verfolgt."⁷⁰²

Werner schloss mit der Bitte um Wiedereinstellung seiner ehemaligen Kollegen,

"weil es kaum vertretbar ist, erste Fachkräfte brachliegen zu lassen, aber auch um der Männer willen, denen ihre Beamtenrechte nicht länger versagt werden sollten und die zum Teil mit ihren Familien bittere Not leiden."⁷⁰³

Der Brief fand im BMI offensichtlich keine große Beachtung, Werner erhielt lediglich eine Standardantwort. Dennoch hatte der "frühere SS-Oberführer (...) damit den Rahmen abgesteckt, in dem sich die intensive Vergangenheitsbewältigung der Kripo von nun an lange Zeit bewegen sollte. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Parallelen zwischen der 'SPIEGEL-Serie' und dem Brief Werners war die Vorgehensweise zwischen Werner und Wehner wahrscheinlich abgestimmt.

Wehner und das Magazin 'SPIEGEL' verfolgten mit der Veröffentlichung der Serie Ziele

- für die einzelnen Kriminalbeamten;
- für die Kriminalpolizei als Organisation;
- im Bereich der deutschen Mehrheitsgesellschaft. 707

⁷⁰² Zit. n. Ebd.

Werner und Wehner hatten sich nach dem Krieg bereits gegenseitig geholfen, ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln. So hatte Wehner im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens von Werner am 26. Dezember 1947 eine eidessstattliche Erklärung abgegeben, dass es dessen Verdienst gewesen sei, dass die Kriminalpolizei aus politischen Belangen herausgehalten wurde – vgl. Daniel Stange/Ingo Wirth: Paul Werner (1900-1970). Stellvertretender Chef des Reichskriminalpolizeiamtes. Zwei Karrieren in Deutschland. In: Krim (2010) 4, S. 245-254. Andererseits findet sich in der Personalakte von Wehner eine 'Erklärung an Eides Statt' von Werner vom 15. September 1948, in der er Wehner als "einer der fähigsten und erfolgreichsten Beamten der Kripo" bezeichnete – vgl. LA NRW, Abteilung Rheinland HSA PE 7299 und siehe auch FN 592.

⁷⁰¹ Vgl. Ebd.

⁷⁰³ Zit. n. Ebd.

⁷⁰⁴ So gab Dr. jur. Max Hagemann als damaliger Referent für die Kriminalpolizei im BMI seinem Minister zu verstehen, dass er Werner persönlich kenne, dieser wäre ein überzeugter Nationalsozialist gewesen und deshalb könne er sich nicht für eine Wiedereinstellung Werners aussprechen – vgl. BA Koblenz B 106/17281, Antwortschreiben mit Az.: I C 106/49 vom 24. November 1949.

⁷⁰⁵ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 10.

⁷⁰⁶ Vgl. Ebd., S. 11.

W. Vgl. Jan Eric Schulte: "Namen sind Nachrichten": Journalismus und NS-Taterforschung in der früher Bundesrepublik, S. 28 ff.

Auf der individuellen Ebene der einzelnen Kriminalbeamten stand als Motiv an vorderster Stelle die normale Reaktion auf eine "existentielle (…) Krise".⁷⁰⁸

Wehner und viele seiner ehemaligen Mitarbeiter waren aus dem Kriminaldienst entlassen worden und mussten anschließend ihren Lebensunterhalt in schwierigen gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen auf andere Art und Weise bestreiten. Darüber hinaus waren sie ein exponierter Teil des alten Regimes gewesen, hatten hierbei augenscheinlich auch strafbare, menschenverachtende Maßnahmen getroffen und fürchteten demnach wie auch immer geartete Repressalien der alliierten Militärregierungen und neuen Eliten der deutschen Gesellschaft. Die Verschleierung, das Verschweigen sowie die Diffamierung der Opfer diente also dem Schutz vor Strafverfolgung⁷⁰⁹ oder sonstigen Ansprüchen Dritter. Hierbei half es, den Fokus auf den Terror der verbrecherischen Organisationen wie die Gestapo, SS und den SD zu lenken und die eigene Beteiligung und Mitverantwortung zu negieren.⁷¹⁰

Tatsächlich überstanden die meisten Kriminalbeamten die 'Säuberungspolitik' der ersten Jahre ohne eine Ahndung ihres zurückliegenden Handelns. Erst ab 1958 kam es nach der Einrichtung der 'Zentralen Stelle der Landejustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen" (zit. ZStLJ) in Ludwigsburg zu einer verstärkten Verfolgung von NS-Tätern. Hauptmotiv der Kriminalisten war nach dem Krieg zunächst die Rückkehr in den Staatsdienst und zur Kriminalpolizei. Auch Wehner wollte unbedingt in den Kriminaldienst zurück und somit machte er mit seinen Publikationen Werbung in eigener Sache. 712

⁷⁰⁰

⁷⁰⁸ Zit. n. Norbert Frei: Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt a.M./New York 2001, S. 8.
⁷⁰⁹ Vgl. Martin Hölz: Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit. In:

Polizei im NS-Staat. Eine Ausstellung der Deutschen Hotzelt und ihre NS-Vergangerinett. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Florian Dietl/Mariana Hausleitner: Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat. Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule für Polizei, Münster, und des Deutschen Historischen Museums, Berlin, vom 1. April bis 31. Juli 2011. Dresden 2011, S. 94.

⁷¹⁰ Vgl. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 57 ff.

Die Verteidigungslinien der ehemaligen Kriminalisten bestanden seit 1950 – analog der Spiegel-Serie - aus drei Argumentationssträngen: Die "behauptete Unfreiwilligkeit der SS-Mitgliedschaft, die angeblich selbstgewählte, auf Abscheu gegründete Distanz des professionellen Kriminalisten er NS-Zeit gegenüber dem Gestapo-Schläger und seinen Chefs aus der SS-Führung sowie das behauptete Festhalten der NS-Kriminalisten an rechtsstaatlichen Grundsätzen" – zit. n. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 169.

⁷¹¹ Vgl. Andreas Mix: Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen: In. Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat. Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule für Polizei, Münster, und des Deutschen Historischen Museums, Berlin, vom 1. April bis 31. Juli 2011. Dresden 2011, S. 83-86.

⁷¹² Vgl., Walter Kiess: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Arthur Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition, S. 368.

Wehner sprach deshalb auch Anfang März 1950 persönlich bei Dr. Max Hagemann vor, um sich, allerdings vergeblich, um eine Einstellung in das BKA zu bemühen – vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 159.

Außerdem machte er sich auch für die Wiedereinstellung früherer Führungskräfte aus der Reichskriminalpolizei stark.⁷¹³

Am 14. März 1951 erschien ebenfalls im Magazin 'SPIEGEL' ein weiterer Artikel von Wehner mit dem Titel "Revolver-Harry für Bonn".⁷¹⁴ Nach teils höhnischer Kritik an dem schwedischen Kriminalbeamten, der als Berater der Bundesregierung im Rahmen der Einrichtung des BKA tätig war, sprach Wehner über die "Elite der alten Sherlock Holmes aus dem RKPA",⁷¹⁵ welche nach 1945 keine Anstellung mehr in der Kriminalpolizei gefunden hätte. Selbst den 'Besatzern' sei inzwischen klargeworden, dass "sie sich geirrt hatten, als sie 1945 die SS-angeglichenen deutschen Kriminalisten mit der Gestapo und dem SD zusammenwarfen".⁷¹⁶ Laut Wehner waren diese Kriminalbeamten politisch unbelastet und hatten mit Heydrich und der SS nichts zu tun. Namentlich nannte er unter anderem Paul Werner und Walter Zirpins als leistungsfähige und hochqualifizierte Beamte, die vorzugsweise beim BKA eingestellt werden sollten. Zudem seien in der derzeitigen Kriminalpolizei kaum erfahrene Kriminalbeamte vorhanden.⁷¹⁷

Das Motiv der Wiedereinstellung verlor bis etwa Mitte der 1950er Jahre an Bedeutung, da viele Kriminalbeamte in unterschiedlichen Funktionen entweder in die Kriminalpolizei oder zumindest in den Staatsdienst zurückkehrten.⁷¹⁸

Neben dieser individuellen Komponente war auch die Darstellung der Leistungsfähigkeit und rechtsstaatlichen Integrität der reichsweiten kriminalpolizeilichen Aufbau- und Ablauforganisation relevant. Hauptzielrichtung der 'SPIEGEL-Serie' war die Beeinflussung der zukünftigen Organisation des BKA. Das RKPA, seine Aufgaben, Befugnisse und Leistungsfähigkeit wurden deshalb positiv dargestellt und sollten Vorbild für die neu zu schaffende Bundesbehörde der Kriminalpolizei sein.

Im Mai 1957 erschien in der Zeitschrift 'Kriminalistik' 20 ein Beitrag von Wehner über "die

⁷¹⁶ Zit. n. Ebd.

⁷¹³ Vgl. Lutz Hachmeister: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe "Spiegel" und sein NS-Personal, S. 108.

⁷¹⁴ Zit. n. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 159.

⁷¹⁵ Zit. n. Ebd.

⁷¹⁷ Dieser Artikel führte zu keiner nennenswerten Reaktion im BMI. Dr. Max Hagemann gab zu allen von Wehner aufgeführten Personen seine persönliche Einschätzung ab. Seiner Meinung nach böten diese Personen aufgrund ihrer früheren Stellung im NS-System eine zu große Angriffsfläche für potenzielle Kampagnen. Er riet daher von der (sofortigen) Einstellung dieser Personen ab – vgl. BA Koblenz B 106/17281 vom 9. April 1951.

⁷¹⁸ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 168.

⁷¹⁹ Vgl. Lutz Hachmeister: Ein deutsches Nachrichtenmagazin, S. 110.

 $^{^{720}}$ Vgl. Bernd Wehner: Die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung. In: Krim (1957) 5, S. 164-167.

Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung". 721

Dort stelle er anhand von Praxisbeispielen Probleme dar, die sich seiner Auffassung nach aus der föderalen kriminalpolizeilichen Organisationsstruktur ergaben, dadurch würden die Aufklärungszahlen sinken und die Kriminalpolizei sei nur noch mit der Verwaltung der Kriminalität beschäftigt. Die Kriminalpolizei benötige

"ein einheitliches organisatorisches Gefüge mit pyramidalem Aufbau, der sich (…) folgerichtig im Bundeskriminalamt fortsetzen muß, um schließlich in der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zu enden."⁷²²

Wehner wiederholte diese Forderung zehn Jahre später erneut, um nochmals seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer starken Zentralinstanz hervorzuheben, aber auch die Novellen des BKA-Gesetzes in den Jahren 1969 und 1973 führten nicht zur entsprechenden exekutiven Stärkung des BKA, obwohl im Jahr 1967 das 'Schwarzbuch' der Gewerkschaft der Polizei unter dem Titel "Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in Deutschland"⁷²³ erschienen war und an der Wehner offensichtlich als Redakteur mitgearbeitet hatte. Als eine Lösung wurde die rechtliche und organisatorische Änderung der Zuständigkeit des BKA angesehen. Das gleiche Thema griff ebenfalls 1967 die in der Zeitschrift 'Stern' erschienene Serie "Deutschland, Deine Kripo"⁷²⁴ auf, an der Wehner auch maßgeblich beteiligt war. So blieb das erfolgreiche Model des RKPA als Blaupause für das BKA ein wichtiges Ziel für die Darstellung der Effektivität der Reichskriminalpolizei.

Mit dem Bild der Kriminalpolizei als einer Organisation, die ohne ihr Zutun ins NS-System geraten war und dort nur ihre Pflicht tat, stellte Wehner sie auf die gleiche Stufe wie die Mehrheitsgesellschaft. Die Kriminalpolizei wurde damit vom Täter zum Opfer.⁷²⁵

"Am meisten verbreitet war die Behauptung, es sei lediglich eine kleine skrupellose Clique von fanatischen Parteiführern gewesen, die mit Hilfe von SS und Gestapo über das Volk geherrscht habe und deren Befehlen auch die Funktionseliten ausgeliefert gewesen seien."⁷²⁶

Bereits vorher bestand ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass die Kriminalpolizei im Gegensatz zur Gestapo zu schützen sein.⁷²⁷ Mit der 'Eingliederung der ehemaligen

_

⁷²¹ Zit. n. Ebd.

⁷²² Zit. n. Ebd., S. 167.

⁷²³ Zit. n. Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland. Hilden 1967, S. 91.

⁷²⁴ Zit. n. 'Stern' (1967) 8 yom 19. Februar 1967, S. 50; siehe hierzu auch Kapitel III.3.8.

⁷²⁵ Vgl. Jahn Eric Schulte: "Namen und Nachrichten": Journalisten und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik Deutschland, S. 29.

⁷²⁶ Zit. n. Norbert Frei: Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, S. 10.

⁷²⁷ Vgl. Herbert Reinke: Die Deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 57 ff.

Reichskriminalpolizei' in die Mehrheitsgesellschaft musste die Verantwortung für deren eigenes Handeln auf NS-Eliten, die Gestapo und SS abgewälzt werden. Die Leistungsfähigkeit ihrer Organisation wurde bis in die 1970er Jahre hochgehalten, erst mit dem Ausscheiden der betroffenen 'Hitlergeneration' und dem Beginn der Forschungen zur Polizei in der NS-Zeit änderte sich allmählich auch das Geschichtsbild über Hitlers Kriminalpolizei. So zwangen offensichtlich neuere Forschungen und ein gesellschaftlicher Bewusstseinswandel selbst Apologeten wie Wehner in seinen späteren Veröffentlichungen dazu, seine bisher aufrechterhaltenen Erzählungen zur Geschichte der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 zumindest teilweise zu korrigieren.

2.2.2 "Im Namen des Gesetzes. Ein Kripochef zieht Bilanz."

(Veröffentlichungen in der 'Rheinischen Post', Düsseldorf, 1970)

Vom 9. April bis zum 4. Juni 1970 wurde in der 'Rheinischen Post'⁷²⁸ von Wehner eine 29teilige Serie vorwiegend über Ermittlungsfälle aus seiner Zeit bei der Kriminalpolizei
Düsseldorf publiziert. Die Veröffentlichungen umfassten jeweils drei Seiten und erschienen
unregelmäßig mehrfach in einer Woche; die Beiträge waren jeweils mit einem Bild versehen.
In den späteren Serien-Artikel wurden auch Fälle aus der Zeit des 'Dritten Reiches'
geschildert, welche schon aus der Spiegel-Serie in den Jahren 1949/1950 bekannt waren. So
stellte er in den letzten Folgen detailliert wiederholt seine Ermittlungen zu dem AttentatsVersuch auf Hitler vom 20. Juli 1944 im Führerhauptquartier sowie die anschließende
Fahndung nach dem Mitverschwörer SS-Gruppenführer und Reichskriminaldirektor Nebe
dar.

Die einzelnen Serien-Artikel waren gegenüber der SPIEGEL-Serie deutlich sachlicher gehalten, was vielleicht damit zu erklären ist, dass diese Serie Wehners unter seinem eigenen Namen und in der Funktion des ehemaligen Leiters der Kriminalpolizei Düsseldorf erschien. The Außerdem stand Wehner bei der Darlegung seiner Fälle offensichtlich weniger Raum als bisher zur Verfügung, was zu deutlichen Kürzungen führte. So fielen seine Angaben über die Neuorganisation der Reichskriminalpolizei nur sehr knapp aus, aber er bezeichnete sie als "komplett", musste aber einräumen, dass selbst damals Fehler gemacht worden seien, "die selbst in einer dezentralisierten Polizei hätten vermieden werden

⁷²⁸ Als Quelle wird jeweils das Datum der jeweiligen Ausgabe der 'Rheinischen Post' angegeben.

⁷²⁹ Als 'Beleg' war jede Folge der Serie mit seiner Dienstmarke mit der Nummer 1 abgebildet.

⁷³⁰ Zit. n. 'Rheinische Post' vom 29. April 1970.

können."⁷³¹ Wehner legte aber sein Hauptargument auf die Aussage der Effektivität einer starken kriminalpolizeilichen Zentralinstanz. In den letzten Folgen ging er auf die aktuelle Situation der Kriminalpolizei in der BRD ein. Hierbei sah er die Kriminalpolizei neben den Personalproblemen und finanziellen Engpässen insbesondere mit der Notwendigkeit der organisatorischen Weiterentwicklung auf Bundesebene konfrontiert: "Das Bundeskriminalamt muß heraus aus der Rolle einer reinen Briefkastenbehörde und sollte Weisungsrecht⁷³² erhalten."⁷³³

2.2.3 Erlebte Kripo. Ein Rückblick auf 35 Jahre Kripodienst.

(Publikationen in der Fachzeitschrift 'Polizei und Verkehrsjournal': Zeitschrift für Verkehrsproblematik und Sicherheitstechnik 1972-1976)

Der Schwerpunkt dieser 37-teiligen Serie, ⁷³⁴ welche er seiner am 17. Juni 1970 verstorbenen ersten Ehefrau Lya Wehner gewidmet hat, lag auf der Darstellung von Kriminalfällen aus der Weimarer Republik, dem 'Dritten Reich' und vereinzelt aus der BRD. Einen weiten Raum nahm die Schilderung um den Berliner Bankeneinbruch 1929 durch die Gebrüder Sass, um die Ermittlungen im Fall des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944 und die anschließende Fahndung nach Arthur Nebe ein. Grundsätzlich waren die wesentlichen Sachverhalte dieser Serie schon in den Publikationen im 'SPIEGEL' in den Jahren 1949 und 1950 abgehandelt worden und insoweit Wiederholungen, die um weitere Einzelheiten wie beispielsweise den 'Prügelerlass'⁷³⁵ für die Gestapo und den SD im Rahmen der 'verschärften Vernehmung' ergänzt wurden.⁷³⁶ In den Fortsetzungen im Jahr 1973 schildert er die Zusammenlegung von Gestapo und Kriminalpolizei im RSHA, wobei dies keine tiefgreifenden Veränderungen für die Kriminalpolizei gebracht habe, es habe sich lediglich der Briefkopf geändert.⁷³⁷ Ab 1939 sei es dann zu einer automatischen Angleichung der

⁷²

⁷³¹ Zit. n. Ebd.

⁷³² Das Weisungsrecht sollte sich auf die Verbrechensbekämpfung beschränken (Anmerkung des Verfassers).

⁷³³ Zit. n. 'Rheinische Post' vom 4. Juni 1970.

⁷³⁴ Die erste Folge erschien in Heft 4 des Jahres 1972. Zu dieser Zeit wurde die Fachzeitschrift zunächst noch monatlich herausgegeben, mit Beginn des Jahres 1974 wurde auf einen zweimonatigen Erscheinungszyklus umgestellt; die letzte Ausgabe der Serie erschien mit Heft 4 im August 1976.

⁷³⁵ Nach Wehner sollte der Prügelerlass nach dem 24. Juli 1944 unter dem neuen Chef der Kriminalpolizei, SS-Oberführer Panzinger, auch bei der Kriminalpolizei eingeführt werden, was aber durch Paul Werner verhindert werden konnte – vgl. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 198.

⁷³⁶ Vgl. Bernd Wehner: Erlebte Kripo (1976), 33. Fortsetzung, S. 52-54.

Der sogenannte 'Prügelerlass' wurde im Jahr 1942 neu gefasst.

Im Weiteren werden bei der Zitation nur noch der Titel, das Erscheinungsjahr, die Fortsetzungsserie und Heft-Nummer angegeben.

⁷³⁷ Vgl. Erlebte Kripo (1973) 3, 11. Fortsetzung, S. 40.

Beamten der Sipo an die SS gekommen, bei der auch die Kriminalbeamten ab September 1939 einen "Angleichungsdienstgrad" erhielten. 738 Nach Glaeser 739 sollen der Sprachstil und die Wortwahl von Wehner sowie das Layout ohne Bilder im Vergleich zur Spiegel-Serie sachlicher sein, meiner Auffassung nach gerieten verschiedene Ausführungen wieder sehr weitschweifig und teilweise waren sie persönlichem Eigenlob geprägt. Die Darlegung der Ermittlungsfälle erweckt außerdem erneut den Eindruck, als habe die Kriminalpolizei auch nach 1933 nach 'rechtsstaatlichen Grundsätzen' gearbeitet. Sie habe sich auch gegen alle Widerstände auf die kriminalistische Falllösung konzentriert und sei im Gegensatz zur Gestapo nicht an den Gräueltaten des NS-Regimes beteiligt gewesen; die Kriminalpolizei sei nach Wehner der Gegenspieler zur Gestapo gewesen. 740 Die Tätigkeit der EG verharmloste er erneut als 'Schlammassel'. 741 Auch diese Serie ist gekennzeichnet durch das schlichte Weglassen einer Vielzahl von belegten Fakten wie die Repression durch die 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung' gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen, der biologisch begründete Terror gegen Randgruppen der Bevölkerung und Zwangsarbeiter, die Deportationen von 'Sinti und Roma' oder die Einweisung in Jugendschutzlager oder KZ. Seine Aussagen zur Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' und zu deren Leiter Arthur Nebe ähneln sich in beiden Serien auffallend, was nachfolgend an einigen Bezügen verdeutlicht werden soll. So erwähnt Wehner das schizophrene Verhalten von Nebe bei Ermittlungen gegen NS-Größen sowie beim Zusammentreffen mit dem Leiter des Gestapa wie folgt:

> "In solchen Fällen tat Nebe stets den schwersten Gang: er half sich damit, daß er als SS-Führer keine Kenntnis von Dingen nahm, die er als Kripo-Chef angeordnet hatte". ⁷⁴²

Für Wehner war Nebe Widerstandskämpfer, Opportunist und "Schreibtischmörder"⁷⁴³. Er hätte eine "beschämende (…) und fast speichelleckende (…) Unterwürfigkeit"⁷⁴⁴ gegenüber der SS-Führung an den Tag gelegt.

"Hier wollte er Chef einer nach rechtsstaatlichen Grundsätzen arbeitenden Kripo sein, dort ahmte er den selbstsicheren SS-Führer nach, die sich als Herren über Tod und Leben nicht nur gebärdeten."⁷⁴⁵

738 Vgl. Ebd.

⁷³⁹ Vgl. Erik Glaeser: Sauber, unpolitisch und professionell, S. 44.

⁷⁴⁰ Vgl. Erlebte Kripo (1976) 1, 33. Fortsetzung, S. 52 f.

⁷⁴¹ Vgl. Erlebte Kripo (1974) 5, S. 76.

⁷⁴² Zit. n. Bernd Wehner: Erlebte Kripo (1975) 6, 32. Fortsetzung, S. 52.

⁷⁴³ Zit. n. Erlebte Kripo (1972) 1, S. 34.

⁷⁴⁴ Zit. n. Erlebte Kripo (1973) 3, 11. Fortsetzung, S. 40.

⁷⁴⁵ Zit. n. Erlebte Kripo (1974) 4, 14. Fortsetzung, S.78.

In Bezug auf die Verbesserung der von Nebe als Leiter der EG B im Bereich Minsk und Smolensk (mit)erfundenen Gaskammern durch Einleitung von Auspuffgasen traf Wehner folgende Aussage:⁷⁴⁶

Aber Nebe ist auch ein pflichtgetreuer Mann, der die Anerkennung seiner Oberen gerne erringt. Er verfaßt einen Bericht an Heydrich. Darin rühmt er seinen Einfall, mit dem er beim Töten von Menschen die Handelnden durch die Materie ersetzt und moralisch ungefährdet gelassen habe. 4747

In der gleichen Ausgabe erwähnt Wehner, was er in der 'SPIEGEL-Serie' noch verneint hatte, dass

"Selbst Mordsachen waren noch zu meiner Zeit im RKPA, also seit etwa Kriegsbeginn, nicht tabu gegen Parteieinflüsse. Zwiespältig war dann die jeweilige Einstellung in der Prinz-Albrecht-Straße. ⁷⁴⁸

Im Fall des Suizids einer Franziska Kinz wurde von der Innsbrucker Kriminalpolizei⁷⁴⁹ gegen einen SS-Standartenführer und Referenten des Gauleiters sowie gegen einen RR und SS-Sturmführer ermittelt. Nachdem die objektiven Feststellungen Zweifel an der Annahme eines Selbstmords aufkommen ließen, wurde Wehner unter der Regie des späteren Leiters der Gestapa, SS-Gruppenführer Heinrich Müller, mit den weiteren Ermittlungen betraut; letztlich konnte der SS-Sturmführer festgenommen, der Tat überführt und nach Berlin verbracht werden. Wehner machte zu diesem Ermittlungsverfahren in der Serie folgende Aussagen:

"Nach dem Akteninhalt, in Verbindung mit der mündlichen Unterrichtung durch die örtliche Kripo, kann der Eindruck entstehen, als hätten Sie, Gauleiter, Einfluß auf das erste Ermittlungsverfahren genommen."⁷⁵⁰

"Was den Fall, insbesondere im Rückblick von heute aus, interessant macht, ist das Milieu, in dem er sich ereignet hat, sind die Personen, mit denen ich damals zu tun hatte und ist die Art, wie Nazi-Größen Ermittlungsverfahren zu beeinflussen wußten."⁷⁵¹

Damit bestätigte er, dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen des RKPA und der Kriminalpolizei zumindest teilweise nicht 'unpolitisch' geführt werden konnten.

⁷⁴⁶ Nebe wollte durch den Einsatz zunächst des Vergasungswagens und anschließend der Gaskammer angeblich die 'ordentlichen Männer' seiner EG vor der Durchführung der grauenvollen Exekutionen bewahren – vgl. Erlebte Kripo (1974), 25. Fortsetzung, S. 74.

⁷⁴⁷ Zit. n. Ebd.

⁷⁴⁸ Zit. n. Erlebte Kripo (1975) 6, 32. Fortsetzung, S. 52.

In der Prinz-Albrecht-Straße befand sich das Dienstgebäude des Gestapa, während das RKPA am Werderschen Markt untergebracht war.

⁷⁴⁹ Der Todesermittlungsvorgang war zunächst eingestellt worden, nachdem die beteiligten SS-Führer den Tod der jungen Frau als Selbstmord durch Erschießen dargestellt hatten.

⁷⁵⁰ Zit. n. Erlebte Kripo (1975) 6, S. 56.

⁷⁵¹ Zit. n. Ebd., S. 54.

Obwohl Wehner bekannt war, welche Auffassung Paul Werner als stellvertretender Leiter des RKPA bei der Verfolgung von Asozialen und Zigeunern vertrat, lobte er ihn als "übrigens der großartigste Mann, über den die deutsche Kripo seiner Zeit verfügte,"752weil Werner seinem Freund Nebe vor dessen Verwendung als Leiter der EG folgendes zugesichert habe:

> "Wenn du nicht mehr kannst, werde ich dich loseisen, werde Heydrich sagen, daß es ohne dich hier nicht geht, werde durchblicken lassen, daß du krank bist, Deine Krankheit aber selbst nicht beachtetest, um nicht als feige zu gelten."753

Im Rückblick auf seine fast 16-jährige Zeit in der Kriminalpolizei von Nordrhein-Westfalen und zuletzt als Leiter der Kriminalpolizei in der Landeshauptstadt Düsseldorf kommt Wehner sowohl in seinem Eingangsstatement 1972 als auch in der Fortsetzungsserie im Jahr 1973 auf die gravierenden Mängel bei der Verbrechensbekämpfung in der BRD zu sprechen. Er prangerte dabei unter anderem folgendes an:

> "Die Verhältnisse führten Mitte der sechziger Jahre angesichts der immer bedrohlicher ansteigenden Kriminalität und der stetig weiter sinkenden Aufklärungsquote mehr und mehr in eine Sackgasse."754

Wehner schlussfolgerte daraus:

"Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber selbst das seine dazu getan, die Arbeit der Polizei weiter beträchtlich zu erschweren. Mein Gott, was haben wir, die Praktiker, davor gewarnt, die Liberalisierung des Haftrechts soweit zu treiben, wie sie das damals in Vorbereitung befindliche Strafprozeßänderungsgesetz vorsah; und nicht nur aus unseren Reihen kamen die Warnungen, wenn ich auch sehr bedauert habe, daß gerade von Staatsanwälten weniger Stimmen laut wurden als zum Beispiel von Strafrichtern."755 (...)

In den Chor der Haftgegner stimmten auch Leute ein, die nunmehr entsetzt über die Konsequenzen und ihrem 'Rechtsempfingen' gröblichst beleidigt sind, wenn **berufs- und gewohnheitsmäßige Schwerverbrecher**'⁷⁵⁶ innerhalb weniger Tage vielleicht mehrfach ergriffen, der ihnen zur Last gelegten Taten überführt und geständig, wieder auf freien Fuß gesetzt werden, damit sie in der 'fortgesetzten Tat', der 'natürlichen Handlungseinheit', fortfahren und 'Glied an Glied' der 'Kette' anfügen können, um schließlich wegen eines fortgesetzten Verbrechens zu einer Strafe verurteilt zu werden welche (trotz des 'Rabattes', den das Gesetz (...) auf für 'Großabnahme' von mehreren selbständigen Taten gewährt) noch um ein Beträchtliches geringer zu sein pflegt als die Gesamtstrafe." (...) (Es bedurfte erst der in den letzten drei Jahren zu beobachtenden rasch zunehmenden Brutalisierung des Verbrechens, des Terrors und Straftaten einer Baader-Meinhof-Bande, um die 1965 eingeführte Liberalisierung des Strafprozeßrechts im gerade vergangenen Jahr 1972 weitgehend wieder aufzuheben)."757

⁷⁵² Zit. n. Erlebte Kripo (1974), 21. Fortsetzung, S. 55.

⁷⁵³ Zit. n. Ebd., S. 76.

⁷⁵⁴ Zit. n. Erlebte Kripo (1973), 9. Fortsetzung, S. 44.

⁷⁵⁵ Zit. n. Ebd.

⁷⁵⁶ Hervorhebung durch den Verfasser.

⁷⁵⁷ Zit. n. Erlebte Kripo (1973), 9. Fortsetzung, S. 46.

Er wies in diesem Zusammenhang auf die Denkschrift⁷⁵⁸ der 'Gewerkschaft der Polizei' (zit. GdP) für den Bereich der Kriminalpolizei hin, welche mit dem Titel "Kapitulation vor dem Verbrechen?" im Jahr 1967 vorgelegt wurde. So ist nach Wehner das 'Schwarzbuch' erst zu einem Zeitpunkt geschrieben worden, als sich eine mögliche Katastrophe abzeichnete. Das 'Schwarzbuch' war an die Parlamente und Regierungen gerichtet, die es in der Hand hatten, eine wirksamere und erfolgreichere Verbrechensbekämpfung zu schaffen. Wehner, der die Forderungen in der Denkschrift bei seinem Landesinnenminister vertreten und verteidigt hatte, will aber in der Sache letztlich auf politischer Ebene nichts Entscheidendes erreicht haben. Und entsprechend äußerte sich Wehner auch 1968 nach einem Hearing im Bundestag:

"Mir wird zunehmend bange, wenn ich daran denke, in wie vielen Fällen … nicht mehr getan wird und mangels ausreichender Kräfte nichts mehr getan wird."⁷⁵⁹

Sein dienstlicher Rückblick stimmte ihn insoweit traurig, weil die negative Entwicklung in der Verbrechensbekämpfung in der BRD voraussehbar gewesen sei, aber mit politischem Willen hätte in andere Bahnen gelenkt werden können.⁷⁶⁰

Wehner war in der Schlussbetrachtung unzufrieden mit der Entwicklung der Verbrechensbekämpfung in der BRD, weil sie in der NS-Zeit seiner Auffassung politisch besser organisiert und effektiver war.

2.2.4 Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei.⁷⁶¹

In seinem 'Geleitwort' bescheinigte Dr. Horst Herold, der ehemalige Präsident des BKA, dem Autor Wehner:

"Da man sein Fachwissen und seine Fähigkeit der Darstellung und Analyse überall brauchte, befand er sich stets in vorderster Beobachterposition und oft inmitten dramatischer Geschehnisse. Seine auch in schweren Stunden unbeirrte moralische Wachheit und seine fachliche Autorität (...) haben ihm den Respekt und die Bewunderung aller Kriminalisten eingetragen. (...) Niemand wäre berufener, diese Geschichte zu schreiben.

In seinem Buch stellt Wehner erstmals das unablässige Bemühen der Kriminalpolizei zusammenhängend dar, den Wettlauf mit dem Verbrechen durch organisatorische Anpassung und ständige Verfeinerung der kriminalistischen Untersuchungsmethoden zu gewinnen."⁷⁶²

_

⁷⁵⁸ Die Denkschrift wurde allgemein als 'Schwarzbuch' bezeichnet.

 $^{^{759}}$ Zit. n. Erlebte Kripo (1973), 9. Fortsetzung, S. 48.

⁷⁶⁰ Vgl. Erlebte Kripo (1973), 8. Fortsetzung, S. 40.

⁷⁶¹ Vgl. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Mit einem Geleitwort von Dr. Horst Herold. Bergisch Gladbach 1983.

⁷⁶² Zit. n. Ebd., S. 7.

Herold kommt in seinem Vorspann zu dem Schluss, dass die Rolle der zentralisierten Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' und ihre Beteiligung an Verbrechen die "zentrale Kommandolösung abgewertet"⁷⁶³ und für die kommenden Jahrzehnte diskreditiert hat. Er plädierte angesichts der geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine exekutive Stärkung des BKA.⁷⁶⁴

In seinem Eingangskapitel unter der Überschrift "Kapitulation vor dem Verbrechen"⁷⁶⁵ äußerte sich Wehner zunächst zur negativen Kriminalitätsentwicklung durch die zahlenmäßige Zunahme der Delikte in der BRD⁷⁶⁶ in den vergangenen 15 Jahren und verwies darauf, dass, sollten die zivilen Mittel für ein möglichst reibungsloses und konfliktfreies Zusammenleben der Bürger nicht ausreichen, die Verbrechenskontrolle als strafrechtliche Sozialkontrolle zum Zuge komme, deren Träger vornehmlich die Kriminalpolizei sei. ⁷⁶⁷ Allerdings räumte er ein, dass die 'Kriminalität als Naturerscheinung' eher weniger als mehr erfolgreich bekämpft, sie aber nicht ausgerottet werden könne:

"Das hat weder die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung', sprich die Konzentrationslager der SS im Dritten Reich noch ein anderes autoritäres Regime irgendwo in der Welt mit noch so rigorosen Mittel vermocht, geschweige denn ein demokratischer Rechtsstaat. Kriminalität ist im Prozeß ständigen Wandelns der Gesellschaft ein sich allzeit anpassender Schmarotzer, der sich von neuen Bekämpfungsmethoden, wenn überhaupt, nur kurzfristig beeindrucken läßt; seine Resistenz stellt sich auch gegenüber neuen Mitteln schnell wieder her. ⁷⁶⁸

Wehner blendete an dieser Stelle wider besseren Wissen aus, dass für die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' und in deren Folge die Einweisung in KZ nicht die SS, sondern die Kriminalpolizei zuständig war.

Im Weiteren stellte Wehner die Entwicklung der Kriminalpolizei von ihren Anfängen in der Kaiserzeit bis zu Beginn der 1980er Jahre dar. Außerdem erwähnte er, teilweise sinngemäß oder wörtlich, ähnlich der bisherigen Veröffentlichungen, insbesondere der Spiegel-Serie, nochmals die unter seiner Beteiligung bearbeiteten Ermittlungsfälle während der NS-Zeit; den größten Teil des Buches widmete Wehner der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich'. ⁷⁶⁹ In seinem Buch zitierte Wehner regelmäßig aus der Veröffentlichung von Heinz Höhne aus

⁷⁶⁵ Zit. n. Ebd., S. 11.

⁷⁶³ Zit. n. Ebd., S.8.

⁷⁶⁴ Vgl. Ebd.

⁷⁶⁶ Vgl. hierzu auch Ebd., S. 269 ff.

⁷⁶⁷ Vgl. Ebd., S. 15.

⁷⁶⁸ Zit. n. Ebd., S. 15

⁷⁶⁹ Vgl. hierzu Ebd., S. 153-268.

dem Jahr 1967,⁷⁷⁰ während Höhne seinerseits Bezüge zur SPIEGEL-Serie von Wehner herstellte.

Wehner sprach, wenn er die Neuordnung der Kriminalpolizei betrachtete, davon, dass im nationalsozialistischen Deutschland der Kampf gegen den politischen Staatsfeind und gegen die asozialen Verbrecher von einer Hand geführt werden musste. Deshalb hatte sich die Gliederung der Reichskriminalpolizei, soweit wie möglich, derjenigen der Gestapo anzupassen. Damit hatte sich "der Traum weitsichtiger Kriminalisten und Polizeifachleute aus der Weimarer Zeit in fast ungeahntem Umfang verwirklicht".⁷⁷¹ Andererseits griff Wehner aber eine Äußerung von Nebe hierzu auf:

"Wenn Nebe 1939 in seinem Rückblick auf die 'Neuordnung der Kriminalpolizei' von der Notwendigkeit gesprochen hat, die Organisation der Kripo an die der Gestapo anzugleichen, hatte das nur sehr bedingt seine Richtigkeit."

Mit dem RKPA, den Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen "war ein 'Stahlnetz' über das ganze Deutsche Reich gespannt"⁷⁷³ worden, "theoretisch gab es für reisende Täter kein Entkommen mehr".⁷⁷⁴ Das RKPA hatte zudem insbesondere "alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Schlagkraft der Kriminalpolizei zu erhöhen",⁷⁷⁵ unter anderem durch die Einrichtung von Reichszentralen.

"Das grundlegend Neue an diesen Reichszentralen enthielt die Bestimmung, daß sie nicht nur zentrale Nachrichtensammel- und Auswertungsstellen waren. Vielmehr konnten ihre Beamten im ganzen Reichsgebiet tätig werden und in die Bearbeitung von Straftaten eingreifen durch Übernahme von Ermittlungen, durch Beauftragung der KPL-Stellen mit der weiteren Durchführung der Ermittlungen oder durch den Einsatz von besonderen Beamten "776

Wehner räumte aber ein, dass die personelle Ausgestaltung der Reichszentralen bei weitem nicht ausreichte, neben ihrer sonstigen Tätigkeit im RKPA auch noch unmittelbar im Reichsgebiet exekutive Aufgaben zu übernehmen.⁷⁷⁷ Im neuen RKPA wurde noch Ende

⁷⁷⁰ Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Hamburg 1966, 'Spiegel' u.a. (1966) 42 vom 10. Oktober 1966 (16-teilige 'Spiegel'-Serie) und Gütersloh 1967.

Höhne war nach 1945 ebenfalls Mitarbeiter beim 'Spiegel' und dort auf die Thematik 'Nachrichtendienste' spezialisiert – vgl. Lutz Hachmeister: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe 'Spiegel' und sein Personal. In: Lutz Hachmeister/Friedemann Siering (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002.

⁷⁷¹ Zit. n. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 161.

⁷⁷² Zit. n. Ebd., S.193.

⁷⁷³ Zit. n. Ebd., S. 162.

⁷⁷⁴ Zit. n. Ebd.

⁷⁷⁵ Zit. n. Ebd., S. 163.

⁷⁷⁶ Zit. n. Ebd., S. 164.

⁷⁷⁷ Vgl. Ebd.

1937 auch die WKP reichsweit neu eingerichtet.⁷⁷⁸ Nach Wehner fügte sich die Arbeit der WKP

"fast nahtlos in die Vorbeugetendenz der nationalsozialistischen Kriminalpolitik ein mit der Folge, daß sich Beamtinnen nach dem Zusammenbruch auch für die Entwicklungen und Maßnahmen zu rechtfertigen hatten, die beispielsweise in der Errichtung von Jugendschutzlagern' endeten, die man nach 1945 den Konzentrationslagern zuordnen wollte. Frau Wieking ⁷⁷⁹ hat 1958 ⁷⁸⁰ ein Plädoyer für die WKP geschrieben, aus dem hervorgeht, wie sich die Gedanken und Theorien des Nationalsozialismus mit denen der Zeit vor Hitter in fast diabolischer Weise verbinden konnten, ohne daß sich die Beteiligten dessen so recht gewahr geworden wären. "⁷⁸¹

Wehner wollte mit dieser Aussage offensichtlich das Narrativ hochhalten, dass den WKP-Beamtinnen damals nicht bekannt gewesen sei, dass die 'Jugendschutzlager' KZ-ähnliche Einrichtungen mit dem Ziel der Germanisierung oder Umerziehung der Jugendlichen oder zur Verrichtung von Zwangsarbeit waren und die Insassen von dort auch in andere KZ überwiesen werden konnten, wo sie vielfach auch zu Tode kamen. Außerdem rechtfertigte er die kriminalpolizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen, weil sie sich in erster Linie gegen Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher sowie gegen Asoziale richtete, die vielleicht noch nicht nachgewiesenermaßen kriminell in Erscheinung getreten waren, die aber erfahrungsgemäß Verbrecher werden konnten. So sei es auch richtig gewesen, dass "in einer besonderen Zentralstelle des RKPA gerade die Kinder von schweren Verbrechern erfaßt und die erforderlichen Maßnahmen zentral geleitet"⁷⁸² wurden. "Die Erfolge zeigen, daß der beschrittene Weg richtig ist."⁷⁸³ Auch hier erwähnte er wohl absichtlich die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Sinti und Roma nicht. In seinem Buch stritt er zudem ab, die Äußerungen von Paul Werner vom August 1939 über die 'Nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung' gekannt zu haben und äußerte, er habe von diesen erst vor einigen Jahren Kenntnis erhalten, dessen "Ausführungen hätten ihn betroffen gemacht, eben weil er den Menschen Paul Werner kannte; sie haben ihn heute mehr erschreckt, als sie ihn damals hätten erschrecken können."784 Bei Werner habe es sich wohl auch um den 'Durchschnittsmenschen' in den Jahren des braunen Terrors gehandelt, "der die Gesinnungsproklamationen umso lauter von gab, je weniger er sie glaubte. Öffentliches

⁷⁷⁸ Vgl. Ebd., S. 165-166.

⁷⁷⁹ RR'in und KD'in Wieking war die Referatsleiterin im RKPA und im Amt V des RSHA.

⁷⁸⁰ Vgl. Friedrike Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Lübeck 1958.

⁷⁸¹ Zit. n. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 166.

⁷⁸² Zit., n. Ebd. S. 200.

⁷⁸³ Zit. n. Ebd.

⁷⁸⁴ Zit. n. Ebd., S. 201.

Reden und Schreiben verlangten ein ständiges Wiederholen und Übertreiben nazistischer Propagandaparolen. Das Schlimme daran war, daß man sie über sich ergehen ließ, ohne noch darauf zu regieren. Oder sollte Werner am Ende tatsächlich geglaubt haben, er diene einer guten Sache? "⁷⁸⁵ Diese Stellungnahme zu Werners nationalsozialistischer Einstellung kann nur als vorgeschobene und nachträgliche Rechtfertigung für dessen Verhalten gewertet werden, zumal er behauptet, ihn dienstlich und persönlich gekannt zu haben.⁷⁸⁶

Mit dem Hinweis

"Der Streit pro und contra Vorbeugung ist – wenn auch mit wesentlich anderen Vorzeichen – selbst heute noch und erst recht aktuell. Die nach dem Krieg von einzelnen Bundesländern anstelle der Weiblichen Kriminalpolizei konzipierte 'Jugendpolizei' ist jedenfalls bei diesem Streit auf der Strecke geblieben."⁷⁸⁷

wollte Wehner fälschlicherweise andeuten, dass unter der Begrifflichkeit und Maßnahme 'Vorbeugung' heute bei der Polizei Identisches verstanden werden könnte, wie in der Zeit zwischen 1933 und 1945.

Das KTI⁷⁸⁸ innerhalb des RKPA hatte nach Wehner die Aufgabe, sich mit kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Forschungen zu beschäftigen und fortlaufend Lehrgänge für Spezialbeamte durchzuführen. Unerwähnt blieb bei Wehner, dass durch die naturwissenschaftlichen Forschungen des KTI auch Mittel zur Vergasung und Vergiftung von Juden, Häftlingen und Kriegsgefangenen oder für Zwecke der Euthanasiemaβnahmen entwickelt und auch eingesetzt worden sind.

Himmler wollte mit Erlass vom 23. Juni 1938 ein 'einheitlich ausgerichtetes Staatschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches' bilden, in dem er die gesamte Polizei, also Ordnungs- und Sicherheitspolizei, mit dem Apparat der SS zu verschmelzen gedachte. 789 Eines der ersten äußeren Anzeichen für diese Verschmelzungsabsichten von SS und Polizei war nach Wehner die allgemeine 'Dienstgradangleichung' der Beamten der Sicherheitspolizei, sodass die Kriminalbeamten nach Wehner entsprechend ihrem Dienstgrad in der Kriminalpolizei automatisch zusätzlich einen SS-Dienstrang erhielten, wobei mit den Führungsbeamten begonnen worden sei. Derzeitiger Forschungsstand ist allerdings, dass die Verleihung des SS-Dienstrangs nur auf Antrag und in keinem Fall ohne

_

⁷⁸⁵ Zit. n. Ebd.

⁷⁸⁶ Vgl. Ebd., S. 201.

⁷⁸⁷ Zit. n. Ebd., S. 166.

⁷⁸⁸ Vgl. Ebd., S. 203.

⁷⁸⁹ Vgl. Ebd., S.207.

Wissen des betreffenden Kriminalbeamten erfolgt war. Die Zusammenlegung mit dem SD der Partei in sein geplantes Staatschutzkorps war Himmler nach Höhne⁷⁹⁰ jedoch nicht gelungen, sodass die Zusammenlegung von Polizei und SD in dem 1939 neu eingerichteten RSHA nach Wehner nur auf dem Papier erfolgt sei. Allerdings wurde unter anderem durch die EG-Gruppenprozesse in der Nachkriegszeit deutlich, dass spätestens nach Kriegsbeginn 1939 die Verfolgungsmaßnahmen und Ermordungen in den von der deutschen Wehrmacht okkupierten Gebieten durch die Sicherheitspolizei und den SD in enger Zusammenarbeit mit der SS durchgeführt wurden.

Die Kriminalbeamten sahen nach Wehner in der Mehrheit keine Veranlassung zum Widerstand gegen die neuen Machthaber, ⁷⁹¹ im Gegenteil, das NS-System schuf ihnen die seit 1918 schon herbeigesehnten rechtlichen Vorteile zur Bekämpfung der 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher'. Außerdem seien die Beamten noch aus der Kaiserzeit an Befehl und Gehorsam gewöhnt gewesen und deren Masse sei 'unpolitisch' gewesen, zumal sie erkannt habe, dass "sich aufgrund der sogenannten 'nationalen Revolution' Entscheidendes anbahnte."⁷⁹² Während

"die Polizei bisher für Ruhe und Ordnung gesorgt habe, um die Freiheit des Individuums zu gewährleisten, so habe die Polizei im NS-Staat nicht nur Sicherungsaufgaben, sondern auch den Auftrag, die Volksgemeinschaft nach den von Weltanschauung und politischer Führung gegebenen Grundsätzen neu aufzubauen."⁷⁹³

Mit den neuen Möglichkeiten hätte die SS-Führung auch die Zustimmung erfahrener Kriminalisten gewonnen, welche bislang dem neuen politischen System eher abwartend gegenübergestanden hätten.⁷⁹⁴ Im Zusammenhang mit der Ausbildung an der 1937 umbenannten 'Führerschule der Sicherheitspolizei' in Berlin-Charlottenburg für die zukünftigen Kriminalkommissare in der Sicherheitspolizei führte Wehner dann allerdings aus, die Kommissaranwärter hätten nach den Erlassen vom 14. April und 21. Juni 1934 'unbedingt' die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und nur mit einer deutschen oder artverwandten Person verheiratet zu sein und nicht mit einer von fremdblütiger Abstammung; dies war vor Übertragung einer Kommissarstelle nachzuprüfen.⁷⁹⁵

⁷⁹⁰ Vgl. Ebd., S. 208 und Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf.

⁷⁹¹ Vgl. Ebd. S. 156.

⁷⁹² Zit. n. Ebd.

⁷⁹³ Zit. n. Ebd. S. 194-195.

⁷⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 195.

⁷⁹⁵ Vgl. Ebd., S. 205.

Auch in dieser Publikation machte Wehner immer wieder auf die Abgrenzung zwischen Gestapo und Kriminalpolizei aufmerksam. So sei es Heydrich gewesen, der mit seinem neuen 'Polizeibegriff' den "Vorbeugungsgedanken weiterspinnen und in menschenverachtender Weise in die Tat umzusetzen trachtete." Von den Konsequenzen dieser Kriminalpolitik hätten viele Kriminalbeamte nach Wehner nichts wissen wollen:

"Was mit Gestapo und erst recht mit KZ zu tun hatte, war auch den Beamten der Kriminalpolizei suspekt. Auf das Wort KZ reagierten sie in gleiche Weise wie die meisten Deutschen damals – mit Verdrängungsmechanismen, geboren aus der Furcht vor etwas Schrecklichem, das man zwar ahnte, aber nicht kannte, von dem sich jeder einzelne in unbestimmter Weise bedroht fühlte, und dem man aus dem Wege zu gehen suchte."⁹⁹⁶

Wehner gab aber gleichzeitig zu, dass die Polizei⁷⁹⁷ nach dem Zweiten Weltkrieg den Begriff 'Zigeuner', deren unmittelbar zurückliegendes Schicksal und die rigorose 'Zigeunerbekämpfung' in der NS-Zeit am liebsten vergessen machen wollte, denn dies würde heute für die Polizei eine 'Hypothek' darstellen, zumal führende Polizeifachleute den 'Nazis' das 'Problem' förmlich aufgedrängt hätten. Auch an den Mordaktionen der EG der Sicherheitspolizei und des SD, unter anderem durch den Einsatz von Gaswagen und kammern und Erschießungen, hätten abgeordnete Kriminalbeamte teilgenommen. So beispielsweise auch SS-Gruppenführer Nebe als Leiter des RKPA und Kommandant der EG bei der Heeresgruppe Russland-Mitte. Unter seiner Führung war die EG B für den Tod von weit mehr als 100 000 Juden, Sinti und Roma und vermeintlich 'Asozialen' verantwortlich.

In der Zusammenfassung bleibt festzuhalten, dass Wehner in der vorliegenden Publikation⁸⁰² - entscheidende Informationen bei der Beschreibung der Tätigkeit der Kriminalpolizei während der NS-Zeit wegließ, verharmloste oder beschönigte, Widersprüche nicht aufzeigte oder unkommentiert ließ und Sachverhalte unvollständig oder unrichtig darstellte. Dieses

⁷⁹⁶ Zit. n. Ebd., S. 234.

⁷⁹⁷ Wehner spricht an dieser Stelle offensichtlich von der 'Polizei' und nicht von der Kriminalpolizei, welche für die Repressionsmaßnahmen gegen die Zigeuner originär zuständig war.

⁷⁹⁸ Vgl. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 124.

⁷⁹⁹ Die Kriminalbeamten wurden auch zur Geheimen Feldpolizei' in der Wehrmacht während des Russland-Feldzuges abgeordnet und waren dort ebenso an der Ermordung von Zivilisten und Kriegsgefangenen beteiligt gewesen – vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich 1939-1945.

⁸⁰⁰ Vgl. Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur, S. 265-267.

⁸⁰¹ Vgl. Michael Wildt: Das Reichssicherheitshauptamt, S. 84.

⁸⁰² Die Feststellungen wurden nur noch in den Fällen mit Fußnoten versehen, soweit im bisherigen Text keine entsprechenden Zitationen vorhanden sind.

Muster der Reinwaschung der Kriminalpolizei zog sich auch durch diese Veröffentlichung⁸⁰³ wie ein roter Faden;

- der Kriminalpolizei im Rahmen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' nur eine Nebenrolle zuwies, die anschließenden KZ-Einweisungen und deren Folgen nur am Rande erwähnte; außerdem seien auch die 'Jugendschutzlager' keine KZ gewesen;
- zwar das 'grauenvolle Schicksal' der Sinti und Roma nicht leugnen konnte, Art und Umfang der Maßnahmen und die Rolle der Kriminalpolizei fanden dabei aber keine Erwähnung. Er sah sich zudem außerstande, deren Ermordung unter maßgeblicher Beteiligung der Kriminalpolizei einzuräumen;
- die Aufgaben und die Verwendung der Kriminalpolizei grundsätzlich strikt von der Tätigkeit der Gestapo, SS und des SD getrennt sehen wollte, die Gestapo sei immer der Gegenspieler der Kriminalpolizei gewesen.

Die Aufklärung von Straftaten sei auch weiterhin die eigentliche Kernkompetenz der Kriminalpolizei geblieben. Ausschließlich Himmler und Heydrich hätten durch die Zentralisierung der Kriminalpolizei die Absicht verfolgt, die Kriminalbeamten mit der automatischen Übernahme in die SS formell an die Ideologie der Nationalsozialisten zu binden und damit deren Arbeit zu politisieren und zu diskreditieren;⁸⁰⁴

- den Einsatz der EG zwar kurz angerissen hat, die Beteiligung beispielsweise des KTI an deren Mordaktionen aber ausblendete:
- abschließend auf die Verhältnisse in der BRD zurückblickte, wo er eine einheitliche und zentralistische Organisation der Kriminalpolizei für die 'überörtliche und internationale Verbrechensbekämpfung' als unabdingbar hielt. Die Schwächen des Föderalismus könnten dieses Defizit durch die Einrichtung der ständigen 'Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt' (zit. AG Kripo) nicht ausgleichen, sondern nur abmildern ⁸⁰⁵

-

⁸⁰³ Dieses zusammenfassende Fazit lässt sich auch für alle vorausgegangenen und noch folgenden und von mir ausgewerteten Veröffentlichungen von Wehner treffen.

⁸⁰⁴ Vgl. Ebd., S. 155.

⁸⁰⁵ Vgl. Ebd. S. 279-280.

2.2.5 "Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich." (Publikationen in der Fachzeitschrift 'Kriminalistik' im Jahr 1989)⁸⁰⁶

Diese siebenteilige Serie über die Geschichte der Kriminalpolizei während der nationalsozialistischen Diktatur erschien in der Fachzeitschrift 'Kriminalistik' im Jahr 1989. das heißt, in deutlichem Zeitabstand zur besprochenen Serie im 'Spiegel' und auch einige Jahre nach der Veröffentlichung seiner Monografie im Jahr 1983. Während diese beiden Publikationen im Narrativ eng beieinanderlagen, nahm Wehner in der jetzigen Beschreibung 1989 eine differenziertere Position ein. Offensichtlich hatten Wehner neuere Forschungsergebnisse und damit eine nachträglich veränderte Bewertung von staatlichen Institutionen in der NS-Zeit dazu bewegt, verschiedene seiner bisherigen Aussagen zwar weiterhin aufrechtzuerhalten, allerdings führte dies auch dazu, dass er Verbrechen der Polizei nicht mehr grundsätzlich leugnete, aber trotzdem versuchte, deren Zustandekommen zu erklären und mehr oder weniger zu entschuldigen. So räumte er jetzt auch die Beteiligung der Kriminalpolizei an der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' und damit an der Verfolgung von als Staatsfeinden und Volksschädlingen eingestuften Opfern ein. Die Deportation und Ermordung von 'Sinti und Roma', eine Hauptaufgabe der damaligen Kriminalpolizei, bezeichnete er verklausuliert nur als 'Verstrickung'. Die Jugendschutzlager oder Jugendverwahrlager der Weiblichen Kriminalpolizei wertete Wehner immer noch trotz der Lagerwirklichkeit

"als Chance für diejenigen Jugendlichen, die durch den Grad ihrer Verwahrlosung einen Gefahrenherd für die übrigen minderjährigen 'Zöglinge' darstellen, die man aber dennoch nicht grundsätzlich in ein KL^{807} einweisen wollte." 808

Die Frage, aus welchen Gründen verwahrloste Jugendliche aus erzieherischen Gründen überhaupt in KZ eingewiesen wurden und nicht andere Maßnahmen getroffen wurden, ließ Wehner unbeantwortet.

In den ersten Folgen überwog die Darstellung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Weimarer Republik und zu Beginn des 'Dritten Reiches'. Wehner beschrieb ausführlich die letzten Monate der Weimarer Republik, die sogenannte

⁸⁰⁶ Vgl. Bernd Wehner: Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. In: Krim (1989) 5-12, 43. Jg., und Peter Henkel: "Nur die Bauern im Schachspiel des SS-Staates." Bernhard Wehner zeichnet das Bild der Kriminalpolizei im NS-Staat. In: Bastian Fleermann (Hrsg.): Die Kommissare, S. 417-418.

⁸⁰⁷ KL war auch die Abkürzung für Konzentrationslager.

⁸⁰⁸ Zit. n. Bernd Wehner: Vom Unrechtsstaat ins Desaster, S. 665.

Machtübernahme durch die Nationalsozialisten bis hin zur Konsolidierung der NS-Diktatur. Er wollte damit offensichtlich belegen, dass das NS-Regime von der Mehrheit der Bevölkerung gewünscht war, es demnach 1933 beim Machtwechsel auch keine Revolution gegeben habe, sodass auch die Kriminalpolizei nach dem 30. Januar 1933 ihre Arbeit angeblich wie bisher und ohne Unterbrechung fortführen konnte.

Bisherige Falldarstellungen finden sich in dieser Publikation nicht mehr, Wehner beschränkte sich auf die Beschreibung der Organisation der Kriminalpolizei, ihres Personals, ihrer Aufgaben und der kriminalpolizeilichen Praxis im 'Dritten Reich' mit Bezügen zum bereits genannten Buch von Heinz Höhne.

In Abänderung seiner bisherigen Meinung erklärte er rückblickend, die Kriminalpolizei habe ihre beste Zeit in der Weimarer Republik gehabt. Für die Zeit nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten habe sich die Kriminalpolizei (Anmerkung des Verfassers: in Leugnung der tatsächlichen politischen und rechtlichen Eingriffe) zunächst weitgehend unabhängig vom politischen Geschehen entwickelt, da die Kripo für die Nationalsozialisten nur Nebensache gewesen sei, erst die Einrichtung des RSHA 1939 war für Wehner das 'einschneidendste Ereignis für die Kriminalpolizei', 811 ihr blieb anschließend nur noch die Funktion der "Bauern im Schachspiel der SS"812 übrig. Wehner vermittelte den Eindruck, die Kriminalpolizei oder die Polizei insgesamt sei zwangsläufig in die Diktatur gerutscht und dann weitgehend schuldlos zum Werkzeug der Politik geworden, das die Maßnahmen ohne eigene Überzeugung exekutieren musste:

"Das was an der Kriminalpolitik des Nationalsozialismus besonders menschenverachtend war, sei also der Kripo gewissermaßen von außen aufgezwungen und von ihr nur äußerlich angenommen worden."813

Täter wurden so zu Opfern, die tatsächlichen Opfer blieben nur reine Objekte kriminalpolizeilicher Maßnahmen.⁸¹⁴

In der Zeitschrift 'Kriminalistik' sind die Seiten in den Heften 5-12 durchnummeriert, sodass im Folgenden nur noch die Seitenzahlen angeführt werden.

⁸⁰⁹ Vgl. Ebd., S. 260 ff.

⁸¹⁰ Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS.

⁸¹¹ Vgl. Bernd Wehner: Vom Unrechtsstaat ins Desaster, S. 583.

⁸¹² Zit. n. Peter Henkel: "Nur die Bauern im Schachspiel der SS".

⁸¹³ Zit. n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 14.

⁸¹⁴ Vgl. Jan Eric Schulte: "Namen sind Nachrichten", S. 28.

Damit relativierte er auch fortan die Rolle der Kriminalpolizei im NS-System und deren Verknüpfung mit der Gestapo, SS und dem SD unter Himmler und Heydrich. Er ging auch davon aus, dass überzeugte Nationalsozialisten in der Kriminalpolizei die Ausnahmen geblieben seien. In dieser Hinsicht blieb sich Wehner trotz neuer Fakten auch in dieser Serie weiter treu. 815 Es hätte allerdings auch Beamte der Kriminalpolizei gegeben, welche die NS-Ideologie mitgetragen hätten:

> "Die Eiferer in der (Kriminal)Polizei, die ihres Vorteils wegen blinden Gehorsam geleistet haben, waren ganz sich in der Minderheit. Die Mehrheit der Beamten hätte sich den Verhältnissen angepasst."816

Denn die Kriminalpolizei hatte nach Ansicht von Wehner 'keinen Stauffenberg', die Familienväter hätten überwogen.817

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen wurden auch gegen Widerstände anlassbezogen geführt, nach Wehner wurde die kriminalistische Sichtweise, wenn notwendig, auch beispielweise gegen die Auffassung Heydrichs vertreten, ohne dass dadurch dienstliche Konsequenzen zu befürchten waren.

Das Gros der Führungselite der Kriminalpolizei sei politisch deutschnational und rechts eingestellt gewesen. Sie hätten die von den Nationalsozialisten gebotenen neuen Möglichkeiten zur Entwicklung einer 'effektiven' Verbrechensbekämpfung nutzen und auch Karriere machen wollen. Im Gegensatz dazu wären die unteren Ränge meist republikanisch und bei weitem nicht so engagiert wie ihre Führung gewesen. 818

Mit der Bemerkung Wehners, Kriminalbeamte hätten ab 1937 Lehrgänge in Uniform absolvieren müssen, verband er auch in dieser Veröffentlichung den wiederholten Hinweis, dass die Absolventen der Lehrgänge anschließend automatisch in die SS aufgenommen worden seien; 819 zudem hätten in den letzten Jahren alle Kriminalbeamten SS-Uniformen getragen, 820 trotzdem hätte die Eingliederung der Kriminalpolizei in die SS ansonsten keine weiteren Folgen nach sich gezogen.⁸²¹

⁸¹⁵ Vgl. Peter Henkel: Nur die Bauern im Schachspiel der SS, S. 418.

⁸¹⁶ Zit. n. Bernd Wehner: Vom Unrechtsstaat ins Desaster, S. 666.

⁸¹⁷ Vgl. Ebd., S. 665.

⁸¹⁸ Vgl. Ebd., S. 402.

⁸¹⁹ Vgl. Ebd., S. 404.

⁸²⁰ Vgl. Ebd., S. 260.

⁸²¹ Vgl. Ebd., S. 697.

Friedrike Wieking, Leiterin der damaligen WKP, war für Wehner eine 'hochgeschätzte' Kriminalistin und sie wollte "für die gefährdeten Kinder und Jugendlichen (…) das Beste tun "822

Arthur Nebe und Paul Werner hielten nach den Ausführungen Wehners die Kriminalpolizei vor den Einflüssen von Gestapo und SS fern, dagegensprechen aber die durch die Veröffentlichungen bekannt gewordene nationalsozialistische Gesinnung von Werner⁸²³ als auch das Verhalten von Nebe während seiner Einsatzzeit als Führer der EG B während des Russland-Feldzuges. Die Aussage Wehners gipfelte in der Feststellung, Werner⁸²⁴ und Nebe seien keine Nationalsozialisten gewesen, was durch die Forschung zwischenzeitlich als widerlegt gilt. Andererseits wälzte Wehner die alleinige Verantwortung für die Entwicklung der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung und die Erweiterung der sognannten Präventionsmaßnahmen gegen gesellschaftliche Randgruppen nicht auf die Kriminalpolizei allgemein, sondern auf Werner und Nebe ab. Wehner räumte jetzt, zum Teil aber nur ansatzweise, ein, dass

- die Kriminalpolizei an den Deportationen der 'Sinti und Roma' in die KZ, spätestens ab
 1943 nach Ausschwitz, im Rahmen der 'Bekämpfung der Zigeuner' Verantwortung trug;⁸²⁵
- die Kriminalbeamten über die Praxis in den KZ Bescheid wussten: 826
- Kriminalbeamte als Angehörige der EG an Massentötungen beteiligt waren, bei denen etwa
 Million Menschen starben;⁸²⁷
- das KTI und KBI an verbrecherischen Maßnahmen und am Massenmord in den KZ und bei den EG verantwortlich waren:
- entgegen seiner bisherigen Behauptung doch Alternativen für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung zur Organisation der Reichspolizei existiert hätten.

Ein immer wiederkehrendes Thema war für Wehner die Abgrenzung der Kriminalpolizei von Gestapo, SD und SS, denn die Arbeit der Gestapo sei ein "widerliches Geschäft"⁸²⁸

824 Vgl. Ebd., S. 667.

⁸²² Zit. n. Ebd., S. 668.

⁸²³ Vgl. Ebd.

⁸²⁵ Vgl. Ebd. S. 701 ff.

⁸²⁶ Vgl. Ebd., S. 665.

⁸²⁷ Vgl. Ebd., S. 258 und S. 698.

⁸²⁸ Zit. n. Ebd., S. 403.

gewesen. Sie hätte dabei foltern dürfen, 829 während die Kriminalpolizei ihre Befugnisse durchaus auch zugunsten der Betroffenen ausgelegt habe. 830

Es bleibt auch nach der neuesten Publikation von Wehner im Jahr 1989 als erste Zwischenbilanz zu konstatieren, dass folgende Botschaften über alle Jahre hinweg doch konstant geblieben sind:

- Die oberste Maxime der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 war entsprechend ihrem Berufsverständnis die professionelle und rückhaltlose Bekämpfung des Verbrechertums, auch gegen alle Widerstände;
- Die zentral und einheitlich organisierte Verbrechensbekämpfung des 'Dritten Reiches' war bei der Bekämpfung der 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' dem vorausgegangen föderalen System weit überlegen;
- Im Gegensatz zur Gestapo, dem SD und der SS gehörten die Kriminalbeamten nur formell der SS an, sie waren ideologisch neutral und politisch unabhängig. Sie beschränkten sich auf ihre Kernaufgabe, nämlich die der Verbrechensbekämpfung, und bewältigte diese mit weitgehend rechtsstaatlichen Befugnissen und sei demnach auch nicht an Exzessen beteiligt gewesen.

Die von Wehner in seiner letzten Veröffentlichung und kurz vor seinem Tod 1995 eingeräumten Änderungen seiner Sicht auf die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat haben ihre Ursache möglicherweise im Vorliegen neuer Forschungsergebnisse, geänderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen oder im Umstand, dass sie in einer Fachzeitschrift und nicht mehr anonym erfolgte oder in Folge 'später Einsicht'. Andererseits schwächte er seine Korrekturen dadurch wieder ab, indem er sie durch Einbringung einer 'neuen Begründung' relativierte.

-

⁸²⁹ Vgl. Ebd., S. 583 und S. 601.

⁸³⁰ Vgl. Ebd., S. 603.

⁸³¹ Vgl., Paul Riege: Kleine Polizei-Geschichte. Lübeck 1966 (3. erweiterte und verbesserte Auflage).
Riege verfasste einen vergleichbaren Beitrag für die Geschichte der Ordnungspolizei im 'Dritten Reich', in dem er die Beteiligung der uniformierten Polizei an den Massakern der EG völlig ausblendete – vgl. Dieter Schenk:
Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA. Köln 2011, S. 295 ff. In Bezug auf die Kriminalpolizei und die Gestapo beschränkte er sich auf die Feststellung, "daß der Gestapo im Laufe der Zeit Rechte eingeräumt wurden, die die althergebrachten Grenzen einer wohlverstandenen Polizeigewalt erheblich überschritten" – zit. n. Paul Riege: Kleine Polizeigeschichte, S. 132 ff.

Riege übertrug die alleinige Verantwortung für 'Grenzüberschreitungen' des 'Dritten Reiches' auf die Gestapo.

Die von Wehner aufgestellten Thesen wurden teilweise durch seine eigenen Darlegungen in den bisher besprochenen Publikationen widerlegt. Sie boten das Narrativ von der sauberen, unpolitischen und professionellen Kriminalpolizei während der NS-Herrschaft, welches wiederum als Vorbild für die Kriminalpolizei in der BRD, unter anderem hinsichtlich einer zentralisierten Organisation, dargestellt werden sollte.

Ehemalige Führungskräfte der Kriminalpolizei, die nach 1945 wieder Verwendung in der Kriminalpolizei der BRD fanden, haben sich in der Nachkriegszeit, zum Teil mit direktem Bezug zu den Publikationen von Wehner, 832 ebenfalls zur Geschichte der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 geäußert und dessen Botschaften unterstützt. Aber auch andere Autoren ließen sich auf die von Wehner angesprochene Thematik ein, allerdings entsprachen diese Veröffentlichungen nur teilweise wissenschaftlichen Standards, weil sie über keine Quellenanagaben, Literaturverzeichnisse oder Zitationen verfügen. Sie sollen im Folgenden zusammen mit weiteren Fachbeiträgen von Wehner weiter untersucht werden.

2.2.6 Fachbeiträge von Dr. Bernd Wehner

Zusätzlich zu seinen bisher erwähnten Publikationen hat Wehner in verschiedenen Medien als Leiter der Kriminalpolizei Düsseldorf mit Diskussionsbeiträgen zu Problemen und zur Arbeit der Kriminalpolizei in der BRD beigetragen, welche er in den Vergleich mit der Situation der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' gestellt und kritisiert hat. Auf die entsprechenden Passagen dieser Fachbeiträge soll nachfolgend chronologisch eingegangen werden ⁸³³

Da auch die Fachbeiträge Wehners, welche im Zeitraum von 1955 bis 1995 publiziert wurden, weiterhin Wiederholungen aus seinen bisherigen Veröffentlichungen reflektieren, wird nachfolgend nur noch auf die Passagen näher eingegangen, welche zur Untermauerung seiner Nachkriegsnarrative in der Polizei von Bedeutung sind, von ihm noch nicht erwähnt oder anderweitig begründet wurden.

⁸³² Autoren weisen auch auf fehlerhafte Darstellungen Wehners hin – vgl. beispielsweise Hellmut G. Haasis: Tod in Prag, S. 210.

⁸³³ Die zu diskutierenden Beiträge sind jeweils mit der entsprechenden Ziffer in der Klammer gekennzeichnet.

Übersicht:

1. Schriftenreihe des BKA Wiesbaden 1957/1, S. 11-13 und S. 96-98:

KR Dr. Bernd Wehner, Düsseldorf: Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität).

2. Arbeitstagung des BKA Wiesbaden zur "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" vom 20.-24. April 1964, S. 121-131:

KOR Dr. B. Wehner, Düsseldorf: Vorbeugung durch Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung in Stadt und Land.

3. Zeitschrift 'Polizei, Technik, Verkehr', Sonderausgabe, Wiesbaden: Internationale Polizeiausstellung Hannover vom 27. August - 11. September 1966, S. 107-110:

KD Dr. B. Wehner, Düsseldorf: Die Verbrechensbekämpfung. Eine gemeinsame Aufgabe von Kripo und Schupo.

4. Zeitschrift 'Kriminalistik' (1968) 12, S. 630-634:

KD Dr. Bernd Wehner, Düsseldorf: Probleme der Verbrechensbekämpfung. Referat vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1968:

5. Zeitschrift 'Polizei, Technik, Verkehr', Sonderausgabe, Wiesbaden, 1969: Düsseldorf – moderne Stadt, moderne Polizei, S. 94-95:

KD Dr. Bernd Wehner: Klein Paris, ohne Eifelturm zwar, aber ...

6. Zeitschrift 'Deutsche Polizei' (1969) 4: Die Kriminalpolizei: Gestern, heute und - vielleicht – morgen, S. 1-20:

Vortrag von KD Dr. Bernd Wehner, Düsseldorf, vor der Rechts- und 'Staatswissenschaftlichen Vereinigung e.V.' in Düsseldorf am 23. Januar 1969.

⁸³⁴ Die Zeitschrift erschien zum ersten Mal 1927 unter dem Titel 'Kriminalistische Monatshefte'. In der NS-Zeit betreute der spätere BKA-Präsident nach 1945, Dr. jur. Max Hagemann, die Zeitschrift, welche 1938 in 'Kriminalistik' umbenannt wurde und die Ideologie der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung kritiklos propagierte. Nach dem Krieg war Willy Gay (siehe hierzu FN 93 und 839) von 1952-1967 verantwortlicher Schriftleiter; Gay war bereits von 1928-1933 Schriftleiter der 'Kriminalistischen Monatshefte' gewesen. Wehner übernahm 1967 die Funktion des Schriftleiters von Gay – vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 295 und Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 189.

7. Zeitschrift 'Polizei in Düsseldorf 89', S. 78-93:

Dr. Bernd Wehner: Die (Kriminal-)Polizei und der Nationalsozialismus. Mit einem Begleitwort von PP Prof. Dr. Hans Lisken (Hrsg.), zur Person Dr. jur. Bernd Wehner – ein Zeitzeuge, 1990.

8. Zeitschrift 'Polizei in Düsseldorf '95/96, S. 78-91:

Dr. Bernd Wehner: Eine sehr persönliche Erinnerung von Dr. Bernd Wehner.

Wiederaufbau der Kripo nach 1945. Mit einem Nachruf zum Tod von Dr. Bernd Wehner aus der "Rheinischen Post" vom 3. Januar 1996.

Die Latenz der Straftaten. Die nicht entdeckte Kriminalität (1)

Aufgrund der in der 'Polizeilichen Kriminalstatistik' 1955 des BKA registrierten hohen Zahl von neugemeldeten Straftaten sollte nach Wehner nicht fälschlicherweise der Schluss gezogen werden, dass sich die Kriminalität stabilisiert habe und deshalb der Schluss gezogen werden.

"es brauche für die Intensivierung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung nichts mehr getan werden. Ein solche Einstellung, die die latente Kriminalität völlig außer Acht läßt, wäre nicht nur oberflächlich, sondern unverantwortlich, weil sie in keiner Weise dem Anspruch des einzelnen Bürgers und der Allgemeinheit an den Staat auf Gewährung von Schutz und Sicherheit gerecht werden würde. 835 "Dabei lassen wir noch die Fehlerquellen außer Betracht, obwohl sie, wollte man sie auswerten, die Polizeiliche Kriminalstatik noch ungünstiger beeinflussen würden. Hier zeigt sich deutlich die erschöpfte Kapazität der Kriminalpolizei, was sich in der Öffentlichkeit durch ständig wachsendes Mißtrauen an ihren Fähigkeiten widerspiegelt." (...) Aber wie soll sie das bei ihrer heutigen Überforderung und ihrem z.T. mäßigen Ausbildungsstand bewerkstelligen!? Insofern sollte die hohe Latenz der Straftaten eine Mahnung sein."

An dieser Stelle knüpfte Wehner an die Sicht der Kriminalisten am Ende der Weimarer Republik an, die eine Überforderung der Kriminalpolizei bei der Bekämpfung insbesondere der 'Berufsverbrecher' annahmen mit der Konsequenz, sie verliere deshalb das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Fähigkeit, die Kriminalität effektiv und kompetent zu bekämpfen. Die Kriminalisten waren deshalb nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten davon überzeugt, jetzt die für sie geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen und

.

⁸³⁵ Zit. n. Bernd Wehner: Die Latenz der Straftaten, (Die nicht entdeckte Kriminalität). In: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes (Hrsg.), Wiesbaden 1957/1, S. 11.

⁸³⁶ Zit. n. Ebd., S. 98.

Eingriffsbefugnisse erhalten zu haben. Wehner verwies nochmals auf Robert Heindl, der seiner Auffassung nach das Berufsverbrechertum nicht nur in Deutschland studiert und auf die unentdeckte Kriminalität schon frühzeitig hingewiesen und geschrieben hatte:⁸³⁷

"Wenn wir uns ein zutreffendes Bild von der Schädlichkeit der (Berufs-) Verbrecher machen wollen, dürfen wir nicht die (Justiz-) Kriminalstatistik zu Rate ziehen. Bei der Beantwortung der Frage, wieviele Straftaten auf das Konto dieser Zunft entfallen, versagt die offizielle Statistik vollständig und gibt ein ganz irreführendes, viel zu rosiges Bild."⁸³⁸

Die Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen, war nach Wehner in erster Linie Aufgabe der Stellen, die über die Kriminalpolizei unter anderem organisatorisch, d.h. etat-, ausrüstungsund ausbildungsmäßig zu entscheiden hatten.⁸³⁹

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung (2)

In seinem Vortrag bei der Arbeitstagung des BKA im Jahr 1964 fand es Wehner notwendig, nochmals an den Runderlass des RMdI vom 15. März 1938 über die 'Neuordnung des kriminalpolizeilichen Fahndungswesens' zu erinnern:

"Nach diesem Erlaß sollten auch entlassene oder flüchtige Vorbeugungshäftlinge in den Fahndungsmitteln ausgeschrieben werden. Das Deutsche Fahndungsbuch sollte die Namen von Personen enthalten, die unter planmäßige Überwachung gestellt waren und Auflagen erhalten hatten, deren Übertretung auch außerhalb des Wohnsitzes feststellbar war. Gegebenenfalls sollten diese Berufs- und Gewohnheitsverbrecher festgenommen und 'in das nächste Polizei- oder Gerichtsgefängnis' eingeliefert werden."

Wehner fand es auch erwähnenswert, dass Willi Gay (1890-1975)⁸⁴¹ im Juni 1961 in dem Aufsatz 'Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung' in der Zeitschrift 'Kriminalistik' eine solche

83

⁸³⁷ Vgl. Robert Heindl: Der Berufsverbrecher, S. 198.

⁸³⁸ Zit. n. Ebd.

⁸³⁹ Vgl. Bernd Wehner: Die Latenz der Straften, S. 98.

 ⁸⁴⁰ Zit. n. Bernd Wehner: Vorbeugung durch Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung in Stadt und Land. In: Arbeitstagung des BKA (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Wiesbaden 1964, S. 121.
 841 Polizeiliche Karriere von Willi Gay:

¹⁹¹⁹ als Polizeikommissar in Erfurt eingestellt, 1928 Leiter des Erkennungsdienstes beim PP Berlin, 1934-1945 RR und stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei Köln, zuständig für die Inspektion 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung', nach Kriegsende RR und Leiter der Kriminalpolizei Köln, 1948-1952 Beförderung zum Regierungs- und Kriminaldirektor als höchster Kriminalbeamter im Innenministerium und im Land Nordrhein-Westfalen, 1952-1967 Schriftleiter der Fachzeitschrift 'Kriminalistik'' - vgl. Stefan Noethen: Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wesen Helfer? Köln 2000, S. 590, Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 295, Bernd Wehner: In memoriam Willy Gay. In: 'Kriminalistik' (1975) 4, 29. Jg., S. 147, und Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue. Der Schwarze Fleck des LKA. Hannover 2021. S. 229.

"leider mit dem Odium eines verbrecherischen Systems behaftete vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch Fahndungsdienststellen der Kriminalpolizei im Grund durchaus brauchbar und zweckmäßig⁸⁴² (hielt: Anmerkung des Verfassers). Er verweist auf den Beschluß der Konferenz der Innenminister und Senatoren der Bundesländer vom Februar 1961, nach dem bei den Kriminalpolizeien 'die Einrichtung besonderer Fahndungskommissariate und eine Überwachung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums' erfolgen soll."⁸⁴³

Außerdem nahm Wehner in diesem Zusammenhang Bezug auf Dr. Walter Zirpins,⁸⁴⁴ der dem Fahndungsdienst sowohl verfolgende als auch vorbeugende Aufgaben zuordnete. Zirpins bezeichnete als vorbeugende Aufgabe des Fahndungsdienstes unter anderem

"das In-Schach-Halten der Verbrecherwelt durch Intensität der Personenfahndung, der Sachfahndung und durch Mitwirkung bei der Durchführung der losen und der planmäßigen Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher."

Wehner reklamierte außerdem die für polizeiliche Fahndung brauchbaren Vorschriften, weil mit den bisher erlassenen schlechterdings nichts anzufangen sei. Als Beispiel führte er die 'Richtlinien zum Nachrichtenaustausch über Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' an, denn

"wie sollen sie überhaupt praktikabel werden, wenn ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß die 'Beobachtungsmaßnahmen' so durchzuführen sind, daß Nachteile für den Betroffenen nicht zu erwarten sind und er selbst nicht einmal merken darf, daß er 'beobachtet' wird? Eine solche Art von unauffälliger Beobachtung ist selbst durch die tüchtigste Polizei nicht zu bewerkstelligen."⁸⁴⁶

Die Feststellung Wehners bezog sich auf die Fahndungsmaßnahmen gegen 'Landfahrer' in Lokalen, Scheunen und überhaupt an Orten, an denen sich 'zweifelhaftes Volk' aufhalte und

Dr. Walter Zirpins (1901-1976) trat 1927 nach Jurastudium und Promotion in die Kriminalpolizei ein und wechselte 1933 zur 'Politischen Polizei' beim PP Berlin, anschließend war er als Lehrer am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg, der späteren 'Führerschule der Sicherheitspolizei', tätig, 1940-1941 Chef der Kriminalpolizei in Litzmannstadt, 1941-1945 KD, SS-Sturmbannführer und stellvertretender Referatsleiter im RSHA, ab März 1945 Leiter der Kriminalpolizei in Hamburg, Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre Autor für den 'Spiegel', 1951-1953 Referent der Kriminalpolizei im Innenministerium des Landes Niedersachsen und Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes, anschließend wurde er unter Beibehaltung seiner bisherigen Bezüge zum stellvertretenden Leiter zurückgestuft. 1951 hatte er sich außerdem vergeblich bei der Vorläuferbehörde des BKA in Hamburg, dem Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone, beworben. 1955-1961 war er bis zu seiner Pensionierung als ORR und KR Leiter der Kriminalpolizei bei der Polizeidirektion Hannover – vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S.697, Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 114-115, 162, 164, 166 und S. 170, Lutz Hachmeister: Der Gegenerforscher, S. 330, Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 315, Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten, S. 673 ff und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 311 und S. 769 ff., Walter Zirpins: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland. Hamburg 1955, und Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue.

⁸⁴² Hervorhebung durch den Verfasser.

⁸⁴³ Zit. n. Bernd Wehner: Vorbeugung durch Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung in Stadt und Land, S. 121.

⁸⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 121.

⁸⁴⁵ Zit. n. Bernd Wehner: Vorbeugung durch Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung in Stadt und Land, S. 121.

⁸⁴⁶ Zit. n. Ebd., S. 126.

an denen dieser Personenkreis im Zuge allgemeiner Fahndungsmaßnahmen seit Jahren nicht mehr überprüft worden seien; außerdem könnten von der Kriminalpolizei illegale Ausländer nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden. Er führte weiter aus, dass an solche Orte, und sei es auch nur dann und wann, Kriminalbeamte gehörten, wenn auch zunächst ausschließlich mit dem Ziel, zu sehen, zu hören und zu beobachten.⁸⁴⁷ Auch sollten alle Quellen erschlossen werden, über die die Kriminalpolizei zum Erfolg gelangen könnte. Dies wären nach Wehner

"ausgesprochene Dirnen- oder Verbrecherlokale, Milchbars oder Eisstuben, Campingplätze, Obdachlosenasyle oder Plätze, an denen sich Nichtstuer aufzuhalten pflegen, Gruppen von Personen vor Arbeitsämtern und Krankenkassen sowie auf Großmärkten." (...) "Gegen Dirnen sollten Fahndungsbeamte grundsätzlich nicht einschreiten. Ist es unumgänglich notwendig, dann sollten sie das Einschreiten den Beamten des zuständigen Kommissariats des speziellen Ermittlungsdienstes überlassen."⁸⁴⁸

In der Zusammenfassung lässt sich erkennen, dass Wehner in seinen Ausführungen zumindest teilweise noch die nationalsozialistische Terminologie verwendete und die Zuständigkeit der Kriminalpolizei für definierte gesellschaftliche Randgruppen noch aus der NS-Zeit übernommen hat.

Die Verbrechensbekämpfung. Eine gemeinsame Aufgabe von Kripo und Schupo (3)

Wehner bekannte sich in seinem Artikel dazu, dass die Verbrechensbekämpfung eine gemeinsame Aufgabe der Kriminal- und Schutzpolizei sei, wobei die Kriminalpolizei zur Erreichung des gesetzten Ziels federführend sein sollte. Die Aufträge der Schutzpolizei definierte er unter anderem wie folgt:

"Ihre Aufträge sind nur zum Teil Direktaufträge, teils enthalten sie für die Beamten nur die Zielrichtung, teils haben sie 'freie Jagd'. So stehen Dirnen, Stadtstreicher und verdächtige Individuen aller Art, dazu ambulante Händler, Gaststätten, Spieleasinos und -hallen, Parkplätze, Grünanlage – um nur diese zu nennen - nicht nur unter kriminalpolizeilicher sondern mehr noch unter schutzpolizeilicher Aufsicht und Kontrolle. Aber, wie gesagt, das ist alt, ebenso wie gemeinsame Kontrollen, die Stadtstreicherbekämpfung durch zu -K-kommandierte Beamte von -S- oder die tägliche Anwesenheit eines Verbindungsoberbeamten von -S- in den Frühbesprechungen der Kriminalpolizei. Up to date ist da nicht mehr, weil sie sich gezeigt hat, was 'damals' ein Optimum schien, in Wahrheit nur Anfänge waren."

_

⁸⁴⁷ Vgl. Ebd., S. 124.

⁸⁴⁸ Zit. n. Ebd., S. 129.

⁸⁴⁹ Zit. n. Bernd Wehner: Die Verbrechensbekämpfung. Eine gemeinsame Aufgabe von Kripo und Schupo. In: 'Polizei, Technik, Verkehr'. Internationale Polizeiausstellung Hannover 27. August – 11. September 1966. Sonderausgabe. Wiesbaden 1966, S. 108.

Auch aus dieser Beschreibung Wehners hinsichtlich der Aufgaben der Schutzpolizei lassen sich die Zielgruppen bei der polizeilichen Zusammenarbeit identifizieren, welche mit denen im "Dritten Reich" im Rahmen der 'polizeilichen planmäßigen Überwachung und polizeilichen Vorbeugungshaft' waren. 850

Probleme der Verbrechensbekämpfung (4)

In seinem Referat vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages⁸⁵¹ bemängelte Wehner im Jahr 1968 den ungenügenden Austausch der Erfahrungen und Probleme der Kriminalpolizei der Länder mit dem BKA, sowie die fehlende Bearbeitungszuständigkeit des BKA. Er hielte dies für dringend geboten, weil die Kriminalität in der BRD fast kontinuierlich anstiege und die Aufklärungsquoten sänken. Die Arbeitsgemeinschaften (zit. AG) der Landeskriminalämter mit dem BKA seien weder ein Ersatz, noch komme in Wahrheit dort die Praxis wirklich zu Wort. 852

> "An eine zentrale Bearbeitung durch das BKA, und sei es auch durch Kommandierungen einiger Beamter aus den Ländern nach Wiesbaden, hat bisher außer Praktikern niemand gedacht; deren Einfluß aber ist gleich Null."853

In seinem weiteren Vortrag riss Wehner noch folgende Probleme an, die den kriminal- und schutzpolizeilichen Praktikern seit langem auf den Nägeln brennen würden; hierzu zählten unter anderem:

> - "Die sog. formlose Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher⁸⁵⁴ ist zur Zeit eine reine Farce:

850 Siehe hierzu Kapitel II.4.

⁸⁵¹ Bei dieser Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundetages zur Verbrechensbekämpfung wurden neben Wehner auch der damalige Präsident des BKA, Paul Dickopf, der Innensenator des Hamburger Senats, Ruhnau, Staatssekretär Dr. Rietdorf vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirektor (zit. MD) Dr. Fröhlich vom Bundes-Innenministerium, Generalstaatsanwalt Hühnerschulte aus Düsseldorf, Rechtsanwalt (zit, RA) Hans Schueler, Eduard Zimmermann vom Zweiten Deutschen Fernsehen (zit. ZDF) und der Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes (zit. LKA), Ernst-Erich Schneider, angehört - vgl. Bernd Wehner: Probleme der Verbrechensbekämpfung (Referat vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1968). In: Krim (1968) 12, S. 629-630.

⁸⁵² Vgl. Ebd., S. 630-631.

⁸⁵³ Zit. n. Ebd., S. 631.

⁸⁵⁴ Wehner spricht hier nochmals die fehlende planmäßige Überwachung von Straftätern an, wie sie in der NS-Zeit praktiziert worden war.

- das Problem der kriminellen, oft zudem illegal in der Bundesrepublik aufhältlichen Ausländer wird völlig uneinheitlich angefaßt, und das neue Ausländergesetz wird durch Polizei- Ordnungsbehörden sowie durch die Justizorgane nur unzureichend genutzt;
- das Institut der Polizeiaufsicht⁸⁵⁵ ist praxisfremd und zur Zeit völlig wirkungslos;
- die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität muß mehr als bisher überörtlich forciert werden:
- die zentrale Erfassung der sog. 'bindungslosen Rechtsbrecher' ist zwar seit Jahren vorgesehen, aber noch nicht verwirklicht;"856
- der Erlass eines sogenannten "Verbrecherschutzgesetzes"857 durch Änderungen im Haftrecht des StGB, wodurch festgenommene Täter, obwohl bereits wegen ähnlicher Delikte vorbestraft, beispielsweise mit festem Wohnsitz von der Justiz vielfach wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

Wehner bemängelte in seinen Ausführungen insbesondere die uneinheitliche und nichtzentralisierte Erfassung und Bearbeitung von 'Berufs- und Gewohnheitsverbrechern' und sich illegal in der BRD aufhaltenden Ausländern, welche die verbrechensaufklärende Tätigkeit der Kriminalpolizeipolizei unnötig erschwere; diese Zuständigkeiten seien deshalb im 'Dritten Reich' auf das RKPA konzentriert worden. Zudem wies er auf die zu geringe personelle Ausstattung der derzeitigen Dienststellen der Kriminalpolizei hin, wodurch die Aufklärungstätigkeit zumindest behindert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werde. Während sich die Kriminalpolizei einerseits mit "einer wahren Flut überflüssiger Fälle"858 beschäftigen müsse, "artfremd"⁸⁵⁹ eingesetzt werde⁸⁶⁰ und die IT-Ausstattung weiterhin mangelhaft sei, werde sie seitens der Politik andererseits gleichzeitig zu erhöhter Präsenz an Kriminalitätsschwerpunkten und zur Steigerung der Aufklärungsquote aufgefordert, sie stelle ihr aber die rechtlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung nicht zur Verfügung. Dies führe nach Wehner unweigerlich zum Ergebnis, dass der Verbrechensbekämpfung nicht gegengesteuert werden könne und sich die Gesellschaft damit abzufinden habe, dass die Kriminalität weiter ansteige

> "und wir Verbrechensverhältnissen entgegensteuern, die den Bundesbürger nicht nur mit Angst, sondern eines Tages mit Schrecken erfüllen werden. Oder die Gesellschaft muß ein Vielfaches von dem für ihre Polizei aufwenden, was sie jetzt aufbringt oder mindestens

⁸⁵⁵ Siehe hierzu beispielweise FN 843, 846, 848-849 und insbesondere FN 972-990.

⁸⁵⁶ Zit. n. Bernd Wehner: Probleme der Verbrechensbekämpfung, S. 634.

⁸⁵⁷ Zit. n. Ebd.

⁸⁵⁸ Zit. n. Ebd., S. 632.

⁸⁵⁹ Zit. n. Ebd., S. 633.

⁸⁶⁰ Wehner führte an dieser Stelle aus, dass die Kriminalpolizei und die Polizei insgesamt durch die Justizbehörden zu Aufgaben herangezogen werden, welche beispielsweise lediglich zur Arbeitserleichterung der Staatsanwälte beitragen würden, unter anderem durch die Beauftragung mit unnötigen Ersuchen an die Polizei. Gleichzeitig würden durch die Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren weiter betrieben, obwohl absehbar sei, dass die weiteren Ermittlungen nicht zur Ermittlung des Täters führen werden, was aber die überflüssige Bindung von Arbeitskräften der Polizei zur Folge habe.

aufbringen sollte."861

Dies führte bei Wehner letztlich zu der Folgerung, dass die beste Verbrechensverhütung immer noch die Präsenz einer repressiv und erfolgreich arbeitenden Polizei sei, der sich in der BRD allerdings viele Hemmnisse entgegenstellten. 862

Klein-Paris, ohne Eifelturm zwar, aber ... (5)

In der Fachzeitschrift 'Polizei Technik Verkehr', Sonderausgabe: Düsseldorf. Moderne Stadt, moderne Polizei, 863 aus dem Jahr 1969 prangerte Wehner das 'Dirnen-Unwesen' in Düsseldorf an, mit dem sich weder er aus beruflichen Gründen noch die sonstigen Mädchen und Frauen der Stadt identifizieren könnten. Zwar wären nur rund 200 Dirnen offiziell registriert, die ihrem Gewerbe in 'bordellartigen Betrieben' nachgingen und unter ständiger gesundheitsärztlicher Kontrolle stünden, aber insgesamt gingen geschätzt 3000-4000 Frauen der Gewerbsunzucht nach. Darunter seien Hunderte von Dirnen, die in den Nachbarstädten unter Kontrolle stehen würden und lediglich zwischen 'Arbeitsplatz' und Wohnort hin- und herpendelten. Die Masse dieser sogenannten anderen Dirnen belästigten die Öffentlichkeit ungemein, sodass vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung bei der Polizei eingingen, denen die Polizei aber praktisch nicht abzuhelfen vermöge. Erst durch Änderungen im StGB wurde es ermöglicht, amtlich sogenannte 'Dirnensperrbezirke' einzurichten, in denen es verboten war, der Gewerbsunzucht nachzugehen. Abseits der Düsseldorfer Innenstadt, hinter dem Bahndamm, wurde dann zwischen 1960 und 1962 die Zone "Düsseldorf 7-7"864 mit 'Freudenhäusern' eingerichtet, in der Jugendlichen der Zutritt verwehrt wurde. Der damalige Düsseldorfer Oberstadtdirektor Dr. Hensel hatte diese Maßnahme, nämlich die der Eindämmung der 'wilden Prostitution', wie folgt begründet:

"Wir sind weitgehend mit den streunenden Dirnen fertig geworden. (...) man solle diese Frauen kasernieren, eine kontrollierte Prostitution sei besser als eine unkontrollierte. Ich will die Mauer, will, daß meine Kinder nicht darein schauen, daß der Schutz gegeben ist."⁸⁶⁵

Nach Bezug der Häuser wurden die Verantwortlichen der Stadt und die Polizei unter anderem durch Bundestagsabgeordnete wegen 'Beihilfe zur Kuppelei"⁸⁶⁶ angezeigt. Aber

⁸⁶¹ Zit, n. Bernd Wehner: Probleme der Verbrechensbekämpfung, S. 634.

⁸⁶² Vgl. Ebd.

⁸⁶³ Vgl. Bernd Wehner: Klein-Paris. Ohne Eifelturm zwar, aber In: 'Polizei, Technik, Verkehr '(Hrsg.): Düsseldorf. moderne Stadt. moderne Polizei. Wiesbaden 1969. S. 94-95.

⁸⁶⁴ Zit. n. Ebd., S. 94.

⁸⁶⁵ Zit. n. Ebd., S. 95.

⁸⁶⁶ Zit. n. Ebd.

weder die Justiz noch die Stadt und die Polizei fand, dass sich die getroffene Entscheidung außerhalb des geltenden Rechts bewegte:

"Wir waren den 'schmalen Pfad, den das Gesetz uns soeben noch ließ', gewandelt ohne zu straucheln." 667

Nicht verstummt waren anschließend die Diskussionen bei Polizei und in den Gemeinden, die es gar nicht erst gewagt hatten, diesen rechtlich gesetzten 'schmalen Pfad' zu betreten und die Möglichkeiten nicht genutzt hatten, dem Dirnentum im Düsseldorfer 'Klein Paris' Grenzen zu ziehen. 868

Wehner verwendet in seiner Beschreibung die Bezeichnung 'Dirnen' für Frauen, welche im polizeilichen Asozialenbegriff des "Dritten Reiches" und in den Regelungen für die polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft für Frauen verwendet wurde, welche durch 'geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen wollten'. Danach insbesondere Dirnen Ordnung nicht fügen waren mit Geschlechtskrankheiten behaftete Personen. die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entzogen. 869 Damit hatten die damaligen Kriminalbeamten auch die Möglichkeit, diese Frauen, aber auch männliche Prostituierte, beispielsweise auch in ein Arbeitshaus einzuweisen. Wehner prangerte in diesem Zusammenhang auch die geringen rechtlichen Möglichkeiten nach 1945 beim polizeilichen Einschreiten gegen das 'Dirnentum' an, zumal sich die Düsseldorfer Stadtverwaltung und Kriminalpolizei durch Angehörige einer demokratisch gewählten Partei noch den Vorwurf der 'Beihilfe zur Kuppelei' gefallen lassen musste.

_

⁸⁶⁷ Zit. n. Ebd.

⁸⁶⁸ Vgl. Ebd.

⁸⁶⁹ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich (Grundlegender Erlass des RuPrMdI vom 14. Dezember 1937 zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei'), S. 138 ff.

In seinem Vortrag vor der 'Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung' in Düsseldorf vom 23. Januar 1969 prangerte Wehner in seinem Eingangsstatement den starken Anstieg der Verbrechen und Vergehen in der BRD von 1955 bis 1967 um rund 30 Prozent an, der im Wesentlichen ursächlich der fehlenden und wirkungsvollen Organisation der Kriminalpolizei geschuldet sei und in dem er gewisse Parallelen zur Entwicklung der Kriminalität in den ersten Nachkriegsjahren der Weimarer Republik bis 1931 zu erkennen glaubte. 871 Dies war für Wehner auch der Grund dafür, die Geschichte der Kriminalpolizei in Preußen seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts nachzuzeichnen, wobei sich die ersten Kriminalpolizeien in den großen deutschen Städten wie beispielsweise in Berlin, Hamburg und Bremen aus der Schutzpolizei entwickelt hatten und sich hauptsächlich mit der Aufklärung von Kapitalverbrechen und der Bekämpfung der sogenannten 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' befassten. Ein bedeutender Schritt für die Organisation der Kriminalpolizei war in diesem Zeitraum nach Wehner das vom Reichstag beschlossene 'Gesetz über die Reichskriminalpolizei' vom 21. Juli 1923, welches aber nach der Nichtratifizierung durch das Land Bayern nicht in Kraft trat.⁸⁷² Trotzdem wurde ab Mitte 1926 mit der Errichtung von Landeskriminalpolizeien, den späteren Landeskriminalämtern, begonnen.

Mit Erlass vom 3. Oktober 1927⁸⁷³ errichtete der Preußische Innenminister eine 'Zentrale Bildungs- und Forschungsstelle' für die gesamte Polizei Preußens, womit der Grundstein für das Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg und der Ausbildung des Nachwuchses der preußischen Kriminalpolizei gelegt war. Wehner verglich die seit Ende der 1920er Jahre bis in die Anfangszeit der BRD zeitlich aufeinander folgenden zentralen Fortbildungsinstitute der Polizei als im Gründungsmythos identische Organisationen, was aber nicht der Fall war. Das Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg, während der Zeit der NS-Herrschaft 'Führerschule der Sicherheitspolizei', hatte nach seiner Auslegung ab 1949

"seine konsequente Fortsetzung nach dem II. Weltkrieg im Polizeiinstitut Hiltrup gefunden, im dem der Nachwuchs für den gehobenen und höheren Dienst der bundesdeutschen Polizei, Kripo und Schupo, mit Ausnahme des Bundeskriminalamtes, ausgebildet wird. Ab jüngstem

⁸⁷⁰ Vgl. KD Dr. Bernd Wehner: Die Kriminalpolizei: Gestern, heute und – vielleicht – morgen. In: "Deutsche Polizei" (1969) 4-6, S. 1-20.

⁸⁷¹ Vgl. Ebd., S. 1-4.

⁸⁷² Vgl. Ebd., S. 4-7.

⁸⁷³ Vgl. RMBliV 1927, S. 978.

Datum soll das Institut allerdings nur noch die Beamten des höheren Dienstes ausbilden. Die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes, also der Kriminalkommissare, soll wieder in die Länder zurückgehen."⁸⁷⁴

Im Abschnitt "Die Entwicklung der kriminalpolizeilichen Organisation ab 1933 und der heutige Zustand" ⁸⁷⁵ äußerte Wehner zum wiederholten Mal sein Bedauern darüber, dass das BKA für die unmittelbare Verbrechensbekämpfung eine reine 'Briefkastenbehörde' sei und die Uneinheitlichkeit der heutigen kriminalpolizeilichen Organisation, Ausbildung und Ausstattung auch nach der Denkschrift der Gewerkschaft der Polizei nur die 'Kapitulation vor dem Verbrechen' zur Folge haben könne, unter anderem durch das Ansteigen der Kriminalität. ⁸⁷⁶ Seiner Beobachtung zufolge hätten jüngere Kriminalbeamte keine Bedenken, eine Bundeskriminalpolizei zu verlangen, aber auch schon bei einer einheitlichen und effektiven Organisation der Kriminalpolizei, wie sie bereits zwischen 1925 und 1927 in Deutschland mit wenigen Ausnahmen bereits bestanden hatte, könnte im Bundesgebiet auch das BKA mehr sein als bisher. Eine personelle Zentralisierung wäre demnach gar nicht erforderlich und die föderalen Vorstellungen der Bundeländer wären hierfür kein Hemmnis. ⁸⁷⁷

In einem weiteren zentralen Kapitel bedauerte Wehner die seit 1877 immer noch rechtlich verankerte "Bütteltätigkeit" und Stellung der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft, die auch weiterhin als 'Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft' und in dieser Eigenschaft verpflichtet sei, deren Anordnungen Folge zu leisten⁸⁷⁹ und beispielsweise für Durchsuchungen und Festnahmen immer noch richterliche Anordnungen eingeholt werden müssten.⁸⁸⁰ Letztlich hatte sich für Wehner die Frage aufgedrängt, ob die Staatsanwaltschaften nicht nur das Aufpolieren ihres Renommees auf Kosten der Kriminalpolizei anstrebten.⁸⁸¹ Deshalb verlangte er vom Gesetzgeber, die Paragrafen 152

⁸⁷⁴ Zit. n. Bernd Wehner: Die Kriminalpolizei: Gestern, heute und -vielleicht – morgen, S. 8. Diese historisch unzutreffende Auffassung vertrat auch der wissenschaftliche Mitarbeiter Ibrahim-Sauer an der Hochschule der Polizei in Münster beim 30. Kolloquium zur Polizeigeschichte in Marburg in seinem Vortrag (Panel 4) "Demokratisierung in der Polizei. Zur Kontinuität höherer Polizeiausbildung am Beispiel der politischen Bildungsarbeit in Berlin-Charlottenburg und Münster-Hiltrup (1925-1949)".

⁸⁷⁵ Vgl. Ebd., S. 9-20.

⁸⁷⁶ Vgl. Ebd., S. 9-12.

⁸⁷⁷ Vgl. Ebd., S. 20.

⁸⁷⁸ Zit. n. Ebd., S. 12.

⁸⁷⁹ Siehe hierzu die Regelungen in Paragraf 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zit. GVG).

⁸⁸⁰ Während des 'Dritten Reiches' waren spätestens ab 1936/37 im Rahmen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' die Befugnisse der Polizei erweitert und die Zuständigkeit der Justiz zurückgedrängt worden – vgl. hierzu unter anderem Werner Best: Die deutsche Polizei, S. 35 ff. und Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 281.

⁸⁸¹ Vgl. Ebd., S. 12-16.

GVG und 163 StPO⁸⁸² den tatsächlichen Gegebenheiten, wie der Spezialisierung in der Kriminalpolizei, anzupassen und der Polizei in Ermittlungsverfahren mehr Kompetenzen einzuräumen. 883

Wehner stellte am Schluss seiner Ausführungen Überlegungen an, wie trotz der Liberalisierung des Rechts in der BRD die weitere kriminalistische Arbeit ermöglicht und erleichtert werden könnte, wie die Kriminalpolizei insbesondere mit der Massenkriminalität fertig werden sollte. Hierzu wären im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung unter Einbindung der Schutzpolizei und Öffentlichkeit vermehrt einheitliche und gemeinsame Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. 884

Schwerpunkte der Abhandlung waren bei seinem immer wiederkehrenden und verdeckten Vergleich mit der Situation der Polizei im 'Dritten Reich':

- Die fehlende einheitliche Organisation, Fortbildung und Ausstattung der Kriminalpolizei auf Bundesebene und damit einhergehend die seit dem Jahr 1951 geforderte, aber politisch nicht gewollte zentrale Führungs- und Ermittlungskompetenz des BKA;
- Die vorrangige oder zumindest gleichwertige Stellung der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft;
- Die nicht ausreichend vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der Massenkriminalität, im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.

Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus (7)885

Prof. Dr. Hans Lisken, von 1981 bis 1996 Polizeipräsident von Düsseldorf und damit langjähriger und unmittelbarer Vorgesetzter von KD Dr. Bernd Wehner, äußerte sich in

_

⁸⁸² Nach Paragraf 163 Strafprozessordnung (zit. StPO) in Verbindung mit Paragraf 160 StPO ist die Staatsanwaltschaft als Herrin des Strafverfahrens zur Erforschung des Sachverhalts verpflichtet, während die Polizeibeamten selbst dem 'Strafverfolgungszwang' unterliegen.

⁸⁸³ Vgl. Bernd Wehner: Die Kriminalpolizei: Gestern, heute und – vielleicht – morgen, S. 20.

⁸⁸⁴ Vgl. Ebd., S. 19-20.

⁸⁸⁵ Vgl. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus. In: PP Dr. Hans Lisken (Hrsg.): Polizei in Düsseldorf 89. Düsseldorf 1989, S. 78-93.

seinem Begleitwort zur Abhandlung von Wehner zur Person von Dr. jur. Bernd Wehner unter anderem wie folgt:

"(...) ein wacher Beobachter der rechtspolitischen Entwicklung, der nicht nur den kriminalistischen Erfolg sieht, sondern auch die rechtlichen Bedingungen und Grenzen polizeilichen Könnens im Rechtsstaat des Grundgesetzes.

Wie konnte ein solcher Mann des Rechts und der Kriminalistik in die Zentrale der Polizeimacht des Diktators gelangen und dort überleben und danach noch dem demokratischen Rechtsstaat dienen?"

"(...) Wehner selbst ist – wenn man ihm zuhört – erst durch eigene Erfahrung des Bösen zum politisch bewußten Menschen und Krimilisten geworden."886

Lisken gab in seinem Begleitwort keine Antwort auf die von ihm selbst gestellte Frage zur Rolle von Wehner in der Zeit des Nationalsozialismus.

Wehner selbst stellte in den Mittelpunkt seines abgedruckten Artikels folgendes Zitat von Theo Sommer, dem ehemaligen Chefredakteur der Wochenzeitung 'Die Zeit':

"In einem Land ohne Erinnerung ist alles möglich."887

Wehner führte zu Beginn seiner Darlegungen aus, dass im Gegensatz zur SS, dem Gestapa und SD weder die Kriminalpolizei insgesamt noch das RKPA und das Amt V des RSHA nach 1945 zur 'verbrecherischen Organisation' erklärt worden sei, aber

"Wer könnte überhaupt Absolution erteilen – und wem? Für meine 'verfluchte Generation' sind nur Fragen geblieben: Was hätte man, was hätte der einzelne tun können, was verhindern müssen? Da bleibt nur beschämendes Achselzucken – und die eigene Verantwortung.

Denkt man, während der Weimarer Republik erwachsen geworden, über das Entstehen das Nationalsozialismus nach – und das muß man, wenn man das Thema 'Polizei und Nationalsozialismus' behandeln will -, muß man auch die Erinnerung an die Zeit vor Hitler transparenter machen, die republikanische Demokratie 'von niemanden akzeptiert worden ist, weder von den Beamten noch von den Richtern oder der Armee, und von der führenden Schicht schon gar nicht'.**

Auf die Frage, auf welche Weise die Polizei auf ihre 'politische Gleichschaltung' reagiert habe, verwies Wehner auf die bereits erwähnte Untersuchung von Liangs⁸⁸⁹ zur Berliner Polizei, der berichtet hatte, dass viele Polizeibeamte sich gleich nach der Machtergreifung beeilten.

"ihre angeblich seit langem gehegten Sympathien für den Nationalsozialismus zu bekunden. Männer, die man für absolut republiktreu gehalten hatte, überraschten ihre Kameraden im Polizeiklub 'Kameradschaft' mit ihrem prahlerischen Gerede von einem Wiedererwachen

⁸⁸⁶ Zit. n. Dr. Hans Lisken: Zur Person Dr. jur. Bernd Wehner - ein Zeitzeuge. In: Polizei in Düsseldorf 89, S. 79.

⁸⁸⁷ Zit. n. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 78 und S. 93.

⁸⁸⁸ Zit. n. Ebd., S. 78.

⁸⁸⁹ Vgl. Hsi-Huey Liang: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik.

Deutschlands. Denunziationen und Verrat, selbst unter Brüdern, waren an der Tagesordnung. Noch bemerkenswerter war, daß der Prozeß der politischen Gleichschaltung in den ersten Monaten des Dritten Reiches zum größten Teil von der Polizei selbst abgewickelt wurde."890

Allerdings fand nach Wehner die Kriminalpolizei bei den 'Säuberern der Polizei' das wenigste Interesse, die seiner Kenntnis nach insgesamt geringe 'Opfer' aufzuweisen hatte. In den meisten Fällen erfolgte die Entlassung der Beamten, welche SPD-Mitglied gewesen seien.

Im Weiteren wollte Wehner in der Mitarbeit im NS-System unterschieden haben zwischen den Kriminalbeamten, weiterhin eingesetzt in der Verbrechensbekämpfung, und deren Abneigung gegenüber den Beamten der 'Politischen Polizei', welche in die Gestapo als neue Geheimpolizei überwechselten und sich dem System andienten; als Beispiel hierfür nahm er auf Höhne Bezug:891

> "Die führenden Männer der Gestapo verfolgten 'neidisch und mißtrauisch die Unternehmungen ihrer Kripokameraden (die die Arbeit des RKPA weitgehend von der Gestapo freizuhalten verstanden). Heinrich Müllers (des Chefs der aus München stammenden) Bajuwaren-Brigade, die von Heydrich umgedrehte und mit blindem Fanatismus der Konservativen aufgeladene Beamtenriege, registrierte jeden Fehler, jedes Versagen der Kriminalpolizei. Was sie antrieb, war die bittere Erkenntnis, einem widerlichen Geschäft nachzugehen. Eine gestapointerne Studie aus dem Jahr 1937 verrät die Ressentiments der Müller und anderer führender Männer in der Gestapo). Der unbekannte Verfasser verglich die Aufgaben der Gestapo und Kripo. Gestapo: 'Der Beruf findet wenig Gegenliebe in der Öffentlichkeit und ist vielfach direkten Anfeindungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt'. Dagegen die Kripo: 'Volles Verständnis und Anerkennung bei der öffentlichen Meinung'."892

In diesem Zusammenhang verwies er unter anderem auf den 1942 nur für die Gestapo und den SD als 'Geheime Reichssache' ergangenen 'Prügelerlass', der eine 'verschärfte Vernehmung' erlaubte, welche von der höchsten Staatsführung für erforderlich und unerlässlich anerkannt worden war. 893

Außerdem, abgesehen vom Versagen der Strafverfolgungsbehörden, nicht nur der Kriminalpolizei, beim Terror durch die SA und SS in den ersten Monaten der NS-Zeit, hätten

891 Vgl. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 82, und Heinz Höhne: Der Orden

⁸⁹⁰ Zit. n. Ebd., S. 184 (Hervorhebung durch den Verfasser).

unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. 892 Zit, n. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf, S. 88. und Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der

Nationalsozialismus, S. 82.

⁸⁹³ Vgl. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 86.

die ersten Jahre der NS-Herrschaft der Kriminalpolizei seiner Beobachtung nach eine vom politischen Geschehen weitgehend unabhängige Aufbauzeit gebracht.⁸⁹⁴

Einen breiten Raum in den Ausführungen Wehners nahmen die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark sowie das Jugendverwahrlager Litzmannstadt für polnische Kinder und Jugendliche ein. Er räumte ein, dass es Einrichtungen des RKPA waren und demnach die Einweisungen in die KZ-ähnlichen Einrichtungen unter der Verantwortung der Kriminalpolizei, konkret der WKP, gestanden hätten, einschließlich der dort erfolgten Sichtung nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten, Misshandlung, Folterung und dem Zwang zur Arbeit als Erziehungsmittel. Außerdem wurden die 'Unerziehbaren' unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft auch in Heil-, Pflege- und Bewahrungsanstalten untergebracht, wo sie letztlich vielfach auch zu Tode gekommen waren. ⁸⁹⁵ Wehner kannte nach seinen Angaben die verantwortliche Leiterin der 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität', RR'in und KD'in Friedrike Wieking,

"die nicht nur von mir hoch-geschätzt worden ist. Sie ist die letzte, die ich mir weder als fanatische Verfechterin von NS-Gedankengut noch als eine Frau vorstellen kann, die etwa Kinder und Jugendliche hätte foltern lassen können. Sicher hat sie ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, Werner, in seinen Gesinnungsproklamationen nicht widersprochen, vielleicht auch nicht widersprechen können, und ich bin überzeugt, daß sie für die gefährdeten Kinder und Jugendlichen - wo auch immer – das Beste tun wollte, wozu sie und die Weibliche Kriminalpolizei (WKP) imstande war. 896

Diese Aussagen Wehners stehen im Widerspruch zu der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in die KZ, der dortigen Verhältnisse und der Behandlung der Insassen.

Wehner räumte auch ein, dass Kriminalbeamte als Angehörige der Einsatzgruppen, in hervorgehobener Position zeitweise auch der Chef der deutschen Kriminalpolizei, Reichskriminaldirektor und spätere SS-Gruppenführer Arthur Nebe, als Leiter der EG B beim Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion, an der Ermordung tausender russischer Zivilisten und Juden beteiligt waren. ⁸⁹⁷ Von den rund 3 000 Mann einer EG sollen nach Wehner 4,1 Prozent der Kriminalpolizei (125 Mann), 9 Prozent der Gestapo (250) und 13,4 Prozent der Ordnungspolizei (400), 8,8 Prozent der ausländischen Hilfspolizei (265) und 34 Prozent der Waffen-SS (1020) angehört haben. Die Tätigkeit der EG fassten Heydecker und Leeb wie folgt zusammen:

vgi. Lbu., 3.03

⁸⁹⁴ Vgl. Ebd., S.85.

⁸⁹⁵ Vgl. Ebd., S. 78 und S. 89-90.

⁸⁹⁶ Zit. n. Ebd., S. 90.

⁸⁹⁷ Vgl. Ebd., S. 92-93.

"So arbeitet die entsetzliche Maschinerie Hitlers, Himmlers und ihrer Helfer gnadenlos bis zum Ende … Die 'Technik der Entvölkerung' verschlingt Millionen Menschen: Juden, Slawen, Frauen, Kinder, Greise, ganze Ortschaften. Augenzeugen und Überlebende treten in Nürnberg auf, erbeutete deutsche Schriftstücke, amtliche Berichte und beschlagnahmte Fotografien werden den Richtern vorgelegt. Es ist unmöglich, das Ausmaß dieser von Menschenhand herbeigeführten Katastrophe ganz zu erfassen. Mehre tausend Seiten des Nürnberger Gerichtsprotokolls sind ihr gewidmet, doch auch sie zeigen nur einen kleinen Ausschnitt."

Gleichzeitig schwächte Wehner die Beteiligung der Polizei an den 'Massenmorden', vorwiegend an Juden, wieder ab, indem er darauf verwies, dass nicht nur Angehörige der Polizei und SS Mörder waren, sondern vielmehr geschahen die Kriegsverbrechen in aller Öffentlichkeit mit Wissen und unter Duldung und Förderung der Wehrmacht; auch deutsche Soldaten waren Mörder. 899

Wie Wehner richtig anmerkte, waren auch Kriminal- und Gestapo-Beamte zur Geheimen Feldpolizei bei der militärischen Abwehr der Wehrmacht abgeordnet und in rückwärtigen Gebieten der Heeresgruppen zur Partisanen- und Bandenbekämpfung in den okkupierten Ländern eingesetzt worden. Hierbei kamen durch Erschießungen und Vergasungen Zehntausende russischer Kriegsgefangener und Zivilisten zwischen 1941-1943 ums Leben. 900 Wehner redete ihre Rolle und Bedeutung in diesen Einheiten klein, denn

"Ihre Zahl in den Einheiten der GFP muß aber sehr klein gewesen sein, sonst wäre wenigstens der Begriff 'Geheime Feldpolizei' bekannter gewesen."901

Wehner ging zwar auch auf das Instrument der Kriminalpolizei im Rahmen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' während der NS-Zeit ein, wälzte aber die Verantwortung für dessen Einführung und Art der Anwendung auf Heydrich ab, weil durch ihn der Katalog der 'Staatsfeinde und Volksschädlinge' immer stärker erweitert worden sei und auch die 'Asozialen' ausgemerzt werden sollten. Wenn er dabei den damaligen stellvertretenden Leiter des RKPA nach Höhne⁹⁰² als "Nicht-Nazi-Werner"⁹⁰³ beschrieb, der

vgi. Ebu., 5. 95.

⁸⁹⁸ Zit. n. Joe J. Heydecker/Johannes Leeb: Der Nürnberger Prozess: Bilanz der tausend Jahre. Köln/Berlin 1958, S. 421-422, und vgl. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 92-93.

⁸⁹⁹ Vgl. Ebd., S. 93.

⁹⁰⁰ Vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945, insbesondere S. 456-460.

⁹⁰¹ Zit. n. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S, 93.

Die GFP war der Nachrichten- und Geheimdienst innerhalb der Wehrmacht und war gegebenenfalls aus diesem Grund öffentlich nicht bekannt.

⁹⁰² Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf.

⁹⁰³ Zit. n. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 89.

Es handelte sich hierbei um Paul Werner.

selbst nicht aus der Praxis kam, ⁹⁰⁴ so entsprach dies der Kenntnis von Wehner zur Person Paul Werner weder in der NS-Zeit noch 1989 zum Zeitpunkt der besprochenen Veröffentlichung. Er räumte jedoch ein, dass nach den Vorgaben der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung'

"eine 'Volksschädlingsgruppe nach der anderen (...) eingereiht wurde, eine der gesellschaftlichen Randgruppen nach der anderen in den KZs (landete). (...) als 'Asoziale' kamen Bettler und Landstreicher, Prostituierte und Zuhälter, Homosexuelle, Schieber und Preistreiber, Psychopathen und hartnäckige Verkehrssünder auf die Fahndungslisten, als 'Arbeitsscheu' jene, die mehrfach einen angebotenen Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund abgelehnt hatten. In den Konzentrationslagern trafen sie auf Volksschädlinge politischer Natur: auf Kommunisten und politisierte Kleriker, auf die marxistischen Gewerkschaftsführer, auf systemfeindliche Journalisten und Einzelgänger, auf Spionageverdächtige, auf wirkliche und eben auch auf potentielle Gegner des neuen Deutschen Reiches Adolf Hitlers."

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass Wehner an keiner Stelle seiner Ausführungen für die tausendfache Deportation von 'Sinti und Roma' in KZ und deren Ermordung eine originäre Zuständigkeit der Kriminalpolizei erwähnte.

Als Fazit lässt sich auch nach Durchsicht der Veröffentlichung von 1989 erkennen, dass Wehner weiterhin

- zwischenzeitlich wissenschaftlich vorliegende Erkenntnisse nicht zur Kenntnis genommen hatte, unterschlug oder verfälscht darstellte;
- die Verantwortung der Polizei allgemein, insbesondere die der Kriminalpolizei, für die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf 'höhere Stellen' abschob, abmilderte oder leugnete.

Nicht unberücksichtigt gelassen aber werden soll, dass er, im Vergleich zu vorausgegangenen Publikationen, im vorliegenden Fall zumindest die Beteiligung der Kriminalpolizei am Repressionsapparat des NS-Regimes und dessen Auswirkungen auf Randgruppen der Gesellschaft sowie auf die Bevölkerung in den von der Wehrmacht okkupierten Gebieten eingeräumt hat.

_

⁹⁰⁴ Paul Werner war nicht, wie von Wehner behauptet, vor seinem Wechsel ins RKPA als Richter tätig, sondern als Leiter des Badischen Landeskriminalpolizeiamtes in Karlsruhe – siehe hierzu auch FN 318.

⁹⁰⁵ Zit. n. Bernd Wehner: Die (Kriminal)Polizei und der Nationalsozialismus, S. 89.

Wiederaufbau der Kripo nach 1945 (8)906

Nach einem kurzen Rückblick auf seine Internierungszeit nach 1945, seine journalistische Arbeit beim Nachrichtenmagazin 'SPIEGEL' in den Jahren 1949-1950, das Entnazifizierungsverfahren und seine Wiedereinstellung 1951 in den Kriminaldienst bei der Polizeibehörde Dortmund, Chef der Polizei, musste Wehner im täglichen Dienst feststellen, dass die Arbeit der Kriminalpolizei durch die Bevölkerung fast ausschließlich an der Aufklärung der Schwerstkriminalität bewertet wurde.

"Leider hat man sich schon in Kaiserzeiten daran gewöhnt, den Wert oder Unwert einer Kripo fast ausschließlich an der Bearbeitung solcher kapitalen Untaten zu messen. (Das war im Tausendjährigen Reich 'besser', denn dort durften in den Kriminalstatistiken die ehrlichen Zahlen zunehmend nicht erscheinen: "So etwas geschieht nicht im Dritten Reich")".907

Diese Aussage sollte sicher als Kritik an der Handhabung der Kriminalstatiken im 'Dritten Reich' verstanden werden. Im Weiteren kritisierte er aber die Polizeiorganisation im Land Nordrhein-Westfalen, welche noch Ende der 1950er Jahre nicht "geklappt" ⁹⁰⁸ habe.

Wehner hatte sich in Düsseldorf als Leiter der Kriminalpolizei neben dem bereits an anderer Stelle schon beschriebenen 'Dirnenproblem' mit den 'Stadtstreichern' zu beschäftigen, weil es durch sie speziell im Bereich des Hauptbahnhofs immer wieder zu Belästigungen von Passanten und kleinen bis raffinierten Diebstählen und Räubereien gekommen war. Nach Hinweisen aus anderen Städten, dass dort die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Stadtstreicher mit Präsenz und hartem Durchgreifen beispielsweise der Schutzpolizei besser gewährleistet werden könne, wollte Wehner mit einer ähnlichen Konzeption die bisherige Lage am Hauptbahnhof verbessern. Vom Leiter der Schutzpolizei

wurde Wehner hierauf vorgeworfen: "Nazi-Methoden – ohne mich!"⁹⁰⁹ Zur gleichen Zeit war die neue Strafvorschrift des Paragrafen 361 in der politischen Diskussion, in dem es hieß: "Mit Haft wird bestraft, wer als Landstreicher umherzieht"; ⁹¹⁰ damit wurde nach

Im grundlegenden Erlass zur reichseinheitlichen Regelung der polizeilichen Vorbeugungshaft und der polizeilichen planmäßigen Überwachung vom 14. Dezember 1937 wurde unter dem 'Asozialenbegriff' auch der Personenkreis der Bettler, identisch mit dem Begriff 'Stadtstreicher' in der BRD, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen. Trunksüchtige und mit ansteckenden Krankheiten. insbesondere Geschlechtskrankheiten. behaftete

⁹⁰⁶ Vgl. Bernd Wehner: Eine sehr persönliche Erinnerung von Dr. Bernd Wehner. Wiederaufbau der Kripo nach 1945. In: Polizei in Düsseldorf 95/96, Düsseldorf 1996, S. 78-90.

⁹⁰⁷ Zit. n. Ebd., S. 81.

⁹⁰⁸ Zit. n. Ebd., S. 83.

⁹⁰⁹ Zit. n. Ebd., S. 85.

⁹¹⁰ Zit. n. Ebd.

Wehner der Begriff "Stadtstreicher"911 geboren.

Wehner kritisierte in seinen weiteren Darlegungen, dass die sogenannte 'Polizeiaufsicht' 1975 abgeschafft worden sei, weil sie "ihre Wirkung verloren" hätte. Die 'Polizeiaufsicht' war eine richterliche Urteilsmaßnahme mit Sicherungscharakter, keine Nebenstrafe, es wurden Auflagen erteilt, die der aus der Haft Entlassene einzuhalten hatte, ansonsten drohte ihm wieder Haft. Die Aufgabe der Überwachung des ehemaligen Häftlings oblag der kriminalpolizeilichen Fahndungsstelle, deren Einsatz und Aufwand aber in einem krassen Missverhältnis zum Erfolg standen. 913

Wehner legte in seinem erst 1996 nach seinem Tod veröffentlichten Artikel nochmals schon bekannte Schwerpunkte wie die unzulängliche personelle und fehlende technische Ausstattung, das Aufklärungsmonopol der Kriminalpolizei auf der einen Seite und der Hilfskompetenz gegenüber der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite, seinen Ausführungen zugrunde. Außerdem ging sein Blick abschließend zurück auf einzelne herausragende und erfolgreich abgeschlossene kriminalpolizeiliche Ermittlungsfälle während seiner Zeit als Chef der Düsseldorfer Kriminalpolizei. P15

-

Personen erfasst – vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, S. 138 ff. Dies bedeutet einerseits, dass im 'Dritten Reich' sowohl die Begriffe des 'Landstreichers' als auch des 'Stadtstreichers' schon bekannt und ins Rechtssystem eingeführt waren und andererseits, dass die 'Landstreicherei' 1954 in der BRD rechtlich wieder mit Strafe belegt wurde. Parallel hierzu wurde 1952 unter Federführung von Dr. Walter Zirpins, damals stellvertretender Leiter des niedersächsischen Landeskriminalpolizeiamtes (zit. LKPA), die 'Landeszentrale zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens' eingerichtet, die gleichzeitig angestrebte niedersächsische 'Landfahrerordnung' kam aber letztlich nicht zustande, weil die restlichen Bundesländer, ausgenommen Bayern, dem Vorschlag Zirpins nicht folgen wollten und ihn der Landtag von Niedersachsen ebenfalls ablehnte; die bayerische Landfahrerordnung blieb bis 1970 in Kraft – vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue. Der schwarze Fleck des LKA. Hannover 2021, S. 258-259.

⁹¹¹ Zit. n. Bernd Wehner: Eine sehr persönliche Erinnerung von Dr. Bernd Wehner. Wiederaufbau der Kripo nach 1945. S. 81.

⁹¹² Zit. n. Ebd.

⁹¹³ Vgl. Ebd.

⁹¹⁴ Vgl. Ebd., S. 85-88.

⁹¹⁵ Vgl. Ebd., S. 88-90.

IV. Weitere Publikationen: Nachkriegsnarrative und -kontinuitäten in der Kriminalpolizei der BRD

Die nachfolgend nur beispielhaft und vergleichend besprochenen Darlegungen basieren wegen der Vielfaltigkeit der Bezüge primär weniger auf Quellenmaterial als in der Aus- und Bewertung vorhandener Sekundärliteratur, um aufzuzeigen, ob und inwieweit Parallelen zu den von Dr. Bernd Wehner aufgestellten Nachkriegsnarrativen zur Polizei im NS-Regime existieren und verwaltungsintern oder öffentlich publiziert wurden.

1. Ehemalige Führungskräfte der Kriminalpolizei in der NS-Zeit

1.1 Dr. jur Walter Zirpins (1901-1976)

1.1.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1927-1961)⁹¹⁶

Dr. Walter Zirpins⁹¹⁷ wurde 1927 nach Abschluss seines Jurastudiums an der Universität Breslau mit der Dissertation "Die Begriffsgrenze zwischen Besitzdiener und Besitzmittler zum Dr. jur. promoviert. Anschließend trat er in den Polizeidienst ein und war in den folgenden Jahren unter anderem zwischen 1929 und 1932 bei der Grenzpolizei Elbing-Marienburg tätig. Im Januar 1933 wurde er zur Abteilung I A (Politische Polizei) beim Polizeipräsidium Berlin versetzt. Im März 1933 wurde er zunächst für einige Monate zur neugegründeten Gestapo übernommen, bevor er als Lehrer an das Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg wechselte. Der SS trat er im Mai 1937 unter der Mitglieds-Nummer 342009 bei, er erreichte dort den Rang eines SS-Sturmbannführers, während er bis Kriegsende der NSDAP nicht als Mitglied angehörte, aber anderen NS-Organisationen wie beispielsweise der 'Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt' (zit. NSV).

Im Dezember 1938 wurde er zum RKPA in Berlin versetzt. Nach seiner weiteren Verwendung 1940-1941 als Chef der Kriminalpolizei in Litzmannstadt (polnisch: Lódz), dort unter anderem auch zuständig für das Ghetto, weshalb er nach dem 8. Mai 1945 auch auf der Kriegsverbrecherliste Polens stand; die britische Militärregierung stimmte seiner Auslieferung nach Polen jedoch nicht zu. Im Jahr 1941 veröffentlichte Zirpins in den

⁹¹⁷ Vgl. BA Koblenz ZSG 163/186 (Sammlung Fritz Tobias, unter anderem zum Reichstagsbrand, in dem Zirpins gegen den später zum Tode verurteilten van der Lubbe ermittelte), BA Berlin-Lichterfelde R 58/844, R 58/7771 und R 9361-III/565564; siehe hierzu auch FN 844 (Detaillierte Angaben zur beruflichen Vita von Zirpins).

⁹¹⁶ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/467 (ZB 6213/2136), R 58/844 und R 58/7771, Lutz Hachmeister: Der Gegnerforscher, S. 330, Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 697, Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten, S. 673 ff., Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 315 und Michael Wildt: Generation des Unbedingten. S. 311 und S. 769 ff.

Fachzeitschriften 'Kriminalistik' und 'Die Deutsche Polizei' einen Aufsatz unter dem Titel: 'Das Ghetto in Litzmannschaft, kriminalpolizeilich gesehen', in dem er die Tätigkeit der Kriminalpolizei im Ghetto beschrieb. Der Aufsatz strotzte nach Hagemann/Kohrs vor weltanschaulichen, hier antisemitischen und menschenverachtenden Ansichten, weswegen er in der Nachkriegszeit, unter anderem bei seinen Bewerbungen in den Polizeidienst, auch in den Medien immer wieder in Erklärungsnot geriet. Er versuchte sich herauszureden, indem er darauf aufmerksam machte, dass der damalige Herausgeber der Zeitschrift 'Kriminalistik', Arthur Nebe als Leiter des RKPA, den Artikel ohne sein Wissen und in Absprache mit dem 'Referenten für das Judenwesen' beim SD, Wilhelm Günther, 918 im nationalsozialistischen Sinne verändert habe. 919

In den Jahren 1941-1943 wurde er im RSHA, Amt I B 3, für die Lehrplangestaltung der Schulen (Ausbildung, Fortbildung und Sonderschulung) eingesetzt, beispielsweise auch für die 'Weltanschauliche Erziehung' (zit. WE) der EG.

Am 15. Januar 1945 wurde Zirpins noch zum ORR und KR ernannt und im März 1945 rückwirkend zum 1. Januar 1945 als Leiter zur Hamburger Kriminalpolizei abgeordnet, bevor er dann am 31. Mai 1945 von der britischen Militärregierung verhaftet und in die 'automatische Internierung' genommen wurde. Im April 1947 kehrte er mit einem Arbeitszeugnis der Briten und seinem Entnazifizierungsnachweis nach Hamburg zurück. 920

Nach seiner Entlassung verrichtete er zunächst Gelegenheitsarbeiten und will als Wirtschaftsberater tätig gewesen sein, bevor er Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre wie Wehner⁹²¹ und Höhne als Informant und dann als Autor für das Nachrichtenmagazin 'Spiegel' arbeitete. Nach Inkrafttreten des Artikels 131 des Grundgesetzes (zit. GG) wurde Zirpins nach wiederholten Bewerbungsschreiben und nach Vorlage der damals üblichen 'Persilscheine', unter anderem vom ehemaligen Vertreter von SS-Obergruppenführer

⁹¹⁸ Wilhelm Günther (1899-1945) war SS-Brigadeführer und Generalsmajor der Polizei, ab 1941 ldS und des SD in Stettin, zuletzt bis Kriegsende im Stab des RSHA tätig; er gilt seit Kriegsende als verschollen.

⁹¹⁹ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins - Ohne Reue, S. 90-96.

Auf die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift 'Die Deutsche Polizei' hatte Nebe allerdings keinen Einfluss, dagegen wurde Zirpins nach diesem Artikel Redakteur bei dieser Zeitschrift - vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins - Ohne Reue, S. 120-121 und S. 205.

⁹²⁰ Im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens wurde er im Vergleich zu seiner Tätigkeit während der NS-Herrschaft in die ungewöhnlich niedrige Kategorie 5 einstuft - vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs, S. 154.

⁹²¹ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins - Ohne Reue, S.176.

Heydrich, Dr. Werner Best, 922 am 23. Oktober 1951 ins Beamtenverhältnis auf Widerruf wiedereingestellt und zum Referenten für die Kriminalpolizei im niedersächsischen Innenministerium ernannt. Er war damit gleichzeitig Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes und verdrängte damit dessen bisherigen Leiter ohne NS-Vergangenheit. Durch Zirpins unbedachte Äußerungen im Ermittlungsfall Erich von Halacz⁹²³ der Presse gegenüber, seinen Spiegelartikel vom 19. Dezember 1951 zu den Ermittlungen gegen Halacz als Leiter der länderübergreifenden 'Sonderkommission S', in dem er die Vermutung vertrat, Halacz habe wie van der Lubbe beim Reichstagsbrand als Einzeltäter gehandelt, geriet er in die Kritik und seinem Ermittlungsergebnis, der Fall Halacz habe keine politische Hintergründe. wurde behördenintern, seitens des Leiters des neueingerichteten BKA, Dr. Max Hagemann, in den Medien und in der Öffentlichkeit misstraut. 924 Die öffentliche Hetze gegen ihn schob er als Diffamierung der linksgerichteten Gegenseite zu. Zudem beklagte er sich in dem Spiegelartikel darüber, dass sowohl die Landeskriminalämter als auch das BKA über keine Exekutive verfügten und deshalb die kriminalistische Arbeit nur vor Ort geleistet werde könne, aber "ohne zentral gelenkte Exekutive sind deshalb Verbrechen nur schwer aufzuklären". 925 In anderem Zusammenhang kritisierte er die Dezentralisierung der Polizei in der britischen Besatzungszone nach dem Vorbild der Polizei in Großbritannien, denn die Verteilung der Aufgaben auf eine staatliche und eine kommunale Behörde behindere die Arbeit der Polizei ganz erheblich, beispielsweise auf dem Gebiet des Melde-, Ausweis-, Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Verkehrswesens. Außerdem äußerte er mehrfach seine unverhohlene Skepsis gegenüber der Justiz, er war insbesondere für die Abschaffung der Staatsanwaltschaft, er forderte vielmehr die Rückkehr zu Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der nationalsozialistischen Kriminalpolizei und dies anfangs mit Wissen und Billigung des Innenministeriums seines Landes. 926 Im Jahr 1952 wurden in seiner Behörde auf Landesebene nach dem Vorbild RKPA wieder folgende Aufgaben festgeschrieben:

-

⁹²² Vgl. Ulrich Herbert: Best: biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 2011, 5. Aufl.

⁹²³ Am 29. November 1951 explodierten in der Redaktion der Tageszeitung 'Bremer Nachrichten' Paketbomben und rissen zwei Menschen in den Tod, zehn Beschäftigte wurden zum Teil schwer verletzt. Eine dritte Paketbombe, an einen Unternehmer in Vechta versandt, detonierte nicht.

⁹²⁴ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue, S. 186-209.

⁹²⁵ Zit. n. Ebd. S.183.

Damit war Zirpins bei einer Thematik, zu welcher er sich unter anderem schon in der ausgehenden Weimarer Republik geäußerte hatte, der Zentralisierung des staatlichen Gewaltmonopols in der Polizei.

⁹²⁶ Vgl. Ebd., S. 231 ff. und S. 243 ff.

- Landeszentrale zur Bekämpfung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, ⁹²⁷ Bearbeitung von Polizeiaufsichtssachen:
- Landeszentrale zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens, d.h. der 'Zigeuner' und des anderen fahrenden Volkes. 928

Es war für ihn deshalb auch folgerichtig, im Land Niedersachsen eine 'Landfahrerverordnung' nach bayrischem Vorbild zu fordern; ⁹²⁹ die Regelung kam aber letztlich nicht zustande, genau so wenig wie in den anderen Bundesländern.

"Die bayrische Landfahrerordnung blieb somit die einzige, und sie war in ihrer diskriminierenden Formulierung mit sämtlichen Klischees und Vorurteilen, Überwachungsund Restriktionsmaßnahmen ein Beispiel für die Weiterführung des überkommenen Denkens aus besonders der NS-Zeit."⁹³⁰

Nach Hagemann/Kohrs gingen die von Zirpins für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher vorgesehenen Kriterien sogar noch über die Bestimmungen von 1933 hinaus, nur Juden benannte er nach dem Krieg per se nicht mehr als eine Bedrohung für Staat, Polizei und Gesellschaft.⁹³¹

Aufgrund der geschilderten Abläufe und Umstände wurde Zirpins mit Erlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 15. Mai 1953 durch die Neubesetzung der Stelle des Leiters des LKPA Niedersachsen und des Referenten für die Kriminalpolizei zu dessen Stellvertreter degradiert, allerdings unter Beibehaltung seiner bisherigen Bezüge und seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Zirpins hatte dann bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1961 noch die Funktion des Leiters der Kriminalpolizei in Hannover inne.

1.1.2 Walter Zirpins: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland. Hamburg 1955

Zirpins schrieb neben der nachfolgend zu besprechenden Monografie aus dem Jahr 1955 bereits während und nach der NS-Zeit 'Fachbeiträge', beispielsweise in der Fachzeitschrift

⁹²⁷ Die Begriffe waren, wie schon diskutiert, noch in der Weimarer Republik eingeführt worden, die verschärfte Repression, unter anderem die Inhaftierung in KZ, wurde erst durch die NS-Regime eingeführt.

⁹²⁸ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins – Ohne Reue, S. 252-259.

Die von Zirpins nach dem Vorbild Bayerns angestrebte Landfahrerordnung kam in Niedersachsen wie auch in anderen Bundesländern nicht zustande – vgl. Ebd., S. 254-258.

⁹²⁹ Die bayrische Landfahrerordnung wurde am 23. Dezember 1953 erlassen und erst 1970 aufgehoben – vgl. Ebd., S. 258-259.

⁹³⁰ Zit. n. Ebd., S. 258.

⁹³¹ Vgl. Ebd. S. 282.

⁹³² Vgl. Ebd., S. 280-281.

'Kriminalistik' 1941⁹³³ und in den 1950er und 1960 Jahren, insbesondere zur Wirtschaftskriminalität.

Zirpins schilderte in seinem Buch die besondere Problematik des 'Berufsverbrechers' und er sah die Regelungen zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' als "wichtigste (...) Anordnung (...) auf kriminalpolizeilichem Gebiete."⁹³⁴ Der Fokus richtete sich nur auf den Verbrecher "durch totales Erkennen und Erfassen des Gegners in seiner Gesamtheit und durch seine Unschädlichmachung."⁹³⁵

Die Reichskriminalpolizei war nach Zirpins die Gestapo eine von der Kriminalpolizei getrennte Organisation und Letztgenannte wurde "unmittelbar nach ihrer Gründung harten Bewährungsproben durch die ihr im zweiten Weltkriege gestellten Aufgaben ausgesetzt, die sie aber glänzend bestanden hat."⁹³⁶ Bei den Machthabern hatte sie aufgrund ihrer steten Ausrichtung an der Erforschung der Wahrheit "immer einen schweren Stand gehabt (…) und (wurde: Anmerkung des Verfassers) stets als fünftes Rad am Wagen behandelt."⁹³⁷

"Daß sich die deutsche Kriminalpolizei trotzdem eine in aller Welt (sogar nach Kriegsende von den Besatzungsmächten) anerkannte verantwortungsvolle Stellung erworben hat, lag an ihrer von Berufsethos getragenen Erkenntnis von den zwingenden Notwendigkeiten einer modernen Verbrechensbekämpfung und an der von ihr stets im Gedanken an Rechtsbewußtsein, Selbstverantwortung und Achtung vor der Menschenwürde entwickelten modernen Bekämpfungsweise."⁹³⁸

In Anbetracht der Verbrechen der Kriminalpolizei während der Zeit der NS-Herrschaft als Teil des Repressionsapparats kann diese Beschreibung nur als nachträglicher Hohn und Zynismus für die Opfer des NS-Regimes betrachtet werden; Botschaften dieser Art hat Wehner zumindest nicht öffentlich, vielleicht verdeckt, transportiert. Zirpins ist insofern nur ein herausragendes Beispiel eines ideologischen Verfechters der nationalsozialistisch

936 Zit. n. Ebd., S. 40.

⁹³³ Wie bereits unter Kapitel IV.1.1.1 erwähnt, schrieb Zirpins in einem zweiteiligen Beitrag (Krim (1941) 9, S. 97-99 und Krim (1941) 10, S. 109-112) über seine Erfahrungen als Leiter der Kriminalpolizei in Litzmannstadt. Er schildert darin die Tätigkeit der Kriminalpolizei als "eine Arbeit, die immer unter den denkbar ungünstigsten, schwierigsten und schmutzigsten Verhältnissen vor sich geht, die aber andererseits als Neuland reizt und ebenso vielseitig wie interessant und vor allem beruflich dankbar, d.h. befriedigend ist." – zit. n. Walter Zirpins: Das Ghetto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen. In: Krim (1941) 10, S. 112. "Hierbei hatte die 'Zusammenpferchung von Kriminellen, Schiebern, Wucherern und Betrügern auch sofort ihre besonders kriminalpolizeilich bedeutsamen Erscheinungsformen gezeitigt." (Hervorhebung durch Verfasser) – zit. n. Walter Zirpins: Das Ghetto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen. In: Krim (1941) 9, S. 98.

⁹³⁴ Zit. n. Walter Zirpins: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung, S. 35.

⁹³⁵ Zit. n. Ebd., S. 37.

⁹³⁷ Zit. n. Ebd., S. 45.

⁹³⁸ Zit. n. Ebd.

geprägten Denkweise vor 1945 und der personellen Kontinuität, wonach die Kriminalbeamten des 'Dritten Reiches' unpolitisch, unbelastet und nur der Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet waren. Dieses Bewusstsein wollte unter anderem Zirpins im gesellschaftlichen Bewusstsein der BRD verankern, weshalb er mit dem Plädoyer schloss, "der Kriminalpolizei nun auch die notwendigen Befugnisse an die Hand zu geben,"939 Zirpins war nicht 'unbelastet', kein Mitläufer, sondern ein Macher, ein Träger des Nationalsozialismus.⁹⁴⁰

1.2 Rolf Holle (1914-2004)/Paul Dickopf (1919-1973)941

1.2.1 Kurze berufliche polizeiliche Vitae:

- Rolf Holle (1937-1972)⁹⁴²

Holle studierte an der Universität Leipzig ohne Abschluss Rechtswissenschaften, trat am 1. Mai 1937 unter der Mitglieds-Nummer 5977213 in die NSDAP ein und wurde im gleichen Jahr in Halle/Saale bei der Kriminalpolizei eingestellt. Nach Absolvierung 13. Kommissarslehrgangs an der Führerschule für die Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg 1938/1939 wurde er Mitglieder in der SS unter SS-Nummer 327259 und leistete von Oktober 1939 bis März 1940 Kriegsdienst in der Wehrmacht. Im Januar und Februar 1941 absolvierte er einen Führerlehrgang an der italienischen Kolonialschule Tivoli, bei der er sich 1940 für den polizeilichen Kolonialdienst beworben hatte, aber letztlich nicht angenommen wurde.

In der Zeit von 1941 bis 1945 war er überwiegend beim Polizeipräsidium Berlin tätig, unter anderem als Kommissariatsleiter in Berlin-Charlottenburg, in den letzten Kriegsmonaten des Jahres 1945 übernahm er noch Polizeiaufgaben in Kiel. Zwischenzeitlich war er 1943 zum SS-Hauptsturmführer ernannt worden.

_

⁹³⁹ Zit. n. Ebd., S.65.

⁹⁴⁰ Vgl. Karola Hagemann/Sven Kohrs: Walter Zirpins- Ohne Reue, S. 282-284.

⁹⁴¹ Vgl. Patrick Wagner: Ein ziemlicher langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo. In: BKA (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquien-Reihe. Polizei + Forschung, Sonderband, Köln 2008, S. 37-61 und S. 95-124.

⁹⁴² Vgl. BA Koblenz B 131/1344 und Pers., 101/79827-79829, BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/532050, Imanuel Baumann: Grundzüge der Organisationsentwicklung, 1949-1983, S. 16-18, 26, 40, und Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 30, 49, 66-68, 73 und S. 131-137, Armand Mergen: Die BKA-Story. München/Berlin 1987, sowie https://de.wikipedia.org/ wiki/ Rolf_Holle _ (Kriminalbeamter), Zugriff am 1. August 2023.

Nach Kriegsende leitete er noch bis 27. Juni 1945 das Einbruchskommissariat in Kiel, bevor er von der britischen Militärregierung entlassen wurde; anschließend verrichtete er Gelegenheitsarbeiten.

In seinem Entnazifizierungsverfahren wurde er 1946 als 'Entlasteter' eingestuft, sodass er bereits zum 15. März 1947 in der britischen Besatzungszone wieder als Kriminaloberinspektor beim damaligen zentralen Kriminalpolizeiamt in Hamburg eingestellt werden konnte, der Vorgängerbehörde des BKA. In dieser Funktion nahm er auch an den Beratungen beim Bundesministerium des Innern (zit. BMI) für den Aufbau des BKA teil, welches 1951 neu eingerichtet wurde und in welches er dann im gleichen Jahr übernommen wurde. Mit dem Eintritt in das BKA erfolgte seine Beförderung zum Regierungskriminalrat und die Übernahme der Abteilung 'Inland'. In der Zeit zwischen 1953 und 1966 erfolgten die Beförderungen bis zum Leitenden Regierungskriminaldirektor, ab 1965 war er gleichzeitig Vertreter des BKA-Präsidenten Paul Dickopf; die Stellvertreterstelle wurde aber erst ab September 1971 unter BKA-Präsident Horst Herold offiziell ausgewiesen.

Am 1. Juni 1970 wurde er noch zum Abteilungspräsidenten ernannt, bevor er am 30. Juni 1972 gesundheitsbedingt vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde.

- Paul Dickopf (1937-1971)943

Dickopf begann 1932 mit seinem Jurastudium an der Universität Frankfurt a.M., welches er nach sechs Semestern abbrach. Am 1. Juni 1937 wurde bei der Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt a.M. eingestellt. In den Jahren 1938/39 absolvierte er unter anderem zusammen mit Rolf Holle die Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg und wurde anschließend zunächst als SS-Untersturmführer beim SD übernommen. Er übernahm noch im gleichen Jahr die Leitung des Erkennungsdienstes (zit. ED) bei der Kriminalpolizeileitstelle in Karlsruhe und wechselte dann im Oktober 1939 auf den Leitungsposten der kriminalpolizeilichen Verbindungsstelle beim Wehrkreiskommando V

_

⁹⁴³ Vgl. BA Koblenz B 106/911670, B 131/1350, N 1265/1-16 und N 1265/19-69 (Nachlass Paul Dickopf), BA Berlin-Lichterfelde R 9361-III/521167, Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 107, Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt in der Wilhelm- und Prinz-Albrecht-Straße. Berlin 2010, Hans-Ludwig Zachert (Hrsg.): 40 Jahre Bundeskriminalamt, S. 244, Armand Mergen: Die BKA-Story, und Imanuel Baumann: Grundzüge der Organisationsentwicklung, 1949-1983, S. 16-18, 40 und S. 46 sowie https://de.wikipedia.org/ wiki/ Paul_Dickopf, Zugriff am 1. August 2023.

in Stuttgart. Ab 1940 arbeitete er beim militärischen Geheimdienst der Wehrmacht, von dem er ab 1942 in Paris, Brüssel und zuletzt in Lausanne eingesetzt wurde, wo er am 8. August 1944 durch die Schweizer Behörden festgenommen wurde; er wurde im November 1944 wieder aus der Haft entlassen, musste aber als Internierter in einem Hotel bei Bern verbleiben. Nach Schenk⁹⁴⁴ hat Dickopf während der Zeit des Zwangsaufenthalts in der Schweiz sowohl für die deutsche Abwehr, wie offensichtlich auch für die CIA⁹⁴⁵ spioniert und erhielt aus dieser Zusammenarbeit die spätere amerikanische Empfehlung für Dickopf als 'Gründer des BKA', allerdings ab 1952 zunächst als Vertreter von BKA- Präsident Reinhard Dullien; erst nach dessen Versetzung in den Ruherstand wurde er im Januar 1965 als Nachfolger der vierte BKA-Präsident.

Dickopf kehrte nach amerikanischer Vermittlung im Februar 1947 endgültig wieder nach Deutschland zurück und seit 1948 soll er regelmäßig in Kontakt mit der CIA gestanden haben. Ab 1949/50 beriet er im BMI den späteren ersten BKA-Präsidenten Dr. Max Hagemann⁹⁴⁶ im Zusammenhang mit der Einrichtung des BKA, in das er 1951 als Regierungskriminalrat übernommen wurde. 947 Im Jahr 1952 oblag ihm vorübergehend die Leitung der Sicherungsgruppe des BKA, er wurde im gleichen Jahr zum Regierungskriminaloberrat befördert und leitete anschließend im BKA die 'Abteilung Ausland'. Vor der Übernahme der BKA-Leitung war Dickopf, wie Rolf Holle, noch zum Leitenden Regierungskriminaldirektor ernannt worden

Nach seiner Pensionierung 1971 blieb Dickopf noch bis 1972 Berater des BMI in kriminalpolizeilichen Fragen.

1.2.2 Paul Dickopf/Rolf Holle: Das Bundeskriminalamt. Bonn 1971.

Dieses gemeinsam erstellte Buch erschien anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung des BKA. Präsident Dickopf und seine Vertreter Holle hatten 1938 gemeinsam den

944 Vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind.

Nachfolger von Dr. Hagemann als BKA-Präsident war ab Ende März 1952 der bisherige Frankfurter Polizeivizepräsident Dr. Hanns Jess - vgl. Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, S. 40-49 und S. 192 ff.

6, und Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, S. 181 ff.

⁹⁴⁵ Es handelt sich beim CIA um die 'Central Intelligence Agency', den amerikanischen Auslandsgeheimdienst. 946 Siehe hierzu FN 603-617.

⁹⁴⁷ Sein Nachfolger im BMI als Hilfsreferent wurde der ehemalige Sturmbannführer und Leitende Feldpolizeidirektor (zit. Ltd. FPD) bei der HG Russland-Mitte, Dr. Bernhard Niggemeyer (1908-1988), ab 1953 Leiter des Kriminalistischen Instituts des BKA – vgl. Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich 1939-1945, S. 39, 157-158, 161, 165-169, 211, 219, 240, 309, 337, 367, 385, 439-443, 450 und Abbildung

Kriminalkommissarslehrgang an der 'Führerschule der Sicherheitspolizei' in Berlin-Charlottenburg besucht und sieben Angehörige dieses Lehrgangs haben Schenk⁹⁴⁸ zufolge nach der Gründung des BKA dort Karriere gemacht, sie bildeten den Stamm der sogenannten 'Charlottenburger', hatten im BKA eine Stärke von insgesamt 24 Beamten und übten maßgeblich Einfluss auf den Aufbau und die Entwicklung des BKAs aus.

Die vorliegende Ausarbeitung ging im ersten Abschnitt auf die 'Entwicklung der Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland bis 1933, die Reichskriminalpolizei 1934-1945 und den Neuaufbau der Kriminalpolizei zwischen 1945 und 1951 bis zur Einrichtung des BKA 1951' ein. Der zweite Abschnitt befasste sich ausschließlich mit dem BKA, den gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung, die Aufgaben, Gliederung und die Tätigkeit der neuen Bundesbehörde, während der letzte große Abschnitt C 'Das Sofortprogramm der Bundesregierung zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung' vom 29. Oktober 1970 skizzierte.

In der Abhandlung über die Reichskriminalpolizei hoben die Autoren besonders hervor, dass die

"Reichskriminalpolizei (...) in ihrer ursprünglichen Form als bedeutender Fortschritt in der Bekämpfung besonders des reisenden Verbrechertums angesehen werden (muss: Anmerkung des Verfassers). Einheitliche Ausbildung der Kriminalbeamten, allgemein verbindliche Arbeitsrichtlinien, ein straffer kriminalpolizeilicher Meldedienst, (...) gemeinsame Fahndungsmittel, dazu ein einheitlich organisiertes Einwohnermeldewesen mit gut funktionierendem Rückmeldesystem, (...) haben ebenso wie einheitliche Besoldung und Dienstbezeichnungen der Kriminalbeamten (...) die Kriminalpolizei zu einer äußerst wirksamen Waffe im Kampf gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechterum gemacht."

Diese Feststellungen und Forderungen nach einer zentralisierten und damit effektiven und fortschrittlichen Kriminalpolizei beinhalteten gleichzeitig eine Kritik an den nach dem Krieg in der BRD herrschenden Verhältnissen in der überörtlichen Verbrechensbekämpfung, es fehle eine Zentralinstanz und aus diesem Grund sei in den letzten Jahren auch die Kriminalität unkontrolliert und übermäßig angestiegen. Es sei auch nach Einrichtung des BKA aufgrund des verständlichen Drangs nach gesellschaftlicher Liberalisierung zu einem

⁹⁴⁹ Zit. n. Paul Dickopf/Rolf Holle: Das Bundeskriminalamt. Bonn 1971, S.30.

Diese Ausführungen sind fast wortidentisch mit denen, die Holle 1956 in seiner Ausarbeitung zur 'Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung' in der 'Schriftenreihe des BKA' 1956/2 veröffentlicht hat – vgl. hierzu die nachfolgende Besprechung unter Abschnitt III.1.2.3.

⁹⁴⁸ Vgl. Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, S. 67-68.

"Ungleichgewicht zwischen Verbrechertum und Kriminalpolizei gekommen."⁹⁵⁰ Die Autoren verbanden die Beschreibung des unerträglichen und gefährlichen Zustandes mit der Hoffnung auf eine zukünftig bessere personelle wie materielle Ausstattung sowie arbeitsmäßige Situation der Kriminalpolizei. Außerdem sollte entsprechend dem damaligen zunächst an den Ländern gescheiterten Reichskriminalpolizeigesetz von 1922 die operative Kompetenz des BKA gestärkt werden, "damit die Kriminalpolizei in der Bundesrepublik ihrer Aufgabe gerecht werden kann."⁹⁵¹

1.2.3 Rolf Holle: Kriminaldienstkunde, I. Teil: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung. Wiesbaden 1956. 952

In seinen Darlegungen im Jahr 1956 ging Holle auf die Organisation der Kriminalpolizei in der Weimarer Republik, im 'Dritten Reich' und nach 1945 ein; in diesem Abschnitt macht er insbesondere Ausführungen zum 'Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)' vom 8. März 1951.

Wie vorstehend unter Abschnitt 1.2.2 bereits angeführt, forderte Holle wieder die Voraussetzungen für eine effektive Arbeit der Kriminalpolizei zu schaffen, wie sie bereits in dem 1922 zunächst an den Ländern gescheiterten Reichskriminalpolizeigesetz, dann aber doch umgesetzt mit dem grundlegenden Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. September 1936,⁹⁵³ in Verbindung mit dem Erlass vom 16. Juli 1937,⁹⁵⁴ gegeben waren.⁹⁵⁵ Er bemängelte allerdings und sah es als erschwerend für die Arbeit der Kriminalpolizei in der noch jungen Demokratie der BRD an,

"dass der größte Teil der ehemaligen Kriminalbeamten entlassen worden war – eine Folge der irrigen Auffassungen, die durch die unselige, personelle Verkettung der Spitze der Kriminalpolizei mit der Politischen Polizei und des Sicherheitsdienstes (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) entstanden waren. Man machte sich seinerzeit nicht die Mühe, zu untersuchen, welche Stellung der deutschen Kriminalpolizei innerhalb der Sicherheitspolizei' eingeräumt war. Wäre man mit gutem Willen in eine derartige Prüfung eingetreten, so hätte bald festgestellt werden können, daß stets eine reinliche Scheidung eingehalten und die Kriminalpolizei nicht mit politisch-polizeilichen oder sicherheitsdienstlichen Aufgaben betraut war: Sie hatte unpolitische Straftasten aufzuklären, wobei sie mangels gleichwertiger anderer Einrichtungen nicht ersetzt werden konnte.

⁹⁵² Vgl. Rolf Holle: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung. In: BKA (Hrsg.):

-

⁹⁵⁰ Zit. n. Dickopf, Paul/Holle, Rolf: Das Bundeskriminalamt, S. 117.

⁹⁵¹ Zit. n. Ebd.

Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1956/2. Wiesbaden 1956.

⁹⁵³ Vgl. RMBliV 1936, S. 1339 (Neuordnung der Kriminalpolizei).

⁹⁵⁴ Vgl. RMBliV 1937, S. 1152 (Ausführungsbestimmungen zur Organisation der 'Reichskriminalpolizei').

⁹⁵⁵ Vgl. Rolf Holle: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, S. 30.

⁹⁵⁶ Zit. n. Ebd., S. 31.

Holle wollte damit zum Ausdruck bringen, dass die Kriminalpolizei und auch die Kriminalbeamten im 'Dritten Reich'

- andere Aufgaben als die Gestapo wahrgenommen hätten und sie damit deutlich von dieser Organisation zu unterscheiden seien, sowie mit ihr auch nichts zu tun gehabt hätten;
- ihre Aufgaben unpolitisch und nur nach kriminalpolizeilichen Gesichtspunkten erledigt hätten.

Deshalb sei es auch nicht nachvollziehbar gewesen, aus welchen Gründen Kriminalbeamte entlassen worden seien.

Er kritisierte weiter, dass in den drei westlichen Besatzungszonen eine Vielzahl von polizeilichen Organisationsformen geschaffen worden seien, welche die überörtliche kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit über den Ortsbereich hinaus erheblich erschwerten:

"Jede aus fachlicher Notwendigkeit heraus angestrebte Zusammenfassung kriminalpolizeilicher Tätigkeit wurde einer unerlaubten Machtzusammenballung gleichgesetzt und von den Besatzungsmächten meistens schon im Keime erstickt. Dezentralisierung um jeden Preis' lautete die Devise."957

Zum Abschluss seines Berichts erhob er aus der Erkenntnis, dass nach dem Zweiten Weltkrieg auch in der Verbrechensbekämpfung chaotische Zustände geherrscht hätten, für die zweckvolle kriminalpolizeiliche Organisation zwei **unabdingbar Forderungen**.

..Es muss:

- die für eine erfolgversprechende Bekämpfung des gefährlichen Berufs- und Gewohnheitsverbrechers erforderliche Spezialisierung und eine ausreichende materielle Ausstattung der Kriminalpolizei geschaffen und
- die Bekämpfung des reisenden Verbrechers der sich an keine Verwaltungsgrenzen hält durch eine reibungslose übergebietliche Zusammenarbeit sichergestellt werden.⁶⁹⁵⁸

Außerdem

"Wird eine kriminalpolizeiliche Organisation **nicht** nach kriminalistischen, sondern etwa nach verwaltungsmäßigen oder gar 'machtpolitischen' Überlegungen aufgebaut, so ist sie von vorneherein zum **Scheitern** verurteilt. 959

⁹⁵⁸ Zit. n. Ebd., S. 39.

⁹⁵⁷ Zit. n. Ebd., S. 38.

⁹⁵⁹ Zit. n. Ebd.

Holle reklamierte damit nochmals eine gewisse Eigenständigkeit der Kriminalpolizei entsprechend ihren eigenen Vorstellungen, damit sie die ihr gestellten Aufgaben effektiv und professionell erledigen könne.

1.2.4 Rolf Holle: Kriminaldienstkunde, II. Teil: Kriminalpolizeilicher Meldedienst 960

Holle begründet die Entwicklung der Kriminalpolizei mit dem starken Ansteigen der Kriminalität und der Verschiedenartigkeit ihrer Erscheinungsformen, sodass dieser neuen Situation nur mit einer entsprechenden Spezialisierung der Polizei erfolgreich begegnet werden könne. In den Mittelpunkt seiner Erörterungen zur Notwendigkeit des 'Kriminalpolizeilichen Meldedienstes' stellte Holle die Überwachung des bodenständigen Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums sowie der reisenden Verbrecher und deren Straftaten. 961 Demzufolge unterschied er bei den 'Verbrecherkategorien' 962 zwischen ortsansässigen und reisenden Verbrechern, berufs- oder gewerbsmäßigen Verbrechern, Gewohnheits- und Triebverbrechern, sowie Gelegenheitstätern.

Seiner Auffassung nach müsste das Anwachsen des reisenden Verbrechterums zwangsläufig zu einer Ausweitung der kriminalpolizeilichen Abwehrtaktik führen. Da sich der Berufsverbrecher mit der Zeit auf bestimmte Straftatengruppen spezialisierte, in denen er es durch ständige Ausübung zu besonderen Fertigkeiten brächte und bei seiner Arbeitsweise bleibe, die er als erfolgreich erkannt hat, ginge es durch die Einführung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes darum, diese Verbrecher-Perseveranz⁹⁶³ rechtzeitig zu erkennen. Die Erfassung der Straftaten dieser Personengruppen seien mit dem Meldedienst möglichst so zu erfassen, dass es nicht nur gelingt, bald ihrer habhaft zu werden, sondern sie auch aller von ihnen verübten Straften überführen zu können. Die aus der Sammlung eingehendender Meldungen, an eine bestimmte Form gebunden, einheitlich und in Karteien

⁻

⁹⁶⁰ Vgl. Rolf Holle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst. In: BKA (Hrsg.): Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1956/3, Wiesbaden 1956.

⁹⁶¹ Im 'Dritten Reich' war mit Erlass vom 10. Februar 1934 die planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher und gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher angeordnet worden – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/483, S. 69-72.

⁹⁶² Mit den Runderlassen zur ´Neuordnung der Kriminalpolizei´ und den ´Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Reichskriminalpolizei´ von 1936 und 1937 wurde auch der ´Kriminalpolizeiliche Meldedienst´ neu geregelt – vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S. 14-20 und S. 22.

⁹⁶³ Siehe hierzu in Kapitel I.3.1 das erläuterte Perseveranz-Modell von Heindl.

erfasst, schafften die Möglichkeit zu einer Auswertung. 964

Wie deutlich zu erkennen ist, hat sich Holle bei seinen Ausführungen zum 'Kriminalpolizeilichen Meldedienst' eng an die praktizierten Regelungen im 'Dritten Reich' angelehnt.

1.2.5 Rolf Holle: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu Österreich, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England und Wales und Italien 1955-1964. Wiesbaden 1968.⁹⁶⁵

In seinen 'Schlussbemerkungen' kam Holle zum Ergebnis, dass das Ansteigen der Kriminalität in der BRD in dem beschriebenen Zeitraum zwar beklagenswert sei, dass aber beispielsweise die Zunahme der Diebstahls- und Betrugskriminalität, der Zahl der Tötungs- und Sittlichkeitsdelikte nicht auf die BRD beschränkt sei. Die Feststellung, dass die Entwicklung der Kriminalität und die Ergebnissee ihrer Bekämpfung in den anderen zum Vergleich herangezogenen Ländern kaum günstiger, vielfach sogar noch weit ungünstiger lägen als in der BRD, war für Holle kein Anlass, nicht auch weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, die Verbrechensbekämpfung zu intensivieren, um das Anwachsen der Kriminalität nach Möglichkeit einzudämmen. ⁹⁶⁶ Holle gab aber folgendes zu bedenken:

"Wir müssen uns ständig vor Augen halten, daß die als höchstes Gut geschätzte persönliche Freiheit und die Rechtsstaatlichkeit ebenso wie der zu beobachtende Abbau des Gemeinsinns Sicherheit kosten, d.h. die Möglichkeiten einer intensiven und erfolgreichen Verbrechensbekämpfung mindern. Vielleicht ist hohe Kriminalität geradezu der Beweis – der Preis – für große Freiheit, und es kommt deshalb darauf an, im Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit ein Gleichgewicht zu schaffen. (...) Es ist unverzichtbar, bei künftigen Liberalisierungsmaßnahmen, die zwar immer im Hinblick auf den überwiegend anständigen Teil der Gesellschaft ergehen, sorgfältig zu prüfen, ob neue Freiheiten in der Praxis vielleicht gar nicht diesem Personenkreis, sondern hauptsächlich dem Rechtsbrecher zugute kommen. Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß für die gesetzmäßig lebenden Bürger gedachte Maßnahmen eindeutig den Rechtsbrecher bevorteilen und damit die Kriminalitätsbekämpfung immer mehr behindern."967

Nach Holle war vorwiegend die Liberalisierung des Rechts in der BRD Ursache für das Ansteigen der Kriminalität mit der Folge, dass in der Gesellschaft ein Ungleichgewicht zugunsten der Rechtsbrecher und zu Lasten der Kriminalitätsbekämpfung entstanden sei.

967 Zit. n. Ebd., S. 34-35.

⁹⁶⁴ Vgl. Rolf Holle: Kriminalpolizeilicher Meldedienst, S. 8-11.

⁹⁶⁵ Vgl. Rolf Holle: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. In: BKA (Hrsg.): Schriftenreiche des Bundeskriminalamtes 1968/2. Wiesbaden 1968.

⁹⁶⁶ Vgl. Ebd., S. 32-33.

1.3 Dr. jur. Bernhard Niggemeyer (1908-1988)

1.3.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1936-1968): 968

Niggemeyer legte im Jahr 1932 seine erste juristische Staatsprüfung an der Universität Köln ab und absolvierte anschließend sein Referendariat im Bereich des Oberlandesgerichts (zit. OLG) Köln. Bereits Anfang 1933 beendete er seine Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln und wurde zum Dr. jur. promoviert. Nachdem er im Januar 1936 in Berlin die große juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, bewarb er sich um den Eintritt in die Kriminalpolizei. Zwischenzeitlich war er sowohl in die SA als auch in die SS eingetreten. Nach Bestehen einer Berufseignungsprüfung am 1. April 1936 am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg wurde er als Kriminalkommissarsanwärter bei der Kriminalpolizei Düsseldorf eingestellt. Im November 1937 bestand er sein Examen als Kriminalkommissar an der Führerschule für die Sicherheitspolizei, weshalb er der Gruppe der 'Charlottenburger' zuzurechnen war. Im gleichen Jahr trat er in die NSDAP ein. Am 1. Januar 1938 wurde er zur Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe versetzt, wo er Paul Dickopf kennenlernte, der später beim BKA sein Chef wurde. Anlässlich des Frankreichfeldzuges 1940 war Niggemeyer als Leiter der Gruppe 550 der Geheimen Feldpolizei (zit. GFP) in Paris eingesetzt. Im Februar oder März 1942 wurde er nach eigenen Angaben als Feldpolizeidirektor in das von der Wehrmacht besetzte Gebiet der Sowjetunion versetzt und schon 1943 übernahm er bei der Heeresgruppe Russland-Mitte im rückwärtigen Heeresgebiet bis Kriegsende die Funktion als Leitender Feldpolizeidirektor (zit. Ltd. FPD). 969 Noch im gleichen Jahr wurde er zum Regierungskriminalrat befördert und zum Amt IV des RSHA versetzt; in der SS hatte er bei Kriegsende den Rang eines SS-Sturmbannführers erreicht.

Trotz seiner Verantwortung für die Ermordung tausender russischer Zivilisten und Kriegsgefangener durch die von ihm kommandierten GFP-Einheiten wurde er strafrechtlich bis zu seinem Tod in keinem Fall belangt, obwohl seit 1958 zahlreiche entsprechende

⁹⁶⁸ Vgl. Ernst Klee: Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 436, BA Berlin-Lichterfelde VBA 1012 (R 1501)/ZA VI
0242 A. 06-13 und R 58/467 (ZB 6213/1356), BA Koblenz B 106/104326-104327 und B 106/15652,
BA Ludwigsburg B 162/6263 und B 162/6264, Imanuel Baumann: Grundzüge der Organisationsentwicklung,
1949 bis 1983. In: Schatten der Vergangenheit, S. 27, ders.: Personal. Weg mit den alten Kameraden? Die
Integration von NS-Polizisten in das BKA und in die Politik der "Allgemeinen Überprüfung", In: BKA (Hrsg.):
Schatten der Vergangenheit, S. 106-107, Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, S. 182-192, Patrick
Wagner: Ein ziemlicher langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NSKripo, S. 37-61 und S. 95-124, sowie Eberhard Stegerer: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945,
S. 39, 157-158, 161, 165-169, 211, 219, 240, 309, 337, 367, 385, 439-443, 450 und S. 487 (Abbildung 6).
Der Rang des Leitenden Feldpolizeidirektors entsprach dem Rang eines Oberstleutnants der Polizei.

Ermittlungen durch die 'Zentralstelle der Justizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen' in Ludwigsburg geführt worden waren.

Niggemeyer war einer von insgesamt acht BKA-Angehörigen, die vor 1945 in der GFP Dienst verrichtet hatten.

Er war nach 1945 zunächst als RR beim Oberversicherungsamt Köln tätig, wurde dann Nachfolger von Paul Dickopf im BMI, bevor er 1953 zum BKA Wiesbaden wechselte und dort das Kriminalistische Institut gründete, welches er als Regierungskriminaldirektor (zit. RKD) bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1968 leitete.

Dickopf hatte Niggemeyer noch 1950 wegen seiner Tätigkeit bei der GFP für einen 'schlecht beleumundeten Beamten' gehalten, der eigentlich innerhalb des BKA keine bevorzugte Stelle einnehmen sollte, trotzdem nahm er im BKA unter der Leitung von Dickopf die drittwichtigste Stelle in der Behördenhierarchie ein und war in dieser Funktion für die Fortbildung von Sachverständigen und speziellen kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern, sowie die Herausgabe der 'Schriftenreihe des BKA' zuständig.

1.3.2 Dr. Bernhard Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht. Rechtsdogmatische Betrachtung. Wiesbaden 1955. 970

Der damalige Regierungs- und Kriminaldirektor Niggemeyer sah in der von ihm aufgezeigten Problematik der im "Dritten Reich" praktizierten 'planmäßigen Überwachung im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' und im kriminalpolizeilichen Kampf gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher⁹⁷¹ lediglich eine Fortentwicklung der vor 1933 bereits bestehenden 'Polizeiaufsicht'. Er begründete diese präventive Überwachungsmaßnahme, mit der sich die Kriminalpolizei seit langem identifizierte und in der sie ihre Hauptaufgabe im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch nach 1945 noch erkannte, damit, dass es sinnvoller sei, die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren, als entstandenen Schaden wiedergutmachen zu wollen.⁹⁷² Er war dabei der Meinung, dass dem immer brutaler auftretenden Berufsverbrechertum gegenüber energischere Maßnahmen ergriffen werden müssten als dies zur Zeit der Fall sei. Die bedrohlich ansteigende Kriminalitätskurve sollte eine eindringliche Warnung sein. Da aber

_

⁹⁷⁰ Vgl. Bernd Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht. In: BKA (Hrsg.): Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1955/3, Wiesbaden 1955.

⁹⁷¹ Vgl. Runderlass Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937

⁹⁷² Vgl. Bernd Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht, S. 81.

bei einer Reform der bisherigen 'Polizeiaufsicht' rechtsdogmatisch nicht mehr auf die 'Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat' vom 28. Februar 1933 zurückgegriffen werden könne, sollten zur Umgestaltung der 'Polizeiaufsicht' Änderungsvorschläge eingeholt werden. 973

Zu den Reformvorschlägen des Unterausschusses der Leiter der Kriminalpolizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen (zit. NRW) an den Innenminister ihres Landes zur Neufassung der 'Polizeiaufsicht' in den Paragrafen 38 und 39 StGB aus dem Jahr 1952⁹⁷⁴ stellte Niggemeyer fest, dass diesen Vorschlägen offensichtlich der vorseitig erwähnte Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 zur 'vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' als Grundlage gedient hätte. Dies bedeutete, dass die Anordnung der 'Polizeiaufsicht' zwar einem Richter oblag, die Durchführung dieser Anordnung sollte auf die Landespolizeibehörde übertragen werden. Niggemeyer urteilte, dass die Legislative einem Vorschlag, nach dem die Auswahl der zu erteilenden Auflagen in das Ermessen der Polizei gestellt werde, kaum ihre Zustimmung erteilen würde. ⁹⁷⁵ Seiner Auffassung könnten die Vorschläge "nicht als eine glückliche Lösung des Problems angesehen werden", weil sich 'Berufsverbrecher' durch eine derart milde Strafandrohung nicht davon abhalten ließen, in Zukunft weitere Straftaten zu begehen. Die Neufassung des Paragrafen 38 StGB lautete:

"Bei Personen, die durch ihre Straftaten bewiesen haben, daß sie aus verbrecherischem Eigennutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten eine Gefahr für die Allgemeinheit sind, kann neben einer Freiheitsstrafe auf Polizeiaufsicht bis zur Höchstdauer von 5 Jahren erkannt werden."

Die Terminologie des neuen Paragrafen und vor allem die in Paragraf 39 StGB aufgelisteten möglichen Auflagen wiesen teilweise große Ähnlichkeiten mit dem Bezugserlass vom 14. Dezember 1937 auf, beispielsweise die Verbote, sich an bestimmten Örtlichkeiten aufzuhalten oder mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen oder sich ernstlich um Arbeit zu bemühen. Hierzu empfahl Niggemeyer außerdem, trotz rechtlicher Bedenken, dass die Aufzählung der Auflagen beispielhaft in dem neuen Gesetz aufgenommen werden sollte. 1978

974 Vgl. Ebd., S. 82-85.

⁹⁷³ Vgl. Ebd., S. 82.

⁹⁷⁵ Vgl. Ebd., S. 83.

⁹⁷⁶ Zit. n. Ebd., S. 82.

⁹⁷⁷ Vgl. Ebd., S. 83-89.

⁹⁷⁸ Vgl. Ebd., S. 98.

Am 12. April 1954 legte auch der Justizminister des Landes NRW einen entsprechenden Reformvorschlag an den Bundesjustizminister vor, der in einem gemeinsamen Arbeitspapier des Justiz- und Innenministers mit den leitenden Kriminalbeamten niedergelegt worden war. Im Gegensatz zu dem Papier der Leiter der Kriminalpolizeien des Landes NRW war vorgesehen, auch die Art und den Umfang der zu treffenden Einzelmaßnahmen in die Hand des Richters zu legen, was Niggemeyer aufgrund seiner Erfahrungen aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 ablehnte. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin,

"Dem Richter ist das sicherheitspolizeiliche Denken, das bei der Anordnung der Maßregeln der Sicherheit und Besserung im Vordergrund steht, wesensfremd. Es widerstrebt ihm, derart einschneidende Freiheitsbeschränkungen wie sie die Sicherungsverwahrung darstellt, nur auf Gefährlichkeitsprognosen aufzubauen. Er zieht es deshalb vor, statt der an sich verwirkten Sicherungsverwahrung längere Freiheitsstrafen zu verhängen."⁹⁷⁹

Er kritisierte auch, dass die 'Polizeiaufsicht' in der Neufassung des Paragrafen 20 a StGB⁹⁸⁰ zu eng sei, weil sie auf gefährliche Gewohnheitsverbrecher beschränkt bleiben sollte, es aber weitere Tatbestände gebe, in denen eine vorbeugende Überwachung angebracht sei, ohne dass die Voraussetzungen der Strafverschärfung des Paragrafen 20 a StGB gegeben seien, beispielsweise bei "bestimmten Sittlichkeitsverbrechen, in Staatschutzsachen und bei der Falschmünzerei."⁹⁸¹ Er befürwortete allerdings den Vorschlag, bei Zuwiderhandlungen gegen auferlegte Verpflichtungen die Einweisung in ein Arbeitshaus anzuordnen.⁹⁸² Im Weiteren stellte Niggemeyer nochmals in Bezug zu den entsprechenden Regelungen im 'Dritten Reich' fest:

"Mit dem 'Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung' vom 24. November 1933 wurde die wichtigste Forderung der Reformbewegung: 'die zeitlich unbestimmte Sicherungsmaßnahme gegen das gefährliche Gewohnheitsverbrechertum' erfüllt."983

Er plädierte wiederholt dafür, dass Personen, welche die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftslebens gröblichst verletzen und sich deshalb außerhalb der Rechtsordnung stellten, "infolgedessen die volle Schärfe des Gesetzes spüren" müssten. Er ließ nicht unerwähnt:

⁹⁷⁹ Zit. n. Ebd., S. 102.

⁹⁸⁰ In Paragraf 20 a StGB wurden Vorstrafen und die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechers als Voraussetzungen für die Strafverschärfung verlangt.

⁹⁸¹ Zit. n. Ebd., S. 89.

⁹⁸² Vgl. Ebd., S. 89 und S. 100.

⁹⁸³ Zit. n. Ebd., S. 93.

⁹⁸⁴ Zit. n. Ebd., S. 95.

"Man sollte nicht vergessen, daß die Alliierten im Jahre 1945 ca. 6000 Berufsverbrecher 'befreit' haben und daß heute in der Bundesrepublik noch keine 400 Berufsverbrecher in Sicherungsverwahrung sind. Diese Zahlen beweisen in Verbindung mit den steigenden Kriminalitätsziffern (S. 24), ⁹⁸⁵ daß wir die vorbeugende Verbrechensbekämpfung stark vernachlässigt haben. ⁹⁹⁸

Bei der Beschreibung der Aufgaben der Kriminalpolizei im Rahmen der 'Polizeiaufsicht' nach dem künftigen Recht nimmt Niggemeyer nochmals Bezug auf eine 'Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums' vom 3. März 1938, 987 welche die Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher regelte. Danach waren schon im Vorverfahren alle Umstände zu klären, die für die Entscheidung über die Kennzeichnung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers von Bedeutung waren. 988

Niggemeyer kam in seinem Gesamtfazit zu folgendem Ergebnis:

"Wie früher⁹⁸⁹ sollte versucht werden, die Überwachung über das gesamte Bundesgebiet auszudehnen und nach einheitlichen Gesichtspunkten auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt dürfte – soweit die kriminalpolizeiliche Arbeit in Betracht kommt – sachlich legitimiert sein, hierfür gemeinsame Richtlinien auszuarbeiten."⁹⁹⁰

Versteckt forderte Niggemeyer für die kriminalpolizeiliche Aufgabe der 'Polizeiaufsicht' auch in dieser Angelegenheit wegen einer einheitlichen Praktizierung im gesamten Bundesgebiet eine zentrale Führung durch das BKA, wobei die vorliegenden Reformschläge seiner Auffassung nach nicht den eigentlich notwendigen Regelungen zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' aus der Zeit der NS-Herrschaft entsprechen würden.

⁹⁸⁵ Anmerkung des Verfassers: Seite 24 der 'Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden' 1955/3, die auch Bezugsquelle des hier besprochenen Artikels von Niggemeyer über die 'Polizeiaufsicht' ist.

⁹⁸⁶ Zit. n. Bernhard Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht, S. 102-103.

⁹⁸⁷ Vgl. Veröffentlichung des Reichsjustizministeriums vom 4. März 1938 Nr. 9, S. 323, Az.: 4012-II a 2 239 Nr. 70. In: 'Deutsche Justiz' (zit. DJ).

⁹⁸⁸ Vgl. Bernhard Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht, S. 104.

⁹⁸⁹ Die Begrifflichkeit 'früher' konnte sich nur auf die Zeit des 'Dritten Reiches' beziehen, auch wenn sich die restlichen Aussagen auf die BRD beziehen.

⁹⁹⁰ Zit. n. Bernhard Niggemeyer: Probleme der Polizeiaufsicht, S. 105.

2. Sonstige Angehörige der Kriminalpolizei/Polizei als Autorinnen/Autoren

- 2.1 Friedrike Wieking (1891-1958)
- 2.1.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1921-1945)⁹⁹¹

Wieking trat nach ihrer Ausbildung zur Wohlfahrtspflegerin eine Stelle in der Érziehungsanstalt Hamburg-Ohlsdorf an, wo sie für 'schwererziehbare Mädchen' zuständig war. Im Jahr 1921 fand sie bei der 'Frauenhilfstelle' beim Polizeipräsidium Berlin als Leiterin eine Anstellung. Im Jahr 1927 wurde sie mit sieben weiteren Frauen in der neugeschaffenen 'Kriminalinspektion K' zusammengefasst und im gleichen Jahr als Leiterin der WKP zur Kriminalrätin befördert. 1937 übernahm sie nach der reichsweiten Neuorganisation der Kriminalpolizei die Leitung der WKP im RKPA, wurde nach der Integration des RKPA in das RSHA 1939 zur Regierungs- und Kriminalrätin ernannt und zur Leiterin des Referats V A 3 bestellt, der 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität'. Ab 1940 verantwortete sie die in der Uckermark⁹⁹² und Moringen am Solling/Niedersachsen eingerichteten 'Jugendschutzlager', KZ-ähnlichen Einrichtungen,⁹⁹³ in denen Kinder und Jugendliche umerzogen und zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Die Verhältnisse in diesen Lagern führten in vielen Fällen zum Tod der Kinder und Jugendlichen.

Im Jahr 1941 wurde Wieking Mitglied in der NSDAP.

Nach Kriegsende wurde sie vom sowjetischen NKWD⁹⁹⁴ verhaftet und durch die sowjetische Besatzungsmacht in verschiedenen Speziallagern interniert, zuletzt ab 1948 bis 1950 im vormaligen KZ Buchenwald. Nach ihrer Freilassung stellte sie einen Antrag zur Wiederverwendung im Polizeidienst, der aber abgelehnt wurde, sodass sie nicht mehr in den Staatsdienst zurückgekehrt ist.

 $^{^{991}}$ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58/467 (ZB 6213/2077), R 58/7707, R 58/9148 und NS 4-ANH/42, Ernst Klee: Personenlexikon zum Dritten Rech, S. 675-676, Michael Wildt: Generation des Unbedingten,

S. 312 ff., Friedrike Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (mit der abschließenden Betrachtung zur weiblichen Kriminalpolizei in der Bunderepublik von 1945 bis zur Gegenwart von Grete Gipkens, KHK'in – vgl. BA Berlin-Lichterfelde B 106/36824 und Grete Gipkens: Strukturwandlungen in der Weiblichen Kriminalpolizei. In: Krim (1949) 11/12, S. 134-136). Lübeck 1958; siehe hierzu auch FN 449-466.

 $^{^{992}}$ 'Das Jugendschutzlager' in der Uckermark befand sich als Außenlager im KZ Ravensbrück und war für weibliche Kinder und Jugendliche vorgesehen.

⁹⁹³ Vgl. Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, S. 297-298.

⁹⁹⁴ NKWD steht für 'Volkskommissariat für innere Angelegenheiten und Geheimpolizei der Sowjetunion'.

Strafrechtliche Ermittlungen beispielsweise wegen ihrer Tätigkeit im RKPA, ihrer Verantwortung für die Internierung von Kindern und Jugendlichen in 'Jugendschutzlagern' und für die Forschungen des KBIs und die Todesfälle in diesen Lagern, sowie die Überführung in 'reguläre KZ' der Minderjährigen wurden nach 1945 zwar angestrengt, die Ermittlungen führten aber zu keinem Ergebnis.

2.1.2 Friedricke Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland. Lübeck 1958.

Wieking beschrieb in ihrem Buch die Geschichte der WKP bis zum Ende des NS-Regimes, ohne dass ein Quellen- oder Literaturverzeichnis angeschlossen wurde. Der zweite Teil wurde von Grete (eigentlich Magarete) Gipkens⁹⁹⁵ verfasst und behandelte den Aufbau der WKP ab 1945. In ihrem Aufsatz im Jahr 1949 zu 'Strukturwandlungen der Weiblichen Polizei in der Bundesrepublik' blieb sie sehr vage, was die Grundlagen der Arbeit der WKP im 'Dritten Reich' betraf. Sie schrieb hierzu: "Es erübrigt sich, auf die Richtlinien näher einzugehen, sie sind in Fachkreisen weitgehend bekannt:"⁹⁹⁶ Hinsichtlich der Arbeit der WKP wurde sie auch nicht konkreter und erklärte:

"Es (Anmerkung des Verfassers: Das Misstrauen der männlichen Kollegen) hat sich jahrelang erhalten und wurde nur zögernd abgelegt, wenn auch schließlich der intensiven und konsequenten Arbeit der WKP (...) die Anerkennung nicht versagt bleiben konnte." ⁹⁹⁷

Entsprechend ihrer Herkunft und Ausbildung, nämlich der Fürsorgearbeit, wollte Wieking die Entwicklung der WKP jenseits von Frauenrechten und sonstigen politischen Ideen wie folgt darstellen:

"Vielmehr ist hier etwas gewachsen und organisch entwickelt (Anmerkung des Verfassers: worden) zunächst allein dem Willen zu karitativer Arbeit an kriminell und sexuell gefährdeten Menschen, und zwar dies neuen Erkenntnissen gemäß in sich allmählich erneuernden Formen."998

Für Wieking bedeute die Einrichtung der WKP auf Reichsebene

"einen Markstein in der Entwicklung der Frauenarbeit bei der Polizei;"99 er beglückte auch deswegen besonders, weil er trotz der gegebenen politischen Verhältnisse im Kern keine Abweichung von den schon 1926 vom 'Bund Deutscher Frauenvereine' aufgezeigten und wohl von allen Beamtinnen bejahten Grundgedanken darstellte, brachte es keine Konflikte,

⁹⁹⁵ Gipkens war während des 'Dritten Reiches' bei der WKP und nach dem Krieg maßgeblich am Wiederaufbau der WKP in NRW beteiligt.

⁹⁹⁶ Zit. n. Grete Gipkens: Strukturwandlungen in der Weiblichen Kriminalpolizei. S. 135.

⁹⁹⁷ 7it n Fhd

⁹⁹⁸ Zit. n. Friedrike Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 5.

⁹⁹⁹ Wehner hat in seiner Publikation 1983 'Dem Täter auf der Spur' auf S. 165-166 das Zitat von Wieking wörtlich übernommen.

sondern vielmehr ein freies, zu bejahendes Betätigungsfeld abseits vom politischen Getriebe zum Nutzen insbesondere sexuell und kriminell gefährdeter Kinder und Jugendlichen."1000

Die Notwendigkeit der Einrichtung von 'Jugendschutzlagern' begann sie ihrem Buch damit zu begründen, dass aufgrund des Ansteigens der Jugendkriminalität nach Kriegsbeginn 1939 durch ihr Referat eine 'Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend' in der ersten Fassung vom 16. März 1940, geändert nochmals am 10. Juni 1943, 1001 erlassen werden musste, die ihrer Auffassung nach und nach Meinung vieler Fachleute nach 1945 die Grundlage war für das am 4. Dezember 1951 in der BRD erlassene 'Jugendschutzgesetz'. 1002 Durch die Unmöglichkeit, schwer verwahrloste Minderjährige im Rahmen des Jugendarrestes oder des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes unterzubringen, sei der Gedanke der polizeilichen Jugendschutzlager verwirklicht worden, weil man diese schwer gefährdeten Kinder und Jugendlichen nicht der Straße überlassen und nicht in die Konzentrationslager bei den erwachsenen Asozialen und Gewohnheitsverbrechern unterbringen wollte. Wieking räumte zwar ein, dass diese Lager der WKP unterstanden und ihr Referat auch die Verantwortung für deren innere Ausgestaltung trug, stritt aber ab, dass die 'Jugendschutzlager' mit KZ identisch gewesen sein sollen. In den beiden Lagern sei nur ausgewähltes Personal zum Einsatz gekommen, aber

"Dem Rufe der Jugendschutzlager haben die Geschehnisse in den Konzentrationslagern, den man sie – unberechtigterweise – nach 1945 zuordnen wollte, sehr zum Schaden gereicht." ¹⁰⁰³

Die Lager hätten nach Wieking auch in der Nachbetrachtung ihre Berechtigung gehabt.

"Wenn auch bei der kurzen Zeit ihres Bestehens ein abschließendes Urteil über die Jugendschutzlager nicht gegeben werden kann, so darf doch wohl darauf hingewiesen werden, daß beide Lager neben ihrer Aufgabe der Bewahrung sozialer Minderjähriger ihren Auftrag, einen letzten Erziehungsversuch an ihnen durchzuführen, verantwortungsbewußt und gewissenhaft ausgeführt haben. ¹⁰⁰⁴

Zum Abschluss ihrer Ausführungen merkte sie noch an, dass die mit Runderlass vom 3. Januar 1944 noch erlassenen 'Richtlinien über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei' 1005 auch heute noch aktuell sein dürften:

"Von diesen Richtlinien darf gesagt werden, daß sie als Ergebnis langjähriger Erfahrungen das Kernstück der WKP-Arbeit zum Ausdruck bringen."1006

¹⁰⁰¹ Vgl. RGBl. I 1940 Nr. 47/1940.

¹⁰⁰⁰ Zit. n. Ebd., S. 56.

¹⁰⁰² Vgl. Friedrike Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 68-74.

¹⁰⁰³ Zit. n., Ebd., S. 71.

¹⁰⁰⁴ Zit. n. Ebd., S. 74.

¹⁰⁰⁵ Vgl. RMBliV 1944, S. 81, Az.: S V A 3 860/43.

¹⁰⁰⁶ Zit. n. Friedricke Wieking: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland, S. 76.

Dabei wurde in diesen Richtlinien unter anderem davon gesprochen, dass die jungen Menschen "die Träger unserer Volksgemeinschaft" seien oder

"die heldenhafte Bewährung auch unserer jüngsten Soldaten an der Front zeigt, zu welchem Einsatz mancher bisher unscheinbare junge Mensch fähig ist, wenn er sich vor eine große Aufgabe gestellt sieht."¹⁰⁰⁷

Zynisch klingt es in Anbetracht der damaligen Verhältnisse vor 1945 in den 'Jugendschutzlagern', ideologisch entsprechend in der nationalsozialistischen Terminologie untermauert, wenn in den angesprochenen Regelungen unter anderem noch folgendes ausgeführt wurde:

"In der Hand des Beamten liegt es, den jungen Menschen so zu behandeln, wie es seinem Alter, seiner Persönlichkeit und seinem Erbgut angemessen ist, mit dem Ziele, ihn zu fördern. Er muß aber auch dazu beitragen, daß möglichst frühzeitig geklärt wird, ob der junge Kriminelle innerlich gesund ist."¹⁰⁰⁸

Diese Art der Kinder- und Jugenderziehung war 1958 beim Erscheinen ihrer Publikation, wie von Wieking irrtümlich angenommen, in der BRD weder aktuell noch auf sie übertragbar.

2.2 Dr. Hanns Jess (1887-1975): Die Not der Kriminalpolizei. In: Krim (1956) 5, 10. Jg., S. 149-153.

2.2.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1919-1932 und 1949-1955)¹⁰⁰⁹

Jess schloss sein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Bonn und Marburg 1912 ab, seine zweite juristische Staatsprüfung und Promotion zum Dr. jur. erfolgte 1914, anschließend wurde er zum Kriegsdienst an der Westfront eingezogen. Nach Kriegsende wurde er 1919 zum Chef der Stadtpolizei Schwerin ernannt, wechselte dann aber als MR ins Innenministerium des Landes Mecklenburg und war dort für Polizeiangelegenheiten zuständig. In dieser Funktion leitete er von 1931-1933 zusätzlich das mecklenburgische LKA. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde er als Leiter des dortigen LKA abgesetzt und ins Sozial- und Verkehrsressort umgesetzt, wo er während des

¹⁰⁰⁷ Zit. n. Ebd., S. 77.

¹⁰⁰⁸ Zit. n. Ebd. S. 77-78.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 48, Hans-Ludwig Zachert (Hrsg.): 40 Jahre Bundeskriminalamt, S. 242., und Imanuel Baumann: Grundzüge der Organisationsentwicklung, 1949 bis 1983, S. 21 und S. 23, sowie https://de.wikipedia.org/wiki/Hanns_Jess, Zugriff am 6. August 2023.

Krieges für die Bearbeitung von Kriegsschäden verantwortlich war. Ab 1949 übernahm er in Frankfurt a.M. die Stelle des Leiters der Kriminalpolizei und war gleichzeitig Vertreter des PP. Von 1952 bis 1954 leitete als zweiter Präsident das BKA, bevor er aufgrund der Flucht des bisherigen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (zit. BfV), Otto John, in die damalige DDR noch 1954 dessen Nachfolge antrat, aber bereits 1955 in diesem Amt pensioniert wurde.

2.2.2 Hanns Jess: Die Not der Kriminalpolizei (1956).

Jess, obwohl kein Protagonist des RKPA, hob in seinem Beitrag vom Mai 1956 auf die Effektivität einer zentralisierten Organisation ab und grenzte dabei ausdrücklich die Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' gegenüber der verbrecherischen Gestapo ab. Er legte dar, dass die Kriminalpolizei

> "nichts zu tun hatte mit der politischen Polizei des nationalsozialistischen Regimes, der berüchtigten Geheimen Staatspolizei, die völlig abgetrennt vom Amt V im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes unter dem Titel 'Gegnererforschung und -bekämpfung' organisiert war. Trotzdem wurden die Untaten der Gestapo nicht nur von den Siegermächten, sondern auch von vielen Deutschen der Kriminalpolizei angelastet, was zur zumindest zeitweisen Ausschaltung wertvoller Fachkräfte beim Aufbau der deutschen Kriminalpolizei nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 geführt hat."1010

In seinem Beitrag führte er zur Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' weiter aus:

"Auf dem Gebiete der Kriminalpolizei schuf er (Anmerkung des Verfassers: der NS-Staat), beraten von alten, erfahrenen und fachkundigen preußischen Kriminalbeamten, eine sehr zweckmäßige, für die Verbrechensbekämpfung brauchbare und übersichtliche Kripo."1011

Seiner Meinung nach war die aktuelle Kriminalpolizei das Stiefkind der Verwaltung¹⁰¹² und er beklagte den "überspitzten Föderalismus", 1013 der den Aufbau einer wirkungsvollen, einheitlichen und möglichst zentralisierten Kriminalpolizei verhindert hätte. Außerdem bemängelte er den fehlenden qualifizierten Nachwuchs für die Kriminalpolizei, denn schon in Preußen und auch im 'Dritten Reich' hätte man es verstanden, entsprechenden Nachwuchs auch für Leitungsfunktionen anzuwerben und auszubilden. 1014

Auch Jess gelangte nach seiner Zeit als Präsident des BKA, wie andere Autoren aus der Polizei, zu der Überzeugung, dass dem BKA unter Ausblendung des Föderalismus eine zentralisierte Rolle bei der Verbrechensbekämpfung zukommen und die Aus- und

¹⁰¹⁰ Zit. n. Hanns Jess: Die Not der Kriminalpolizei. In: Krim (1956) 5, S. 150.

¹⁰¹¹ Zit. n. Ebd.

¹⁰¹² Vgl. Ebd., S. 149.

¹⁰¹³ Zit. n. Ebd., S. 150.

¹⁰¹⁴ Vgl. Ebd., S. 152.

Fortbildung bei der Kriminalpolizei vereinheitlicht werden sollte, damit letztlich eine effektiv arbeitende Kriminalpolizei geschaffen werden könnte.

2.3 Herbert Kosyra (1909-1995)1015

2.3.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1929-1969)

Kosyra war seit 1929 Polizist und 1938 bis 1945 bei den Kriminalpolizeidienststellen in Tilsit und Kattowitz/Polen eingesetzt. 1016

Im Jahr 1955 trat er nach Einrichtung in die Sicherungsgruppe des BKA ein und war nach einem Bericht im Magazin 'SPIEGEL' und nach Wolfgang Ullrich¹⁰¹⁷ im Jahr 1961 als Kriminalinspektor im Personenschutz bei Konrad Adenauer und Theodor Heuss tätig.¹⁰¹⁸

2.3.2 Die deutsche Kriminalpolizei in den Jahren 1945 bis 1955. (Untertitel: Ein Beitrag zur Problematik ihres Wiederaufbaus in der Bundesrepublik im ersten Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg. St. Michael/Österreich 1980.

Die Veröffentlichung von Kosyra umspannte vorwiegend die Geschichte der Kriminalpolizei nach 1945, sein Blick schweifte dann aber auch auf die Geschichte der Kriminalpolizei ab 1933 zurück. ¹⁰¹⁹

"Sieht man von einigen Fehlentwicklungen ab, so kann man sagen, daß die auf der alten preußischen Landeskriminalpolizeilichen Organisation aufgebaute reichskriminalpolizeiliche ein Fortschritt in der Bekämpfung vor allem des reisenden Verbrechterums war. Einheitliche Ausbildung der Kriminalbeamten. Allgemein verbindliche Arbeitsrichtlinien, ein straffer kriminalpolizeilicher Meldedienst, ein ausgedehntes Funk-, Fernsprech- und Fernschreibnetz, ständige Verbesserung des Ausrüstungsstandes, Einrichtung von Kriminaltechnischen Untersuchungsanstalten, gemeinsame Fahndungsmittel und v. a. m. hatten aus der Kriminalpolizei eine wirksame Waffe gegen das Verbrechertum werden lassen." 1020

.

¹⁰¹⁵ Vgl. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel" – BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und "Sprachregelungen". In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 306, FN 976.

¹⁰¹⁶ Kosyra hat seine Erfahrungen bei der Kriminalpolizeistelle Kattowitz in seinem Buch 'Mörder, Räuber und Banditen. Das polnisch-oberschlesische Bandenwesen während des zweiten Weltkrieges 1939/1945'. Hamburg 1958, verarbeitet. Hierbei schilderte er unter Verwendung nationalsozialistischer Terminologie den Kampf der deutschen Polizei "gegen ein entfesseltes Untermenschentum" – zit. n. Ebd., S. 9. In seinem Erfahrungsbericht gegen 'Räuberbanden' in Oberschlesien und Polen wurden die deutschen Täter ganz offensichtlich zu Opfern stillsiert: "Erschüttert stehen wird vor den Gedenktafeln der von polnischer Verbrecherhand gefallenen Polizeibeamten" – zit. n. Ebd., S. 13.

¹⁰¹⁷ Vgl. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung. Neuwied 1961, S. VIII.

¹⁰¹⁸ Vgl. Spiegel (1959) 38 vom 15. September 1959.

¹⁰¹⁹ Vgl. Herbert Kosyra: Die deutsche Kriminalpolizei in den Jahren 1945-1955. St. Michael 1980, S. 190 ff.

¹⁰²⁰ Zit. n. Ebd., S. 191-192.

Insoweit schloss sich Kosyra dem Urteil von Dickopf, Holle und Niggemeyer in der Forderung nach einer zentralen operativen Ausrichtung des BKA und einer bundesweit einheitlichen Ausbildung und Ausstattung der Kriminalbeamten an.

Kosyra bemängelte in der BRD den Länderpartikularismus, welcher eine Zersplitterung in der Kriminalitätsbekämpfung nach sich ziehe und der beispielsweise eine unterschiedliche Ausstattung in der Kriminaltechnik zur Folge habe. ¹⁰²¹

In seinem Buch nahm er vielfach Bezug auf die Publikation von Wolfgang Ullrich¹⁰²² zur 'Verbrechensbekämpfung' aus dem Jahr 1961, welche seiner Auffassung nach "eine gute Übersicht über die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für den Wiederaufbau der deutschen Polizei nach 1945"¹⁰²³ vermittelte.

2.4 Robert Harnischmacher (1948-)/Arved Semerak (1938-)

 $\label{eq:continuous} Der Mitautor Robert Harnischmacher, ^{1024} Sohn eines Polizeibeamten, war beruflich nicht als Polizeibeamter tätig, weshalb die entsprechende Beschreibung entfällt.$

Harnischmacher gründete 1996 nach seiner juristischen Ausbildung an der Universität Münster die Firma 'International Security and Media Consulting' mit Sitz in Lippstadt, seinem Geburtsort. Neben seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Publizist nahm er nachweislich bis 2007 Lehr- und Vortragstätigkeiten zu Themen der Inneren Sicherheit an den Universitäten Bielefeld und Bochum, der BGS-Schule Lübeck, Höheren Landespolizeischule NRW in Münster, Deutschen Hochschule für Polizei in Münster und im Ausland an. Er übte das Amt des Präsidenten der Europäischen Gesellschaft für Innere Sicherheit mit Sitz im Kanton Zug/Schweiz und der Gesellschaft zur Förderung der Inneren Sicherheit in Deutschland mit Sitz in Berlin aus, und er war Förderer des 'Geschichtsortes Villa ten Hompel' in Münster. Er wurde außerdem zu Hearings und Gutachtertätigkeiten bei verschiedenen Landtagen und dem Europaparlament eingeladen und leistete aktuelle

10

¹⁰²¹ Vgl. Ebd., S. 170-171.

¹⁰²² Vgl. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung. Neuwied/Berlin 1961.

Auf diese Publikation werde ich im nachfolgenden Kapitel noch eingehen.

¹⁰²³ Zit. n. Herbert Kosyra: Die deutsche Kriminalpolizei in den Jahren 1945-1955, S. 219.

¹⁰²⁴ Vgl. https://smc-harnischmacher.de/person, Zugriff am 8. August 2023.

Ausbildungsberatung und Lehre in der Wirtschaft. Er war Mitglied verschiedener Redaktionen und publizierte umfangreich, inhaltlich ebenfalls zu Themen der Inneren Sicherheit, Dokumentationen und Bücher, unter anderem die nachfolgend besprochene Veröffentlichung mit dem Titel 'Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen'.

2.4.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita Arved Semerak (bis 1996)

Semerak begann seine polizeiliche Karriere bei der bayrischen Schutzpolizei und war 1972 im Rang eines Polizeiinspektors bei dem Terroranschlag auf die israelische Delegation anlässlich der Olympischen Spiele in München als Revierbeamter eingesetzt. In den absolvierte er Jurastudium. folgenden Jahren ein war Dozent Polizeiführungsakademie der Polizei in Münster, heute Hochschule für Polizei, und stellvertretender Kommandeur beim Bundesgrenzschutz (zit. BGS), heute Bundespolizei. Nach der deutschen Wiedervereinigung übernahm er die Funktion des Präsidenten des Polizeipräsidiums Erfurt, heute Landespolizeidirektion, von wo er am 8. September 1995 durch den SPD-Innenminister von Hamburg zum dortigen Polizeipräsidium geholt und zum PP ernannt wurde. Nachdem die Hamburger Oppositionsparteien CDU und Grün-Alternative Liste (zit. GAL) wegen seiner Amtsführung, auch im Entführungsfall Reemtsma, seinen Rücktritt gefordert hatten, trat er vor seiner Ablösung am 24. Juli 1996 freiwillig selbst zurück. 1025

2.4.2 Robert Harnischmacher/Arved Semerak: Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986.

Das Buch¹⁰²⁶ holt historisch weit aus,¹⁰²⁷ um die Ursprünge der deutschen Polizei zu finden und auf die Polizei im 'Dritten Reich' im IX. Kapitel ab Seite 92 einzugehen, wobei die Hinweise auf die Kriminalpolizei im Text spärlich ausfielen.

In den folgenden Kapiteln gehen die Autoren auf die Tätigkeit der Polizei nach 1945 in den drei westlichen Besatzungszonen ein und auf die polizeiliche Entwicklung in den damals noch 11 westlichen Bundesländern und bei den sogenannten Sonderpolizeien wie unter

¹⁰²⁵ Vgl. Staatsarchiv (zit. StA) Hamburg 731-8_A 768 Semerak, Arved und 135-1 VII_1051 und Veröffentlichungen in der taz vom 24. Juli 1996, S. 2 (Hamburgs Polizeipräsident wirft das Handtuch) und S. 11 (Die weiße Socke).

¹⁰²⁶ Durch die Autoren wurde auch Bezug auf die Publikation von Walter Zirpins: 'Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland' genommen.

¹⁰²⁷ Das I. Kapitel ergründet "Das Erbe des alten Griechenlands und Roms für die deutsche Polizei".

anderem dem BKA, sowie der Polizeiführungsakademie, heute Deutsche Hochschule für Polizei, und der Deutschen Volkspolizei in der ehemaligen DDR ein.

Die Autoren gingen davon aus, dass die 'Verreichlichung der Polizei' im Jahr 1934 und ihre Verklammerung mit der SS zunächst nur an der Spitze vollzogen worden sei. Sie hoben besonders darauf ab.

"in der Mittelinstanz blieb die Kripo im Gegensatz zur Gestapo Teil der allgemeinen Polizeiverwaltung in den Polizeipräsidien und -direktionen. Zwar vermochte die Bildung des Reichssicherheitshauptamtes (27.9.1939) die Eigenständigkeit der einzelnen dabei zusammengefaßten Behörden (Stapo, Kripo, SD) nicht auszulöschen, verstärkte aber die SSmäßige Ausrichtung *auch* der Kripo. Die Verbindung mit der SS (Verleihung von Dienstgraden ab 1940) blieb vielfach nomineller Natur und konnte so den staatlichen Behördencharakter weniger tangieren. 1028

Die Verfasser vermitteln so den Eindruck, als ob die Kripo außerhalb des RSHA mehr oder weniger ohne politischen Einfluss und die Dienstgradangleichung mit der SS eigentlich ohne Bedeutung geblieben wäre. Außerdem habe es organisatorisch keine Verbindung zwischen Kriminalpolizei und Gestapo gegeben und deshalb auch keine Zusammenarbeit, was aber nicht den tatsächlichen Abläufen entsprochen hat. Im Übrigen sei der Terror mit dem Instrument der 'Schutzhaft' ein probates Mittel nur der Gestapo gewesen, 1029 unter dessen Vorwand viele Bürger in KZ verschwanden.

"Polizeigewalt im Erscheinungsbild der Gestapo ist gleichsam die 'potenzierte anonyme Codezahl nicht begreifbarer Unmenschlichkeit', mit menschlichen Maßstäben nicht mehr erfaß- oder meßbar, ein unheilvoller Dämon staatlicher Macht (...)."1030

Der Krieg habe für die Kriminalbeamten neue Aufgaben und die Bekämpfung typischer Kriegskriminalität gebracht. Nach Meinung der Autoren war es "eine großartige Leistung, die viele Beamte bis zur körperlichen Ruinierung erbrachten, um noch das Chaos bis zum Untergang zu meistern. ¹⁰³¹ In dem Buch wurde weiter geschildet, dass aus Tatsachenberichten bekannt sei, dass sich die Beamten "fast durchweg gegenüber den aus politischen und rassistischen Gründen Verfolgten menschlich und korrekt benahmen" ¹⁰³² und so hätten sie oftmals dabei geholfen, "den Häftlingen ihr hartes Los sogar nach Kräften" ¹⁰³³ zu erleichtern, was aber im Widerspruch zur den Repressionsmaßnahmen beispielsweise gegen Asoziale, Sinti und Roma und deren Deportation in KZ steht.

Die eigentlichen Probleme wären der Polizei erst nach dem Krieg erwachsen.

¹⁰²⁸ Zit. n. Robert Harnischmacher/Arved Semerak: Deutsche Polizeigeschichte. Stuttgart u.a. 1986, S. 105.

¹⁰²⁹ Vgl. Ebd., S. 104 und 106 ff.

¹⁰³⁰ Zit. n. Ebd., S. 107.

¹⁰³¹ Zit. n. Ebd., S. 105.

¹⁰³² Zit. n. Ebd., S. 106.

¹⁰³³ Zit. n. Ebd.

"Eine durch die lange Dauer des Krieges stark herabgesunkene Moral, die Freilassung eines großen Teils der Sicherungsverwahrten, der Berufsverbrecher und kriminellen Zigeuner sowie Asozialen (...) gaben und werden dem Verbrechertum weiterhin starken Auftrieb geben."1034

Harnischmacher und Semerak wiesen der Gestapo die Verantwortung für die in der NS-Zeit begangenen Verbrechen zu, während andererseits die Arbeit der Kriminalbeamten eher glorifiziert wurde, sie lobten ihre Menschlichkeit und diffamierten damit die Opfer der Kriminalpolizei.

2.5 Dr. jur. Hans Bernd Gisevius (1904-1974)1035

1.4.1 Kurze berufliche polizeiliche Vita (1933-1936)

Gisevius legte nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Marburg im Jahr 1933 sein zweites juristisches Staatsexamen ab. Anschließend ging er zur 'Politischen Polizei' beim Polizeipräsidium Berlin, Nach seiner Versetzung ins RMI Anfang 1934 wurde er als Mitarbeiter in der dortigen Polizeiabteilung unter Daluege¹⁰³⁶ beschäftigt und war 1933/34 unter Rudolf Diels, dem ersten Leiter des Gestapa, am Aufbau der Gestapo beteiligt. Weil er aber offensichtlich mit dem weiteren Ausbau der Gestapo nicht einverstanden war, schied er Mitte 1935 beim RMI aus und wurde, zwischenzeitlich zum RR und KR befördert, zum preußischen LKPA versetzt, wo er auch den späteren Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer Nebe kennenlernte. Heydrich verhinderte aufgrund der vorausgegangenen Haltung von Gisevius zur Gestapo seine Beteiligung an den Vorbereitungen für die Olympischen Spiele 1936 in Berlin, sodass er nach Himmlers Ernennung zum RFSSuChDtPol Mitte 1936 aus dem Polizeidienst entlassen wurde.

Gisevius beantragte am 15. November 1933 seine Mitgliedschaft in die NSDAP, aufgrund des erlassenen Aufnahmestopps ist er der Partei letztlich bis Kriegsende nicht beigetreten. Er war offensichtlich seit 1938 in die ersten Attentatspläne militärischer Kreise gegen Hitler

¹⁰³⁴ Zit. n. Ebd., S. 131.

¹⁰³⁵ Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 3001/57357-57360, R 9361-II/295743, DY 55/711 und R 1501/212994, BA Koblenz B 106/74900, B 206/51176, N 1334/627, N 1324/79 und ZSG 158/74, Militärarchiv (zit. MA) Freiburg B 472/61, Heft 29/30 (Nachruf in den Unterlagen 'Nachhut' der 'Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Abwehrangehöriger (zit. AGEA) anlässlich des Todes von Gisevius), Ernst Klee: Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 185, 'Spiegel' (1952) 3 vom 15. Januar 1952, sowie https://de.wikipedia.org/ wiki/ Hans Bernd Gisevius, Zugriff am 10. August 2023.

¹⁰³⁶ Siehe hierzu unter anderem FN 158-159, 161, 174 und 193-195.

eingeweiht und stand seit dieser Zeit unter anderem mit Oberst Hans Oster¹⁰³⁷ vom Amt Abwehr/Ausland im Oberkommando der Wehrmacht (zit. OKW) als auch mit dem amerikanischen und britischen Geheimdienst in Verbindung. Als 'Sonderführer' des Amtes Abwehr/Ausland war er ab 1939 als Vizekonsul im Generalkonsulat Zürich¹⁰³⁸ eingesetzt. Nach dem 20. Juli 1944 half er Nebe bei dessen Flucht nach dem missglückten Attentat auf Hitler. Da er selbst auf der Gestapo-Liste der Verschwörer gegen Hitler vom 20. Juli 1944 stand, floh er in die Schweiz, die ihm politisches Asyl gewährte.

Im Jahr 1946 wurde er beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem 'Internationalen Militärtribunal' als Zeuge geladen, wo er unter anderem gegen Göring ausgesagt hat.

1.4.2 Hans Bernd Gisevius: Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor. Zürich 1966.

Gisevius hatte bereits in dem im Erzählstil gehaltenen 1946/47 erschienenen Doppelband 'Bis zum bitteren Ende ' versucht, die Person Nebes biografisch und seine Rolle im 'Dritten Reich' so positiv wie möglich darzustellen und er sagte vor dem IMT auch aus, dass Nebe aktives Mitglied des deutschen Widerstandes gewesen sei. 1039 Hierbei zog er "noch einmal alle Register, um für seinen Freund einzutreten und ihn reinzuwaschen. 1040 Die getroffenen Aussagen sind teilweise widersprüchlich und auch falsch; er schildert viele Abläufe und Einzelheiten ähnlich wie Wehner in seiner 'SPIEGEL-Serie'. 1041

In dem Buch werden auch Aussagen zur Reichskriminalpolizei gemacht:

Im Juli 1936 sei das Reichskriminalamt (zit. RKA) Teil des RSHA geworden. ¹⁰⁴² "Fortan war das RKA ¹⁰⁴³ein Kronjuwel des SS-Imperiums." Laut Gisevius war es "eine Zentrale (...), die den Vergleich mit so traditions- erfolgreichen Rivalen wie Scotland Yard oder FBI nicht zu scheuen brauchte. ⁽¹⁰⁴⁴⁾

¹⁰³⁷ Der 1942 zum Generalmajor beförderte Hans Oster (1887-9. April 1945) im Amt/Ausland von Canaris wurde aufgrund seiner Beteiligung am gescheiterten Attentat auf Hitler und Umsturzversuch zum Tode verurteilt und am 9. April 1945 zusammen mit Canaris u.a. im KZ Flossenbürg hingerichtet.

¹⁰³⁸ Vgl. MA Freiburg B 472/61, Heft 29/30, S. 24.

¹⁰³⁹ Vgl. Walter Kiess: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Arthur Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition, S. 363 ff.

¹⁰⁴⁰ Zit. n. Ebd., S. 364.

¹⁰⁴¹ Beispielhaft die Zeit Nebes als Leiter der EG B – vgl. Hans Bernd Gisevius: Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor. Stuttgart/Hamburg 1966, S. 239-244.

¹⁰⁴² Vgl. Ebd., S. 23, mit dem Hinweis, dass es sich um das RKPA handelte und die Eingliederung in das RSHA erst im September 1939 erfolgte, nachdem das RSHA eingerichtet worden war.

¹⁰⁴³ Zit. n. Ebd., S. 23.

¹⁰⁴⁴ Zit. n. Ebd.

Für Nebe als obersten Chef des RKA (Anmerkung des Verfassers: Gemeint ist das RKPA) seien "die berüchtigten Gestapomethoden (...) das Ende jeder echten Kriminalistik"¹⁰⁴⁵ gewesen. Ihm "gelang das Kunststück, seine geliebte Kriminalpolizei mehr oder minder unbehelligt durch die Fährnisse der Gleichschaltung zu lavieren." Hierbei habe er immer wieder versucht, Leute von der Gestapo zurückzuholen oder zu verhindern, dass sie dorthin abkommandiert wurden.

"An sich ist der Beruf des Kriminalisten einer der menschenfreundlichsten, den es gibt. Ihn nach Rang und Besoldung seiner Bedeutung entsprechend anzuheben, war Nebes Ziel. 'Heben Sie das Banner der Kripo hoch', pflegte er den Unglücklichen mit auf den Weg zu geben. die sich im Zuge einer vereinheitlichten Personalpolitik Reichssicherheitshauptamtes plötzlich in die Gestapo versetzt sahen – und sie verstanden solche verklausulierte Mahnung. Sie bedeutete soviel wie: 'Werdet nicht Totschläger und Sadisten, bleibt Menschen'. (...) Ich (Anmerkung des Verfassers: Gisevius) kann die Male nicht zählen, wo Nebe mir mit Tränen im Auge berichtete, heute sei er schon wieder von einem dieser Abkommandierten angefleht worden, ihn aus seiner Hölle zur Kripo zurückzuholen."1046

Auch Gisevius versuchte wie Wehner die Abgrenzung zwischen Kriminalpolizei und Gestapo herauszuarbeiten und Nebe als eigentlich hilflosen Erfüllungsgehilfen des NS-Systems darzustellen, der auch an den Verbrechen des Regimes nicht beteiligt gewesen sei, ganz im Gegenteil zur Gestapo. Gestützt hatte Gisevius seine diesbezügliche Ansicht zu Nebe auf die Aussagen des ehemaligen Oberleutnants und Adjutanten von General von Treschkow, Fabian von Schlabrendorff¹⁰⁴⁷, bei der Heeresgruppe Russland-Mitte, der 1946 in seinem Buch¹⁰⁴⁸ zu Nebe als Leiter der EG B vermerkt hatte:

"Obwohl die Heeresgruppe nur geringe Einflußmöglichkeiten besaß, war es uns gelungen, den SS-Terror einzuschränken. Das war weniger unser Verdienst als das des ss-Gruppenführers Nebe (...). Nach außen ließ sich Nebe nichts anmerken. Aber (...) ließ mich rechtzeitig wissen, daß sich unter der Maske des SS-Führers ein entschlossener Antinazi verbarg. (...) So stellten wir bald eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Nebe her, der tausend Vorwände erfand, um die Mordbefehle Hitlers zu sabotieren. Es gelang uns, viele Russen vor dem Tode zu retten. Die russische Bevölkerung brachte uns vielfach ihren Dank zum Ausdruck."¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁶ Zit. n. Ebd., S. 28.

¹⁰⁴⁵ Zit. n. Ebd.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Christian Gerlach: Hitlergegner bei der Heeresgruppe Mitte und die 'verbrecherischen Befehle'. In: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.): NS-Verbrechen und der militärische Widerstand gegen Hitler. Darmstadt 2000, S. 62-76.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Fabian von Schlabrendorff: Offiziere gegen Hitler. Zürich 1946 (Bearbeitet und herausgegeben durch Gero von Schulze Gaevernitz).

¹⁰⁴⁹ Zit. n. Hans Bernd Gisevius: Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor, S. 245.

Dieser damaligen Aussage Schlabrendorffs steht aber entgegen, dass Nebe als Leiter der EG B in der Sowjetunion erwiesenermaßen für Massenmorde, nach Höhne verzeichnete die EG

Nebe 45000 ermordete Juden, ¹⁰⁵⁰ verantwortlich war. ¹⁰⁵¹ Gisevius hatte nach Höhne die "überdimensionalen Greueltaten ¹⁰⁵² aber mit dem Argument abgewehrt, diese Mordtaten seien erst angelaufen, als Nebe wieder aus Russland zurückgewesen sei.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Hamburg 1966 und Gütersloh 1967. S. 327

¹⁰⁵¹ Siehe hierzu meine Ausführungen unter anderem im Abschnitt III.2.2.1.

¹⁰⁵² Zit. n. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf, S. 327.

3. Weitere Veröffentlichungen

3.1 Frank Arnau (1894-1976)¹⁰⁵³

3.1.1 Deutsch-schweizerischer Schriftsteller Frank Arnau

Arnau floh 1933 vor den Nationalsozialisten aus Deutschland in die Niederlande, nachdem ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt worden war. Er emigrierte in den folgenden Jahren nach Spanien, Frankreich, in die Schweiz und zuletzt war er mehrere Jahre im Exil in Brasilien. Im Jahr 1955 kehrte er nach Deutschland zurück und arbeitete als Journalist und Redakteur und publizierte zahlreiche Werke, zuletzt 1974 das Buch mit dem Titel 'Watergate – *Der Sumpf'*.

3.1.2 Frank Arnau: Das Auge des Gesetzes. Macht und Ohnmacht der Kriminalpolizei. Düsseldorf/Wien 1962.

Arnau befasste sich in Teil II des Buches mit der Entwicklung der Polizei bis zur Gegenwart in verschiedenen europäischen Ländern und in den USA. So ging er der Entwicklung der deutschen Polizei von der Weimarer Republik bis in die BRD nach, bei der Darstellung der Geschichte der Polizei nach 1945 stellte er aber immer wieder Bezüge zur Polizei in der Weimarer- und NS-Zeit her.

Für die Weimarer Republik kam er zu dem Schluss, dass die naive politische Vorstellung der damals schwachen preußischen Regierung, die Republik könne ohne 'Politische Polizei' auskommen, die Unterwanderung habe auch die gesinnungstreuen Polizeibeamten gegen Ende der 1920er Jahre begünstigt und so sei die Polizei ohne größere Reibungen in den Dienst der 'Bewegung' getreten. 1054

Nachdem Arnau die weitere politische, rechtliche und organisatorische Entwicklung im NS-Staat chronologisch abgehandelt hatte, hob er die Kriminalpolizei besonders hervor:

"Zur Ehrenrettung der Kriminalpolizei sei erwähnt, daß die fachlich solide ausgebildete Beamtenschaft auch in den Jahren nach 1936 ehrlich bemüht blieb, weiter korrekt in den durch die Strafprozeßordnung abgesteckten Grenzen zu arbeiten. Herr des Ermittlungsverfahrens blieb die Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz zur Stapo, die in fortschreitendem Maße sich der Beaufsichtigung durch die Justiz entzog, die auch nicht nach kriminalgeographischen Gesichtspunkten gegliedert und räumlich und innerdienstlich anders organisiert war, blieb die Kriminalpolizei der allgemeinen Polizeiverwaltung angegliedert, unterstand also den Polizeipräsidenten, den Regierungspräsidenten oder anderen Verwaltungsleitungen."

¹⁰⁵³ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Frank_Arnau, Zugriff am 16. August 2023.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Frank Arnau: Das Auge des Gesetzes. Macht und Ohnmacht der Kriminalpolizei. Düsseldorf/Wien 1962, S. 61.

¹⁰⁵⁵ Zit. n. Ebd., S. 64.

Arnau ließ bei dieser Feststellung unberücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaften beispielsweise bei den Regelungen zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' ausgeschaltet waren und so die von Gerichten oder Staatsanwaltschaften aus der Haft entlassenen Personen anschließend wieder durch die Kriminalpolizei in 'Vorbeugehaft' genommen werden konnten. Seine weitere Argumentation, nur die Gestapo habe sich im Gegensatz zur Kriminalpolizei der Beaufsichtigung durch die Staatsanwaltschaft entziehen können, verstärkte er noch durch folgende Aussage:

"Stapo und Kriminalpolizei waren also nicht identisch, ihre Beamten führten aber die gleichen Dienstgradbezeichnungen, eine Tatsache, die später mit dazu beigetragen hat, die Kriminalpolizei in einem nicht gerechtfertigten Maß zu diffamieren. 1056

Hier folgte Arnau der schon bekannten, aber widerlegten These, Gestapo und Kriminalpolizei seien strikt voneinander getrennte Organisationen gewesen und hätten demnach auch nicht zusammengearbeitet. ¹⁰⁵⁷

Zur Entwicklung der Polizei in Deutschland nach 1945 stellte er zunächst fest, die Besatzungsbehörden hätten einsehen müssen, dass das verheerende Ansteigen der Kriminalität nicht nur die Bevölkerung gefährdete, sondern auch die Angehörigen der Besatzungsmacht.

"Da Ausländer dem Zugriff der deutschen Polizei entzogen waren, wurden die allgemeinen Sicherheitszustände unhaltbar. Herumziehende Banden begingen Morde, Raubüberfälle und Einbruchserien von unvorstellbaren Ausmaßen. (...) Das Polizeiwesen war zersplittert, unorganisiert und systemlos. Eine überörtliche Führung fehlte, Verbrechensbekämpfung stand auf dem Niveau vergangener Jahrzehnte. "1058

Auch kritisierte er das Fehlen geschulter und zuverlässiger Kriminalbeamter, viele Angehörige seien während des Krieges an der Front oder in der Heimat gefallen, andere "zur Stapo abgeordnet und versetzt worden und daher nicht tragbar."¹⁰⁵⁹

Aber

"leider gelang es trotz Entnazifizierung und Überprüfung so manchen politisch und kriminell belasteten sowie fachlich oder charakterlich ungeeigneten Existenzen, Eingang in die Polizei zu finden. Wie es möglich war, daß sie gerade bei ¹⁰⁶⁰jener Behörde Unterschlupf fanden, die sie hätte festnehmen sollen, bleibt ungeklärt."

¹⁰⁵⁷ Arnau griff hier auf die unter anderem von Wehner vertretene Auffassung zurück.

_

¹⁰⁵⁶ Zit. n. Ebd.

¹⁰⁵⁸ Zit. n. Frank Arnau: Das Auge des Gesetzes, S. 65.

¹⁰⁵⁹ Zit. n. Ebd., S. 66.

¹⁰⁶⁰ Zit. n. Ebd.

Arnau warf insoweit den Militärregierungen in den westlichen Besatzungszonen vor, nach dem Krieg weder die Organisation noch die Entnazifizierung der Polizei im erforderlichen Maße geregelt zu haben.

Er mahnte außerdem das Fehlen einer ausreichend handlungsfreien zentralen Polizeibehörde in der BRD an, deren Wirken sich auf die gesamte Verbrechensbekämpfung vorteilhaft ausgewirkt hätte, auch wenn 1951 auf Bundesebene das BKA neu eingerichtet worden sei. Er schrieb

> "Das Bundeskriminalamt könnte einen ungleich wirksameren Beitrag zur Abwehr der Kriminalität leisten, wären nicht die Polizeibehörden Ämter der einzelnen Bundesländer. "1061(...) Ist das Bundeskriminalamt hiernach 2062 zwar eine außerordentlich wertvolle kriminalpolizeiliche Bundeseinrichtung, so fehlen ihm doch grundsätzlich die wesentlichen Eigenschaften einer Kriminalpolizeibehörde, nämlich Aufgaben und Befugnisse der unmittelbaren - sei es präventiven, sei es repressiven -Verbrechensbekämpfung."1063

Arnau bemängelte, unter andrem auch wie Wehner, das Fehlen einer zentralen Bundesbehörde der Kriminalpolizei mit exekutiven Zuständigkeiten, welche die Arbeit der Kriminalpolizei insgesamt effektiver gestalten könnte. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, dass auch der damalige Bundesgrenzschutz, der zum Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Länderbehörden verpflichtet ist, keine durchgreifenden Kompetenzen auf Bundesebene besitze. 1064

Abschließend ging er noch darauf ein, dass sich der Aufbau der WKP nach 1945 in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich gestaltete. Allerdings kam er in seinen weiteren Ausführungen zur WKP fälschlicherweise zu folgendem Schluss:

> "Die Aufgaben (Anmerkung des Verfassers¹⁰⁶⁵: der WKP) blieben die alten, der Erlaß von 1937 (Anmerkung des Verfassers: zur reichsweiten Neuorganisation der Kriminalpolizei) wurde in kaum veränderter Form in den Ländern neu in Kraft gesetzt, denn wie die gesamte Entwicklung der Kriminalpolizei zu einer Reichskriminalpolizei, so enthielt auch die organisch gewachsene Aufgabenstellung für die WKP kein nationalsozialistisches Gedankengut."

Wie bisher in meiner Arbeit schon mehrfach nachgewiesen, war die Aufgabenstellung auch der WKP in der Zeit der NS-Herrschaft nicht organisch gewachsen und unpolitischer

¹⁰⁶¹ Zit. n. Ebd., S. 67.

¹⁰⁶² Referat von KD Wolfram Sangmeister bei der 'Arbeitstagung des Bundekriminalamtes über kriminalpolizeiliche Gegenwartsfragen' vom 5. November 1958.

¹⁰⁶³ Zit. n. Ebd., S. 68.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 72.

¹⁰⁶⁵ Zit. n. Ebd., S. 73.

Ausgestaltung, sondern nationalsozialistisch ideologisiert und deshalb konnten die Regelungen aus der NS-Zeit in der BRD als Demokratie auch nicht übernommen werden.

3.2. Dr. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung, Neuwied 1961.

Ullrich stellte bereits im 'Vorwort' zu seinem Buch folgende Frage:

"Wieviel Verbrechen müssen aber noch begangen werden, bis die die Legislative von der Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung, oder wie **Wehner**¹⁰⁶⁶ in Krim. 1957 S. 167 so treffend sagt, 'von dem kriminalpolizeilichen Erfordernis nach einem einheitlichen organisatorischen Gefüge mit pyramidalen Aufbau, der sich folgerichtig im Bundeskriminalamt fortsetzen muß, um schließlich in der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zu enden', überzeugen läßt? (...) Daß die gegenwärtige Stellung des Bundeskriminalamtes schwach ist, hat bereits Jess, Präsident jenes Amtes von 1952-55, vor führ Jahren in Krim. 1956 S. 149 hervorgehoben und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß fast jede Bestimmung des BKA-Gesetzes – welches er als 'dürftig' bezeichnet – ein Bestreben zeige, die Polizeihoheit der Länder nicht zu beeinträchtigen und die Einwirkungsmöglichkeiten des BKA auf die Landesbehörden auf das geringste Maß zu beschränken."¹⁰⁶⁷

Auf den Seiten 238 bis 255 beschäftigte er sich speziell mit der 'Zentralisierung der Kriminalpolizei nach dem Übergang der Polizeihoheit auf das Reich vom 30. Januar 1934 bis zum 7. Mai 1945', dabei stellte er auf Seite 254 die Stärke der Reichskriminalpolizei in den Jahren 1939-1942 dar. Danach sei die Zahl der Kriminalbeamten von 12202 auf 14444 angestiegen, die der WKP von 377 auf 487. Im folgenden Kapitel ging er auf die 'Dezentralisierung der Kriminalpolizei unter dem Einfluss der Besatzungsmächte nach dem 8. Mai 1945' ein. ¹⁰⁶⁸

Ullrich ging neben der Entwicklung des RKPA und der Einrichtung des RSHA insbesondere auf die Wichtigkeit der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' ein, geregelt im schon mehrfach zitierten Runderlass vom 14. Dezember 1937. In den vom RKPA herausgegebenen Richtlinien war nach Ullrich ausdrücklich vermerkt:

"Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichneten ist, in keinem Fall Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft)."¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁷ Zit. n. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung, S. VII-VIII.

An dieser Stelle zitierte Ullrich sowohl Jess als auch Wehner in der Forderung nach der Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung.

1069 Zit. n. Ebd., S. 239.

-

¹⁰⁶⁶ Hervorhebung durch den Verfasser.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Ebd., S. 255-389.

Und er ergänzte, mit Kleinschmidt 1070 müssen wir hierzu nachdrücklich feststellen: "Die Methoden der Gestapo waren niemals das Handwerkszeug der Kriminalisten." 1071

Damit machte sich Ullrich die Auffassung zu eigen, dass die Aufgaben der Kriminalpolizei mit denen der Gestapo nicht identisch gewesen und demnach beide Organisationen getrennt voneinander zu betrachten seien.

Außerdem löste erst der Runderlass vom 7. September 1943¹⁰⁷² die verwaltungsmäßige Verbundenheit der Kriminalpolizei mit der staatlichen Polizeiverwaltung völlig. Die Kriminal(leit)stellen wurden selbstständige Behörden im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Aufbaus und empfingen fortan ihre Weisungen ausschließlich von den vorgesetzten Dienststellen der Sicherheitspolizei.

Im Rahmen der Neuorganisation der Kriminalpolizei fand auch die WKP bei Ullrich Erwähnung:

"Wie ihre männlichen Kollegen hatte sich auch die Weibliche Kriminalpolizei in immer stärkerem Maße der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung zu widmen. (...) Obgleich die Möglichkeiten einer Verbrechensverhütung von Seiten des Entwicklungsproblems gering sind, bot sich doch für die Weibliche Kriminalpolizei ein reiches Betätigungsfeld in der Ausschaltung schädlicher Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung gewisser Kinder und Jugendlicher. Sie konnte ihr Augenmerk auf den Schutz der Jugend vor Verführung, Arbeitsbummelei, Besuch von Nachtlokalen, Prostitution und anderen Schäden richten und außerdem Erziehungsaufgaben erfüllen, wo die Machtmittel des Elternhauses und der Jugendfürsorge versagten."¹⁰⁷³

Ullrich ging offensichtlich davon aus, dass die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im nationalsozialistischen Sinne eher durch das Regime als durch die Erziehungsberechtigten gewährleistet werden könnte.

Bei Kriegsausbruch war die deutsche Kriminalpolizei "eine technisch und organisatorisch gut entwickelte Institution,"¹⁰⁷⁴ und es sei erforderlich geworden, sie dann auch in den von der Wehrmacht okkupierten Gebieten einzusetzen.

"Dieser Umstand konnte sowohl von der deutschen Kriminalpolizei als auch von der des betreffenden Staates eines besonderen Maßes an Takt nicht entbehren, denn ohne Zusammenarbeit – das stellte man bald fest – ließ sich eine wirksame Verbrechensbekämpfung nicht durchführen."1075

_

¹⁰⁷⁰ Vgl. Friedrich Kleinschmidt: Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst. Lübeck 1953., S. 157.

¹⁰⁷¹ Zit. n. Ebd.

¹⁰⁷² Vgl. Runderlass vom 9. Oktober 1943, Az.: S-I Org. Nr. 503/43 151.

¹⁰⁷³ Zit. n. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung, S. 247.

¹⁰⁷⁴ Zit. n. Ebd., S. 249.

¹⁰⁷⁵ Zit. n. Ebd., S. 249-250.

Unerwähnt blieb von Ullrich in diesem Zusammenhang allerdings, dass in den besetzten Gebieten vor Ort die eigene Aufgabenerledigung sowohl eine Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und deren GFP, als auch mit der Gestapo und dem SD notwendig machte.

In seiner Zusammenfassung zu diesem Kapitel schloss er sich der Feststellung von Niggemeyer¹⁰⁷⁶ an, dass es

"zum Schaden der deutschen Kriminalpolizei den nationalsozialistischen Machthabern vorbehalten blieb, eine Entwicklung zu vollenden, die auch ohne sie unaufhaltsam gewesen wäre, indem sie nämlich 1936 zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich die zentral gesteuerte Vollzugspolizei schufen."1077

Ullrich bedauerte wie Niggemeyer, dass die erforderliche Verreichlichung der Kriminalpolizei nicht schon 1922 in der Weimarer Republik, sondern erst durch die Nationalsozilisten erfolgt und damit in der Nachkriegszeit diskreditiert worden sei.

Durch seine Ausführungen verzerrt Ullrich trotz der Zitation einschlägiger Erlasse und Richtlinien das Bild der tatsächlichen Rolle der Kriminalpolizei als Teil des Repressionsapparats der NS-Herrschaft und blieb insoweit auch unvollständig.

3.3 Heinz Höhne (1926-2010): Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Hamburg 1966 und Gütersloh 1967. ¹⁰⁷⁸

Ausgangspunkt für das Buch von Höhne waren seine Recherchen zu einer 22-teiligen gleichnamigen 'SPIEGEL-Serie' in den Jahren 1966/67; sie gilt nach Schulte¹⁰⁷⁹ als "eine der einflussreichsten Veröffentlichungen über die NS-Zeit."¹⁰⁸⁰ Höhne verwendete an mehreren Stellen seines Buches Zitate aus Wehners 'Spiegel-Serie' und "En passant wurden die Interpretationen der 'Ehemaligen' verbreitet."¹⁰⁸¹ In seinem Werk finden sich auch Anmerkungen zur Kriminalpolizei in der Zeit der NS-Herrschaft.

"Besonders erbittert umkämpft wurde der Frontabschnitt, in dem sich entschied, wem die totale Herrschaft über die Kriminalpolizei zufiel. Denn es gehörte zu den zahlreichen

¹⁰⁷⁷ Zit. n. Wolfgang Ullrich: Verbrechensbekämpfung, S. 253.

¹⁰⁷⁶ Siehe hierzu Kapitel III.1.3.

¹⁰⁷⁸ Vgl. Lutz Hachmeister/Friedemann Siering (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002, S. 115 und 117.

Höhne war zusammen mit Wehner ab Anfang der 1950er Jahre beim Nachrichtenmagazin Spiegel´ tätig, seit 1955 mit Festanstellung und spezialisiert auf ´Nachrichtendienste´.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Jan Erik Schulte: "Namen und Nachrichten": Journalismus und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik Deutschland, S. 43.

¹⁰⁸⁰ Zit. n. Ebd.. S. 45.

¹⁰⁸¹ Zit. n. Ebd.

Ungereimtheiten des nationalsozialistischen Regimes, daß es neue Machtstrukturen schuf, die Fassaden der alten aber stehen ließ; so war die Kriminalpolizei auf der oberen Ebene mit der Gestapo zur Sicherheitspolizei zusammengeschlossen worden, aber auf der mittleren und unteren Ebene der alte administrative Zustand erhalten geblieben. Das bedeutete: Die Kripo-Stellen erhielten ihre fachlichen Weisungen von Nebes Reichskriminalpolizeiamt und waren damit Organe der Sicherheitspolizei, zugleich gehörten sie jedoch organisatorisch zu den staatlichen Polizeiverwaltungen, deren Leiter, die Polizeipräsidenten (Anmerkung des Verfassers: und Polizeidirektoren) automatisch Chefs der jeweiligen Kripo-Stellen waren. Diese Polizeipräsidenten wiederum unterstanden dem Orpo 1082-Hauptamt, womit also die Kripo-Stellen indirekt auch Organe der Ordnungspolizei waren. (...) Heydrich holte zu einem Gegenzug aus: Nach Absprache mit Himmler ernannte er Inspekteure der Sicherheitspolizei (IdS), 1083 die in jedem Wehrkreis die Aufgabe hatten, den Zusammenschluß von Kripo und Gestapo auch auf der mittleren und unteren Ebene zu forcieren. Heydrichs Inspekteure sollten jedoch nicht nur die Stellung der Polizeipräsidenten untergraben, sie waren auch dazu bestimmt, eine weitere Schwäche des Heydrich-Imperiums zu korrigieren: die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Kripo und Gestapo. 1084

Das zwiespältige Verhältnis zwischen Kriminalpolizei und Gestapo sei zwar nicht nur wegen Nebes Einstellung zur Gestapo weiterhin erhalten geblieben, aber die Kriminalpolizei "gab sich willig dem Sog eines polizeilichen Machtrausches hin, der die in Weimar vertieften rechtsstaatlichen Skrupel fortspülte." ¹⁰⁸⁵ Denn

"Die Perversion der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung hatte schon gezeigt, wieweit die Männer im RKPA-Haus am Werderschen Markt auf Sipo-Kurs gegangen waren. Dennoch blieb ein harter Kern der Distanz zu den Sipo-Herren in der Prinz-Albrecht-Straße, den keine SS-Uniform zu beseitigen mochte."¹⁰⁸⁶

Nebe habe Schuld auf sich genommen, aber sein Opportunismus habe Nicht-Nazis wie seinem Stellvertreter Paul Werner ermöglicht, "die Arbeit des Reichskriminalpolizeiamtes von der Gestapo freizuhalten."¹⁰⁸⁷ Nach dem derzeitigen Forschungstand ist Paul Werner aber eindeutig als fanatischer Nationalsozialist einzureihen, auch wenn er, im Sinne Nebes, die Kriminalpolizei von der Gestapo getrennt sehen wollte.

Ein unbekannter Verfasser verglich nach Höhne die Aufgaben von Kriminalpolizei und Gestapo wie folgt:

"Gestapo: 'Der Beruf findet wenig Gegenliebe in der Öffentlichkeit u. ist vielfach direkten Anfeindungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt'.

Dagegen Kripo: 'Volles Verständnis u. Anerkennung bei der öffentlichen Meinung'."¹⁰⁸⁸

1082 "Orpo" war die Abkürzung für Ordnungspolizei.

¹⁰⁸³ Im Herbst 1936/Anfang 1937 waren die Führer der SD-Oberabschnitten zu Inspekteuren der

Sicherheitspolizei und des SD ernannt worden, die das Zusammenwachsen von Gestapo, Kriminalpolizei und SD zu einem einheitlich ausgerichteten 'Staatsschutzkorps' vorantreiben sollten.

¹⁰⁸⁴ Zit. n. Heinz Höhne: Der Orden unter dem Totenkopf, S. 192.

¹⁰⁸⁵ Zit. n. Ebd.

¹⁰⁸⁶ Zit. n. Ebd., S. 193.

¹⁰⁸⁷ Zit. n. Ebd.

Hier zitierte Höhne aus der Spiegel-Serie von Wehner.

¹⁰⁸⁸ Zit. n. Ebd.

Nachdem die von Himmler vorgesehene Integration der Partei-Einrichtung SD mit dem restlichen Sicherheitsdienst gescheitert war, wurde schließlich am 27. September 1939 das RSHA eingerichtet, nach Höhne

> "ein 'schwacher Kompromiss'. (...) Dasa RSHA führte ein Schattenleben, offiziell durfte es niemand kennen. Es blieb eine innerorganisatorische Einrichtung, nach außen gab es nur den 'Chef der Sicherheitspolizei und des SD'. Auch der Traum von einer Zusammenlegung des SD mit der Sicherheitspolizei zerrann. Partei und Staat mischten sich nicht." 1089

Höhne hob in seinen Ausführungen besonders hervor, dass Nebe der einzige Freiwillige unter den Führern der Einsatzgruppen gewesen sei, ansonsten bestand bei vielen der ansonsten eingesetzten Brigadeführer die Motivation darin, anschließend in der Berliner Zentrale der Sicherheitspolizei oder des SD eine Chefposten zu erreichen. 1090 Nebe hatte dann auch die Entwicklung und den Einsatz von Gaswagen¹⁰⁹¹ vorgeschlagen, nachdem Himmler ihn nach einer Hinrichtungsaktion durch Erschießen bei Minsk aufgefordert hatte, ..man müsse iedoch eine neue Hinrichtungsmethode finden." 1092 denn es hatte massive Probleme bei der Rekrutierung von Personal für die EG gegeben. Heydrich hatte im Mai 1941 letztlich etwa 3000 Mann zusammen, mit denen er vier EG für den Einsatz im besetzten Teil der Sowjetunion aufstellen konnte. 1093

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Höhne einerseits recht deutlich Kritik an den damaligen Auswüchsen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' geübt hat, andererseits griff er mit seiner Abgrenzung zwischen Kriminalpolizei und Gestapo eines der zentralen Themen von Wehner auf. Er erklärte, dass sich die Kriminalpolizei im Gegensatz zur Gestapo in der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreut habe, außerdem habe sie nur formell zur SS gehört.

Er erhob zwar schwerwiegende Vorwürfe wegen des Einsatzes der EG in der Sowjetunion gegen Juden als "Massenvernichter", ¹⁰⁹⁴ wollte dabei aber offensichtlich übersehen, dass der Kriminalist Nebe selbst und auch weitere Angehörige der Kriminalpolizei an diesen Massenverbrechen beteiligt waren.

¹⁰⁸⁹ Zit. n. Ebd., S. 237.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Ebd.

¹⁰⁹¹ Vgl. Ebd. S. 336.

¹⁰⁹² Zit. n. Ebd.

¹⁰⁹³ Vgl. Ebd. S. 328 ff.

¹⁰⁹⁴ Zit. n. Ebd., S. 330 ff.

3.4 Armand Mergen¹⁰⁹⁵ (1919-1999): Die BKA-Story. München/Berlin 1987.

Mergen war 1942 als Assistent an der Universität Innsbruck an 'Untersuchungen an Landfahrern in Tirol und Vorarlberg und im Zusammenhang mit den Massenmorden an Geisteskranken' beteiligt. Er verfasste hierzu als Autor das Buch "Kriminalität der Geisteskranken".¹⁰⁹⁶

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Medizin promovierte er 1947 zum Dr. jur. in Luxemburg und wurde 1953 an der Universität Mainz habilitiert, wo er anschließend im Fach Kriminologie lehrte.

Das Buch enthält im Fließtext zwar Zitationen, die jedoch nicht zugeordnet werden können und somit entspricht es nicht dem wissenschaftlichen Standard. Im Kapitel mit der Überschrift "Verwirklichung im Bösen" wurde auf den Seiten 45-60 die Geschichte der Polizei, auch der Kriminalpolizei, abgehandelt. In diesem Kapitel zitierte Mergen vielfach aus dem Buch von Wehner. 1097 Mergen beschrieb die Entwicklung der Kriminalpolizei bis 1939 und merkte hierzu kritisch an, dass durch die Einrichtung des RSHA die Kriminalpolizei wie die Gestapo dem 'Chef der Sicherheitspolizei im Reichsinnenministerium' unterstellt worden sei:

"Die Kripo war in eine unangenehme Gesellschaft und in die Nähe des berüchtigten Sicherheitsdienstes (SD) geraten. Die SS hatte das Sagen. Es kam zu versteckten Intrigen um die Polizeimacht, die das diabolische Gespann Himmler-Heydrich zu ihren Diensten möglichst exklusiv für sich beanspruchten und dies gegen die Bestrebungen Görings, eine von der SS nicht beherrschte Polizei auf, wenn auch schwache, Beine zu stellen (...) Was die Machthaber im Sinne hatten, ließ sich leicht aus der organisatorischen Zusammenlegung von Kripo und Gestapo ersehen. Hiermit sind die individuellen Kriminalbeamten nicht zu belasten. Sie taten wie befohlen ihre Pflicht, manche mehr, manche weniger. Sie waren entweder gute und erfahrene Kriminalisten oder überzeugte Nazis und SS-Männer. Nur selten waren sie beides."

In diesem Zusammenhang war auch die von Wehner und Mergen zitierte Anrede Nebes 1939 Heydrich gegenüber zu verstehen, in der Nebe darauf zu sprechen kam, welche Aufgaben die Beamten des RKPA im Auftrag der Politik zu erfüllen hatten:

> "In Ausführung der Weisung des Reichsführers SS haben Sie eine schlagkräftige Reichskriminalpolizei geschaffen, die volksverbunden und lebensnah zu arbeiten im Stande ist. Als soldatische Beamte und SS-Männer werden wir Mitarbeiter des

1096 Zit. n. Armand Mergen. Kriminalität der Geisteskranken. Diss. Universität Innsbruck 1942.

.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 404.

¹⁰⁹⁷ Nach den bei Mergen wiedergegebenen Zitaten von Nebe handelte es sich um folgendes Buch von Bernd Wehner: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Bergisch Gladbach 1983.

¹⁰⁹⁸ Zit. n. Armand Mergen: Die BKA-Story, S. 49-51.

Reichskriminalpolizeiamtes unsere ganze Kraft hingeben an die Aufgaben, die Sie nach den Befehlen des Führers und des Reichsführers SS zu erfüllen haben. **1099

Mit dieser Beschreibung war umrissen: "Die Polizei wurde zu einem Hilfsinstrument der Partei", 1100 sie konnte nicht mehr 'unpolitisch' agieren und war in die ideologischen Ziele der SS miteingebunden, was wiederum bei den polizeilichen Führungskräften auch eine 'SS-Dienstgradangleichung' erforderlich machte. Dafür konnte durch die Realisierung einer einheitlichen Reichskriminalpolizei 1937 eine schon in der Weimarer Republik angestrebte "Verwirklichung eines alten, guten Kriminalistentraums"¹¹⁰¹ erreicht werden, "aber die Verwirklichung im Bösen."¹¹⁰² Hierbei

"kann nicht abgestritten werden, daß auch gestandene Kriminalisten aus der Weimarer Republik den Ideen Heydrichs nahestanden. Besonders wenn es darum ging, Wiederholungstäter unschädlich zu machen und Angriffen auf die 'Volksgesundheit' energisch zu begegnen, wenn jedes Mittel fallenzulassen war. Prügelstrafe und Tortur waren willkommen und wurden in die 'verschärfte Vernehmung' (1942) der Form halber reglementiert. Geprügelt und gefoltert durfte werden, und nicht nur die Gestapo quälte bis in den Tod hinein."

Mergen bestätigte hiermit erstmals, dass neben der Gestapo auch Kriminalbeamte bei der Verfolgung ihrer Ermittlungsziele Foltermethoden angewandt haben.

Die Umsetzung der politischen und damit letztlich auch der kriminalpolizeilichen Ziele nach dem Willen der Führung hatte durch die jeweiligen Chefs zu erfolgen, sie "waren servile Untertanen."¹¹⁰⁴ Die Polizeipräsidenten und -direktoren waren in der Regel ranghohe SS-Führer.

"Fachkönnen war wohl gefragt, aber politische Verläßlichkeit wurde höher eingestuft. Wenn jemand 'nicht die Gewähr bot', dann war der Bezug nicht zum Wissen und Können, sondern zur politischen Einstellung zu sehen."¹⁰⁵

Mergen stufte Nebe als Chef des RKPA selbst zwar als passablen Kriminalisten ein, "aber eine zwielichtige, sogar tragische Person."¹¹⁰⁶

Nach Mergen waren der Polizei/Kriminalpolizei nach Kriegsbeginn "andere Aufgaben als Kriminalitäts- und Verbrechensbekämpfung zugewachsen. Sie war doppelt und dreifach gefordert. Alle Polizisten, auch die Kriminalpolizei, waren vornehmlich im In- und Ausland

¹¹⁰⁰ Zit. n. Ebd., S. 48.

¹¹⁰³ Zit. n. Ebd., S. 55.

¹⁰⁹⁹ Zit. n. Ebd., S. 51.

¹¹⁰¹ Zit. n. Ebd.. S. 51.

¹¹⁰² Zit. n. Ebd.

¹¹⁰⁴ Zit. n. Ebd., S. 51.

¹¹⁰⁵ Zit. n. Ebd., S. 51-52.

¹¹⁰⁶ Zit. n. Ebd., S. 52.

mit der Verfolgung von 'Partisanen' beschäftigt"¹¹⁰⁷ und so waren die 'Osteinsätze' nach Wehner ein besonders trauriges Kapitel.

Für Mergen war es deshalb erstaunlich, "wie schnell nach 1945, binnen 24 Stunden, die Wissenschaftler der kriminalbiologischen Richtung ihre Meinung revidierten. Auch Juristen und Kriminalisten ... Aber die jüngste Vergangenheit war nicht auszulöschen. (...) Das alles sollte sich der Schaffung eines Bundeskriminalamtes hindernd in den Weg stellen."¹¹⁰⁸

Mergen befasste sich in seinem Buch eher mit den politischen Verhältnissen, der Strukturgeschichte und Führung der Polizei im 'Dritten Reich' als mit den Aufgaben der Kriminalpolizei, aber er machte die kriminalpolizeilichen Führungskräfte für 'das Böse' in der Umsetzung des 'Führerwillens' verantwortlich. Er räumte ein, dass die Kriminalbeamten überwiegend Mitglieder der NSDAP waren und sie dem Einfluss der SS unterstanden, aber sie wären ideologisch selbst keine Nationalsozilisten gewesen und hätten auf Weisung ihrer Vorgesetzten nur ihre Pflicht getan, was aber nicht der Realität entsprach.

3.5 Dr. jur. Hans Groß (1847-1915)/Dr. jur. Friedrich Geerds (1925-2000): Handbuch der Kriminalistik. Berlin 1978.

In der 10. Auflage, Teil II, dieses kriminalistischen Standardwerkes legte der Verfasser dar,

"Schon am 18. April 1933 hatte man in Baden die Kriminalpolizei aus dem Verband mit der Staatsanwaltschaft herausgelöst und – den bisherigen Fahndungsabteilungen angegliedert – den örtlichen Polizeiverwaltern unterstellt."¹¹⁰⁹

Diese Maßnahme des NS-Staates blieb im Rest der anderen deutschen Länder dem 'Gesetz über den Neuaufbau des Reiches' vom 30. Januar 1934 vorbehalten, das die Selbstständigkeit der Länder und damit ihre Polizeihoheit beseitigte. Die oberste Polizeibehörde für das Reich existierte allerdings 1934 noch nicht, weshalb die Hoheitsgewalt mit der ersten Durchführungsverordnung (zit. DVO) zum Neuaufbaugesetz vom 2. Februar 1934 wieder den Landesbehörden zugesprochen und zur Ausführung im Auftrag des Reiches übertragen wurde. Durch die Änderung der Zuständigkeit des PrLKPA 1936 für die Kriminalpolizei insgesamt, nach der Ernennung Himmlers vom 17. Juni 1936 zum RFSSuChDtPol und der

_

¹¹⁰⁷ Zit. n. Ebd., S. 53.

¹¹⁰⁸ Zit. n. Ebd., S. 55-56.

¹¹⁰⁹ Zit. n. Friedrich Geerds/Hans Groß: Handbuch der Kriminalistik. Bd. II, Berlin 1978, S. 533.

Einrichtung des RKPA im Jahr 1937 stellte sich für Geerds die Situation der Kriminalpolizei wie folgt dar:

"Alles in allem war die Kriminalpolizei somit weitgehend verselbständigt, und zu einer wirksamen Waffe im Kampf gegen die Kriminalität und insb. gegen gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher geworden, welche überörtliche Aktivitäten entfalteten."¹¹¹⁰

Die reichsweit einheitliche Einführung der WKP war ein weiteres Thema, auf welches Geerds anschließend einging, wobei er sich hauptsächlich auf die schon bekannten Unterlagen von Wieking und Gipkens stützte. Hallerdings gab er eine beschönigende und keine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beschreibung der damaligen Aufgaben der WKP in der Zeit der NS-Herrschaft ab, bevor er auf die Entwicklung der westdeutschen Polizei in den verschiedenen Besatzungszonen nach dem Zweiten Weltkrieg einging, insbesondere auf das Kriminalpolizeiamt in Hamburg in der britischen Zone. Hall

3.6 Alexander Harder (1901-1985): Kriminalzentrale Werderscher Markt. Die Geschichte des "Deutschen Scotland Yard". Bayreuth 1965.

Der Schriftsteller Harder hat mit seinem Roman eine "Paraphrase zu der SPIEGEL-Serie"¹¹¹⁴ von Wehner erstellt, der mit 'Nebes Todes-Horoskop' beginnt. Nebe steht neben der Darstellung spektakulärer Ermittlungs- und Kriminalfälle, beginnend mit dem versuchten Attentat auf Hitler durch Georg Elsner vom 8. November 1939 im Bürgerbräu-Keller in München und schließt mit dem gescheiterten Attentat auf Hitler und Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 im damaligen Führerhauptquartier, im Mittelpunkt der Erzählung. Im 'Anhang' sind außerdem 'einzelne Stimmen aus dem Widerstand über Nebe' angeschlossen, ohne dass ersichtlich wird, aus welchem Grund sie ausgewählt wurden, unter anderem eine Äußerung des ehemaligen Oberleutnants Fabian von Schlabrendorff¹¹¹⁵ bei der HG Russland-Mitte. Verschiedene Passagen, Dialoge und Ausdrücke wurden von

¹¹¹⁰ Zit. n. Ebd., S. 533-534.

¹¹¹¹ Zitiert wurden außerdem: Hertha Schulz: Die weibliche Kriminalpolizei. In: Krim (1957) 7, S. 193 ff. und Konrad Voelkl: Jugendfürsorge und Polizei. Diss. Universität Erlangen, Forchheim 1936, S. 20 ff.

¹¹¹² Vgl. Hans Groß/Friedrich Geerds: Handbuch der Kriminalistik, Bd. II, S. 534-535.

¹¹¹³ Vgl. Ebd., S. 535 und siehe hierzu Kapitel II.6.2.

¹¹¹⁴ Zit. n. Walter Kiess: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Arthur Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition, S. 370.

¹¹¹⁵ Siehe hierzu FN 1047-1050.

Wehner übernommen und erinnern an identische Darstellungen in bereits besprochenen Büchern und Fachbeiträgen. 1116

Nach Harder war die Berliner Kriminalpolizei auch schon vor 1933 personell vorzüglich, aber unbefriedigend organisiert, ¹¹¹⁷ deshalb

"Hätte es damals schon eine Reichskriminalpolizeiamt gegeben mit all den tüchtigen Beamten und den zahllosen technischen Hilfsmitteln, die ihm später den Ruf eines deutschen Scotland Yard verschafften, dann wäre dem Düsseldorfer Massenmörder wohl schon nach den ersten Untaten das Handwerk gelegt worden. So aber gibt es diese Zentrale der Kriminalpolizei nur in den Wunschträumen Gennats¹¹¹⁸ und einiger jüngerer Kollegen wie Arthur Nebe."¹¹¹⁹

Nach der Bildung des RKPA trat eine Straffung im ganzen polizeilichen Apparat ein und Nebe holte sich "die besten Männer aus der Kriminalpolizei des gesamten Reiches zusammen."¹¹²⁰ So war das ideale Instrument zur Bekämpfung von Verbrechern entstanden¹¹²¹ und es hatte sich

"in ganz Europa herumgesprochen, daß hier in Berlin eine Einrichtung im Entstehen ist, die geeignet sein könnte, den sprichwörtlich gewordenen Ruhm Scotland Yards in den Schatten zu stellen: die Kriminalzentrale Werderscher Markt."¹¹²²

Da Nebe nach Harder offensichtlich die Rückendeckung von Göring hatte, wollte er nicht nur konsequent gegen die Übergriffe der verbotenen Linksparteien, sondern auch der SA und SS vorgehen, sodass er bald der "bestgehaßte Mann"¹¹²³ war. Zudem habe er sich zwischenzeitlich mit der Gestapo angelegt, weil er nicht nur den kriminalistischen Ehrgeiz für die Aufklärung der Kriminalität entwickelt habe, sondern auch die Kriminalpolizei vor dem Einfluss der Gestapo habe schützen wollen. Ihm sei offensichtlich klar geworden, was Himmler und SS-Gruppenführer Heydrich erreichen wollten:

¹¹¹⁶ So kann beispielsweise bei Harder "die Gestapo der Kriminalpolizei in fachlicher Hinsicht nicht das Wasser reichen" – zit. n. Alexander Harder: Kriminalzentrale Werderscher Markt, S. 20. Auch findet sich eine sehr ähnliche Beschreibung der Tatortarbeit nach dem Attentat am 20. Juli 1944, bei der die Arbeit Wehners und dessen Begegnung mit Hitler geschildet wird – vgl. Ebd., S. 351-372. Ähnliches gilt für die Ermittlungen 1939 in Polen sowie die kriminalpolizeilichen Maßnahmen anlässlich des sogenannten 'Bromberger Blutsonntags' - vgl. ders., S. 332-333.

¹¹¹⁷ Vgl. Ebd., S. 112.

¹¹¹⁸ Ernst August Gennat (1880-1931) war in den 1920er Jahren als RR und KR einer der führenden und erfolgreichsten Mordermittler der Berliner Polizei – vgl. hierzu auch Alexander Harder: Kriminalzentrale Werderscher Merkt, S. 192-193 (Bildtafel mit Gennat zwischen den Seiten 192-193).

¹¹¹⁹ Zit. n. Ebd., S. 17.

¹¹²⁰ Zit. n. Ebd., S. 18.

¹¹²¹ Vgl. Ebd., S. 246.

¹¹²² Zit. n. Ebd., S. 321.

¹¹²³ Zit. n. Ebd., S. 129.

"Was er (Anmerkung des Verfassers: Heydrich) erreichen will: Die Kriminalpolizei muß endlich der Gestapo unterstellt werden! (...) 'Jeder Kriminalfall, der nicht aufgeklärt wird, löst in der Prinz-Albrecht-Straße¹¹²⁴ einen Jubelschrei aus', (...) 'Himmler und Heydrich rennen damit zum Führer und machen ihm klar, daß Verbrechen nur ausgerottet werden können, wenn die die Polizei der Gestapo unterstellt wird'. '1125

Selbst Göring gegenüber soll er sich wie folgt geäußert haben:

"Herr Ministerpräsident, ein Attentat auf ihre Person ist viel zu wichtig, als daß man die Aufklärung der Geheimen Staatspolizei überlassen könnte. (...) Und er erklärt dem Ministerpräsidenten, daß diese Geheime Staatspolizei ein Fiasko ist. Daß man ihr statt Kriminalisten nur alte Nazis zuführt, die auf Grund ihrer niedrigen Parteinummer irgendwo untergebracht werden müssen. Und daß diese Anwärter für die Gestapo oft Leute sind, die selbst eine höchst kriminelle Vergangenheit haben."1126

Deshalb war Nebe gegenüber der Gestapo abweisend eingestellt und wusste aber auch

"Eines kann Müller¹¹²⁷ nicht verwinden: daß seine Gestapo der Kriminalpolizei in fachlicher Hinsicht nicht das Wasser reichen kann, so daß in schwierigen Fällen oft Arthur Nebe herangezogen wird, auch wenn der Fall – wie dieses Attentat auf Hitler – eigentlich in die Zuständigkeit der Gestapo fällt ...¹¹²⁸

Nach Harder war

"die instinktive Abneigung dieser Männer (Anmerkung des Verfassers: Himmler und Heydrich) gegenüber korrekt denkenden und arbeitenden Beamten (...) bei ihnen so eingefleischt, daß die Gestapo alle an sich zieht, die mit den Interessen des Reichsführers-SS und des SD-Chefs verfilzt sind."¹¹²⁹ (...)

"Die Gestapo ist eine Behörde, die keiner anderen Dienststelle verantwortlich ist. Sie kann einsperren, foltern und morden, ohne sich dafür verantworten zu müssen."¹¹³⁰

Himmler selbst war für Harder "der Reichsheini, dem es nie gelang, auch die Kriminalpolizei zu einer seiner Unrechts-Instrumente zu machen,"¹¹³¹ was aufgrund bisheriger Forschungen als widerlegt gelten kann.

Nebe soll angeblich durch das Handeln des Attentäters Georg Elsner und aus seiner bitteren Enttäuschung nach der Sudetenkriese, ¹¹³² so vermutete Harder, zum aktiven Kämpfer gegen den Unrechtsstaat Adolf Hitlers geworden sein.

¹¹²⁴ In der Prinz-Albrecht-Straße befand sich das Dienstgebäude des Gestapa.

¹¹²⁵ Zit. n. Ebd., S. 208.

¹¹²⁶ Zit. n. Ebd. S. 134.

¹¹²⁷ Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer Heinrich Müller war Leiter des Gestapa, dessen Aufstieg in der SS parallel zu der von Arthur Nebe verlief. Entsprechend war seine Genugtuung nach dem 20. Juli 1944, Nebe nach dessen Flucht durch das Gestapa als 'Verschwörer' festnehmen zu lassen.

¹¹²⁸ Zit. n. Alexander Harder: Kriminalzentrale Werderscher Markt. S. 20.

¹¹²⁹ Zit. n. Ebd.. S. 161.

¹¹³⁰ Zit. n. Ebd., S. 219.

¹¹³¹ Zit. n. Ebd., 96-97 (Bildtafel zwischen den Seiten 96-97).

¹¹³² Harder begründete seine 'Vermutung' nicht näher.

"Nebe ist seit seinem schicksalhaften Gespräch mit seiner alten Freundin Annette Schiller am Abend des Reichstagsbrandes völlig klar, daß er manches Mal ein Unrecht wird begehen müssen, um ein noch größeres zu verhüten. Er hätte einigen Grund, sich pensionieren zu lassen. Seine Gesundheit ist schlecht. Aber er bleibt auf dem Posten. Der ehrgeizige Mann, der nun Generalmajor der Polizei ist, gerät immer häufiger in große Gewissensott."¹¹³³

Harder bescheinigte Nebe bis zum Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion im Juni 1941, dass er

"seine Stellung als SS-Führer nur dazu benutzt hat, eine schlagkräftige, saubere Kriminalpolizei zu schaffen. Für kein Verbrechen kann ihm bis dahin die Verantwortung auferlegt werden." 1134

Tatsache ist allerdings, dass Nebe als Leiter des RKPA das in den Jahren davor bereits praktizierte Vorgehen der Kriminalpolizei gegen Randgruppen der Gesellschaft, unter anderem die Deportation von Asozialen und Sinti und Roma in die KZ, die Verantwortung trug und sich diese Verbrechen auch anrechnen lassen musste.

Nach dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion wurde Nebe Kommandeur der EG bei der HG Russland-Mitte und Harder bestritt in seinem Buch nicht, dass die Liquidierungsberichte vom 21. Juni bis 15. Oktober 1941 über die Ermordung von 46000 Menschen, Partisanen, Juden und kommunistische Funktionäre von Nebe unterzeichnet und damit nicht mehr auszulöschen waren. Allerdings wurde Nebe von dem bereits erwähnten Oberleutnant Fabian von Schlabrendorff von der damals zuständigen Heeresgruppe nach dem Krieg bescheinigt, es sei Verdienst Nebes gewesen, den Terror trotzdem noch einzuschränken. So habe Nebe nach Harder um den Preis vieler Toter der Mehrzahl der Todeskandidaten in seinem Befehlsbereich noch das Leben gerettet, was als Entschuldigung gelten sollte, die Ermordung mehrerer zehntausender unschuldiger Menschen und ohne gerichtliches Verfahren ist aber nicht zu entschuldigen.

In seinem Schlussplädoyer trat Harder dafür ein, Nebe seine wahren Absichten als Widerstandskämpfer nicht abzusprechen, angeblich habe er nur vermeintlich mit dem 'Teufel' paktiert, habe dann das 'Spiel' aber doch verloren.

¹¹³³ Zit. n. Alexander Harder: Kriminalzentrale Werderscher Markt, S. 336.

¹¹³⁴ Zit. n. Ebd.

¹¹³⁵ Vgl. Ebd., S. 336-337.

¹¹³⁶ Vgl. Ebd., S. 336-337 und 'Anhang'.

Denn

"Der Kriminalrat diente dem Teufel mit seinem Rat, um ihn – am Ende vernichten zu können." 1137

Unterschlagen hat Harder hierbei unter anderem den Ehrgeiz von Nebe, die Kriminalpolizei gegenüber der Gestapo abzugrenzen und unabhängig zu halten und als SS-Führer Karriere zu machen und damit Geltung zu erreichen. Letztlich gingen mit ihm das NS-Regime, die reichsweite Kriminalpolizei und das RKPA unter.¹¹³⁸

Wie eingangs angesprochen, transportierte Harder die Sicht analog wie Wehner, die Arbeit der Kriminalpolizei von der der Gestapo abzugrenzen und in dem damals noch vorhandenen Mainstream der Gestapo das 'Verbrecherische des NS-Staates' zuzuweisen und die Kriminalpolizei soweit wie möglich davon 'reinzuwaschen' und so darzustellen, als hätten die Kriminalisten im 'Dritten Reich' ihre Aufgaben 'unpolitisch' wahrgenommen.

3.7 Jochen von Lang, eigentlich Joachim von Lang-Piechock (1925-2003):¹¹³⁹ Die Gestapo. Instrument des Terrors. Hamburg 1990.

Der deutsche Journalist und Autor von Dokumentationen im öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen beschränkte sich entsprechend dem Titel des Buches auf die Darstellung der Gestapo als einem der wichtigsten Terrorinstrumente im NS-Staat. Die Ausarbeitung entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard, da sie weder über Zitationen im Fließtext noch über ein umfassendes Literaturverzeichnis verfügt.

Lang wies darauf hin, dass für die Ermittlungen bei Verstößen gegen die nationalsozialistischen Rassegesetze und das Reichsbürgergesetz im Allgemeinen die Kriminalpolizei zuständig gewesen sei, die Gestapo sei aber dann doch in vielen Fällen eingeschaltet worden, "wenn Geständnisse bei normalen Vernehmungen nicht zu bekommen waren."¹¹⁴⁰ Lang ging auch davon aus, dass Gestapo und Kripo im Rahmen der sogenannten Judenverfolgung im DR zusammenarbeiteten und "durch die Aktionen gegen die Juden viel zu tun"¹¹⁴¹ bekamen. Gleichzeitig schrieb er der Gestapo Aufgaben der Kriminalpolizei zu,

¹¹³⁷ Zit. n. Ebd., S. 420.

¹¹³⁸ Vgl. Ebd

¹¹³⁹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/ Jochen_von_Lang, Zugriff am 28. August 2023.

¹¹⁴⁰ Zit. n. Jochen von Lang: Die Gestapo. Instrument des Terrors. Hamburg 1990, S. 100.

¹¹⁴¹ Zit. n. Ebd., S. 104.

so wäre die Gestapo auch für die Verfolgung der 'Berufsverbrecher', 'Volksschädlinge', chronische Faulpelze und 'Hühnerdiebe' verantwortlich gewesen, die im Gegensatz zur Weimarer Republik auch "ohne Gerichtsurteil im KZ umgebracht"¹¹⁴² oder in Steinbrüchen oder Torfmooren zu arbeiten gelehrt und alle Asozialen auf Gehorsam und Anstand getrimmt worden seien. Außerdem sei die Gestapo repressiv gegen 'Zigeuner' vorgegangen und hätte sie inhaftiert, "sie waren sichtbar fremdrassig."¹¹⁴³

Damit schrieb Lang an dem geschönten Bild von der Kriminalpolizei des Dritten Reiches' mit, indem er der Gestapo eine allumfassende Zuständigkeit einer Terrorinstitution zuschrieb, sodass sich die Kriminalpolizei hinter dieser verstecken und ihrer eigenen Verantwortung als Teil des Repressionsapparats entziehen konnte.

3.8 Jörg Andrees Elten (1927-2017): Deutschland Deine Kripo. Hamburg 1967.

Im Magazin 'Stern' wurde 1967 vom Journalisten und Schriftsteller Elten in den Ausgaben 7 bis 14 eine Serie mit reichlicher Bebilderung unter dem Titel 'Deutschland Deine Kripo' veröffentlicht. Schwerpunkt des behandelten Themas war die angebliche Überforderung der Kriminalpolizei in der BRD aufgrund der stark angestiegenen Kriminalität. "Die deutsche Kriminalpolizei, einst in der ganzen Welt bewundert, führt heute einen aussichtslosen Kampf gegen das moderne Verbrechertum." ¹¹⁴⁴

In den ersten beiden 'Stern-Ausgaben' kam auch Wehner als damaliger Leiter der Düsseldorfer Kriminalpolizei zu Wort. In der ersten Folge wurde er mit folgenden Aussagen zitiert:

"Die Ganoven lachen uns aus."1145 (...)

¹¹⁴⁴ Zit. n. Jörg Andrees Elten: Deutschland Deine Kripo. In: 'Stern' (1967) vom 12. Februar 1967, Hamburg 1967, S. 47.

¹¹⁴² Zit. n. Ebd., S. 107-108.

¹¹⁴³ Zit. n. Ebd., S. 108.

Im 'Schwarzbuch' (Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland) der Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.) mit dem fragenden Titel 'Kapitulation vor dem Verbrechen' wurde 1967 ebenfalls auf die Mängel in der Verbrechensbekämpfung aufmerksam gemacht.

Das BKA sah sich Ende der 1960er Jahre gar dem Vorwurf der vollkommenen Funktionsunfähigkeit ausgesetzt. Es wurde die 'offensichtliche' Tatenlosigkeit des BKA in der Strafverfolgung kritisiert, eine Aufgabe, die dem BKA nach seinem damaligen Gesetzesauftrag überhaupt nicht oblag – vgl. Armand Mergen: Die BKA-Story, S. 146 und Bernd Wehner: Erlebte Kripo. In: Krim (1976) 4, S. 197.

¹¹⁴⁵ Zit. n. Jörg Andrees Elten: Deutschland Deine Kripo, S. 51.

"Dies läge seiner Meinung nach daran, dass es in der Bundesrepublik keine schlagkräftige Kripo, sondern ein Konglomerat von Ortspolizeien gäbe."¹¹⁴⁶

In der zweiten Ausgabe äußerte er sich unter anderem wie folgt:

"Das BKA wäre lediglich eine Spitzenbehörde ohne Weisungsbefugnis. 1147

Über die Beamten des BKA stellte er abwertend fest, diese hätten seit 20 Jahren keine Vernehmung mehr geführt und keinen Tatort gesehen.¹¹⁴⁸

Als Gegenmodell zu den elf Kriminalpolizeien in den Ländern der BRD mit dem "Kompetenzwirrwarr"¹¹⁴⁹ wurde von ihm die Kriminalpolizei des 'Dritten Reiches' gesehen. Er fand,

"Die deutsche Reichskripo – nicht zu verwechseln mit der berüchtigten Gestapo – war so vorbildlich organisiert, daß sie im Ausland viele Bewunderer fand. Nach dem Krieg führten keine sachlichen Überlegungen zur Zerschlagung dieser Organisationsform, mit der Folge, daß die deutsche Kripo ihre einst führende Stellung in der Welt verlor."¹¹⁵⁰

In den weiteren Folgen der Serie wurden neben den organisatorischen Unzulänglichkeiten die personellen, materiellen und finanziellen Probleme, die überbordende Bürokratie sowie die unzureichende oder fehlende Ausstattung mit PCs als Hauptgründe für die Überforderung der Kriminalpolizei von ihm benannt.

Die Zitationen und ansonsten getätigten Aussagen lassen den Schluss zu, dass Wehner an der Verfassung der Artikel maßgeblich beteiligt war, zumal die in der Illustrierten verwendeten Bilder ganz offensichtlich von Beamten der Düsseldorfer Polizei im Einsatz stammten und ein Bild von Wehner selbst abgedruckt worden war. Daher darf es nicht verwundern, dass beispielsweise die Aussagen zur Effektivität der Reichskriminalpolizei und Abgrenzung der Kriminalpolizei gegenüber der Gestapo den bisherigen Äußerungen Wehners entsprachen.

¹¹⁴⁷ Zit. n. Ebd. S. 50.

¹¹⁴⁶ Zit. n. Ebd., S. 56.

¹¹⁴⁸ Vgl. Ebd., S. 54.

¹¹⁴⁹ Zit. n. Ebd., S. 52.

¹¹⁵⁰ Zit. n. Ebd., S. 54.

4. Zwischen-Fazit zur Rezeption und Legendenbildung

Die erwähnten Publikationen wurden in den Nachkriegsjahrzehnten in der BRD aufgelegt. Ob die Veröffentlichung der 'SPIEGEL-Serie' oder andere Publikationen Wehners Grundlage oder Quelle all der nachfolgenden Werke waren, ist zwar anzunehmen, kann aber nicht zweifelsfrei belegt werden. Zumal entsprachen sie vielfach nicht heutigem wissenschaftlichem Standard, weil sie weder über Zitationen im Fließtext noch über Ouellen- und Literaturverzeichnisse verfügten.

In den meisten Publikationen, ausgenommen hiervon sind auch in der nachfolgenden Besprechung die von mir verwendeten offiziellen Veröffentlichungen des BKA, fanden sich Aussagen und Muster, die ein beschönigendes Bild der Aufgaben und der Rolle der Kriminalpolizei während des 'Dritten Reiches' zeichneten und Argumentationslinien und Stilmittel der 'SPIEGEL-Serie' aufgriffen. Insbesondere in den Büchern von Harder und Gisevius sind hierzu deutliche Parallelen erkennbar, bei Höhne wurde Wehner meist nur bei der Darstellung chronologischer Ereignisse im Zusammenhang mit Kriminalfällen¹¹⁵¹ zitiert. ¹¹⁵²

Bei den benutzten Werken handelt es sich ausschließlich um sogenannte 'Public History', ¹¹⁵³ das heißt um Werke, außerhalb der eigentlichen Geschichtsschreibung. ¹¹⁵⁴ Historiker haben erst ab den 1980er Jahren begonnen, die Rolle der Kriminalpolizei im NS-Regime zu erforschen, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, dieses Geschichtsbild teilweise ungeprüft im eigenen Interesse auszufüllen und zu beeinflussen. ¹¹⁵⁵

¹¹⁵⁴ Vgl. Frank Bösch/Constantin Goschler (Hrsg.): Public History. Öffentliche Darstellungen des Nationalsozialismus jenseits der Geschichtswissenschaft. Frankfurt/New York 2009, S. 7-23.

¹¹⁵¹ Wehner wiederum zitierte in seinen Publikationen zwischen 1983-1989 selbst aus der Veröffentlichung von Heinz Höhne. Im Literaturverzeichnis seines Buches von 1983 finden sich daneben ohne Zitation im Fließtext Hinweise auf Zirpins, Wieking, Harder und Gisevius.

¹¹⁵² Einige Autoren wiesen hierbei auf fehlerhafte Schilderungen Wehners hin – vgl. hierzu beispielsweise Helmut G. Haasis: Tod in Prag, S. 210.

¹¹⁵³ Siehe hierzu auch FN 651.

¹¹⁵⁵ Einen vergleichbaren Beitrag zur Geschichte der Ordnungspolizei im ´Dritten Reich´ leistete Paul Riege mit seinem Buch´ Kleine Polizei-Geschichte´, in dem es ihm gelang, die Beteiligung der uniformierten Polizei an den Massakern der EG völlig auszublenden – vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA, S. 295 ff.

Auch mit der Kriminalpolizei und der Gestapo befasste sich Riege kurz und beschränkte sich auf die Feststellung, "daß der Gestapo im Laufe der Zeit Rechte eingeräumt wurden, die die althergebrachten Grenzen einer wohlverstandenen Polzeigewalt erheblich überschritten." – zit. n. Paul Riege: Kleine Polizei-Geschichte. Lübeck 1966. S. 132 ff.

Auch von ihm wurde der Gestapo die alleinige Verantwortung für die 'Grenzüberschreitungen' des 'Dritten Reiches' zugewiesen.

Grundsätzlich war zu unterscheiden zwischen Fachbeiträgen, die von Kriminalbeamten oder einer kriminalistisch vorgebildeten Autoren- oder Leserschaft verfasst wurden sowie sonstigen Beiträgen, die für ein breites Publikum bestimmt waren und oft in romanhafter Form erschienen sind.

Viele der besprochenen Autoren griffen mit ähnlichen Stilmitteln die von Wehner in der 'SPIEGEL-Serie' in den Jahren 1949-1950 niedergeschriebenen 'Botschaften' wieder auf. Dabei blieben Aspekte wie die Maßnahmen zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung', der neue kriminalbiologisch begründete 'Völkische Polizeibegriff' sowie die stetige Radikalisierung und Ideologisierung der kriminalpolizeilichen Praxis meist ausgeblendet oder wurden nur kurz angesprochen. 1156 Auch stellten einige der Autoren die besondere Effektivität der Reichskriminalpolizei und deren einheitliche Organisation und Ausstattung beim Kampf gegen das 'Berufsverbrechertum' heraus, meist einhergehend mit einer deutlichen Abgrenzung zur verbrecherischen Gestapo und deren Methoden. Auch die Verbindung mit SS und SD war, wenn überhaupt erwähnt, nur 'formaler' Natur, Lag der Schwerpunkt wie bei Alexander Harder darüber hinaus auf der Darstellung wichtiger Kriminalfälle, welche spektakulär von den Beamten des 'deutschen Scotland Yards' geklärt wurden, so musste der Leser zunächst davon ausgehen, dass dies tatsächlich schwerpunktmäßig die Arbeit der Kriminalpolizei ausmachte. Allerdings war, wie beispielsweise bei Harder und anderen dokumentarischen Romanautoren, zu berücksichtigen, dass sie für ein breites Publikum geschrieben waren, aber trotzdem den Eindruck vermitteln sollten, als ob sie durchaus authentisch Zeitgeschichte darstellen würden. 1157

-

¹¹⁵⁶ Vgl. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 56.

¹¹⁵⁷ Tatsächlich wurden auch einzelne Kriminalfälle aus der Zeit des 'Dritten Reiches' als Grundlage für Romane verwendet. So erschien 1956 die Artikelserie in der 'Münchner Illustrierten' 'Nachts, wenn der Teufel kam' von Will Berthold, in dem die Geschichte des angeblichen Massenmörders Bruno Luedkte erzählt wurde. Im Jahr 1995 erschien von Horst Bosetzky der Dokumentarische Kriminalroman 'Wie ein Tier. Der S-Bahn-Mörder', der die Geschichte des Frauenmörders Paul Orgorzow in der Zeit der NS-Herrschaft nacherzählt. Die Schreiber der Artikelserie und des Romans setzten sich jeweils auch mit dem politischen und gesellschaftlichen Umfeld und den Ermittlern auseinander. So wird in Bosetzkys Roman das Bild einer Kriminalpolizei vermittelt, die bei der Kriminalitätsbekämpfung nichts als ihre Pflicht getan habe – vgl. Achim Saupe: Der Historiker als Detektiv – der Detektiv als Historiker. Historik, Kriminalistik und Nationalsozialismus als Kriminalroman. Bielefeld 2009, S.384-395 und S.410-421.

So wurde die Kriminalpolizei vielfach

"als vermeintlich unpolitischer, von ideologischen Zwängen unbeeinflußter Polizeizweig stilisiert, der auch zwischen 1933 und 1945 – so der Tenor der Nachkriegsapologetik - primär auf die Sachprobleme einer effizierten Kriminalitätsbekämpfung ausgerichtet gewesen sei."158

Verstärkt wurde das Bild einer professionellen, unpolitischen und überwiegend rechtsstaatlich agierenden Kriminalpolizei durch ihren vermeintlich übergroßen Gegenspieler: Die Gestapo nahm zwischen 1933 und 1945 widerstandslos die Rolle des 'Bösewichtes' an. Sie war durch das IMT als 'verbrecherische Organisation' verboten worden und überdauerte somit das Ende des 'Dritten Reiches' nicht. Zudem gab es nur noch wenige Menschen, die sich offen zu ihrer bisherigen Zugehörigkeit bekannten und gegen mögliche falsche Darstellungen Einspruch erhoben. So konnte fast das gesamte Unrecht des NS-Staates auf die Gestapo und ihre verbrecherischen Methoden projiziert werden:

"Apologeten der Kripogeschichte charakterisieren das Verhältnis der Kriminalbeamten zur ihren Gestapo-Kollegen in diesem Zusammenhang gern als eines der Konkurrenz zwischen unpolitischer Professionalität (Anmerkung des Verfassers: der Kriminalpolizei) und dumpfer Folterknechtsgewinnung verbohrter Nationalsozialisten (Anmerkung des Verfassers: der Gestapo)."

Auch die SS und der SD verschwanden 1945 samt ihrer Führung und ihren "echten, überzeugten"¹¹⁶⁰ Mitgliedern: Nur auf diese Weise konnten Kriminalisten nach dem Krieg ständig wiederholen, dass sie "häufig ohne ihr eigenes Zutun, quasi automatisch im Rahmen der 'Dienstgradangleichung' in die Schutzstaffel aufgenommen"¹¹⁶¹ wurden, nur formell der SS angehört hatten und daher ab und an eine Uniform tragen mussten.

Verbunden wurde dieses Bild der Kriminalpolizei meist mit der Sorge um die stark ansteigende Kriminalität nach dem Krieg und die unzureichende kriminalpolizeiliche Organisation nach der Zerschlagung der Reichskriminalpolizei. Hierbei wurde die steigende Kriminalität oft der Entlassung von 'Berufsverbrechern' aus den KZ angelastet. Die von der Kriminalpolizei dorthin eingewiesenen 'Asozialen' und die sonstigen Opfergruppen blieben unerwähnt. ¹¹⁶² Die erneute Diffamierung der Opfer der Kriminalpolitik des NS-Regimes

¹¹⁵⁸ Zit. n. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 56.

¹¹⁵⁹ Zit, n. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 248.

¹¹⁶⁰ Zit. n. Ebd., S. 246.

¹¹⁶¹ Zit. n. Ebd.

¹¹⁶² Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 172.

wurde überhaupt erst möglich, da über die 'Rechtmäßigkeit' der KZ-Einweisungen dieser Randgruppen in der Mehrheitsgesellschaft der neuen Demokratie BRD Konsens bestand. 1163

So lieferte Wehner mit seiner 'SPIEGEL-Serie' die Grundelemente, die viele Autoren, wie aufgezeigt, in den folgenden Jahren aufgegriffen haben und zu der "Legende von der Kriminalpolizei als einer professionellen, aber unpolitischen Organisation unter den Bedingungen der NS-Diktatur"¹¹⁶⁴ entwickelten.

Ermöglicht wurde dieses Bild auch durch eine Geschichtsschreibung, welche sich jahrzehntelang nicht für die Geschichte der Polizei im 'Dritten Reich' interessierte oder diese auf die Gestapo verkürzte. So entstand in der

"öffentlichen Meinung der Nachkriegszeit (...) ein Bild von der Polizei unter den Nationalsozialisten, in dem häufig nur die Gestapo mit ihren – vermeintlich immer lange Ledermäntel und Schlapphüte tragenden – Beamten vorkam." ¹¹⁶⁵

Der Mythos, der die Gestapo und ihre Beamten lange Zeit nach dem Krieg begleitete und sie als allwissend und allmächtig etikettierte, existierte schon während der NS-Diktatur. Er wurde von den Machthabern zum Zwecke der Herrschaftssicherung und zur Erhöhung der Denunziationsbereitschaft propagiert.

Hinter diesem "geschichtsklitternde(n)¹¹⁶⁷ Exkulpationsmodell vom SS- oder Gestapo-Staat"¹¹⁶⁸ konnten Akteure inner- und außerhalb der Kriminalpolizei ihr Bild der sauberen, unbelasteten Kriminalpolizei aufrechterhalten, die zwar Teil des NS-Staates war, sich von diesem aber nicht vereinnahmen ließ und stets wie der Schuster 'bei seinen Leisten' blieb. Hierbei stand nach Wehner die Person des Reichskriminaldirektors als höchstem Kriminalbeamten oftmals stellvertretend für die gesamte Kriminalpolizei, gar für das ganze deutsche Volk:

"Nebe verkörperte im Grunde, wenn es so was gibt, die Kollektiv-Seele des Deutschlands unter Hitler: Anständig, aber ängstlich und ehrgeizig, "1169

¹¹⁶⁵ Zit. n. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 57.

¹¹⁶³ Vgl. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 56.

¹¹⁶⁴ Zit. n. Andreas Mix: Alibi für Kriminalisten, S. 672.

¹¹⁶⁶ Vgl. Robert Gellately: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos, S. 47-70.

¹¹⁶⁷ Klammervermerk durch den Verfasser eingefügt.

¹¹⁶⁸ Zit. n. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Auf dem Wege zu einer Sozialgeschichte des Terrors. Eine Zwischenbilanz. In: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 1995. S. 4.

¹¹⁶⁹ Zit. n. Spiegel (1949) vom 1. Dezember 1949.

So gesellten sich die Kriminalpolizei und ihr oberster Chef zum betrogenen, missbrauchten und verführten Volk. 1170 Auf diese Weise gelang vielen Kriminalbeamten nach 1945 ein Neuanfang und die Integration in die Kriminalpolizei der neu gegründeten BRD.

¹¹⁷⁰ Vgl. Jan Erik Schulte: "Namen sind Nachrichten": Journalismus und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik Deutschland, S. 29.

5. Nachkriegskontinuitäten in der Kriminalpolizei der BRD

Wie im Fall der anderen 'Regime Changes' in Deutschland zwischen 1918 und 1945 erhielten sich auch nach Ende der NS-Herrschaft bei der Kriminalpolizei personelle Kontinuitäten, 1171 sogar teilweise eine mentale, strukturelle, konzeptuelle und praxisideologische Fortsetzung 1172 im "kommunikativen Gedächtnis der Kripo". 1173 Zu den Institutionen, in denen die Wiedereinstellung von belastetem Personal sowohl vorprogrammiert schien, aber auch angesichts ihres Aufgabenprofils besonders problematisch war, gehörten nach Sälter 1174 Polizeibehörden.

Der Großteil der Kriminalisten kam nach Wehner nach 1951 schnell bei Landesbehörden unter. 1175 Ob das publizierte Bild der Kriminalpolizei nach 1945 dazu beigetragen hat, Beamte der ehemaligen Reichskriminalpolizei wieder in den Staatsdienst zu übernehmen, kann nicht belegt werden. Es ist jedoch wie bei jedem Regime Change zu vermuten, dass es in Zeiten des Mangels an qualifiziertem Personal einzelnen Verantwortlichen in der Polizei und bei den alliierten Militärregierungen leichtgefallen sein dürfte, die 'altgedienten' und erfahrenen Beamten wieder einzustellen. So wollte man offensichtlich auch bei Wehner nicht auf dessen Fachwissen verzichten. 1176 Mit der Eingliederung alter Eliten ab 1949 in die neue Demokratie misslang die geplante Entnazifizierung der Polizei endgültig und die wiedereingestellten Beamten passten sich in das neue System ein. 1177 Das Aufgreifen von

.

¹¹⁷¹ Vgl. Carsten Dams: Kontinuitäten und Brüche, I: Krim (2004) 7, S. 478-483, Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 149 ff., Michael Wildt: Das Reichssicherheitshauptamt; S. 91 ff., Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 60, Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 380 ff., Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten. In: Magnus Brechten (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium. Göttingen 2021, S. 417-434, und Erik Glaeser: Sauber, unpolitisch und professionell!?, S. 82-90.
¹¹⁷² Ab den 1950er Jahren bestimmten die kriminalpolizeilichen Eliten selbst, wer wieder eingestellt wurde oder wer in einer Behörde Karriere machen durfte. Es war ausschlaggebend, ob man früher gegen die Organisationskultur und die informellen Regeln der Gruppe vestoßen hatte oder nicht. Zudem kam dem Fraktions- und Cliquenzwang in dieser Gruppe für die eventuelle Einstellung und weitere Verwendung große Bedeutung zu – vgl. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 193, sowie Eberhard Stegerer: Karrieren im Führungsbereich der badischen Polizei im "Dritten Reich": Umbruch und personelle Kontinuitäten 1933 und 1945. Göttingen 2019.

¹¹⁷³ Zit. n. Michale Wildt: Das Reichssicherheitshauptamt, S. 92.

¹¹⁷⁴ Vgl. Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration von Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten, S. 418.

¹¹⁷⁵ Vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 192.

¹¹⁷⁶ Vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 382.

¹¹⁷⁷ Vgl. Wolfgang Schulte: Politische Bildung in der Polizei. Funktionsbestimmung von 1945 bis zum Jahr 2000. Frankfurt a.M. 2003, S. 53 ff., und Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten, S. 421.

Konzepten aus der Weimarer Republik verstärkte den rückwärtsgewandten Charakter der Polizei in der BRD, da Organisation und Personal "die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für Habitus, Arbeitsphilosophie und Selbstverständnis"¹¹⁷⁸ dieser Organisation sind. Auch bei der bundesrepublikanischen Kriminalpolizei waren diese Kontinuitäten zu registrieren, sodass die "Muster einer autoritären, offensiven und diskriminierenden Polizeiarbeit lebendig"¹¹⁷⁹ blieben.

"Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten"¹¹⁸⁰ trug dazu bei, dass die alten "Seilschaften aus dem RKPA"¹¹⁸¹ die kriminalpolizeiliche Arbeit in der BRD maßgeblich beeinflussten. Fast alle Angehörigen des RKPA fanden spätestens Anfang/Mitte der 1950er Jahre wieder eine Anstellung bei der Kriminalpolizei in der BRD oder wurden spätestens Ende der 1960er Jahre regulär in den Ruhestand versetzt. ¹¹⁸² Man traf sich regelmäßig bei Arbeitstagungen, Lehrgängen und Besprechungen und schützte sich gegenseitig vor Angriffen von außen. ¹¹⁸³ In der Frühzeit des BKA war es also vor allem die rechtsstaatliche Einhegung, welche die übernommenen Beamten zur Anpassung und zur langsamen Aufgabe ihrer tradierten Konzepte zwang, die sie anfangs noch umzusetzen versuchten und an den sie unter der Hand noch eine Weile festhielten. Ihre Expertise jedoch, der sie ihre Bestallung verdankten, war mit genuin nationalsozialistischen Ordnungsvorstellungen imprägniert. ¹¹⁸⁴

Auch das BKA benötigte ab 1951 erfahrene Experten des ehemaligen RKPA und übernahm deshalb auch viele von ihnen. ¹¹⁸⁵ Trotzdem gelang es beispielsweise Wehner nicht, Beamte seines 'Netzwerks' in leitende Positionen des BKA zu bringen.

"Sie scheiterten allerdings nicht an ihrer Verstrickung in NS-Verbrechen, sondern an einer konkurrierenden Gruppe etwas jüngerer, aber noch im Nationalsozialismus beruflich sozialisierter Kriminalisten, die das gleiche Ziel verfolgte und sich bereits vor Gründung der

¹¹⁷⁸ Zit. n. Wolfgang Schulte: Politische Bildung in der Polizei, S. 28.

¹¹⁷⁹ Zit. n. Thomas Roth: Von den "Antisozialen" zu den "Asozialen". Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher "Verbrechensbekämpfung" Im Nationalsozialismus. In: Dietmar Sedlaczek/Thoma Lutz/Ulrike Puvogel u.a. (Hrsg.): "minderwertig" und "asozial". Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich 2005, S. 84.

¹¹⁸⁰ Zit. n. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten", S. 179.

¹¹⁸¹ Zit. n. Stephan Linck: "To exploit this product of German genius ... is surely good business". In: Gerhard Fürmetz/Herbert Reinke/Klaus Weinhauer (Hrsg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969. Hamburg 2001, S. 122.

¹¹⁸² Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 769.

¹¹⁸³ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 150 und S. 168 ff.

¹¹⁸⁴ Vgl. Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten, S. 421.

¹¹⁸⁵ Vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 168.

Bundesrepublik gut platziert hatte."1186

Nicht nur beim BKA hatten 'alte Seilschaften' eine Wiederverwendung im Kriminaldienst der BRD gefunden, sondern auch in den Ländern gab es eine hohe personelle Kontinuität bei der Kriminalpolizei. ¹¹⁸⁷

"Die im NS-Staat begangenen Verbrechen verschwanden als dunkle Flecken in den Lebensläufen ungebrochener deutscher Polizeikarrieren von Weimar bis zur Bundesrepublik."¹¹⁸⁸

Wagner überschrieb sein entsprechendes Kapitel mit dem Titel "Neubeginn ohne Reue: NS-Kriminalisten auf dem Weg in den Rechtsstaat."¹¹⁸⁹

Wildt sprach davon, dass sich die westdeutschen Kriminalisten dieser Jahrzehnte "in einem quasi anthropologischen binären System"¹¹⁹⁰ verorteten, da der Kampf des Staates gegen den 'Verbrecher' immer gleich blieb und die Pole des 'Bösen' (Verbrecher) und des 'Guten' (Polizei), unabhängig vom temporären politischen System, zeitlos Gültigkeit hatten; damit konnte ein um 1900 geborener Kriminalist die NS-Zeit sinnstiftend verarbeiten. ¹¹⁹¹ Damit begründeten einige Kriminalbeamte nach 1945 auch noch die Deportationen in KZ, weil "manch ein Rückfalltäter sei durch die im Konzentrationslager verbrachte Zeit resozialisiert worden."¹¹⁹² Der spätere BKA-Abteilungsleiter, Dr. Bernhard Niggemeyer, ¹¹⁹³ gab noch

¹¹⁸⁶ Zit. n. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 187.

Paul Dickopf (siehe hierzu auch FN 941 ff.) nutzte seine persönlichen Kontakte zum amerikanischen CIA, um diesen von der Notwendigkeit einer kriminalpolizeilichen Zentralstelle zu überzeugen – vgl. Imanuel Baumann/Herbert Reinke u.a.: Schatten der Vergangenheit, S. 15 ff. Dickopf war mit Rolf Holle (siehe hierzu auch FN 940 ff.) an entscheidender Stelle an den Planungen zur Gründung des BKA beteiligt – vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 150-160. Das BKA entwickelte sich maßgeblich aus dem Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone in Hamburg – vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 133-139.

Dickopf und Holle waren zusammen bei der Ausbildung zum KK an der 'Führerschule der Sicherheitspolizei' in Berlin-Charlottenburg. Nach Einrichtung des BKA gelangten eine Vielzahl von Teilnehmern des gemeinsamen Lehrgangs in Berlin-Charlottenburg in Schlüsselpositionen des BKA. Im BKA nannte man sie die 'Charlottenburger' - vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 66-74. So waren beim BKA 1959 von 47 Beamten der Führungsebene aus der NS-Zeit nur zwei unbelastet – vgl. Martin Hölzl: Legenden und Langzeitwirkung, S. 94. Eine ähnliche Aussage konnte für die kriminalpolizeilichen Führungskräfte des Landes NRW getroffen werden – vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 492 ff.

¹¹⁸⁷ Stephan Linck: Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1949, S. 340.

¹¹⁸⁸ Zit. n. Ebd., S. 341.

¹¹⁸⁹ Zit. n. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 149 ff.

¹¹⁹⁰ Zit. n. Michael Wildt: Das Reichssicherheitshauptamt. S. 92.

¹¹⁹¹ Vgl. Ebd.

¹¹⁹² Zit. n. Ebd., S. 93.

¹¹⁹³ Siehe hierzu auch FN 968 ff.

1954 zu verstehen, dass die zurückliegende Deportationspolitik zwar ein geeignetes Instrument gewesen sei, aber aufgrund des heutigen Zeitgeistes und der Gewaltenteilung könne sie leider derzeit oder nicht mehr befürwortet werden. Nach Wildt sei damit offensichtlich sein Vorbehalt zum Bekenntnis zur temporären Stabilität des Rechtsstaates zum Ausdruck gebracht worden. 1194

Die Kriminalisierung verschiedener sozialer Randgruppen wie Prostituierte, Zuhälter, Homosexuelle, Sinti und Roma, und 'Arbeitsscheue' wurde fortgesetzt; sie blieben weiterhin im Blickfeld der kriminalpolizeilichen Arbeit. 1195 Die Bezeichnung 'Zigeuner' sollte aber durch den Begriff 'Landfahrer' ersetzt und die 'unterstellte' rassenbiologische Perspektive geleugnet werden.

Dies bedeutete einerseits, dass die Kriminalisten aus der NS-Zeit teilweise in ihrer bisherigen Mentalität mit ihren Gewalterfahrungen, politischen und sozialen Einstellungen, sowie den bisherigen kriminalpolizeilichen Konzepten verhaftet blieben. Ihr Fokus blieb weiterhin auf "autoritäre und obrigkeitsstaatlichen Traditionen und Usancen" 1196 ausgerichtet.

"Scharf ausgeprägte Stereotype, 'Ordnungs- und Sicherheitsansprüche', rigide Sittlichkeitsund Moralvorstellungen und ausgreifende Verdachtsprojektionen prägen das Alltagshandeln."¹¹⁹⁷

In einem Beitrag in der Zeitschrift 'Kriminalistik' erfand Wehner 1960 in Anlehnung an die Begrifflichkeit des 'Landstreichers' die neue soziale Randgruppe des 'Stadtstreichers':

"Beiden ist der Unwille – und weniger die Unfähigkeit – zur Bindung irgendwelcher Art, primär an die Familie und damit an die Wohnung, sekundär an geregelte Arbeit, um Familie und Wohnung unterhalten zu können, gemeinsam."¹¹⁹⁸

Noethen und Roth verweisen auf Beispiele, die annehmen lassen, dass nicht alle Beamten in der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit angekommen waren. 1199

Auch aus diesem Grund blieben die 'erfahrenen' Beamten der Kriminalpolizei auch weiterhin potenziell angreifbar, zumal sich Ende der 1950er Jahre das gesellschaftliche

¹¹⁹⁵ Vgl. Thomas Roth: Von den "Antisozialen" zu den "Asozialen", S. 76.

¹¹⁹⁴ Vgl. Michael Wildt: Das Reichssicherheitshauptamt, S. 93-94.

Der Begriff des 'Asozialen' verlor nach 1945 an Bedeutung, jedoch wurde das an ihnen begangene Unrecht ignoriert, verleugnet oder verschleiert – vgl. Ebd., S. 83.

¹¹⁹⁶ Zit. n. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 60.

¹¹⁹⁷ Zit. n. Thoma Roth: Von den "Antisozialen" zu den "Asozialen", S. 84.

¹¹⁹⁸ Zit. n. Bernd Wehner: Die Stadtstreicherei und ihre Bekämpfung. Ein Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. In: Krim (1960) 4, S. 145-149, hier: S. 147. Siehe hierzu auch FN 847-848.

¹¹⁹⁹ Vgl. Stefan Noethen: Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945, S. 591-594, und Thomas Roth: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, S. 539-588, hier: S. 579.

Bewusstsein und der Umgang hinsichtlich der NS-Vergangenheit allmählich änderte. Wie schon beschrieben, erhöhte sich die Gefahr von strafrechtlichen Ermittlungen. Außerdem entwickelte sich eine Organisationsstruktur mit hohem Anpassungsdruck, Beamte mit anderen Einstellungen wurden ausgegrenzt: 1200

"Je mehr die NS-Zeit zur Geschichte wurde, desto länger wurden die Schatten der Vergangenheit. Sie erreichten nach und nach auch jene, die sich zunächst in Sicherheit wähnten." ¹²⁰¹

sowie

"Gemeinsame Überzeugungen, ein gewisser 'Korpsgeist' und der Wille zur gegenseitigen beruflichen Absicherung sorgten dafür, dass es auch nach dem Ende der NS-Herrschaft nicht zu offenen Konflikten über die nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung kam."¹²⁰²

Spätestens nach der Einrichtung der 'Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen' in Ludwigsburg (zit. Zentrale Stelle) im Jahr 1958 kam es zu Ermittlungen und öffentlichkeitswirksamen Skandalen, die Unruhe in den kriminalpolizeilichen Beamtenapparat brachten.

Die Ausbildungsinhalte für den Nachwuchs und die Gestaltung des Unterrichts waren trotz aller Reformbemühungen immer noch stark autoritär und obrigkeitsstaatlich geprägt. Die älteren und maßgeblichen Ausbilder hatten überwiegend keine ausreichende pädagogische Vorbildung und Eignung oder waren eher Vertreter einer militärisch orientierten Ausbildung. Die neu in die Ausbildung für die Polizeianwärter aufgenommene politische Bildung reduzierte sich als Folge der Entnazifizierungs- und Demokratisierungspolitik der Alliierten auf die "kontinuierliche (…) Vermittlung von formaldemokratischem Basiswissen. Ach Schulte wurde dabei aber trotzdem der Grundstein für die Demokratisierung der Polizei gelegt:

"Wenn auch zu dieser Zeit vorwiegend formaldemokratische Einstellungen in der Polizeiorganisation vorzufinden sind und das polizeiliche Handeln bestimmen, so bildet die förmliche Beachtung demokratischer Grundsätze gleichwohl die Basis für später einsetzende Reformprozesse und für die weitergehende Entwicklung, Verstetigung und Verinnerlichung von demokratischen Werten." ¹²⁰⁵

.

¹²⁰⁰ Vgl. Thomas Roth: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen - zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, S. 577.

¹²⁰¹ Zit. n. Norbert Frei: Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945. S. 10.

¹²⁰² Zit. n. Thomas Roth: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen – zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror, S. 576.

¹²⁰³ Vgl. Imanuel Baumann u.a.: Institution. Grundzüge der Organisationsentwicklung 1949 bis 1983. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 27 ff., Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 435-439, Polizeiführungsakademie (Hrsg.): 100 Jahre Bildungsarbeit in der Polizei. Die Ausstellung in der Polizei-Führungsakademie. Münster 2002, 74-79 und Wolfgang Schulte: Politische Bildung in der Polizei, S. 87-95.

¹²⁰⁴ Zit. n. Wolfgang Schulte: Politische Bildung in der Polizei, S. 403.

¹²⁰⁵ Zit. n. Ebd., S. 157.

Der Umgang mit der jüngsten eigenen Vergangenheit sollte einen Referenzpunkt für den Demokratisierungsprozess in der Polizei darstellen. ¹²⁰⁶ Hier war jedoch festzustellen, dass lange Zeit "die personelle Kontinuität bei der Polizei eine Aufarbeitung ihrer Vergangenheit" ¹²⁰⁷ behinderte. Überwiegend fand die zurückliegende Geschichte der Polizei im 'Dritten Reich' in den Lehrplänen überhaupt keine Berücksichtigung oder die Vermittlung kritischer und objektiver Unterrichtsinhalte wurde unterbunden. ¹²⁰⁸ Auch innerhalb der Kriminalpolizei folgte die Aufarbeitung der zurückliegenden Geschichte, wenn überhaupt, lange Zeit eigenen eindimensionalen Mustern und Sichtweisen. ¹²⁰⁹ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei auch auf Botschaften Wehners und seine Stilmittel zurückgegriffen wurde.

Das Feindbild des 'Berufsverbrechertums' blieb auch nach 1945 maßgeblich für die Arbeit der Kriminalpolizei. 1210 Das ehemals landesweite Agieren des Verbrechertyps wurde lediglich um einen internationalen Aktionsraum erweitert. Bereits 1949 forderten führende Kriminalisten die (Wieder)Einrichtung kriminalpolizeilicher Zentralstellen in der BRD analog den Reichszentralen. ¹²¹¹ Der 'Kriminalpolizeiliche Meldedienst' (zit. KPMD) auf der Grundlage des Konstrukts des 'Berufsverbrechers' wurde nach dem bewährten Vorbild wieder aufgebaut. 1212 Mit diesem kriminologischen Hintergrund versuchte man folgerichtig, das Konzept der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' wiederzubeleben, 1213 wobei nach Linck¹²¹⁴ nicht geklärt ist, ob und zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Erlasse aus der der NS-Zeit außer Kraft gesetzt wurden. Kriminalisten vertreten nach dem Krieg noch die Ansicht, dass das 'Gewohnheitsverbrechergesetz' vom 24. November 1933 immer noch Gültigkeit hätte. 1215 Eine Überführung der genannten beiden Vorschriften in das bundesrepublikanische Rechtssystem war aber offensichtlich nicht realisierbar, ein (Landes)Gesetzesentwurf Widerstand vorgeschlagener scheiterte am Landesjustizministerien. 1216 Stattdessen wurde in der Folgezeit versucht, die bisherigen Vorschriften so umzugestalten, dass sie mit dem Grundgesetz vereinbar waren. So wollten

20

¹²⁰⁶ Vgl. Ebd., S. 119.

¹²⁰⁷ Zit. n. Ulrike Kunz: Geschichte der saarländischen Polizei 1945-1959. Merzig 2010, S. 10.

¹²⁰⁸ Vgl. Stefan Noethen: Alte Kameraden und neue Kollegen, S. 482-484.

¹²⁰⁹ Vgl. Martin Hölzl: Legenden mit Langzeitwirkung, S. 92-96.

¹²¹⁰ Vgl. Thomas Roth: Von den "Antisozialen" zu den "Asozialen", S. 83.

¹²¹¹ Vgl. Stephan Linck: "To exploit this product of German genius...is surely good business", S. 125.

¹²¹² Vgl. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 201 ff.

¹²¹³ Vgl. Stephan Noethen: Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945, S. 596.

¹²¹⁴ Vgl. Stephan Linck: "To exploit this product of German genius...is surely good businiess", S. 126.

¹²¹⁵ Vgl. Ebd.

¹²¹⁶ Vgl. Ebd., S. 125.

die Kriminalisten im Rahmen der Großen Strafrechtsreform ihren Einfluss auf die Vorschriften der 'Sicherungsverwahrung' geltend machen. 1217 Es zeigte sich iedoch ein Dilemma: Wie sollten die Vorzüge der vorgeschlagenen Vorschriften offensiv gepriesen werden, ohne gleichzeitig die verbrecherische Repressionspraxis mit eigener Beteiligung zu offenbaren?¹²¹⁸ Man benutzte die schon beschriebene Methode der Umschreibung und des Weglassens. So hieß es in einem 1955 veröffentlichten Band der Schriftenreihe des BKA zum Thema 'Probleme der Polizeiaufsicht': 1219

> "Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß es nicht die überwachende Tätigkeit der Kriminalpolizei alleine war, die die Kriminellen vom Rückfälligwerden abhielt, sondern daß vor allem die Schwere der angedrohten Strafe, die Einweisung auf unbestimmte Zeit in Vorbeugungshaft, abschreckte."1220

Der Begriff 'KZ' wurde von den Verfassern vermieden, um von der eigenen Verantwortung abzulenken und die entsprechenden Zahlen zu 'schönen'. Nach dem Beitrag von Niggemeyer in der gleichen Veröffentlichung wurden nach 1945 leidglich 6000 'Berufsverbrecher' aus den KZ befreit. 1221 heute seien aber nur noch 400 'Berufsverbrecher' in Sicherungsverwahrung. Aus dem gleichen Grund blieben die deportierten 'Asozialen' unerwähnt. 1222 Auch in einem Beitrag in der 'Kriminalistik' im Jahr 1956 verlangte Niggemeyer ein "energisches Vorgehen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher". 1223

> "In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß bei schuldhafter Nichtbeachtung der Auflagen die Möglichkeit bestand, die betroffene Person in Vorbeugungshaft zu nehmen. Das Gespenst der Vorbeugungshaft (...) hat zweifellos zu einer Einhaltung der erteilten Auflagen wesentlich beigetragen."1224

Außerdem schwelgte er nach Stephan in seinem Beitrag in der Schrift 'Kriminologie -Leitfaden für Kriminalbeamte' noch 1967 neben Ausfällen gegen 'Gammler' und Homosexuelle ungehemmt in den Denkmustern eines 'kulturalistischen' Rassismus: "Die

¹²¹⁷ Vgl. Patrick Wagner: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo, S. 102 ff.

¹²¹⁸ Vgl. Ebd., S. 105 ff.

¹²¹⁹ Siehe hierzu auch Kapitel III.1.3.2 (Rechtsdogmatische Betrachtung zu dieser Thematik von Dr. Bernhard Niggemeyer, S. 81-105).

¹²²⁰ Vgl. Eberhard Eschenbach/Rudolf Leichtweiß: Die Durchführung der planmäßigen polizeilichen Überwachung nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht). Wiesbaden 1955/3, S. 40. Die beiden Autoren waren Mitarbeiter von Niggemeyer im Kriminalistischen Institut des BKA.

¹²²¹ Vgl. Bernhard Niggemeyer: Rechtsdogmatische Betrachtung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht), Wiesbaden 1955/3, S. 102.

¹²²² Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 172.

¹²²³ Zit. n. Hans Joachim Knoblauch: Polizeiliche Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßigen Betrüger. In: Krim (1956) 8, S. 263-268, hier: S. 265.

¹²²⁴ Zit. n. Ebd., S. 266.

Zigeuner leben in Sippen und Horden, haben einen 'Häuptling', dem sie bedingungslosen Gehorsam schulden und eine Stammesmutter, die als Hüterin der Stammessitte gilt." Dass die KZ die Orte waren, an denen die Vorbeugungshaft vollzogen wurde, wurde aus gutem Grund weggelassen. Die neue Sanktionspraxis nach 1945 wurde kritisiert: "Bedauerlicherweise sind die Strafen, die seit 1945 über Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ausgesprochen werden, außerordentlich milde." Trotz des defensiven Vorgehens der Nachkriegs-Kriminalpolizei konnte sie ihre Forderungen zur

Die Diffamierung der Opfer der Kriminalpolizei hielt auch nach Ende des Krieges an. 1228 Seitens der Gesellschaft unterstellte man der Kriminalpolizei gute Gründe, die vormals für eine KZ-Einweisung von 'Berufsverbrechern', Asozialen' und 'Zigeunern' gesprochen hatten. 1229 Dies sozialen Randgruppen waren der Mehrheitsgesellschaft immer schon 'suspekt' gewesen und die in der Zeit des NS-Regimes erlassenen Vorschriften erlaubten es der Kriminalpolizei, die Belange der 'Vorbeugungshäftlinge' selbst zu regeln und so wurden in der Nachkriegszeit berechtigte Schadensersatzansprüche schnell zu "Wiedergutmachungsbetrügereien". 1230

Auch die strikte Verfolgungspraxis der immer noch mit Strafe bedrohten Homosexualität wurde durch die Kriminalpolizei fortgesetzt. So wurden allein zwischen 1953 und 1965 100000 Anklagen wegen Homosexualität erhoben und nahezu die Hälfte der Angeklagten rechtskräftig verurteilt, wobei Kriminalbeamte als 'Gutachter' auftraten. Versuche der Entkriminalisierung scheiterten vor dem Bundesverfassungsgericht (zit. BVerfG) zunächst, 1994 wurde die Homosexualität in Deutschland bei Wahrung des Schutzalters legalisiert.

.

HWAO ist die Abkürzung für: Häufig Wechselnder Aufenthalts-Ort.

Sicherungsverwahrung nicht durchsetzen. 1227

¹²²⁵ Zit. n. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel" – BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und "Sprachregelungen", S. 266.

¹²²⁶ Zit. n. Hans Joachim Knoblauch: Polizeiliche Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßigen Betrüger, S. 266.

¹²²⁷ Der ursprüngliche Vorschlag sah vor, dass Kriminalbeamte als Sachverständige vor Gericht im Prozess zur Klassifizierung der Angeklagten berufen werden. Mit einer entsprechenden Einstufung des Angeklagten durch die Kriminalisten sollte die Maßnahme der 'Sicherungsaufsicht/-verwahrung' bindend vorgeschrieben werden. Somit sollte die Justiz zu einer "weitgehend willenlose (Anmerkung des Verfassers: n) Subsumtionsmaschine" degradiert werden – zit. n. Patrick Wagner: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo, S. 103 ff.

¹²²⁸ Vgl. Wolfgang Avaz: "Asoziale" im Nationalsozialismus. S. 51 ff.

¹²²⁹ Vgl. Herbert Reinke: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich", S. 57 ff.

¹²³⁰ Zit. n. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 185 ff.

¹²³¹ Vgl. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 305.

Die Bekämpfung der 'Zigeuner' blieb weiterhin kriminalpolizeilicher Schwerpunkt, der vorausgegangene Massenmord an ihnen wurde entweder 'unterschlagen' oder einfach geleugnet. Die Diskriminierung von 'Sinti und Roma' dauerte in der BRD noch Jahrzehnte an. Sie wurden in den EDV-Systemen, Fahndungsblättern und anderweitigen Datenbeständen der Kriminalpolizei mit Sondervermerken registriert. Der Begriff des 'Landfahrers' ersetzte den des 'Zigeuners', die kriminalpolizeiliche Praxis änderte sich jedoch nicht. Der Terminus 'Landfahrer' wurde erst zum 1. Januar 1983 aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (zit. PKS) gestrichen.

So kam der Kriminalbeamte Hanns Eller, ¹²³⁵ der vor 1945 für die Deportationen von 'Sinti und Roma' in Bayern verantwortlich und nach 1945 Mitarbeiter in der immer noch existierenden bayerischen Landfahrerzentrale war, noch 1954 in seinem Aufsatz in der 'Kriminalistik' zu dem Schluss.

"daß dieser Personenkreis infolge seiner Eigenheiten schon immer ein sicherheitspolizeiliches Problem dargestellt hat. Weder blutige Verfolgungen noch wohlmeinende Gesittungsbestrebungen haben das Wesen der Zigeuner¹²³⁶ zu ändern vermocht. Während des Dritten Reiches wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugungshäftlinge Kz-Haft genommen. Erst im Jahre 1943 wurde auch die familienweise Einweisung von Zigeunern in Kz-Lager verfügt. Inwieweit und unter welchen Umständen hierbei Zigeuner ihr Leben lassen mußten, kann mangels konkreter Unterlagen nicht festgestellt werden. Soweit jedoch bekannt, wurden auch viele Zigeuner ein Opfer von Seuchen, die zum Teil auf mangelhafte Unterbringung in den Lagern, zum Teil aber auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen ist. "¹²³⁷

Die polizeilichen Schikanen gegen 'Sinti und Roma' wurden auch nach 1945 teilweise fortgesetzt und es wurden aus Reihen der Kriminalbeamten Forderungen nach einem härteren Vorgehen der Justiz und schärferen Gesetzen laut. 1238 Die bisherigen kriminalbiologischen Unterlagen aus den rassistischen Forschungen der 'Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle' beim Reichsgesundheitsamt (zit. RHF) und des KBI wurden 1949 der neuen 'Zigeunerstelle' in

¹²³² Vgl. Patrick Wagner: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo, S. 100 ff.

1235 Siehe hierzu auch Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 266, FN 860.

¹²³³ Vgl. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 269-273, und Michael Zimmermann: Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870-1980), S. 369.

¹²³⁴ Vgl. Ebd., S. 269.

¹²³⁶ Hervorhebung durch den Verfasser.

¹²³⁷ Zit. n. Hanns Eller: Die Zigeuner - ein Problem. In: Krim (1954) 5, S. 124-126, hier: S. 126.

¹²³⁸ Vgl. Guenter Lewy: "Rückkehr nicht erwünscht". Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reichen. München/Berlin 2001, S. 332 ff.

München übergeben. ¹²³⁹ Diese Münchner Dienststelle, welche sich aus 'erfahrenen' Kriminalbeamten zusammensetzte, wurde am 22. Dezember 1953 nach der neuaufgelegten bayerischen 'Landfahrerordnung' in 'Landfahrerzentrale' umbenannt. Da der Bund und auch die anderen Bundesländer keine eigenen 'Landfahrerverordnungen' erlassen wollten, erlangte sie faktisch eine bundesweite Überwachungs-Zuständigkeit. Die Dienststelle wurde zwar 1965 aufgelöst, ¹²⁴⁰ die Landfahrerordnung für Bayern aber erst im Jahr 1970 außer Kraft gesetzt. ¹²⁴¹

In den Entschädigungsfahren der 'Sinti und Roma', in denen Kriminalbeamte als Zeugen oder Gutachter eingebunden waren, gelang es nicht selten, die Wiedergutmachung auf diese Weise zu verhindern oder zu verzögern. 1242 In dieser Hinsicht kam noch erschwerend hinzu, dass der BGH noch 1956 entschieden hat, die Verfolgung und Deportation der 'Sinti und Roma' sei nicht rassistisch motiviert gewesen, sondern vermeintlich an 'Kriminalität' und 'Asozialität' orientierten Zielen gefolgt; 1243 das Urteil wurde erst 1965 wieder aufgehoben. 1244

Ermittlungen gegen Kriminalbeamte wegen ihrer Beteiligung am Massenmord an den 'Sinti und Roma' wurden zwar eingeleitet, sie führten aber zu keiner Verurteilung, ¹²⁴⁵ insgesamt wurden bis heute nur ein geringer Prozentsatz der damaligen Polizei- und Kriminalbeamten für ihre Tätigkeit in der NS-Zeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. ¹²⁴⁶

In der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft bestand allgemein kein großes Verfolgungsinteresse wegen der in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur verübten Verbrechen. Zudem ermittelte die Kriminalpolizei auch nicht gegen die eigenen Angehörigen aus dem Kriminaldienst, erst Ende der 1950er Jahre änderte sich das gesellschaftliche Klima langsam vom 'Verdrängen' und 'Verschweigen' hin zur 'Aufklärung' und der 'Sanktionierung der Verantwortlichen'. So erhöhte sich auch der

¹²³⁹ Vgl. Mathias Winter: Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik. In: Wolfgang Ayaß u.a. (Hrsg.): Feinderklärung und Prävention: Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Bd. 6. Berlin 1988. S. 145.

¹²⁴⁰ Vgl. Martin Hölzl: Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit, S. 93.

¹²⁴¹ Auf FN 928 wird hingewiesen.

 $^{^{1242}\,}Vgl.\,Mathias\,Winter:\,Kontinuit\"{a}ten\,in\,der\,deutschen\,Zigeunerforschung\,und\,Zigeunerpolitik,\,S.\,\,145\,ff.$

¹²⁴³ Vgl. Guenter Lewy: "Rückkehr nicht erwünscht", S. 338.

¹²⁴⁴ Vgl. Andrei Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 251.

¹²⁴⁵ Vgl. Guenter Lewy: "Rückkehr nicht erwünscht", S. 338.

¹²⁴⁶ Vgl. Andreas Mix: Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen. S. 80.

¹²⁴⁷ Vgl. Lutz Hachmeister: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe "Spiegel" und sein NS-Personal, S. 111.

Strafverfolgungsdruck auf Angehörige der Kriminalpolizei zusehends¹²⁴⁸ und für die älteren Beamten rückte ein ganz anderes Thema in den Vordergrund: Die jeweils individuelle Situation drohte nach Wagner¹²⁴⁹

"erneut prekär zu werden, als mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958 und der Einrichtung der Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen eine Kette von Ermittlungsverfahren und Prozessen wegen der von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei zwischen 1939 und 1944 in Osteuropa verübten Massenmorde begann."

Die betroffenen Kriminalbeamten reagierten hierauf mit Diffamierungen gegenüber den Ermittlern und der Boykottierung der strafrechtlichen Ermittlungen, ¹²⁵¹ allerdings gibt es hierzu nach Reinke bisher kaum Forschungsergebnisse. ¹²⁵²

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die nicht unerhebliche personelle Kontinuität in der BRD über rund zwei Jahrzehnte nach 1945 Auswirkungen auf die Mentalität und Einstellung dieser Beamten, die Aus- und Fortbildung in der Kriminalpolizei, sowie die kriminalpolizeiliche Praxis und die Organisationsstruktur hatte. Das noch stark autoritär und obrigkeitsstaatlich ausgeprägte Denken und Handeln wurde erst allmählich nach der Pensionierung der bisherigen Kriminalisten-Generation, aufgrund gesellschaftlicher Änderungen in der Gesamtbevölkerung, unter anderem durch die '68er Bewegung', sowie der darauffolgenden polizeiinternen Reformen ab den 1970er Jahren angegangen und beseitigt. Bis zu diesem einschneidenden Reformprozess, welchen die älteren Kriminalbeamten noch teilweise über sich ergehen lassen mussten, ihn aber nicht mehr zu gestalten vermochten, 1253 blieben der sogenannte 'Geist von Weimar' und die Nachwirkungen des 'Dritten Reiches' innerhalb der Kriminalpolizei immer noch spürbar.

¹²⁴⁸ Vgl. Andreas Mix: Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen, S. 83-85.

¹²⁴⁹ Vgl. Patrick Wagner: Ein Fazit: Die Entwicklung des Bundeskriminalamtes und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 333 ff. ¹²⁵⁰ Zit. n. Ebd., S. 333.

¹²⁵¹ Vgl. Martin Hölzl: Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit, S. 100 und Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind, S. 250-260.

¹²⁵²¹²⁵² Vgl. Herbert Reinke: "Restauration" oder "Ein neuer Anfang": Zur Polizeigeschichte und - geschichtsschreibung des "Dritten Reiches" und der Bundesrepublik, S. 147.

¹²⁵³ Vgl. Patrick Wagner: Ein Fazit: Die Entwicklung des Bundeskriminalamtes und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration, S. 335.

V. Schlussbetrachtungen und Fazit

In den aktuell seit den 1990er Jahren vorliegenden Forschungsergebnissen, ¹²⁵⁴ insbesondere von Patrik Wagner, 2011 auch beteiligt an der BKA-Studie 'Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seiner Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik', wurde umfangreich herausgearbeitet, dass die Kriminalpolizei Teil des NS-Terrorregimes war. Ihre Beamten wurden auch in den Einsatzgruppen und in der Geheimen Feldpolizei in Osteuropa verwendet und die Kriminalpolizei hätte folgerichtig nach dem Krieg vom IMT ebenfalls wie die Gestapo und SS als 'verbrecherische Organisation' eingeordnet werden müssen, zumal SS-Gruppenführer Arthur Nebe als Chef des RKPA und zeitweise Leiter der EG B bei der HG Russland-Mitte selbst für die Ermordung tausender Zivilisten in Russland verantwortlich gemacht werden muss. Damit hätte dem Nachkriegsnarrativ die Grundlage entzogen werden können, nur die Gestapo und SS könnten für die Taten der Schreckensherrschaft verantwortlich gemacht werden, die Kriminalpolizei dagegen hätte nach rechtsstaatlichen Prinzipien die ihr zugewiesenen Aufgaben erledigt.

Buchheim beschrieb bereits 1964 verschiedene Faktoren, welche insbesondere die Gestapo zu einem 'totalitären Machtinstrument' werden ließ:

- "1. Die Unterstellung unter einen außerstaatlichen uneingeschränkten Machtanspruch und damit die Lösung aus der Bindung der Gesetze und aus der institutionellen Disziplin staatlicher Verwaltung.
- 2. Daraus folgend die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips und Perversion des Vorbeugungsprinzips.
- 3. Die Erweiterung der defensiven Arbeiten der Polizei zu einer Kompetenz der positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens.
- 4. Die ideologische Verallgemeinerung und Abstraktion politischer Gegenvorstellungen mit der daraus folgenden Ausweitung der polizeilichen Zuständigkeit auf die Gesinnung."1255

Diese Kriterien trafen, wie dargelegt, jedoch auch auf die Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' zu. Geleitet von der Utopie einer Gesellschaft ohne Kriminalität¹²⁵⁶ und im ständigen Kampf gegen die 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher', welche die Politik nach 1933 radikalisierte. Diese Rhetorik der Kriminalisten hatte allerdings keine genuin nationalsozialistischen Ursprünge, sondern reichte in die Weimarer Republik zurück. ¹²⁵⁷ Es wurde bereits 1933 die polizeiliche 'Vorbeugungshaft' für 'Berufsverbrecher' in den KZ eingeführt, gleichzeitig für 'gefährliche Gewohnheitsverbrecher' die 'Sicherungsverwahrung' von Straffälligen. Diese Maßnahmen entsprachen den Intentionen der Kriminalpolizei in der Weimarer Zeit für eine

1255 Zit. n. Hans Buchheim: SS und Polizei im NS-Staat, S. 101.

¹²⁵⁴ Siehe hierzu insbesondere die FN 1-9.

¹²⁵⁶ Vgl. Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 408.

¹²⁵⁷ Vgl. hierzu u.a. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 286.

wirksame Kriminalitätsbekämpfung. Mit dem nochmals erweiterten 'Vorbeugeerlass' Himmlers von 1937 wurden in der Folge insgesamt 110000 'Asoziale', 'Wehruntüchtige' und Angehörige anderer sozialer Randgruppen, darunter auch rund 40000 'Sinti und Roma', im Rahmen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' in KZ deportiert, wo viele Zehntausende ermordet wurden. 1258 Außerdem wurden 'asoziale' und 'kriminelle Kinder und Jugendliche' in KZ-ähnlichen 'Jugendverwahrlagern' inhaftiert, umerzogen und zur Zwangsarbeit herangezogen, wo sie vielfach ums Leben kamen. 1259 So entwickelte die Kriminalpolizei, losgelöst von rechtsstaatlichen Fesseln, eine "mörderische Praxis". 1260 Die Kriminalisten interpretierten nach 1945 ihre Deportationspraxis selbstgerecht als 'unpolitische' Aufgabe, die man erfolgreich verrichtet habe, ohne sich von den nationalsozialistischen Machthabern ins Handwerk 'pfuschen' zu lassen. Die Rückkehr zur 'Vorbeugungshaft' sei unter rechtsstaatlich-demokratischen Rahmenbedingungen aber auch weiterhin ein äußerst effektives Mittel der Kriminalitätsbekämpfung. 1261 Deshalb wurde 1954 durch Holle¹²⁶² vom BKA in den 'Richtlinien für den allgemeinen Meldedienst' der 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' als 'reisender Täter' definiert und erfasst, 1263 aber die angestrebte Wiedereinführung der 'Sicherungsverwahrung' oder die 'Formlose Überwachung' gelang aus rechtlichen Gründen und wegen der Bezüge zur NS-Zeit nicht mehr. Allerdings erst in den frühen 1980er Jahren scheiterten die letzten Versuche, in das in den 1970er Jahren eingeführte EDV-System die begriffliche Altlast 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' nochmals zu integrieren. 1264

Das NS-Regime verschärfte aber nicht nur die Regelungen gegen die 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher', sondern auch gegen die Homosexuellen. Im Jahr 1936 wurde die 'Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung' eingerichtet, welche 1937 durch das RKPA nach dessen Errichtung übernommen wurde. Begründet wurde dies mit biologistischen Argumenten, die Homosexualität wurde als abnorme Perversion begriffen, die der 'Volksgemeinschaft' schade und deshalb auszurotten sei. Im Jahr 1940

_

¹²⁵⁸ Vgl. Ebd., S. 286-288.

¹²⁵⁹ Vgl. Dietmar Sedlaczek: Ihrer Jugend beraubt – Kinder und Jugendliche in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern, S. 225 und S. 229.

¹²⁶⁰ Zit. n. Stephan Linck: Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933-1949, S. 190.

¹²⁶¹ Vgl. Andrei Stephan: Zielgruppen, "Kein Mensch sagt HWO-Schnitzel", S. 289.

¹²⁶² Siehe hierzu FN 942 ff.

¹²⁶³ Vgl. Andrej Stephan: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel", S. 294 ff.

¹²⁶⁴ Vgl. Ebd., S. 294-302.

ordnete Himmler deshalb an, dass straffällige und aus der Haft entlassene Homosexuelle anschließend in KZ zu deportieren waren. Nach Bastian wurden bis 1945 mindestens 10000 Homosexuelle deportiert, wenigstens die Hälfte von ihnen kam in den Lagern ums Leben. ¹²⁶⁵ Die durch das NS-System geschaffenen Möglichkeiten wurden sowohl durch die kriminalpolizeilichen Führungseliten als auch von den Sachbearbeitern vor Ort intensiv genutzt. Es kam zu einer Ideologisierung und Entfesselung der kriminalistischen Arbeit. ¹²⁶⁶

Nachdem ich schon vorseitig auf einen Aspekt der Legendenbildung ehemaliger Kriminalbeamter nach 1945 hingewiesen habe, sollen im Folgenden nochmals die zu Beginn meiner Arbeit und im Titel des Buches gestellten Fragen erörtert werden, schwerpunktmäßig die von Wehner publizierten Nachkriegsnarrative zur Kriminalpolizei und die Frage, ob Wehners Rolle im RKPA als Kriminalrat die eines politisch unabhängigen Experten war oder sein konnte.

Sälter hat sich in seiner Veröffentlichung 2011 hinsichtlich der Personalrekrutierung des BKA 1951 damit auseinandergesetzt, ob die Vorstellungen von Professionalität bei den dortigen Einstellungsverantwortlichen handlungsleitend waren. Er stellte fest, dass im damaligen BMI hierzu folgendes Selbstverständnis verbreitet war:

"Die leitenden Beamten der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsabteilung verstanden sich während der 1950er Jahre überwiegend als unpolitische Verwaltungsexperten, denen es im Wesentlichen zu verdanken sei, dass der Staat trotz aller politischen Systembrüche und Krisen funktionsfähig blieb."¹²⁶⁷

Sälter zweifelte allerdings daran, ob es ein 'unpolitisches Beamtentum', wie es in den 1950er Jahren zur Rechtfertigung der Integration der nationalsozialistischen Beamten beschworen wurde, überhaupt geben kann. Seiner Meinung nach ist die Vorstellung von einem 'unpolitischen Beamten' in einem unpolitischen Staat einigermaßen absurd und er fährt fort:

"Ein Staat setzt mit seinen Behörden konkrete Ordnungsvorstellungen durch Verwaltungshandeln in eine gesellschaftliche Ordnung um, weshalb ein 'unpolitisches' staatliches Handeln nicht möglich ist." ¹²⁶⁸

In der weiteren Folgerung bedeutet dies, dass auch das Verwaltungshandeln eines Beamten nicht 'unpolitisch' sein kann, da er nicht die eigenen, sondern die Vorstellungen des Staates

-

¹²⁶⁵ Vgl. Ebd., S. 304-305 und Till, Bastian: Homosexuelle im 3. Reich. Geschichte einer Verfolgung. München 2000. S. 51-85.

¹²⁶⁶ Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul: Herrschaft und Alltag, S. 283.

¹²⁶⁷ Zit. n. Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration von Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten, S. 432.

¹²⁶⁸ Zit. n. Ebd., S. 433.

umzusetzen hat. Diese Konstellation existierte auch im "Dritten Reich" zwischen dem NS-Regime und den Kriminalbeamten, allerdings mit dem Unterschied zum heutigen Rechtssystem, dass die Beamten zwischen 1933 und 1945 in ein diktatorisches System eingebunden waren und ihre Aufgaben so zu erfüllen hatten, wie es dem Willen des Führers entsprach. 1269 Grundsätzlich, unabhängig vom Regierungssystem, ist davon aber die eigene politische oder unpolitische Haltung eines Beamten zu gesellschaftlichen oder politischen Gegebenheiten zu unterscheiden.

Dingel stellte sich in diesem Zusammenhang folgende Frage, die aber bereits beantwortet ist:

> "Ist es das Wesen der (Kriminal)Polizei, prinzipiell unpolitisch zu sein, und lediglich das zu verfolgen, was der Staat vorgibt?"1270

Die weitere provokante Frage, ob es einen Spielraum gebe, sich offensichtlich menschrechtswidrigen Anordnungen zu widersetzen, lässt sich heute mit Rückgriff auf das Grundgesetz und das jeweilige Beamtenrecht leicht beantworten.

Da den 1951 beim BKA neueingestellten Kriminalbeamten die NS-Erfahrungen noch präsent waren und sie sich zugleich um Anpassung an den bundesdeutschen Verfassungsstaat bemühten, versuchten sie nach Stälter¹²⁷¹ ihre exekutive Praxis auf das vermeintlich 'unpolitisch' Professionelle zu beschränken. Der Soziologe Heinz Bude hatte deshalb über die frühe Bundesrepublik geschrieben, es seien "dieselben Menschen" 1272 gewesen, die von 1933 bis 1945 eine nationalsozialistische Gesellschaft und nach 1945 eine demokratische Gesellschaft getragen haben. Sie haben sich irgendwie geändert und sind sich irgendwie gleichgeblieben: "1273 er sprach in diesem Zusammenhang von der "Dialektik von Bruch und Kontinuität". 1274

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass es Wehner wie anderen Autoren über eine lange Zeit hinweg gelang, die Rolle der Kriminalpolizei der NS-Zeit zu verharmlosen, zu beschönigen und umzudeuten. Nicht Historiker, sondern sie selbst 'arbeiteten' die

¹²⁶⁹ Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel II.1.2 (Entwicklung des Polizeibegriffs und -rechts).

¹²⁷⁰ Zit. n. Frank Dingel: Die Tradition der Kripo. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 1988: Feinderklärung und Prävention, S. 176.

¹²⁷¹ Vgl. Gerhard Sälter: Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten, S. 433.

¹²⁷² Zit. n. Heinz Bude: Bilanz der Nachfolge: die Bundesrepublik und der Nationalsozialismus (Reihe 'Wissenschaft 1020'). Frankfurt a.M. 1992, S. 13.

¹²⁷³ Zit. n. Ebd., S. 13.

¹²⁷⁴ Zit. n. Ebd., S. 13.

Geschichte der Kriminalpolizei auf. Wehner legte dabei mit seiner 'Spiegel-Serie' 1949/50 die Grundzüge der nachfolgenden Geschichtsschreibung über die NS-Kriminalpolizei fest. Die Inhalte dieser Langzeitveröffentlichung finden sich in vielen nachfolgenden Publikationen wieder. "Kriminalistik als Selbstzweck erschien als Gegenpol zur nationalsozialistischen Überzeugungstat."¹²⁷⁵ Erst neuere Forschungen und der beginnende politische und gesellschaftliche Wandel brachen die bisherige Erinnerungserzählung der belasteten Generation auf und damit einhergehend zwang ein Bewusstseinswandel in der deutschen Nachkriegsgesellschaft auch 'Überzeugungstäter' wie Wehner, ihre bisherige Geschichte zur Rolle der Kriminalpolizei zwischen 1933 und 1945 zu korrigieren ¹²⁷⁶ oder einfach zu negieren.

Die Legende von der 'sauberen, unpolitischen und professionellen Kriminalpolizei' lässt im übrigen Parallelen zur Geschichte der 'sauberen' deutschen Wehrmacht erkennen, die nur die ihr übertragene Pflicht verrichtet habe und von Hitler und anderen unfähigen Eliten in ihren Untergang getrieben worden sei. Unzählige Veröffentlichungen verhalfen auch dieser Erzählung zu einem übergreifenden gesellschaftlichen Konsens, zumal auch die Wehrmacht nach dem für Deutschland verlorenen Krieg von den Allliierten nicht als 'verbrecherische Organisation' eingestuft worden war. Als 'böser' Gegenspieler der Wehrmacht wurde die hochgradig ideologisierte und fanatisierte Waffen-SS hochstilisiert. Dieses über Jahrzehnte nach Kriegsende aufrechterhaltene Bild der Wehrmacht konnte erst aufgrund der in den 1980er Jahren durch die von Historikern aufgenommenen Forschungen korrigiert und 1995 in der 'Wehrmachtsausstellung' 1995 in Hamburg präsentiert werden.

Das Nachkriegsnarrativ zur Kriminalpolizei während der NS-Zeit im Stile Wehners trug dabei auf seine Art und Weise wahrscheinlich auch zur Stabilisierung und Entwicklung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft bei. Sie ermöglichte es den Kriminalbeamten, begangenes Unrecht zu verdrängen oder sich der Verantwortung zu entziehen. 1277 Wehner unterstützte mit der These der angeblich rechtsstaatlichen Tradition der Kriminalpolizei den Integrationsprozess der bisherigen Eliten in die neue Gesellschaft.

-

¹²⁷⁵ Zit. n. Jan Erik Schulte: "Namen sind Nachrichten": Journalismus und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik Deutschland, S. 28.

¹²⁷⁶ Siehe hierzu insbesondere die Publikation von Bernd Wehner 1989: Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich. – vgl. Kapitel II.2.2.5.

¹²⁷⁷ Vgl. Frank Liebert: "Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen." Politische "Säuberungen" in der niedersächsischen Polizei 1945-1951. In: Gerhard Fürmetz u.a. (Hrsg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969. Hamburg 2001, S. 102.

"Vor dem Hintergrund dessen, was tatsächlich während des Nationalsozialismus geschehen war, können diese defensiven Traditionslügen nur als dreist und moralisch unerträglich erscheinen. Sie gehören aber dennoch – in Verbindung mit dem Konformitätsdruck von außen – zu jenen Faktoren, die eine Verwestlichung und Liberalisierung der bundesdeutschen Gesellschaft erst ermöglichten." 1278

Der Manipulation des jeweiligen Geschichtsbildes lagen verschiedene Motive und Funktionen zugrunde. Neben der Integration in das gesamtgesellschaftliche Modell des vermeintlich 'betrogenen' Volkes, welches eigentlich weitgehend unschuldig geblieben war, standen insbesondere die Aspekte des Schutzes vor persönlichen Repressalien sowie der Wiedereinstellung in den Staatsdienst im Vordergrund, zumal ein hoher Bedarf an qualifiziertem Personal bei der Kriminalpolizei bestand. So wurden viele Kriminalisten wie Wehner wieder in den Kriminaldienst aufgenommen, starteten überwiegend eine zweite Karriere, waren beruflich angesehen und wurden in die neue Gesellschaft integriert.

"Die hier geschilderten Prozesse der Reetablierung einer durch ihr Agieren im Nationalsozialismus hochgradig belasteten Funktionselite (...) sind vermutlich typisch auch für ihre Wege anderer Funktionseliten aus der NS-Volksgemeinschaft in die bundesdeutsche Wohlstandsgesellschaft, ja vielleicht sind sie sogar paradigmatisch für die Verwandlung der NS-Volksgenossen in das Staatsvolk der Bundesrepublik insgesamt."¹²⁷⁹

Dieser Prozess wurde nach Frei aber mit einem "Verlust an moralischer Glaubwürdigkeit" und der Fortdauer autoritärer, obrigkeitsstaatlicher und althergebrachter Denkmuster in der staatlichen Verwaltung erkauft. So überlebten auch die Organisationskultur und die Traditionslinien der Kriminalpolizei auf diese Weise das Kriegsende und beeinflussten noch Jahre die Praxis der kriminalpolizeilichen Arbeit. Die neue, noch nicht gefestigte Demokratie wurde dabei zurückblickend offensichtlich nicht ausgehöhlt, es fand ein "Anpassung- und Wandlungsprozess" auch bei den kriminalpolizeilichen Führungskräften statt. Durch das permanente Rezitieren rechtsstaatlicher Glaubensgrundsätze verinnerlichten die Beamten diese nach und nach. 1282 Mitte der 1960er Jahre waren die 'erfahrenen' Kriminalisten des 'Dritten Reiches' dann auch mental in der Realität der BRD angekommen. So ging

"es nicht mehr um Allmachtsphantasien oder die kriminalitätslose Gesellschaft, Sondern um die mangelhafte Personalausstattung der Polizei, ihr Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, Probleme der Fahndung und der Öffentlichkeitsarbeit."¹²⁸³

1280 Zit. n. Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1997. S. 100.

¹²⁷⁸ Zit. n. Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 213.

¹²⁷⁹ Zit. n. Ebd., S. 212.

¹²⁸¹ Zit. n. Frank Liebert: "Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen." "Politische Säuberungen" in der niedersächsischen Polizei 1945-1951, S. 71.

¹²⁸² Vgl., Patrick Wagner: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, S. 212.

¹²⁸³ Zit. n. Ebd., S. 179.

Als Fazit und als eine der Konsequenzen aus der Geschichte der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' sollte der historisch-politischen Bildung in der Polizei, vor allem aber der Geschichte der deutschen Polizei vom Kaiserreich bis heute, eine größere Bedeutung wie bisher in der Aus- und Fortbildung beigemessen werden, dies sollte auch der Anspruch fundierter Erinnerungsarbeit sein. 1284 Eine demokratische Polizei muss sich stets ihres Spannungsverhältnisses zur Politik "als wesentliche konstitutive Rahmenbedingung" 1285 bewusst sein. Politisches und soziales Wissen sind zur Entwicklung entsprechender Handlungskompetenzen essenziell. Nur auf diese Weise kann die Polizei mit ihrer Macht und ihren Eingriffsbefugnissen in einem demokratischen Rechtsstaat verantwortungsvoll umgehen und sich nicht willenlos zum Vollstrecker einer wie auch immer gearteten Politik machen. 1286 Die Polizei darf zukünftig nicht mehr auf einen 'Übersetzer' der Polizeigeschichte wie Wehner und andere Autoren angewiesen sein, die in der Lage sind, vermeintlich 'objektive' Fakten in 'subjektive' Botschaften, Bilder und Muster umzudeuten, zumal der Streit um die Deutungshoheit in Zeiten des Internets, sogenannter 'Sozialer Medien' und 'Künstlicher Intelligenz' (zit. KI) immer aufwändiger und anspruchsvoller werden wird. 1287

_

¹²⁸⁴ Vgl. Tom Hefter: Historisch-politische Bildungsarbeit für die Polizei im Geschichtsort Villa Ten Hompel – Erfahrungen und Perspektiven. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt a. M. 2009, S. 687 ff.

¹²⁸⁵ Zit. n. Wolfgang Schulte: Politische Bildung in der Polizei. Funktionsbestimmung von 1945 bis zum Jahr 2000, Frankfurt a.M. 2003, S. 7.

¹²⁸⁶ Vgl. n. Ebd., S. 9 ff.

¹²⁸⁷ Vgl. Erik Glaeser: Sauber, unpolitisch und professionell!?, S. 94.

Anhang

(Seite 249-338)

Abkürzungen

AG Arbeitsgemeinschaft

ALR Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten

ArchKrim Archiv für Kriminologie

BA Bundesarchiv

BdS Befehlshaber der Sicherheitspolizei

BGH Bundesgerichtshof

BGS Bundesgrenzschutz (heute: Bundespolizei)

BRD Bundesrepublik Deutschland

BKA Bundeskriminalamt

BMI Bundesministerium des Innern
BVerfG Bundesverfassungsgericht

DAF Deutsche Arbeitsfront

DJ 'Deutsche Justiz' (Offizielles Organ des Reichsjustizministeriums)

DR Deutsches Reich

DVO Durchführungsverordnung

EG Einsatzgruppe (der Sicherheitspolizei und des SD)

FBI Zentrale Strafverfolgungsbehörde der USA

GAL Grün-Alternative Liste
GdP Gewerkschaft der Polizei

Gestapa Gestapoamt

Gestapo Geheime Staatspolizei
GFP Geheime Feldpolizei

GG Grundgesetz

HSSPF Höherer SS- und Polizeiführer

HWAO Häufig-wechselnder-Aufenthalts-Ort

IdS Inspekteur der Sicherheitspolizei

IMT Internationales Militär-Tribunal

IBÖS Jahrbuch für öffentliche Sicherheit

KBI Kriminalbiologisches Institut

KdS Kommandeur der Sicherheitspolizei

KHK Kriminalhauptkommissar

KK Kriminalkommissar

KPMD Kriminalpolizeilicher Meldedienst

KMI Kriminalmedizinisches Institut

KPLSt Kriminalpolizeileitstellen

KOI Kriminaloberinspektor

KOR Kriminaloberrat

KR Kriminalrat

Krim Zeitschrift 'Kriminalistik'

KD Kriminaldirektor

KTI Kriminaltechnisches Institut

KZ auch KL Konzentrationslager

LA Landesarchiv
LG Landgericht

LKA/LKÄ Landeskriminalamt/Landeskriminalämter

LKP Landeskriminalpolizeistellen
LKPA Landeskriminalpolizeiamt
Ltd. FPD Leitender Feldpolizeidirektor

MA Militärarchiv

MD Ministerialdirektor
MP Ministerpräsident

MschKrim Monatsheft für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (bis

1937), Monatsheft für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (bis 1953), anschließend Monatsheft für Kriminologie und

Strafrechtsreform

NKWD Volkskommissariat für innere Angelegenheiten (Ehemalige

Geheimpolizei der Sowjetunion)

NRW Nordrhein-Westfalen

NSBAG Nationalsozialistische Beamten-Arbeitsgemeinschaft

NSDAP Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands

NSV Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

OKW Oberkommando der Wehrmacht

OLG Oberlandesgericht
ORR Oberregierungsrat

OVG Oberverwaltungsgericht

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik
PrGS Preußische Gesetzessammlung

PrLKPA Preußisches Landeskriminalpolizeiamt
PrMdI Preußisches Ministerium des Innern

PVG Polizeiverwaltungsgesetz

RA Rechtsanwalt
RFSS Reichsführer SS

RFSSuChDtPol Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

RGBl. Reichsgesetzblatt

RHF Rassenhygienisches und Bevölkerungsbiologische

Forschungsstelle

RKA Reichskriminalamt

RKD Regierungskriminaldirektor

RKF Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

RKPA Reichskriminalpolizeiamt

RMI Reichsinnenministerium

RMBliV Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung

RR Regierungsrat

RSHA Reichssicherheitshauptamt
RStGB Reichsstrafgesetzbuch
RStPO Reichsstrafprozessordnung

KStr O Kelelisstratprozessorultur

Schupo Schutzpolizei

SD Sicherheitsdienst

SS Schutzstaffel

StA Staatsarchiv

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

VO Verordnung

VVN Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

WE Weltanschauliche Erziehung

WK Wehrkreis

WKP Weibliche Kriminalpolizei

Zentrale Stelle Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung

nationalsozialistischer Verbrechen

Z Vollzigeuner

Z - Zigeuner mit vorwiegend deutschem Blutanteil

ZM + Zigeunermischling mit überwiegend zigeunerischem Blutanteil

ZM Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem

Blutanteil

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

- BA Berlin:
- > B 106/36824
- > DY 55/711
- > R 58:

242, 259, 467, 473, 483, 826, 840, 844, 853, 1085, 1279, 4217, 6518, 7270, 7707, 7771, 9148, 9154, 9565, 10061, 10067, 10213, 10287, 11061

- > R 1501/212994
- > R 9361-II/295743
- > R 9361-III:

521167, 540818, 562488, 565564

> RD 19/28-15 (Erlasssammlung 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung'), S. 27-28, 41a-42, 70a-71.

- > RD 19/25-3
- > RD 19/29 (Jahrbuch des Amtes V/RKPA des RSHA)
- > N 1268
- > NS 4-ANH/42
- > NS 19:
- > NS 34/64
- > R 1501 (VBA 1012/ZA VI 0242 A. 06-13)
- > R 3001:
- 21469, 23100 (Abschrift Vernehmung Elsner), 57357-57360
- > Europa unter dem Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938-1945) in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941-1945). Berlin/Heidelberg 1992, Bd. 6, S. 171-172 und Dokument 47
- BA Koblenz:
- > B 106:

15652, 17281 (Personalangelegenheiten des BKA), 51176, 74900, 911670, 104326-104327

> B 131/1350

- > N 1265:
- 1-16, 19-69 (Nachlass Paul Dickopf)
- > N 13245/79
- > N 1334/627
- > DO 6 Bild/Zentrales Staatsarchiv (ehemals in der DDR: DZA/ZStA)
- > ZSG 178/74
- > ZSG 163/168 (Sammlung Fritz Tobias)
- > Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" ("Gemeinschaftsfremde") 1933-1945 (Materialien aus dem Bundesarchiv (1998) 5, bearbeitet von Ayaß, Wolfgang)
- BA Ludwigsburg:
- > B 162:

6263-6264

- MA Freiburg:

B 472/61, Heft 29/30, S. 24

- StA Hamburg:
- > 731-8 A 768 Semerak, Arved
- > 13-1 VII 1051
- LA Duisburg, Abteilung Rheinland:
- > HSA-Pe Nr. 7299 (Personalakte Dr. Bernd Wehner)
- Statistisches Reichsamt: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 56 (1937): "Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich von 1882-1936". Berlin 1937, S. 591.
- Archiv für Kriminologie (ArchKrim):
- > (1918) 70, S. 208-211
- > (1925) 77, S. 13 ff.
- Preußische Gesetzessammlung (zit. PrGS):
- > 1931 Nr. 21, S. 77-80
- > 1936, S. 21 ff.

- Reichsgesetzblatt (zit. RGBl.)
- > 1933 I, S. 35
- > 1933 I, S. 83
- > 1933 I, S. 175
- > 1933 I, S. 995
- > 1934 I, S. 75
- > 1939 I vom 5. September 1939
- > 1940 I Nr. 47/1940
- > 1943 I, S. 268
- Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung (zit. RMBliV):
- > (1927), S. 978
- > 1933, S. 1247ff., 1370
- > 1934, S. 1502
- > 1935, S. 1035, 1083, 1092
- > 1936, S. 1339-1343, 1400, 1671
- > 1937, S. 98, 567 ff, 1152-1153, 1828-1829
- > 1938, S. 289, 1088-1091, 2105, 2120
- > 1941, S. 1443
- > 1942, S. 41
- > 1943, S. 1533-1535
- > 1944, S. 81
- 'Deutsche Justiz' (Veröffentlichungsblatt des Reichsjustizministeriums):
- > (1938) 9, S. 323
- Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes (Hrsg.) 1938/39:
- > Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei
- Schriftenreihe des BKA Wiesbaden:
- > 1955/3, Probleme der Polizeiaufsicht, S. 81-89, 93, 95, 98, 100, 102-105

- > 1956/2, Kriminaldienstkunde, I. Teil: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, S. 30, 32-35
- > 1956/3, Kriminaldienstkunde, II. Teil: Kriminalpolizeilicher Meldedienst, S. 8-11
- > 1957/1, Die Latenz der Straftaten, S. 98
- Fachzeitschrift 'Deutsche Justiz':
- > (1938), S. 323 (Sicherungsverwahrung)
- Fachzeitschrift 'Der Deutsche Polizeibeamte':
- > (1937) 7, S. 217-219
- Fachzeitschrift 'Deutsche Polizei':
- > (1943), Taschenkalender für die Sicherheitspolizei, S. 251 ff.
- > (1944) 12, S. 431
- > (1969) 4-6, S. 1-20
- Fachzeitschrift 'Kriminalistische Monatshefte' (zit. KM):
- > (1934) 8, S. 75-79, 193-195, 272-276
- > (1935) 9, S. 58 ff., 174-177
- Fachzeitschrift 'Kriminalistik': (zit. Krim):
- > (1938) 1, S. 4-8
- > (1938) 12, S. 6 ff., 58-60
- > (1939) 13, S. 235 ff.
- > (1941) 9, S. 97-99
- > (1941) 10, S. 109-112
- > (1949) 11/12, S. 134-136
- > (1954) 5, S. 124-126
- > (1956) 5, S. 149-150, 152
- > (1956) 8, S. 263-268
- > (1957) 5, S. 164-167
- > (1957) 7, S. 193 ff.
- > (1960) 4, S. 145-149
- > (1968) 12, S. 629-631

- > (1975) 4, S. 147
- > (1976) 4, S.197
- > (1989) 5-12, S. 335
- > (1996) 2, S. 82-83.
- > (2004) 7, S. 478-483
- > (2006) 12, S. 766-773.
- > (2010) 4, S. 245-254
- > (2011) 5, S. 318-325
- > (2011) 6, S. 398-403
- > (2011) 11, S. 672-679
- Fachzeitschrift 'Der Kriminalist':
- (2023) 4, S. 34-35.
- Fachzeitschrift 'Polizei in Düsseldorf':
- > (89), S. 79
- Fachzeitschrift 'Polizei, Technik und Verkehr':
- > Internationale Polizeiausstellung Hannover vom 27. August-11. September 1966, Wiesbaden 1966, S.108
- > Düsseldorf, moderne Stadt, moderne Polizei, Wiesbaden 1969, S. 94-95.
- Fachzeitschrift 'Polizei und Verkehrsjournal': Zeitschrift für Verkehrsproblematik und Sicherheitstechnik:
- > 37-teilige Serie mit dem Titel "Erlebte Kripo. Ein Rückblick auf 35 Jahre Kripodienst." Darstellung von Kriminalfällen aus der Weimarer Republik, dem 'Dritten Reich' und der BRD in der Zeit zwischen 1972 und 1976
- Autor: Dr. Bernd Wehner
- Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin:
- > (1941) 3, S. 90-115
- Vierteljahreshefe für Zeitgeschichte (zit. VfZ):
- > (1958) 6, S. 394

- Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, ab 1937 Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, ab 1953 Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zit. MschKrim):
- > (1940) 31, S. 206 ff.
- > (1993) 76, S. 141-168, hier: S. 148
- Magazin 'SPIEGEL':
- > 30-teilige SPIEGEL-Serie von April 1949 bis April 1950 unter dem Titel "Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei."
 Autor: Dr. Bernd Wehner.
- > SPIEGEL (1952) 3, vom 15. Januar 1952
- > SPIEGEL (1959) 38, vom 15. September 1959
- > Beiträge von Augstein Rudolf zur SPIEGEL-Serie von Bernd Wehner: SPIEGEL (1949) 17, vom 27. April 1949, S. 3 (Vorwort) SPIEGEL (1949) 40 vom 29. September 1949, S. 3 SPIEGEL (1950) 17 vom 27. April 1950, S. 3
- > SPIEGEL 1966, u.a. (1966) 42 vom 10. Oktober 1966 (16-teilige Serie zu Heinz Höhnes Publikation: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS)
- Zeitschrift 'Stern':
- > (1967) vom 12. Februar 1967, S. 47
- > (1967) 8 vom 19. Februar 1967, S. 50
- Zeitung 'Rheinische Post':
- > 29-teilige Serie vom 9. April bis 4.Juni 1970 unter dem Titel "Im Namen des Gesetzes. Ein Kripochef zieht Bilanz."

Darstellung von Ermittlungsfällen der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich' und aktuellen Ermittlungsfällen der Kriminalpolizei Düsseldorf

Autor: Dr. Bernd Wehner

- taz vom 24. Juli 1996, S. 2, 11
- 'Münchner Illustrierte' (1956): Artikelserie mit dem Titel: 'Nachts, wenn der Teufel kam' Autor: Berthold Will

2. Literatur

Aharonson, Shelomoh: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo. Diss. Freie Universität Berlin 1966, Berlin 1967, S. 86 ff., 98, 119, 169-172

Arnau, Frank: Das Auge des Gesetzes. Macht und Ohnmacht der Kriminalpolizei. Düsseldorf/Wien 1962, S. 61, 64-68, 72-73.

Ayaß, Wolfgang: "Gemeinschaftsfremde". Quellen zur Verfolgung von "Asozialen" 1933-1945. In: Bundesarchiv (Hrsg.): Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5, Druckseiten I-XXV, u.a. Nr. 87 ('Gemeinschaftsfremde').

-: "Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 51 ff., 160-165.

Banach, Jens: Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, 3. Aufl., Paderborn 2002, S. 90-91, 97, 109-110, 112 ff., 129, 172, 177-182, 191 ff., 264-266, 268 ff, 271-275, 286 ff., 295-297, 328 ff.

-: Die Rolle der Schulen der Sicherheitspolizei und des SD. In: Buttlar, Florian, von u.a. (Hrsg.): Fürstenberg-Drögen. Schichten eines verlassenen Ortes. Berlin 1994, S.92.

Baumann, Imanuel u.a.: Grundzüge der Organisationsentwicklung 1949 bis 1983. In: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Das BVKA und seine Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik. Sonderband der Reihe Polizei + Forschung. Köln 2011, S. 16-18, 21, 23, 26-27, 40, 46.

- -: Personal. Weg mit den alten Kameraden. Die Integration von NS-Polizisten in das BKA und in die Politik der "Allgemeinen Überprüfung." In: BKA (Hrsg.): Im Schatten der Vergangenheit, S. 106-107.
- -: Institution. Grundzüge der Organisationsentwicklung 1949 bis 1983. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 27 ff.

Becker, Melanie: Organisationsstruktur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In: Lüdke, Alf (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 14). Wiesbaden 2011, S. 249-278.

Becker, Peter: Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des "praktischen Blicks". In: Archiv für Sozialgeschichte (1992) 32, S. 284-290 und S. 293.

Berthold Will: 'Nachts, wenn der Teufel kam'. 1959.

Best, Werner: Die deutsche Polizei. In: Reinhard Höhn (Hrsg.): Forschungen zum Staatsund Verwaltungsrecht. Reihe A: Abhandlungen, Bd. 5. Darmstadt/Wittlich 1940 (1941), A. 14-20, 26, 28-49, 72 ff., 95, 107.

Blum, Bettina: Weibliche Polizei – soziale Polizei? Weibliche (Jugend)Polizei zwischen Demokratie und Diktatur 1927-1952. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Frankfurt a.M. 2009, S. 519-520, 525, 527.

Bösch, Frank/Goschler, Constantin (Hrsg.): Public History. Öffentliche Darstellungen des Nationalsozialismus jenseits der Geschichtswissenschaft. Frankfurt/New York 2009, S. 7-23.

Bosetzky, Paul: 'Wie ein Tier. Der S-Bahn-Mörder' (Dokumentarischer Kriminalroman). Berlin 1995.

Browder, George C.: Hitlers's Enforcers. The Gestapo an the Security Service in the Nazi Revolution. New York/Oxford 1996, S. 85, 86 ff.

Browning, Christopher: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen (übersetzt von Krause, Jürgen Peter), Reinbek 1993.

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VfZ (1958) 6, S. 394, 397.

-: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. In: Buchheim, Hans (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. Bd. 2, Olten/Freiburg 1965, S. 90-93.

Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat. Duisdorf bei Bonn 1964, S. 36-40, 51-53, 65 ff., 101, 110.

- -: Die Aktion "Arbeitsscheu Reich". In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte (Hrsg.), Bd. II, Stuttgart 1966, S. 194 ff.
- -: Die SS das Herrschaftsinstrument. In: Buchheim, Hans (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. Bd. 1, München 1967, S. 108-113.

Bude, Heinz: Bilanz der Nachfolge: die Bundesrepublik und der Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1992, S. 13.

Buhlan, Harald u.a.: Wessen Freund und wessen Helfer?: Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 300.

Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): "Nicht durch formale Schranken gehemmt". Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus. Materialien für Unterricht und außerschulische politische Bildung. Bonn 2012, S. 101.

Criegern, von: Die "Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung". Eine Entgegnung. In: KM (1934) 8, S. 193-195.

Daluege, Kurt: Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum. München 1936, S. 17, 22-23.

Dams, Carsten: Kontinuitäten und Brüche. Die höheren preußischen Kriminalbeamten im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Krim (2004) 7, S. 478-483.

Dams, Carsten/Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. 4. Aufl., München 2017, S. 20, 33, 36-37, 95-102, 105, 123-124, 126, 133 ff., 169, 172.

Deppisch, Sven: Täter auf der Schulbank. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust. In: Veröffentlichungen des Bayerischen Polizeimuseums (Hrsg.), Bd. 2, Baden-Baden 2017, S. 145 ff.

Dickopf, Paul/Holle, Rolf: Das Bundeskriminalamt. Bonn 1971, S. 30.

Dingel, Frank: Die Tradition der Kripo. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitsund Sozialpolitik: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988, S. 176-180.

Dobler, Jens/Reinke, Herbert: Sichere Reichshauptstadt? Kripo und Verbrechensbekämpfung 1933-1945. Ein Werkstattbericht. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat, S. 655-686.

-: Großstadtkriminalität: Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930-1950. Berlin 2013.

Döring, Hans-Joachim: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. In: Deutsche Kriminologische Gesellschaft (Hrsg.): Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12, Hamburg 1964, S. 67 ff., 96 ff., 120 ff., 142, 153-168, 191-196.

Dürkop, Marlis: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus. In: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich. Frankfurt a.M. /New York 1984, S. 99.

Eberhardt, Martin: Die Kriminalpolizei 1933-1939. Konstanz 1999, S. 8-17, 34, 65-69.

Eller, Hanns: Die Zigeuner – ein Problem. In: Krim (1954) 5, S. 124-126, hier: S. 126.

Elten, Andrees Jörg: Deutschland Deine Kripo. In: 'Stern' (1967) vom 12. Februar 1967, Hamburg 1967, S. 47, 50-52, 54, 56.

Eschenbach, Eberhard/Leichtweiß, Rudolf: Die Durchführung der planmäßigen polizeilichen Überwachung nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937. In: BKA (Hrsg.): Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht). Wiesbaden 1955/3, S. 40.

Fabich, Max: Gebrüder Saß. In: Kriminalistik (1941) 15, S. 67.

Fangmann, Helmut u.a..: "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "Dritten Reich". Hamburg 1987, S. 45-47.

Fischer: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung. In: KM (1934) 8, S. 75-79.

Fleermann, Bastian u.a. (Hrsg.): Die Kommissare.: Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950) im Auftrag des Förderkreises der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V., Düsseldorf 2018, S. 80-125, 158-211, 330-367 und S. 150-151, 260, 388-399, 402, 414-418.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Bd. 1, Berlin 1935, S. 5 ff.

Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945. München 1989, 2. Aufl., S. 148, 202 ff.

- -: Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt a.M./New York 2001, S. 8, 10.
- -: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. S. 100. München 1997, S. 100.

Freisler, Roland: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Berlin 1938, S. 3.

Geerds, Friedrich/Groß, Hans: Handbuch der Kriminalistik, Bd. II, Berlin 1978, S. 533-535.

Gellately, Robert: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos. In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 47-50.

Gerlach, Christan: Hitlergegner bei der Heeresgruppe Mitte und die 'verbrecherischen Befehle'. In: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): NS-Verbrechen und der militärische Widerstand gegen Hitler. Darmstadt 2000, S. 62-76.

Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland (sogenanntes 'Schwarzbuch'). Hilden 1967, S.91.

Gisevius, Hans Bernd: Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor. Stuttgart/Hamburg 1966, S. 23, 28, 239-245.

Gipkens, Grete: Strukturwandlungen in der Weiblichen Kriminalpolizei. In: Krim (1949) 11/12, S. 134-136.

Glaeser, Erik: Sauber, unpolitisch und professionell? Das "veröffentlichte" Bild der Kriminalpolizei des Dritten Reiches in Westdeutschland am Beispiel der Publikationen Bernd Wehners zwischen 1949 und 1989. Saarbrücken 2013, S. 44, 77-90, 94.

Göppinger, Hans: Kriminologie. 4. Aufl., München 1980, S. 437-440 und S. 761.

Götting, Dirk: Die "Weibliche Kriminalpolizei"; ein republikanisches Reformprojekt zwischen Kriese und Neuorientierung im Nationalsozialismus. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Frankfurt a.M. 2009, S. 483-486, 492.

Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Berlin 1983, S. 216-220.

Haasis, Helmut G.: Tod in Prag. Das Attentat auf Reinhard Heydrich. Reinbek bei Hamburg 2002, S. 210.

Hachmeister, Lutz: Die Gegenerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six. München 1998, S. 329-331.

- -: Ein deutsches Nachrichtenmagazin. Der frühe "Spiegel" und sein NS-Personal. In. Hachmeister, Lutz/Friedemann, Siering (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002, S. 108-111.
- -: Hachmeister, Lutz/Siering, Friedemann (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München 2002, S. 155, 117.

Hagemann, Karola/Kohrs, Sven: Walter Zirpins – Ohne Reue. Der schwarze Fleck. In: Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.), Hannover 2021, S. 90-96, 101-102, 112, 120-121, 154, 157 (FN 535), 124, 129, 176, 183, 186-209, 229, 231 ff., 243 ff., 252-259, 280-284.

Hagemann, Max: Was wird aus der deutschen Kriminalpolizei? Drei Schicksalsfragen. Hamburg 1948, S. 2, 1-19, 26-31, 34-35, 41, 44-46.

Hamel, Walter: Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate. In: Frank, Hans (Hrsg.): Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937, S. 385 und S. 393.

Harder, Alexander: Kriminalzentrale Werderscher Markt. Die Geschichte des "Deutschen Scotland Yard. Bayreuth 1965, S. 17, 18, 20, 96-97, 112, 129, 134, 161, 192-193, 208, 219, 246, 321, 332-333, 336-337, 351-372, 420, 'Anhang'.

Harnischmacher, Robert/Semerak, Arved: Deutsche Polizeigeschichte. Stuttgart u.a. 1986, S. 105-107, 131.

Hefter, Tom: Historisch-politische Bildungsarbeit für die Polizei im Geschichtsort Villa ten Hompel – Erfahrungen und Perspektiven. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 7, Frankfurt a.M. 2009, S. 687 ff.

Heindl, Robert: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 5. Aufl., Berlin 1927, S. 136-140 ff., 148, 156, 164 und S. 169-195, 198.

Heindl, Robert: Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. In: Archiv für Kriminologie (192) 72, S. 256.

Henkel, Peter: "Nur die Bauern im Schachspiel des SS-Staates." Bernd Wehnber zeichnet das Bild der Kriminalpolizei im NS-Staat. In: Fleermann, Bastian (Hrsg.): Die Kommissare, S. 414, 417-418.

Herber, Friedrich: Gerichtsmedizin unter dem Hakenkreuz. Paderborn 2006, S. 246, 248-252.

Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 1996, S. 163-168, 170-174, 178.

-: Zwangsarbeit im "Dritten Reich". Kenntnisstand, offene Fragen, Forschungsprobleme. In: Reimann, Norbert/Reininghaus, Wilfried (Hrsg.): Zwangsarbeit in Deutschland 1939-1945. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien. Bielefeld 2001, S. 25.

Heydecker, Joe J./Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess: Bilanz der tausend Jahre. Köln/Berlin 1958, S. 421-422.

Heydrich, Reinhard: Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich. In: Pfundtner, Hans (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937. München 1937, S. 149-153.

Heuer, Hans-Joachim: Entzivilisierung der Polizeiarbeit. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquien-Reihe. Köln 2008, S. 65.

-: Über das polizeiliche Töten im Dritten Reich. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat, Bd. 7, Frankfurt a.M. 2009, S. 389-405.

Himmler, Heinrich: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches. In: Pfundtner, Hans (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium am 12. März 1937. München 1937, S. 125-130.

Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Gütersloh 1967, S. 172, 192-193, 237, 327-328, 330 ff., 336, und In: SPIEGEL, u.a. SPIEGEL (1966) 42 vom 10. Oktober 1966 (16-teilige Serie zu Heinz Höhnes Publikation).

Hölzl, Martin: Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Dietl, Florian/Hausleitner, Mariana: Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat. Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule für Polizei, Münster, und des Deutschen Historischen Museums, Berlin, vom 1. April bis 31. Juli 2011, S. 92-96, 100.

Holle, Rolf: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung. In: Schriftenreihe des BKA 1956/2. Wiesbaden 1956.

Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): "Spiegelbild einer Verschwörung". Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt, 1. und 2. Band, Stuttgart-Degerloch 1984.

Jess, Hanns: Die Not der Kriminalpolizei. In: Krim (1956) 5, S. 149-150, 152.

Jellonek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990, S. 51-56, 126 ff.

Jessen, Ralph: Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung. In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. 2. Aufl., Darmstadt 2003, S. 19-43.

Just, Steffen: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für Polizeirecht bei der Akademie für Deutsches Recht. Diss. an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. Friedberg/Hessen 1990, S. 113-127, 214-240.

Kershaw, Ian: Der Mensch und die Macht. Über Erbauer und Zerstörer Europas im 20. Jahrhundert (Einleitung: Der Einzelne und der historische Wandel). München 2022, 1. Aufl., S. 15-33 und S. 507-541.

Kiess, Walter: Der Doppelspieler. Reichskriminaldirektor Arthur Nebe zwischen Kriegsverbrechen und Opposition. Stuttgart 2011, S. 54, 270 ff., 283 ff., 363-364, 368, 370.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2007, 2. Aufl., S. 107, 185, 236, 404, 429 ff., 436, 499, 660, 670, 675-676, 697.

Kleinschmidt: Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst. Lübeck 1953, S. 157.

Knoblauch, Hans Joachim: Polizeiliche Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßigen Betrüger. In: Krim (1956) 8, S. 263-268, hier: S. 265-266.

Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München 1974. S. 306.

Kosyra Herbert: Mörder, Räuber und Banditen. Das polnisch-oberschlesische Bandenwesen während des zweiten Weltkrieges 1939/1945. Hamburg 1958, S. 9, 13.

-: Die deutsche Kriminalpolizei in den Jahren 1945-1955. Ein Beitrag zur Problematik ihres Aufbaus in der Bundesrepublik im ersten Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg. St. Michael 1980, S. 170-171, 190-192, 219.

Krausnick, Helmut: Hitlers Einsatzgruppen. Die Truppe des Weltanschauungskrieges 1938-1942. Frankfurt a.M. 1985, S. 11.

Kreutzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbild und gesellschaftlicher Grundzüge zur Weimarer Republik. Frankfurt a.M. 1987, S. 140-148.

Kunz, Ulrike: Geschichte der saarländischen Polizei 1945-1959. Merzig 2010, S. 10.

Lang, Jochen, von: Die Gestapo. Instrument des Terrors. Hamburg 1990, S. 100, 104, 107-108

Lehr Kurt: Zur Geschichte der Kriminalpolizei in Freiburg. Freiburg 2007, S. 24-38.

Lewy, Guenter: "Rückkehr nicht erwünscht." Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München/Berlin 2001, S. 95 ff., 332 ff., 338.

Liang, Hsi-Huey: Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission Berlin (Hrsg.). Bd. 47, Berlin/New York 1977 (aus dem Amerikanischen übersetzt von Brigitte und Wolfgang Behn), S. 140, 147, 157, 162, 163 ff., 165-167, 170, 184, 186, 187 ff.

Liebermann Sonnenberg, Erich, von: Von Einbrechern und ihren Wegen. In: Archiv für Kriminologie (1925) 77, S. 13 ff.

-: Juweliereinbrecher und Goldwarenhehler. In: Archiv für Kriminologie (1918) 79, S. 208-211.

Liebert, Frank: "Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen." Politische "Säuberungen" in der niedersächsischen Polizei 1945-1952. In: Fürmetz, Gerhard u.a. (Hrsg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969. Hamburg 2001, S. 71, 102.

Linck, Stefan: "To exploit this product of German genius...is surely good business". In: Fürmetz, Gerhard u.a. (Hrsg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969. Hamburg 2001, S. 122, 125-126.

-: Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1949. Paderborn u.a. 2000, S. 190, 340-341.

Lierske, Dagmar: Die Hamburger Kriminalpolizei und die "vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung", Täter und Opfer. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 15). Hamburg 2013, S. 68-76.

Lisken, Hans: Zur Person Dr. jur. Bernd Wehner – ein Zeitzeuge. In: Polizei in Düsseldorf 89. Düsseldorf 1989, S. 79.

Liszt, Franz, von: Von der Rache zur Zweckstrafe. Marburg 1882. In: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): 100 Jahre "Marburger Programm". Frankfurt a.M. 1982, S. 45-49 und S. 53.

Lombroso, Cesare: L'Uomo deliquente (1876).

Luchterhand, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der "Zigeuner." Lübeck 2000.

Lüdke, Alf/Sturm, Michael: Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert – Perspektiven. In: Lüdke u.a. (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S.14-15.

Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. "Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000, S. 101-117.

- -: Herrschaft und Alltag. Ein Industrierevier im Dritten Reich. In: Hermann, Hans-Walter (Hrsg.): Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945. Bd. 2, Bonn 1991, S. 12-16, 248, 280-281, 283-284, 424.
- -: Auf dem Wege zu einer Sozialgeschichte des Terrors. Eine Zwischenbilanz. In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 1995, S. 4.

Mergen, Armand: Die BKA-Story. München/Berlin 1987, S. 48-52, 55-56, 146.

-: Kriminalität der Geisteskranken. Diss. Universität Innsbruck 1942.

Mezger, Edmund: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Stuttgart 1942, 2. Aufl., S. 45-47.

Mix, Andreas: Alibi für Kriminalisten. Wie Bernd Wehner die Geschichte der Kriminalpolizei im NS-Staat beschrieb. In: Krim (2011) 11, S. 672-679.

-; Erfolgsstory oder Skandalgeschichte? Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Dietl, Florian/Hausleitner, Mariana: Ordnung und Vernichtung – Die Polizei im NS-Staat. Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, und des Deutschen Historischen Museums, Berlin, vom 1. April bis 31. Juli 2011. Dresden 2011, S. 80, 83-86.

Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden 1997, S. 14-17, 22 ff., 26 ff., 54 ff.

Nebe, Arthur: Aufbau der deutschen Kriminalpolizei. In: Krim (1938) 12, S. 5, 6 ff.

Nebinger, Robert: Reichspolizeirecht. In: C. Schaeffer (Hrsg.): Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Leipzig 1942, 3. Aufl., 14. Heft, 4. Teil.

Neliba, Günter: Wilhelm Frick: Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie. Paderborn u.a. 1992, S. 247-258.

Niggemeyer, Bernhard: Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht). Rechtsdogmatische Betrachtung. In: BKA (Hrsg.): Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1955/3. Wiesbaden 1955, S. 81-89, 93, 95, 98, 100, 102-105.

Noethen, Stefan: Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953. In: Kenkmann, Alfons (Hrsg. Im Auftrag der Stadt Münster): Geschichtsort Villa Ten Hompel. Schriftenreihe 3, Essen 2002, S. 163-164, 380 ff., 435-439, 482-484, 492 ff., 590.

-: Brüche und Kontinuitäten – Zur Kölner Polizei nach 1945. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Köln 2000, S. 590-594, 596.

Paray, Conrad: Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen. In: Kriminalistische Monatshefte (1935) 9, S. 57, 58 ff., 174-177.

Paul, Gerhard: Die Gestapo. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. Dresden 2011, S. 54-65.

Peukert, Detlev: Die Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne. 1. Aufl. (Nachdruck), Frankfurt a.M. 2009, S. 137-143.

Polizeiführungsakademie: 100 Jahre Bildungsarbeit in der Polizei. Die Ausstellung in der Polizei-Führungsakademie. Münster 2002, S.74-79.

Rathert, Ronald: Verbrechen und Verschwörung. Arthur Nebe. Der Kripochef des Dritten Reiches. In: Anpassung-Selbstbehauptung-Widerstand. Bd. 17, Münster 2001, S. 31-32, 96, 134, 186-187.

Rebentisch, Dieter: Die "Politische Beurteilung" als Herrschaftsinstrument der NSDAP. In: Peukert, Detlev (Hrsg.): Die Reihen festgeschlossen: Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus. Wuppertal 1981, S. 97-125.

Reinke, Herbert: Die deutsche Polizei und das "Dritte Reich". Anmerkungen zur Geschichte und Geschichtsschreibung. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 51-63.

- -: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick. In: Nitsche, Peter (Hrsg.): Die deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis. Hilden 1996, S. 13-26.
- -: "Restauration" oder "Ein neuer Anfang". Zur Polizeigeschichte und -geschichtsschreibung des "Dritten Reiches" und der Bundesrepublik. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquien-Reihe. Köln 2008, S. 143 ff., 147, 149.

Rhodes, Richard: Die deutschen Mörder. Die SS-Einsatzgruppen und der Holocaust. Bergisch-Gladbach 2004, S. 238-241.

Riege, Paul: Kleine Polizei-Geschichte. 3. Erweiterte und verbesserte Auflage, Lübeck 1966, S.132 ff.

Ritter, Robert: Primitivität und Kriminalität. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Hrsg.): (1940) 31, S. 206 ff., 209 ff.

Roth, Thomas: "Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums, Bd. 15). Köln 2015.

- -: Die Kriminalpolizei. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung Die Polizei im NS-Staat: Eine Ausstellung der Deutschen Hochschule für Polizei und des Deutschen Historischen Museums. Dresden 2011, S. 43-53.
- -: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung sozialer Randgruppen. Zur Beteiligung lokaler Kriminalpolizeien am NS-Terror. In: Wolfgang Schulte (Hrsg.,): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Heft 7). Frankfurt a.M. 2009, S. 539-588.

- -: "Verbrechensbekämpfung" und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Köln 2010. S. 61.
- -: Verwaltung und Vorurteil: Muster polizeilichen Handelns im Nationalsozialismus am Beispiel der Kölner Kriminalpolizei. In: Kriminologisches Journal (2000) 3, Jg 32, S. 164-175.
- -: Verbrechensbekämpfung und Verfolgung. Zur Praxis der Bonner Kriminalpolizei 1933-1945. In: Schloßmacher, Norbert (Hrsg.): Kurzerhand die Farbe gewechselt ..." Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus, Bonn 2006, S. 221-289, 539-588, hier: S. 579.
- -: Die Kölner Kriminalpolizei: Organisation, Personal und "Verbrechensbekämpfung" eines lokalen Kripo-Apparates 1933-1945. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7). Köln 2000, S. 299 ff.
- -: Die "Asozialen" im Blick der Kripo Zur kriminalpolizeilichen Verfolgung von Landstreichern, Bettlern, "Arbeitsscheuen" und Fürsorgeempfängern nach 1933. In: Buhlan, Harald/Jung, Ernst (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 76, 83-84, 424 ff.
- -: Von den "Antisozialen" zu den "Asozialen". Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher "Verbrechensbekämpfung" im Nationalsozialismus. In: Sedlaczek, Dietmar u.a. (Hrsg.): "minderwertig" und "asozial". Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich 2005, S. 83-84.

Sälter, Gerhard: Professionalität, NS-Belastung und die Integration der Staatsbediensteten: Über die Argumentationsfigur des Experten. In: Brechten, Magnus (Hrsg.): Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium. Göttingen 2021, S. 417-434.

Saupe, Achim: Der Historiker als Detektiv – der Detektiv als Historiker. Historik, Kriminalistik und Nationalsozialismus als Kriminalroman. Bielefeld 2009, S. 384-395, 410-421.

Schattenfroh, Reinold/Tuchel, Johannes: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8a. Das Hauptquartier der Gestapo. Berlin 1987, S. 47 und 53.

Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA. In: Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Buchreihe. Frankfurt a.M. 2003, S. 30, 40-49, 66-74, 131-139, 150-160, 168, 181-191, 192 ff., 201 ff., 250-260, 295 ff., 297-298, 315.

Schlabrendorff, Fabian, von: Offiziere gegen Hitler. Zürich 1946.

Schneider, Andreas: Die Sonderkommission 20. Juli 1944 des Reichssicherheitshauptamtes. In: Krim (2011) 5, S. 318-325 und (2011) 6, S. 398-403.

Schütz, Reinhard: Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen. Mainz 1972, S. 55-68.

Schulte, Jan Erik: "Namen und Nachrichten": Journalismus und NS-Täterforschung in der frühen Bundesrepublik. In: Bösch, Frank/Goschler, Constantin (Hrsg.): Public History. Öffentliche Darstellungen des Nationalsozialismus jenseits der Geschichtswissenschaft. Frankfurt a.M./New York 2009, S. 27-29, 43, 45.

Schulte, Wolfgang: Vom Umgang mit einem schwierigen Thema – Vergangenheitsbewältigung in der Polizei zwischen Leugnung und redlicher Aufarbeitung. In: Jahrbuch für öffentliche Sicherheit (zit. JBÖS) 2010/2011, S. 223-234.

- -: Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Bd. 7, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Frankfurt a.M. 2009.
- -: Politische Bildung in der Polizei. Funktionsbestimmung von 1945 bis zum Jahr 2000. Frankfurt a.M. 2003, S. 7, 9 ff., 28, 53 ff., 87-95, 119, 157, 403.

Schulz, Hertha: Die weibliche Kriminalpolizei. In: Krim (1957) 7, S. 193 ff.

Schwegel, Andreas: Der Polizeibegriff im NS-Staat: Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931-1944. Tübingen 2005 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 48), S. 1-5.

Sedlaczek, Dietmar: Ihrer Jugend beraubt – Kinder und Jugendliche in nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern. In: Sibylle Quack (Hrsg.): Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus. München 2003, S. 225, 228-229, 231, 239.

Sparing, Frank: Die Dienststelle für Zigeunerfragen. Bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln. In: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hrsg.): Wessen Freund und wessen Helfer?: die Kölner Polizei im Nationalsozialismus. Köln 2000, S. 519 ff.

Stange, Daniel/Wirth, Ingo: Reichskriminaldirektor Arthur Nebe (1894-1945). Kriminalist und Karrierist. In: Krim (2006) 12, S. 766-773.

-: Paul Werner (1900-1970). Stellvertretender Chef des Reichskriminalpolizeiamtes. Zwei Karrieren in Deutschland. In: Krim (2010) 4, S. 245-254.

Stange, Jörg: Zur Legitimation von Gewalt innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie. Ein Beitrag zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung der Anderen im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1987, S. 92-94.

Stegerer, Eberhard: Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im "Dritten Reich": Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie. Göttingen 2018, S. 91-101.

-: Karrieren im Führungsbereich der badischen Polizei im "Dritten Reich": Umbruch und personelle Kontinuitäten 1933 und 1945. Göttingen 2019.

-: Die Geheime Feldpolizei im "Dritten Reich" 1939-1945: Sicherheits-. und Abwehrpolizei der Wehrmacht und deren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1941-1944 u.a. in der Sowjetunion. Göttingen 2022, S. 26 ff., 30, 32, 39, 51-53, 157-161, 165-169, 211, 219, 240, 309, 337, 367, 385, 439-443, 450, 456-460, 487.

Stephan, Andrej: Das BKA und der Umgang mit den Sinti und Roma – von "Zigeunerspezialisten" in der Amtsleitung und "Sprachregelungen" bis zur Sachbearbeiterstelle "ZD 43-22" und "Ungerechtfertigte Parallelen zu früheren Zeiten" vermeiden – das BKA und die hartnäckige Legende von "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern", sowie "Rosa Listen" statt "Rosa Winkel"? Das Amt und die Spekulationen um die "Verkartung" Homosexueller", außerdem der "der Begriff Sonderbehandlung …war mir damals unbekannt": Dr. Josef Ochs (1905-1987), ein "Zigeunerexperte" mit Erinnerungslücken. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011, S. 249-323.

- -: Umgang des BKA mit Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung der Minderheit der Sinti und Roma. In: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache. Sonderband der Reihe Polizei + Forschung. Köln 2011, S. 37-44.
- -; Nach 1945 "ein ziemlich langer Abschied": die BKA-Konzepte mit Bezug auf "Berufsund Gewohnheitsverbrecher" auf Tagungen und in der Schriftenreihe. In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit. Köln 2011, S. 288.
- -; "Ungerechtfertigte Prallelen zu früheren Zeiten" vermeiden das BKA und die hartnäckige Legende von "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern". In: BKA (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 286.
- -: Zielgruppen. "Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel" BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und "Sprachregelungen". In: BKA (Hrsg.: Schatten der Vergangenheit, S. 266 (FN 860), 269-273, 286-289, 294-302, 305-306 (FN 976).

Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt in der Wilhelm- und Prinz-Albrecht-Straße. Berlin 2010, S. 224

Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich. Konstanz 2001, S. 80 ff.

Streng, Franz: Der Beitrag der Kriminologie zur Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im "Dritten Reich". S. 148.

Terhorst, Karl-Leo: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im "Dritten Reich". In: Conrad Hermann (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 13. Heidelberg 1985, S. 26-27, 46-47, 59, 61 ff., 85-90, 94-96, 111 ff., 115, 127 ff., 138 ff., 145-150, 167-171, 178 ff.

Till, Bastian: Homosexuelle im 3. Reich. Geschichte einer Verfolgung. München 2000, S. 51-85.

Teufel, Manfred: Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat. Holzkirchen 1999, S. 149-150.

Ullrich, Wolfgang: Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung. Neuwied/Berlin 1961, S. VII-VIII, 239, 247, 249-250, 253, 255-389.

Voelkl, Konrad: Jugendfürsorge und Polizei. Diss. Universität Erlangen, Forchheim 1936, S. 20 ff.

Wagner, Patrick: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten. In: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. Und 20. Jahrhunderts, Bd. 1). Göttingen 2002, S. 179-213.

-: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozialund Zeitgeschichte. Bd. 34, Hamburg 1996, S. 9-11, 14, 19 ff, 21-24, 45-52, 58-63, 74, 124-127.

137-145, 149-152, 159, 163, 180-182, 185, 198-213, 226 ff., 231 ff., 233ff., 238-241, 244-246-248, 252, 254, 258, 273-274, 307 ff., 311, 314-315, 323, 334, 341, 343, 376, 379 ff., 406, 408.

- -: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960. München 2002, S. 7-9, 38 ff., 75-78, 114-119, 143-148, 149 ff., 154 ff., 157-159, 162-164, 166, 168 ff., 172, 185 ff., 194.
- -: Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung. In: Zimmermann, Michael (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik in Europa des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 3). Stuttgart 2007, S. 379-392.
- -: "Vernichtung der Berufsverbrecher". Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937. In: Herbert, Ulrich u.a. (Hrsg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Struktur und Entwicklung. Göttingen 1998, S. 86-109 und S. 146-148.
- -: Der Kern des völkischen Maßnahmenstaates Rolle, Macht und Selbstverständnis der Polizei im Nationalsozialismus. In: Schulte, Wolfgang (Hrsg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte, Heft 7), Frankfurt a.M. 2009, S. 23-48.
- -: Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo. In: BKA (Hrsg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquien-Reihe. Köln 2008, S. 37-61, 95-210.

- -: Feindbild "Berufsverbrecher". Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In: Bajohr, Frank (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potenziale der Moderne (Detlev Peukert zum Gedenken). Hamburg 1991, S. 230 ff. und S. 234-238.
- -: Kriminalistik zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust: Das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes. In: Wildt, Michael (Hrsg.): Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg. Topographie des Terrors. Notizen (Andreas Nachama), Bd. 13, Leipzig 2020, S. 75-95.
- -: Ein Fazit: Die Entwicklung des Bundeskriminalamtes und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 333-335.

Wehner, Bernd: Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei. Bergisch-Gladbach 1983, S. 7-8, 11, 15, 153-269, 279-280.

- -: Vom Unrechtsstaat ins Desaster: Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich. In: Krim (1989) 5-12, S. 258, 260, 335, 583, 665-666, 402-404, 583, 601, 603, 665, 667-668, 697-698, 701 ff.
- -: Kriminalistische Ergebnisse bei der Aufklärung polnischer Gräuel an Volksdeutschen. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin (1941) 3, S. 90-115.
- -: Die Verbrechensbekämpfung. Eine gemeinsame Aufgabe von Kripo und Schupo. In: Sonderausgabe der Zeitschrift 'Polizei, Technik und Verkehr' zur internationalen Polizeiausstellung Hannover vom 27. August 11. September 1996, S. 108.
- -: Die Kriminalpolizei. Gestern, heute und vielleicht auch morgen. In: 'Deutsche Polizei' (1969) 4-6.
- -: Die Notwendigkeit einer zentralen Verbrechensbekämpfung. In: Krim (1957) 5, S. 164-167.
- -: Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität). In: Schriftenreiche des Bundeskriminalamtes. Wiesbaden 1957, S. 98 ff.
- -: Vorbeugung durch Intensivierung der kriminalpolizeilichen Fahndung in Stadt und Land. In: Arbeitstagung des BKA (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Wiesbaden 1964, S. 121 ff.
- -: Probleme der Verbrechensbekämpfung (Referat vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 24. Oktober 1968). In: Krim (1968) 12, S. 629-634.
- -: In memorium Willy Gay. In: Krim (1975) 4, S. 147.
- -: Klein-Paris. Ohne Eifelturm zwar, aber... In: 'Polizei, Technik, Verkehr' (Hrsg.): Düsseldorf, moderne Stadt, moderne Polizei. Sonderausgabe, Wiesbaden 1969, S. 94-95.
- -: Die Kriminalpolizei: Gestern, heute und vielleicht auch morgen. In: 'Deutsche Polizei' (1969) S. 1-20.

- -: Die (Kriminal) Polizei und der Nationalsozialismus. In: PP Dr. Lisken, Hans (Hrsg.): Polizei in Düsseldorf 89. Düsseldorf 1989. S. 78-93.
- -: Eine sehr persönliche Erinnerung von Dr. Bernd Wehner. Wiederaufbau der Kripo nach 1945. In: Polizei in Düsseldorf 95/96 Düsseldorf 1996, S. 78-90.
- -: Erlebte Kripo. In: Krim (1976) 4, S. 197.
- -: Die Stadtstreicherei und ihre Bekämpfung. Ein Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. In: Krim (1960) 4, S. 145-149, hier: S. 147.

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im "Dritten Reich". Berlin/New York 1989, S. 86-96, 101 ff., 488-539, 681-689, 698-708.

Werner, Paul: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. In: Krim (1938) 12, S. 59.

-: Neue Aufgaben der Kriminalpolizei. In: Krim (1939) 13, S. 235 ff.

Wieking, Friedrike: Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart (mit der abschließenden Betrachtung zur weiblichen Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis zur Gegenwart von Grete Gipkens, KHK'in). Lübeck 1958, S. 5, 56, 68-74, 76-78.

Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führerkorps des Reichsicherheitsamtes. Hamburg 2002, S. 311-312, 313, 319, 321-323, 325-364, 419, 485, 506-531, 541, 750-755, 769 ff.

- -: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die "Vernichtung des Verbrechertums." Ion: Ayaz, Wolfgang (Hrsg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6). Berlin 1988, S. 75-100.
- -: Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg. In: Nachama, Andreas (Hrsg.): Topographie des Terrors. Leipzig 2019, S. 79, 84, 87, 91-94.

Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. Paderborn u.a. 1997, S. 26-36, S. 37 ff., 40 ff., 73 ff., 81-83, 93, 95, 148, 174-177.

Wilke: Zuhälterei und ihre Bekämpfung. In: KM (1934) 8, S. 133 ff., 272-276.

Winter, Mathias: Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik. In: Ayaß, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Feinderklärung und Prävention: Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Bd. 6, Berlin 1988, S. 145 ff.

Zachert, Hans-Ludwig (Hrsg.): 40 Jahre Bundeskriminalamt. Stuttgart/München/Hannover 1991, S. 241-242, 244.

Zimmermann, Michael: Ausgrenzung, Ermordung und Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870-1980). In: Lüdtke, Alf (Hrsg.): "Sicherheit" und "Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 1992. S. 269. 344-370.

- -: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage." In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33 (Redaktion Michael Wildt). Hamburg 1996, S. 17, 26, 114-115, 117-123, 126-127, 132, 139 ff., 147-155.
- -: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage." In: Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Die nationalsozialistische Verfolgung der Hamburger Roma und Sinti. 5 Beiträge. Aktualisierte Auflage, Hamburg 2006, S. 13, 14 ff., 17-19, 169, 176 ff., 183, 189, 214-222, 297-304, 305 ff., 363-365, 375-383.

Zirpins, Walter: Der Weg zur Reichskriminalpolizei. In: Die 'Deutsche Polizei' (1944) 12, S. 431.

- -: Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland. Hamburg 1955, S. 35, 37, 45, 65.
- -: Das Ghetto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen. In: Krim (1941) 9, S. 97-99.

3. Internet

https://www.spiegel.de/politik/das-spiel-ist-aus-arhur-nebe..., Zugriff am 13. Januar 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Reichskirminalpolizeiamt, Zugriff am 13. Februar 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt Daluege, Zugriff am 21. Februar 2023

https://docplayer.org/22452555-Das-polen-jugendverwahrlager-litzmannstadt.html, Zugriff am 14. April 2023

www.spiegel.de/Stand-von-1908 a-debb5ca470002/0001 ('SPIEGEL' 1950) 4, Zugriff am 14. Mai 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Rolf Holle (Kriminalbeamter) Zugriff am 1. August 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Paul Dickopf, Zugriff am 1. August 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Hanns Jess, Zugriff am 6. August 2023

https://ismc-harnischmacher.de/person, Zugriff am 8. August 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans Bernd Gisevius, Zugriff am 10. August 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Frank Arnau, Zugriff am 16. August 2023

https://de.wikikpedia.org/wiki/Jochen von Lang, Zugriff am 28. August 2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Kennzeichnung der Häftlinge in den Konzentraionslagern, Zugriff am 6. Oktober 2023

 $\frac{\text{https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpolizei_(nazi_germany)\#cite_note27}, Zugriff am~6. \\ Oktober~2023$

Personenregister

Andrea 113

Arnau 208-210

Ayaß 66

Augstein 127, 133-134

Banach 100, 105

Best 27, 29-30, 46-47, 164, 179

Broszat 66

Browning 2

Buchheim 66, 242

Bude 245

Daluege 33, 36, 39, 47, 83, 204

Dams 44

Davin 112

Diel 44, 204

Dingel 245

Dobler 2

Döring 80

Dullien 184

Eberhardt 2, 36

Eller 239

Elsner 113, 219, 221

Elten 224

Fleermann 2

Frank 32

Frei 247

Freisler 38

Frick 46, 83

Gay 19, 160

Geerds 218-219

Gennat 220

Gipkens 196, 219

Gisevius 204, 226

Glaeser 141

Gobbin 126-127

Göring 44, 205, 220-221

Greiner 23

Groß 218

Hachmeister 128

Hagemann, Karola 180

Hagemann, Max 20, 119-122, 179, 184

Halacz, von 179

Hamel 28

Harder 219-220, 226-227

Harnischmachere 201-202, 204

Heeß 91, 93-94

Heindl 12-14, 16, 18, 36-37, 160

Hensel 165

Herbert 2, 105

Herold 144-145, 183

Heydrich

4, 7, 34, 45, 46, 48, 84, 88, 90, 105, 112, 124, 128, 137, 151, 154, 173, 179, 204, 215, 217, 220-221

Heydecker 172

Heuer 24

Himmler

24, 28-29, 44-48, 51, 54, 56, 67, 75, 80, 84, 88, 93, 128, 148, 151, 204, 215, 221, 243

Hitler

7, 27, 35, 40, 49, 51, 77, 79, 82, 113, 140, 205, 219, 221, 229, 246

Höhne

145-146, 149, 153, 171, 173, 178, 206-207, 213-215, 226

Hoffmann 92

Hofmann 108

Holle

182-184, 190-191, 201

Holmes 137

Hoven 114

Jess 198-199

John 199

Kaltenbrunner 94, 125

Kinz 142

Kleinschmidt 211

Koch 114

Kohrs 180

Kosyra 200-201

Lang (eigentlich Lang-Piechkock), von 223-224

Leeb 172

Lewy 74

Liang 40, 170

Liebermann von Sonnenberg 22, 33

Linck 236

Lierske 2

Lisken 169-170

Liszt 10-11

Litzenberg 126

Lobbes 125

Lombroso 11

Lubbe, van der 179

Luedke 115

Martin 92

Mehling 110

Mergen 216-218

Müller, Heinrich 112, 114, 125, 142, 221

Müller, Lydia 112

Nebe

7, 8, 23, 87, 93-94, 113-115, 122-132, 139, 141, 143, 150, 155, 172, 204-207, 215-217, 219, 221-223, 242

Noethen 112-113, 234

Niggemeyer 190-194, 201, 213, 233, 237

Ohlendorf 125

Oster 205

Papen 40

Reinke 2, 241

Reemtsma 202

Ritter 70-71, 91, 127

Roth 2, 3, 234

Sälter 231, 244

Schade 92

Schellenberg 125

Schenk 184-185

Schlabrendorff, von 206, 219, 222

Schulte 235

Schulz 111

Semerak 201-202, 204

Six 125

Sommer 170

Stahlecker 125

Stauffenberg, von 112-113, 154

Steinhilper 117

Stephan 237

Stolle 44

Terhorst 67

Thierack 66

Treschkow 206

Ullrich 200-201, 211-212

Volland 126

Wagner 1, 7, 84, 104, 233, 241-242

Wehner

5-7, 108-116, 122, 124, 127-150, 152-176, 178, 205, 210-211, 213, 216, 218-219, 225-227, 229, 232, 234, 236, 244, 247, 248

Werner

32, 58, 61, 63, 91, 94, 111, 115-116, 127, 130, 134135, 137, 147-148, 155, 173-174, 214

Widmann 91, 93-94

Wieking

89, 147, 155, 172, 195-198, 219

Wildt 2, 233

Wittlich 92

Zimmermann 77, 80

Zirpins 48, 137, 161, 177-182

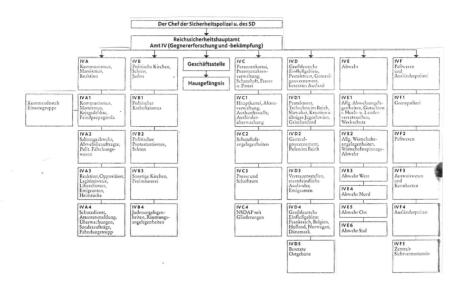
Anlage 1

Quelle:

Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg.

"Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000, S. 53

Amt IV des RSHA (Gestapoamt) 1942



Quelle: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. "Heimatfront" und besetztes Europa. Darmstadt 2000, S. 53.

Anlage 2

Quellen:

BA Berlin-Lichterfelde

- R 58/242, S. 6-9 und S. 152
- R 58/473, S. 46-72 und S.82-84

Abschrift.

The state of the self-the self

Abschrift von Abschrift. Der Reichsminister des Innern .-

Berlin NW 40, den 12./26. April 1934.

- 3311 A/28.2./17.4.

a) die Landesregierungen (für Preussen: an den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Minister des Innern)

b) die Herren Reichsstatthalter.

Estrifft: Schutzhaft.
Tur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 angekindigten staat- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen hat die Reichsregierung durch die Verofdnung des Reichspräsidenten von 28. Februar 1935 die staatsbürgerlichen Garantien der Veinarr Verfassung, darunter das Recht der Freiheit der Person reitweilig aufgehoben. Die Länder wurden damit ermächtigt, nötigenfalls auch Schutzhaft zu verhängen.
Inzwischen ist diese massnahme vielfach auch in Fällen angewendet worden, für die sie die Verordnung zweifellos nicht vorgesehen hat.
La die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif ist, sehe ich mich zur Abstellung von dissbräuchen veranlesst, über die Verhängung und Vollstreckung von Schutzhaft folgende Anordnungen zu treffen, um deren genaueste Beachtung ich ergebenst ersuche:

. I. Zuständigkeit.

(I) für die Verhängung der Schutzhaft sind <u>ausschliesslich</u> zuständig

a) in Preussen das Geheime Staatspolizeiamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeistellen,

b) in den übrigen Ländern die entsprechenden, von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden.

(2) Nicht befugt zur Inschutzhaftnahme sind Stellen der NSDAPund der SA- (Kreisleiter, Gauleiter, SA-Führer). Sie können die Verhängung der Schutzhaft bei den zuständ gen Artsstellen anregen. Diesen obliegt die pflichtgemässe Hachprüfung der Voraussetzungen und die <u>ausschliessliche</u> Verantwortung für die Massmakhe.

(3) Die Reichsstatthalter sind zur unmittelbaren Auordnung von Schutzhaft nicht befugt. Sie können ein Ersuchen um Verhängung der Schutzhaft an die zuständige Oberste Landesbehörde – nicht an nachgeordnete Stellen – richten. Die Oberste Landesbehörde hat aus ihrer Zuständigkeit und ausschlieselichen Verantwortung zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft begründet ist. Lehnt sie die Verhängung der Schutzhaft ab, so kann der Reichsstatthalter trotzdem auf Verhängung der Schutzhaft bestehen. Die Überste Landesbehörde hat diesem Verlangen zu entsprechen. In diesem Falle trägt der Reichsstatthalter die ausschlieseliche Verantwortung für die Verhängung der Schutzhaft. Art. 3 des Ge-

setzes über den Neuaufbav des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGB1. 1 3.75) bleibt unberührt.

The second of th

Wife the way with

- (4) Pas Recht der vorläufigen Festnahme nach v 127 der Strafprozessordnung oder nach Polizeirecht wird durchdicseBestimmungen nicht berührt.
- (5) Wer ohne Befugnis einen Menschen einsperrt oder auf andere waise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der Freiheitsberaubung (§§ 239, 341, 358 des Strafgesetzbuches) schuldig. Gegebenenfalls ist die Strafverfolgung rücksichtslos durchzuführen.

II. Schutzhaftbefehl.

- (1) Bei der Inschutzhaftnahme oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme ist dem Häftling ein schriftlicher, unterschriftlich vollzogener Schutzhaftbefehl zu behändigen.
- (2) Der Schutzhaftbefehl muss die Gründe für die Schutzhaft enthelten.
- (37 Den nächsten Angehörigen (Fhefrau, Eltern, Kindern, Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Anfrage mitzuteilen, aus welchen Gründen die Schutzhaft verhängt worden ist und wo sich der Häftling befindet.
- (4) Bei der Inschutzheftnahme von Mitgliedern der NSDAP. ist die zuständige Gau- oder Preisleitung sowie die zuständige Parteige-gerichtsstelle (Gau- oder Kreisgericht) unter Angabender Grüede, aus Jenen die Schutzheft verhängt worden ist, zu benachrichtigen.

III. Zulässigkelt.

- (1) Die Verhängung der Schutzhaft ist nur zulässig
 - a) zum eigenen Schutze des Häftlings,
 b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staetsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.
- (2) Panach ist, sofern nicht zugleich die Voraussetzungen des Absl vorliegen, eine Verhängung von Schutzhaft <u>nicht</u> zulässig imsbesondere
 - a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichen Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Ge-

brauch machen, b) gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Interessen ihrer Klienten,

c) wegen personlicher Angelegenheiten wie z.B. Beleidigungen, d) wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Massnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u.dgl.)

(3) Die Verhöngung der Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gewerflicher bazuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelrichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelrichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelrichten die Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 112 ff.). Auch ten die Vorschriften Haftbefehl ist eine vorläufiger Festnahme oner richterlichen Haftbefehlen kann danach bei strafbaren Tatwir in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbetünden die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheiben. In diesen Fällen ist schleunigst auf den Erlass eines - richterlichen Haftbefehls hinzuwirken.

IV. Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist aussschliesslich in <u>stadlichen</u> Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken.

V. Dauer.

- (1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrecht zu erhalten, als ihr Zweck (Ziffer III, 1) es erfordert.
- (2) Die Verhängung von Schutzhaft als Ersatzstrafe auf bestimmte Zeit ist unzulässig.
- 63) Der Schutzhäftling ist unverzüglich nach seiner Festnahme über die Gründe des Schutzhaftbefehls zu hören. Falls damach die Schutzhaft aufrecht érhalten werden soll, ist, sofern sie nicht von der Obersten Lendesbehörde selbst angeordnet worden ist, dieser sofort zu berichten. Wenn nicht die Oberste Landesbehörde selbst die Schutzhaft angeordnet hat, ist der Häftling behörde selbst die Schutzhaft angeordnet hat, ist der Häftling em achten Tage nach seiner Festnahme aus der Schutzhaft zu entlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkk die Oberste Landesbehörlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkk die Oberste Landesbehörles Gen Schutzhaftbefehl nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die Bestätigung ist dem Häftling schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist derSchutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde erlassen oder von ihr bestätigt worden, so ist <u>drej Nonate</u> nach der Festnahme von der Obersten Landesbehörde von <u>Amts wegen</u> zu prüfen, ob der Häftling enlassen werden kann. Eleibt die schutzhaft aufrecht erhalten, so ist diese Nachprüfung jeweils nach drei Monaten zu wiederholen.

Ist der Schutzhaftbefehl von der Obersten Landesbehörde auf Grund eines Verlangens des Reichsstatthalters (Ziffer I Abs.3 Satz 4 bis 7) erlassen worden, so ist vor der Entlassung des Eäftlings die Zustimmung des Reichsstatthalters einzuholen.

VI. Ausländer:

Gegen Ausländer, die nach III i b in Schutzheft genommen werden, ist gfundsätzlich gemäss den bestehenden Vorschriften das Aus-

Participation of the second se

veisungsverfahren durchzuführen.

In Vertretung gez.Pfundtner.

Day Freussische Ministerbräsident - Chef der Geneimen Staatspolizei 6t.K.P. 433.

Berlin, den 5. Mai 1934.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Beachtung. Vörstehende Bestimmungen treten an Stelle meiner Runderlasse vom 11. März 1934 – Insp. 1946/11.3.34 – und vom 16. März 1934 – Insp. 1946/11.3.34 II.-, die hiermit aufgehoben werden. Überdrucke für die Kreispolizeibehörden sind beigefügt.

gez. Göring. (L.S.)

Beglaubigt: gez.Völlkoph Min.Kanzl.Ob.Sekr.

An die "erren Ober- u.Regie- rungspräsidenten, das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Betlin und die Staatspolizeistellen.

TATE OF THE PERSON NAMED O

Coneime Staatspolizei Berlin, den 8. Mai 1937. 152
Geheimes Staatspolizeiamt

II A 2 - 573/36 - 354

<u>Betrifft:</u> Verhängung von Schutzhaft gegen gerichtlicherseits freigesprochene Personen.

In einer bei dem Volksgerichtshof anhängigen Strafsache hatte der den Vorsitz führende Richter gegen die Inschutzhaftnahme einer aus Mangel an Beweisen freigesprochenen Person Einspruch erhoben, weil er diese polizeiliche Maßnahme als Kritik einer Verwaltungsbehörde an einem gerichtlichen Urteil anseh.

Auf meine Vorstellungen hat mir nunmehr der Herr Reichsminister der Justiz durch Erlaß vom 21.4.37 -4611 III a³ 313 - folgendes geantwortet:

"Von Ihrem Schreiben sowie der Erklärung, daß die Verhängung der Schutzhaft nicht als Kritik gegen das freisprechende Urteil des Volksgerichtshofes aufgufassen sei, habe ich dem Präsidenten des Volksgerichtshofes Kenntnis gegeben. Ich habe dabei zum Ausdruck gebracht, daß nach meiner Auffessung bei dem Charakternder Schutzhaft als einer vorbeugenden polizeilichen Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Ausnahmefällen ihre Verhängung auch gegen solche Staatsfeinde geboten sein kann, die in einem gerichtlichen Verfahren mangels Beweises freigesprochen sind."

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Erlasses gebe ich hiervon Kenntnis.

Im Augury

Beglaubigt:

. Kanzleiangestellte

7111100

Verteiler:

An die

Statspolizeileit- und Staetspolizeistellen, - zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.- und die Referate des Gestapa.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern Berlin, den 14.Dezember 1937

46

Pol. S-Kr. 3 Nr.1682/37 - 2098-

AT

die Landesregierungen (ausser Preussen), den Reichskommisser für das Sasrland,

für Preussen:

den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin,

alle staatlichen Kriminalpolizeien (Reichskriminalpolizeiamt, Kriminalpolizeileitstellen, Kriminalpolizeistellen und Kriminalabteilungen)

Nachrichtlich:

- Nicht veröffentlicht -

An das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizei(leit)stellen.

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet erfordert eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen. Die in Preussen und den meisten anderen Ländern bisher
mit Erfolg durchgeführte planmässige Überwachung ist beizubehalten,
die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen
Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der der Polizei im allgemeinen - und damit auch der Kriminalpolizei - nach nationalsozialistischer Auffassung obliegenden Aufgaben, die Gemeinschaft vor jedem Schäd-ling durch die hierzu erforderlichen Massnahmen zu schützen, wird durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 (RGBL.I S.83) ordne ich an, dass mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wird:

 Voraussetzungen der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft.

T. Polizeiliche planmässige Überwachung.

- 1. (1) Unter planmässige Überwachung kann gestellt werden:
 - a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens 3 mal entweder zu Zuchthaus oder zu Cefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (Gewohnheitsverbrecher), wenn er wegen solcher Straftaten mindestens 3 mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - (2) Die letzte massgebliche Straftat muss weniger als 5 Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuss befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.
 - (3) Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.
 - (4) Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.
 - 2. Wer aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen wird, soll grundsätzlich unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt werden.
 - 3.Ist in ganz beschderen Ausnahmefällen die polizeiliche planmässige Überwachung zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich, so ist sie anzuordnen, auch wenn die unter 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft.

- 1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:
 - a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher (vergl.I 1 (1) a) und b)), der die ihm durch die Unterstellung unter

polizeiliche planmässige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder der während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist,

- b) ein Berufswerbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
- c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
- d) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so grosse Gefahr für die Allgemeinheit bildet, dass seine Belassung auf freiem Fuss nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen,
- e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet,
- f) wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, dass er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt.
- 2. Bei Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur dann angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden, und wenn eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmässige Überwachung keinen Erfolg verspricht.
- Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft vor, so ist zu prüfen, ob er mit der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft erstrebte Zweck nicht durch Ausweisung aus dem Reichsgebiet und bei Staatenlosen durch die Vollziehung der Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager (vgl.RdErl.d.RFSS. uChdDtPol. vom 26.Mai 1937 S-V 6 Nr.888/37 465 nicht veröffentlicht -) erreicht werden kann. Wird die über einen Ausländer oder einen Staatenlosen verhängte polizeiliche Vorbeugungshaft aufgehoben, so ist seine Ausweisung herbeizuführen und bei Staatenlosen die Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager zu vollziehen.

0

1 1

- 4. Sofern die Voraussetzung zur Verhängung der pelizeilichen Vorbeugungshaft an Vorstrafen geknüpft ist, muss die letzte massgebliche strafbare Handlung weniger als 5 Jahre zurücktiegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sieh der Täter nicht auf freiem Fuss befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.
- Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.
- Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.
- B. <u>Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft.</u>
- I. Polizeiliche planmässige Überwachung.
 - (1) Zur Durchführung der polizeilichen plaumässigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:
 - a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen,
 - b) Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels,
 - verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,
 - d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes - unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften -, sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen,
 - e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden,
 - Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
 - g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen,
 - h) Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen,
 - k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen,

1

II.

- 1) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen,
- m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen,
- n) Verbet, Waffen zu führen oder zu besitzen,
- o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben,
- p) Verbot, postlagernd zu korrespondieren,
- a) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln,
- r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Derstellungen,
- s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
- t) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
 - u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.
- (2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmässigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts.
- 2. (1) Die planmässige Überwachung dauert solange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Überwachungsmassnahmen dürfen über das zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Mass nicht hinausgehen und müssen so gestaltet sein, dass sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen.
 - (2) Nach 12 monatiger Überwachung muss, vorher kann geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die weitere Überwachung für notwendig erachtet, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der 12 monatigen Frist von neuem.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft.

- a) Durchführung.
 - 1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt. Sie dauert solange,
 wie ihr Zweck es erfordert, in den Fällen A II 1 f jedoch nicht
 länger als 4 Wochen, sofern das Reichskriminalpolizeismt die
 Frist nicht in Ausnahmefällen verlängert.

- 2. Um zu vermeiden, dass durch die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft Angehörige der Festgenommenen
 unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, ist nach
 der Festnahme unverzüglich zu prüfen, ob Angehörige unterstützungsbedürftig sind. Diese sind der zuständigen
 Stelle der MSV. innerhalb 48 Stunden zur Betreuung namhaft
 zu machen.
- 5. Spätestens nach 2 jähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, in den Fällen A II 1 e nicht vor Ablauf von 3 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrecht erhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 bezw. 3 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

b) Entlassung.

Wird die Entlassung eines Vorbeugungshäftlings erwogen, so hat die zuständige Kriminalpolizeistelle im Einvernehmen mit d $\epsilon r_{\rm v}$ zuständigen Stelle der NSV. zu prüfen, ob dem zu Entlassenen eine Arbeitsstelle zugewiesen werden kann. Das Ergebnis der Ermittelungen ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu melden.

III. Zuständigkeit.

 Die polizeiliche planmässige Überwachung und die polizeiliche Vorbeugungshaft werden von der für den letzten Wohnoder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Kriminelpolizeistelle angeordnet.

Die planmässige Überwachung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Kriminalpolizeileistelle, in den Fällen A I 3 der Bestätigung durch das <u>Reichskriminalpolizeiamt</u>.

Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

2. Das Reichskriminalpolizeiamt, dem die Vorgänge von den Kriminalpolizeistellen unmittelbar binnen einer Woche, in den Fällen A II 1 f binnen 3 Tagen, vorzulegen sind, überweist den Häftling einem Lager oder verfügt, insbesondere in den Fällen A II 1 e und f, die anderweitige Unterbringung. Ist infolge Krankheit die Überweisung nicht durchzuführen oder eine längere Unterbringung im Lager nicht am Platze, so entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, ob von der Vollstreckung

der Vorbeugungshaft Abstand zu nehmen ist, oder wie die sichere Verwahrung des Häftlings zu erfolgen hat.

- 3. Die Entscheidung auf Grund der terminmässigen Prüfungen (B I 2 (2) und B II a 3) liegt in den Fällen der planmässigen Überwachung bei den Kriminalpolizeileitstellen bezw. beim Reichskriminalpolizeiamt (für A I 3), in den Fällen der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt. Dauert die Haft länger als 4 Jahre, so entscheidet in allen Fällen über ihre Fortdauer der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
- 4. Die Durchführung der Massnahmen liegt in Orten mit staatlicher oder Gemeindekriminalpolizei der Kriminalpolizei, sonst der Schutzpolizei der Gemeinden oder der Gendarmerie ob.

IV. Beschwerden und Gesuche.

Über Beschwerden und Gesuche um Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmässigen Überwachung und um Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamts endgültig der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- 1. (1) Die bisherigen Bestimmungen in den Ländern über polizeiliche planmässige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft treten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft.
 - (2) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen getroffenen Massnahmen bleiben jedoch bestehen.
- Das Reichskriminalpolizeiamt setzt die für eine einheitliche Durchführung dieses Erlasses nötigen Richtlinien fest.

gez. Dr. Frick.

Beglaubigt: gez. Schwarzbohr, VerwSekr.

Nr. 13815/1.

Abdruck an

die Bezirkspolizeibehörden ohne München

München, den 11. April 1938. Regierung von Oberbayern.



Berlin, dm 7.Jan.1938.

An die

Staatliche Kriminalpolizei Kriminalpolizei-leit-stelle

in Halle/S.

Auf Auwrdnung des Chefs der Sicherheitspolizei sind solche Personen, die sich als Beamte der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei ausgeben, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verfolgung sofort in Schutzhaft zu nehmen. Ich bitte daher, falls nicht ein richterlicher Haftbefehl erlassen wird, in Zukunft die Festgenommenen der zuständigen Staatspolizeistelle mit Bericht zuzuführen. Gleichzeitig ist eine ausführliche Mitteilung über die Festnahme dem Geheimen Staatspolizeiamt zu übersenden, damit die Schutzhaft angeordnet werden kann. Ein Durchschlag dieser Mitteilung ist dem Reichskriminalpolizeiamt zuzustellen.

Das Geheime Staatspolizeiamt hat die Staatspolizeistellen bereits entsprechend unterrichtet.

I.V.

Beglaubigt: gez.Unterschrift, Polizei-Sekretär. An die Landesregierungen (ausser Preussen), den Reichskommissar für das Saarland.
Für Preussen:

An
den Ministerpräsidenten,
die Ober-und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An alle staatl. Kriminalpolizeien (Kriminalpolizeileitstellen, Kriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeiabteilungen).

Nachrichtlich:

An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspekteure der Sicherheitspolizei,
den Führer der SS-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager,
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

Richtlinien

zum Erlass des RuPrMdJ.v.14.12.37
* Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei*
- Pol.S-Kr. 5 Nr. 1682/37 -2098-.

Vorbemerkung.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft.

Diese Aufgabe veröflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Massnehmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine grössere Handlungsfreiheit gegeben ist und dass sie daher alle ihr bekann= ten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen. welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z. B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muss diesen Personen zum Bewusstsein gebracht werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch die neue nationalsozialistische Rechtsauffassung bedingten Massnahmen nicht aus. d.h. bedürfen diese Personen ihres Vorlebens und ihres Treibens wegen dringend einer straffen Erziehung oder muss die Gemeinschaft vor ihnen und ihren verbrecherischen Absichten geschützt werden, dann sollen die zur Sicherung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch den Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14.12.1937 festgelegten Bestimmungen Platz greifen.

A. Polizeiliche planmässige Überwachung:

I. Voraussetzungen.

A I 1(1) Die polizeiliche planmässige Überwachung hat den Zweck,
Personen, die durch ihr Vorleben, insbesondere ihre Straf=
taten bewiesen haben, dass sie aus verbrecherischem Eigen=
nutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten
Schädlinge der Gemeinschäft sind, zu bestimmtem Tun oder
Unterlassen anzuhalten und somit gleichzeitig eine erzieheri=
sche Wirkung zu erzielen. Dahin gehören auch Personen, gegen-

AI

die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, nötigenfalls in Anwendung des Erl. A I 3. Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. und des RJäM. vom 21.2.1938 -S-Kr. 1 Nr. 1640/37 u. R. 441 (RMBliV.S.320)-.

Rechtsbrecher, die aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung entlassen werden, können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ebenfalls unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt werden. Die Justizbehörden sind durch AV. des Reichsjustizminis= ters vom 3.3.1938 (Deutsche Justiz, Seite 323) angehalten, vor Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit der Dienststelle der Kriminalpolizei, welche die polizeilichen Ermittlungen geführt hat, und mit der Kriminalpolizeistelle, in deren Bezirk der Untergebrachte seinen Wohnsitz nehmen will, in Verbindung zu treten. Der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist nur zuzustimmen, wenn die polizeiliche planmässige Überwachung angeordnet werden kann und nach pflichtmässiger Beurteilung in Würdigung der Ge= samtumstände ausreichend erscheint. Dabei ist anzustreben, dass bei Anordnung der polizeilichen planmässigen Überwachung von be= sonderen gerichtlichen Überwachungsanordnungen abgesehen wird, damit die Einheitlichkeit der Überwachung gewährleistet ist.

A I 1(2) Wird die Frist durch eine einschlägige Straftat unterbrochen, beginnt sie mit dem Tage der neuen Straftat erneut zu laufen.

Beispiel 1)

ng

Ein Einbrecher hat u.a. folgende Strafen erlitten:

- a) am 10.7.20 wegen Diebstahls 6 Monate Gefängnis,
- b) am 3.5.29 wegen schw. Diebstahls 1 Jahr Gefängnis,
- c) am 4.11.30 wegen schw.Diebstahls 2 Jahre Zuchthaus; Tatzeit 4.6.30, in Untersuchungshaft seit 1.8.30 (U.-Haft angerechnet, Strafverbüssung am 1.8.32),
- am 12.10.36 wegen Körperverletzung 1 Monat Gefängnis; verbüsst 1. 11. bis 1. 12. 36.

Die Frist endet mit dem 4. 7. 37.

Berechnung: 4. 6. 30 Tatzeit der letzten massgeblichen Straftat. 4. 6. 35 Fünfjahresfrist verstrichen, dazu kommen 2 Jahre Strafeverbüssung (Strafe c) + ein Monat Strafverbüssung (Strafe d). In dieser Zeit befand sich der Rechtsbrecher nicht auf freiem Fuss, daher Fristende 4. 7. 37. Vorbeugende Massnahmen sind nicht zulässig.

Beispiel 2)

Ein Zuhälter hat u.a.folgende Strafen erlitten:

- a) am 7. 8. 21 wegen Zuhälterei 1 Jahr Gefängnis,
- b) em 25. 6. 30 wegen Diebstahls 7 Monate Gefängnis,
- c) am 2.9.31 wegen Diebstahls i.R. 1 Jahr Zuchthaus; Tatzeit 15.7.31; verbüsst vom 2.9.31 bis 2.9.32.
- d) am 8. 5. 35 wegen Zuhälterei 2 Monate Gefängnis; Tatzeit vom 3.3. - 17.3.35; verbüsst vom 1. 6. bis 1. 8. 35.

Ohne die Verurteilung zu d) wäre die Frist am 15.7.37 abge= laufen gewesen. Da die Verurteilung zu d) wegen einer Straftet aus Gewinnsucht erfolgt ist, wird die Frist unterbrochen. Sie beginnt daher mit dem 17. 3. 35 erneut zu laufen und endet am 17. 5. 40 (= Tatzeit 17.3.35 + Fünfjahresfrist + 2 Monate Strafverbüssung).

Vorbeugende Massnahmen sind zulässig.

II. Durchführung.

- 1.) Die Auflagen sind der Persönlichkeit und der besonderen Art der strafbaren Betätigung des zu Überwachenden anzupassen. (Keine wahllosen Auflagen!).
- a) Das Verbot, den Wohnort oder Aufenthaltsort ohne vor-B I 1(1)e herige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, bildet die Grundlage für die polizeiliche planmässige Überwachung. Es wird zur ordnungsmässigen Durchführung der Überwachung fast in allen Fällen unentbehrlich sein. Ihm kann durch gleichzeitige Auflage, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden, Nachdruck verliehen werden. Möglich ist es auch, die zusätzliche Meldepflicht zu he= stimmten Zeiten einzuführen oder zu verschärfen (z.B. bei Taschendieben während Grossveranstaltungen). Als Wohnort oder Aufenthaltsort im Sinne dieses Verbotes gilt im allge= meinen der Ortspolizeibezirk. Bei örtlichen Besonderheiten in ländlichen oder Industriegegenden kann der Bezirk, in dem der Betroffene sich ohne besondere Genehmigung bewegen darf, erweitert werden. Die Grenzen dieses Bezirks sind je= doch unmissverständlich festzulegen und dem zu Überwachenden bekanntgugeben.

BI

BI:

BI

BI

Der Wohnort darf nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Kriminalpolizei (Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) verlassen werden. Für jeden Fall der Genehmigung ist ein befristeter Genehmigungsschein (Muster 9) auszustellen, nach Ablauf der Frist von der ausstellenden Polizeibehörde einzuziehen und bei den Überwachungsvorgängen aufzubewahren. Auf dem Schein muss angegeben sein, welchen Weg der Betroffene zu nehmen beabsichtigt und ob er sich bei der Polizei (Kriminalpolizei, Gendarmerie, Schutzpolizei der Gemeinden) zu melden hat. Wohnt der Überwachte in einer Gemeinde ohne Gendarmerieposten, so ist der Bürgermeister von den Massenahmen der Polizei in Kenntnis zu setzen. In besonders eiligen Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Bescheinigung nach Muster 9 auszustellen. Er ist verpflichtet, hiervon dem überwachenden Gendarm Mitteilung zu machen.

- B I 1(1)b b) Das Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizei=
 lich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, soll die nachts arbei=
 tenden Verbrecher (z.B. Diebe, Räuber) treffen. Es schliesst
 die Ablieferung eines Hausschlüssels (keines Wohnungsschlüssels) an die überwachende Behörde (Kriminalpolizei, Schutz=
 polizei der Gemeinden, Gendarmerie) in sich. Die Nachprüfungen müssen dem Rechtsbrecher zum Bewusstsein bringen, dass
 er tatsächlich überwacht wird. Sie haben im allgemeinen un=
 regelmässig zu erfolgen. Als Nachtzeit gilt vom 1.4.- 30.9.
 die Zeit von 23 5 Uhr, vom 1.10. 31.3. die Zeit von
 23 6 Uhr. Abweichungen sind auf Grund besonderer örtlicher
 Verhältnisse zugelassen, jedoch genau vorzuschreiben.
- B I 1(1)c c) Das Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, soll Verbrecher treffen, die für ihre Straftaten bestimmte Tage oder Tageszeiten zu wählen pflegen.
- B I 1(1)d d) Bei der Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn=oder Auf= enthaltsortes sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen, kann eine schriftliche oder mündliche Meldung vorgeschrieben werden.
- B.I.1(1)e e) Die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden, soll auf das erforderliche Mindestmass beschränkt bleiben. Dabei ist genau aufzuführen, wo und in welcher Weise die Meldung ausgeführt werden soll

(z. B. Dienstzimmer einer kriminalpolizeilichen Dienststelle, der Gendarmerie, der Schutzpolizei der Gemeinden, in Orten ohne Gendarmerieposten im Dienstzimmer des Amtsvorstehers, des Bürgermeisters - Anlegung einer Liste, Beifügung der Unterschrift des Meldepflichtigen und dergl. mehr).

B I 1(1)f f) Unter Berücksichtigung der Ziffer II 1 der Richtlinien kommen Aufenthaltsverbote z.B. für folgende Örtlichkeiten in Frage:

Bahnhöfe, Postanstalten, Banken, Schulen, Badeanstalten, Bedürfnisanstalten, Kinderspielplätze, Einheits und Konsumgeschäfte, Arbeitsämter, Pfandkammern, Kaufhäuser, bestimmte Strassenzüge, Strichstrassen, Passagen, Rennbahnen, Wettannahmestellen, Parks, öffentliche Anlagen usw. Die verbotenen Örtlichkeiten sind in der Anordnungsverfügung genau zu bezeichnen. Wird für einen bestimmten Stadtteil ein Verbot ausgesprochen, so ist die Grenze des betreffenden Gebiets genau zu bezeichnen. Das Verbot will nicht die Fälle treffen, in denen der Überwachte in dringenden Fällen z.B. einen Bahnhof zur Fahrkartenlösung, ein Postamt zur Depeschen e oder Briefaufgabe oder einen ihm verbotenen Stadtbezirk zur Herbeiholung eines Arztes betritt.

- B I 1(1)g g) Die Lokale, deren Besuch dem zu Überwachenden verboten werden soll, müssen in der Regel in der Anordnungsverfügung mit Namen, Strasse und Hausnummer bestimmt bezeichnet werden.

 In Ausnahmefällen sind auch allgemeinere Bezeichnungen wie z.B. "sämtliche Gastwirtschaften in der X-Strasse "statthaft.
- B I 1(1)h h) Das Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, ist schwer zu überwachen und wird deshalb nur in wirklich geeig= neten Fällen anzuwenden sein.
- B I 1(1)i i) Das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen, ist in der Hauptsache bei Personen anzuwenden, die ihre Taten gemeinsam mit anderen aus= führen (z.B. Diebe, Hehler), dann aber auch bei Sittlichkeits= verbrechern und dergl. mehr (z.B. Homosexuellen, Zuhältern).

 Der Kreis der Personen muss genau benannt werden, Dem Betrof= fenen ist zu eröffnen, dass unter "Verkehr" das Aufnehmen und Unterhalten von Beziehungen jeder Art (z.B. auch Brief= und Telefonverkehr) zu verstehen ist.
- B I 1(1)k k) Das Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt

BI

ві

BI

BI

BI

oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen, ist nur bei Personen zulässig, die derartige Minderjährige zu Straftaten ausgenützt oder Straftaten an ihnen begangen haben (z.B. Sittlich=
keitsverbrecher).

- B I 1(1)1 1) Das Verbot, Fahrzeuge aller Art auch Fahrräder zu führen oder zu benutzen, ist bei Verbrechern anwendbar, die bei der Ausführung ihrer Taten sich eines Fahrzeuges bedie= nen (z.B. Diebe, Räuber, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher). Bei Erteilung des Verbots der Führung und Benutzung von Kraft= fahrzeugen aller Art ist gegebenenfalls der Führerschein ein= zuziehen und bei der Kriminalpolizei (Schutzpolizei der Ge= meinden, Gendarmerie) aufzubewahren. Der für die Ausstellung des Führerscheines und der Zulassung zuständigen Behörde ist
- B I 1(1)m m) Das Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel (z.B.
 Eisenbahn, Strassenbahn, Untergrundbahn, Kraftposten, Omni=
 busse) zu benutzen, richtet sich hauptsächlich gegen Taschendiebe und Sittlichkeitsverbrecher, die ihre Taten in solchen
 Verkehrsmitteln auszuführen pflegen.

entsprechende Mitteilung zu machen.

- B I 1(1)n n) Das Verbot, Waffen zu führen oder zu benutzen, soll über die Bestimmungen des Waffengesetzes hinaus eine Verbrecher= gruppe treffen, die ihre Taten mit Waffen ausführt. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die im Volksmund und Sprachgebrauch als Waffen bezeichnet werden (z.B.auch Schreckschusspistolen, Tränengaspistolen, Schlagringe, feststehende Messer).
- B I 1(1)0 o) Das Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate
 eines bestimmten Inhalts aufzugeben, ist im wesentlichen gegen
 Betrüger anzuwenden, ausserdem gegen Personen, die sich des
 Zeitungs= oder Zeitschrifteninserates zur Anbahnung unzüchti=
 ger geschlechtlicher Beziehungen bedienen. Gedacht ist hierbei
 insbesondere an die oft sehr gut getarnten Inserate zur Her=
 beiführung perversen Geschlechtsverkehrs oder unzüchtigen
 Briefwechsels.
- B I 1(1)p p) Das Verbot richtet sich gegen den gleichen Personenkreis wie zu e). Unter postlagernder Korrespondenz ist nicht nur die einfache Möglichkeit der Abholung postlagernder Sendungen zu verstehen, sondern auch die Korrespondenz unter einer Postlagerkarte. Nicht hierunter fällt die Benutzung eines Schliess-

46

S=

ā

4 9

oder Postfaches. Entsprechend einer postlagernden Korrespondenz wären jedoch Fälle zu behandeln, bei denen der Täter sich die für ihn bestimmten Sendungen unter Deckadresse schicken lässt.

BI

- B I 1(1)q q) Diese Bestimmung wendet sich gegen diejenigen Personen, die Heirats= oder Briefzirkel zu dem Zwecke errichten, un= züchtigen Verkehr oder unzüchtigen Briefwechsel unter den Mit= gliedern zu vermitteln.
- B I 1(I)r r) Dieses Verbot richtet sich nur gegen privaten Besitz,
 der nicht zur Verbreitung gelangen soll. Ist die Verbreitungs=
 absicht nachweisbar, so wäre eine Herstellung oder ein Vor=
 rätighalten im Sinne des § 184 RStGB., also eine Straftat,
 gegeben. Das Verbot soll gegen Pornographienhändler und so=
 genannte Sexualbriefschreiber, gegebenenfalls auch gegen
 Sittlichkeitsverbrecher, deren Trieb durch den Besitz un=
 züchtiger Darstellungen immer wieder erregt werden kann, ver=
 hängt werden.
- BIl(1)s s) In Betracht kommen hier Personen, die gewerbsmässig oder gewohnheitsmässig Gegenstände zu perverser Geschlechts=befriedigung, wie z.B. hohe Stiefel und Korsetts, herstellen. Diese gehen nach § 184² RStGB. straflos aus, sofern sie ihre ware nicht öffentlich ankündigen. Ist ein öffentliches Anpreisen oder Ankündigen feststellbar, so ist eine Straftat im Sinne des § 184² RStGB. gegeben.
- B I 1(1)t t) Das Verbot des Haltens von Tieren soll Personen treffen, die bei Ausführung ihrer Taten Tiere benutzen (z.B.Sodomisten, Diebe).
- BII(1)u u) Die Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen, soll genau umschrieben werden (z.B. tägliche Meldung beim Arbeitsamt). Es ist hier besonders notwendig, eine ständige Nachprüfung im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt durchzuführen.
 - Die Einführung einer Generalklausel ermöglicht es, mit Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts noch weitere Verbote und Verpflichtungen aufzuerlegen, oder auch Personen,
 deren Vorstrafen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen,
 unter Überwachung zu stellen. Damit ist der polizeilichen planmässigen Überwachung die notwendige Beweglichkeit gegeben.

71

So kann z. B. Argerniserregern auch eine Kleiderauflage erteilt werden.

B I 2 (1)

Die polizeiliche planmässige Überwachung ist zeitlich nicht beschränkt. Damit sie aber nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt wird, führt der Erlass eine befristete Prüfungspflicht ein. Es ist auch möglich, die Auflagen allmählich zu mildern oder zeitweise zu verschärfen. In besonders gelagerten Einzelfällen können aus besonderen Anlässen Erleichterungen von der überwachenden Dienststelle vorübergehend gewährt werden.

B III 4

ES=

173

Die praktische Durchführung der polizeilichen planmäs= sigen Überwachung überträgt der Erlass neben den Dienststel= len der staatl. und gemeindlichen Kriminalpolizei auch der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie. Alle Zweige und Dienststellen sind zur tätigen und verständigen Mitarbeit verpflichtet. Sie sollen auch Anregungen geben, ob die Über- wachung gegen bestimmte Personen anzuordnen ist. Sie haben ihre Anregungen bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle einzureichen, der dann alles weitere obliegt.

III. Zuständigkeit.

B III 1

1.) Die Einführung eines geregelten Instanzenzuges soll die Einheitlichkeit des Verfahrens sicherstellen.

Das Verfahren gliedert sich in das Anordnungs= und das Bestätigungsverfahren. Die Anordnung der polizeilichen plan= mässigen Überwachung verfügt die Kriminalpolizeistelle. Ört= lich zuständig ist die Kriminalpolizeistelle, in deren Be= zirk der zu Überwachende wohnt oder sich aufhält. Der Aufent= halt in Strafanstalten, Konzentrationslagern, Besserungslagern, Arbeitshäusern und dergl. begründet keinen Wohnort; in solchen Fällen ist stets die Kriminalpolizeistelle zuständig, in deren Bezirk der Betroffene vor der zwangsweisen Unterbringung wohn= te oder sich aufhielt.

2.) Die polizeiliche planmässige Überwachung bedarf der Bestätigung durch die für die Kriminalpolizeistelle zuständige Kriminalpolizeileitstelle. Eine Mitwirkung des Reichskriminalpolizeiamtes findet ausser in den Fällen A I 3 und B I 1 (2) des Erlasses nicht statt.

3.) Die polizeiliche planmässige Überwachung wird mit der Anordnung wirksam. Die Bestätigung ist ein innerdienstlicher Vorgang, der nach aussen – insbesondere dem zu Überwachenden gegenüber – nicht in Erscheinung tritt. Wird die Bestätigung versagt, ist die polizeiliche planmässige Überwachung sofort aufzuheben. Es wird jedoch erwartet, dass die äusseren Voraussetzungen so gründlich geprüft sind, dass es einer Versagung der Bestätigung nie bedarf. In Grenz = und Zweifelsfällen kann die Kriminalpolizeileitstelle vor Versagung der Bestätigung die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einholen.

B III

B III

- 4.) Ist die Kriminalpolizeistelle gleichzeitig Kriminalpo= lizeileitstelle bedarf es einer Bestätigung der polizeilichen planmässigen Überwachung nicht.
- 5.) Die Aufhebung, die Verschärfung und die Erleichterung der polizeilichen planmässigen Überwachung, soweit diese nicht vorübergehender Art sind, verfügt die Kriminalpolizei=leitstelle auf Antrag der Kriminalpolizeistelle.
- 6.) Verlegt ein planmässig Überwachter seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Kriminalpolizeistelle, so teilt die Kriminalpolizeistelle den Wohnungswechsel der für den Zuzugsort zuständigen Kriminalpolizeistelle mit. Ist der Zuzug erfolgt, so übernimmt die nunmehr zuständige Kriminalpolizeistelle die Massnahme und fordert den bisherigen Überwachungsvorgang zur Einsichtnahme an. Die Verbote und Verpflichtungen
 sind sinngemäss zu übernehmen. Die Bestätigung ist bei der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle zu beantragen, die die Umschreibung im Deutschen Fahndungsbuch veranlasst. Wird der Zuzug der den Wohnungswechsel mitteilenden Kriminalpolizeistelle
 nicht bestätigt, so sind von dieser Fahndungsmassnahmen in die
 Wege zu leiten.
- B I 2 (2)

 Die Prüfungsfrist beginnt schon mit dem Tage der Anord=
 nung, nicht erst der Bestätigung zu laufen. Die terminmässigen
 Prüfungen werden von der Kriminalpolizeileitstelle, in den Fäl=
 len A I 3 des Erlasses vom Reichskriminalpolizeiamt durchge=
 führt.

IV. Geschäftsgang.

A I 1 - 3 1.) Die Kriminalpolizeistelle <u>prüft</u> die Voraussetzungen. Sie B I 1 zieht alle erforderlichen Vorgänge herbei, prüft Strafregisterauszug und nötigenfalls Vorstrafakten. Die Berichte der 🔓 🕏 beantragenden Dienststelle sind auszuwerten. Die zweckmäs= sigen Auflagen werden erwogen und zusammengestellt. Im Falle B I 1 (2) des Erlasses ist die Genehmigung des Reichskriminal= polizeiamtes einzuholen.

B III 1

nn

7

Le

ie

11=

- 2.) Die Kriminalrolizeistelle ordnet die polizeiliche plan= mässige Überwachung nach Muster 1 an. Die Verfügung muss die einzelnen Auflagen mit einer kurzen Begründung enthalten und von dem Leiter der Kriminalpolizeistelle verfasst und unterschrieben sein.
- 3.) Die Kriminalpolizeistelle eröffnet die Anordnung der polizeilichen planmässigen Überwachung dem zu Überwachenden unter Behändigung einer Ausfertigung der Anordnung zu Protokoll oder lässt die Anordnung durch Vermittlung einer örtli= chen Polizeidienststelle eröffnen. Zur Eröffnungsverhandlung ist Muster 2 zu verwenden.
- III 4
- 4.) Die Überwachungsmassnahmen werden sofort vollzogen, und zwar durch entsprechende Weisungen an die dafür vorgesehenen Beamten und Dienststellen der Kriminalpolizeistelle oder durch Ersuchen an die zuständigen Behörden.
- B III 1
- 5.) Die Kriminalpolizeistelle beantragt unverzüglich die Bestätigung der polizeilichen planmässigen Überwachung bei der für sie zuständigen Kriminalpolizeileitstelle, im Falle Erl. A I 3 beim Reichskriminalpolizeiamt.

Der Antrag ist nach Muster 3 zu stellen. Ihm sind beizu= " fügen:

a) Durchschrift der Anordnung, b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,

c) krimineller Lebenslauf über den zu Überwachenden,

kriminalbiologischer Fragebogen Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher).

f) Vorstrafenverzeichnis, g) Antrag auf Veröffentlichung im Deutschen Fahndungs=

buch in doppelter Ausfertigung nach Vordruck RKPA.29, zwei Fingerabdruckblätter

drei dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschrei=

Der Antrag ist stets vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnen.

6.) Die Kriminalpolizeileitstelle (bei Erl.A.I.3; das Reichs= kriminalpolizeiamt) prüft die Vorgänge und bestätigt die

Ri

polizeiliche planmässige Überwachung, sofern nicht sachliche oder förmliche Bedenken bestehen, unter Benutzung des Musters 4 Sie legt mit dem Antrag selbst Vorgänge an, vermerkt die terminmässige Prüfung und führt eine Kartei nach Muster 5. Sie beantragt soweit erforderlich – nach Vordruck RKPA.29 – die Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch und behält das Doppel im Vorgang zur Kontrolle der richtigen Veröffentmichung. Die Verständigung der Kriminalpolizeileitstelle in dem Falle Erl. A I 3 obliegt dem Reichskriminalpolizeiamt.

Die Kriminalpolizeileitstelle übersendet dem Reichskri= minalpolizeismt ein Fingerabdruckblatt, ein Lichtbild und eine Abschrift der Karteikarte; die Übersendung einer beson= deren Meldung gemäss Erlass des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom 15. 3. 1938 " Neuordnung des kriminalpolizeilichen Fahndungs= wesens " (RMBliv.S.474, Abschnitt D) erübrigt sich. Das zwei= te Fingerabdruckblatt ist nebst einem Lichtbild in die erkennungsdienstlichen Sammlungen der Kriminalpolizeileitstelle und das dritte Lichtbild in deren Vorgänge einzulegen. Bei Aufhebung, Verschärfung und Erleichterung der polizeilichen planmässigen Überwachung, soweit diese nicht vorübergehender Art sind, gibt die Kriminalpolizeileitstelle dem Reichskrimi= nalpolizeiamt von ihrer Entscheidung Kenntnis. Hat ein plan= mässig Überwachter seinen Wohnort gewechselt, so ist ebenfalls dem Reichskriminalpolizeiamt und gegebenenfalls der bisher zu= ständigen Kriminalpolizeileitstelle Mitteilung zu machen.

B I 2 (2)

B III 3

7.) Terminmässige Prüfung.

Die Kriminalpolizeileitstelle (Reichskriminalpolizeiamt) prüft nach Anhörung der anordnenden Kriminalpolizeistelle, ob die polizeiliche planmässige überwachung noch erforderlich ist. Die Kriminalpolizeileitstelle (Reichskriminalpolizeiamt) verfügt Fortdauer, Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmässigen Überwachung und teilt ihre Entscheidung der Kriminalpolizeistelle mit, die dann weisungsgemäss verfährt. Der zu Überwachende erhält keinerlei Mitteilung, es sei denn, dass die Überwachung aufgehoben oder gemildert worden ist. Die terminmässige Nachprüfung beginnt jeweils am ersten Tage nach Ablauf der zwölfmonatigen Überwachung bezw. mit dem Tage der Prüfungsentscheidung. Die Zeit, in der die zu überwachende Person sich nicht auf freiem Fuss befunden hat oder flüchtig war, bleibt bei Berechnung der Fristen ausser Betracht. Zur

Einhaltung der Fristen haben die Kriminalpolizeileitstellen geeignete Vorkehrungen - Fristverzeichnisse - zu treffen.

8.) Beschwerden und Gesuche.

Gehen Beschwerden und Gesuche bei der Kriminalpolizei=
stelle ein, übersendet sie die Schreiben mit eingehender
Stellungnahme der Kriminalpolizeileitstelle (in den Fällen
Erl. A I 3 dem Reichskriminalpolizeiamt). Die Kriminalpoli=
zeileitstelle leitet die Eingaben mit eigener Stellungnahme
und dem bei ihr geführten Vorgang an das Reichskriminalpo=
lizeiamt weiter, sofern nicht der Beschwerde abgeholfen oder
dem Gesuch stattgegeben wird.

B. Polizeiliche Vorbeugungshaft.

I. Voraussetzungen.

AII

BIV

Die polizeiliche Vorbeugungshaft soll das schärfste Mittel der Polizei sein, die Gemeinschaft vor dem Verbrecher und dem Asozialen zu schützen. Sind gegen einen Rechtsbrecher vorbeugende Massnahmen erforderlich, so soll deshalb in erseter Linie die polizeiliche planmässige Überwachung zur Anewendung gebracht werden. Dies trifft insbesondere zu bei den aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung zur Entlassung kommenden Personen. Im Anschluss an ein Strafverfahren, das mit Freispruch endete, soll die polizeiliche Vorbeugungsehaft nur in näher zu begründenden Ausnahmefällen verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Sicherungsverswahrung vom Gericht abgelehnt wurde.

Bei allen Sittlichkeitsverbrechern und Zuhältern ist zu prüfen, ob nicht sofort polizeiliche Vorbeugungshaft ohne vorangegangene polizeiliche planmässige Überwachung erforder= lich ist.

Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. und des RJEM. vom 21.2.38 (RMB11V.S.320).

Jede unter polizeilicher planmässiger Überwachung stehende Person kann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, wenn die Übertretung der erteilten Auflagen schuldhaft, also böswillig und bewusst, erfolgt ist. Ob eine Übertretung schuldhaft ist, muss der Einzelfall ergeben. Der Überwachte

u=

ph.

188

er=

ist über die Gründe seiner Übertretung schriftlich zu verenehmen. Bei kleineren und erstmaligen Übertretungen ist zusnächst eine schriftliche Verwarnung zu erteilen oder die Verschärfung der Auflagen anzuordnen. Bei schweren Übertretungen und im Wiederholungsfall ist die polizeiliche Vorbeugungshaft zu verhängen. Soll polizeiliche Vorbeugungsehaft angeordnet werden, weil der Überwachte während der polizeilichen planmässigen Überwachung straffällig wurde, muss geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungsmassnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht jede geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen. (vgl. Beispiele S. 5 u. 4).

ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42^h RStGB. bedingt Entlassener unter polizeiliche planmässige Über= wachung gestellt, so ist die Übertretung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zustän= digen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Wider= ruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwah= rung geht den polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen vor.

Durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung sicher zu stellen (vgl. A.V.des RJM. v. 3.3.38, Deutsche Justiz, S 323 ff.).

Neben Berufs= und Gewohnheitsverbrechern können Gemein= gefährliche (Erl.A II l d) und Asoziale (Erl. A II l e) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

- A II i d Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muss, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.
- A II le Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:
 - a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wieder= holende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozi= alistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen

wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trumksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Massnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeits= scheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeili= chen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu be= rücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prü=fung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in kei= nem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).

A II 1 f Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

B II a 1 II. Durchführung.

er-

nn

1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs= und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Aso=zialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders ent=scheidet, in den Besserungs= und Arbeitslagern (Konzentrati=onslagern) vollstreckt.

bei Männern

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z. Zt. in Sachsenhausen b. Oranienburg,

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Dresden, Düsseldorf, Halle und Köln z. Zt.

in Buchenwald b. Weimar,

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen München, Stuttgart, Frankfurt a.M., und Juden aus allen Bezirken z.Zt. in Dachau b. München,

bei Frauen

aus dem gesamten Reichsgebiet z.Zt.
in Lichtenburg b.Prettin/Elbe

1 10

- 2.) Die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft ist zeitlich unbeschränkt; sie darf jedoch bei der Haft zum Zwecke der Personenfeststellung vier Wochen nicht übersteigen. Im letzeteren Fall kann das Reichskriminalpolizeiamt Haftverlängerung bewilligen, wenn umfangreiche und schwierige Erhebungen im In= und Ausland notwendig werden.
- B II a 2 3.) Es entspricht nationalsozialistischer Auffassung, dass die zum Schutz der Gemeinschaft notwendigen Massnahmen nicht Angehörige in unverschuldete Notlage bringen dürfen. Daher sind die Angehörigen der Vorbeugungshäftlinge unverzüglich der besonderen Fürsorge der NSV. oder Fürsorgeämter anheim= zustellen.
- B II a 3 4.) Die Einführung eines besonderen Haftprüfungsverfahrens soll verhindern, dass die polizeiliche Vorbeugungshaft un= nötig ausgedehnt wird.
- B II b 5.) Die Entlassung hat unter Auferlegung entsprechender Aufelagen zu erfolgen. In jedem Fall ist die Sicherstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes erforderlich. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der NSV. und den Arbeitsämtern muss gewährleistet sein.

III. Zuständigkeit.

- B III 1 1.) Die Ausführungen zu A III 1 der Richtlinien gelten sinn= gemäss. Ist der Wohn= oder Aufenthaltsort nicht festzustellen, so ist der Ergreifungsort massgebend.
 - 2.) Die Anträge auf Bestätigung der polizeilichen Vorbeugungshaft sind unmittelbar beim Reichskriminalpolizeiamt zu stellen.
 - Die Ausführungen zu A III 3 der Richtlinien gelten sinn= gemäss.
- 4.) Die Einweisung des Vorbeugungshäftlings verfügt das Reichskriminalpolizeiamt. Bis zu dessen Entscheidung ver= bleibt der Häftling in örtlichen Folizei= oder Gerichtsge= fängnis.
- B II A 3 5.) Die terminmässigen Prüfungen werden vom Reichskriminal= polizeiamt durchgeführt.
- B II b 6.) Die Entlassung aus der polizeilichen Vörbeugungshaft verfügt das Reichskriminalpolizeiamt. Beurlaubungen erfolgen grundsätzlich nicht.

A I

BT

IV. Geschäftsgang.

- a) Vorbeugungshaft gegen Berufs= und Gewohnheitsverbrecher sowie gegen Gemeingefährliche und Asoziale.
- A II la-e, 2-6 l.) Die Kriminalpolizeistelle <u>prüft</u> die Voraussetzungen entsprechend wie bei der polizeilichen planmässigen Über-wachung und verfährt sinngemäss.
 - 2.) Die Kriminalpolizeistelle <u>ordnet</u> die polizeiliche Vorbeugungshaft an unter Verwendung des Musters 6. Die Verfügung muss eine kurze Begründung enthalten und ist vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu verfässen und zu unterschreiben. Der Festzunehmende ist bis zu seiner Überführung in ein Lager einem Polizei= oder Gerichtsge= fängnis zuzuführen.
 - 3.) Die Kriminalpolizeistelle eröffnet die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft dem Häftling unter Angabe der kurzen Begründung zu Protokoll gemäss Muster 7. Die Eröffnung kann auch durch eine andere Polizeibehörde des Bezirks der Kriminalpolizeistelle erfolgen. Der Festgenommene muss auf Lagerhafte und Arbeitsfähigkeit durch einen beamteten Arzt untersucht werden (vgl. Muster 8).
 4.) Die Kriminalpolizeistelle beantragt binnen einer Woeche die Bestätigung der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt.

Der Antrag ist nach Muster 8 zu stellen und ein=
gehend zu begründen. In der Begründung sind alle Umstän=
de, die die Haft rechtfertigen, eingehend darzulegen.
Dabei ist auf Art der Vorstrafen (Tatausführung), erbliche
Belastung, geistige Erkrankung, Schulerfolge, Lehrzeug=
nisse, etwaige Fürsorgeerziehung, mutmassliche Erziehbar=
keit, Art und Zeitpunkt der etwaigen Auflagenübertretun=
gen und Verwarnungen einzugehen. Unterlagen, wie Zeug=
nisse, Gutachten, erforderlichenfalls auch Akten, sind
beizufügen. Dem Antrag, der stets vom Leiter der Krimi=
nalpolizeistelle zu unterzeichnen ist, sind ferner bei=
zufügen:

- a) Durchschrift der Anordnung in zweifacher Ausfertigung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung in zweifacher Ausfertigung,
- c) krimineller Lebenslauf über den Häftling in zweifacher Ausfertigung,

B III 1

.

8

- per

 d) kriminalbiologischer Fragebogen in zwei= facher Ausfertigung nach den hierzu ergehen= den allgemeinen Bestimmungen.

e) Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),

f) Vorstrafenverzeichnis in zweifacher Ausfertigung,

g) Fingerabdruckblatt,

 drei dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschreibung,

i) Abschrift der Einlieferungsanzeige.

Die Zweitschriften sind als besonderer Vorgang geheftet einzureichen.

B III 2

5.) Das Reichskriminalpolizeiamt <u>bestätigt</u> die polizeili= che Vorbeugungshaft, sofern nicht sachliche oder förmliche Bedenken bestehen. Gleichzeitig weist es den Häftling in das für den Bezirk der Kriminalpolizeistelle zuständige Lager ein und gibt der Kriminalpolizeistelle entsprechen= de Vollzugsweisung.

6.) Die Kriminalpolizeistelle <u>veranlasst</u> unverzüglich die ordnungsmässige Überführung des Häftlings in das benannte Lager. Sie verständigt ihre Kriminalpolizeileitstelle von der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft und de= ren Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt unter Übersendung eines Fingerabdruckblattes nebst Lichtbildes zur Vervollständigung der Sammlung der Kriminalpolizeileit= stelle.

BII a 3

7.) Terminmässige Trüfung.

B III 3

Die Ausführungen bei der polizeilichen planmässigen Überwachung zu A IV 7 der Richtlinien gelten sinngemäss. 8.) Beschwerden und Gesuche.

BIV

Die bei den Kriminalpolizeistellen eingehenden Beschwereden und Gesuche (auch um Sprecherlaubnis) sind mit entsprechendem Bericht unverzüglich unmittelbar dem Reichsekriminalpolizeiamt zuzuleiten, das allein berechtigt ist, Lagerführungsberichte einzufordern und Sprecherlaubnisse in den Lagern zu vermitteln.

AIILf

b) Vorbeugungshaft zum Zwecke der Personenfeststellung.

B II a 1

Der Geschäftsgang vollzieht sich nach B IV der Richtlinien, nur ist der Antrag auf Bestätigung binnen 3 Tagen mittels Schnellbriefes zu stellen.

C. Schlussbestimmungen.

CI

Da die auf Grund der früheren Bestimmungen der Länder getroffenen Massnahmen nach den Bestimmungen des neuen Erlasses fortgeführt werden, haben die Kriminalpolizeileitstellen nunmehr auch die früher verfügten Fälle der polizeilichen planmässigen Überwachung ihres Bezirkes zu übernehmen. Die notwendigen Vorkehrungen sind im Einvernehmen mit den Kriminalpolizeistellen zu treffen.

Die im RdErl.des RuFrMdJ. vom 16.7.1937 - RMBliV. S. 1152 - Anlage Abs.V - geforderte Mitteilung kommt in Fort= fall.

gez. Heydrich.

Beglaubigt:

L. S. gez. Hochgräber

Kriminalkommissar.

it=

677

5 .



AB. des Reichsinitisministers b. 3. 3. 1938 über Straffachen gegen gefährliche Gewohnheitsberbrecher

(Deutime Auffix Geite 323.)

Gefichtspunfte bin:

I. Bur Angebrung ber Sicherungsbertonbrung.

1. Schon, im Botvertahren jud. alle Umifande au flaren, die für die Entfahrdung über die Kremerichung der Täters als eines gesählichen Getvohnheitsbertrecker von Bedeutung inder die Kremerichung der Täters als eines gesählichen Getvohnheitsbertrecker. in Betragt lönnnen, den verlichen Bolizeitlelein der Regel ihren Angere Zeit belannte. Die Bedochungerismad Erfahrungen delte die Bolizeitlelein der Regel ihren Angere Zeit belannte. Die Bedochungerismad Erfahrungen delte die Bolizeitlelein der Regeleichten der Angere der Regeleichten der der die Verlähmungsgene werdem Ihren und die Friedelle und berrage gene unt ihren zu hand is ihr an und gerinde mit ihren in ihr die die eine eine eine Verlähmen die Angere der Angere der die die Verlähmen Verlähmen. Be nach der Täge des Scholzeitlen Berrageit der Verlähmen der Verlähm

als auddierlegt bingenommen looden, jo beid nadireglich dezer Engade nuber indhäugeben jein.

2. Sieff die Konngeidnung der Taters als eines gefolkichen Gemalinderisdertreckers ein, am mit der Kristing der weiteren gefolklichen Borausfebung, ob die öffentliche Siederbet die Africkungsberungsberung eine Engalische Staters dies amfehren der Verfanlicheit des Taters dies Arters dies amfehren der Verfanlicheit des Taters dies Gesches allen amfehren der Verfanlicheit des Taters diese von der uns, die kande der Verfanlicheit des Taters diese von der uns, die kande in der in die feit der in die Kristingen diese Verfanlicheit des Taters der in der in die Kristingen der Verfanliche der Verfanliche der Verfanliche der Verfanliche der Verfanliche der Verfanlichen der Verf

lichen Auflagen au feiner ihrerwachung guwiderhandelt. Bollends gehören jolche Cemerne eggelmäßig in die Sicherungsvernchrung, die dei ihren Taten eine Wolfe dei flich führen oder alsbald nach der Entlassung vieder rüdfällig geworden find, fich als reisende Berdrecher befalligen, der Politzei unt ang reichte über und juch vierige Ermirftlung so arbeiten berurfach; haben oder aus der Einsphoft ausbrecher, um alsbasd neine Straftaten zu begeben.

aus der Ewschelt ansdrecheit, um alsbald nehe Straftsten zu degehen.

Lüft von Teiter nach feine Zuchtsiskires verbigt hat, steht der Ansichtung der Sicherungs verwahrung nicht eitzgegen das Geleg das derbungt dawn abgleben, die Zulöffigiett der Sicherungsverwahrung von der berbeitung einer Ansichnanktrafe abhängig zu moden. Einer einmigen Extlokung des Angestigung, es fei bereit, den nach Serbähjung der Etitale von der Anrichtung von Angeborigen von Angeborigen und nieden der Angeborigen von Angeborigen und der Angeborigen der Angebori haben tonnte.

haben fannte.
Danit dei der Entscheidung über die Frage, ob die öffentliche Dickerheit die Sicherungsbetwahrung erfordert, die Beobachungen und Erichtungen der Kriminalpolizei genigend zur Geltung kommen, ertruge im die Staatsanvalischeiten, in allen zweiselbalten Kallen, token ein Autrag auf Kerbängung eine Richerden Möhischem in Kertacht könnut, rechtzeite, intlichte vor Erbebung der Anläge eine Aufserung der Kriminalpolizeiselle darüber harbelzusahren, od fies glaubt, den Läter nach werden herbeitet Strafe durch Mahrecellen polizeitiger Abertwachung von verner Wiedertholung feiner Straficaten abhälten zu Können, oder ob hie für den Kall der Konnutzeibung eine Mahregel der Sicherung und Beiserung, insbesondere die Anardnung eine Mahregel der Sicherung zu beanden Allestwahren der der Beiserung der der Sicherungsbereite der Anardnung der eine Sicherungsbereite Anardnung der eine Sicherungsbereite Anardnung der eine Sicherungsbereite Anardnung der Sicherungsbereite Aber Allestwahren der Sicherungsbereite der Sicherungsbereite der Beiserung der der Geschaften der Sicherungsbereite der Beiserung der der der Gescherungsbereite der Sicherungsbereite der

4. Wied der Mitrag, der, Staatsanvolfschaft auf Anordmung der Sicherungsbermahrung dem Gericht abgelehnt oder im Urfell übergangen, is wird es grundfästlich geboten fein, das zuläffige Neckts-nutiel einzulegen. Die Oberflautsandrolle ernehe ich tentsträufige Entscheitungen, welche die Anord-nung der Sicherungsverwahrung, diraggen dem Altrieg der Franksandorffighig kallebnen, wir mit den Altren zur Kennthisenofine vorzusgen, jodald die Altren ein Geschäftsgang im einige Zeit entbehelich find-

5. Die Unterbringung in Sicherungsberrächtung dauert nach § 421 Elde ihre Jewel eine gesternteilung der Schreibungung in Sicherungsberrächtung der Auf § 421 Elde ihre Jewel es erfrederi; die Onier ist also nebellinut, Eine Begeringung der Dauer der Sicherungsberaberung direch das Gericht im Aussell ihr ungulöffig. Der Gerichten werd daher empfalten, bei der Beledrung besterntrillen iber die Sicherungsberrüchtung unt bejoderer Anstigt aus erfahrt. Ansbefrührer dire der Geseinen erwaheren in beweitelte seinen erwahere Niemers auf die im Geseh vorgebehre oder vom Gericht in Ansbedied gelomenen Ernfungsfrüh. E. 421 Eld. 3 und 4 SiGN33 in dem Angelfagten die Orfinung in einem der Verlagen d

A. Zur Entlitting aus der Sicherungsberwahrung

Tie Enfallulig aus der Siderungsberochrung darf nach 8 421 SISB mur erfolgen, ivenn der Joyd ver Unterkringung etreicht ist, wenn alse keliftlicht, daß die Bollsgemeinschaft des Schukes gegen den Untergebrachten durch Erderungsverwahrung nicht neit behart. Die Entfallung aus der Sidgerungsverwahrung nicht neit behart. Die Entfallung aus der Sidgerungsverwahrung einer beitrag der Sidgerungsverwahrung der Beitrag der Sidgerungsprücklichen Anderschaftlichten Anderschaftlichten der Beitrag der Sidgerungsprücklichten der Beitrag der Sidgerungsprücklichten der Bedigsprücklichten der Sidgerungsprücklichten der Sidg

Har die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung getten im übrigen die 311. I dargelegten Gesichis-punkte entlprechend. Ergänzend weise ich auf folgendes hin: 3. 1. Giner Entlassung wied die Staatsanwaltschaft regelmähig zu widersprechen haben, wenn sie von

ber Sicherungsanftalt nicht befürwortet wird.

2. Ferner cejucie ich die Staatsanwaltschaften, von jeder Stellungnahme zu einer Entschigung aus der Sicherungsbertvahrung mit der Dien liftelle den Kriminalbolizei, wieße die polizeilichen Ermittlungen gegen den Verarreitlen geführet hat, und mit der Rieminalbolizei, wieße die von den Verarreitlichen Entschiede seinen Westurf der Untergebrachte seine Westurften der Eingene Westurften will, im Verein der Gegen der Verarreitliche Gegen der von der verarreitliche Eingedoche des Untergebrachte mit Anderen Gegen und der Verarreitliche Großeren gegen der der Vertreitliche gegen der Vertreitlichen der Vertreitlich v 2 Ferner erluche ich die Staatsanwaltschaften, vor jeder Stellungnahme zu einer Entsagung aus

3. Wiederholt haben sich im Vollzug der Sicherungsbeiwahrung Unzuträglichteiten daraus ergeben, daß in gerichtlichen Beschüng, darch wiedes die Entlushung aus der Sicherungsverwährung abgelchnt verede, die Entligfedung nuter anderen der gar ausschließig nicht der ungünftigen keiten gestellte der Sicherungsauffall begründet wurde. Ich erhode daher die Etaalsauwalische führen der der Sicherungsauffall begründet wurde. Ich erhode daher die Etaalsauwalische beforgen fahr und auch der deren der Aufgrüngen der dezeinkeiten Aufgrüngen in der Enderungseichen der ungultessenden Südenuck verneiber; als sie die Richtung in der Enderungs verwahrung für die Frage ber Entlaffung allein entscheidend.

4. Soll die Enflaffung eines Untergebrochten in ach & ublungnahme mit ber Priminalpolizei 4. Soll die Entlastung eines Eintergebragien noch zu ist in gin ab mie ein der Frimnaspolizet bestürtere werden, ho vield siels zu erlien ein; ob ängleich die Au erleg un ge of ond eren. Flitoten gemöß § 42 h Sicos am Plate it. Genndschlass merben nur folde Pfleden in Erdagung zu ziehen ein, die für eine Beobäcklung des Entlassen zwednäßig sind und in einem angemelienen Verhaltnis zu bem dadurch erreitsbaren Erlög stehen Insekripping fünd und in einem angemelienen Verhaltnis zu bem dadurch erreitsbaren Erlög stehen Insekripping einem Arbeitschleiche die Abstagig die Verkacht, lich zunächt nach der Entlassigen in ein übergaussehm auf und werden geste Arbeitstelle die döhnigig Zeit zu verbleiben, das Hein auch mer mit Genehmigung des Erichts ober der Ballitrodungsbehörde zu verlässen.

Wit der Kriminalpolizei ist, sowei Sullassing Sesionvertet derben kant, guber gu erörteru, ob. sie den Entlassen unter polizeiliche planmärige Wertwachung sellen und denmächst die löberpeitigung einer Führung übernehmen will. Sieht die Kriminalpolizeischelle sierdom ab, so erluge eich die Ein-eichung siner Schusguffich doer die Eriellung vorlerer Ausstagen zu nach Lage der Amstäute im Auge

5. Ift eine Ur beite fielle für den Untergebrachten noch nicht gesichert und die Aufnahme in ein A. Aft eine A. de feits het is in eine antergrendigen noch in gengen noch eine und eine Arbeiten nicht geboten, die empfehle ich, eine vorläufige Enricheinung des Gerichts darüber heebetaptübren, ob es eine Entläsung nur mit der Mahgade zu beentragen, daß die erst einige Zeit nach dem Beigfüuf des Gerichts oder nach Siederung eines Arbeitsplages durchgulübren ist, damit die notweiblige Zeit für die Beschäftung eines Arbeitsplages durchgulübren ist, damit die notweiblige Zeit für die Beschäftung eines Arbeitsplages durch die Entlässenenfurlorge gewoinen wird.

is, Ordiet das Gericht erugigen dem Antrog der Staatsanvolftsche die Antlassung aus der Siche-tungsverwahrtung an, so ersiche ich, sowiet zuläsig, sosistige Belchwerde einzelügen und gemäß § 307 ADF 2-181SD, zu beautragen, daß die Bellstehung der augelochtenen Entschliebung ausgeben ist.

T. Über jede Gutlassung aus der Sicherungsberdadrung gemäß § 424 SIGB. (and zwar auch über die dieher erholgten) hat mir die Vollstredungsbehörde eine Austige nach dem Musier der Anlage 1 zu erhalten. Ist oder wird die Gitlassung gemäß § 42 h SIGB. widerrusen, is ist mir auch dies aususzigen

Bird die Entlaffung eftigegen der Stellungnafinte den Stantsantwaltschaft oder der Sicherungsanitalt angrochnet, is ist eine Abschrift des Gerichtsbeichlussen mit unzweichen.

Die Sicherungsgnfalten haben nur im Januar, Abeit, Juli und Eltober eines jeben Jahres ein Bergeichniss der im vorangegongenen Biertelfahr enflassen Antegebrachten eingureigen, das Kanten, Bornamen, Gericht, Affengeichet und Schied-der Bewirdlichne anthalten pung. In das im Abril 1988 eingureichende Bergeichnis sund die sein 1.1 1987 Entsalbenom aufgrundmen.

Reder Biderung einer Entlaffung aus ber Sicherungsbermabrung ift jerner ber Sicherungsanftalt in der ber Entlaffene bermahrt worden war, mitzufeilen.

Quelle:

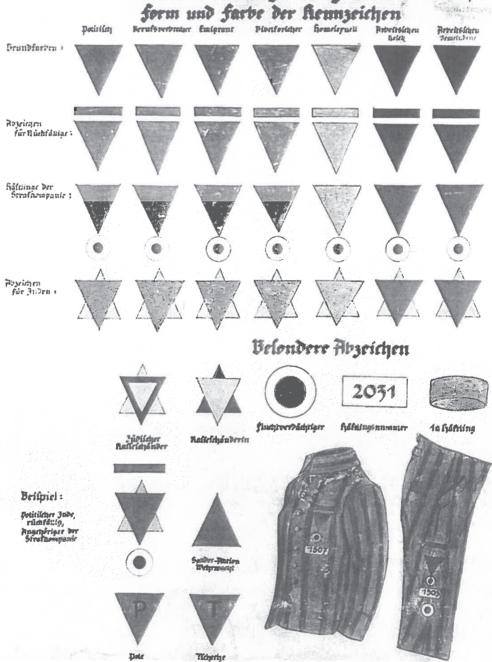
https://de.wikipedia.org/wiki/Kennzeichnung der Häftlinge in den Konzentraitonslagern

Zugriff am 6. Oktober 2023

Hinweise:

- Zigeuner=Fremdrassige "Asoziale"
- Form:
- > Schwarzes Dreieck: Asoziale/Gemeinschaftsunfähige, anfangs braunes Dreieck
- > Braunes Dreieck: Sinti und Roma

Cennzeichen für Ochntshäftlinge in den Konz.-Lagern



Quelle:

BA Berlin-Lichterfelde R 58/473, S.98-100

1158/473

Deutsches

Nur für ben Dienstgebrauch

Ariminalpolizeiblatt

(Sonderausgabe)

Berausgegeben vom Reichstriminalpolizeiamt in Berlin

98

12. Jahrgang

Berlin, ben 20. Märs 1939

Gondernummer

Ausführungsanweifung

des Reichstriminalpolizeiamts vom 1. 3. 1939 zum RdErl. d. RF#uChdDtPol. i. RMdJ. vom 8. 12. 1938 betr. **Bekämpfung der Zigennerplage**. (AMBUB. nr. 51 S. 2105.)

Vorbemerkung.

Ju ber nachstehenden Ausführungsanweitung zum AbErl. d.RINachdOrPol. i. RWdI. vom 8, 12, 1938 wird folgendes bemerkt:

Die meiften Bigeuner, Bigeunermischlinge und nach Bigeunerart umberziehenden Perfonen find dem Reichsfriminalpolizeiamt - Reichszentrale gur Befampfung des Zigeunerunmejens - altenmäßig bereits befannt, Ein großer Teil ift auch ichon raffenbiologisch unterfucht worden. Mit Rudficht bierauf wird die im RoErl, porgeschene Erjaffung junachit burd eine Bufammenarbeit des Reichsfriminalpolizeiamtes mit ber raffenhygienischen und bevölferungsbiologischen Forichungsstelle des Reichsgesundheitsamtes vorbereitet. Die im RbErl. unter A 1 3 (3) vorgesehene Beicheinigung wird burch bas Reichsfriminalpolizeiamt von Jall zu Fall ausgeftellt und dem Inhaber burch die Genbarmerie ober Ortspolizeibehörbe, in beffen Bereich er fich befindet, ausgehändigt merben. Rach Aushandigung ift bem Inhaber die Auflage zu erteilen, bie Beicheinigung in einer Zelluloide oder Zelloe phanhülle jum Shut gegen Beschädie gung zu iragen.

Die Erstatrung ber im RbErl. unter A la (4 und 5) und in der Aussjührungsanweisung unter B l vorge icht ebe nen Melbungen in jont! vorerst zurückusten. Sie wird zu einem späteren Zeitpunft vom Keicherfriminalpolizienamt seingesetzt werden. Es wird alsdann eine bestimmte Jahnbungswoche vorgelehen, in der seitzustellen ist, welche Perjonen bereits im Besitz einer Bescheinigung sind und welche noch nicht erfast worden sind. Ueber die Perjonen, die während der Kahndungswoche nicht im Besitz der vom Meicheltriminalpolizienmt ausgestellten Bescheinigung betrössen werden, wird alsdann Meldung auf Vorbrud RKP Nr. 172 (vgl. Anlage 1 zur Ausssührungsonweisung) zu erstatten sein.

Die Ausführungsanweifung bat folgenden Wortlaut!

Ansführungsanweisung des Reichstriminalpolizeiamtes zum AdErl. d. MF #uChdDiPol. i. WMdJ, v. 8. 12. 1938 (RWBliV. Ar. 51 S. 2105). Betr.: Bekämpfung der Rigeunervlage.

Die Behandlung ber Bigennerfrage liegt im Sinne | nationaljogialistischer Aufbauarbeit. Ihre Lösung fann baber pur permirflicht werben, wenn hierbei nationallogialiftides Gebantengut berudfichtigt wird. Wenn auch als Grundsan jur die Befampfung der Zigeunerplage voranzustellen ist, daß das deutsche Bolf auch jede feinem Boltstum fremde Raffe achtet, fo muß Biel ber fraatlidien Magnahmen gur Bahrung der Ginheit ber deutschen Boltsgemeinschaft fein einmal die raffische Absonderung bes Bigennertums vom dentichen Bolfstum, fobann die Berbinderung ber Roffenbermifchung und ichlieflich bie Regelung ber Lebensverhaltniffe ber reininffigen Zigeuner und ber Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage fann nur burch ein Bigennergeich geichaffen werben bas bie meiteren Blutvermischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen. die das Leben der Zigeunerraffe im deutschen Boltsraum mit fich bringt, regelt.

Der NdErf, d. AFHuChdDipol, i. AAbJ, vom 8. 12. 1938 ardnet zunächt die Erfassung der im Keichsgebiet lebenden Bersonen an, die bei der Bevölterung als Jigeuner gelten oder bei der Polizei als Lineuner befannt find. Die Erfasung bezweckt sowohl die Fest-ftellung der Zahl der Tigeuner, als auch die Ermöglichung ber raffischen Ginordnung aller nach Bigeunerart lebenden Berfonen. Wenn einwandfrei festiteht, wieviele Zigeuner. Zigeuneimischlinge und nach Zigeunerart umbergiehende Menfchen es im Reichsgebiet gibt, tonnen meitere Magnahmen ergriffen merben. Es fann feinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei mit der früheren Behandlung ber Zigeunerfrage brechen muß, Sie läßt fich nicht allein baburch lojen, daß die einzelnen Gaue des Reiches infolge vericieben ausgefallener Einzelbestimmungen ober infolge bald mehr, bald weniger strenger Sandhabung der Borichriften burch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichft frei von Bigennern halten, bafür aber andere Gebiete um fo mehr mit Zigeunern überschwemmt werben. Das Ligennerproblem muß vielmehr im Reichsmagitabe gefeben und gefoit merden.

Bur Durchführung ber nach bem Rolle ber Polizei im einzelnen obliegenden Aufgaben gelten jolgende Richtlinien.

A. Allgemeines.

I. Mufgaben.

Der Rockel siecht zunächlt die Erfassung aller im Reichsgebiet lebenden Jigeuner, Jigeunerhrichtinge und nach Jigeunerart umberziehenden Personen von Stelchzeitig mit der äußeren Erfassung find die Verzionensellziellung und die Festfellung und die Festfellung der Stäatsangehörtstett durchzuführen. Schliehlich ist die rossebologische Unterziudung dieser Versonen durchzuführen, um einwundtrei zu ertennen, ob- es sich im Cinzelfall um einen reinen Jigeuner, einen Aligeunermischlung oder einen Aligeunermischlung oder einen Michtzigeuner handelt.

Daneben sieht der Erlaß ichen jeht eine Mitwirtung der Kriminalvolizei und der Kriminalvolit und ter Kriminalvolit betrickteiden Ordnungspolizei dei der allgemeinen Schanding der Zigeiner, darunfer auch bei der Negelung der Lebenscenfolinisse aller zigeunerichen Wesichen von

H. Buftandigkeiten.

Die Zuständigteiten find nach bem Erlaß, auf verichtedene Stellen bes Bollzugediensten verteilt:

1. Ortspolizeibehörden und Gendarmerie,

Sämtliche Rollzugsbeamten der Ortspolizeibehörben, die Ortspolizeibehörden jeldst und die Gesidarmerie sind verpisichtet, die unter B und C näher beschriebenen Meldungen und Verrichtungen durchzusühren.

2, Kriminalpolizeiftellen.

Auf den Kriminalpolizeistellen als Trägern des friminalpolizeiligen Rollzugsdienstes lastet der Schwetzunkt aller Pollzugsmaßnahmen, die der Erloß norsieht. Die Kriminalpolizeistellen haben in Ausüdung der ihnen übertragenen Besugnisse, sämkliche Dienktieken ihren Bezirks über die grundlegenden Gestätispunkte und die dur suchföringenden Arbeit nötigen Einzelzugen zu unterrichten. Sie haben in besonderem Maße auch für die der Behandlung von Jigeunerfrageit unterfässliche Jusammeitarbeit aller Dienktieken ihres Bezirks zu sorgen. Die den Kriminalpolizeistellen im einzelnen übedetragenen Ausgahen sind unter B-Cnäher erfästlicher.

Jui Erfüllung dieser Aufgaben ist bei seber Kriminalkolizeiselle ein Sanhbarheiter zu bestellen, dem — soweit erforberlich — ausschliehlich die Bearbeitung aller Zigeuneriragen oblieht.

2. Kriminalpolizeileititellen.

Die Kriminalpolizcifeitstellen haben für die gleichmößige Behandlung aller Jigennerfragen dei den Kriminalpolizeistellen ihres Bezirts zu jorgen und die zentrale Bearbeitung durchzuführen. Die Juständigfeiten im einzelnen sind unter B und C näher erkautert.

Bei jeder Kriminalpolizeileitstelle ist eine Sienststelle für Zigeunerfragen zu errichten, die alle Zigeunerangelegenheiten im Rahmen der Gesamtausgaben der Kriminalpolizeileitstelle bearbeitet.

4. Reichefriminalpolizeiamt.

Das Reichsteininalpolizeiamt — Reichszentrale jur Betämplung des Zigennexumwelens — hat den gesamten Goldzugsdeini im Zusammenhang mit der Zigenner frage, zu überwachen und die erforderlichen allgemeinen und besonderen Weipungen zu geden. Alle Zweizelsfragen ind ihm zur Entscheidung zuzuleiten. Der Vertehr mit ausländischen Behörden und dem Juternativalen Püro der RERE, wird ausschließlich durch das Reichsfriminalpolizeiamt durchgeführt.

B. Erfaffung.

II. Personenseitstellung und Feststellung ber Staatsangehörigueit.

1. Die Ortspoligeibehörben und die Genbarmerie treffen alle erforberlichen Magnahmen, jeweit fie dazu im Stanbe find.

- a) Sie prüsen afte Angaben zur Perion und Staatsangehörigteit an Hand etwa vorhandener Ausweispapiere, kändesamtlicher oder sonstiger antlicher Eintragungen und Anterlagen (Perionalienprüfung).
- b) Sie ernitteln ferner zwerlaffige Erfennungszeugen, also Angehörige ober sonftige, vornehmlich, beamtete Personen, welche die festzuftellende Personen aus der Familie ober Sippe herauf tennen. (Bertonenfestiellung).
- c) Sie tragen die ausgewerteten Urfunden und die Angaben der Ertennungszeigen auf dem Weldevoordrud (1941, B f 2 und Anlage f) ein. Dabei ist zu berückhöftigen, daß det zigennerischen Wenschen in seder Beziehung größte Vorsicht und größtes Wißtrauen angebracht ist. Bei Ausweispapieren ist stets zu prüfen, ob sie nicht etwa geställicht der verfällicht sind. Auf den Ausweispapieren angebrachte Finderabbride sind mit dem einsprechend abzunehmenden Fingerabbrid tunslicht zu vergleichen. Beiteht der Verdacht, das Ausweispapiere inhaltlich jällch oder unecht sind, sind sie stets nötigenfalls unter Einlettungseines Stafpartahrens abzunehmen
- d) Alle übet 6 Jahre alten Perlonen lind ertennungsdienlitich 30 behandeln, wiern nicht aus den derechtigt geführten Ausweisunpleren, 3, 28. in Preuhen: Beicheinigung auf Bordrich UKB 24, Bahern, Baden: Perlonalblatt u. dilt, juwie neuerdings Beicheinigung gemäß Erlog A 13, (3) und B IV der Aussichtungsammelhung (Anlage 2) einmandies erlichtlich, ist, dah die erkennungsdienlitiche Behandlung ichnerteilst ist.
 - Jur Durchflihrung der erfennungsdienstlichen Behandlung sind jerner Fingerabbrück nach Börbruck RKP Nr. 11/11a in dreifacher Ausfertigung ju nehmen. Auch dei gleichzeitig erstatteter Mel-

I. Meldung.

1. Jur Durchführung ber Erfassung aller sehhaften und nichtlehhaften Zigeuner sowie aller nach Zigeuners arf umberziehenben Bertonien haben die Bolizelbehörden nach dem MoErl. sämlliche Bertonen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner ober Zigeunermischlinge angesehen werben, sowie auf Jigeunermischenben Bertonen zu melben.

2. Die Meldung ersolgt auf Bordrud KKP. 172 (Muster Anlage 1). Alle Spätten des Vordrudes sind nach den Angaben der zu erfassenden Personen genauestens auszusütten. Auf genaue Angabe, der Abstammungsverhältnisse ist wegen der rassische Cinordnung größter Vert zu legen. Dies gitt vor allem auch silte der Schifellung der Eltern und Größeltern väterlicherseits und mittlerlicherseits.

Bei der Ausfüllung der Spalte des Familienstandes ift genau anzugeben, ob eine standesamtliche Trauung — wann und wo — stattgesunden hat oder ob die Bertessen in "Igeunerehe" leben. Bei standesamtlich oder zigeunerisch Berheirateten sind Name, Geburtstag und out mitanzugeben, dies Angabe erfest nicht die Aussichtung des Weldeunrbruckes jür den Chegatten.

In die Meldung müllen auch die — ehelichen und unehelichen — Kinder jeden Allers aufgenommen werden. Kür Kinder über 16 Jahre ist außerdem ein besonderer Meldevordrunt auszufüllen.

Norhandene Ausweispapiere und sonstige Anterlagen lind einzuseben.

3. Die Meldungen haben die Ortspolizeibehörben und die Gendarmerie für die in ihrem Dienithereich wohnenden oder aufhölflichen Beilonen zu erfritten. Beichernigungen über die erfolgte Meldung find nicht auszulfellen. Die Meldungen lind der auftändigen Krimtiachrolizeitielle einzulenden.

4. Die Kriminalpolizeistellen prüfen die Moldungen, verantalfen erserbertichenfolls Erganzungen, werten sie für ihre Zwede aus und senden sie an die zusändige Kriminalpolizeitstische werter. Die Kriminalpolizeitstischen versahren entiprechend und teiner die Wefsbungen an das Reichstriminalpolizeitum — Reichzentrale zur Befampfung des Zigeunerunweiens — weiter.

dung auf Bordeint RKP. Nr. 172 find die Fingerabdrudblätter genquestens auszusüllen.

Sofern bie Ortspolizeibehörden und Dienftstellen ber Gendarmerie über sotografisches Gerät verfügen und eine Lichtbildaufnahme nach den Umständen tunlich ift, find auch Lichtbilder — ebenfalls in dreifacher Ausserfigung — herzuftellen. Es genügt indeffen; wenn Lichtbilber von Berfonen über 16 Jahren hergestellt werden.

- ef Das erkennungsbienstliche Material ist in ber Regel gleichzeitig mit der Meldung (B.1) der guftandigen Rriminalpolizeiftelle gu überfenben.
- 2. Die Reiminalpolizeistellen haben bas ihnen aber Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Berjonen zugefandte Material (Melbung auf Borbrud RAB 172 und erfennungsbienftliches Material) auf Richtigfeit und Bollftandigfeit gu überprüfen und vorhandene Vorgänge über die erfaßte Perfon auszuwerten. Erforderlichenfalls find der Bordrud RRB Nr. 172 somie die Fingerabdruchlätter eniiprechend zu erganzen. Alsbann ist das gesamte Material, nachdem es auch für die Zwede der Kriminalpolizeistelle entsprechend ausgewertet ist, an die Kriminalpolizeileitstelle weiterzuleiten.
- 3. Die Kriminalpolizeileitstellen haben ein Behnfingerabdructblatt in ihre Sammlung einzulegen und die beiben übrigen sowie bie Melbung auf Bordrud RRP 172 an das Reichstriminalpolizeiami — Reichsgentrale jur Betämpfung bes Bigennerunmefens - ju überfenden.

Im übrigen haben fie das Berfonenfeststellungsberfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen. Sandelt es fich um einen besonders ichwierigen Kall ber Beridnenfestitellung - grundiag-·lich bei Rudfragen im Ausland -, ift bas gefamte vorhandene Material an bas Reichsteiminalpolizeiamt ab-Bugeben. Erforderlichenfalls ist polizeiliche Borbeugungshaft jum Zwede ber Berionenfeststellung ju verhängen (ugl. AbErl. d. AFHuChdDePol. v. 8, 12, 1938 - AMBIII. E. 2105 - A.I 1 (2) und Rocil. d. RuBrMbA. v. 14. 12. 1987 bett. Borbeugende Berbrechensbefämpfung durch bic Bolizei - nicht veröffentlicht - A II 1 f).

4. Das Reichsteiminalpolizeigmt enticheibet end gültig über bas Ergebnis jedes Personenfeststellungsversahrens; das gleiche gilt hinsichtlich ber Feststellung ber Staatsangehörigfeit.

In besonders schwierigen Fällen foll das Reichsfrinfinaspolizeiamt - Reichszentrale jur Befampfung des Zigeunerunwejens - auch bie Durchführung bes Berfonenfeitstellungsverfahrens felbst vornehmen.

III. Naffebiologische Untersuchung.

Die Durchführung ber an Bigeunern, Bigeunermift-Stall Hay

vorzunehmenben faffebiologischen Untersuchung wird vom Reichstriminalpolizeiamt veransaßt. Es stellt die Raffegugehörigkeit nach Einholung einer gutachtlichen Neuferung ber raffehogienischen und bevölkerungsbiologilden Forschungsftelle bes Reichsgesundheitsamtes fest. Den Mitarbeitern dieser Stelle ift jede erwunschte Austunft zu erteilen sowie polizeilicher Schutz und Unterftugung bei ber Durchführung ihrer Aufgaben gu gewähren - vgl. auch Rocil. v. 8, 12, 1938 A I 3 (2),

IV. Befcheinigung.

Die in Abichnitt A I 3 (3) des RoCrl, porgeschene Beideinigung fellt das Reichstriminalpolizeiamt nach Mufter Anlage 2a-c aus.

Bu ber Bescheinigung wird ein bauerhaftes, ungerreigbares Papier, und zwar für reinraffige Zigeuner in brauner Farbe (Anlage 2 a), für Zigeunermischlinge in gleicher Farbe mit einem hellblauen Querftreifen (Anlage 26), für Richtzigeuner, aber nach Zigeunerart umherziehende Berjonen in grauer Farbe (Unlage 2c) nermendet

Jede Bescheinigung erhält eine Rummer. Die Reichsgentrale gur Befampfung bes Zigeunerunmejens juhrt über die ausgestellten und jur Aushändigung berfandten Bescheinigungen eine Kontrolliste.

Die Beicheinigung ift über bie juftandige Kriminalpolizeileiffielle, die fich bet Bermittlung ber Kriminalpolizeistelle bedienen tann, der Orispolizeibehorbe ober Gendarmerieftelle, in deren Amtsbereich fich die betr. Person befindet, zweds Aushändigung an fie zu-überfenden. Bor ber Aushändigung ber Beicheinigung ift fie mit dem Abdrud bes rechten Zeigefingers bes Inhabers zu versehen. Ueber die Aushandigung hat ber Bigeuner eine Quitfung ju feiften, auf Die gleichfalls ber Abdrud bes rechten Zeigefingers ju fegen ift. Die Quittung bat folgenben Wortlaut;

Seute ift mir von ber Ortspolizeibehorbe - Gendarmeriesteste — in die Bescheinigung des Reichstriminalpolizeiamtes Nr. ausgehändigt worden.

Mit der Aushändigung ber Bescheinegung werden alle früheren Zigeunerausweispapiere ungültig. Sie sind den betreffenden Personen abzunehmen und gujammen mit ber Quittung an bie Kriminalpolizeistelle einzusenden. Die Quittung ist an das Reichstriminalpolizeiamt — Reichsgentrale jur Befampfung bes Zigeunerunwefens - ju leiten. Ginipriiche gegen die raffifche Einordnung find bem Reichsfriminalpolizeigmt mit famtlichen Unter-Aingen und nach Zigeunerart umberziehenden. Bersonen etagen über die Abstammungsverhältnisse duzuleiten:

C. Behandlung.

L. Wandern und Lagern in Sorden.

Die in Abignitt B 2—3 des Erfasies getrosiene Borsibrist über die Auteilung von Lagerplägen für Jisgeuner, Jigeuhermischinge und nach Iggeuherart umberziehende Personen durch die Orispolizesbehörde Des jwedt, das planfose Wandern zu verhindern. Es sind leich bewachbare, überschiftsche Lagerpläge anzümeisen. Als Zeitdauer für das Lagern im Freien sind regelmäkia nure 1—2 Kächte eitzuleken.

Die auf der Ortspolizeibehörde zu führenden Lagerverzeichnisse mussen folgende Spolten enthalten:

Laufende Rr., Zuname, Vornamen, Geburtstag und evet aller über 16 Jahre alten Personen, Reiseweg (woher gefommen, wohin abgewandert), Art der hinterlegten Ausweispapiere, Raum für Kontrollvermerke und besondere Bomertungen.

II. Laufende Meberwachung u. Kontrolle.

Wo immer Zigeuner, Zigeunermischlinge ober nach Zigeunerart unsherziehende Berionen betroffen werben, sind sie einer eingehenden Krüfung, zu unterziehen. Kann an hand mitigesischter Ausweispapiere die Pereion nicht einwandskei festgestellt werden oder können gar teine Ausweispapiere vorgewiesen werden, so ist die extennungsdienstelles Behandsung durchzusühren, und im übrigen wie bei der Exigitung zu verfahren. (B Lund II)

Bei der Durchführung von Kontrollen ist besonders dardul zu achten, ob entfuhrte Minderstährige, gesluchte Kersenen oder Gegenstände mitgeführt werden, die durch itrasause Sandtungen erlangt find. In derartigen Füllen oder wenn Gefährdung der Allgemeinheit durch afostales Verhalten im Sinne der Jisse A. I. 9 des Ertasse vortiegt, sie softiegt Mitcilung an die zuständige Kriminalpolizeistelle zu machen, damit diese unverzügslich des Verietze veranlassen damit.

III. Behandlung krimineller Perfonen. 1. Borbengende Tätigfeit.

Gegen Zigeuner, Sigeunermischtinge und nach Zigeünerart umherziehende Kersonen sind bei Anteguing eines besonders itrengen Mussikabes potizeitide. Bore beugungsmaßnahmen anzuwenden. Jue Berhängung der Borbeugungshaft millier die Borausiehungen der Bestimmungen in Zisser A II 1 e bes AbErl, v. 14. 12. 1937 sowie der Richtlinien des Reichstriminalpolizeiantles v. 4. 4. 1938 (Seite 18 A II 1 e) vorliegen. Als nicht Alogiale im Sinne dieser Borschriften sind dieseingen Personnen anzusehen, die lediglich von Ort zu Ortziebend mit ihrem Sausierhandel, Pferbehandel, Musiebend mit ihrem Sausierhandel, Pferbehandel, Musiebend mit, ihren, Lebensunterhalt triffen.

2. Berfolgende Tätigfeit. 100

In alfen Fällen, in denen strasbare Sandlungen von Igennern, Igeunermisstlingen oder nach Jigennerart umbetziehenden. Bersonen seizessellt oder vertnutet werden, ist der zuständigen Ariminalpolizeisselle gemäß der "Migemeinen Dienstanweilung sier den trimlinal polizeisichen Meldedienst und Erfennungsdienst" unter Benistung der ACB. Vordeuste 13 und 14 Kadpricht zu geden. Die Meldungen sind ven der Kriminalpolizeiseise nach Prusung auf Kichtigteit und Bollpändigteit an die Kriminalpolizeisteite und Kriminalpolizeisteite kriminalpolizeisteite kriminalpolizeisteite kriminalpolizeisteite kriminalpolizeisteite Kriminalpolizeisteite Kriminalpolizeisteite Kriminalpolizeisteiten.

IV. Atchtlinien über die Erreilung von Ausweispapieren aller Art.

Die Prüsiung der Erteilung oder Berlagung den Ausweispähleren aller Arf hat nach einem einheitlichen streigen Mahrab zu geschehen. Ausschlaggebend für die Entscheldung muß in erster Linie die Rassegugehörigteit sein

Bet unbestraften Zigeunern wird der milbeste, bet vorbestraften, insbesondere auch bei Mischlingen, der schürftle Masstad anzulegen sein. Den wiederholf Borbebristen mirb in der Regel ein Wandergewerbeschielts oder die Erlaubnis zum Führen eines Kraftschrzeuges zu versägen ein.

Wandergewerbeicheine sind grundsählich zu versagen, wenn sie als Deamantel zur Begehung strasbarer Handlungen, insbesondere der speichen Jigeunervelltle, in denen das Brauchtum der Jigeuner eine besondere Rolle spielt. (wie Betresn, Wahrjagen, Gesundheten), dienen können.

Liegt begründeter Anlag gur Zurudnahme eines Strieffen Bandernewerbeicheines vor, fo ist er dem Inhaber abzunehnen und der Kriminaspolizestielle mit entsprechendem Bericht einzujenden.

D. Ausländische Zigeuner.

1. Anfenthaltsverbot.

Aufenthaltsberbote gegen auständisch Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart, umberziehende Berfonen find auszuhrechen, wenn sie prattisch dirch-sührbat ericheinen. Bei Kerdonen, deren Staafsangehöristett urfundlich nicht nachgewiesen, sit, jowie dek Staatenlosen werden sie in der Regel nicht möglich sein, sieden find der Bestimmungen über Ausweitungshaft zu beachten.

2. Berfehr mit dem Internationalen Buro ber 3ABR.

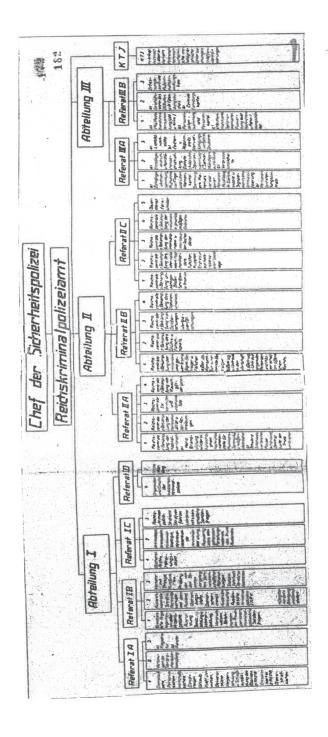
Die nuch Rockl. b. KuRrWdJ. v. 5. 6. 1936. [KWFFIE] v. 6. 1936. [KWFIE] v. 6. 1936. [K

ger Sonnrich

Quelle:

BA Berlin-Lichterfelde R 58/840, S. 182

Reichskriminalpolizeiamt 1938



Quelle: BA Berlin-Lichterfelde R 58/840, S. 182

Quelle:

Schriftenreihe des BKA Wiesbaden 1956/2, Kriminaldienstkunde, I. Teil

Geschäftsstelle Gruppe A Gruppe B Kriminalpolitik und Einsatz Vorbeugung Referate: Innerer Geschäfts- Referate: betrieb Rechtsfragen/ Raptialverbrech Personanange- Zusammenarbeit Betrug* legenheiten Kriminalforschung Wirtschaftskrim Wirtschaftsange- Vorbeugung Sittlichkeitsverlegeneits Aktenplan Weibliche brechen* Kriminalpolizei brechen*	Amt V des RSHA (Reichskriminalpolizeiamt) 1941	zeiamt) 1941	
Kriminalpolitik und Vorbeugung Referate: Rechtsfragen/ Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei		Gruppe C	Gruppe D
fis- Referate: Rechtsfragen/ Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	Einsatz	Erkennungs-	Kriminaltechnisches
fts- Rechtsfragen/ Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei		dienst und Fahndung	Institut (KTI)
fts- Referate: Rechtsfragen/ Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei			
Rechtsfragen/ Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei		Referate:	Referate:
Internationale Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	Kaptialverbrechen*	Reichserkennungs-	Spurenidentifizierung
Zusammenarbeit Kriminalforschung e- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei		dienst**	
Kriminalforschung unge- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	Betrug*		Chemie und
Kriminalforschung sange- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	_	Fahndung***	Biologie
sange- Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	Wirtschaftskrimi-		•
Vorbeugung Weibliche Kriminalpolizei	nalität*		Urkunden-
Weibliche Kriminalpolizei			prüfung
Weibliche Kriminalpolizei	Sittlichkeitsver-		
Kriminalpolizei	brechen*		
Registratur			

Quelle: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1956/2, Kriminaldienstkunde, I. Teil

*** mit kriminalpolizeicher Personenaktenhaltung, zentraler Fahndungskartei und Geschäftsstelle des

* mit den einschlägigen Reichszentralen, z.B. Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens

** mit Zehnfingerabdruckssammlung u.a.

Deutschen Kriminalpolizeiblattes

Quelle:

 $\underline{https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpolizei\ (nazi\ germany)\#cite\ note27,\ Zugriff\ am\ 6.$

Oktober 2023

	Dienstgrad- und Gehaltsübersicht Kriminalpolizei/SS/Heer ab 1936	dpolizei/SS/Heer ab 1936
Besoldungsgruppe	Dienstgrad im leitenden Kriminaldienst	Entsprechender Dienstgrad SS/Heer
A4c1	Kriminalkommissar (KK) KK mit mehr als 3 Jahren in der Besoldungsgruppe	SS-Obersturmführer/Oberleutnant SS-Hauptsturmführer/Hauptmann
A3b	Kriminalrat (KR) KR mit mehr als 3 Jahren in der Besoldungsgruppe	SS-Hauptsturmführer/Hauptmann SS-Sturmbannführer/Major
A 2 d	Kriminaldirektor (KD)	SS-Sturmbannführer/Major
A2c2	Regierungs- (RR)und Kriminalrat (KR)	SS-Sturmbannführer/Major
A 2 b	Oberregierungs-(ORR) und Kriminalrat (KR)	SS_Obersturmbannführer/Oberstleutnant
A1b	Regierungs-(RD) und Kriminaldirektor (KD) Reichskriminaldirektor (RKD)	SS-Standartenführer/Oberst SS-Oberführer/Oberst
	Hinweis: RKD Nebe war als Leiter des RKPA SS-Gruppenführer und Generalleutnant	rer und Generalleutnant

A 4 c 1: RM 2 800 - 5 300 A 3 b: RM 4 800 - 7 000 A 2 d: RM 4 800 - 7 800 A 2 c 2: RM 4 800 - 8 400 A 2 b: RM 7 000 - 9 700 A 1 b: RM 6 200 - 10 600

Quelle: https://wikipedia.org.wiki/kriminalpolizei_(nazi_germany)#cite_note-27

Quelle:

LA Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, HSA-Pe Nr. 7299



mit Befähigungsbericht und 1 Anlage über politische Vergangenheit.

Zuname	(A)
Vernamen Bernhard	4754541
#Rufname unterstreichen	The state of the s
Amisbezeichnung Krim- Riverbangen Par Vice From	
Diensthehörde, Amtssitz PolBehörde in DüsselslorikrAbt.)	
WOURSIEZ UNG AUSCHFULL	bb
Geburtsdatum und Ort 15.12.09 in Gera / Th. Lilicuit alei 70	
Glaubensbekenntnis*) Staatsangehörigkeit åtsch.	A INC
Familienstand (led., verh., verw., gesch.) verh	
Datum der Eheschließung 30.6.37 144.1973	
Vor und Geburtsname der Ehefrau 3 18 18 Wiltredt Davin	
Geburtedatum und Ort der Ehefran 5-8-13 in Essen	W. Commission
Namen, Geburtsdaten u. Orte der Kinder Claus an 9.6.38,	
Jörg am 25.12.40, Bärbel am 8.5.43 in Berlin-Pankow	
Ursula am 31.10.45 in Bad Harzburg	
anno de digita como de describir de describir de como de de describir de	And the second
L Schulausbildung (Schulart, Ort, Zeitdauer, erreichte Ziele, Ergebnis der Abschlußprüfung)	
Volksschule in Lobenstein (Th.) u. Schleiz , Realgymnasien	in
Schleiz und Saalfeld (Th.), Oberrealschule in Essen (Abit.	ur 1930)
Universität en Erlangen und Köln 1930-34. II. Bernsausbildung (Fachrichtung, Ausbildungsbeginn, theoret, u. prakt, Ausbildungsgang mit Zeit, und Studium der Recht.swiss enschaft en 1930 - 34.	in the
11. Bernisausbildung (rachrichtung, Ausbildungsbeginn, theoret, u. prakt, Ausbildungsgang mit Zeit- und	l Ortsangaben).
22. Maria III. ACCA ACCA SWASS CASCARIT CA	4
anoten majadanang cain aga ang mga akanang akanang akanang akanang aga 2 - , anoten agang ang ang ang ang ang	
III. Bestandene Prüfungen und deren Prädikate (mit Zeitangaben)	
Prilfung für den mittl. Dienst	Marraman Saltan principle agrees Saltan Salt
Prüfung für den gehöb. Dienst	mangin a kajiman manja
Erste jurist. Prüfung 16.7.34 Oberlandesgericht Disselaerf	water was a supplementary and
Große Staatspriifung	
Sonstige akad. Priliungen	4.13
Promotionen 2.7.35 Universität Köln (befriedigen	1) 42
	1.5.2
IV. Berufl. Werdegang außerhalb der Beamtenlaufbahn (mit Zeitangaben)	
Außerantliche Laufbahn	and the same of th
consistent in the constitution of the constitu	
Nichtamtl. Stellungen (in privatrechtl. Dienstverhältnissen u. freien Berufen)	ina managangka dan sa
Rechtsbereter bei der DAF vom 20.7.34 - 30.4.35	
V. Anstellung, Beförderungen, Vereidigung Außerpianmäßig eingestellt am 1.5.55 als Krim -KommAnwärt er	
Auterplanmating ettigestellt am 1277 als Erin Romm	distance of the second
Planmälig angestellt am 1-12-37 als (Planstelle) Krim-Komm.	College College College College College College
DECEMBER OUT IN MICHAEL FORCE & FORCE A FORCE AND	and the same of the same
Beamter auf Lebenszeit am 1.12.37 Kantin - Konny	
Beforderung am 1.12.37 zum (Plansfelle) KrimKomm.	A T C Acts
and the state of t	
*) beanswortung dieser Froge wind freignstellt (Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 53 Abs. 3 and Art. 100 des Blandpaserzes für die Bland Wed und Art. 4 der Verlassung für das Jond NW).	etrepublik Deutsch-
Med and Art. 4 der Verlassing für das Jand NWI.	144
37. 2.1946	

Dank

Auch bei diesem Buchprojekt gilt mein besonderer Dank zunächst meiner Ehefrau Uli, welche immer wieder die Geduld aufbrachte, mich während meiner Recherchen und beim Schreiben zu unterstützen und dabei wertvolle gemeinsame Zeit und Unternehmungen zurückzustellen

Ein weiterer großer Dank für sein außergewöhnliches Engagement beim Lesen und der Korrektur des Textes gebührt auch bei dieser Monografie meinem früheren Arbeitskollegen Jürgen Keil, welcher mich zudem jeweils vor der Herausgabe aller meiner bisherigen Bücher mit anregenden Sachdiskussionen begleitet hat.

Besonders bedanken möchte ich mich auch bei Frau Kock von der Deutschen Hochschule für Polizei im Münster für ihre Unterstützung bei der Recherche der dort vorhandenen Fachliteratur und ihrer Hilfsbereitschaft bei der Erhebung der entsprechenden Unterlagen vor Ort. Damit blieb mir weiterer Rechercheaufwand in anderen Bibliotheken und Archiven und damit viel Zeit erspart.

Auch dem Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, danke ich für die freundliche Aufnahme und Begleitung bei der Erhebung der dort hinterlegten Personalunterlagen zu Dr. Bernd Wehner und dem Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde für die Bereitstellung der dort zur Nutzung bestellten Archivalien. Leider konnten mir dort nicht alle der zuvor schriftlich zugesagten Unterlagen Ende November 2022 dann doch wegen der 'Digitalisierung' nicht zur Verfügung gestellt werden; diese Archivalien aus dem Bestand R 58 sind auch heute (September 2023) noch nicht digital aufzurufen.